

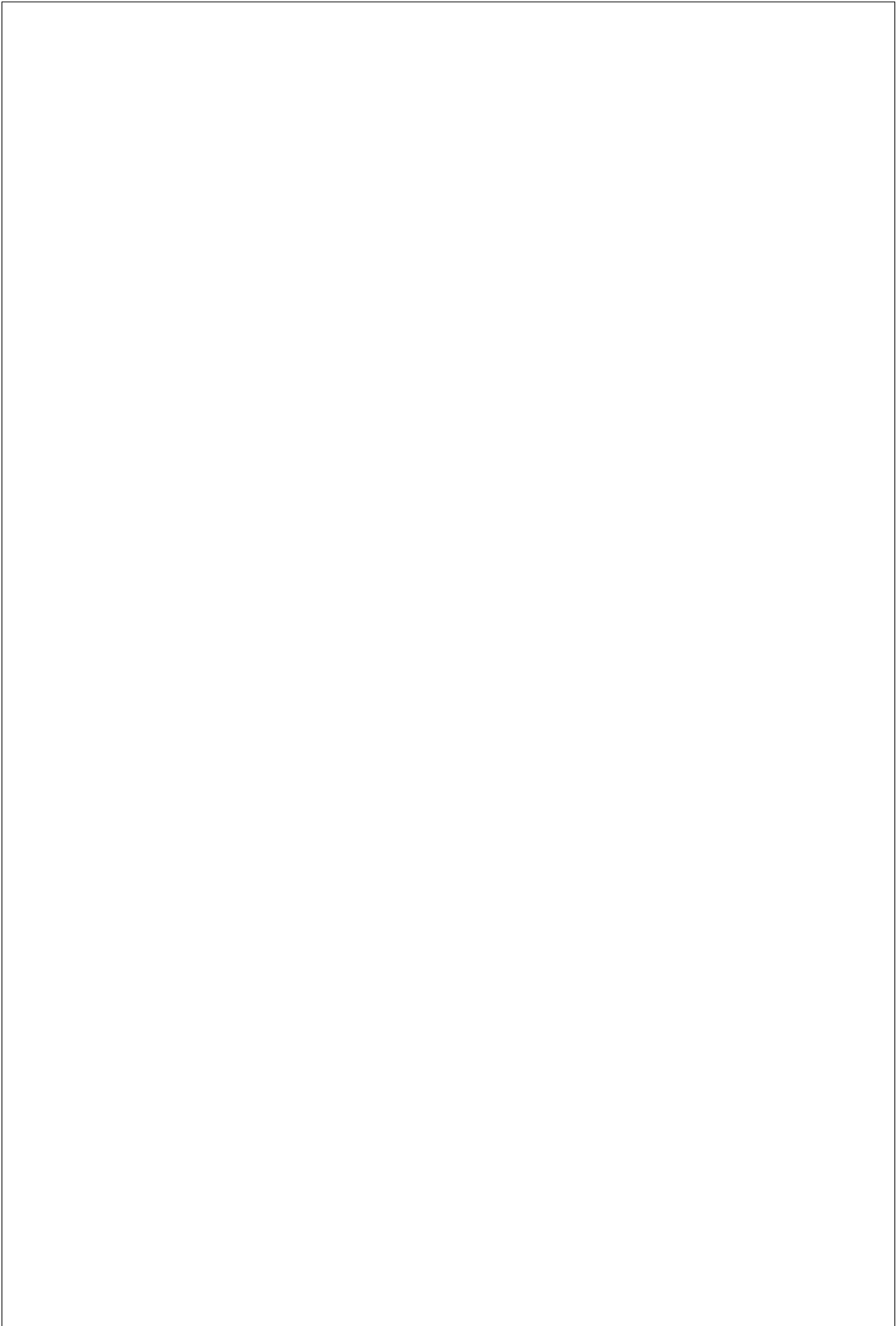
## Anhang (jeweils mit Anlagen)

1.	Lernzielkontrolle mit Lösung	3
2.	Schaubilder/Schemata	5
3.	Rechtsquellenübersicht („ <b>Normenklaviatur</b> “)	27
3.a	Rechtsquellen/Schaubilder/Muster/Schemata speziell zum Datenschutzrecht	61
4.	Verwaltungsvorschriften/Muster-Satzungen/Empfehlungen	101
5.	Systematische Rechtsprechungsübersicht <sup>1</sup>	155
6.	Systematisches Literaturverzeichnis <sup>2</sup>	417
7.	Hinweise auf Arbeitsmaterialien, Arbeitshilfen und Adressen <sup>3</sup>	429
8.	Glossar („ <b>Nomenklatur</b> “) und Stichwortverzeichnis	431

1 Vollständig und systematisiert sowie aktualisiert unter <https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/jugendhilfe-recht-id-89400/>, "Service zum Buch". Im Lehrbuch selbst sind nur einige ausgewählte Entscheidungen abgedruckt.

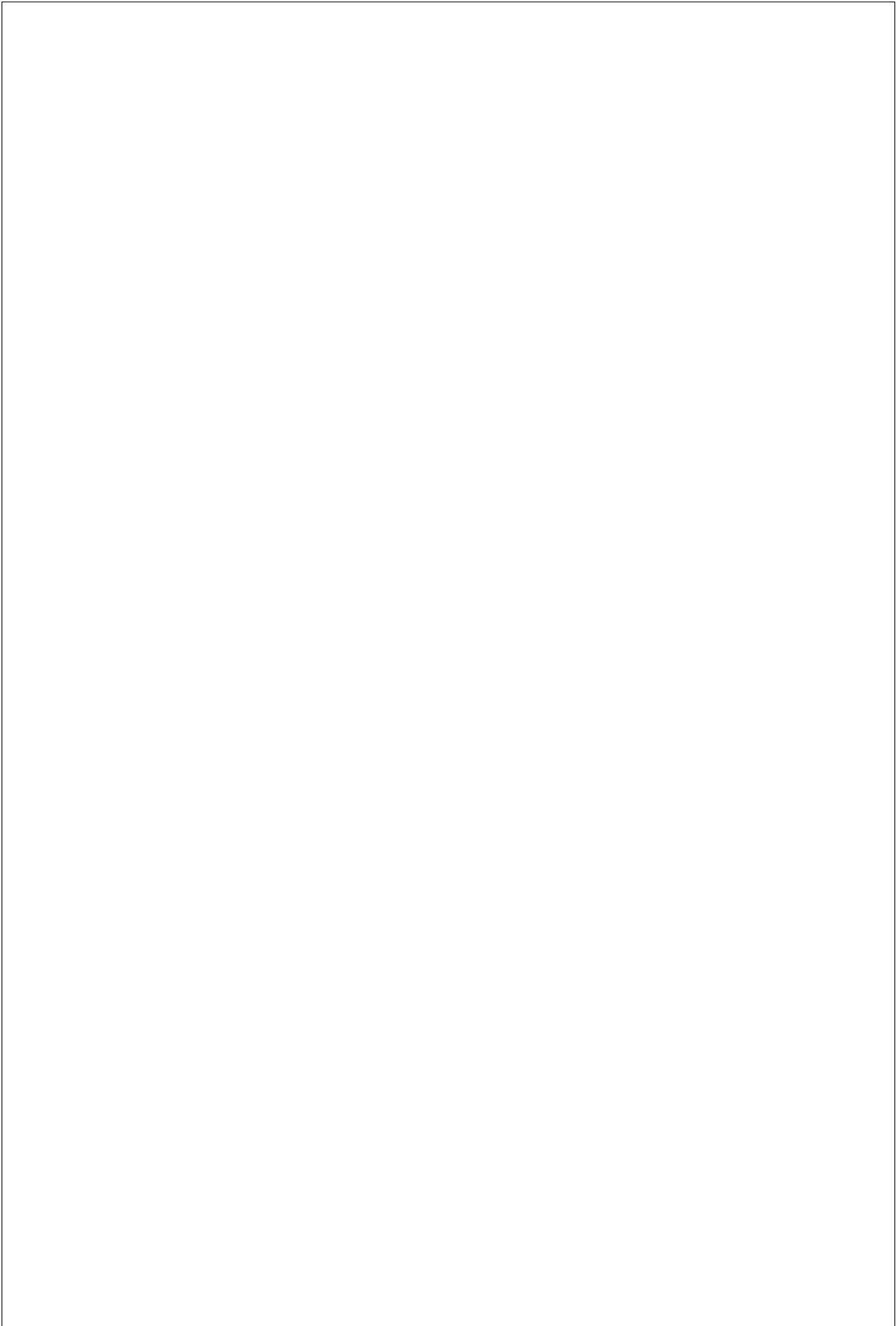
2 Vollständig und systematisiert sowie aktualisiert unter <https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/jugendhilfe-recht-id-89400/>, "Service zum Buch". Im Lehrbuch selbst sind nur einige ausgewählte Veröffentlichungen abgedruckt.

3 Im Übrigen unter <https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/jugendhilfe-recht-id-89400/>, "Service zum Buch".



## **Anhang 1 Lernzielkontrolle mit Lösung**

s. gedruckte Ausgabe Kunkel: Jugendhilferecht, 10. Aufl.



## Anhang 2 Schaubilder/Schemata mit den folgenden Anlagen

Anlage 1	Kindergartenformen	6
Anlage 2	Übersicht zur sozialversicherungsrechtlichen Tätigkeit der Tagesmutter	10
Anlage 3	Übersicht zu Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder	11
Anlage 4	Aufgabenerfüllung im erzieherischen Jugendschutz	13
Anlage 5	Schaubild zu Schnittstellen zwischen SGB VIII und SGB II	15
Anlage 6	Schaubild zu Schnittstellen zwischen SGB VIII und SGB III	17
Anlage 7	Ablauf einer HzE	17
Anlage 8	Prüfschema zur örtlichen Zuständigkeit	18
Anlage 9	Prüfschema für Erlass eines VA	18
Anlage 10	Prüfschema für Hilfe nach § 20	19
Anlage 11	Prüfschema zur Kostenbeteiligung	22
Anlage 12	Schaubild zu Formen und Arten der Kostenbeteiligung	24

## Anlage 1: Übersicht über Kindergartenformen

	Regelkindergarten	Kindergarten mit bedarfsge-richteten Öff-nungszeiten	Ganztageskin-dergärten	betriebsnahe Kindergärten	gemischte Be-treuung von Kindern ver-schiedener Al-tersgruppen	Spielgruppen von Kindergar-tenträgern	Kindergärten mit zusätzl. Be-treuung einzel-ner behinderter Kinder	Kindergärten mit zusätzl. Be-treuung beson-ders förde-rungsbedürf-tiger Kinder
1) Begriff	Einrichtung zur Pflege, Erzie-hung u. Bil-dung v. Kin-dern vom voll-enden dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schul-pflicht. Er er-gänzt und un-terstützt die Er-ziehung des Kindes in der Familie. Er soll die gesamte Entwicklung des Kindes för-dern. Die Öff-nungszeit be-trägt täglich 6 Stunden mit ei-ner Schließung über die Mit-tagszeit.	wie Regelkin-dergarten, aber mit maßgeblich verlängerten Öffnungszeiten: entweder durchgehend von täglich 5 bis höchstens 6 Stunden (z.B. von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) oder bei Ein-haltung einer Mittagspause von täglich ins-gesamt mehr als 7 Stunden.	wie Regelkin-dergarten, aber durchgehende tägliche Öff-nungszeit von mehr als 6 Stunden ohne Unterbrechung; in der Regel bis zu 7 Stun-den. Diese Ein-richtungen die-ten vor allem der Betreuung und Erziehung von Kindern, deren Eltern berufstätig sind.	wie Regelkin-dergarten, aber Einrichtung von Firmen oder Trägern von Kindergärten mit Plätzen zur Betreuung v. Kindern der Betriebsange-hörigen. Die Öffnungszeiten orientieren sich an den Arbeits-zeiten der Fir-men.	wie Ganztä-geskindergar-ten, aber vor-handene Platz-kapazitäten werden geöf-fnet für Kinder unter drei Jah-ren und für schulpflichtige Kinder.	Spielgruppen sollen jüngere Kinder an das Zusammenle-ben mit mehreren Kindern in einer Gruppe gewöhnen. Sie werden in der Regel von Kin-dergärtnerin-nen einge-richtet, um vor-bergehende Engpässe für Dreijährige bei der Kindergar-tenversorgung zu überbrü-cken. Öff-nungszeit ist auf zwei bis drei Stunden täglich und höchstens auf zwei bis drei Tage in der Woche be-schränkt. Eine Betriebsurlaub-sis ist nicht er-forderlich, wenn die Be-	Die Betreuung einzelner be-hinderter Kin-der im Kinder-garten ist eine Alternative zum Besuch des Sonderschul-kindergartens. Sie hat den Vo-rteil, dass be-hinderte Kinder im Wohn- und Lebensumfeld verbleiben kön-nen. Das ge-meinsame Zu-sammenleben behinderter und nicht be-hinderter Kin-der ist für beide Personengrup-pen förderlich. Bewährt haben sich Verbund-systeme m. Therapie- und Förderstellen.	Für verhaltens-auffällige und sozial beson-ders benachtei-ligte Kinder können im Kin-dergarten spe-zielle Möglich-keiten angebo-ten werden. Z.B. können durch einen Fachdienst in Zusammenarbeit mit den Er-ziehern im Kin-dergarten heil-pädagogische interventions- und Hilfsmög-lichkeiten reali-siert werden. Darüber hinaus erfolgt eine fachliche Anlei-tung und Bera-tung des Kin-dergartenper-sonals sowie eine Beratung und Unterstüt-zung der El-tern.

								treuungszeit sich nur auf wenige Stun- den beschränkt und zehn Stun- den in der Wo- che nicht über- schreitet.			
2) Rahmen- bedingun- gen nach § 45 SGB VIII											
a) Regel- gruppen- größe	25 Kinder, 28 Kinder als höchst mögli- che Belegung. Je nach Kind 2,2 Quadrat- meter Boden- fläche im Grup- penbereich zu- sätzlich Neben- räume (Sani- tärbereich, Bü- Garderobe, Bü- ro usw.) und Außenspielbe- reich.	22 Kinder, höchst mögli- che Belegung 25 Kinder. Je Kind mindes- tens 2,4 Qua- dratmeter Bo- denfläche im Gruppenbe- reich, wobei Ruhemöglich- keiten erforder- lich sind, au- ßerdem die üb- lichen Neben- räume, Es- sensversor- gung mit einer Zwischenmahl- zeit.	20 Kinder. Je Kind mindes- tens 3 Qua- dratmeter Bo- denfläche im Gruppenbe- reich zuzüglich Schlafraum, die übliche Ne- benräume und Außenspielbe- reich.	wie sonstige Kindergärten.	15 Kinder bei einer Alters- spanne von ein- bis sechs Jah- ren; 18-20 Kin- der bei einer Altersspanne von drei bis zwölf Jahren. Je Kind min- destens 3 Qua- dratmeter Bo- denfläche im Gruppenbe- reich zuzüglich Schlafraum. Übliche Neben- räume; erfor- derlichenfalls zusätzlicher Pflegebereich.	Die Gruppe ist in der Regel nicht größer als 15 Kinder.	Reduzierung der Gruppen- größe bis zu drei Kinder je behindertes Kind, ausge- hend von der Regelgruppen- größe 25. Räumliche Ausstattung wie bei Regel- kindergarten, möglichst er- gänzt durch weitere Räu- me.	wie vorste- hend.			
b) personelle Besetzung	1 Fachkraft (Erzieherin) und 1 Zweit- kraft (als Erzie- herin, Kinder-	1 Fachkraft und 1 Zweit- kraft für jede Gruppe.	2 Fachkräfte während der Hauptbetreu- ungszeit; der weitere perso-	wie bei sonsti- gen Kindergät- ten.	erzieherisch Befähigte, ggf. teilzeit- oder ehrenamtlich tätige Kräfte.		bei besonderen pädagogischen Anforderungen neben der Gruppenleitung				





<p>fordernis der Komplementär-förderung durch die Kom-mune. Freie Träger haben in der Regel mit Kommunen Verträge über die Deckung des Fehlbe-darfs bei den Betriebskosten in Höhe von 66,6% oder mehr abge-schlossen (Ab-mangel). Au-ßerdem beteiil-gen sich Kom-munen bei frei-sentlich an den Investitionskos-ten. Elternbel-träge entspre-chend einer Empfehlung des Gemein-de-tages in Ab-sprache mit den Landeskir-chen.</p>

## Anlage 2: Übersicht über die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Stellung der Tagesmutter

### Übersicht über die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Stellung der Tagesmutter

#### Die Tagesmutter kann beschäftigt sein als

##### Selbstständige

(Dies ist bei § 23 SGB VIII der Normalfall.)

#### Kriterien:

- Tätigkeit im eigenen Haushalt
- nicht weisungsgebunden

#### Folgen:

- keine Sozialversicherung, aber Übernahme der Aufwendungen in Höhe der Hälfte des Mindestbeitragsatzes für Alterssicherung (monatlich 39,80 €) sowie Kranken- (62,58 €), Pflege- (8,19 €) und - in voller Höhe - der Unfallversicherung (6,61 €). Versicherungspflicht nur, wenn als Erzieherin oder Kinderpflegerin tätig (§ 2 S. 1 Nr. 1 od. 2 SGB VI bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 9 SGB VII). Bei Einkommen bis 360.- € beitragsfrei in Familienversicherung (§ 10 SGB V).
- steuerpflichtig auch bei Aufwendersersatz vom Jugendamt, aber Betriebsausgabenpauschale 300 € pro Kind und Monat und Steuerbefreiung für Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung u. Kranken- und Pflegeversicherung. Steuerpflicht erst bei Überschreiten der Grundfreibetragsgrenze von 7.834 € bei Ledigen und 15.668 € bei Verheirateten.

##### Arbeitnehmerin

(Dies kann ausnahmsweise der Fall sein.)

#### Kriterien:

- Weisungsgebundenheit (persönliche Abhängigkeit)
- im Haushalt des Personensorgeberechtigten tätig
- Verlust der Dispositionsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft
- Erzielung von Einkommen

#### Folgen:

- Entrichtung von Sozialabgaben (Arbeitnehmer und Arbeitgeber)
- steuerpflichtig wie Selbstständige.

**Anlage 3: Übersicht: Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder****Übersicht: Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder**

klein	Hort	Hort an der Schule	Kernzeitenbetreuung
1. Begriff	Sozialpädagogische Einrichtung zur ganztägigen Betreuung schulpflichtiger Kinder. Er hat einen familienergänzenden Auftrag und soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch Betreuung, Bildung und Erziehung fördern.	Betreuung schulpflichtiger Kinder im Alter bis zu 15 Jahren nach dem Schulunterricht am Nachmittag.	Betreuung überwiegend von Grundschulkindern vor und nach der Unterrichtszeit längstens bis 13.00 Uhr. Es werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.
2. Erlaubnispflichtigkeit gemäß § 45	ja	ja, wenn als Einrichtung der Jugendhilfe definiert (so bspw. in Baden-Württemberg)	nein, da als Jugendfreizeiteinrichtung definiert (so bspw. in Baden-Württemberg)
3. Rahmenbedingungen			
a) Gruppengröße	20 Kinder	pro Gruppe höchstens 20 Schulkinder	wenigstens 15 Schüler pro Gruppe
b) Räume	3 Quadratmeter Bodenfläche je Kind im Gruppenbereich, außerdem möglichst besondere Räume für Hausaufgaben- und Interessengruppen, übliche Nebenräume und Außenspielbereich	Räumlichkeiten der Schule oder geeignete Räume in der Nachbarschaft	Schulräume, Mehrzweckräume und Klassenzimmer
c) Fachkräfte	zwei Fachkräfte (möglichst Diplomsozialpädagogen, Erzieher) je Gruppe während der Hauptbetreuungszeit; der weitere personelle Bedarf hängt von der Dauer der Öffnungszeiten ab	eine Fachkraft pro Gruppe (Sozialpädagogen, Erzieher, Lehrer) und eine weitere Betreuungskraft	eine Fachkraft pro Gruppe

4. Finanzierung	Freie Träger werden in der Regel von Kommunen durch Zuschüsse pro Platz gefördert und/oder haben mit diesen Verträge über die Deckung des Fehlbedarfs der Betriebskosten abgeschlossen. Außerdem beteiligen sich Kommunen wesentlich an den Investitionskosten. Für Horte gibt es bislang keinen Personalkostenzuschuss durch das Land (bspw. in Baden-Württemberg). Elternbeiträge in der Regel nach Zahl der Kinder und/oder Einkommen gestaffelt.	Das Land (bspw. Baden-Württemberg) gewährt dem Träger für jede Gruppe einen pauschalen Zuschuss. Die Elternbeiträge sind gestaffelt ua nach Einkommen und Kinderzahl.	Das Land gewährt Schulträgern für jede Gruppe einen Zuschuss. Der Schulträger soll bei den Elternbeiträgen in einer sozialen Staffelung Beitragsermäßigungen und Beitragserlass vorsehen.
-----------------	--	---	---

**Anlage 4: Übersicht über Beispiele für die Aufgabenerfüllung des Jugendamts im erzieherischen Jugendschutz**

## 1. Pädagogische Angebote

- alternative Freizeitangebote, die gefährdenden Konsumgewohnheiten positive Erlebnisformen entgegensetzen,
- themenbezogene Projektarbeit, wie zB zu Suchtverhalten im Alltag,
- zielgruppenorientierte Angebote in Form von mobiler Jugendarbeit, zB für randständige und gefährdete Jugendliche.

*Beispielhafte Angebote:*

Erlebnisorientierte Angebote (Ziel: positives Selbstwertgefühl, Emotionalität, Förderung eigener Interessen und Fähigkeiten, Gruppenfähigkeit, Konfliktbewältigung, Belastbarkeit, Gesundheitsbewußtsein):

- Kanufahren, Wildwassertouren, Segeln, Bergsteigen, Nachtwanderungen, Sportprojekte etc.
- Theaterprojekte, Computerprojekte, Medienprojekte, Musikprojekte, kulturpädagogische Projekte aller Art,
- Discos mit attraktiven Spielen und alkoholfreien Mixgetränken,
- Sicherheitstraining speziell für Jugendliche Kfz- und Motorradfahrer unter besonderer Berücksichtigung der Themen „Alkohol am Steuer“ und „Lust am Risiko“,
- Jugendfestivals
- Wettbewerbe (Aufsätze, Gedichte, Photos, Videoclips)
- Gemeinsame Projektwochen mit Schulen
- Zielgruppenorientierte Angebote: Fanprojekte, Straßensozialarbeit, Mobile Jugendarbeit, Mädchencafe

## 2. Informations- und Beratungsangebote

- zielgruppenspezifische Informationen und Beratungsangebote für Eltern, Lehrer, Erzieher, Ausbilder, aber auch für Jugend- und Kindergruppen,
- Entwicklung von Weitergabe von Materialien,
- Bearbeitung von Einzelfragen und persönliche Beratung.

*Beispielhafte Angebote:*

- Entwicklung und Weitergabe themenbezogener Materialien in ansprechender Aufmachung: Plakate, Broschüren, Faltblätter, Aufkleber, T-Shirts, Taschenkalender, Videofilme, Ton-Dia-Schau, Ausstellungen (Themen zum Beispiel: Suchtgefährdung, Sexualität, Gewalt, Jugendsekten, Umgang mit Medien, Jugendschutzgesetz)
- Informationsstände bei öffentlichen Veranstaltungen
- Teilnahme von Jugendschutzfachkräften am Schulunterricht und an Elternabenden der Schulen
- Öffentliche Aktionen: ; 1 Woche bzw. 1 Monat ohne Alkohol, ohne Rauchen, ohne persönliches Suchtmittel (Schirmherr zB Oberbürgermeister, Landrat etc)
- Rezepthefte für alkoholfreie Mixgetränke; Tips für die Gestaltung attraktiver Feten
- Theateraufführungen zu spezifischen Problemstellungen
- Kindersorgentelefone, Jugendberatungstelefone
- Jugendinformationszentren
- Mitarbeiter/innen von Sexual-, Drogen- und Jugendberatungsstellen führen Informationsveranstaltungen in Jugendfreizeitheimen und Schulen durch. Klassenlehrer und Jugendarbeiter besuchen mit ihren Schülern/Jugendlichen die Beratungsstellen
- Beratungsführer für Jugendliche

### 3. Fortbildung für Multiplikatoren

- gesetzliche Grundlagen,
- aktuelle Themen,
- pädagogische Angebote.

#### *Beispielhafte Angebote:*

Mögliche Multiplikatoren sind zB: Schulleiter, Vertrauenslehrer, Elternbeiräte, Schülersprecher, Kindergartenleiterinnen, Kindergartenfachberaterinnen, Jugendarbeiter, Leiter von Erziehungsheimen, von Jugendwohnheimen, von Lehrgängen und Projekten für arbeitslose Jugendliche, Pfarrer, Ausbilder in Betrieben, Jugendvertreter in Betrieben, Jugendsachbearbeiter der Polizei, Leiter von Ordnungsämtern, Journalisten (Presse, Rundfunk, Fernsehen), Schülerzeitungsredakteure, Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen, Mitarbeiter von Volkshochschulen, Vorstände von Vereinen, die Jugendarbeit betreiben, von Stadtteilvereinen bzw. Bürgervereinen, Fachverbände der Wirtschaft (zB Gaststättenverband, Filmwirtschaftsverband)

### 4. Aufbau von regionalen Kooperations- und Informationsnetzen

- Schaffung von und Mitwirkung in regionalen Arbeitskreisen zu Jugendschutzthemen nach § 78,
- Mitarbeit in anderen fachlichen Gremien,
- persönliche Kontaktpflege und fachlicher Austausch,
- Koordinationsaufgaben.

#### *Beispielhafte Angebote:*

Arbeitskreise bei der Aktion Jugendschutz, bei der Landesstelle gegen die Suchtgefahren, bei der Gesundheitsbehörde, regionale Arbeitskreise zur Schutzprophylaxe, Arbeitskreise gegen sexuellen Mißbrauch

Regionale Arbeitskreise Polizei – Jugendhilfe – Ordnungsämter

Kooperation mit den Jugendsachbearbeitern der Polizei, den Drogenbeauftragten, den Ordnungsämtern, den Schulämtern und einzelnen Schulen, den Fachverbänden der Wirtschaft.

Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe, der Aktion Jugendschutz, mit den Trägern der Suchthilfe, dem Deutschen Kinderschutzbund, dem Landesjugendring, den Stadt- und Kreisjugendringen, den Jugendverbänden, den Jugendfreizeitstätten und den Beratungsstellen.

**Anlage 5: Schnittstellen zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) und Grundsicherung (SGB II)**

SGB VIIIsehrklein		SGB II	Verhältnis zueinander
<b>I. Leistungen</b>	1. im Zusammenhang mit Jugendberufshilfe (§ 13)		
	a. § 13 Abs. 1, 2, 3	§§ 16 Abs. 1 S. 1, 16 a Nr. 3 iVm § 3 Abs. 2	Vorrang des SGB II (§ 10 Abs. 3 S. 2)
	b. § 27 Abs. 3 iVm § 13 Abs. 2	§§ 16 Abs. 1 S. 1, 16 a Nr. 3 iVm § 3 II	Vorrang des SGB II (§ 10 III 2)
	c. § 41 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 3 iVm § 13 Abs. 2	§§ 16 Abs. 1 S. 1, 16 a Nr. 3 iVm § 3 Abs. 2	Vorrang des SGB II für U 25 (§ 10 Abs. 3 S. 2)
	2. Eingliederungshilfe für seelisch beh. Kinder/Jugendliche (§ 35 a) und junge Volljährige als Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 2)	§§ 16 Abs. 1 S. 2, 16 a Nr. 4 (Suchtkranke) iVm § 3 Abs. 2	Vorrang des SGB II für U 25 (§ 10 Abs. 3 S. 2)
	3. Tagesbetreuung (§§ 22-24)	§ 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 iVm § 3 Abs. 2; § 10 Abs. 1 S. 3	Vorrang des SGB II für U 25 (§ 10 Abs. 3 S. 2) für Vermittlung u. Übernahme des Beitrags; Vorrang des SGB VIII (§ 10 Abs. 3 S. 1) für Bereitstellung von Plätzen und für über 25-Jährige
	4. Mittagessen in Kindertageseinrichtung oder-pflege (§ 24)	§§ 19 Abs. 2, 28 Abs. 6 S. 1 Nr. 2	Vorrang des SGB II (§ 10 Abs. 3 S. 2)
	5. Wirtschaftliche Jugendhilfe		
	a. Unterhalt (§§ 27 oder 35 a oder 41 oder 13 oder 19 oder 20, jeweils iVm § 39)	§ 19 (Alg II) oder § 28 (Sozialgeld)	Vorrang des SGB VIII (§ 10 Abs. 3 S. 1)
	b. Krankenhilfe (§§ 27 oder 35 a oder 41 oder 13 oder 19 oder 20, jeweils iVm § 40 S. 3)	§ 26 (Zuschuss zu Beiträgen)	Vorrang des SGB VIII (§ 10 Abs. 3 S. 1)
<b>II. Verfahren</b>	1. Beteiligung der AgfA im Hilfeplanungsverfahren (§ 36 Abs. 3 S. 2)	_____	_____
	2. Beteiligung der AgfA bei Leistung von Jugendberufshilfe (§ 13 Abs. 4)	_____	_____

	3. Zusammenarbeit mit AgfA (§ 81 Nr. 4)	_____	_____
	4. Hilfeplan (§ 36 Abs. 2)	Eingliederungsvereinbarung (§ 15 Abs. 1: Einvernehmen mit kommunalem Träger)	JA sollte mitwirken
<b>III.</b>	<b>Sonstiges</b>		
	1. Erziehungsbeitrag bei Vollzeitpflege (§ 39 Abs. 1 S. 2)	Einkommen (§ 11)	Nicht anrechenbar, weil zweckverschiedene Leistung (§ 11 Abs. 3 SGB II)
	2. Beistandschaft (§ 55)	Übergang des Unterhaltsanspruchs (§ 33)	Keine Rückübertragung möglich
	3. Kosten d. Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3)	Nur Regelleistungen n. § 20	Als Darlehen nach § 23
	4. Kindertagespflege (§ 23)	1-Euro-Job (§ 16 d) nur bei Geeignetheit der Pflegeperson (vgl. <i>Rn. 144</i> )	



**Anlage 6: Schaubild: Leistungen der Jugendberufshilfe im Überschneidungsbereich zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) und Arbeitsförderung (SGB III)**

Leistungen klein	Jugendhilfe (SGB VIII)	Arbeitsförderung (SGB III)	Vorrang/Nachrang
1. Sozialpädagogische Hilfen zur Förderung beruflicher <i>Ausbildung</i> und Eingliederung in die <i>Arbeitswelt</i>	§ 13 Abs. 1	§§ 59-76 (Förderung der Berufsausbildung) §§ 48-52 (Eingliederung in Arbeit durch Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen)	Vorrang der SGB III-Leistung (§ 10 Abs. 1), während die sozialpädagogische Hilfe alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.
2. Sozialpädagogisch begleitete <i>Ausbildungs-</i> und <i>Beschäftigungsmaßnahmen</i>	§ 13 Abs. 2	§ 35 (Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstelle)	Vorrang der SGB III-Leistung (§ 10 Abs. 1), während die sozialpädagogische Begleitung alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.
3. <i>Unterkunft</i> in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform	§ 13 Abs. 3	§§ 65 Abs. 3 und 66 Abs. 3 (Unterbringung nur zur beruflichen Ausbildung)	Vorrang der SGB III-Leistung (§ 10 Abs. 1), während die Unterbringung zur Eingliederung in die Arbeit und die sozialpädagogische Begleitung alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.

**Anlage 7: Ablaufdarstellung einer Hilfe zur Erziehung in 10 Schritten**

s. gedruckte Ausgabe Kunkel: Jugendhilferecht, 10. Aufl.

### Anlage 8: Prüfung der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 für Leistungen (§ 2 Abs. 2) an Minderjährige bzw. ihre Eltern

#### I Eltern haben **gleichen gA** (Abs. 1)

- a) Eltern leben (zus. bzw. getrennt) im gleichen JA-Bereich (Satz 1)  
↓  
ö.Z. = gA d. Eltern in \_\_\_\_\_
- b) Vaterschaft nicht festgestellt (Satz 2)  
↓  
ö.Z. = gA d. Mutter in \_\_\_\_\_
- c) 1 Elternteil verstorben (Satz 3)  
↓  
ö.Z. = gA d. überleb. Elternteils in \_\_\_\_\_

#### II Eltern haben **verschiedene gA**

##### 1. vor Beginn der Leistung (Abs. 2) und

##### Sorgerecht bei

- a) einem Elternteil (Satz 1)  
↓  
ö.Z. = gA d. sorgeberechtigten Elternteils in \_\_\_\_\_
- b) beiden Elternteilen (Satz 2)  
↓  
ö.Z. = gA d. Elternteil, **bei dem** Mj in den letzt. 6 Mte. vor Leistungsbeginn **gA** zuletzt hatte  
 nur bei M in \_\_\_\_\_  
 nur bei V in \_\_\_\_\_  
 bei beiden (Satz 3)  
↓  
= gA des Elternteils, bei dem Mj **tats. A.** zuletzt hatte  
 bei M in \_\_\_\_\_  
 bei V in \_\_\_\_\_  
 bei keinem Elternteil hatte Mj in den letzten 6 Mte. vor Leistungsbeginn **gA** (Satz 4)  
↓  
ö.Z. = gA d. Mj in den letzten 6 Mte. vor Leistungsbeginn in \_\_\_\_\_  
Wenn Mj ohne gA:  
= tats. A. d. Mj in \_\_\_\_\_
- c) keinem Elternteil (**Abs. 3**)  
gA des Mj bei Elternteil i.d. letzten 6 Mte. vor Leist. Beginn:  
 ja  
 nein

##### 2. nach Beginn der Leistung (Abs. 5) und

##### Sorgerecht bei

- a) einem Elternteil (Satz 1)  
↓  
ö.Z. = gA d. sorgeberechtigten Elternteils in \_\_\_\_\_
- b) beiden Elternteilen (Satz 2)  
↓  
ö.Z. = wie bisher in \_\_\_\_\_
- c) keinem Elternteil (Satz 2)  
↓  
ö.Z. = wie bisher in \_\_\_\_\_

#### III Eltern/maßgebender Elternteil **ohne gA** - oder gA nicht feststellbar oder beide verstorben - (**Abs. 4**)

- a) gA d. Mj. in den letzten 6 Monaten vor Leistungsbeginn vorhanden (Satz 1)  
 ja = ö.Z. = gA d. Mj in \_\_\_\_\_  
 nein \_\_\_\_\_
- b) gA d. Mj in den letzten 6 Monaten vor Leistungsbeginn nicht vorhanden (Satz 2)  
= ö.Z. = tats. A. d. Mj vor Leistungsbeginn in \_\_\_\_\_

#### IV Sonderfall: Mj lebt über zwei Jahre - voraussichtlich auf Dauer - bei **Pflegepersonen** (**Abs. 6**)

- ö.Z. = gA der Pflegeperson (bis zur Beendigung des Aufenthalts bei der Pflegeperson) in \_\_\_\_\_

#### V Sonderfall: Mj **asylsuchend** (**Abs. 7**)

- a) **Grundsatz** (Satz 1 HS 1)  
↓  
ö.Z. = tats. A. d. Mj vor Leistungsbeginn in \_\_\_\_\_
- b) Leistung folgt **Inobhutnahme** (Satz 1 HS 2)  
↓  
ö.Z. = die nach § 87 begründete Zuständigkeit bleibt bestehen in \_\_\_\_\_
- c) ab **Zuweisungsentsch.** (Satz 2 HS 1)  
↓  
ö.Z. = Zuweisungsort in \_\_\_\_\_
- d) nach **Abschluss** des Asylverfahrens (Satz 3)  
↓  
ö.Z. = bis zur Begründung eines gA bei anderem Träger gilt bish. Zust. in \_\_\_\_\_

### Anlage 9: Was hat das Jugendamt vor Erlass eines Verwaltungsaktes (VA) zu beachten?

s. gedruckte Ausgabe Kunkel: Jugendhilferecht, 10. Aufl.

### Anlage 10: Prüfschema für Hilfe nach § 20 – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Kind:

geb. am

Zutreffendes ankreuzen

nein  ja

(1) Fällt der Elternteil\*\*, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus? **§ 20 Abs. 1**  
Ausfallender Elternteil: **oder**  
Fällt ein alleinerziehender Elternteil aus? **§ 20 Abs. 2**  
(Alleinerziehend ist nur, wer die Kinder ohne wesentliche Unterstützung durch einen Partner oder Angehörigen versorgt.) **oder**  
Fallen beide Elternteile für die Versorgung des Kindes aus? **§ 20 Abs. 2**

nein  ja

(2) Das betroffene Kind **muss** jünger als 14 Jahre sein  
(ein Jugendlicher kann sich weitgehend selbst versorgen oder es muss eine Lösung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage gefunden werden)

nein  ja

(3) Der Elternteil fällt aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus. (Zwingende Gründe liegen vor, wenn der Betroffene sie nicht abwenden kann)  
**Zutreffendes ankreuzen**

Entbindung  Kur  Inhaftierung  Tod  
 zwingende berufliche Verpflichtung; wegen  
 Pflege eines Angehörigen; von  
 Überforderung wegen  
 Ausfallzeiten durch Drogenabhängigkeit oder Alkoholismus  
 Verlassen des Haushalts, sofern der andere Elternteil Gewalt angewandt hat  
Elternteil fällt aus, wegen

ja  nein

(4) Es besteht ein Anspruch auf eine Haushaltshilfe nach:

ja  nein

**§ 16 a SGB II** (Eingliederung in Arbeit)  
(beim kommunalem Träger beantragen)

**§ 109 Abs. 1 SGB III** (Teilnahmekosten für eingliederungsbedingte Dienste für behinderte Menschen)  
(bei Agentur für Arbeit beantragen)

ja  nein

**§ 38 SGB V** Versicherte erhalten Haushaltshilfe wenn ihnen wegen Krankenhausbehandlung oder wegen Leistungen nach §§ 23, 24, 37, 40, 41 SGB V die Weiterführung des HH nicht möglich ist. Voraussetzung: Kind, das bei Beginn der Hilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. (bei der Krankenkasse beantragen)

ja  nein

**§ 42 SGB VII** Haushaltshilfe bei Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.  
(bei der Rentenkasse beantragen)

ja  nein

**§ 54 SGB IX** Haushaltshilfe, wenn wegen der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Reha oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben Weiterführung des HH nicht möglich ist, eine andere im HH lebende Person den HH nicht weiterführen kann und im HH ein Kind lebt, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. (bei der Pflegekasse beantragen)

nein  ja

(5) Zurückbleibender Elternteil ist mit der Betreuung und Versorgung überfordert bzw. alleinerziehend

nein  ja

(6) Zurückbleibender Elternteil soll bei der Betreuung und Versorgung des Kindes unterstützt werden, wenn er wegen (entsprechendes gilt für Alleinerziehende oder Ausfall beider Elternteile)

nein  ja

berufsbedingter Abwesenheit **nicht** in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen **und**

nein  ja

die Hilfer erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten **und**

nein  ja

Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege **nicht** ausreichen

\* Überarbeitetes Muster der Stadt Freiburg

\*\* Entsprechend für Pflegeeltern

nein     ja    (1-6) Die Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt.

**Folgende Lösung wurden geprüft:**

ja     nein    Hilfe kann durch Angehörige (z.B. Geschwister/Verwandte) übernommen werden und zwar:

ja     nein    Die Betreuung kann in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege organisiert werden und zwar:

ja     nein    Es ist eine **außerhäusliche**, kurzfristige Unterbringung des Kindes/ der Kinder erforderlich: Hilfe gem. § 33 SGB VIII (Begründung siehe unten)

ja     nein    Es ist eine längerfristige Hilfe erforderlich gemäß (Begründung siehe unten) § 27 i.V.m.

   § 33 oder § 35a Abs. 2. Nr. 3 SGB VIII  
    § 34 oder § 35a Abs. 2. Nr. 4 SGB VIII

ja     nein    Es konnte eine andere Lösung gefunden werden; und zwar:

nein     ja    Die beantragte Hilfe ist von vorübergehender Dauer, kann im Haushalt der Eltern erfolgen und ist unabhängig von ggf. weiteren erzieherischen Hilfen erforderlich.

nein     ja    **Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt und eine andere Hilfe/Lösung steht aktuell nicht zur Verfügung**  
**Die beantragte Hilfe ist daher zu gewähren**

Dauer:    von:    bis:

Umfang:    Std. am Tag:

Einsatz erfolgt durch/von:

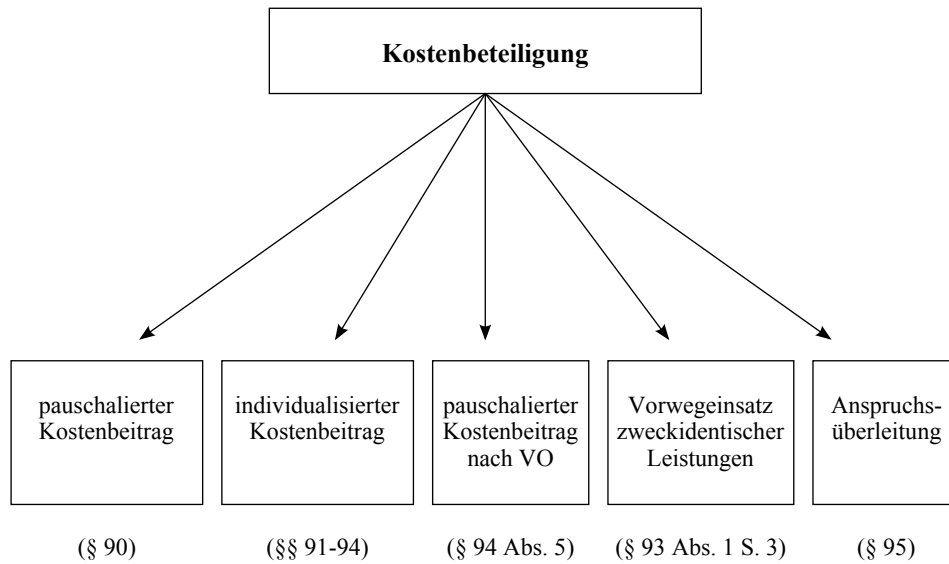
Begründung/sonstige Bemerkungen:

Freiburg, den

\_\_\_\_\_  
Fallführende Fachkraft

Datum/Hz. SGL:

**Schaubild: Formen der Kostenbeteiligung in der Jugendhilfe (SGB VIII)**



**Anlage 11: Prüfschema zur Kostenbeteiligung in der Jugendhilfe (SGB VIII)**

- (1) Ist die geleistete Hilfe **beteiligungspflichtig** (§§ 90, 91)? Wenn ja:
- (2) Hilfe im Kostenkatalog des **§ 90: pauschalierter Kostenbeitrag**
  - a) Festsetzung eines pauschalierten Kostenbeitrags
  - b) Festsetzung steht im Ermessen (§ 39 SGB I beachten)
  - c) Antrag auf Erlass (bei Kostenbeitrag) oder Übernahme (bei Teilnahmebeitrag)?
    - aa) Bei Hilfe in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege „soll“ Antrag entsprechen werden
    - bb) Bei Jugendarbeit, Familienförderung „kann“ Antrag entsprechen werden (Ermessensausübung)
    - cc) Zumutbarkeitsprüfung (§§ 82–85, 87, 88 SGB XII)
- (3) Hilfe im Kostenkatalog des **§ 91: individueller Kostenbeitrag**
  - a) kostenpflichtige Person (§ 92 Abs. 1)
    - aa) „*pauschaliert*“ (§ 94 Abs. 5) iVm VO Kostenpflichtige:
      - Elternteile
      - Ehegatte/(eingetragener) Lebenspartner des jungen Menschen
      - Leistungsberechtigter nach § 19 –
 Weitere Prüfung nach Extra-Prüfschema (unten)
    - bb) „*individualisiert*“ Kostenpflichtige:
      - aaa) Kinder und Jugendliche für
        - voll- und teilstationäre Hilfen aus dem Kostenkatalog des § 91
      - bbb) junge Volljährige für einzelne vollstationäre Leistungen
        - Unterkunft nach § 13 Abs. 3
        - Unterbringung im Rahmen der Schulpflicht (§ 21)
        - Hilfe für junge Volljährige (§ 41)
      - ccc) Mütter/Väter für
        - vollstationäre Leistung in gemeinsamer Wohnform (§ 19)
  - b) *Höhe* des Kostenbeitrags
    - aa) Einkommenseinsatz (§ 93)
 

Beachte: Vorwegersatz zweckidentischer Leistungen (Abs. 1 S. 2). Dann:

      - Was zählt als Einkommen (Abs. 1 S. 1)?
      - Was ist als zweckverschiedene Leistung freizulassen (Abs. 1 S. 3)?
      - Was ist abzusetzen (Abs. 2)?
      - Welche Belastungen sind abzuziehen (Abs. 3)?
 Heranziehung erfolgt aus dem derart *bereinigten* Einkommen in angemessenem (§ 94 Abs. 1) bzw. vollem (§ 94 Abs. 6) *Umfang*
      - nicht höher als die tatsächlichen Aufwendungen (§ 94 Abs. 1 S. 2)
      - Berücksichtigung anderer unterhaltsberechtigter Personen (§ 94 Abs. 2)
      - bei vollstationären Leistungen mindestens in Höhe des *Kindergeldes* (§ 94 Abs. 3)
    - bb) *Vermögenseinsatz* nur bei stationären Hilfen für junge Volljährige und volljährige Mütter/Väter nach § 19
  - c) *Rangfolge* beachten (§ 94 Abs. 1 S. 3 u. 4):
    - (1) junger Mensch
    - (2) Ehegatte/Lebenspartner
    - (3) Eltern

- d) *Zeitraum* der Heranziehung:
  - ab Mitteilung der Leistungsgewährung und unterhaltsrechtlicher Folgenbelehrung (erweiterte Rechtswahrungsanzeige), falls nicht besonderer Verhinderungsgrund (§ 92 Abs. 3)
- e) *Absehen* von Heranziehung (§ 92):
  - aa) Vor- und gleichrangige Unterhaltsansprüche dürfen nicht geschmälert werden (Abs. 4 S. 1)
  - bb) Eltern dürfen nicht herangezogen werden (Abs. 4 S. 2), wenn ihre Tochter
    - schwanger ist oder
    - ihr Kind bis 6 Jahre betreut
  - cc) Heranziehung *so//* nicht erfolgen (Abs. 5 S. 1), wenn
    - besondere Härte
    - Zweckgefährdung
  - dd) Heranziehung muss nicht („*kann*“) erfolgen (Abs. 5 S. 2), wenn Verwaltungsaufwand unangemessen
- (4) **Überleitung** eines Anspruchs (§ 95)?
  - a) Hilfe aus dem Kostenkatalog des § 91 geleistet?
  - b) Kostenpflichtiger nach § 92 Abs. 1
  - c) hat einen Anspruch gegen einen Dritten, der
    - nicht Sozialleistungsträger (§ 12 SGB I) ist und
    - nicht selbst kostenbeitragspflichtig nach § 92 ist
  - d) Überleitungsanzeige (VA)
  - e) Ermessen (§ 39 SGB I beachten)

**Extra-Prüfschema zu „pauschaliert“ Kostenpflichtigen nach § 94 Abs. 5 iVm KostenbeitragsV**

Prüfe für jeden Kostenpflichtigen getrennt:

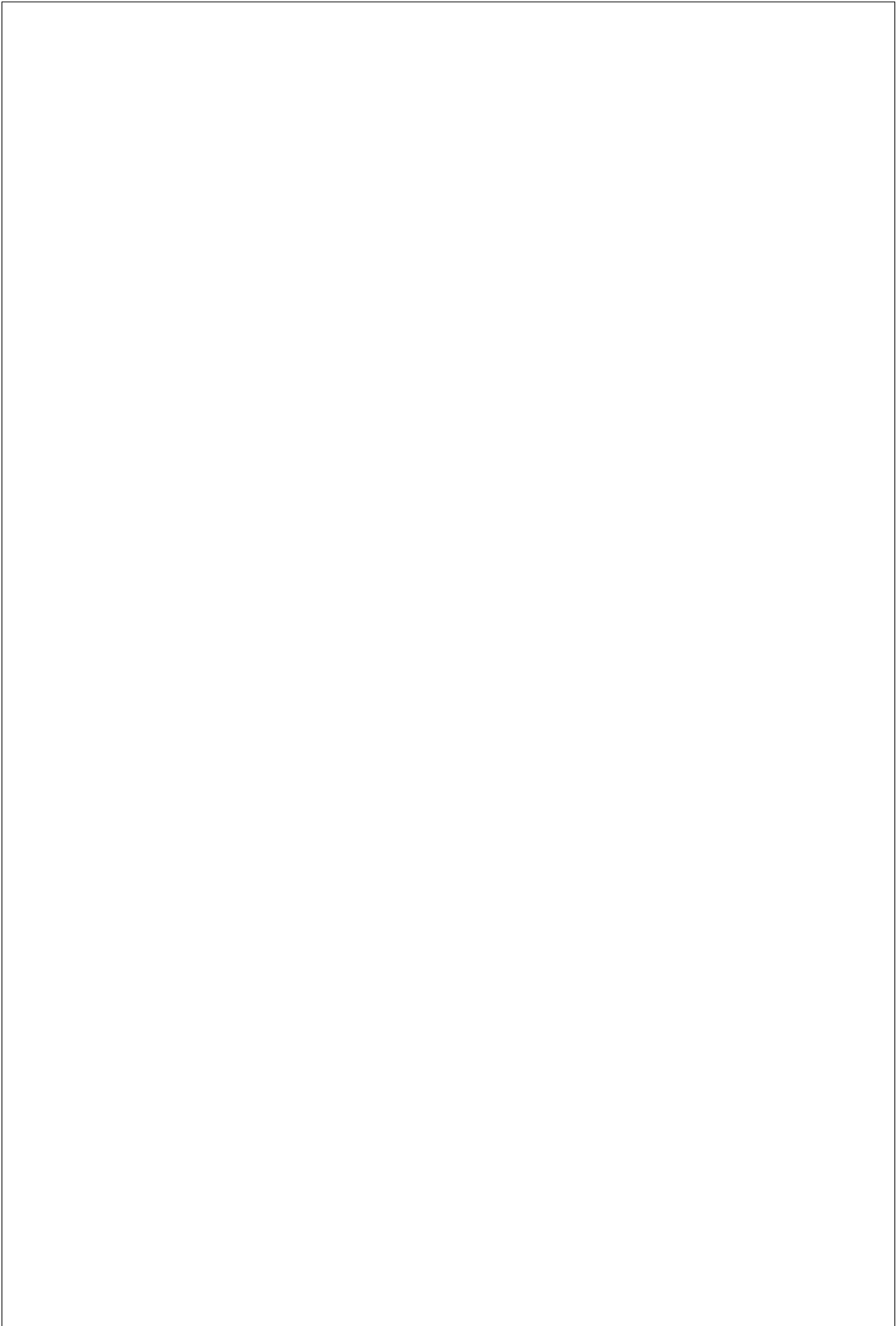
- (1) Höhe des *bereinigten Einkommens* nach § 93 Abs. 1–3 (wie oben bei (3 b))  
Beachte: Vorwegersatz zweckidentischer Leistungen (Abs. 1 S. 2)
- (2) *Einkommensgruppe* in Tabelle Spalte 1 der VO  
Beachte:
  - „Rückstufung“ bei weiteren Unterhaltspflichten (§ 4)
  - „Deckelung“ für Eltern junger Volljähriger (§ 6)
  - „Reichenbeitrag“ bei Einkommen außerhalb der Tabelle (§ 5)
  - „Armenbeitrag“ in Höhe nur des Kindergelds (§ 7)
- (3) *Beitragsstufe* in Tabelle der VO bei:
  - vollstationären Leistungen nach Spalten 2–4 (je nach Zahl der Leistungsempfänger)  
Beachte: Nur wenn Elternteil mit Kind zusammenlebt
  - teilstationäre Leistungen nach Spalten 5 + 6 (je nach Stundenzahl der Förderung)
- (4) *Weitere Voraussetzungen* nach § 92 Abs. 3–5 prüfen (wie oben bei (3 d + e))

**Anlage 12: Formen und Arten der Kostenbeteiligung****Übersicht: Formen und Arten der Kostenbeteiligung in der Jugendhilfe (SGB VIII)**

Rechtsgrundlage	§ 90		§§ 91-94		§ 95
<i>Beteiligungsform</i>	pauschalierter Kostenbeitrag (VA)		individualisierter oder pauschalierter (VO) Kostenbeitrag (VA)		Überleitung des Anspruchs eines KS gg. Dr. d. Überleitungsanzeige (VA)
<i>Hilfeform</i>	ambulant	teilstationär	vollstationär (§ 91 Abs. 1)	teilstationär (§ 91 Abs. 2)	voll- und teilstationär
<i>Kostenpflichtige Hilfe</i>	– § 11 – § 16 I, II Nr. 1, 3	§§ 22-24	1. 1. § 13 Abs. 3 2. 2. § 19  1. 3. § 20 2. 4. § 21  1. 5. HzE iVm. a. § 33 b. § 34 c. § 35  d. unbenannter Hilfeart  1. 6. § 35 a 2. 7. § 42  1. 8. § 41	1. 1. § 20  1. 2. HzE iVm. a. § 32  b. unbenannter Hilfeart  1. 3. § 35 a  1. 4. § 41	alle Hilfen aus § 91
<i>Kostenpflichtige Person (= Kostenschuldner – KS)</i>	– Kind/Jugendlicher – Eltern/Elternteil – junger Volljähriger		§ 92: – Kind/Jugendlicher f. Hilfen nach 1.-7. – junger Volljähriger f. Hilfen nach 1, 4, 8 – Leistungsrechtigte n. § 19 f. Hilfe nach 2.  – Ehegatte/Lebenspartner d. jungen Menschen f. Hilfen nach 1.-8. – Elternteil (unabhängig vom Zusammenleben mit dem jungen Menschen) f. Hilfen nach 1.-8.	§ 92:   – Ehegatte/Lebenspartner d. jungen Menschen f. Hilfen nach 1.-4. – Elternteil, der mit dem jungen Menschen zusammenlebt, f. Hilfen nach 1.-4.	jeder, der nicht KS nach § 92



<b>Rechts- grundla- ge</b>	<b>§ 90</b>	<b>§§ 91-94</b>	<b>§ 95</b>
<i>Gegen- stand der Heranzie- hung</i>	Einkommen nach §§ 82-84 SGB XII	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einkommen nach § 93</li> <li>- auch aus Vermögen nach §§ 90, 91 SGB XII bei vollstationärer Hil- fe nur               <ul style="list-style-type: none"> <li>- junger Volljähriger</li> <li>- volljährige Leistungsberech- tigte nach § 19</li> </ul> </li> </ul>	Anspruch eines KS nach § 92 gegen Drit- te, außer <ul style="list-style-type: none"> <li>- SLT (§§ 18-29 SGB I)</li> <li>- andere KS</li> </ul>
<i>Umfang</i>	zumutbare Belastung nach §§ 85, 87, 88, 92 a SGB XII	<ul style="list-style-type: none"> <li>- angemessener Umfang des Ein- kommens</li> <li>- mindestens Kindergeld bei voll- stationärer Leistung</li> <li>- junge Menschen u. Leistungsbe- rechtigte nach § 19 bei vollstatio- närer Leistung 75% des Einkom- mens</li> <li>- pauschalierter, gestaffelter Kos- tenbeitrag nach VO iVm Tabelle bei               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Elternteil</li> <li>- Ehegatten/Lebenspartner</li> </ul> </li> </ul>	in Höhe der Aufwen- dungen



## **Anhang 3 Rechtsquellenübersicht („Normenklaviatur“) (Stand: 1.6.2020)**

Anlage 1	Normenübersicht über Gesetze im Zusammenhang mit der Jugendhilfe	28
Anlage 2	Übersicht über Jugendhilfegesetze bis zum KJHG	32
Anlage 3	Übersicht über das SGB VIII mit seinen Änderungen bis heute	34
Anlage 4	Rechtsquellensynopse: Jugendhilfe für Ausländer im nationalen und zwischenstaatlichen Recht	42
Anlage 5	EU-Recht	48
Anlage 6	Internationale Gesetze zum Schutz von Kindern	53
Anlage 7	Übersicht über Landesgesetze im Rahmen des SGB VIII und Landes- Kinderschutzgesetze	54

**Anlage 1: Normenübersicht über Gesetze im Zusammenhang mit der Jugendhilfe**

**Grundgesetz** (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. I 1) zuletzt geändert: 13.7.2017 (BGBl. I 2347)

**Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I)**

vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I 3015), zuletzt geändert: 17.8.2017 (BGBl. I 3214)

**Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)**

vom 18. August 1980 (BGBl. I 1469), zuletzt geändert: 17.7.2017 (BGBl. I 2541))

**Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Art. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)** vom 26. Juni 1990 (BGBl. I 1163) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.12.2006 (BGBl. I 3134), zuletzt geändert: 20.7.2017 (BGBl. I 2780).

**Bundeskinderschutzgesetz** (BKisSchG) v. 22.12. 2011 (BGBl. I S. 2975) in Art. 1 mit Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (**KKG**) u. in Art. 2 mit Änderungen des SGB VIII; zuletzt geändert: 23.12.2016 (BGBl. I 3234).

**Jugendschutzgesetz** (JuSchG) vom 23 Juli 2002 (BGBl. I 2730), zuletzt geändert: 10.3.2017 (BGBl. I 420)

Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations-Kommunikationsdienste-Gesetz – **IuKDG**) vom 22. Juli 1997 (BGBl. I 1870)

Jugendmedienschutzstaatsvertrag (**JMStV**) der Länder vom 27. September 2002 (BR-Drs. 585/2002), neu gefasst 10.6.2010.

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (**JArbSchG**)

vom 12. April 1976 (BGBl. I 965), zuletzt geändert: 10.3.2017 (BGBl. I 420)

**Jugendgerichtsgesetz** (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I 3427), zuletzt geändert: 27.8.2017 (BGBl. I 3295)<sup>^</sup>

Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I 2146), in Kraft seit 17.12.2019.

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – **BZRG**) in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I 1229), zuletzt geändert: 18.7.2017 (BGBl. I 2732)

**Strafgesetzbuch** (StGB) in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I 3322), zuletzt geändert: 30.9.2017 (BGBl. I 3532)

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – **BtMG**)

in der Fassung vom 1.3.1994 (BGBl. I 358), zuletzt geändert: 16.6.2017 (BGBl. I 1670)

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung-Strafvollzugsgesetz (**StVollzG**)

vom 16. März 1976 (BGBl. I 581), zuletzt geändert: 25.4.2013 (BGBl. I 935)

Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes (Jugendarrestvollzugsordnung-JAVollzO) vom 30. November 1976 (BGBl. I 3270), zuletzt geändert: 25.9.1990 (BGBl. I 2106)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (**OWiG**)

in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 602), zuletzt geändert: 27.8.2017 (BGBl. I 3295)

**Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III)** vom 24. März 1997 (BGBl. I 595), zuletzt geändert: 17.7.2017 (BGBl. I 2581)

Berufsbildungsgesetz (**BBiG**) vom 14. August 1996 (BGBl. I 1112), zuletzt geändert: 25.7.2013 (BGBl. I 2749)

**Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)** vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I 2954), zuletzt geändert: 17.7.2017 (BGBl. I 2541)

**Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII)** vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I 3022), zuletzt geändert: 17.7.2017 (BGBl. I 2541)

- Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (**RBEG**) v. 24.3.2011 (BGBl. I 453); zuletzt geändert: 22.12.2016 (BGBl. I 3159)
- Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 v.14.10.2014 (BGBl. I 1618)
- Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung) vom 1. Februar 1975 (BGBl. I 433), zuletzt geändert: 23.12.2016 (BGBl. I 3234)
- Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 28. November 1962 (BGBl. I 692), zuletzt geändert: 21.12.2015 (BGBl. I 2557)
- Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Februar 1988 (BGBl. I 150), zuletzt geändert: 22.3.2017 (BGBl. I 519)
- Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vom 24. Januar 2001 (BGBl. I 179), zuletzt geändert: 27.12.2003 (BGBl. I 3022)

**Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)** vom 23.12.2016 (BGBl. I 3234), zuletzt geändert: 17.7.2017 (BGBl. I 2541)

- Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung- **FrühV**) vom 23.12.2016 (BGBl. I 3234)
- Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung-**BudgetV**) vom 27. Mai 2004 (BGBl. I 1055) (außer Kraft seit 17.8.2017)
- **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** vom 23.12.2016 (BGBl. I 3234); zuletzt geändert: 17.7.2017 (BGBl. I 2541).

**Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V)** vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I 2477), zuletzt geändert: 1.12.2017 (BGBl. I 3214)

**Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI)** vom 19. Februar 2002 (BGBl. I 754), zuletzt geändert am 17.7.2017 (BGBl. I 2575)

Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – **BAföG**) vom 6. Juni 1983 (BGBl. I 645), zuletzt geändert: 23.12.2014 (BGBl. I 2475)

Wohngeldgesetz (**WoGG**) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I 2029), zuletzt geändert: 3.4.2013 (BGBl. I 610)

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – **GewSchG**) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I 3513)

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – **OEG**) vom 7. Januar 1985 (BGBl. I 1), zuletzt geändert: 20.6.2011 (BGBl. I 1114)

Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – **BVG**) vom 22. Januar 1982 (BGBl. I 21), zuletzt geändert: 23.9.2014 (BGBl. I 1533)

**Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch – Soziales Entschädigungsrecht (SGB XIV)** vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2652), Inkrafttreten zum 1.1.2014.

---

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

vom 18. August 1896 in der Fassung der Veröffentlichung des BGBl. III 400–2, zuletzt geändert: 20.7.2017 (BGBl. I 2787)

- Kindesunterhalt-Formularverordnung vom 17.7.2009 (BGBl. I 2134), geändert: 20.11.2015 (BGBl. I 2018).
- Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (**Unterhaltsvorschussgesetz – UVG**; jetzt **UhVorschG**) vom 17.7.2007 (BGBl. I 1446, zuletzt geändert: 14.8.2017 (BGBl. I 3122))
- Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls v. 4.7.2008 (BGBl. I 1188.)
- Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FGG**) vom 17. Mai 1898 (BGBl. III 315–1), zuletzt geändert: 12.3.2009 (BGBl. I 470), aufgehoben durch das FGG-ReformG zum 1.9.2009
- Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz-**FGG-RG**) v. 17.12.2008 (BGBl. I 2586). Sein Art. 1 ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**), zuletzt geändert: 20.7.2017 (BGBl. I 2780)
- Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz v. 26.1.2005 (BGBl. I 162), zuletzt geändert: 22.12.2008 (BGBl. I 2708)
- Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern – **VBVG** – vom 21. April 2005 (BGBl. I 1073), zuletzt geändert durch FGG-RG v. 17.12.2008 (BGBl. I 2586).
- Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.6.2011 (BGBl. I 1306)
- Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – **LPartG**) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I 226), zuletzt geändert: 20.7.2017 (BGBl. I 2787)
- Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (BGBl. III-404–9), zuletzt geändert: 17.12.2008 (BGBl. I 2586)
- Personenstandsgesetz – **PStG** vom 19. Februar 2007 (BGBl. I 122), zuletzt geändert: 20.7.2017 (BGBl. I 2787)
- Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I 1513), zuletzt geändert: 18.7.2017 (BGBl. I 2745)
- Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – **AdVermiG**) in der Fassung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. I 354), zuletzt geändert: 10.12.2008 (BGBl. I 2403)
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (**BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I 2748), zuletzt geändert: 27.1.2015 (BGBl. I 33)
- Bundeskindergeldgesetz (**BKGG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.1.2009 (BGBl. I 142), zuletzt geändert am 23.6.2017 (BGBl. I 1682)
- Einkommensteuergesetz 1997 (**EStG**) idF vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I 4210), zuletzt geändert: 14.8.2017 (BGBl. I 3214)
- Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (**MKG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I 406), zuletzt geändert: 21.9.1997 (BGBl. I 2390)
- Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz-**SchKG**) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I 1398), zuletzt geändert: 20.10.2015 (BGBl. I 1722)
- Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (**SchwHilfeG**) vom 21. August 1995 (BGBl. I 1050), aufgehoben mit Wirkung zum 15.12.2010 (BGBl. I 1864)
- Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt v. 28.8.2013 (BGBl. I 3458), in Kraft seit 1.5.2014 (weggefallen)
- Strafprozessordnung (**StPO**) vom 7. April 1987 (BGBl. I 1074), zuletzt geändert: 27.8.2017 (BGBl. I 3295)

Abgabenordnung (**AO**) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I 3866), zuletzt geändert: 18.7.2017 (BGBl. I 2745)

VGsordnung (**VwGO**) vom 19. März 1991 (BGBl. I 686), zuletzt geändert: 18.7.2017 (BGBl. I 2745)

**Sozialgerichtsgesetz** (SGG) vom 23. September 1975 (BGBl. I 2535), zuletzt geändert: 18.7.2017 (BGBl. I 2745)

Zivilprozessordnung (**ZPO**) vom 12. September 1950 (BGBl. I 455), zuletzt geändert: 18.7.2017 (BGBl. I 2745)

Rechtsberatungsgesetz (**RBerG**) vom 13. Dezember 1935 in der Fassung vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I 2135), zuletzt geändert: 21.6.2002 (BGBl. I 2010), aufgehoben durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (**RDG**) vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I 2840)

**Beratungshilfegesetz** (BerHG) vom 31.8.2015 (BGBl. I 1474)

Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung v. 21.7.2012 (BGBl. I 1577)

**Anlage 2: Übersicht über Jugendhilfegesetzgebung bis zum KJHG**

<b>9.3.1839:</b>	Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken
<b>2.7.1900:</b>	Preußisches Gesetz für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger
<b>18.1.1911:</b>	Preußischer Jugendpflegeerlaß
<b>1918:</b>	Entwurf eines preußischen Jugendwohlfahrtsgesetzes und sächs. Jugendamtsgesetz
<b>8.10.1919:</b>	Württembergisches Jugendamtsgesetz
<b>20.11.1920:</b>	Fraueninterpellation zur Vorlage eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes
<b>9.7.1922:</b>	Verkündung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWGJ)
<b>14.2.1924:</b>	Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG
<b>1.4.1924:</b>	Inkrafttreten des RJWG
<b>4.11.1932:</b>	Verordnung des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt
<b>28.11.1932:</b>	Verordnung des Reichspräsidenten über Fürsorgeerziehung
<b>1.2.1939:</b>	Gesetz zur Änderung des RJWG
<b>18.6.1953:</b>	Erste Nachkriegsnovelle zum RJWG
<b>8.3.1973:</b>	Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes des BMJFG
<b>1.4.1974:</b>	1. Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes des BMJFG
<b>15.8.1974:</b>	2. Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes des BMJFG
<b>31.10.1977:</b>	3. Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes der BMJFG
<b>8.11.1978:</b>	Entwurf eines Sozialgesetzbuches – Jugendhilfe
<b>1.6.1979:</b>	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Jugendhilfe (Bundesratsentwurf)
<b>23.5.1980:</b>	Zweite und Dritte Lesung im Bundestag
<b>4.7.1980:</b>	Ablehnung des vom Bundestag verabschiedeten Jugendhilfegesetzes im Bundesrat
<b>29.8.1984:</b>	Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des JWG des BMFG
<b>29.9.1989:</b>	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG)
<b>28.3.1990:</b>	Verabschiedung des Gesetzentwurfes im Bundestag
<b>11.5.1990:</b>	Zustimmung des Bundesrates
<b>26.6.1990:</b>	Ausfertigung des Gesetzes z. Neuordnung d. Kinder- u. Jugendhilferechts (KJHG) u. Verkündung mit Ausgabe des Bundesgesetzblatts am 28.6.1990
<b>3.10.1990:</b>	Inkrafttreten des KJHG in den neuen Ländern
<b>1.1.1991:</b>	Inkrafttreten des KJHG in den alten Bundesländern



*Jugendhilfegesetzgebung in der DDR*

- 8.2.1950:** Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der DDR und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (Erstes Jugendgesetz der DDR)
- 4.5.1964:** Gesetz über die Teilnahme der Jugend der DDR am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport (Zweites Jugendgesetz der DDR)
- 3.3.1966:** Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung)
- 26.3.1969:** Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen
- 28.1.1974:** Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre alleinige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik (Drittes Jugendgesetz der DDR)
- 20.7.1990:** Gesetz zur Errichtung der Strukturen eines neuen Kinder- und Jugendhilferechts (Jugendhilfeorganisationsgesetz)
- 18.9.1990:** Verordnung über die Tageseinrichtungen für Kinder
- 18.9.1990:** Verordnung über die Betreuung von Kindern in Tagespflege

**Anlage 3: Übersicht über das SGB VIII mit seinen Änderungen bis heute**

	Bezeichnung des ändernden Gesetzes	Datum	Fundstelle im BGBI. I (S.)	Geänderte Paragraphen des SGB VIII	Wesentlicher Inhalt	Inkrafttreten am
1.	Schwangeren- und Familienhilfegesetz	27.7.1992	1398	24	Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz	1.1.1996
2.	Erstes Gesetz zur Änderung des Achten Buches SGB	16.2.1993	239	2 II Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6; 4 II; 5 S. 2; 6 I, II, III; 10 II S. 2, S. 3; 11 III Nr. 4, IV; 13 III S. 2; 18 I S. 2; 19; 21 S. 2 und S. 3; 23 III S. 2; 24 II; 27 IV; 34; 35 a; 36 I S. 1 bis 3, S. 4, II S. 2, III; 37 I S. 1, S. 2, II S. 1; 38 I Hs. 1; 39 I, II, III, IV; 40 I, II, III, IV; 42 I S. 2; 43 II; 44 I S. 2 Nr. 5, Nr. 6, S. 3; 45 III S. 1, IV; 48 a; 52; 54 IV S. 2; 56 II S. 1, S. 2, III S. 1; 59 I S. 1, Nr. 1, 2, 3, 5, II, III; 61 III, IV; 62 III Nr. 2 c, d; 64 III S. 1; 69 III; 75 I Nr. 1, 2, 3, 4;	Zuordnung der Leistung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zur Jugendhilfe; Sicherstellung des Unterhalts von Kindern und Jugendlichen als Annexeleistungen zur Jugendhilfe; Herausnahme der Jugendgerichtshilfe aus dem Datenschutz nach § 61; Zuständigkeit; Kostenerstattung; Teilnahmebeiträge; Heranziehung der Kosten; Überleitung von Ansprüchen	1.4.1993 Kostenerstattungsregelung für Altfälle rückwirkend zum 1.1.1991
				81 Nr. 7, 8, 9; 85; 86; 86 a; 86 b; 86 c; 86 d; 87 a; 87 b; 87 c; 87 d; 87 e; 88; 89; 89 a; 89 b; 89 c; 89 d; 89 e; 89 f.; 89 g; 90; 91; 92; 93; 94; 95; 96; 97; 97 a; 98 Nr. 1 c, Nr. 2, 3 bis 10; 99 I Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, II, III bis X; 100 Nr. 2; 101 I, II Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 bis 9; 102 II, III; 104 I Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, II.		
3.	Neufassung des SGB VIII	3.5.1993	637	---	---	1.4.1993
4.	Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms	23.6.1993	944	89 h	Schiedsgerichtsbarkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten bei der Kostenerstattung wird verbindlich eingeführt	27.6.1993

	Bezeichnung des ändernden Gesetzes	Datum	Fundstelle im BGBI. I (S.)	Geänderte Paragraphen des SGB VIII	Wesentlicher Inhalt	Inkrafttreten am
5.	Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs	13.6.1994	1229	61 bis 68	Anpassung an die Terminologie des Bundesdatenschutzgesetzes	18.6.1994
6.	Zweites Gesetz zur Änderung des Achten Buches SGB	15.12.1995	1775	21 S. 2; 24; 24 a; 39 VI; 44 I S. 2 Nr. 1; 59 I Nr.; 85 II Nr. 2; 86 a IV S. 3; 87 b II S. 2; 89 a I, II, III; 89 b II; 91 I Nr. 1, IV S. 2; 96 II S. 2; 101 I S. 1; 103 I, II	Stichtagsregelung für den Anspruch auf einen Kindergartenplatz	1.1.1996
7.	Neufassung des SGB VIII	15.3.1996	477	---	---	1.1.1996
8.	Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts	23.7.1996	1088	35 a I S. 3, II, III; 45 III, IV; 77 I, II, III; 89 h	Deckelung der Pflegesätze in Einrichtungen; Streichung der verbindlichen Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit	1.8.1996
9.	Beistandschaftsgesetz	4.12.1997	2846	2, 18, 52 a, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 68, 76, 85, 87 c, 87 d, 99	Einführung der Beistandschaft des JA	1.7.1998
10.	Kindschaftsreformgesetz	16.12.1997	2942	2, 7, 17, 18, 38, 42, 51, 52 a, 58 a, 59, 86, 87 c	Rechtsanspruch auf Beratung, Auskunft und Sorgeerklärungen	1.7.1998
11.	Kindunterhaltsgesetz	6.4.1998	666	18, 59, 60, 94	Übergang des Auskunftsanspruchs Möglichkeit der Rückübertragung	1.7.1998
12.	Eheschließungsrechtsgesetz	4.5.1998	833	59	Anpassung	1.7.1998
13.	Zweites SGB XI-Änderungsgesetz	29.5.1998	1188	5, 36, 77, 78 a – g, 86, 87, 89 b, 89 d, 89 g, 89 h	Dämpfung der Pflegekosten Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige Kostenerstattung des überörtlichen Trägers	1.1.1998 bzw. 1.7.1999
14.	Neufassung des SGB VIII	8.12.1998	3546	---	---	---
15.	Bundeserziehungsgeldgesetz	12.10.2000	1426	68, 99, 101	Anpassung	1.1.2001
16.	Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Unterhaltsrechts	2.11.2000	1479	16	Hinweis auf Konfliktlösungen	8.11.2000

	Bezeichnung des ändernden Gesetzes	Datum	Fundstelle im BGBI. I (S.)	Geänderte Paragraphen des SGB VIII	Wesentlicher Inhalt	Inkrafttreten am
17.	Lebenspartnerschaftsgesetz	16.2.2001	266	91, 96, 97 a	Einfügung des Begriffs „Lebenspartner“	1.8.2001
18.	SGB IX-Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	19.6.2001	1046	35 a, 37, 39, 40, 78 a, 91, 93	Begriff der seelischen Behinderung Folgeänderungen zu BSHG	1.7.2001
19.	Zustellungsreformgesetz	25.6.2001	1206	60	statt: § 212 ZPO § 173 ZPO	1.7.2002
20.	Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts	5.11.2001	2950	59	Beurkundung der Bereiterklärung von Adoptionsbewerbern	1.1.2002
21.	Gesetz zur Euro-Umstellung	15.12.2001	3763	89 c, f., 104	Umstellung auf Euro	1.1.2002
22.	Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten	9.4.2002	1239	59	Beurkundung des Widerrufs der Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmung nach § 162 c Abs. 2 BGB	12.4.2002
23.	Zuwanderungsgesetz	20.6.2002	1946	6	Ersetzung der „Duldung“ durch „Aussetzung der Abschiebung“	Kein Inkrafttreten am 1.1.2003, da nichtig (Urt. d. BVerfG v. 18.12.2002)
24.	Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	13.12.2003	2547	Inhaltsübersicht, 58 a, 87 c, 98, 99, 101	Elterliche Sorge	31.12.2003
25.	Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	23.12.2003	2848, 2890	13, 36, 81	Anpassung an SGB III	1.1.2004
26.	Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	24.12.2003	2954, 2979	24, 89 f.	Anpassung an SGB II	1.1.2005
27.	Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch	27.12.2003	3022, 3056	10, 35 a, 40, 45, 90, 93	Anpassung an SGB XII	1.1.2005; § 35 a: 1.7.2004
28.	Kommunales Optionsgesetz	30.7.2004	2014	10	Vorrang des SGB II gegenüber § 13	6.8.2004
29.	<b>Tagesbetreuungs- ausbaugesetz (TAG)</b>	27.12.2004	3852	22 bis 26	Bedarfskriterien für Vorhaltepflcht; Ausbau der Kindertagespflege	1.1.2005

	Bezeichnung des ändernden Gesetzes	Datum	Fundstelle im BGBI. I (S.)	Geänderte Paragraphen des SGB VIII	Wesentlicher Inhalt	Inkrafttreten am
30	Verwaltungsvereinfachungsgesetz	21.3.2005	818	35 a	Anpassung	30.3.2005
31	EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz	18.8.2005	2477	60	Erleichterung der Vollstreckung	21.10.2005
32	Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz ( <b>KICK</b> )	8.9.2005	2729	passim 8 a, 36 a, 72 a; 90-97 a	Schutzauftrag, Steuerungsverantwortung; Heranziehung zu den Kosten	1.10.2005
33	Kostenbeitragsverordnung – KostenbeitragsV	1.10.2005	2907	–	Ausführung des § 94 Abs. 5 S. 1	2.10.2005
34	Bekanntmachung der Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	14.12.2006	3134			
35	Personenstandsrechtsreformgesetz	19.2.2007	122	52 a IV u. 59 I S. 1 Nr. 2	Anzeigepflicht des Standesamtes Anpassung an Personenstandsgesetz	1.1.2009
36	Art. 3 Abs. 3 Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie	31.10.2008	2149	72 a	Erweiterung der Straftatbestände	5.11.2008
37	Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ( <b>Kinderförderungsgesetz – KiföG</b> )	10.12.2008	2403	16, 20, 21, 23, 24, 24 a, 36, 36 a, 39, 43, 69, 72 a, 74 a, 76, 90, 92, 93, 94, 95, 97 a, 97 b, 98, 99, 100, 101, 102	Ausbau der Tagesbetreuung landesrechtliche Regelung für Träger redaktionelle Anpassungen	16.12.2008 § 24 a ist in 2 Stufen geändert; die 2. Stufe tritt erst am 1.8.2013 in Kraft.
38	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)	17.12.2008	2586	2, 8, 50, 51, 53, 56, 57, 87 c, 99	Ersetzung der Vormundschaftsgerichte	1.9.2009
39	Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts	6.7.2009	1696	50	Anhörung des Jugendamtes in Ehesachen	1.9.2009
40	Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII	24.3.2011	453	10	Nachrang gegenüber SGB II (§ 10 Abs. 3 S.) und SGB XII (§ 10 Abs. 4 S. 2)	1.1.2011

	Bezeichnung des ändernden Gesetzes	Datum	Fundstelle im BGBI. I (S.)	Geänderte Paragraphen des SGB VIII	Wesentlicher Inhalt	Inkrafttreten am
41	Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts	29.6.2011	1306	§ 55	Fallzahl: 1 : 50 Persönlicher Kontakt	5.7.2012
42	Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen ( <b>Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG</b> )	22.12.2011	2975	Passim; §§ 8, 8 a, 16, 42, 43, 44, 45, 47, 72 a, 74, 79, 79 a, 86 c, 98–101	Kinderschutz durch Erweiterung bestehender Regelungen	1.1.2012
43	Bekanntmachung der Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	11.9.2012	2022			
46	Betreuungsgeldgesetz	15.2.2013	254	§ 16		1.8.2013
47	Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern	16.4.2013	795	Inhaltsübers., §§ 18, 50, 51, 58 a, 59, 65, 87 c, 99, 101		19.5.2013
48	Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz	3.5.2013	1108	§ 59		1.7.2013
49	Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz (KJVVG)	29.8.2013	3464	Inhaltsübers., §§ 18, 39, 83, 86, 87 c, 89 a, §§ 92, 93, 94, 98, 99, 100, 101, 102	Anpassung an Rechtsprechung zu § 83 u. zu § 86. Änderungen zur Berechnung des Einkommens und des Kostenbeitrags. Kindergeld als weiterer Kostenbeitrag. Erweiterungen der Statistik.	3.12.2013 bzw. 1.1.2014
50	Kostenbeitragsverordnung	6.2.2013 m. Zustimmung d. BR am 5.7.2013			Anpassung an Rechtsprechung zum Selbstbehalt	4.12.2013
51	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches	21.1.2015	10	§ 72 a	Anpassung an Änderung des Sexualstrafrechts	27.1.2015
52	Präventionsgesetz	17.7.2015	1368	§§ 16, 45	Gesundheitsförderung	25.7.2015
53	Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher	28.10.2015	1802	Inhaltsübersicht, §§ 2, 7, 76, 87, 89 d, 99, 102 Neu: §§ 42 a, 42 b, 42 c, 42 d, 42 e, 42 f, 88 a, 106	– Verteilungsverfahren – Altersfeststellung – Zuständigkeit	1.11.2015

	Bezeichnung des ändernden Gesetzes	Datum	Fundstelle im BGBI. I (S.)	Geänderte Paragraphen des SGB VIII	Wesentlicher Inhalt	Inkrafttreten am
54 .	Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änd. des BundeszentralregisterG sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch	11.10.2016	2226	§ 72 a	Einfügung von § 201 a Abs. 3 StGB (Nacktaufnahmen von Kindern)	15.10.2016
55 .	50. Gesetz zur Änd des StGB	4.11.2016	2460	§ 72 a	Einfügung von § 184 i StGB (Sexuelle Selbstbestimmung)	10.11.2016
56 .	<b>Bundesteilhabegesetz</b>	23.12.2016	3234, geänd. durch G v. 17.7.2017, BGBI. I 2541	§§ 10, 35 a, 45	In § 45 Anpassung an Änderung des SGB XII durch das BTHG in § 75 (Inhalt von Vereinbarungen).	1.1.2020
57 .	Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen	17.7.2017	2429	§ 42 a	Ergänzung, dass auch verheiratete Minderj. als unbegleitet gelten	22.7.2017
58 .	Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht	20.7.2017	2780	§ 42	Pflicht des JA zu unverzüglicher Stellung eines Asylantrags	29.7.2017
59 .	Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen	30.10.2017	3618	§ 65	Anpassung an Änderung des § 203 StGB	9.11.2017
60 .	G zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung	19.12.2018	2696	§§ 22,90	Erfüllung des Förderungsauftrages aus § 22 Abs. 3 in Abs. 4.	1.1.2019
	<b>(„Gute Kita Gesetz“)</b>				Entlastung von Gebühren in § 90 Abs. 1-4	1.8.2019
61 .	Zweites DatenaustauschverbesserungsG	4.8.2019	1131	§ 42 a	Einfügung von Abs. 3 a in § 42 a für sofortige Einleitung erkenntnisdienstlicher Maßnahmen des Jugendamts bei Zweifeln über Identität	9.8.2019
62 .	G zur Reform der Psychotherapeutenausbildung	15.11.2019	1604	§ 35 a	In § 35 a Abs. 1 a S. 1 Nr. 2 wird der Psychotherapeut mit einer Weiterbildung für Jugendliche und Kinder aufgenommen	1.9.2020

	Bezeichnung des ändernden Gesetzes	Datum	Fundstelle im BGBI. I (S.)	Geänderte Paragraphen des SGB VIII	Wesentlicher Inhalt	Inkrafttreten am
63 .	Zweites Datenschutz-Anpassungs- und UmsetzungsG EU	20.11.2019	1626	§§ 61,62,64,65,68	In §§ 61 Abs. 1-3; 62 Abs. 2 S. 1, 2; Abs. 3; 64 Abs. 2 a; 65 Abs. 1 S. 1 werden begriffliche Anpassungen an die DSGVO vorgenommen. § 65 Abs. 1 S. 2 ist eine ergänzende Regelung der Befugnis. § 68 Abs. 1 S. 2 regelt Informationspflichten neu und Abs. 3 die Auskunftspflicht gem DSGVO.	26.11.2019
64 .	G zur Änd. des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften	30.11.2019	1948	§§ 45,81,90	In § 45 Abs. 6 S. 2 wird die Beteiligung des freien Trägers bei der Mängelbeseitigung, in S. 4 und 5 seine Anhörung bei Auflagenerteilung neu eingefügt. In § 81 Nr. 2 ist die Zusammenarbeit auch mit den Reha-Trägern nach SGB IX neu eingefügt. § 90 Abs. ### S. 4 regelt die entsprechende Anwendung von Abs. 2 S. 2-4.	6.12.2019 zu § 90, ansonsten 1.1.2020
65 .	G zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts	12.12.2019	2652	§§ 10, 81, 93, 107	In § 10 wird Abs. 5 neu eingefügt, der den Vorrang von Leistungen zum LU vor solchen nach SGB XIV regelt. In § 81 Nr. 1 werden die Träger von Leistungen nach dem BVG durch solche nach dem SGB XIV ersetzt. In § 93 Abs. 1 S. 1 werden Leistungen nach dem SGB XIV nicht als Einkommen angerechnet.	1.1.2024



	Bezeichnung des ändernden Gesetzes	Datum	Fundstelle im BGBI. I (S.)	Geänderte Paragraphen des SGB VIII	Wesentlicher Inhalt	Inkrafttreten am
66 .	Medizinprodukte-EU-AnpassungsG	28.4.2020	960	35 a Abs. 1 a S. 2	Stellungnahme auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung	26.5.2020

[1]

**Anlage 4: Rechtsquellensynopse: Jugendhilfe für Ausländer im nationalen und zwischenstaatlichen Recht**

	Norm	Fundstelle	gilt für	maßgebliche Regelung
<b>I. Nationales Recht</b>				
1.	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) idF v. 25.2.2008, zuletzt geändert am 20.7.2017. AufenthaltsV v. 25.11.2004, zuletzt geändert: 1.8.2017	BGBI. I 2439 BGBI. I 2780 BGBI. I 3066	jeden, der nicht Deutscher iSd Art. 116 Abs. 1 GG ist; für Unionsbürger gilt es grundsätzlich nicht (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausweisung nach Abwägung von Ausweisungsinteressen mit Bleibeinteressen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- )</li> </ul> </li> <li>- Mitteilungspflichten:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Ersuchen (§ 87 Abs. 1 AufenthG)</li> <li>- ohne Ersuchen bei Ausweisungsgrund (§ 87 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG)</li> </ul> </li> <li>- Rechtsverordnung nach § 99 Nr. 14 d AufenthG enthält für Jugend- und Sozialamt keine zusätzl. Mitteilungspflichten</li> </ul>
2.	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) vom 30.7.2004, zuletzt geändert: 20.7.2017	BGBI. I 1950, 2854 BGBI. I 2780	Unionsbürger	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freizügigkeit (§ 2 FreizügG/EU)</li> <li>- Verlust des Aufenthaltsrechts (§ 6 FreizügG/EU)</li> <li>- Anwendbarkeit der Mitteilungspflicht nach § 87 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG (§ 11 Abs. 1 FreizügG/EU)</li> </ul>
3.	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 27.12.2003, zuletzt geändert: 17.8.2017	BGBI. I 3022 BGBI. I 3214	In- und Ausländer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsanspruch auf Sozialhilfe begrenzt (§ 23 Abs. 1 SGB XII)</li> <li>- Asylbewerber werden ausgegliedert (§ 23 Abs. 2 SGB XII)</li> </ul>
4.	Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 5.8.1997, zuletzt geändert: 23.12.2016	BGBI. I 2022 BGBI. I 3234	Asylbewerber und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer sowie Bürgerkriegsflüchtlinge	An die Stelle von Sozialhilfe treten Leistungen nach dem AsylbLG

4 Vom BVerfG am 18.7.2012 wegen unzureichender Regelleistungen für verfassungswidrig erklärt.

	<b>Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>gilt für</b>	<b>maßgebliche Regelung</b>
5.	Asylgesetz idF v. 2.9.2008, zuletzt geändert am 20.7.2017	BGBI. I 1798, BGBI. I 2780	Asylbewerber	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Handlungsfähigkeit Minderjähriger (§ 12-AsylG)</li> <li>– § 45 gilt nicht für Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 Abs. 3 AsylG)</li> <li>– Gestattung (§ 55 Abs. 1 AsylG)</li> </ul>
6.	Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer v. 25.4.1951, zuletzt geändert am 30.7.2004	BGBI. I 269 BGBI. I 2000	heimatlose Ausländer	Recht auf Sozialhilfe wie Deutsche
7.	Sozialgesetzbuch X idF vom 18.1.2001, zuletzt geändert am 17.7.2017	BGBI. I 130 BGBI. I 2541	In- und Ausländer	Übermittlungsbefugnis für Mitteilungen an die Ausländerbehörde (§ 71 Abs. 2 SGB X)
8.	Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- u. Jugendhilfe – idF vom 14.12.2006, zuletzt geändert am 20.7.2017	BGBI. I 3134 BGBI. I 2780	In- und Ausländer	Ausländer ist leistungsberechtigt nur, wenn gewöhnlicher Aufenthalt rechtmäßig oder geduldet (§ 6 Abs. 2)
9.	Adoptionsvermittlungsgesetz idF vom 22.12.2001, zuletzt geändert am 10.12.2008	BGBI. I 354 BGBI. I 2403	In- und Ausländer	Schutz von Adoptivkindern
10.	Adoptionswirkungsgesetz vom 5.11.2001	BGBI. I 2953	im Ausland adoptierte Kinder	Schutz von Kindern bei Adoption im Ausland
11.	Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz v. 26.1.2005, zuletzt geändert am 17.12.2008	BGBI. I 162 BGBI. I 2708	In- und Ausländer	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen im Ausland</li> <li>– Pflicht des Jugendamts zur Unterstützung des Generalbundesanwalts beim BGH und der Gerichte in Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsabkommen und dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen</li> </ul>

	<b>Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>gilt für</b>	<b>maßgebliche Regelung</b>
12.	EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz vom 18.8.2005	BGBI. I 2477	In- und Ausländer	Siehe EU-Recht Nr. 19
<b>II. Zwischenstaatliche Abkommen</b>				
I. Multilaterale Abkommen				
a)	Übereinkommen Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisationen über Wanderarbeiter vom 1.7.1949	BGBI. 1959 II S. 87 BGBI. 1960 II S. 2204	Vertragsstaaten	Schützt Wanderarbeiter vor Ausweisung aufgrund Inanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt
b)	Europäisches Niederlassungsabkommen (ENA) vom 13.12.1955 mit Zustimmungsgesetz vom 30.9.1959	BGBI. 1959 II S. 997 BGBI. 1965 II S. 1099	Vertragsstaaten: Belgien, BR Deutschland, Dänemark, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien	Ausweisungsschutz (Art. 3)
c)	<b>Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA)</b> vom 11.12.1953 mit Zustimmungsgesetz vom 15.5.1956 und Zusatzprotokoll sowie Anhang	BGBI. 1956 II S. 563 BGBI. 1991 II S. 688	Angehöriger folgender Staaten: Belgien, BR Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gleichstellung mit Deutschen hinsichtlich Fürsorgeleistungen (Art. 1)</li> <li>– Geltung auch für Hilfen nach §§ 27, 32-35, 39, 41</li> <li>– Ausschluss der Hilfe nach § 67 SGB XII</li> <li>– Geltung auch für Flüchtlinge, wenn im Vertragsstaat anerkannt</li> <li>– Verbot der Rückschaffung (Art. 6 mit Abweichung in Art. 7)</li> </ul>
d)	Europäische Sozialcharta vom 18.10.1961 mit Zustimmungsgesetz vom 19.9.1964, innerstaatlich noch nicht ratifiziert	BGBI. 1964 II S. 1261 BGBI. 1965 II S. 1122	BR Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, und Nordirland, Irland, Italien, Norwegen, Österreich, Schweden, Zypern	Rechte der Kinder im Arbeitsschutz (Art. 7) und Rechte der Kinder auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz (Art. 17) und Recht auf Fürsorge und soziale Dienste (Art. 13 + 14).

	Norm	Fundstelle	gilt für	maßgebliche Regelung
e)	Haager Abkommen über Zuständigkeit und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes v. Minderjährigen v. 5.10.1961 ( <b>Minderjährigenschutzabkommen – MSA</b> ) mit Zustimmungsgesetz vom 30.4.1971; weiter entwickelt mit Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern ( <b>KSÜ</b> ) vom 19.10.1996, zuletzt geändert am 17.12.2014	BGBI. 1971 II S. 217  BGBI. 2009 II S. 602  BGBI. 2014 II S. 1527	Vertragsstaaten: BR Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweiz, Spanien, Türkei; für Minderjährige, die nicht einem der vertrags-schließenden Staaten angehören, gilt das MSA ebenfalls, da es von der BR Deutschland ohne Vorbehalt abgeschlossen worden ist	Alle Hilfen nach dem SGB VIII (Art. 1), auch Beistandschaft (strittig)
f)	Haager Kindesentführungsübereinkommen ( <b>HÜK</b> ) vom 25.10.1980	BGBI. 1990 II S. 206	Vertragsstaaten	Schutz vor Kindesentführung
g)	Europäisches Sorgerechtsübereinkommen vom 20.5.1980	BGBI. 1990 II S. 220	Vertragsstaaten	Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder
h)	<b>Haager Abkommen</b> vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption und Gesetz vom 5.11.2001	BGBI. 2001 II S. 1034  BGBI. I 2950	Vertragsstaaten	Schutzbestimmungen bei internationaler Adoptionsvermittlung
i)	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – <b>Genfer Konvention</b> – vom 28.7.1951	BGBI. 1953 II S. 553 BGBI. 1954 II S. 619	Vertragsstaaten	Gleichbehandlung der Flüchtlinge mit eigenen Staatsangehörigen auf dem Gebiet der Fürsorge (Art. 23)

	<b>Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>gilt für</b>	<b>maßgebliche Regelung</b>
j)	<b>Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten</b> idF vom 17.5.2002 mit Zustimmungsgesetz vom 7.8.1952	BGBI. 2002 II S. 1054	Vertragsstaaten (Mitglieder des Europarats)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kein Eingriff in die Familie ohne Gesetz und nur bei Erforderlichkeit (Art. 8)</li> <li>– Gebot eines fairen Verfahrens (Art. 6)</li> </ul>
k)	Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24.4.1967 (in Kraft seit 11.2.1981) und Ausführungsgesetz vom 5.11.2001	BGBI. I 2950	Vertragsstaaten (Mitglieder des Europarats)	Mindeststandards für Adoptionsvermittlung
l)	<b>UN-Konvention über die Rechte des Kindes</b> vom 20.11.1989	BGBI. 1992 II S. 121; Der Text der Konvention ist abgedruckt im Zentralblatt für Jugendrecht 1990, S. 578 ff., 1995, 220 ff.	Vertragsstaaten. Deutscher Vorbehalt bei Ratifizierung, wonach die Konvention innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet.	Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Einhaltung der statuierten Grundsätze ohne Rechtsanspruch des Kindes. Die statuierten Rechte gehen nicht über die Regelung des KJHG hinaus.
m)	Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten vom 25.1.1996, innerstaatlich bislang nicht ratifiziert	BGBI. II 2001 S. 1074, 2002 S. 2472	Vertragsstaaten (Mitglieder des Europarats)	Rechte des Kindes im Verfahren der Familiengerichte
2.	Bilaterale Abkommen			
a)	Abkommen zwischen der BR Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17.1.1966 mit Zustimmungsgesetz vom 21.12.1968	BGBI. 1969 II S. 2, 1550	Vertragsstaaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Rückbeförderungsverbot (Art. 8 Abs. 1)</li> <li>– gleiche Leistungen der Jugend- und Sozialhilfe (Art. 2 Abs. 1)</li> </ul>

	<b>Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>gilt für</b>	<b>maßgebliche Regelung</b>
b)	Vereinbarung zwischen der BR Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige v. 14.7.1952 mit Zustimmungsgesetz vom 17.3.1953, gekündigt zum 31.3.2006	BGBI. 1953 II S. 31, 129	Vertragsstaaten	<ul style="list-style-type: none"><li>- gleiche Jugend- und Sozialhilfeleistungen (Art. 1 Abs. 2)</li><li>- Heimschaffungsregelung (Art. 5)</li></ul>

**Anlage 5: EU-Recht**

	<b>Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>gilt für</b>	<b>maßgebliche Regelung</b>
1.	Richtlinie Nr. 64/221 des Rats der EWG zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind vom 25.2.1964	ABI. 1964 S. 850	EU-Staaten	Einschränkungen für Ausweisung (Art. 3 Abs. 1)
2.	<b>Verordnung Nr. 1612/68</b> des Rats der EWG über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 15.10.1968	ABI. 1968 Nr. L 257	EU-Staaten	Gleiche soziale Vergünstigungen (auch Jugendhilfe) wie inländische Arbeitnehmer für EU-Ausländer (Art. 7 Abs. 2)
3.	Richtlinie Nr. 68/360 des Rats der EWG zur Aufhebung der Reise- u. Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft vom 15.10.1968	ABI. 1968 Nr. L 257	EU-Staaten	EU-Aufenthaltserlaubnis (Art. 4)
4.	Verordnung Nr. 1251/70 der Kommission der EWG über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben v. 29.6.1970	ABI. 1970 Nr. L 142 S. 24	EU-Staaten	Voraussetzungen des Verbleiberechts (Art. 2)



	<b>Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>gilt für</b>	<b>maßgebliche Regelung</b>
5.	<b>Verordnung Nr. 1408/71</b> des Rats der EWG zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern vom 14.6.1971	ABl. 1971 Nr. L 149	EU-Staaten	Bestimmungen über soziale Sicherheit, wobei die Sozialhilfe ausdrücklich (Art. 4 Abs. 4) ausgeschlossen ist und die Jugendhilfe deshalb, weil sie keine finanzielle, sondern erzieherische Leistung ist
6.	Richtlinie Nr. 73/184 des Rats der EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs vom 21.2.1973	ABl. Nr. L 172 S. 14	EU-Staaten	Wie Richtlinie Nr. 68/360, aber für Selbständige (Art. 4)
7.	Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 12.9.1963  mit Zusatzprotokoll vom 19.5.1972 und  Beschl. Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19.9.1980	BGBI. 1964 II S. 509  BGBI. 1972 II S. 385  ABl. 1969 Nr. C 110	EU-Staaten und die Türkei	In Art. 12 verpflichtet sich die Vertragspartner, „sich von den Art. 48, 49 und 50 des EWG-Vertrages leiten zu lassen, um untereinander die Freizügigkeit der Arbeitnehmer schrittweise herzustellen“
8.	Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (Sozialcharta) vom 8.12.1989	Sonderdruck der Kommission der EG 1990	EU-Staaten	Sozialer Schutz, aber keine subjektiven öffentlichen Rechte

	Norm	Fundstelle	gilt für	maßgebliche Regelung
9.	Richtlinien Nr. 90/364/365/366 des Rats der EWG über das Aufenthaltsrecht der Studenten, der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbstständigen Erwerbstätigen, sonstiger Personen vom 28.6.1990	ABI. Nr. L 180/26/28/30	EU-Staaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Existenzmittelnachweis</li> <li>– Krankenversicherungsschutz</li> </ul>
10.	<b>Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)</b> vom 2.10.1997 mit Inkrafttreten des Lissabon Vertrages zum 1.12.2009 umbenannt in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“	BGBI. 1998 II S. 465	28 EU-Staaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande als Gründungsmitglieder, seit 1973 Dänemark, Irland, Großbritannien, seit 1981 Griechenland, seit 1986 Portugal und Spanien, seit 1995 Österreich, Schweden, Finnland, seit 2004 Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern, seit 2007 Rumänien, Bulgarien).	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Diskriminierungsverbot (Art. 12, jetzt Art. 18)</li> <li>– Freizügigkeit (Art. 18, jetzt Art. 21)</li> <li>– Beihilfeverbot für wirtschaftliche Unternehmen (Art. 86, 87, jetzt Art. 106, 107)</li> <li>– Datenschutz (Art. 286, jetzt Art. 16)</li> </ul>
11.	<b>Richtlinie 2004/38/EG</b> zur Freizügigkeit und zum Aufenthaltsrecht vom 29.4.2004	ABI. Nr. L 158	EU-Staaten	Die unter Nr. 9 genannten Richtlinien werden mit Wirkung zum 30.4.2006 aufgehoben; die Freizügigkeit wird übergreifend für alle Unionsbürger geregelt. Eine Ausnahme gilt für 8 der 10 neuen Beitrittsländer bis zum 1.5.2009
12.	Grundrechte-Charta der EU vom 7.12.2000, überarbeitet am 12.12.2007	ABI. Nr. C 364 BGBI. 2008 II S. 1165	EU-Staaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutz personenbezogener Daten (Art. 8)</li> <li>– Rechte des Kindes (Art. 24),</li> </ul> aber jeweils nicht einklagbar
13.	De-minimis-Verordnung Nr. 69/2001/EG vom 12.1.2001	ABI. Nr. L 10/30	EU-Staaten	Grenze der Geringfügigkeit v. Beihilfen bei 100.000,- EUR (pro Einrichtung über 3 Jahre)

	Norm	Fundstelle	gilt für	maßgebliche Regelung
14.	<b>Datenschutz:</b>			
a.	<b>EU-Richtlinie</b> 95/46/EG	ABI. Nr. L 281/31	EU-Staaten EU-Staaten	– Schutz von Daten nur in Dateien – Geltung auch für freie Träger
b.	Verordnung (EG) Nr. 45/2001 v. 18.12.2000	ABI. Nr. L 008		– Umsetzungsfrist 3-12 Jahre
c.	Richtlinie 2002/58/EG v. 12.7.2002	ABI. Nr. L 201 ABI. Nr. L 119/1		– – –
EU-	Datenschutz- Grundverord- nung 2016/679 v. 27.4.2016			– gilt unmittelbar in Uni- on für alle Daten – in Kraft getreten am 24.5.2017, anwend- bar ab 25.5.2018
15.	Verordnung (EG) Nr. 2201/2203 des Rates der Europä- ischen Union <b>(Brüssel IIa-VO)</b> v. 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerken- nung und Vollstre- ckung von Ent- scheidungen in Ehesachen und in Verfahren betref- fend die elterliche Verantwortung und zur Aufhe- bung der Verord- nung (EG) Nr. 1347/2000 – In Kraft seit 1.8.2004, Gel- tung seit 1.3.2005	ABI. Nr. L 338	EU-Staaten (außer Dä- nemark)	Rückgabe des Kindes (Art. 11); Vollstreckbarkeit umgangsrechtlicher Ent- scheidungen (Art. 41), Unterbringung des Kin- des (Art. 56).
16.	Aufnahmerichtlinie 2003/9/EG	ABI. Nr. L 31/18	EU-Staaten	Besonderer Schutz für unbegleitete minderjähri- ge Flüchtlinge
17.	Qualifikationsricht- linie 2004/83/EG v. 29.4.2004	ABI. Nr. L 304/12	EU-Staaten	Betreuung durch Vor- mund und geeignete Un- terbringung für minder- jährige Flüchtlinge (Art. 30 Abs. 1 und 3)
18.	Richtlinie 2004/18/EG vom 31.3.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Ver- gabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bau- aufträge	ABI. EG Nr. L 328	EU-Staaten	– Verfahren bei der Ver- gabe öffentlicher Auf- träge – Schwellenwert für Dienstleistungsaufträ- ge: 200.000 EUR

	<b>Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>gilt für</b>	<b>maßgebliche Regelung</b>
19.	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen	ABI. Nr. L 143	EU-Staaten (außer Dänemark)	Durchsetzung unbestrittener Forderungen in der EU, wobei als Vollstreckungstitel auch die Urkunden der Jugendämter in Betracht kommen.
20.	Verordnung (EG) Nr. 883/2004 v. 29.4.2004	ABI. Nr. L 1200/1	EU-Staaten	Änderung der VO 1408/71 – Koordinierung des Sozialrechts
21.	<b>EU-Verfassungs-</b> <b>vertrag</b> vom 29.10.2004,  geändert durch Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007,  nach Entscheidung des BVerfG am 30.6.2009 innerstaatlich ratifiziert und seit 1.12.2009 in Kraft	ABI. Nr. 310 vom 16.12.2004  BGBl. 2008 II S. 1038  BGBl. I 3022, 3026, 3031	EU-Staaten	– Schutz bei Abschiebung (Art. 2-79) – Rechte des Kindes (Art. 2-84) – Schutz der Familie (Art. 2-93) – Freizügigkeit (Art. 2-105)
22.	EU-Agenda für die Rechte des Kindes (Mitteilung der Kommission)	BR-Drs. 92/11 v. 16.2.2011		– Berücksichtigung der „Kinderrechtsperspektive“ bei allen Maßnahmen der EU – Kindgerechte Justiz – Schutz von unbegleiteten Minderjährigen
23.	Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa vom 22.6.2011	BGBl. I 1202		

**Anlage 6: Internationale Abkommen zum Schutz deutscher und ausländischer Kinder**

- |    |   |  |   |  |
|----|---|--|---|--|
| a) | Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.50 mit Zustimmungsgesetz vom 7.8.52 | BGBl. 1952 II S. 685   | Vertragsstaaten (Mitglieder des Europarats)   | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kein Eingriff in die Familie ohne Gesetz und nur bei Erforderlichkeit (Art. 8)</li> <li>– Gebot eines fairen Verfahrens (Art. 6)</li> </ul> |
| b) | Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24.4.67 (in Kraft seit 11. 2. 81).                       |  | Vertragsstaaten (Mitglieder des Europarats)   | Mindeststandards für Adoptionsvermittlung  |
| c) | UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.89   | BGBl. 1992 II S. 122; Der Text der Konvention ist abgedruckt im Zentralblatt für Jugendrecht 1990, S. 578 ff., 1995, 220 ff. | Vertragsstaaten. Deutscher Vorbehalt bei Ratifizierung, wonach die Konvention innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet. | Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Einhaltung der statuierten Grundsätze ohne Rechtsanspruch des Kindes. Die statuierten Rechte gehen nicht über die Regelungen des KJHG hinaus.  |
| d) | Europäisches Abkommen über die Ausübung von Kinderrechten vom 23.2.96   | (bislang nicht ratifiziert)  | Vertragsstaaten (Mitglieder des Europarats)   | Rechte des Kindes im Verfahren der Vormundschafts- und Familiengerichte  |
| e) | Europäische Sozialcharta vom 3.5.1996   | (bislang nicht ratifiziert)  | Vertragsstaaten (Mitglieder des Europarats)   | Recht des Kindes auf wirtschaftlichen, sozialen und gesetzlichen Schutz  |
| f) | UN-Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006   | BGBl. 2009 II S. 812   | Vertragsstaaten   | Rechte der Kinder mit Behinderungen (Art. 7)   |

### Anlage 7: Übersicht über Landesgesetze im Rahmen des SGB VIII und zum Kinderschutz

Land	zum Kinderschutz	zu §§ 85–89 e gem. § 85 V, 89 g und zu § 69	zu §§ 44–48 a gem. § 49	zu §§ 22–25 gem. § 26 und zu § 90	zu §§ 11–14 gem. § 15 zu § 16 gem. § 16 Abs. 3	Allgemeines Ausführungsgesetz	Land
Baden-Württemberg	G. zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (GBI. S. 82); zuletzt geändert: 14.4.2015 (GBI. S. 181)	im LKJHG	im LKJHG	Kindertagesbetreuungsgesetz idF v. 19.12.2013 (GBI. 2014 S. 1); zuletzt geändert 1.12.2015 (GBI. S. 1040)	Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung-(Jugendbildungsgesetz) idF vom 8.7.1996, zuletzt geändert: 14.4.2015 (GBI. S. 181)	Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg ( <b>LKJHG</b> ) idF vom 14.4.2005 (GBI. S. 376) (GBI. S. 502), zuletzt geändert: 23.2.2017 (GBI. S. 99)	
Bayern	Art. 14 Gesundheitsdienst- u. VerbraucherschutzG v. 6.5.2008 (GVBl. S. 158); zuletzt geändert: 28.10.2015 (GVBl. S. 382)	im AGSG	im AGSG	Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz v. 8.7.2005 (GVBl. S. 236) geändert am 13.12.2016 (GVBl. S. 335)	Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze ( <b>AGSG</b> ) v. 8.12.2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert: 13.12.2016 (GVBl. S. 335)	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ( <b>AG KJHG</b> ) vom 9.5.1995 (GVBl. S. 300), zuletzt geändert: 15.12.2010 (GVBl. S. 560)	
Berlin	Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes v. 17.12.2009 (GVBl. S. 875)	im AGKJHG	im AGKJHG	Kindertagesförderungsgesetz vom 9.5.1995 (GVBl. S. 300), geändert: 9.5.2016 (GVBl. S. 243) Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz v. 28.8.2001 (GVBl. S. 494), zuletzt geändert: 9.5.2016 (GVBl. S. 243)	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ( <b>AG KJHG</b> ) vom 9.5.1995 (GVBl. S. 300), zuletzt geändert: 15.12.2010 (GVBl. S. 560)		

Land	Allgemeines Ausführungsgesetz	zu §§ 11–14 gem. § 15 zu § 16 gem. § 16 Abs. 3	zu §§ 22–25 gem. § 26 und zu § 90	zu §§ 44–48 a gem. § 49	zu §§ 85–89 e gem. § 85 V, 89 g und zu § 69	zum Kinderschutz
Brandenburg	Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – ( <b>AGKJHG</b> ) vom 26.6.1997 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert: 12.7.2007 (GVBl. S. 118)		Kindertagesstättengesetz vom 10.6.1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert: 21.6.2007 (GVBl. S. 110)	im AGKJHG	im AGKJHG	GesundheitsdienstG v. 23.4.2008 (GVBl. S. 95)
Bremen	Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – ( <b>BremAGKJHG</b> ) vom 17.9.1991 (GBl. S. 318), zuletzt geändert: 18.10.2005 (GBl. S. 547)	Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung im Land Bremen vom 1.10.1974 (GBl. S. 309), zuletzt geändert: 17.9.1991 (GBl. S. 318)	G. zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege v. 19.12.2000 (GBl. S. 491), zuletzt geändert: 16.5.2006 (GBl. S. 271)	Viertes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder-, Jugend- und Familienförderungs-gesetz vom 22.12.1998 (GBl. S. 351)		G. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung v. 30.4.2007 (GBl. S. 317)
Hamburg	Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – ( <b>AGKJHG</b> ) – vom 25.6.1997 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert: 6.2.2007 (GVBl. 35)		Kinderbetreuungs-gesetz vom 27.4.2004 (GVBl. S. 211)	Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht vom 26.2.1991 (Amtl.Anz. S. 793), zuletzt geändert: 12.12.2006 (Amtl.Anz. S. 3079)		

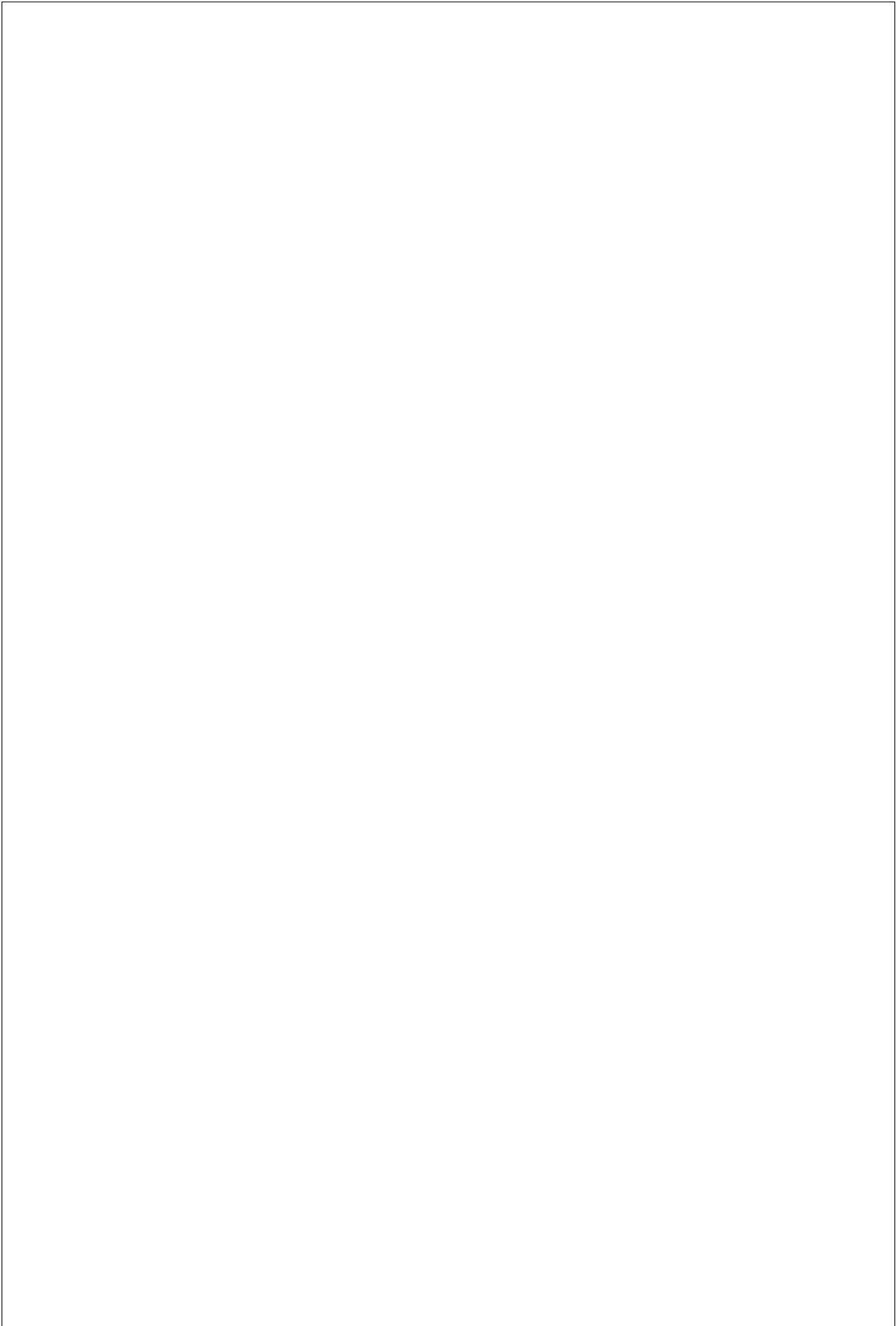
Land	Allgemeines Ausführungsgesetz	zu §§ 11–14 gem. § 15 zu § 16 gem. § 16 Abs. 3	zu §§ 22–25 gem. § 26 und zu § 90	zu §§ 44–48 a gem. § 49	zu §§ 85–89 e gem. § 85 V, 89 g und zu § 69	zum Kinderschutz
Hessen	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch ( <b>HKJGB</b> ) v. 18.12.2006 (GVBl. S. 698)	in HKJGB	in HKJGB	in HKJGB	in HKJGB	Kindergesundheitsschutzgesetz v. 14.12.2007
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – ( <b>AGK-JHG-Org</b> ) vom 23.2.1993 (GVObI. S. 158)	Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vom 7.7.1997 (GVObI. S. 287), zuletzt geändert: 19.12.2005 (GOVBl. S. 640)	Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 1.4.2004 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert: 23.5.2006 (GVObI. S. 194)			
Niedersachsen	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ( <b>AG KJHG</b> ) vom 5.2.1993 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert: 5.11.2004 (GVBl. S. 404)	Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit vom 15.7.1981 (GVBl. S. 199)		Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder idF vom 4.8.1999 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert: 15.12.2006 (GVBl. S. 597)		



Land	Allgemeines Ausführungsgesetz	zu §§ 11–14 gem. § 15 zu § 16 gem. § 16 Abs. 3	zu §§ 22–25 gem. § 26 und zu § 90	zu §§ 44–48 a gem. § 49	zu §§ 85–89 e gem. § 85 V, 89 g und zu § 69	zum Kinderschutz
Nordrhein-Westfalen	Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – <b>AGKJHG</b> – vom 12.12.1990 (GV S. 664), zuletzt geändert: 22.10.2008 (GV. S. 644)	Kinder- und Jugendförderungsgesetz ( <b>KJföG</b> ) v. 12.10.2004, zuletzt geändert: 23.5.2006 (GV. S. 197)	Kinderbildungs-gesetz ( <b>KIBIG</b> ) v. 30.10.2007 (GV. S. 462)	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem KJHG vom 6.12.1990 (GV. S. 661), zuletzt geändert: 14.5.2002 (GV. S. 172)		§ 4 VO zur Datenerhebung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen v. 10.9.2008 (GV. S. 609, 624)
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ( <b>AGKJHG</b> ) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert: 7.3.2008 (GVBl. S. 52)	Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 629)	Kindertagesstätten-gesetz ( <b>KitaG</b> ) vom 15.3.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert: 16.12.2005 (GVBl. S. 502)			G. zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit ( <b>LKindSchuG</b> ) v. 7.3.2008 (GVBl. S. 52)
Saarland	Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ( <b>AG KJHG</b> ) vom 9.7.1993 (Amtsbl. S. 807), zuletzt geändert: 27.11.2007 (Amtsbl. S. 2393, 2406)	Gesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförder- und Jugendförder- und Jugendförder-gesetz – 2. AG-KJHG –) vom 1.6.1994 (Amtsbl. S. 1258)	Gesetz zur Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten v. 29.11.1989 (Amtsbl. 1990 S. 133), zuletzt geändert: 11.10.2006 (Amtsbl. S. 2046)	im AGKJHG	im AGKJHG	G. zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Misbrauch und Misshandlung v. 7.2.2007 (Amtsbl. S. 742)

Land	Allgemeines Ausführungsgesetz	zu §§ 11–14 gem. § 15 zu § 16 gem. § 16 Abs. 3	zu §§ 22–25 gem. § 26 und zu § 90	zu §§ 44–48 a gem. § 49	zu §§ 85–89 e gem. § 85 V, 89 g und zu § 69	zum Kinderschutz
Sachsen	Landesjugendhilfegesetz ( <b>LJHG</b> ) vom 29.9.1998 (GVBl. S. 506), zuletzt geändert: 4.9.2008 (GVBl. S. 578)		Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 24.8.1996 – <b>SaKItaG</b> (GVBl. S. 386), zuletzt geändert: 29.1.2008 (GVBl. S. 138, 174)	im LJHG	im LJHG	Kindergesundheits- und KinderschutzG. v. 19.6.2009 (GVBl. S. 379)
Sachsen-Anhalt	Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt ( <b>KJHG LSA</b> ) vom 5.5.2000 (GVBl. S. 236), zuletzt geändert: 19.3.2002 (GVBl. S. 130)	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege ( <b>KiFöG</b> ) vom 5.3.2003 (GVBl. S. 48), zuletzt geändert: 12.11.2004 (GVBl. S. 774)				
Schleswig-Holstein	Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – <b>JuFöG</b> –) vom 5.2.1992 (GVBl. S. 158), zuletzt geändert: 15.12.2006 (GVBl. S. 346).	Kindertagesstatengesetz vom 12.12.1991 (GVBl. S. 651), geändert 15.12.2006 (GVBl. S. 346)	im JuFöG	im JuFöG		G.zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen v. 28.5.2008(GVBl. S. 270)

Land	Allgemeines Ausführungsgesetz	zu §§ 11–14 gem. § 15 zu § 16 gem. § 16 Abs. 3	zu §§ 22–25 gem. § 26 und zu § 90	zu §§ 44–48 a gem. § 49	zu §§ 85–89 e gem. § 85 V, 89 g und zu § 69	zum Kinderschutz
Thüringen	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe- (Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz – <b>KJHAG</b> ) vom 5.2.2009 (GVBl. S. 1)	Familienförderungsgesetz ( <b>FamFö-SiG</b> ) v. 16.12.2005 (GVBl. S. 365)	Kindertageseinrichtungsgesetz v. 16.12.2005 (GVBl. S. 365/371)	im KJHAG	im KJHAG	§§ 7–10 G. zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsforschungen für Kinder v. 16.12.2008 (GVBl. S. 553)



## **Anhang 3 a Rechtsquellen/Schaubilder/Schemata/ Muster speziell zum Datenschutz mit folgenden Anlagen**

Anlage 1:	Übersicht Chronologie der Datenschutzgesetzgebung	63
Anlage 2	Schaubild zu Nomenklatur und Normenklaviatur im Datenschutz	65
Anlage 3:	Übersicht Definitionen nach DSGVO	66
Anlage 4:	Schaubild zu den verschiedenen Datenklassen	68
Anlage 5:	Übersicht zu Zweckbindung	69
Anlage 6:	Prüfschema zu Datenerhebung	70
Anlage 7:	Prüfschema zu Datenspeicherung	72
Anlage 8:	Prüfschema zu Übermittlung an Ausländerbehörde	73
Anlage 9:	Prüfschema zu Übermittlung an Gericht	75
Anlage 10:	Schema zur Prüfstruktur eines Eingriffs in das Sozialgeheimnis	76
Anlage 11:	Gesamtprüfschema für Datenverarbeitung in der Jugendhilfe	77
Anlage 12:	Prüfschema bei Kindeswohlgefährdung	80
Anlage 13:	Prüfschema für strafrechtliche Offenbarungsbefugnis nach § 203 StGB	81
Anlage 14:	Datensicherung	82
Anlage 15:	Schaubild zu Auskunftsrecht und Akteneinsicht	83
Anlage 16:	Schaubild Löschung, Sperrung, Berichtigung	86
Anlage 17:	Muster einer Datenschutzerklärung	88
Anlage 18:	Muster einer Einwilligung	89
Anlage 19:	Übersicht über Voraussetzungen einer Einwilligung	90
Anlage 20:	Muster einer Schweigepflichtsentbindung	92
Anlage 21:	Übersicht zu Verantwortlichem nach Art. 24 DSGVO	93
Anlage 22:	Schema eines Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO	95
Anlage 23:	Übersicht Sanktionen bei Verletzung der Datenschutzvorschriften	96
Anlage 24:	Übersicht Straf- und Bußgeldvorschriften	97

Anlage 25:	Prüfschema speziell zu Datenschutz im Hilfeplanverfahren	98
Anlage 26:	Prüfschema speziell zu Datenschutz in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe	99

**Anlage 1: Chronologie der Datenschutzgesetzgebung**

7.10.1970:	Erstes Datenschutzgesetz der Welt in Hessen (GVBl. I S. 625) klein
11.12.1975:	Das Sozialgeheimnis wird normiert (§ 35 SGB I) (BGBl. I 3015).
27.1.1977:	Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz-BDSG) (BGBl. I 201). Es folgen Landesdatenschutzgesetze (LDSG) in den einzelnen Bundesländern.
18.8.1980:	Das Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (SGB X) (BGBl. I 1469) regelt in seinem Zweiten Kapitel den „Schutz der Sozialdaten bei der Datenverarbeitung“ (§§ 79-85).
15.12.1983:	Urt. des Bundesverfassungsgerichts (E 65, 1) zum Volkszählungsgesetz. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet; das Grundrecht umfasst Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten; Einschränkungen dieses Rechts bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die dem Gebot der Normenklarheit entsprechen muss; die Erhebung von Daten setzt voraus, dass der Gesetzgeber den Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt und dass die Angaben für diesen Zweck geeignet und erforderlich sind; die Verwendung der Daten ist auf den gesetzlich bestimmten Zweck begrenzt, kein Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote ist erforderlich; weitere verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen sind Aufklärungs-, Auskunft- und Löschungspflichten sowie die Beteiligung eines Datenschutzbeauftragten; die Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind (Zweckbindungsgrundsatz).
18.12.1989:	Änderung des § 35 SGB I (BGBl. I 2261)
26.6.1990:	Das „Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG)“ (BGBl. I 1163) regelt in seinem Art. 1 die Kinder- und Jugendhilfe als Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Das Vierte Kapitel enthält Regelungen zum „Schutz personenbezogener Daten“ (§ 61-68): Erhebung, Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten werden geregelt; Einschränkungen der allgemeinen gesetzlichen Offenbarungstatbestände werden eingeführt (§ 64 Abs. 2, § 65); der Datenschutz im Vormundchaftswesen erhält eine Sonderregelung (§ 68).
9.7.1990:	Das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts (BGBl. I 1354) ändert § 71 Abs. 2 SGB X. Danach ist eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Ausländers an die Ausländerbehörde zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der in § 76 AuslG bezeichneten Mitteilungspflichten.
20.12.1990:	Das „Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes“ (BGBl. I 2954) regelt in seinem Art. 1 das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) neu: Auch die Datenerhebung wird geregelt; der Datenschutz erstreckt sich auch auf die Daten in Akten. Die – vorrangig geltenden – Landesdatenschutzgesetze werden (wurden) entsprechend novelliert.
27.5.1992:	Als erstes Bundesland verankert Sachsen ein Grundrecht auf Datenschutz in seiner Verfassung (Art. 33).

16.2.1993:	Erstes Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (BGBl. I 39): § 1 Abs.### lagert den Datenschutz in der Jugendgerichtshilfe aus dem SGB III aus und verweist ihn in das Jugendgerichtsgesetz.
13.6.1994:	Das „Zweite(s.) Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches – 2. SGBÄndG“ regelt den Schutz der Sozialdaten neu (BGBl. S. 229).
24.10.1995:	EU-Richtlinie zum Datenschutz (ABl. Nr. L 281/31 vom 23.11.1995).
7.8.1996:	Änderung des § 71 SGB X (BGBl. I 1254).
1996/97:	Novellierungen von § 71 SGB X (BGBl. 1997 I S. 1132), § 77 SGB X (BGBl. 1997 I S. 970), § 78 SGB X (BGBl. 1997 I S. 1441).
6.8.1998:	Ergänzung des § 68 SGB X (BGBl. I 2005).
12.10.2000:	Änderung des § 68 (BGBl. I 1426).
7.12.2000:	Grundrecht auf Datenschutz in Art. 8 der EU-Charta.
16.5.2001:	Umsetzung der EU-Richtlinie zum Datenschutz (BGBl. I 904).
5.11.2001:	§ 35 SGB I und §§ 67-85 a SGB X werden durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts geändert (BGBl. I 2950).
9.1.2002:	Das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus ergänzt § 68 SGB X (BGBl. I 361).
23.12.2003:	Das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit (BGBl. I 2928) ergänzt § 93 AO mit Wirkung zum 1.4.2005; nach § 93 Abs. 8 AO soll die Finanzbehörde auf Ersuchen von Sozial- oder Jugendamt Daten bei Kreditinstituten abrufen und mitteilen.
29.10.2004:	EU-Verfassung garantiert Schutz personenbezogener Daten in Art. I-51 und Art. II-68.
8.9.2005:	Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK (BGBl. I 2729) ergänzt den Datenschutz zur Wahrnehmung des Schutzauftrags.
22.12.2011:	Das BKISchG (BGBl. I 2975) regelt in § 4 KKG eine Mitteilungsbefugnis für Berufsgeheimnisträger
24.5.2017:	EU-Datenschutzgrundverordnung gilt unmittelbar für alle Daten ab 25.5.2018.
30.6.2017	Bundesdatenschutzgesetz (BGBl. I 2097), in Kraft seit 25.5.2018, ergänzt das SGB X
17.7.2017	Gesetz zur Änderung des BVG und anderer Vorschriften (BGBl. I 2541) passt SGB I und X an die DSGVO an.
20.11.2019	Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DS-AnpUG-EU (BGBl. I 1626), in Kraft seit 26.11.2019*, ändert insb. § 68.



**Anlage 2: Nomenklatur in den Datenschutzgesetzen**

Sozialgeheimnis	Erheben	Verwenden von Daten klein					Sichern von Daten
		Verarbeiten					
		Speichern	Verändern	Übermitteln	Sperren (Einschränken)	Löschen	
§ 35 SGB I iVm § 67 SGB X	§ 67 a SGB X	§ 67 b und c SGB X	§ 84 Abs. 1 (Berichtigen))	§ 67 b und d iVm §§ 68-7 8 SGB X	§ 84 Abs. 13S GB X	§ 84 SGB X	§ 35 Abs. 1 S. 2 SGB I §§ 78 a (mit Anlage), b und c SGB X
		Für die J u g e n d h i l f e gelten zusätzlich bzw. abweichend (§ 37 S: 2 SGB I):					
§ 61	§ 62	§§ 63, 64 Abs. 3	§ 64 Abs. 2 a, 3 (Anonymisieren, Pseudonymisieren)	§§ 64, 65	---	---	---

### Anlage 3: Übersicht Definitionen nach DSGVO

**Legaldefinitionen** in Art. 4 DSGVO und – ergänzend - § 67 SGB X.

*Personenbezogene Daten (pbD)*, alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (= „betroffene Person“) beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). „Identifizierbar“ meint mittels Zuordnung zu einer Kennung (wie Name, Online-Kennung/IP- Adresse, Merkmale der physischen und kulturellen Identität, u.a.) individuell bestimmbar.

*Sozialdatum*, pbD im Sozialleistungsbereich (§ 67 Abs. 2 SGB X)

*Besondere Kategorien personenbezogener Daten*<sup>5</sup>, genetische, biometrische, genetische Daten und Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben (Art. 4 Nr. 13 und 14 i.V.m. Art. 9 DSGVO).

*Datei*, automatisierte (zB PC) oder –in einem Dateisystem –nichtautomatisierte Sammlung pbD

*Dateisystem*, strukturierte Sammlung pbD, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind (Art. 4 Nr. 6 DSGVO)

*Verarbeitung*, jeder ausgeführte Vorgang (technikneutral!) im Zusammenhang mit pbD: Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Verändern, Abfragen, Verwenden, Löschen, Vernichten, u.a. (Art. 4 Nr. 2)

*Einschränkung der Verarbeitung*, Markieren gespeicherter pbD mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken (Art. 4 Abs. 3 DSGVO)

*Auftragsverarbeiter*, natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die pbD im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

*Pseudonymisierung*, Verarbeitung pbD in einer Weise, dass die pbD ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können (Art. 4 Nr. 5 DSGVO)

*Profiling*, jede Art der automatisierten Verarbeitung pbD, um persönliche Aspekte zu bewerten (Art. 4 Nr. 4 DSGVO)

*Betroffene Person*, Person, deren Daten verarbeitet werden (sollen) (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)

*Dritter*, natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person oder dem Verantwortlichen (Art. 4 Nr. 10 DSGVO)

*Empfänger*, natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der pbD offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht (Art. 4 Nr. 9 DSGVO)

*Verantwortlicher*, Organisationseinheit, die eine Aufgabe nach dem SGB VIII funktional durchführt (Art. 4 Nr. 7 DSGVO iVm § 67 Abs. 4 S. 2 SGB X)

*Aufsichtsbehörde*, eine von einem Mitgliedstaat gem. Art. 51 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle (Art. 4 Nr. 21 DSGVO)<sup>6</sup>

*Nicht-öffentliche Stelle*, natürliche oder juristische Person, die eine Aufgabe nach dem SGB wahrnimmt (§ 67 Abs. 5 SGB X)

<sup>5</sup> Nicht zu verwechseln mit den besonders schutzwürdigen Sozialdaten nach § 76 SGB X.

<sup>6</sup> Das ist in der Jugendhilfe nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 SGB X der Landesdatenschutzbeauftragte.

*Einwilligung*, jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der der Betroffene zu verstehen gibt, dass er mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden ist (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)

*Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten*= eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder nicht, unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder sonstige Weise verarbeitet wurden (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)

**Nicht legaldefiniert** sind folgende in der DSGVO verwendete Begriffe:

*Erhebung*, Verarbeitung durch Beschaffen personenbezogener Daten bei einer betroffenen Person oder bei Dritten.

*Speicherung*, Verarbeitung durch Erfassen eines personenbezogenen Datums auf einem Datenträger

*Übermittlung*, Verarbeitung durch Bekanntgabe eines personenbezogenen Datums an Dritten.

*Nutzung*, interne Weitergabe eines pbD<sup>7</sup>.

*Löschung*, Verarbeitung durch Unkenntlichmachen der Information

*Anonymisierung*<sup>8</sup>, Verarbeitung personenbezogener Daten in der Art, dass die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können.

*Datenschutz-Folgenabschätzung*, Risikoabschätzung bei der Verwendung neuer Technologien für die persönliche Freiheit.

*Kind*, minderjährige Person (bis 18 J.)

*Hoheitlich*, echt und schlicht hoheitliches Handeln der öffentlichen Verwaltung durch Eingriff oder Leistung<sup>9</sup>

*Öffentliche Gewalt*, hoheitliches und fiskalisches Handeln der öffentlichen Verwaltung

<sup>7</sup> Vgl. § 82 Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB X.

<sup>8</sup> Neben der Pseudonymisierung zulässiger Verarbeitungsvorgang (EG 28) oder LDSG (z.B. § 4 DSG NRW).

<sup>9</sup> Also in der Jugendhilfe die Erfüllung aller Aufgaben nach § 2 SGB VIII.

**Anlage 4: Die verschiedenen Datenklassen**

Datenklassen	1.	2.	3.	4.	5.
	Standarddaten	erweiterte Standarddaten	Regeldaten	spezifische Daten	sensitive Daten
	Vor- und Familienname Geburtsdatum Geburtsort derzeitige Anschrift derzeitiger Aufenthaltsort Name und Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers	wie 1. zusätzlich: frühere Namen frühere Anschriften Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber Geldleistungen Staats- und Religionsangehörigkeit	alle Angaben	Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben	anvertraute Daten (im Hinblick auf Berufszugehörigkeit nach § 203 Abs. 1 StGB oder im Rahmen von persönlicher oder erzieherischer Hilfe nach § 65)
Übermittlungs-/Eingriffsbefugnis nach	§ 68 SGB X	§§ 68 Abs. 3, 72 Abs. 1 S. 2 und § 73 Abs. 2 SGB X	§§ 69, 70, 71, 73 Abs. 1, 74, 75 SGB X	§ 67 a Abs. 1 S: 2-4 u. § 67 b Abs. 1 S. 2 SGB X	§ 76 SGB X und § 65

**Anlage 5: Zweckbindung**

„Personenbezogene Daten müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit **diesen Zwecken nicht** zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (...)“, Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO

**Tatbestandsmerkmal „Erforderlichkeit“**

**Alle Erlaubnistatbestände - außer der Einwilligung (Buchst. a) - setzen voraus, dass die Verarbeitung im Hinblick auf ein gewisses Ziel „erforderlich“ ist.**

EuGH Urteil vom 16.12.2008 – AZ: C-524/06: Der Begriff der Erforderlichkeit ist ein „autonomer Begriff des Gemeinschaftsrechts“, weil er keinen variablen Inhalt in den Mitgliedstaaten haben darf -> Auslegung nicht nach dt. Recht

Kriterien sind:

- **legitimer Zweck** (vgl. Erwägungsgrund 39 S.6)
- **Beschränkung auf das Notwendige** (<-> Dienliche/Förderliche), vgl. EG 39 S. 7
- Prüfung von Alternativen (**mildestes Mittel**, vgl. EG 39 S. 9)

Erfolgt die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden (= „**Weiterverarbeitung**“) ist nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO folgendes zu beachten:

Die Weiterverarbeitung muss entweder auf einer **Einwilligung** der betroffenen Person oder auf einer nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO qualifizierten **Rechtsvorschrift** der Union/eines Mitgliedstaates beruhen (§§ 68 bis 75 SGB X).

Ist dies nicht der Fall, muss der Verantwortliche gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO prüfen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbar ist (sogenannte "**Kompatibilitätsprüfung**"). Art. 6 Abs. 4 DSGVO gibt in den lit. a-e einige Kriterien im Rahmen dieser Kompatibilitätsprüfung vor.

Eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende **Archivzwecke**, für wissenschaftliche oder historische **Forschungszwecke** oder für statistische Zwecke gilt gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO nicht als unvereinbar mit dem ursprünglichen Zweck (Art. 5 Abs. 1 lit. b Hs. 2 DSGVO) => privilegierte Zwecke.

**Anlage 6: Prüfschema zur Datenerhebung im Jugendamt nach § 62****In jedem Fall vorweg zu prüfen:**

- (1) Ist § 62 anwendbar? (nicht für Tätigkeit als AB/AP/AV, Adoptionsvermittlung)
- (2) Dient die Datenerhebung der Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB VIII im konkreten Falle?
- (3) Ist das Jugendamt für die Erfüllung dieser Aufgabe sachlich und örtlich zuständig?
- (4) Ist das Jugendamt zur rechtmäßigen Erfüllung dieser Aufgabe auf das zu erhebende Datum angewiesen?

Falls ja, sind Regelfall und Ausnahmefälle zu unterscheiden.

**Regelfall (Betroffenerhebung):**

- (1) Die Erhebung des Datums muss beim Betroffenen erfolgen, also
  - durch Befragung seiner selbst
  - durch Befragung Dritter mit seiner Einwilligung.
- (2) Dabei sind Aufklärungspflichten (Datenschutzerklärung) zu beachten über
  - die Rechtsgrundlage der Erhebung, also § 62 iVm der Aufgabennorm nach SGB VIII
  - den Zweck der Erhebung, also die Erfüllung einer konkreten Aufgabe nach dem SGB VIII
  - den Zweck der weiteren Verwendung (Verarbeitung oder Nutzung) des Datums.

**Ausnahmefälle (Fremderhebung):****1. Fall („Gesetzesvorbehalt“):**

Gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Daten über den Betroffenen bei Dritten.

**2. Fall („Unmöglichkeit“):**

- (1) Datenerhebung ist beim Betroffenen (also durch Befragung seiner selbst oder Dritter mit seiner Zustimmung) nicht möglich und
- (2) das Jugendamt ist auf das Datum angewiesen für
  - a) Leistungsgewährung nach SGB VIII oder
  - b) Leistungserstattung nach § 50 SGB X oder
  - c) Aufgabenwahrnehmung nach §§ 42 – 48 a, 52 oder
  - d) Schutzauftrag nach § 8 a

**3. Fall („Spezifische Aufgabe“):**

- (1) Das Jugendamt nimmt eine (spezifische) Aufgabe wahr, die ihrer Art nach eine Erhebung von Daten bei Dritten erforderlich macht und
- (2) das Jugendamt ist auf die Kenntnis des Datums angewiesen für
  - a)–d) wie oben.

**4. Fall („Unverhältnismäßigkeit“):**

- (1) Die Erhebung des Datums beim Betroffenen (Befragung seiner selbst oder Dritter mit seiner Zustimmung) würde einen Aufwand erfordern, der außer Verhältnis steht zur Bedeutung des zu erhebenden Datums – gemessen an der leichteren Beschaffungsmöglichkeit bei Dritten und
- (2) schutzwürdige Interessen des Betroffenen werden durch die Fremderhebung nicht beeinträchtigt.

**5. Fall („Keine Leistungsblockade durch Dritte“):**

- (1) Leistungsbeteiligter und Betroffener iSv Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind verschiedene Personen. Das Jugendamt kann dann Daten über den Betroffenen beim Leistungsbeteiligten erfragen, wenn
- (2) ohne Kenntnis dieser Daten eine Leistungsgewährung nach SGB VIII nicht möglich ist.

**6. Fall („Keine Aufgabenblockade durch Dritte“):**

Das Jugendamt benötigt die Daten über einen Dritten nicht zur Gewährung einer Leistung, sondern zur Erfüllung einer anderen Aufgabe nach den §§ 42 bis 60.

**Anlage 7: Prüfschema zur Datenspeicherung im Jugendamt nach § 63**

1.	Befugnisnorm	Art. 6 DSGVO i.V.m. <sup>10</sup> § 67 b Abs. 1 iVm § 67 c SGB X iVm § 63 Abs. 1
2.	Zulässigkeitsvoraussetzungen	<p>(1) SGB-Aufgaben  (2) Erfüllung dieser Aufgaben im konkreten Fall  (3) Zuständigkeit (sachlich und örtlich) der verantwortlichen Stelle im Sinn des Art. 4 Nr. 7 DSGVO  (4) Erforderlichkeit für die Erfüllung der Aufgabe  (5) rechtmäßige Erhebung des zu speichernden Datums  (6) Kongruenz von Speicher- und Erhebungszweck (einschl. Kontroll-, Organisations-, Prüfungszwecken).</p> <p>Falls Zweckinkongruenz:  a) Stellenidentität  b) für neue Aufgaben müssen die Voraussetzungen unter (1) bis (5) vorliegen  oder  c) Einwilligung im konkreten Fall  oder  d) Planungs- oder Forschungszweck, wenn  (aa) bestimmtes Vorhaben  (bb) im SGB-Bereich  (cc) Datum hierfür erforderlich  (dd) keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen oder Überwiegen des öff. Interesses  (ee) Einholung der Einwilligung unzumutbar</p>
3.	Verbot der Aktenverbindung	<p>§ 63 Abs. 2.  Zusammenführung zweck-inkongruenter Daten ist verboten. Ausnahme: Unmittelbarer Sachzusammenhang.  Daten aus Leistungsgewährung nach §§ 11 bis 41 dürfen mit Daten aus Aufgabenerfüllung nach §§ 42 bis 60 aber nur verbunden werden, wenn die jeweilige Aufgabe sonst nicht erfüllt werden kann.</p>



**Anlage 8: Prüfschema für Mitteilungen des Jugendamts an die Ausländerbehörde**

- A. Besteht eine Mitteilungspflicht nach dem Aufenthaltsgesetz?
- I. Nach § 87 **Abs. 1** AufenthG?
    1. Liegt ein Ersuchen der Ausländerbehörde vor?
    2. Liegen die Voraussetzungen des § 86 AufenthG für ein Ersuchen vor?
  - II. Nach § 87 **Abs. 2** AufenthG?
    1. Nr. 1: Illegaler Aufenthalt?
      - a) Ist Aufenthalt illegal, weil Aufenthaltstitel (§ 4 AufenthG) fehlt?
      - b) Besteht positive Kenntnis von illegalem Aufenthalt?
      - c) Gehört die Aufenthaltsfeststellung zum Dienstgeschäft?
    2. Nr. 3: Liegt ein gesetzlicher Ausweisungsgrund (§§ 53 – 55 AufenthG<sup>11</sup>) vor?
      - a) bei Minderjährigen: Eltern halten sich hier rechtmäßig auf (§§ 55 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG)
      - b) Sonstiges überwiegendes Bleibeinteresse nach § 55
    4. Liegt ein Ausschluss der Ausweisung vor?
      - a) Nach EU-Gemeinschaftsrecht  
(In § 6 FreizügG/EU als Transformation in innerstaatliches Recht).
      - b) Nach multilateralen zwischenstaatlichen Abkommen
        - aa) Europäisches Fürsorgeabkommen (Art. 6)
        - bb) Europäisches Niederlassungsabkommen (Art. 3)
      - c) Zwischenstaatliche bilaterale Abkommen
        - aa) mit Österreich (Art. 8)
        - bb) mit der Schweiz (Art. 5; gekündigt zum 31.3.2006)
    5. Ist die Ausweisung ausgeschlossen, weil das Ermessen der Ausländerbehörde auf Null reduziert ist?  
Mitteilung ist dann nicht erforderlich.
- B. Ist die **Mitteilungspflicht begrenzt** durch die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 35 SGB I?
- Es besteht keine Mitteilungspflicht, wenn keine Übermittlungsbefugnis nach dem SGB besteht (§ 88 Abs. 1 AufenthG iVm § 35 Abs. 3 SGB I):
- Eine Übermittlungsbefugnis kann sich nur aus § 71 Abs. 2 SGB X ergeben:
- I. § 71 Abs. 2 **Nr. 1** SGB X bezüglich der Mitteilungspflicht nach § 87 **Abs. 1** AufenthG  
Für das *Jugendamt* gilt nur § 71 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 d SGB X:
    - Entscheidung über Verlängerung des Aufenthaltstitels oder über Ausweisung?
    - Sozialprognose hierfür erforderlich?
  - II. § 71 Abs. 2 **Nr. 2** SGB X bezüglich der Mitteilungspflicht nach § 87 **Abs. 2** AufenthG
  - III. **Aber:** Ausschluss der Ausweisung bei überwiegendem Bleibeinteresse?

---

11 Müsste jetzt aber heißen“überwiegendes Ausweisungsinteresse“

- C. **Schranken-Schranken** der Übermittlungsbefugnis?
- I. § 76 SGB X?
    - Berufsgeheimnis nach § 203 Abs. 1 StGB? Falls ja:
    - strafrechtliche Offenbarungsbefugnis? Beachte § 88 Abs. 2 AufenthG
  - II. § 65?
    - Datum anvertraut zum Zweck erzieherischer Hilfe? Falls ja:
    - quasi-strafrechtliche Offenbarungsbefugnis?
  - III. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20, 28 GG)?
- D. Besondere **Zuständigkeit** gem. § 68 Abs. 2 SGB X analog beachten

**Anlage 9: Übersicht über die Übermittlungsbefugnisse an ein Gericht****I. Gemäß § 68 SGB X**

*Vgl. hierzu das Gesamt-Prüfungsschema (Anlage 13)*

**II. Gem. § 69 SGB X**

1. § 69 Abs. 1 Nr. 1 (Gerichtshilfe als SGB-Aufgabe)
  1. Alternative (Gerichtshilfe als eigene Aufgabe)
    - aa) Variante (Datenerhebung erfolgte zu Gerichtshilfe):
      - Familiengerichtshilfe gem. § 50
      - Jugendgerichtshilfe nach § 52
      - Schutzauftrag nach § 8 a Abs. 2
    - bb) Variante (Datenerhebung erfolgte zu anderem Zweck)
  2. Alternative (Gerichtshilfe als Aufgabe eines anderen Jugendhilfeträgers)
2. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X (gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit SGB-Aufgabe), zB.
  - Klage aus übergeleitetem Anspruch (§ 95)
  - Anfechtungs-/Verpflichtungsklage gegen bzw. auf Bescheid
  - Strafverfahren wegen
    - Leistungsbetrugs (§ 263 StGB)
    - Unterhaltspflichtverletzung (§ 170 StGB)
    - Kindesmisshandlung (§ 176 StGB)
  - Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach §§ 104, 105
  - Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter

**III. Gem. § 73 SGB X nach richterlicher Anordnung**

*Vgl. hierzu das Gesamt-Prüfungsschema in Anlage 11.*

**IV. Gem. § 74 S. 1 Nr. 1 SGB X**

*Vgl. hierzu das Gesamt-Prüfungsschema in Anlage 11.*

**Anlage 10: Prüfstruktur eines Eingriffs in das Sozialgeheimnis:**

s. gedruckte Ausgabe Kunkel: Jugendhilferecht, 10. Aufl.

**Anlage 11: Gesamt Prüfschema für eine Verarbeitung von Daten in der Jugendhilfe.****Schutzbereich des Sozialgeheimnisses (§ 61 iVm § 35 SGB I iVm § 67 SGB X iVm EU-DSGVO)****1. Normadressat?**

## a) Leistungsträger

Für die Jugendhilfe sind Leistungsträger gem. § 12 SGB I iVm § 27 Abs. 2 SGB I die Gebietskörperschaften Landkreis oder Stadtkreis sowie die überörtlichen Träger. Zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet sind deren Stellen, die Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen. Nicht Normadressat sind Wohlfahrtsverbände (außer im Fall des § 78 SGB X als „abgeleitete“ Normadressaten und im Fall des § 61 Abs. 3).

## b) „Hilfsstellen“

Normadressaten sind auch die Stellen, die im Bereich der Jugendhilfe Aufsichts-, Kontroll-, Disziplinar-, Prüfungs-, Organisations-, Ausbildungsaufgaben wahrnehmen.

## c) Mitwirkungspflichtige Gemeinden

Normadressaten sind ferner kreisangehörige Gemeinden, die Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen.

**2. Sozialdatum?**

Jede Einzelangabe über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (auch nach ihrem Tode). Gleichgestellt sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

**3. Schutzzinhalt?**

Sozialdaten sind geschützt

a) gegen Eingriffe durch das Erheben von Daten und ihre Verwendung (Verarbeiten und Nutzen)

b) beim Umgang durch Datensicherung

**4. Schutzzumfang?**

Soweit eine Übermittlung unzulässig ist (siehe hierzu unter II und III), besteht keine Auskunft-, Zeugnis- und Aktenvorlagepflicht und auch kein solches Recht.

**II. Übermittlungsbefugnis (§ 61 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 2 SGB I iVm §§ 67 b, d SGB X iVm Art. 6 EU-DSGVO)**

Jede Verarbeitung von Sozialdaten unterliegt dem Gesetzesvorbehalt (§ 35 Abs. 2 SGB I iVm § 67 b Abs. 1 SGB X). Häufigster Verarbeitungsvorgang ist das Übermitteln von Daten. Übermitteln ist die Bekanntgabe der Daten an einen Dritten, also an eine Person/Stelle außerhalb der Stelle im Jugendamt, die das Datum erhoben oder verwendet hat („Verantwortliche Stelle“). Kein Übermitteln, sondern Nutzen ist die Weitergabe von Daten an einen Empfänger innerhalb der verantwortlichen Stelle; die Zulässigkeit der Datennutzung richtet sich nach § 67 c SGB X.

Das Übermitteln eines Sozialdatums ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68–75

SGB X vorliegt oder wenn andere Bestimmungen des SGB eine Übermittlung erlauben (§§ 67 b und d SGB X).

Die spezifischen Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO dürfen nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 weitergegeben werden.

**1. Einwilligung (Art. 7 DSGVO)?**

- a) Nur für den Einzelfall
- b) Nur aufgrund freier Entscheidung
- c) Hinweis auf
  - aa) Zweck der Übermittlung
  - bb) Folgen der Verweigerung einer Einwilligung
- d) Grundsätzlich Schriftform für Einwilligung und den Hinweis, außer bei Vorliegen besonderer Umstände
- e) Bei Verbindung mit anderen Erklärungen visuelle Hervorhebung der Einwilligung

**2. Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse nach § 67 d Abs. 1 iVm §§ 68–75 SGB X?**

- a) § 68 SGB X?
  - aa) Nur an bestimmte Empfänger
    - Polizei, Justiz, Verfassungsschutz
    - Vollstreckungsstellen (bei Ansprüchen in Höhe von 600, – Euro und darüber)
  - bb) Nur Standarddaten (s. *Übersicht über Datenklassen; Rn. 323*)
  - cc) Erweiterte Standarddaten nach Abs. 3 nur zur Rasterfahndung
  - dd) Nur bei Erforderlichkeit für Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle
  - ee) Durch Übermittlung dürfen schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden
  - ff) Nur auf Ersuchen, das „Verfallsdatum“ nicht überschritten hat
  - gg) Ersuchende Stelle hat keine andere Beschaffungsmöglichkeit
  - hh) Besondere Entscheidungskompetenz (Sozialdezernent)
- b) § 69 SGB X?
  - aa) Zur Erfüllung einer eigenen Aufgabe nach dem SGB („eigennützig“)
    - Erfüllung des Erhebungszweckes (einschließlich – so Abs. 5 – Aufsicht, Kontrolle, Rechnungsprüfung, Organisationsuntersuchung) oder
    - Zweckänderung zur Erfüllung eines anderen Zwecks, der sich aus einer SGB-Norm ergibt
  - bb) Zur Erfüllung einer SGB-Aufgabe der Empfängerstelle („fremdnützig“)
  - cc) Zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, das mit einer SGB-Aufgabe zusammenhängt
  - dd) Zur Abwehr falscher Behauptungen des Betroffenen
- c) § 71 SGB X?
  - aa) Erfüllung besonderer gesetzlicher Mitteilungspflichten, insbesondere nach
    - § 138 StGB
    - § 8 InfektionsschutzG
    - AO
    - ArchivG
    - StatistikG

- bb) Bei Ausländern zusätzlich
  - (1) auf Ersuchen der Ausländerbehörde nach § 87 Abs. 1 AufenthG
  - (2) auch ohne Ersuchen gem. § 87 Abs. 2 AufenthG (*vgl. hierzu das Extra-Schema in Anlage 10*)
  - (3) zur Durchführung des AsylbLG
- cc) In Betreuungssachen gegenüber dem Betreuungssgericht nach Ermessen
- d) § 72 SGB X?
  - aa) An Verfassungsschutz/BND/MAD/BKA
  - bb) Erweiterte Standarddaten (*s. Übersicht über Datenklassen nach Rn. 370*)
  - cc) Besondere Entscheidungskompetenz (Landrat, Bürgermeister oder Stellvertreter)
- e) § 73 SGB X?
  - aa) Richterliche Anordnung
  - bb) Zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens (Strafandrohung von mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe) oder wegen eines Vergehens von erheblicher Bedeutung
  - cc) Bei einfachen Vergehen ist nur die Übermittlung von erweiterten Standarddaten (*s. Übersicht über Datenklassen nach Rn. 370*) zulässig
- f) § 74 SGB X?
  - aa) Durchführung eines gerichtlichen oder Vollstreckungsverfahrens wegen eines Unterhaltsanspruchs/Versorgungsausgleich
  - bb) Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs/Ausgleichsanspruchs außerhalb eines Verfahrens, wenn
    - der Betroffene zur Auskunft verpflichtet ist
    - diese Pflicht nach Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt hat
- g) § 75 SGB X?
  - aa) Bestimmtes Vorhaben
    - der Wissenschaft und Forschung
    - der Planung durch eine öffentliche Stelle
  - bb) Im Bereich der §§ 18–29 SGB I
  - cc) Schutzwürdige Interessen des Betroffenen werden nicht beeinträchtigt oder erheblich überwogen durch öffentliche Interessen
  - dd) Vorrangig ist Einwilligung einzuholen oder Zweckerreichung auf andere Weise
  - ee) Genehmigungsvorbehalt

### III. Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis

1. Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** (Art. 20, 28 GG)
  - a) Übermittlung muss geeignet sein, ihren Zweck zu erfüllen
  - b) Übermittlung muss im Einzelfall in Form und Umfang erforderlich sein zur Zweckerreichung
  - c) Übermittlung muss angemessen sein, dh ihre Vorteile für die Allgemeinheit dürfen nicht außer Verhältnis stehen zu den Nachteilen für den Betroffenen.

Vgl. den Sonderfall nach **§ 64 Abs. 2** für Übermittlung nach § 69 SGB X.
2. **76 SGB X bzw. § 65** (Anvertraute Daten)
  - a) Jugendamt hat das zur Übermittlung vorgesehene Datum
    - vom Träger eines Berufsgeheimnisses nach § 203 Abs. 1 StGB erhalten (außer im Fall des § 69 Abs. 1 Nr. 1, wenn Gutachtendaten zur Übermitt-

- lung vorgesehen sind und der Betroffene nicht widerspricht oder im Fall der Archivübermittlung; **§ 76 SGB X**)
- im Rahmen erzieherischer/persönlicher Hilfe anvertraut bekommen (**§ 65**).
- b) Besteht (fiktive) strafrechtliche Offenbarungsbefugnis?
    - aa) Einwilligung?
    - bb) Höherrangige gesetzliche Mitteilungspflicht (zB nach § 8 a Abs. 2)?
    - cc) Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)?
    - dd) Mitteilungsbefugnis nach § 4 KKG ?
  - c) Zusätzliche Weitergabebefugnisse nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4?
    - aa) bei Zuständigkeitswechsel
    - bb) zur Risikoeinschätzung.
3. **Übermittlung ins Ausland** (§ 77 SGB X)?
- a) In **Europa**, wenn
    - aa) zur Erfüllung einer (eigenen) SGB-Aufgabe oder einer entsprechenden Aufgabe des Empfängers oder
    - bb) zur Abwehr falscher Behauptungen des Betroffenen oder
    - cc) zum Arbeitsschutz oder
    - dd) bei Verletzung der Unterhaltspflicht.
  - b) In **außereuropäischen** Staat (oder über- oder zwischenstaatliche Stelle)
    - (1) mit angemessenem Datenschutzniveau: wie bei a)
    - (2) ohne angemessenes Datenschutzniveau:
      - aa) zur Erfüllung einer SGB-Aufgabe oder für ein damit zusammenhängendes gerichtliches Verfahren und
      - bb) keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange.
  - c) In **jedem Fall** ist Übermittlung nur zulässig, wenn
    - aa) keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange und
    - bb) Einwilligung oder
    - cc) aufgrund von Abkommen oder
    - dd) für gerichtliches Verfahren, wenn
      - Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 oder des § 73 SGB X vorliegen
      - angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.
    - ee) Immer Hinweis auf Zweck der Übermittlung notwendig.

**Anlage 12: Prüfschema zum Datenschutz bei Kindeswohlgefährdung****I. Übermittlungsbefugnis**

1. *Eingriff in Sozialgeheimnis?*
  - § 35 Abs. 1 SGB I iVm § 61 Abs. 1
  - Sozialleistungsträger (§§ 18–29 SGB I)
  - Sozialdatum (§ 67 Abs. 2 SGB X)
  - Übermittlung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)
2. *Zulässigkeit des Eingriffs?*
  - § 35 Abs. 2 SGB I iVm §§ 67 b, d SGB X iVm.
  - a) § 68 SGB X iVm Art. 6 DSGVO
    - (gültiges) Ersuchen der Polizei
    - übermittlungsfähiges Datum (Adresse...)
  - b) § 69 SGB X iVm § 64 Abs. 2, 2 a
    - Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB (Abs. 1 Nr. 1) oder damit im Zusammenhang stehendes gerichtliches Verfahren (Abs. 1 Nr. 2)
    - Erforderlichkeit für diese Aufgabenerfüllung
    - die Übermittlung darf den Erfolg einer Leistung gem. § 2 Abs. 2 nicht gefährden
    - Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Sozialdaten
  - c) § 73 SGB X
    - Anordnung durch den Richter
    - Verbrechen (gem. § 12 StGB) oder Vergehen von erheblicher Bedeutung, insbesondere
      - § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern)
      - § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)

bei anvertrauten Daten *zusätzlich*:

**II. Weitergabebefugnis**

1. *Eingriff gem. § 65?*
  - a) anvertrautes Datum
  - b) bei persönlicher oder erzieherischer Hilfe
2. *Zulässigkeit des Eingriffs?*
  - a) Nr. 1: Einwilligung des Anvertrauenden
  - b) Nr. 2: Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB
    - + Entscheidung des Familiengerichts
    - + Leistung des Jugendamts gem. § 2 Abs. 2
  - c) Nr. 3: bei Zuständigkeitswechsel
  - d) Nr. 4: zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos evtl. nach Anonymisierung oder Pseudonymisierung
  - e) Nr. 5: Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
    - höherwertiges Schutzgut als die Schweigepflicht
    - gegenwärtige Gefahr für dieses Schutzgut
    - Weitergabe notwendig (= keine Alternative) zur Abwendung der Gefahr oder Mitteilungsbefugnis nach § 4 KKG.

**Beachte:**

- (1) Für Tätigkeit des AB/AP/AV gilt nur § 68.
- (2) Für Angehörige einer Berufsgruppe nach § 203 Abs. 1 StGB gilt zusätzlich die strafrechtliche Schweigepflicht aus § 203 Abs. 1 StGB.



**Anlage 13: Prüfschema für strafrechtliche Offenbarungsbefugnisse nach § 203 Abs. 1 (iVm § 65 Abs. 1 Nr. 5 und § 76 SGB X) und Abs. 2 StGB in der Jugendhilfe**

**§ 203 StGB**

ein *G e h e i m n i s* \*  
wird jemand *a n v e r t r a u t* (gerade) als

**Abs. 1:** Angehörigem einer *Berufsgruppe*:

- Nr. 1: Arzt
- Nr. 2: Berufspsychologe
- Nr. 4: Berater in öff. anerk. Beratungsstelle
- Nr. 4a: Berater in Beratungsstelle nach §§ 3 u. 8 SchwkonfliktG
- Nr. 5: Staatl. anerk. SA/SP  
oder deren Gehilfen/Auszubildenden  
(Abs. 3)

**Abs. 2:** öffentlichem *Funktionsträger*:

- Nr. 1: Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB)
- Nr. 2: Für den öffent. Dienst besonders Verpflichteter (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i.V.m. Verpflichtungsgesetz)

*Offenbarungsbefugnis* bei

Abs. 1

Abs. 2

- (1) Einwilligung
  - ausdrückliche
  - stillschweigende (konkludente)
  - mutmaßliche (nur, wenn ausdrückliche oder stillschweigende nicht möglich)
- (2) Bundesgesetzliche (höherrangige) Mitteilungspflicht (z.B. § 138 StGB) oder -befugnis (§ 4 KGG)
- (3) Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
  - gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut
  - nicht anders abwendbar\*\*
  - Abwägung der Güter
  - Rechtsgut muss wesentlich höherwertig sein gg. über Berufsgeheimnis
- (4) Elternrecht (Art.6 Abs.2 S.1 GG)

- wie bei Absatz 1
- zusätzlich: bei Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung  
+  
datenschutzrechtlicher Zulässigkeit  
(hier: nach §§ 68-75 SGB X i.V.m. §§ 64, 65 SGB VIII)

\* (1) Tatsache, die sich auf (2) bestimmte Person bezieht und (3) nur Einzelnen oder beschränktem Personenkreis bekannt ist und (4) an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat auch (5) über den Tod hinaus.

\*\* Vgl. hierzu § 12 LKindSchuG RP und § 1 Abs. 5 KiSchutzG BW sowie § 4 KKG.

**Anlage 14: Datensicherung**

Bisher regelte das LDSG für die öffentlichen Stellen die technischen und organisatorischen Maßnahmen. Seit 25.5.2018 finden sich in folgenden Artikeln der DSGVO die diesbezüglich einschlägigen Bestimmungen:

Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO: „Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“,

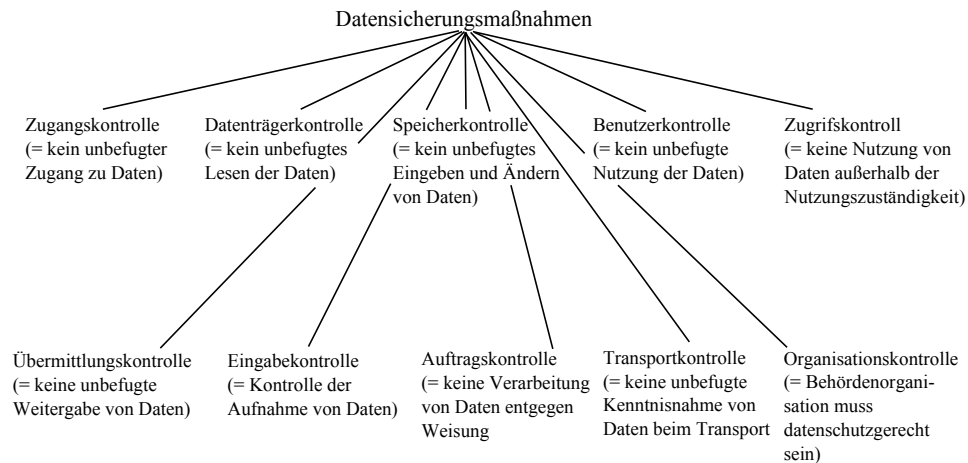
Art. 24 DSGVO: „Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen“,

Art. 25 DSGVO: „Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“,

Art. 32 bis 34 DSGVO: „Sicherheit der Verarbeitung“,

Art. 35 DSGVO: „Datenschutz-Folgenabschätzung“,

Art. 36 DSGVO: „Vorherige Konsultation“.



## Anlage 15: Auskunftsrecht und Akteneinsichtsrecht

### 1. Auskunftsrecht

Art. 15 DSGVO und § 83 SGB X regeln ein **abgestuftes** Auskunftsrecht: Zum ersten kann die betroffene Person von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob dort (überhaupt) sie betreffende pbD verarbeitet werden (Abs. 1 Hs. 1). Zum zweiten kann sie ganz konkret Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, medizinische Befunde). Weiterhin kann sie Informationen nach Abs. 1 lit. a-h verlangen.

**Grenzen des Auskunftsrechts:** Bei einer großen Menge von gespeicherten Informationen über die betroffene Person kann der Verantwortliche verlangen, dass präzisiert wird, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftersuchen konkret bezieht (so ausdrücklich § 83 Abs. 2 S. 1 SGB X). Bei nicht automatisierten Daten muss das Jugendamt nicht die „Stecknadel im Heuhaufen“ suchen (S. 2). Zudem darf der Suchaufwand nicht außer Verhältnis zum Auskunftsinteresse stehen (S. 2).

Das Auskunftsverfahren bestimmt das Jugendamt nach Ermessen (S. 3).

Für „Schockdaten“ (z.B. Gefahr für die Entwicklung eines Jugendlichen) verlangt § 83 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 25 Abs. 2 SGB X schonende Übermittlung. Auskunftsrecht und Akteneinsichtsrecht sind verwandte Rechtsinstitute. Auch bei der Auskunft müssen Rechte Dritter beachtet werden, z.B. das Sozialgeheimnis anderer Personen (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 82 a Abs. 1 Nr. 2 wie § 25 Abs. 3 SGB X).

Offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge einer betroffenen Person können zur Ablehnung oder zu einer Kostenerstattungspflicht führen (Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO). Art. 12 DSGVO regelt weitere Modalitäten der Auskunftserteilung (zB. Form und Sprache).

Die Ablehnung muss **dokumentiert** werden (§ 83 Abs. 3 S. 1 SGB X). Die Ablehnung kann vom LDSB überprüft werden (§ 83 Abs. 4 SGB X).

Die Auskunft erfolgt **kostenlos** (Art. 12 Abs. 5 DSGVO); auch die erste Kopie ist kostenfrei (§ 83 Abs. 3 SGB X).

Zusammengefasst ergibt sich die folgende Übersicht:

Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO; § 83 SGB X)

Auskunftsberechtigter	Betroffener	Art. 15 Abs. 1 DSGVO
Auskunftsverpflichteter	verantwortliche Stelle (auch bei verlängertem Sozialdatenschutz gem. § 78 SGB X oder § 61 Abs. 3)	Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Nr. 7 DSGVO
Gegenstand der Auskunft	Information über <ul style="list-style-type: none"> <li>– die eigenen Daten des Betroffenen, soweit sie <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sozialdaten und</li> <li>– gespeichert sind</li> </ul> </li> <li>– ihre Herkunft</li> <li>– ihren Empfänger</li> <li>– den Zweck der Speicherung</li> </ul>	Art. 15 Abs. 1 DSGVO
Mitwirkung des Berechtigten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Antrag</li> <li>– Bezeichnung der Art der Daten (»soll«)</li> <li>– Suchhinweise bei Aktendaten (»muss«)</li> </ul>	§ 83 SGB X § 83 Abs. 2 SGB X
Anspruchsvoraussetzungen	bei Aktendaten muss Suchaufwand verhältnismäßig sein	§ 83 Abs. 2 S. 2 SGB X

Form des Auskunftsverfahrens	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermessen (beachte § 39 SGB I)</li> <li>- bei »Schockdaten« Auskunft durch geeigneten Vermittler</li> </ul>	§ 83 Abs. 2 S. 3 SGB X § 83 Abs. 2 S. 4 SGB X i.V.m. § 25 Abs. 2 SGB X
Kosten	Keine, nur für weitere Kopien	§ 64 SGB X Art. 15 Abs. 3 S. 2 DSGVO
Anspruchsausschluss (Ermessensauskunft)	bei Archivdaten und Daten zur Datensicherung und Datenkontrolle, wenn Aufwand unverhältnismäßig	§ 83 Abs. 2 Nr. 1 SGB X
Verbot der Auskunft	bei <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefährdung der Aufgabenerfüllung</li> <li>- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit</li> <li>- Nachteilen für das öffentliche Wohl</li> <li>- Geheimhaltungspflicht, insbesondere wegen überwiegender Interessen Dritter</li> </ul> nach Abwägung gegen Informationsinteresse	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 82 a Abs. 1 SGB X
Zustimmungsbedürftigkeit der Auskunft	bei Übermittlung <ul style="list-style-type: none"> <li>- an Justiz wegen Strafverfolgung</li> <li>- an Polizeibehörden wegen Gefahrenabwehr</li> <li>- an Geheimdienste wegen Sicherheitsgefährdung</li> </ul>	§ 83 Abs. 5 SGB X
Begründungspflicht bei Ablehnung der Auskunft	Grundsätzlich immer, Ausnahme: Begründung würde den mit der Ablehnung verfolgten Zweck gefährden.	§ 83 Abs. 3 SGB X, § 35 SGB X
Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen fehlender Begründung der Ablehnung (Hinweis in Rechtsbehelfsbelehrung)</li> <li>- wegen Ablehnung der Auskunft (zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit)</li> </ul>	§ 83 Abs. 3 SGB X § 83 Abs. 4 SGB X
Förmliche Rechtsbehelfe	bei Untätigkeit oder Verweigerung der Auskunft Widerspruch und Verpflichtungsklage	§ 68 bzw. § 42 VwGO

## 2. Akteneinsichtsrecht nach § 25 SGB X

Die Akteneinsicht durch Beteiligte ist in § 25 SGB X geregelt.

Das Jugendamt ist verpflichtet, den Beteiligten im Sinne des § 12 SGB X Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist

Das Jugendamt ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheimgehalten werden müssen (§ 25 Abs. 3 SGB X). Wird Akteneinsicht gewährt, sind die betreffenden Aktenstücke zu entnehmen bzw. eine teilweise geschwärzte Kopie einzufügen.

Akteninhalte mit eigenen Wertungen bzw. Feststellungen sind vom Einsichtsrecht grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es besteht allenfalls nach § 25 Abs. 2 SGB X die Möglichkeit, den Inhalt der Akten dem Einsicht Begehrenden zu vermitteln, soweit die Akten bestimmte Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können.

Besteht der Beteiligte gleichwohl auf der Akteneinsicht, muss sie ihm gewährt werden.

Der Antrag auf Akteneinsicht ist (nieder-)schriftlich zu stellen und zu den Akten zu nehmen.

Die Akteneinsicht ist in der Regel in den Räumen der Behörde zu gewähren.

Akteneinsicht ist nur möglich in Anwesenheit des aktenführenden Sachbearbeiters, seiner Vertretung bzw. des Vorgesetzten.

Außerhalb eines Verwaltungsverfahrens (§ 8 SGB X) ist Akteneinsicht nach Ermessen möglich.

Unberührt bleiben das Akteneinsichtsrecht nach § 9 b AdVermiG, das Recht auf Information nach § 68 Abs. 3, das Auskunftsrecht nach § 83 SGB X und das Informationsrecht nach den Informationsgesetzen der Länder.

**Anlage 16: Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung)  
gem. Art. 16–20 DSGVO i.V.m. § 84 SGB X**

	gesetzliche Definition	Voraussetzungen	Folgen	Regelung
Berichtigung	–	Datum ist unrichtig	Löschendes unrichtigen und Speichern des richtigen Datums	Art. 16 DSGVO
			bei Unaufklärbarkeit der Richtigkeit: – Vermerk über Unaufklärbarkeit – Hinweis auf Strittigkeit des Datums bei weiterer Verarbeitung	§ 84 Abs. 2 SGB X, Art. 18 Abs. 1 a DSGVO
			Informationsgebot über Strittigkeit des Datums und über Berichtigung an regelmäßige Datenabnehmer	Art. 19 DSGVO
Löschung	Art. 4 Nr. 2 DSGVO	Unzulässigkeit der Speicherung	Schwärzen oder Vernichten des Datums	Art. 17 DSGVO; § 84 SGB X
		– Daten werden von vornherein odernachträglich nicht mehr benötigt oder – und – keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen – und – Aufbewahrungsfristen stehen nicht entgegen	Information regelmäßiger Abnehmer über Löschung	Art. 17 Abs. 1 DSGVO § 84 Abs. 3 SGB X § 84 Abs. 4 SGB X
Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung)	Art. 4 Nr. 3 DSGVO	Voraussetzungen für Löschung liegen vor, aber	– Verbot der Verarbeitung und Nutzung, außer	Art. 18 DSGVO
		– normative Aufbewahrungsfrist verbietet Löschung	– für Wissenschaft	
		– Löschung würde schutzwürdige Interessen beeinträchtigen	– für Beweiszwecke	
		– Löschung ist nur mit unangemessenem Aufwand möglich	– unerlässlich für einen sonstigen Zweck,	
			wenn freies Datum auch für diese Zwecke einsetzbar gewesen wäre;	

	<b>gesetzliche Definition</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Folgen</b>	<b>Regelung</b>
			<ul style="list-style-type: none"><li>- Information an regelmäßige Abnehmer über Einschränkung der Verarbeitung und des Betroffenen</li></ul>	Art. 19 DSGVO § 84 Abs. 3 S. 2 SGB X

**Anlage 17: Muster einer Datenschutzerklärung im Jugendamt****Information zum Datenschutz**

1. Das Jugendamt verarbeitet Ihre personenbezogenen **Sozialdaten**. Das sind Informationen zu Ihrer Person (z.B. *Name, Adresse*), die im Zusammenhang mit einer Sozialleistung (Kinder- und Jugendhilfe) stehen. Besonders sensible Daten (z.B. rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben) werden nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet. Verarbeiten ist jeder Umgang mit Ihren Daten (z.B. Erheben, Speichern, Übermitteln). Verarbeitet werden Ihre Daten nur, soweit dies erforderlich ist, um die Aufgabe der Jugendhilfe erfüllen zu können. Werden die Daten hierzu nicht mehr benötigt, werden sie gelöscht. Zu anderen Zwecken werden Ihre Daten nur verarbeitet, wenn Sie darin einwilligen oder eine gesetzliche Befugnis nach dem Sozialgesetzbuch dies erlaubt (z.B. zur Erfüllung von anderen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch durch andere Sozialleistungsträger oder freie Träger). Bei erzieherischen Hilfen anvertraute Daten darf das Jugendamt grundsätzlich nur mit Ihrer Einwilligung weitergeben.
2. Wenn Sie sich in Ihrem **Recht auf Datenschutz** verletzt fühlen, können Sie sich an den Verantwortlichen für den Datenschutz beim Jugendamt, (*Namen von Behörden- und Amtsleiter und Fachkraft mit Adresse einsetzen*) oder den kommunalen Datenschutzbeauftragten wenden (*Name und Kontaktdaten einsetzen*). Außerdem können Sie sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren (Name und Adresse einsetzen).
3. Sie können beim Verantwortlichen auch **Auskunft** über Ihre Daten und deren Löschung oder Sperrung verlangen sowie weitere Rechte geltend machen, die er Ihnen mündlich erläutern kann.
4. Wir **erheben** und speichern Ihre Daten zu dem Zweck, (*Einsetzen einer bestimmten Aufgabe aus Katalog des § 2*). Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b oder c EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 62 Sozialgesetzbuch-Achtes Buch (SGB VIII). Sie sind dabei zur Mitwirkung durch Angabe Ihrer Daten verpflichtet; wirken Sie nicht mit, kann die Leistung versagt werden (§§ 60, 66 SGB I).



**Anlage 18: Muster einer Einwilligungserklärung im Jugendamt**

Ich bin damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten, die das Jugendamt (*in...einsetzen*) zur Erfüllung der Aufgabe<sup>12</sup> ....benötigt, erhoben/gespeichert/an ...übermittelt<sup>13</sup> werden.

Ich weiß, dass ich diese Einwilligung jederzeit gegenüber dem Jugendamt widerrufen kann und dass meine Einwilligung bis zum Widerruf wirksam bleibt.

Name<sup>14</sup>...

Ort

Datum

Unterschrift

---

12 Hier Aufgabe aus § 2 SGB VIII einsetzen.

13 Konkreten Verarbeitungsvorgang und konkrete Daten einsetzen; für jede Übermittlung neue Einwilligung notwendig

14 Minderjährige können die Einwilligung selbst erteilen, wenn sie deren Bedeutung einschätzen können (diese Beurteilung sollte in Vermerk festgehalten werden). Ansonsten Name des Personensorgeberechtigten; das sind bei gemeinsamer Personensorge beide Elternteile.

### Anlage 19: Übersicht über Voraussetzungen der Einwilligung

#### a) Freiwillig

Eine Einwilligung ist dann freiwillig, wenn die betroffene Person „eine echte freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden“ (EG 42, letzter S.). Arbeiten Behörden mit Einwilligungen als Rechtsgrundlage für ihre Datenverarbeitung, ist das Merkmal der Freiwilligkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Denn im Verhältnis Behörde – Bürger liegt ein strukturelles Ungleichgewicht, welches die Freiwilligkeit einer Willensbekundung des Bürgers grundsätzlich in Frage stellt (EG 43).

#### b) Informiert

Die betroffene Person muss (mindestens) wissen, wer der Verantwortliche ist und für welche Zwecke ihre Daten verarbeitet werden sollen (EG 42). Die betroffene Person muss wissen, dass und in welchem Umfang sie ihre Einwilligung erteilt (EG 42).

Sie muss auch darüber belehrt werden, dass sie jederzeit ihre Einwilligung widerrufen kann (Art. 7 Abs. 3 S. 3 DSGVO).

Der Widerruf der Einwilligung berührt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung jedoch nicht rückwirkend (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO). Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein (Art. 7 Abs. 3 S. 4 DS-GVO).

#### c) Zu einem bestimmten Zweck (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Der Zweck der beabsichtigten Datenverarbeitung muss bestimmt (Art. 6 Abs. 1 lit. a), festgelegt, eindeutig und legitim (Art. 5 Abs. 1 lit. b) sein. Eine pauschale Einwilligung ist unwirksam. Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, sollte für alle diese Verarbeitungszwecke eine Einwilligung gegeben werden (EG 32 S. 5).

#### d) Für einen **bestimmten Fall** (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)

Die Einwilligung muss sich auf einen konkreten Fall **beziehen** („für den bestimmten Fall“). Für jeden Verarbeitungsvorgang muss eine gesonderte Einwilligung eingeholt werden (EG 43). „**Blanko-Einwilligungen**“ sind unwirksam

#### e) **unmissverständlich** (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)

„Unmissverständlich“ im Sinne einer eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung ihrer Daten einverstanden ist. Stillschweigen oder Untätigkeit können keine Einwilligung darstellen (EG 32 S. 3)<sup>15</sup>

### Nachweis der Einwilligungserklärung

Beruhet die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung, so **muss die verantwortliche (öffentliche) Stelle nachweisen** können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Art. 7 Abs. 1 DSGVO).

Ein **Schriftform-Erfordernis** für die Einwilligung sieht die DSGVO zwar nicht vor, im Hinblick auf die Nachweispflicht ist sie aber nach wie vor **zu empfehlen. (§ 67 b Abs. 2 SGB X)**

Besonderheit bei einer (schriftlichen) Einwilligung im Rahmen einer Datenschutzerklärung (Art. 7 Abs. 2 DS-GVO): die betroffene Person muss gewarnt sein, dass in dem Dokument, das sie akzeptieren soll, - auch - eine Einwilligungserklärung enthalten ist. Die Einwilligungspassage sollte daher **optisch** hervorgehoben werden.

Die bisher erteilten Einwilligungen **gelten fort**, sofern sie den Bedingungen der DSGVO entsprechen (EG 171 S. 3.). Bisher rechtswirksame Einwilligungen erfüllen grundsätzlich

<sup>15</sup> Näher *Hoffmann*, JAmt 2018, 2.

diese Bedingungen, wobei die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO nicht erfüllt sein müssen, da sie keine Bedingungen im Sinne des EG 171 darstellen.

Nicht mehr den Bedingungen der DSGVO entsprechen Einwilligungen, die über ein bereits vorgekreuztes Kästchen erteilt wurden (siehe EG 32).

Ohne Bedeutung ist Art. 8 DSGVO (**Einwilligung eines Kindes**) für die Jugendhilfe, da er nur gilt, wenn ein Kind „Dienste der Informationsgesellschaft“ in Anspruch nehmen will., die in Art. 4 Nr. 25 DSGVO definiert sind (z.B. Facebook). Unberührt davon bleibt die zivilrechtliche Frage der Geschäftsfähigkeit eines Minderjährigen bei Abschluss des Vertrages (§§ 104 ff. BGB).

**Anlage 20: Muster einer Schweigepflichtsentbindung im Jugendamt****Entbindung von der Schweigepflicht nach § 203 StGB**

Hiermit entbinde ich (*Name, Vorname, Geburtsdatum*)

Herrn/Frau .... (*Name, Vorname der schweigepflichtigen Person*)

in seiner /ihrer Funktion als Sozialarbeiter(in)/Sozialpädagoge(in) beim (*z.B. Träger der Schulsozialarbeit*) von seiner /ihrer Schweigepflicht zu den im Rahmen der Hilfe anvertrauten Informationen

gegenüber <sup>16</sup> ...

(*z.B.*

*Schule (Name)*

*Lehrer(Name)*

*anderen Mitarbeitern der SSA im Rahmen von Teambesprechungen und Supervision*

*Arzt (Name)*

*ASD des Jugendamts,*

*Drogenberatungsstelle,)*

zum Zweck

(*einsetzen z.B. Kinderschutz; Sozialverhalten*)

in folgenden Angelegenheiten

(*einsetzen*)

Die Schweigepflichtentbindung gilt in demselben Umfang auch für die Personen, an die das Geheimnis weitergegeben wurde.

Diese Erklärung kann ich jederzeit gegenüber (*Empfänger oben einsetzen*) widerrufen.

Ort

Datum

Unterschrift<sup>17</sup>

---

<sup>16</sup> Einzelnen nennen

<sup>17</sup> Minderjähriger selbst genügt, wenn er die entsprechende Einsichtsfähigkeit hat. Weil dies aber nicht immer einfach zu beurteilen ist, wird empfohlen, (auch) die des Personensorgeberechtigten (das sind beide Eltern bei gemeinsamer Sorge) zu verlangen, zumindest, wenn der Minderjährige noch nicht 15 J. alt ist (entsprechend Art. 8 Abs. 2 DSGVO i.V.m. § 36 SGBI) und der Beratungszweck dadurch nicht gefährdet wird (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).

**Anlage 21: Übersicht zu Verantwortlichem**

Nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Da in der Jugendhilfe die Gebietskörperschaft Leistungsträger i.S.v. § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I ist, gilt § 67 Abs. 4 S. 2 SGB X. Danach sind verantwortliche Stelle »die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs funktional durchführen«, also in der Jugendhilfe eine Aufgabe nach dem SGB VIII. Diese Definition passt aber eher in ein Lehrbuch der Verwaltungssoziologie als in ein Gesetz. Gemeint ist wohl, dass nicht die Behörde als Organ der Gebietskörperschaft (Landratsamt, Bürgermeisteramt) speichernde Stelle ist, sondern eine kleinere Einheit. Diese kleinere Einheit ist auch nicht das Jugendamt, sondern das Sachgebiet innerhalb des Jugendamts, das nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Bearbeitung des Falles (intern) zuständig ist, also z.B. für die Gewährung von HzE Dies folgt aus dem Grundsatz der Zweckbindung, der darauf fußt, dass der Bürger »sein« Datum dem Jugendamt nur für einen bestimmten Zweck (in einem konkret-individuellen Fall) überlässt, also z.B. für die Gewährung der Hilfe zur Erziehung.<sup>18</sup> Wegen der umfangreichen Aufgaben des Verantwortlichen nach der DSGVO ist der Begriff teleologisch so auszulegen, dass das Jugendamt als größere Einheit Verantwortlicher ist. Es können auch mehrere Stellen gemeinsam Verantwortliche sein (Art. 4 Nr. 7, Art. 26 DSGVO)<sup>19</sup>.

Der Verantwortliche (das Jugendamt) ist für die Einhaltung der rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DSGVO verantwortlich (Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

**Übersicht über die Pflichten** des Verantwortlichen nach der DSGVO (keine abschließende Aufzählung!):

**Rechenschaftspflicht** (Art. 5 Abs. 2 DSGVO): Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 DSGVO geregelten Grundsätze für die Verarbeitung pbD verantwortlich und muss die Einhaltung dieser Grundsätze nachweisen können.

**Sicherstellung der Betroffenenrechte** (Art. 12 ff. DSGVO): Die Aufgabe des Verantwortlichen ist in diesem Zusammenhang die Sicherstellung, dass der Betroffene seine Rechte wahrnehmen kann. Ist ein Auftragsverarbeiter eingeschaltet, muss der Verantwortliche den betroffenen Personen nach Art. 13 Abs. 1 lit. e, Art. 14 Abs. 1 lit. e DSGVO mitteilen, dass Auftragsverarbeiter als Empfänger ihrer Daten in Betracht kommen.

**Umsetzung angemessener und geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen** (Art. 24 DSGVO): Näheres zu dieser Pflicht regeln Art. 25 DSGVO („Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“) und Art. 32 DSGVO („Sicherheit der Verarbeitung“),

**Führen des Verarbeitungsverzeichnisses** bzgl. der Daten- Verarbeitungen, die in seiner Zuständigkeit liegen (Art. 30 DSGVO).

**Meldepflicht bei Datenpannen** an die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO). Die betroffenen Personen sind gem. Art. 34 DSGVO zu benachrichtigen.

**Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung** (Art. 35 DSGVO): bei Datenverarbeitungen, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben,

<sup>18</sup> Näher *Kunkel* in LPK-SGB VIII § 61 Rn. 63

<sup>19</sup> Zur weiten Auslegung des Begriffs vgl. das Ur. des EuGH vom 5.6.2018.

**Benennen eines (kommunalen) Datenschutzbeauftragten** in jedem Fall, wenn die Datenverarbeitung von einer öffentlichen Stelle durchgeführt wird (Art. 37 Abs. 1 lit. a DSGVO).

**Anlage 22: Schema eines Verarbeitungsverzeichnisses<sup>20</sup>****Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher  
gem. Art. 30 Abs. 1 DSGVO Angaben zum Verantwortlichen**

Name und Kontaktdaten des Jugendamtes

Name Straße Postleitzahl Ort

Telefon

E-Mail-Adresse Internet-Adresse

**Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten**

Name, Vorname Straße

Postleitzahl Ort

Telefon E-Mail-Adresse

**Verarbeitungstätigkeit:**

Benennung:

Datum der Einführung:

Verantwortliche Fachabteilung (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit a)

Ansprechpartner Telefon

E-Mail-Adresse

Zwecke der Verarbeitung (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit b)

Optional: Name des eingesetzten Verfahrens

Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)

Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)

Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9):

Kategorien von Empfängern, denen gegenüber die personen- bezogenen Daten offen-  
gelegt worden sind oder noch werden (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. d)

Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. f)

Datum der letzten Änderung

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO  
(Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. g)

---

<sup>20</sup> In Anlehnung an DSK angepasst für Jugendhilfe.

**Anlage 23: Sanktionen bei Verletzung von Sozialdatenschutzbestimmungen**

- (1) **Ordnungswidrigkeit**  
§ 85 a SGB X
- (2) **Straftat**
  - (a) § 203 Abs. 1 und 2 StGB
  - (b) § 85 SGB X*Vgl. die Extra-Übersicht Anlage 19.*
- (3) **Disziplinarvergehen**  
§§ 47, 37 BeamtStG; § 61 LBG; für Angestellte § 3 TVöD
- (4) **Schadenersatz**  
§ 839 BGB iVm Art. 34 GG oder  
§ 823 BGB jeweils iVm § 253 BGB
- (5) **Rechtswidrigkeit des VA**
  - (a) der Sachentscheidung
  - (b) der Übermittlungshandlung
- (6) **Folgenbeseitigungsanspruch**  
§ 40 VwGO (Rechtsweg)  
§ 113 Abs. 1 S. 2 VwGO analog (Klagart)
- (7) **Unterlassungsanspruch**  
§ 40 VwGO (Rechtsweg)  
§ 1004 BGB analog (Klagart)
- (8) **Verwertungsverbot**  
§ 78 Abs. 1 S. 1 SGB X



### Anlage 24: Übersicht über Straf- und Bußgeldvorschriften bei Verletzung des Sozialgeheimnisses

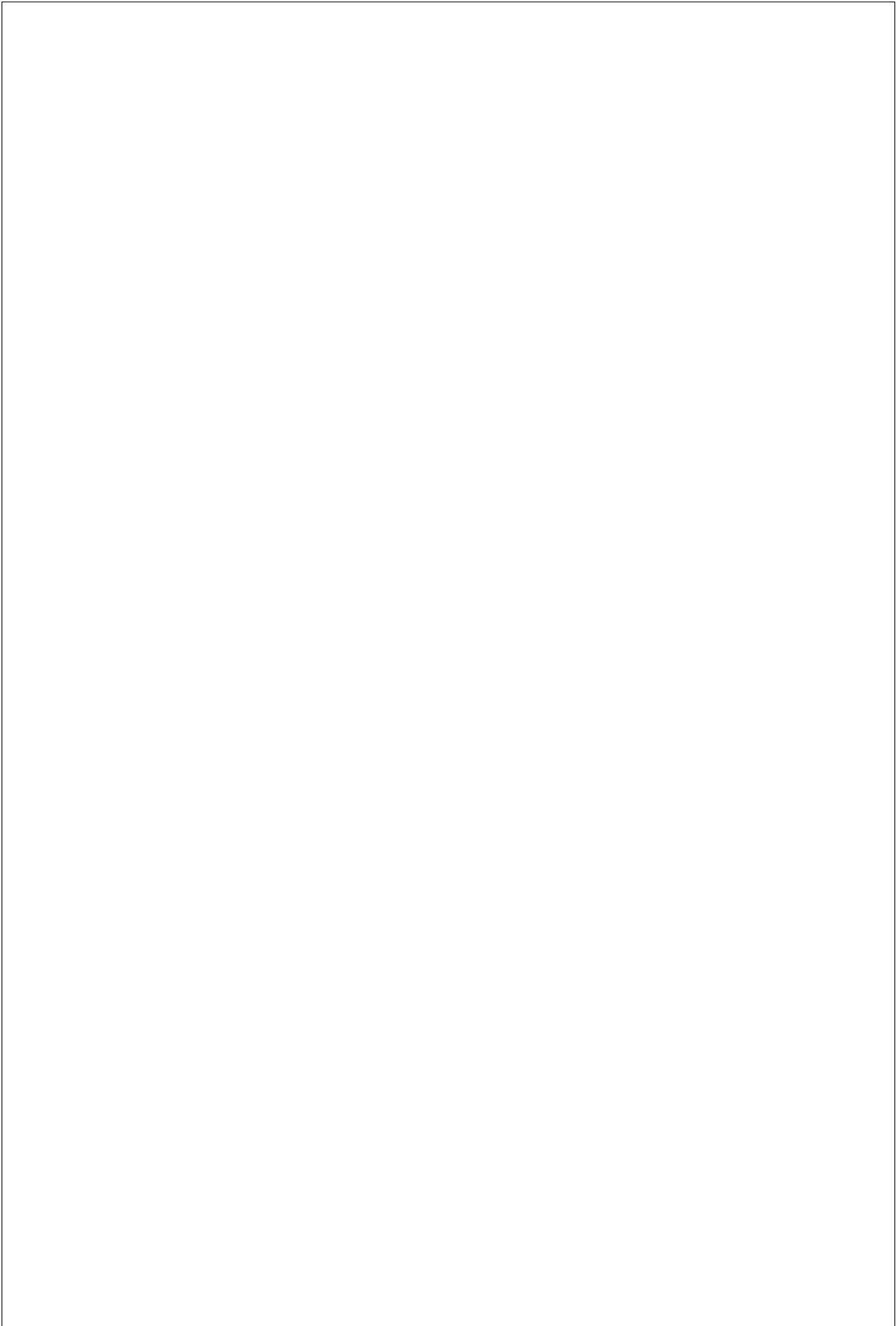
	§ 85 SGB X	§ 85 a SGB X	§ 203 Abs. 1 und 4 StGB	§ 203 Abs. 2 StGB	§ 353 b StGB
<b>Tatgegenstand</b>	Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 und 2 SGB X)	Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 und 2 SGB X)	- Geheimnis anvertraut/bekannt geworden	- Geheimnis anvertraut/bekannt geworden	- Geheimnis anvertraut/bekannt geworden
<b>Tathandlung</b>	§ 42 Abs. 1, 2 BDSG entsprechend; -	§ 41 BDSG entsprechend-	- Offenbaren ohne Befugnis (insbes. Einwilligung, höherrangige gesetzliche Mittel-, richtungspflicht, rechtfertigender Notstand)	- Offenbaren ohne Befugnis (zur Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung mit Befugnis nach §§ 68 bis 76 SGB X und §§ 64 Abs. 2, 65)	- Offenbaren unbefugt (wie § 203 Abs. 2) - Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen
<b>Täter</b>	Jeder Mitarbeiter einer SGB-Stelle und jeder Empfänger eines Sozialdatums	Jeder Mitarbeiter einer SGB-Stelle und jeder Empfänger eines Sozialdatums	Träger eines Berufsgeheimnisses und Gehilfen	- Amtsträger - besonders Verpflichtete	- Amtsträger - besonders Verpflichtete
<b>Schuld</b>	Vorsatz oder Absicht	Vorsatz oder Fahrlässigkeit (OWiG entsprechend)	Vorsatz	Vorsatz	Vorsatz
<b>Strafe/Bußgeld</b>	Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren o. Geldstrafe (§ 42 Abs. 1 BDSG entspr.)	Keine Geldbuße gegen Behörden (§ 85 Abs. 3 SGB X)	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe; bei Qualifikation nach Abs. 5: Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe; bei Qualifikation nach Abs. 5: Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe
<b>Strafverfolgungsvoraussetzungen</b>	Antrag (§ 85 Abs. 2 SGB X)		Antrag	Antrag	Ermächtigung durch oberste Landesbehörde
<b>Konkurrenzen</b>	Tateinheit möglich zwischen § 85 SGB X und § 203 Abs. 1 und Abs. 2 StGB sowie § 303 a StGB (Datenveränderung); Tateinheit mit § 353 b StGB				

**Anlage 25: Datenschutz speziell im Hilfeplanungsverfahren**

Verwaltungshandlung	Schutzbereich	Eingriff	Befugnis
1. Diagnose/Anamnese bei a) Kind	§ 61 iVm § 35 Abs. 1 SGB I iVm § 67 Abs. 1 SGB X	Erhebung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)	§ 62: – Abs. 1: erforderlich (§ 27) – Abs. 2: Betroffener (§ 67 a Abs. 2 SGB X)
b) Eltern	wie oben	wie oben	wie oben (eigene Daten) Kindesdaten: § 62 Abs. 2 Nr. 1 oder § 62 Abs. 3 Nr. 1 und 2 a
c) Umfeld (Schule...)	wie oben	wie oben	wie oben (bei Eltern)
2. Beratung im Team	wie oben (wenn personenbezogen)	Nutzung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)	§§ 67 b,c SGB X
3. Mitteilung an WJH	wie oben (wenn personenbezogen)	Nutzung: bei anvertrauten Daten auch Weitergabe iSv § 65	§ 67 c Abs. 2 Nr. 1 SGB X; bei anvertrauten Daten § 65 Nr. 1
4. Mitteilung an „Erfüllungsgehilfen“ (Pflegerperson/ Heim...)	wie oben	Übermittlung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X iVm § 27, § 64 Abs. 1 u. 2

**Anlage 26: Datenschutz speziell in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe**

<b>Eingriff</b>	<b>Verwaltungshandlung</b>	<b>Schutzbereich</b>	<b>Befugnis</b>
Erhebung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)	1.	Einkommensermittlung bei Kostenbeitrags- pflichtigen	§ 62 Abs. 1, 2 iVm §§ 27, 92, 93
Übermittlung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO bzw. Wei- tergabe bei anver- trauten Daten (§ 65))	2.	Daten des Kindes an Pflegerperson	§ 69 Abs. 1, 2 iVm §§ 27, 33, § 64 Abs. 1 u. 2 bzw. § 65 Nr. 1
Übermittlung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)	3.	UVK gibt Daten an WJH oder an Beistand	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X iVm §§ 27, 92, 93 (bei WJH) oder iVm § 55, § 1713 BGB (Beistand))
Übermittlung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)	4.	Beistand gibt Daten des Vaters an WJH	Keine gesetzliche Über- mittlungsbefugnis, also nur mit Einwilligung möglich
	5.	ASD gibt Daten an WJH	§ 67 c Abs. 2 Nr. 1 SGB X; für anvertraute Daten § 65 Nr. 1



## **Anhang 4 Verwaltungsvorschriften/Muster-Satzungen/Empfehlungen mit folgenden Anlagen**

Anlage 1:	Arbeitsweise der Erziehungsberatung	102
Anlage 2:	Einsatz von Erziehungs- und Familienhelfern	104
Anlage 3:	Muster eines Pflegekindervertrages	106
Anlage 4:	Vereinbarung über Mitwirkung des JA in familiengerichtlichen Verfahren	112
Anlage 5:	Grundsätze für die Anerkennung freier Träger	114
Anlage 6:	Örtliche Richtlinien für die Anerkennung freier Träger	122
Anlage 7:	Mustersatzung eines JA mit Erläuterungen	124
Anlage 8:	Muster einer GeschäftsO eines Jugendhilfeausschusses	133
Anlage 9:	Merkblatt für Übernahme des Elternbeitrags in Kindergärten	137
Anlage 10:	Informationsblatt für Jugendämter über Leistungen nach dem OEG i.V.m. SGB XIV	139
Anlage 11:	Vertragsmuster einer Entgeltvereinbarung	142
Anlage 12:	Vertragsmuster eines Zuwendungsvertrages	144
Anlage 13:	Vertragsmuster für Sicherstellung des Schutzauftrags	146
Anlage 14:	Merkblatt zur Gebührenfreiheit des Führungszeugnisses	151
Anlage 15:	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Sozialdienst	153

## **Anlage 1: Aufgabe und Arbeitsweise der Erziehungsberatung**

### **1. Beratende Aufgaben bei**

- 1.1 Erziehungsfragen, die nur eine einmalige Untersuchung oder Beratung erfordern
- 1.2 Verhaltensstörungen oder sonstigen psychischen Problemen, die mehrmalige Untersuchung oder einfache Betreuung notwendig machen
- 1.3 psychologischen Störungen oder sonstigen Persönlichkeitsanomalien mit mehrmaliger Untersuchung und langfristiger Beratung (häufige Kontakte, die sich ggf. über mehrere Monate erstrecken)

### **2. Therapeutische Aufgaben**

- 2.1 bei Kindern und Jugendlichen
- 2.11 tiefenpsychologische Therapieformen (insbesondere Psychagogik)
- 2.12 spezielle psychologische Therapieformen (Verhaltenstherapie und andere Verfahren)
- 2.13 heilpädagogische Methoden (Werktherapie, Bewegungstherapie, Sprachheilbehandlung usw)
- 2.2 bei Eltern
- 2.21 spezielle Psychotherapieformen (zB analytische Psychotherapie)
- 2.22 Gespräche mit Eltern über Erziehungsprobleme. Die meisten der angeführten Therapieformen können einzeln und in Gruppen durchgeführt werden.

### **3. Stellungnahmen zu speziellen Fragestellungen und Problemen**

Im Wesentlichen handelt es sich um Fragen der

- 3.1 Notwendigkeit ambulanter psychotherapeutischer oder heilpädagogischer Maßnahmen
- 3.2 Notwendigkeit stationärer Beobachtung
- 3.3 Hilfeplan bei Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie
- 3.4 Notwendigkeit und ggfs. Art einer Heimunterbringung (bei besonders komplizierten Fällen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen)
- 3.5 Eignung für Adoption und Pflegestellenvermittlung bei Vorliegen psychischer Regelwidrigkeiten
- 3.6 Schulreife, Eignung zum Besuch weiterführender Schulen, Internatsunterbringung, Sonderschulbedürftigkeit einschließlich Bedürftigkeit zum Besuch von Tagesbildungsstätten und Anlernwerkstätten usw.
- 3.7 Reife, Verantwortlichkeit und Glaubwürdigkeit im Rahmen der Jugendgerichtshilfe

#### **Adressaten:**

Für die Stellungnahmen zu 3.1–3.7 kommen Erziehungsberechtigte und vorwiegend die folgenden öffentlichen Stellen in Frage:

Jugendamt	1–7
Sozialamt	1, 2, 4, 6
Agentur für Arbeit	1, 2, 4, 6
Gesundheitsamt	1, 2, 4, 6
Schulamt	6

### **4. Sonstige Aufgaben**

- 4.1 Beratende Mitarbeit in Institutionen (zB Jugendhilfeausschuss, Kuratorien, sozialpädagogische Einrichtungen, andere Fachausschüsse)
- 4.2 Vortragstätigkeit, Publikationen und andere Öffentlichkeitsarbeit
- 4.3 Anfertigung von Statistiken und von Stellungnahmen, die nicht auf einen Klienten bezogen sind

## 5. Fortbildung

Fortbildung der eigenen Fachkräfte (Studium von Fachliteratur und Fachzeitschriften, Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren usw)

In den nordrhein-westfälischen Richtlinien zur Erziehungsberatung werden die Aufgaben folgendermaßen beschrieben:

- 2.1 Die Erziehungsberatungsstelle hat folgende Aufgaben:
- 2.11 Feststellung von Verhaltensauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Bedingungen unter Berücksichtigung ihrer psychischen, physischen und sozialen Faktoren;
- 2.12 Veranlassung oder Durchführung der zur Behebung festgestellter Auffälligkeiten erforderlichen Maßnahmen; sie schließen damit die Durchführung der notwendigen Beratung gegenüber Kindern, Jugendlichen, Eltern oder anderen an der Erziehung beteiligten Personen oder Stellen – ggfs. auch durch schriftliche Stellungnahme – ein und umfassen erforderlichenfalls auch die Durchführung der notwendigen therapeutisch-pädagogischen Maßnahmen, soweit nicht die Inanspruchnahme anderer Einrichtungen angezeigt ist;
- 2.13 Mitwirkung bei vorbeugenden Maßnahmen gegen Erziehungsfehler; die Erziehungsberatungsstelle soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Kenntnisse und Erfahrungen auch anderen Institutionen zur Verfügung stellen und vor allem den Eltern zugänglich machen. Die fachliche Beratung von Schulen ist den schulpсихologischen Diensten vorbehalten.
- 2.2 Erziehungs- und Entwicklungsprobleme stehen in der Regel im Zusammenhang mit übergreifenden Konflikten der ganzen Familie als Gruppe; soweit dies der Fall ist, erfüllt jede Erziehungsberatungsstelle zugleich die Aufgaben der Familienberatung.
- 2.3 Eine Beratungsstelle kann einzelne Beratungskomplexe wie insbesondere die Beratung von Jugendlichen – „Jugendberatungsstelle“ – schwerpunktmäßig wahrnehmen.
- 2.4 Die Beratungsstelle erfüllt ihre Aufgaben in fachlicher Hinsicht unabhängig.

**Anlage 2: Muster-Richtlinien für den Einsatz von Erziehungs- und Familienhelfern****1. Zielsetzung**

Diese Richtlinien haben zum Ziel, den Einsatz von Erziehungs- und Familienhelfern, die auf Honorarbasis ergänzend zu den sozialen Diensten tätig sind, zu regeln, um jungen Menschen und Familien durch eine zeitweise lebensbegleitende Beziehung zu helfen, sich sozial zu integrieren und persönlich zurechtzufinden.

**2. Aufgaben des Erziehungs- und Familienhelfers**

- 2.1 Der *Erziehungshelfer* betreut einen einzelnen jungen Menschen im Rahmen jugendhilfe- oder sozialhilferechtlicher Zuständigkeit. Im Vordergrund stehen die erzieherische Unterstützung und Hilfen zur Bewältigung von Anforderungen der Schule, Ausbildung und des Arbeitslebens sowie der besonderen Probleme durch Arbeitslosigkeit und andere soziale Benachteiligungen.
- 2.2 Der *Familienhelfer* betreut eine Familie im Rahmen jugendhilfe- oder sozialhilferechtlicher Zuständigkeit. Schwerpunkt sind auf die Familie als Ganzes bezogene Hilfen, um Kinder angemessen zu erziehen und zu fördern, den Haushalt wirtschaftlich zu führen, Verlässlichkeit zu üben, mit alltäglichen Anforderungen umzugehen, die Freizeit zu gestalten, soziale und persönliche Belastungen zu bewältigen sowie Familien- und Partnerschaftskonflikte zu bearbeiten.
- 2.3 Der *sozialpädagogisch nicht ausgebildete* Erziehungs- oder Familienhelfer vermittelt Lernerfahrungen vor allem durch lebenspraktische Aktivitäten.

**3. Persönliche Voraussetzungen für die Tätigkeit des Erziehungs- oder Familienhelfers**

Der Erziehungs- und Familienhelfer soll belastbar sein, über Lebenserfahrungen aus Familie, Erziehung und Beruf verfügen sowie bereit sein, zielorientiert zu handeln, sich beraten und anleiten zu lassen und mit Fachkräften von sozialen Diensten und Beratungsstellen zusammenzuarbeiten.

**4. Voraussetzungen für den Einsatz eines Erziehungs- und Familienhelfers**

- 4.1 Einen Erziehungs- oder Familienhelfer einzusetzen, kommt in Betracht, wenn ein junger Mensch oder eine Familie die erzieherischen, persönlichen und sozialen Schwierigkeiten von sich aus nicht bewältigt, die ambulanten Hilfen der sozialen Dienste und der Beratungsstellen nicht ausreichen und Erziehungshilfe in der Pflegefamilie oder im Heim nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Vom Erziehungshelfer können junge Menschen betreut werden, die in der Familie oder selbstständig leben.
- 4.2 Bei in ihrer Familie lebenden jungen Menschen muß vorausgesetzt werden können, daß die Familie als Lebensgemeinschaft noch tragfähig genug ist, insbesondere wenn sie durch den Erziehungs- oder Familienhelfer entlastet wird.
- 4.3 Die Betreuten müssen diese Form der Hilfe annehmen können. Alle wesentlichen Einzelheiten sollen daher mit ihnen abgesprochen sein.
- 4.4 Der Einsatz eines nicht einschlägig ausgebildeten Erziehungs- und Familienhelfers ist in der Regel ungeeignet für die fachliche Abklärung notwendiger Hilfen, für die Bearbeitung von Beziehungskonflikten, bei uneinfühlbaren Problemlagen, bei anhaltender Familienproblematik und bei Suizidgefährdung. Solche Aufgaben sind Helfern mit entsprechender Ausbildung vorbehalten.
- 4.5 Einem Erziehungs- oder Familienhelfer sollen jeweils nicht mehr als zwei Betreuungsfälle übertragen werden.

**5. Sachliche Zuständigkeit**

Über die Gewährung der Hilfe durch einen Erziehungs- oder Familienhelfer entscheidet das Landratsamt/Bürgermeisteramt – Jugendamt



## **6. Beschäftigungsstelle**

Beschäftigungsstelle des Erziehungs- oder Familienhelfers ist der Landkreis/Stadtkreis. Die fachliche Anleitung erfolgt durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landratsamtes/Bürgermeisteramtes.

## **7. Vereinbarung mit dem Erziehungs- oder Familienhelfer**

Zwischen der Beschäftigungsstelle und dem Erziehungs- oder Familienhelfer ist für jeden Betreuungsfall eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in der insbesondere festgehalten werden sollte:

- die wesentlichen Aufgaben der Betreuung;
- die (vorläufige) Mindest- und Höchstdauer der Betreuung;
- die Regeln für eine vorzeitige Beendigung der Betreuung;
- die Berichtsverpflichtung des Erziehungs- oder Familienhelfers;
- die Regeln für die Schweigepflicht;
- die Art der fachlichen Betreuung und Anleitung sowie der Bereitschaft zur Teilnahme;
- der Rahmen der zeitlichen Inanspruchnahme;
- die Entschädigung.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am... in Kraft.

**Anlage 3: Muster eines Pflegekindervertrages****PFLEGEKINDERVERTRAG<sup>2</sup>****VOLLZEITPFLEGE**

Frau/Herr .....<sup>3</sup>  
 (Sorgeberechtigte)

wohnhaft in .....

vertreten durch .....

aufgrund der Vollmacht vom .....

und .....

Frau/Herr .....<sup>4</sup>  
 (Pflegeperson)

wohnhaft in .....

vereinbaren nach Erörterung der einzelnen Bestimmungen folgendes:

**1. Art und Dauer des Pflegeverhältnisses**

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass

.....  
 (Vor- und Zuname)

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

als Pflegekind .....

– ab .....

– bis zum ...../auf die Dauer von .....

– auf unbestimmte Zeit .....

in den Haushalt der Pflegeperson in Vollzeitpflege aufgenommen wird.

<sup>1</sup> In Anlehnung an den Vorschlag der AGJ.

<sup>2</sup> Der Pflegekindervertrag regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie. Er kann auch zwischen Jugendamt und Pflegefamilie abgeschlossen werden, wenn das Jugendamt das Personensorgerecht erhält oder aufgrund einer Vollmacht anstelle der Herkunftsfamilie einen Pflegevertrag abschließt.

<sup>3</sup> Die Vereinbarung kann nur treffen, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist. Es ist einzutragen, in welcher Eigenschaft die elterliche Sorge ausgeübt wird.

Inhaber der elterlichen Sorge sind

- die Eltern bei bestehender Ehe und nach Trennung oder Scheidung;
- ein sorgeberechtigter Elternteil bei Alleinsorge auf Antrag oder beim Tod des anderen Elternteils, soweit nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft im Rahmen der Personensorge für die/den Minderjährige(n) besteht;
- bei nichtehelichen Kindern die Mutter, soweit nicht gemeinsame Sorgeerklärungen abgegeben wurden;
- ein Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungsbereiches für die Personensorge.

<sup>4</sup> Einzutragen sind die Pflegepersonen oder diejenigen Einzelpersonen, welche die Pflege übernehmen soll(en).

**TAGESPFLEGE**

Frau/Herr .....<sup>3</sup>  
 (Sorgeberechtigte)

wohnhaft in .....

vertreten durch .....

aufgrund der Vollmacht vom .....

und .....

Frau/Herr .....<sup>4</sup>  
 (Pflegeperson)

wohnhaft in .....

vereinbaren nach Erörterung der einzelnen Bestimmungen folgendes:

**1. Art und Dauer des Pflegeverhältnisses**

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass

.....  
 (Vor- und Zuname)

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

als Pflegekind .....

– ab .....

– bis zum ...../auf die Dauer von .....

– auf unbestimmte Zeit .....

in den Haushalt der Pflegeperson in Tagespflege<sup>5</sup> aufgenommen wird.

<sup>1</sup> In Anlehnung an den Vorschlag der AGJ.

<sup>2</sup> Der Pflegekindervertrag regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie. Er kann auch zwischen Jugendamt und Pflegefamilie abgeschlossen werden, wenn das Jugendamt das Personensorgerecht erhält oder aufgrund einer Vollmacht anstelle der Herkunftsfamilie einen Pflegevertrag abschließt.

<sup>3</sup> Die Vereinbarung kann nur treffen, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist. Es ist einzutragen, in welcher Eigenschaft die elterliche Sorge ausgeübt wird.

Inhaber der elterlichen Sorge sind

- die Eltern bei bestehender Ehe und nach Trennung oder Scheidung;
- ein sorgeberechtigter Elternteil bei Alleinsorge auf Antrag oder beim Tod des anderen Elternteils, soweit nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft im Rahmen der Personensorge für die/den Minderjährige(n) besteht;
- bei nichtehelichen Kindern die Mutter, soweit nicht gemeinsame Sorgeerklärungen abgegeben wurden;
- ein Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungsbereiches für die Personensorge.

<sup>4</sup> Einzutragen sind die Pflegepersonen oder diejenigen Einzelpersonen, welche die Pflege übernehmen soll(en).

<sup>5</sup> Tagespflege liegt vor, wenn das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten durch eine Pflegeperson betreut wird.

(noch Anlage 3)

## 2. Gemeinsame Pflichten der Vertragschließenden

Sorgeberechtigter und Pflegeperson verpflichten sich, zum Wohl des Kindes zusammenzuarbeiten.

Sie behandeln Informationen über die persönlichen Verhältnisse der anderen Vertragschließenden sowie die des Pflegekindes vertraulich.

Die Pflegeperson achtet insbesondere darauf, dass die Beziehungen des Pflegekindes zum Sorgeberechtigten möglichst gefördert wird. Die sorgeberechtigte Person ist darum bemüht, durch ihr Verhalten die Erziehung des Pflegekindes durch die Pflegeperson nicht zu erschweren.

Sofern sich die Vertragschließenden nicht einigen können, nehmen sie die fachliche Beratung des Jugendamts

in .....

oder einer Familien- oder Erziehungsberatungsstelle oder eines Pflegekinderdienstes eines freien Trägers in Anspruch<sup>5</sup>.

## 3. Rechte und Pflichten der Pflegeperson

3.1 Die Pflegeperson erzieht, pflegt und beaufsichtigt das Pflegekind anstelle des Sorgeberechtigten. Bei der Erziehung des Pflegekindes vermeidet sie entwürdigende Erziehungsmaßnahmen<sup>6</sup>.

3.2 Die Pflegeperson beachtet eine von den Eltern bestimmte Grundrichtung der Erziehung.

Das Pflegekind wird im ..... Bekenntnis erzogen. Die Rechte des Pflegekindes nach dem Gesetz über religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 sind zu beachten<sup>7</sup>.

3.3 Die Pflegeperson ist - wenn der Sorgeberechtigte nicht schon ausdrücklich eine andere Entscheidung getroffen hat<sup>8</sup>,

- verpflichtet, vor Wahl oder Wechsel der Kindertageseinrichtung sowie der Schulart die vorherige Zustimmung des Sorgeberechtigten einzuholen;

<sup>5</sup> Die genannten Pflegekinderdienste sind Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege. Ihre Träger sind z.B. die Orts-, Kreis-, meist aber auch Landesstellen der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes oder anderer freier Träger.

<sup>6</sup> § 1631 Abs. 2 BGB bestimmt:  
„Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.“

<sup>7</sup> Die Bestimmung des Bekenntnisses für das Pflegekind steht dem Sorgeberechtigten zu, soweit es das Kind nach §§ 5, 6 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung nicht selbst bestimmen kann.

§ 5 lautet:  
„Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchen religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.“

§ 6 lautet:  
„Die verstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung“.

<sup>8</sup> Bei Pflegeverhältnissen, die längere Zeit andauern, hat der Sorgeberechtigte die Möglichkeit, beim Familiengericht zu beantragen, dass der Pflegeperson das Recht übertragen wird, Angelegenheiten der elterlichen Sorge selbstständig wahrzunehmen. Die Pflegeperson erhält insoweit die rechtliche Stellung eines Pflegers (§ 1630 Abs. 3 BGB).

## 2. Gemeinsame Pflichten der Vertragschließenden

Sorgeberechtigter und Pflegeperson verpflichten sich, zum Wohl des Kindes zusammenzuarbeiten.

Sie behandeln Informationen über die persönlichen Verhältnisse der anderen Vertragschließenden sowie die des Pflegekindes vertraulich.

Die Pflegeperson achtet insbesondere darauf, dass die Beziehungen des Pflegekindes zum Sorgeberechtigten möglichst gefördert wird. Die sorgeberechtigte Person ist darum bemüht, durch ihr Verhalten die Erziehung des Pflegekindes durch die Pflegeperson nicht zu erschweren.

Sofern sich die Vertragschließenden nicht einigen können, nehmen sie die fachliche Beratung des Jugendamts

in .....

oder einer Familien- oder Erziehungsberatungsstelle oder eines Pflegekinderdienstes eines freien Trägers in Anspruch<sup>5</sup>.

## 3. Rechte und Pflichten der Pflegeperson

3.1 Die Pflegeperson erzieht, pflegt und beaufsichtigt das Pflegekind anstelle des Sorgeberechtigten. Bei der Erziehung des Pflegekindes vermeidet sie entwürdigende Erziehungsmaßnahmen<sup>6</sup>.

3.2 Die Pflegeperson beachtet eine von den Eltern bestimmte Grundrichtung der Erziehung.

Das Pflegekind wird im ..... Bekenntnis erzogen. Die Rechte des Pflegekindes nach dem Gesetz über religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 sind zu beachten<sup>7</sup>.

3.3 Die Pflegeperson ist - wenn der Sorgeberechtigte nicht schon ausdrücklich eine andere Entscheidung getroffen hat<sup>8</sup>,

<sup>5</sup> Die genannten Pflegekinderdienste sind Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege. Ihre Träger sind z.B. die Orts-, Kreis-, meist aber auch Landesstellen der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes oder anderer freier Träger.

<sup>6</sup> § 1631 Abs. 2 BGB bestimmt:  
„Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.“

<sup>7</sup> Die Bestimmung des Bekenntnisses für das Pflegekind steht dem Sorgeberechtigten zu, soweit es das Kind nach §§ 5, 6 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung nicht selbst bestimmen kann.

§ 5 lautet:  
„Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchen religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.“

§ 6 lautet:  
„Die verstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung“.

<sup>8</sup> Der Sorgeberechtigte hat dafür zu sorgen, dass Kranken- oder Behandlungsschein des durch ihn versicherten Pflegekindes der Pflegeperson rechtzeitig zugehen. Andernfalls hat er die Kosten unter Umständen zu übernehmen.

(noch Anlage 3)

- berechtigt, die in Einrichtungen der Frühkindlichen Erziehung und in schulischen Einrichtungen bestehenden Mitwirkungsrechte der Sorgeberechtigten, soweit deren Übertragung ohne Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts zulässig ist, selbst wahrzunehmen<sup>9</sup>;
  - berechtigt, über die Teilnahme des Pflegekinde an Reisen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die Mitgliedschaft in Jugendverbänden und Vereinen usw. zu entscheiden;
  - verpflichtet, in Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes auf die Eignung und Neigung des Pflegekinde Rücksicht zu nehmen und bei Zweifeln den Rat eines Lehrers oder einer anderen geeigneten Person einzuholen<sup>10</sup>;
  - berechtigt, mit vorheriger Zustimmung der Sorgeberechtigten Ausbildungs- und Arbeitsverträge abzuschließen sowie die Ausbildungsvergütung oder den Arbeitsverdienst zu verwalten und für das Pflegekind zu verwenden. Soweit es einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf, ist die Pflegeperson bevollmächtigt, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen und dem anderen Teil mitzuteilen<sup>11</sup>;
  - verpflichtet, die im Interesse des Pflegekinde gebotenen Untersuchungen und Heilbehandlungen vornehmen zu lassen. Vor ärztlichen Eingriffen, Impfungen oder nach ärztlicher Auskunft risikobehafteten Heilbehandlungen hat die Pflegeperson die Zustimmung des Sorgeberechtigten einzuholen. Bei Gefahr im Verzug hat die Pflegeperson das Recht, allein zu entscheiden.
- 3.4 Der Sorgeberechtigte bevollmächtigt die Pflegeperson, den Umgang des Pflegekinde mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen. Wird das Pflegekind von einem Dritten gegen den Willen der Pflegeperson zurückgehalten, ohne dass dieser ein Recht dazu hat, kann die Pflegeperson anstelle des Sorgeberechtigten die Herausgabe des Pflegekinde verlangen.
- 3.5 Die Pflegeperson verpflichtet sich,
- dem Sorgeberechtigten einen beabsichtigten – auch vorübergehenden – Wohnsitzwechsel rechtzeitig mitzuteilen sowie gegebenenfalls die polizeilichen Meldepflichten für das Pflegekind zu erfüllen;
  - den Sorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Pflegekind ernstlich erkrankt, verunglückt, zur stationären Behandlung eingewiesen wird oder gestorben ist.
- 4.4 Der Sorgeberechtigte bevollmächtigt die Pflegeperson, den Umgang des Pflegekinde mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen. Wird das Pflegekind von einem Dritten gegen den Willen der Pflegeperson zurückgehalten, ohne dass dieser ein Recht dazu hat, kann die Pflegeperson anstelle des Sorgeberechtigten die Herausgabe des Pflegekinde verlangen.
- 4.5 Die Pflegeperson verpflichtet sich,
- dem Sorgeberechtigten einen beabsichtigten – auch vorübergehenden – Wohnsitzwechsel rechtzeitig mitzuteilen;
  - den Sorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Pflegekind ernstlich erkrankt, verunglückt, zur stationären Behandlung eingewiesen wird.

<sup>9</sup> Die Mitwirkungsrechte in Schulen (z.B. im Elternbeirat oder als Klassenpfleger) und in Kindertagesstätten und die Möglichkeiten ihrer Übertragung sind in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt oder können sich bei Kindertagesstätten auch aus der Satzung oder aus sonstigen bestehenden Regelungen ergeben. Näheres ist gegebenenfalls in der betreffenden Einrichtung zu erfahren.

<sup>10</sup> Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 1631 a BGB und kann von den Parteien nicht geändert werden.

<sup>11</sup> Ist der Inhaber der elterlichen Sorge ein Vormund oder Pfleger, bedarf der Abschluss solcher Verträge, die für längere Zeit als ein Jahr geschlossen werden sollen, der Genehmigung des Familiengerichts (§ 1822 Nr. 6 und 7 BGB).

(noch Anlage 3)

**4. Rechte und Pflichten des Sorgeberechtigten**

4.1 Der Sorgeberechtigte hat das Recht, von der Pflegeperson Auskunft über das Pflegekind sowie Zutritt zu ihm und seinen Aufenthaltsräumen zu verlangen. Von dem Besuchsrecht soll er in der Regel nur nach vorheriger Absprache mit der Pflegeperson und zu angemessener Zeit Gebrauch machen.

4.2 Der Sorgeberechtigte verpflichtet sich,

- der Pflegeperson alle für die Pflege des Pflegekindes notwendigen Informationen zu geben, insbesondere über die bisherige Entwicklung, über Krankheiten, den Gesundheitszustand, Leistungen in Schule und Beruf und dergleichen;
- das Pflegekind mit einer angemessenen und ausreichenden Ausstattung an die Pflegeperson zu übergeben. Die zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen sowie Urkunden und Bescheinigungen, die das Kind betreffen (Geburtsurkunden, Kinderausweise, Impfnachweise, Taufschein usw.), sind der Pflegeperson zu übergeben.

Das Pflegekind ist durch die Eltern/den Sorgeberechtigten

bei

nicht

krankenversichert<sup>12</sup> und

bei

nicht

haftpflichtversichert<sup>13</sup>.

**5. Pflegegeld und andere finanzielle Leistungen<sup>14</sup>**

6.1 Der Sorgeberechtigte zahlt der Pflegeperson ein monatliches Pflegegeld in Höhe

von .....

Es ist im Voraus zu zahlen. Monatsbeiträge sind spätestens am 3. Werktag des Monats zu entrichten. Auf Verlangen der Pflegeperson ändert es sich jeweils in demselben Verhältnis wie das vom örtlichen Jugendamt gezahlte Pflegegeld, sofern nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart ist.

<sup>12</sup> Der Sorgeberechtigte hat dafür zu sorgen, dass Kranken- oder Behandlungsschein des durch ihn versicherten Pflegekindes der Pflegeperson rechtzeitig zugehen. Andernfalls hat er die Kosten unter Umständen zu übernehmen.

<sup>13</sup> Sorgeberechtigten wird darüber hinaus empfohlen, Pflegekinder über 7 Jahre gegen Schadensersatzansprüche (§§ 823-826, 829 BGB) zu versichern. Der Pflegeperson wird geraten, sich und die zum Haushalt gehörenden Personen gegen Schäden aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber dem Pflegekind (§ 832 BGB) und wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht (§ 1664 BGB) zu versichern, sofern dies nicht bereits anderweitig (z.B. durch eine Sammelhaftpflichtversicherung zum Schutze der Pflegestellen, für welche Pflegeerlaubnis erteilt wurde, durch das örtliche Jugendamt) sichergestellt ist.

<sup>14</sup> Wird das Pflegegeld nur aus öffentlichen Mitteln (z.B. vom Jugendamt) erbracht, entfällt eine Vereinbarung nach 5.1 bis 5.4. In diesem Fall ergibt sich die Anrechnung aus gesetzlichen oder sonstigen Regelungen.

**4. Rechte und Pflichten des Sorgeberechtigten**

4.1 Der Sorgeberechtigte hat das Recht, von der Pflegeperson Auskunft über das Pflegekind sowie Zutritt zu ihm und seinen Aufenthaltsräumen zu verlangen. Von dem Besuchsrecht soll er in der Regel nur nach vorheriger Absprache mit der Pflegeperson und zu angemessener Zeit Gebrauch machen.

4.2 Der Sorgeberechtigte verpflichtet sich,

- der Pflegeperson alle für die Pflege des Pflegekindes notwendigen Informationen zu geben, insbesondere über die bisherige Entwicklung, über Krankheiten, den Gesundheitszustand, Leistungen in Schule und Beruf und dergleichen;
- das Pflegekind mit einer angemessenen und ausreichenden Ausstattung an die Pflegeperson zu übergeben. Die zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen sind der Pflegeperson zu übergeben.

Das Pflegekind ist durch die Eltern/den Sorgeberechtigten

bei

nicht

krankenversichert<sup>9</sup> und

bei

nicht

haftpflichtversichert<sup>10</sup>.

**5. Pflegegeld und andere finanzielle Leistungen<sup>11</sup>**

5.1 Der Sorgeberechtigte zahlt der Pflegeperson ein monatliches Pflegegeld in Höhe

von .....

Es ist im Voraus zu zahlen. Monatsbeiträge sind spätestens am 3. Werktag des Monats zu entrichten. Auf Verlangen der Pflegeperson ändert es sich jeweils in demselben Verhältnis wie das vom örtlichen Jugendamt gezahlte Pflegegeld, sofern nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart ist.

<sup>9</sup> Der Sorgeberechtigte hat dafür zu sorgen, dass Kranken- oder Behandlungsschein des durch ihn versicherten Pflegekindes der Pflegeperson rechtzeitig zugehen. Andernfalls hat er die Kosten unter Umständen zu übernehmen.

<sup>10</sup> Sorgeberechtigten wird darüber hinaus empfohlen, Pflegekinder über 7 Jahre gegen Schadensersatzansprüche (§§ 823-826, 829 BGB) zu versichern. Der Pflegeperson wird geraten, sich und die zum Haushalt gehörenden Personen gegen Schäden aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber dem Pflegekind (§ 832 BGB) und wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht (§ 1664 BGB) zu versichern, sofern dies nicht bereits anderweitig (z.B. durch eine Sammelhaftpflichtversicherung zum Schutze der Pflegestellen, für welche Pflegeerlaubnis erteilt wurde, durch das örtliche Jugendamt) sichergestellt ist.

<sup>11</sup> Wird das Pflegegeld nur aus öffentlichen Mitteln (z.B. vom Jugendamt) erbracht, entfällt eine Vereinbarung nach 5.1 bis 5.4. In diesem Fall ergibt sich die Anrechnung aus gesetzlichen oder sonstigen Regelungen.

(noch Anlage 3)

6.2 Leistungen, die die Pflegeperson für das Pflegekind von dritter Seite erhält – z.B. Unterhalt vom anderen Elternteil, Waisenrente, Ausbildungsförderung, das auf das Pflegekind entfallende anteilige Kindergeld, Kinderzuschuss, Kinderzulage und derg. – sind auf das Pflegegeld

voll

in Höhe von .....

nicht

anzurechnen.

Die Pflegeperson wird Ansprüche, die ihr selbst für das Pflegekind zustehen (z.B. Kindergeld, Kinderzuschüsse) unverzüglich bei den zuständigen Stellen geltend gemacht. Sie werden auf das Pflegegeld angerechnet.

6.3 Mit dem Pflegegeld sind alle Aufwendungen, Sachleistungen und persönlichen Leistungen der Pflegeperson für den angemessenen Lebensbedarf und die Erziehung des Pflegekindes abgegolten<sup>15</sup>. Darin ist auch ein altersgemäßes Taschengeld für das Pflegekind enthalten.

Aufwendungen und Leistungen aus besonderem Anlass (Sonderbedarf) sind im Pflegegeld nicht enthalten<sup>16</sup>. Hält die Pflegeperson zusätzliche Aufwendungen wegen Sonderbedarfs für notwendig und will sie den Ersatz solcher Kosten vor den Sorgeberechtigten verlangen, bedarf dies einer vorherigen Vereinbarung<sup>17</sup>.

6.4 Das Pflegegeld ist grundsätzlich unabhängig davon zu zahlen, ob das Pflegekind während der Pflegezeit von der Pflegeperson dauernd versorgt, betreut oder beaufsichtigt wird. Lebt das Pflegekind länger als ..... Tage beim Sorgeberechtigten, so ermäßigt sich das Pflegegeld um ..... für jeden Tag<sup>18</sup>.

6.5 Für den Fall, dass der Sorgeberechtigte das Pflegegeld oder die Kosten für einen Sonderbedarf nicht oder nur zu einem Teil tragen kann, verpflichtet er sich, daran mitzuwirken, dass Ansprüche des Pflegekindes oder für das Pflegekind auf Leistungen aus öffentlichen Mitteln

5.2 Leistungen, die die Pflegeperson für das Pflegekind von dritter Seite erhält – z.B. Unterhalt vom anderen Elternteil, Waisenrente, Ausbildungsförderung, das auf das Pflegekind entfallende anteilige Kindergeld, Kinderzuschuss, Kinderzulage und derg. – sind auf das Pflegegeld

voll

in Höhe von .....

nicht

anzurechnen<sup>12</sup>.

Die Pflegeperson wird Ansprüche, die ihr selbst für das Pflegekind zustehen (z.B. Kindergeld, Kinderzuschüsse) unverzüglich bei den zuständigen Stellen geltend gemacht. Sie werden auf das Pflegegeld angerechnet.

5.3 Mit dem Pflegegeld sind alle Aufwendungen, Sachleistungen und persönlichen Leistungen der Pflegeperson für den angemessenen Lebensbedarf und die Erziehung des Pflegekindes abgegolten<sup>13</sup>. Darin ist auch ein altersgemäßes Taschengeld für das Pflegekind enthalten.

Aufwendungen und Leistungen aus besonderem Anlass (Sonderbedarf) sind im Pflegegeld nicht enthalten<sup>14</sup>. Hält die Pflegeperson zusätzliche Aufwendungen wegen Sonderbedarfs für notwendig und will sie den Ersatz solcher Kosten vor den Sorgeberechtigten verlangen, bedarf dies einer vorherigen Vereinbarung<sup>15</sup>.

5.4 Das Pflegegeld ist nur für die Zeiten zu zahlen, an denen das Pflegekind von der Pflegeperson versorgt, betreut oder beaufsichtigt wird.

5.5 Für den Fall, dass der Sorgeberechtigte das Pflegegeld oder die Kosten für einen Sonderbedarf nicht oder nur zu einem Teil tragen kann, verpflichtet er sich, daran mitzuwirken, dass Ansprüche des Pflegekindes oder für das Pflegekind auf Leistungen aus öffentlichen Mitteln

<sup>15</sup> Zu diesen Aufwendungen und Leistungen zählen insbesondere die Kosten für Ernährung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Ergänzung von Bekleidung und Schuhwerk, Wäsche, Hausrat und Wohnbedarf einschließlich Heizung und Beleuchtung, Aufwendungen für Schule, berufliche Ausbildung, Freizeit und Unterhaltung sowie ggf. für den Kindergartenbesuch.

<sup>16</sup> Als Sonderbedarf kommen insbesondere die Aufwendungen für die Einrichtung des Kinderzimmers, die Erstausrüstung mit Bekleidung und Schuhzeug, Konfirmation, Kommunion, für den Kindergartenbesuch, zu Beginn der Schul- oder Berufsausbildung, Ferienreisen, Schullandheimaufenthalt und Aufwendungen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung entstehen, in Betracht.

<sup>17</sup> Unberührt bleiben die Ansprüche des Pflegekindes im Rahmen des gesetzlichen Unterhaltsrechts. Ist der Sorgeberechtigte außerstande, die Kosten für den Sonderbedarf aufzubringen, kann die Pflegeperson bei dem zuständigen Sozialleistungsträger Leistungen beantragen, sofern sie dazu berechtigt ist.

<sup>18</sup> Maßstab der Berechnung sollte die häusliche Ersparnis der Pflegeperson sein. Das dürften 30% des täglichen Pflegegeldes sein.

<sup>12</sup> Hier ist eine Vereinbarung darüber zu treffen, ob und in welcher Höhe Unterhalt vom anderen Elternteil, Waisenrente des Pflegekindes, Leistungen aus der Ausbildungsförderung, auf das Pflegekind entfallendes anteiliges Kindergeld und ähnliche Leistungen, wenn sie an die Pflegeperson unmittelbar ausgezahlt werden, auf das vereinbarte Pflegegeld angerechnet werden sollen.

<sup>13</sup> Zu diesen Aufwendungen und Leistungen zählen insbesondere die Kosten für Ernährung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Ergänzung von Bekleidung und Schuhwerk, Wäsche, Hausrat, und Wohnbedarf einschließlich Heizung und Beleuchtung, Aufwendungen für Freizeit und Unterhaltung.

<sup>14</sup> Als Sonderbedarf kommen insbesondere die Aufwendungen für die Einrichtung des Kinderzimmers, die Erstausrüstung mit Bekleidung und Schuhzeug, Konfirmation, Kommunion, Ferienreisen, Aufwendungen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung entstehen, in Betracht, sowie ggf. für den Kindergartenbesuch.

<sup>15</sup> Unberührt bleiben die Ansprüche des Pflegekindes im Rahmen des gesetzlichen Unterhaltsrechts. Ist der Sorgeberechtigte außerstande, die Kosten für den Sonderbedarf aufzubringen, kann die Pflegeperson bei dem zuständigen Sozialleistungsträger Leistungen beantragen, sofern sie dazu berechtigt ist.

(noch Anlage 3)

gegenüber Krankenkassen oder anderen Versicherungs-trägern geltend gemacht werden können. Er wird die notwendigen Unterlagen beibringen und ggf. Anträge beim Sozialleistungsträger stellen.

gegenüber Krankenkassen oder anderen Versicherungs-trägern geltend gemacht werden können. Er wird die notwendigen Unterlagen beibringen und ggf. Anträge beim Sozialleistungsträger stellen.

**6. Besuchs- und Ferienregelung**

**6. Besuchs- und Ferienregelung**

6.1 Für Besuche des Pflegekindes bei dem Sorgeberechtigten (Eltern, Vormund, Pfleger), Verwandten oder anderen dem Pflegekind nahestehenden Personen wird bis auf weiteres folgendes vereinbart<sup>19</sup>:

6.1 Für die Ferienzeit wird folgende Regelung vereinbart<sup>16</sup>:

Besuche: .....  
 .....  
 Ferien: .....  
 .....  
 .....

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

6.2 Die Pflegeperson ist berechtigt, das Pflegekind zu Ferienreisen mitzunehmen. Bei Auslandsreisen hat sie die vorherige Erlaubnis des Sorgeberechtigten einzuholen. Sie hat für den Krankenversicherungsschutz und einen notwendigen Krankentransport des Pflegekindes zu sorgen.

6.2 Die Pflegeperson ist berechtigt, das Pflegekind zu Ferienreisen mitzunehmen. Bei Auslandsreisen hat sie die vorherige Erlaubnis des Sorgeberechtigten einzuholen. Sie hat für den Krankenversicherungsschutz und einen notwendigen Krankentransport des Pflegekindes zu sorgen.

Die Aufwendungen hierfür sowie für den abzuschließenden Reiseunfallversicherungsschutz sind Sonderbedarf im Sinne von 5.1.

Die Aufwendungen hierfür sowie für den abzuschließenden Reiseunfallversicherungsschutz sind Sonderbedarf im Sinne von 5.1.

**7. Auflösung des Pflegeverhältnisses**

**7. Auflösung des Pflegeverhältnisses**

7.1 Bei der Beendigung des Pflegeverhältnisses ist auf das Wohl des Pflegekindes Rücksicht zu nehmen und das Pflegekind auf den bevorstehenden Wechsel vorzubereiten<sup>20</sup>.

7.1 Bei der Beendigung des Pflegeverhältnisses ist auf das Wohl des Pflegekindes Rücksicht zu nehmen und das Pflegekind auf den bevorstehenden Wechsel vorzubereiten<sup>17</sup>.

7.2 Das Pflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf

7.2 Das Pflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf

- durch Erlöschen, rechtswirksame Rücknahme oder Widerruf der vom Jugendamt erteilten Pflegeerlaubnis,
  - durch anderweitige Unterbringung des Pflegekindes durch das Jugendamt,
  - mit Ablauf der Zeit, für die der Vertrag abgeschlossen ist oder durch vereinbarte Aufhebung,
  - durch Eintritt der Volljährigkeit oder durch Eheschließung des Pflegekindes
- oder
- durch seine Annahme als Kind.

- durch Erlöschen, rechtswirksame Rücknahme oder Widerruf der vom Jugendamt erteilten Pflegeerlaubnis,
- durch anderweitige Unterbringung des Pflegekindes durch das Jugendamt,
- mit Ablauf der Zeit, für die der Vertrag abgeschlossen ist oder durch vereinbarte Aufhebung.

<sup>19</sup> Besucherregelungen, die sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher Entscheidungen zugunsten nichtsorgeberechtigter Dritter (anderer Elternteil bei Getrenntlebenden oder Scheidung, Großeltern, Vater des nichtehelichen Kindes) ergeben, sind zu berücksichtigen.

<sup>16</sup> Besucherregelungen, die sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher Entscheidungen zugunsten nichtsorgeberechtigter Dritter (anderer Elternteil bei Getrenntlebenden oder Scheidung, Großeltern, Vater des nichtehelichen Kindes) ergeben, sind zu berücksichtigen.

<sup>20</sup> Lebt das Pflegekind seit längerer Zeit in Familienpflege und will es der Sorgeberechtigte aus der Pflege nehmen, so kann die Pflegeperson beim Familiengericht beantragen, die Anordnung zu treffen, dass das Kind bis auf weiteres bei ihr verbleiben soll. Voraussetzung für eine solche gerichtliche Anordnung ist, dass durch die Herausnahme des Pflegekindes sein körperliches, geistiges oder seelisches Wohl gefährdet wäre (§ 1632 Abs. 4 BGB).

<sup>17</sup> Lebt das Pflegekind seit längerer Zeit in Familienpflege und will es der Sorgeberechtigte aus der Pflege nehmen, so kann die Pflegeperson beim Familiengericht beantragen, die Anordnung zu treffen, dass das Kind bis auf weiteres bei ihr verbleiben soll. Voraussetzung für eine solche gerichtliche Anordnung ist, dass durch die Herausnahme des Pflegekindes sein körperliches, geistiges oder seelisches Wohl gefährdet wäre (§ 1632 Abs. 4 BGB).

**Anlage 4: Vereinbarung (in Frankfurt/M.) über die Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren****I. Grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit**

1. Das Jugendamt wird in den Fällen des § 162 FamFG um seine Mitwirkung gemäß § 50 Abs. 1 und 2 schriftlich gebeten. Das Jugendamt erbittet das Hilfeersuchen direkt an die zuständige Sozialstation. Dem Hilfeersuchen fügt das Gericht eine Durchschrift oder Kopie der Antragschrift bei. Der Sozialarbeiter entscheidet, ob oder wann er für die Erfüllung seiner Aufgabe die Akte oder weitere Aktenteile benötigt.
2. Gleichzeitig informiert das Familiengericht die Parteien darüber, daß das Jugendamt gemäß § 162 FamF, § 50 im Verfahren mitwirkt. In diesem Anschreiben weist das Gericht die Parteien auf die Verpflichtung des Jugendamtes zur Beratung gem. § 18 hin. Das Jugendamt wird hinsichtlich seiner Leistungsangebote ein Merkblatt entwickeln, das vom Jugendamt mit einer Gesprächseinladung den Parteien übersandt wird.
3. Nehmen die Parteien keinen Kontakt zum Jugendamt auf oder lehnen sie ihn ab, wird das Familiengericht darüber informiert. Das Gericht entscheidet dann, wie es die Mitwirkungsmöglichkeiten des Jugendamts durch Einwirkung auf die Parteien sicherstellt oder ob es auf die Mitwirkung verzichtet.
4. Die normale Bearbeitungsdauer soll 3 Monate nicht übersteigen. Kann die Bearbeitungsdauer nicht eingehalten werden, erhält das Familiengericht Zwischennachricht.
5. Der Sozialarbeiter berichtet grundsätzlich schriftlich. Das Gericht akzeptiert, daß der Sozialarbeiter durch seinen Bericht die mögliche weitere Zusammenarbeit mit der Familie nicht gefährden darf, § 64 Abs. 2.
6. Das Gericht lädt in jedem Fall das Jugendamt formlos zur mündlichen Verhandlung. Der Sozialarbeiter entscheidet und informiert das Gericht darüber, wenn er zu einer Erörterung in der mündlichen Verhandlung erscheint.
7. Das Gesetz verlangt keine mehrmalige Mitwirkung des Jugendamtes in verschiedenen Verfahren, die die gleiche Familie betreffen. Das Gericht verzichtet aber darauf zu differenzieren, ob eine Entscheidung gem. §§ 1672, 1671 BGB beantragt ist. Der Jugendamtsbericht soll regelmäßig neben der Sorgerechtsfrage auf die Umgangsregelung eingehen. Eine wiederholte Mitwirkung wird lediglich in den Fällen erbeten, in denen es sachlich angezeigt erscheint oder das Jugendamt dies ausdrücklich wünscht.

**II. Einzelne Fallgestaltungen**

1. In einvernehmlichen Sorge- und Umgangsregelungsfällen teilt der Sozialarbeiter die Vereinbarung der Parteien in Absprache mit diesen oder einer von diesen dem Gericht mit. Enthält der Bericht keine Hinweise, kann das Familiengericht davon ausgehen, daß der Sozialarbeiter das Kindeswohl durch die Elternvereinbarung nicht gefährdet sieht.
2. In streitig bleibenden Verfahren (Beratung wurde nicht angenommen oder ist gescheitert), stellt der Sozialarbeiter mit Zustimmung der Parteien den Sach- und Streitstand offen dar. Insbesondere werden dem Gericht aufgezeigt die Einschätzungen der Eltern, worin nach Auffassung des jeweiligen Elternteils die Hindernisse für eine einvernehmliche Lösung über die gemeinsame Wahrnehmung der Elternverantwortung bestehen. Der Bericht enthält im übrigen Angaben über angebotene und erbrachte Leistungen, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen und Hinweise auf weitere Hilfsmöglichkeiten. Ein Entscheidungsvorschlag ist entbehrlich.

\* Aus: NDV 1993, 387, an die neue Rechtslage (1.9.2009) angepasst d. Verf.



3. Kann ein Elternteil vom Sozialarbeiter nicht einbezogen werden, unterrichtet er mit Einwilligung des Elternteils, der Beratung in Anspruch nimmt, das Familiengericht insbesondere unter erzieherischen Gesichtspunkten über die Situation des Kindes, soweit diese ohne den anderen Elternteil geklärt werden konnte. Diese Unterrichtung hat sich einer Wertung des anderen Elternteils zu enthalten.
4. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen, die ohne mündliche Verhandlung zu treffen sind, verzichtet das Jugendamt auf eine vorherige Anhörung.  
Die vorgesehene Verfahrensweise gilt nicht in den Fällen des § 1666 BGB.

## **Anlage 5: Grundsätze\* für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75**

### **1. Vorbemerkungen**

#### **1.1 Funktion der Anerkennung**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) weist in § 75 der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe eine neuartige Funktion zu, die sich von der Zielsetzung der Vorgängernorm (19 JWG) deutlich unterscheidet. Ausweislich der Regierungsbegründung zu § 75 soll „die Anerkennung nicht mehr als Fördervoraussetzung dienen, sondern Bedeutung für die (institutionelle) Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe erhalten. Neben der Verfassungsgewähr spielt daher der Gedanke der Kontinuität eine wesentliche Rolle“ (vgl. BT-Drs. 11/5948/1989).

Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 gewährt daher nunmehr

- Vorschlagsrechte für Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüsse (§ 71 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 4 S. 1) sowie
- Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (zB §§ 4 Abs. 2, 76 Abs. 1, 78, 80 Abs. 3).

Nach Inkrafttreten des SGB VIII ist für eine Förderung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Etwas anderes gilt nur für die auf Dauer angelegte Förderung, diese setzt „in der Regel“ eine Anerkennung voraus (§ 74 Abs. 1 S. 1).

Die Rechtswirkungen der Anerkennung reichen weit über die bloße Feststellung der „Förderungswürdigkeit“ (nach bisherigem Verständnis) hinaus. Nicht jede geförderte Gruppe oder Initiative soll aus der Tatsache einer (vielleicht einmaligen) Förderung das Recht herleiten können, Vorschläge für den Jugendhilfeausschuß bzw. den Landesjugendhilfeausschuß machen zu dürfen oder etwa an einer Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden. Vielmehr ist – neben anderen Bedingungen – von einem anzuerkennenden Träger darzulegen, daß aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen erwartet werden kann, daß er „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande“ ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3).

Bereits kraft Gesetzes sind gemäß § 75 Abs. 3 anerkannt:

- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie
- die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Dies gilt nicht für die ihnen angehörenden Jugendverbände und Jugendgruppen.

Entsprechende Regelungen sind in den Ausführungsgesetzen der Länder für die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege getroffen worden.

#### **1.2 Träger der freien Jugendhilfe**

Das SGB VIII hat bewußt auf eine Definition des Begriffs „Träger der freien Jugendhilfe“ verzichtet, um die Vielfalt der Erscheinungsformen der freien Jugendhilfe nicht unnötigerweise zu beschränken. Als Träger der freien Jugendhilfe sind demnach **alle** Rechtssubjekte anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öf-

\* Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden v. 14.4.1994; vom Verf. an die neue Rechtslage angepasst.

fentlichen Jugendhilfe sind oder sonst als öffentliche Körperschaften Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen (zB §§ 82, 83, 85 Abs. 5, I).

Neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Kategorien von Trägern der freien Jugendhilfe, nämlich den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 Abs. 3) sowie den Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend (§§ 11 Abs. 2 S. 1, 12) können daher auch andere juristische Personen (wie zB der eingetragene Verein, die GmbH oder eine Stiftung) oder Personenvereinigungen (wie der nicht eingetragene Verein oder die Gesellschaft bürgerlichen Rechts) Träger der freien Jugendhilfe sein.

## **2. Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1**

### **2.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1)**

#### **2.1.1.**

Der anzuerkennende Träger muß selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, dh selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Nicht ausreichend wäre es, wenn ein Träger sich nur darauf beschränken würde, bestimmte kinder- und jugendpolitische Forderungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit oder gegenüber der Praxis der Jugendhilfe zu vertreten. Als Leistungen, die mittelbar der Jugendhilfe dienen, kommen nur solche in Betracht, die speziell auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtet sind, nicht etwa nur auf die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen (Z.B. Bereitstellung von Räumen).

#### **2.1.2.**

Als Träger der freien Jugendhilfe können nur solche Träger anerkannt werden, die sich nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben (vgl. § 1 Abs. 1).

#### **2.1.3.**

Durch den Verweis auf § 1 wird deutlich, daß das gesamte Ziel-, Adressaten- und Aufgabenspektrum des SGB VIII als mögliche Bestätigungsform in Frage kommt. Daher ist eine Anerkennung auch dann zulässig, wenn sich die Tätigkeit des freien Trägers nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt.

#### **2.1.4.**

Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muß aber sowohl

- nach der Satzung als auch
- in der praktischen Arbeit

als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

Im Anerkennungsbescheid sollte in diesen Fällen zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.

#### **2.1.5**

Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen ansprechen. Deshalb sind zB nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen:

- Vereinigungen, die ihre Angebote oder jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene wie an Jugendliche richten,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (zB Familienbildung) wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten,
- Schülergruppen und Schülerverbände sowie Studentenvereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule oder Hochschule konzentriert,
- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
- Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen.

## **2.2 Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Nr. 2)**

Voraussetzung der Anerkennung ist, daß der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Obwohl darunter „nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden“ wird (vgl. BT-Drs. 11/6748, 82), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig erkannt worden ist.

Fehlt eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung, muß geprüft werden, ob die vom Träger gemachten Angaben die Annahme rechtfertigen, der Träger verfolge gemeinnützige Ziele. Die von der Abgabenordnung (AO) in den Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51–68) entwickelten Prüfmaßstäbe sind in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden.

Daraus ergibt sich insbesondere:

- Die Tätigkeit des Trägers darf nicht nur einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern oder anderer begünstigter Personen zugute kommen (§ 52 Abs. 1 S. 2 AO).
- Die Tätigkeit darf nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke (Gewinnerzielung) ausgerichtet sein. Insbesondere dürfen den Mitgliedern Gewinnanteile weder in offener noch in verdeckter Form, zB durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, zu fließen (§ 55 Abs. 1 AO).
- Die wesentlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit müssen schon aus dem Organisationsstatut ersichtlich sein (§§ 59, 60 AO). Um ihre Einhaltung zu gewährleisten, muß im Organisationsstatut auch eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muß diesen Bestimmungen entsprechen (§ 63 Abs. 1 AO). Dazu gehört ua, daß über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.

## **2.3 Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers (§ 75 Abs. 1 Nr. 3)**

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten läßt, daß er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3).

In dieser Bestimmung kommt die neuartige Funktion der Anerkennung (vgl. Nr. 1.1.) zum Ausdruck; dies ist bei der Auslegung und der Anwendung der Vorschrift zu berücksichtigen:

Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwarten werden kann. Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es demnach darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen. Je nach Größe und sonstigen Verhältnissen des (Jugend-/Landesjugend-) Amtsbezirks, in dem der Träger tätig ist, ergeben sich daraus unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe. Nicht jeder Träger, der auf örtlicher Ebene wesentliche Beiträge leistet, kann deshalb schon beanspruchen, auch auf überörtlicher Ebene anerkannt und etwa an der Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden.

Ungeachtet der Frage der quantitativen Gewichtung (die sich allenfalls in landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen näher konkretisieren läßt) können zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers jedenfalls folgende Kriterien herangezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen,
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Zusammenarbeit mit dem (Landes-)Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe,
- Solidarität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

## **2.4 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4)**

### **2.4.1**

Schließlich wird vom Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt. Die Verfassungsrechtsprechung hat es bislang vermieden, die „Ziele des Grundgesetzes“ enumerativ aufzuzählen. Im Kernbereich bedeuten sie jedoch die spezifisch liberalen und demokratischen Grundelemente der verfassungsmäßigen Ordnung, also das, was für eine freiheitliche Demokratie wesensnotwendig ist. Das Bundesverfassungsgericht beschreibt sie als eine Gewalt und Willkür ausschließende „rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit“, zu deren grundlegenden Prinzipien mindestens zu rechnen sind „die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die freie Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit aller politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“ (BVerfGE 2, 12 f.).

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre

Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

#### **2.4.2.**

Träger, die sich in besonderem Maße der politischen Bildung von jungen Menschen widmen, müssen darüber hinaus in ihrer Arbeit das Wissen und die Überzeugung vermitteln, daß die freiheitliche Demokratie in der Prägung durch das Grundgesetz ein verteidigungswertes und zu erhaltendes Gut ist, an dessen Gestaltung und Verwirklichung zu arbeiten Aufgabe aller Bürger sein muß.

Dies schließt eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Verhältnissen, auch Kritik an Staatsorganen und bestehenden Gesetzen, nicht aus, solange und soweit die freiheitliche demokratische Grundordnung und die unveränderbaren Grundsätze der Verfassungsordnung nicht in Frage gestellt werden (vgl. BVerfGE 39, 334 [347 f.]. BVerwGE 47, 330 [343], BVerwGE 55, 232 [237 ff.]).

#### **2.4.3.**

Eine Versagung der Anerkennung ist gerechtfertigt, wenn der Träger sich nur nach der Satzung zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennt, in der praktischen Arbeit dagegen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (zB Mißachtung der Menschenrechte, des Rechtes auf Leben und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, der Volkssouveränität oder der Gewaltenteilung) oder gar die Durchsetzung seiner Ziele mit Gewalt oder durch Begehung strafbarer Handlungen betreibt. Auch die Anknüpfung an mit der Verfassung unvereinbare Traditionen, zB in Namen, Symbolik oder Sprache, kann eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit ausschließen.

### **3. Besonderheiten bei der Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen (§ 12 Abs. 1 und 2) als Träger der freien Jugendhilfe**

An Jugendverbände und Jugendgruppen stellt das SGB VIII besondere begriffliche Anforderungen (§ 12 Abs. 2) und knüpft daran besondere Rechtsfolgen (§§ 12 Abs. 1, 71 Abs. 1 Nr. 2). Deshalb ist es notwendig, im Anerkennungsbescheid ggf. eine Feststellung darüber zu treffen, ob es sich bei dem Träger um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe handelt.

Jugendverbände und Jugendgruppen sind Zusammenschlüsse, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet; sie kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht (§ 12 Abs. 2).

Bei der Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe sind daher folgende Besonderheiten zu beachten:

#### **3.1.**

Die Tätigkeit des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe muß eigenverantwortlich (§ 12 Abs. 1) und selbstorganisiert (§ 12 Abs. 2 S. 1) sein; ist der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe in eine Erwachsenenorganisation eingegliedert, muß daher die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation gewährleistet sein. Dies wird insbesondere belegt durch:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eigene Jugendordnung oder -satzung,
- selbstgewählte Organe,
- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

### **3.2.**

In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird die Jugendarbeit gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (§ 12 Abs. 2 S. 1). Dies setzt voraus, daß im Organisationsstatut Regelungen getroffen werden, die eine innerverbandliche Willensbildung und eine Organisationsstruktur nach demokratischen Grundsätzen gewährleisten. Grundsätzlich müssen alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens aber ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden.

Es ist ein Wesensmerkmal demokratisch strukturierter Organisationen, Verantwortung zu teilen und an gewählte Vertreter zu delegieren, diese Delegation aber wiederum von dem Vertrauen aller Mitglieder abhängig zu machen mit der Folge, daß die Übertragung eines Amtes oder einer Funktion widerrufen und der gewählte Vertreter zur Rechenschaft gezogen werden kann.

### **3.3.**

Die Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen muß auf Dauer angelegt sein (§ 12 Abs. 2 S. 2). Dieses Merkmal unterscheidet sich ua von projektbezogenen Jugendinitiativen, die sich nach Beendigung wieder auflösen. Ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe zeichnet sich daher durch eine hinreichend feste Organisationsstruktur aus, die die Einheit und Kontinuität des Verbandes unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder gewährleistet. Eine bestimmte Rechtsform ist nicht zwingend notwendig; das Merkmal der Dauerhaftigkeit ist allerdings bei Vorliegen einer festen Organisationsstruktur (zB wenn der Verband die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gewählt hat) regelmäßig zu bejahen.

### **3.4.**

Die Arbeit eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe ist in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden (§ 12 Abs. 2 S. 2). Durch diese bewußt offene Formulierung wird klargestellt, daß sowohl innerverbandliche als auch offene Angebotsformen in Frage kommen.

## **4. Verfahrensfragen**

### **4.1 Landesregelungen**

Insbesondere die Frage der örtlichen Zuständigkeit ist durch Landesrecht zu regeln.

## **4.2 Besonderheiten bei der Anerkennung von Landesverbänden, Dachverbänden und Arbeitsgemeinschaften**

### **4.2.1.**

Bei freien Trägern mit rechtlich unselbständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung in der Regel auch auf ihre Untergliederungen.

### **4.2.2.**

Bei freien Trägern mit rechtlich unselbständigen Mitgliederorganisationen oder Untergliederungen kann das Anerkennungsverfahren, sofern dies beantragt wird auch auf die Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen ausgedehnt werden. Dabei muß im Einzelfall geprüft werden, in wieweit die Anerkennungsvoraussetzungen auch bei den Mitgliedsorganisationen erstreckt.

### **4.2.3.**

Der Anerkennungsbescheid muß eindeutig erkennen lassen, ob und in welchem Umfang sich die Anerkennung auf Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen erstreckt.

### **4.2.4.**

Für später hinzukommende rechtlich selbstständige Mitgliedsorganisationen gilt Nr. 4.2.2.

## **4.3 Räumlicher Wirkungskreis der Anerkennung**

Die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Anerkennung ist in ihren Rechtswirkungen grundsätzlich nicht räumlich begrenzt. Sie kann jedoch im Anerkennungsbescheid auf das Gebiet eines oder mehrerer örtlicher oder überörtlicher Träger beschränkt werden. In diesem Falle oder wenn aus anderen Gründen ein besonderes rechtliches Interesse besteht, bleibt es dem freien Träger unbenommen, auch bei anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Anerkennung zu beantragen.

## **4.4 Anerkennung von Bundesorganisationen**

Bei der Anerkennung von Bundesorganisationen ist zu unterscheiden: Handelt es sich um einen Träger, der zwar bundesweit wirkt, aber keine regionalen Untergliederungen aufweist, so gilt Nr. 4.3. Handelt es sich dagegen um eine Dachorganisation eines gegliederten Verbandes, so sollte sich die Anerkennung der Bundesorganisation durch das Sitzland in der Regel nur auf die Gliederung auf Bundesebene beziehen.

## **4.5 Länderumfrage**

Sowohl für den Fall der Anerkennung eines über das Gebiet eines Landes hinaus wirkenden freien Trägers als auch bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die sich in ähnlicher Weise oder in anderen Fällen auch in anderen Ländern stellen können, ist es zweckmäßig, zuvor eine Umfrage bei den Obersten Landesjugendbehörden durchzuführen.



## **4.6 Antragsunterlagen**

### **4.6.1**

Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen;
- die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle);
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform;
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes;
- Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden);
- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;
- Höhe des monatlichen Beitrages;
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe.

### **4.6.2.**

Dem Antrag soll beigefügt werden:

- die Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation;
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit iS der AO;
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung;
- ein Exemplar der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragstellers;
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister;
- bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift.

Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen.

**Anlage 6: Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich eines örtlichen Trägers****I. Voraussetzungen**

Träger der freien Jugendhilfe (§ 75), bei denen die Gewähr gegeben ist, daß sie

- eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten,
- die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die parlamentarisch-repräsentative Willensbildung im Staat bejahen sowie
- die Gewähr bieten, daß sie etwaige öffentliche Zuschüsse sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwenden,

werden im Sinne des § 75 öffentlich anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Träger muß seinen Sitz im Bereich des Jugendamts haben.
2. Der Träger muß Ziel und Zweck seiner Tätigkeit in einer nachprüfbaren Weise festgelegt haben und bestrebt sein, sie kontinuierlich in seiner Arbeit zu verwirklichen.
3. Die Mitgliederzahl darf nicht geschlossen sein.
4. Der Träger muß gemeinnützig und bereit sein, bei Aufgaben der Jugendhilfe mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammenzuwirken.
5. In einer Jugendgemeinschaft müssen mindestens alle Mitglieder über 14 Jahre in gleicher Weise, nach gleichen Voraussetzungen und mit gleichem Stimmrecht an der Willensbildung des Trägers teilnehmen können.
6. Der Träger muß bereit sein, Beauftragten der Behörde den Zutritt zu seinen Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei seinen Veranstaltungen und solchen, bei denen er mitwirkt, zu gestatten.
7. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht, wenn zusätzlich zu den übrigen Voraussetzungen der Träger seit mindestens 3 Jahren kontinuierlich auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist; seine Arbeit soll dem Jugendamt seit mindestens 6 Monaten bekannt sein.
8. Ein anzuerkennender Träger der freien Jugendhilfe soll zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens 7 Mitglieder, eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft mindestens 20 Mitglieder haben. Das Alter der Mitglieder von Jugendgemeinschaften soll – von Mitgliedern in leitender Funktion abgesehen – idR 25 Jahre nicht überschreiten.
9. Soweit eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft einem Erwachsenenverband angehört, muß die Jugendgemeinschaft, bei Berücksichtigung des Grundkonzepts des Erwachsenenverbandes, die Möglichkeit haben, ihr satzungsgemäßes Eigenleben zu gestalten.

**II. Dachorganisationen**

10. (1) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind kraft Gesetzes (§ 75 Abs. 3) anerkannt.  
(2) Sie können beantragen, die Anerkennung auf ihre Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen auszudehnen, wenn diese die Voraussetzungen des Abschnitts I erfüllen. Im Antrag sind die Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen im einzelnen zu bezeichnen sowie die für eine Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Eingang des Antrags wird schriftlich bestätigt.

(3) Sofern innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Bestätigung nicht anders entschieden ist, gelten die im Antrag genannten Untergliederungen und angeschlossene Organisationen als anerkannt.

11. Zusammenschlüsse von Jugendgemeinschaften (Ringe, Dachorganisationen und Arbeitsgemeinschaften) können anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abschnitts I erfüllen. Nr. 10 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung.

### **III. Befristung, Bedingungen, Widerruf**

12. Die Anerkennung erfolgt, außer in den Fällen der Nr. 10 Abs. 1, befristet. Die Frist beträgt bei der ersten Anerkennung 2 Jahre, bei einer Verlängerung jeweils 3 Jahre. Die Fristen können verkürzt werden, wenn der Antragsteller sich noch im Stadium des Aufbaus einer Organisation befindet oder sein Organisationsgefüge ungefestigt erscheint.
13. Die Anerkennung kann unter Bedingungen zuerkannt werden.
14. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen einer Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

### **IV. Verfahren**

15. Die Anerkennung erfolgt, außer in den Fällen der Nr. 10 Abs. 1, aufgrund eines schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind Abdrucke einer Satzung oder Ordnung beizufügen.
16. Der Behörde und ihrem Beauftragten sind auf Anfordern prüfungsfähige Unterlagen über die Voraussetzungen zur Anerkennung vorzulegen.
17. (1) Reichen die vom Antragsteller beigebrachten schriftlichen Unterlagen nicht aus, um eine Anerkennung zu rechtfertigen, ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seinen Antrag auch mündlich zu begründen.  
(2) Der Antragsteller kann solche schriftlichen Beurteilungen einsehen, die zur Grundlage der Entscheidung über den Antrag gemacht werden sollen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe des Staatswohls entgegenstehen.  
(3) Dachorganisationen im Sinne des Abschnitts II können vor der Entscheidung gehört werden.
18. Die Anerkennung wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Antragsteller wirksam.

### **Anlage 7: Muster einer Satzung eines bayerischen Jugendamtes mit Erläuterungen<sup>21</sup>**

#### **Satzung für das Jugendamt des Landkreises [der Stadt]...**

Vom

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)) vom 8.12.2006 (GVBl S. 942) erläßt der Kreistag/ Gemeinderat ... folgende Satzung:

#### **§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts**

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung...
- (2) Dem Jugendamt obliegen
  1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben,
  2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1).

#### **§ 2 Verwaltung des Jugendamts**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamts... [der Gemeindeverwaltung...].
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin [des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin] von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

#### **§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören... stimmberechtigte<sup>22</sup> und... beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings [Stadtjugendrings] dem Jugendhilfeausschuß als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
  1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG),
  2. ... Mitglieder des Kreistags [Gemeinderats] (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative),
  3. ... vom Kreistag [Stadtrat] gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative),
  4. ... auf Vorschlag der im Kreisgebiet [Gemeindetgebiet] wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag [StadtGemeinderat] gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2).

<sup>21</sup> Vom Verf. an die neue Rechtslage angepasst.

<sup>22</sup> Vorsitz und Stimmrecht des Vorsitzenden bestimmen sich aus dem allgemeinen Kommunalverfassungsrecht der Länder. In den Ländern, in denen der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft stimmberechtigt ist, ist die Zahl der nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses um 1 herabzusetzen.

- (3) Als beratende Mitglieder<sup>23</sup> gehören dem Jugendhilfeausschuß neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
- der Katholischen Kirche
  - der Evangelisch-Lutherischen Kirche
  - der... an.

#### **§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Die dem Kreistag [Stadtrat] angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluß des Kreistages [Gemeinderats] bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO [Art. 51 Abs. 3 GO] gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 LkrO [Art. 51 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 GO] erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 S. 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag [Gemeinderat] vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags [Stadtrat] abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet [Gemeindegebiet] wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 S. 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluß des Kreistags [Stadtrats] bestellt.

#### **§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuß beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag [Stadtrat] gefaßten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß soll vor jeder Beschlußfassung des Kreistags [Stadtrats] in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags [Stadtrats] und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuß zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuß hat das Recht, an den Kreistag [Stadtrat] Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 S. 2).
- (4) Der Jugendhilfeausschuß nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,

<sup>23</sup> In den Ländern, in denen sich nicht aus dem Kommunalverfassungsrecht der Vorsitz des Leiters der Verwaltung der Gebietskörperschaft (Landrat/Oberbürgermeister) ergibt, außerdem der Landrat/Oberbürgermeister als beratendes Mitglied.

2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familie sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlußfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag [Stadtrat],
5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans.
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuß kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlußfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet [Gemeindegebiet] nach § 75 in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuß kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
8. Erlaß einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuß.

#### **§ 6 Sitzungen, Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuß führt der Landrat bzw. die Landrätin [der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin]; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags [Stadtrats], das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von S. 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin [der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin] ein Mitglied des Kreistags [Gemeinderats] zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags [Gemeinderats] für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Er muß einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 S. 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 S. 4). Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

#### **§ 7 Form der Beschlußfassung**

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

#### **§ 8 Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuß kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuß fest.

- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

#### **§ 9 Aufwandsentschädigung**

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuß aufgrund ihres Amtes angehören, bemißt sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder [Gemeindetratsmitglieder].
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

#### **§ 10 Jugendhilfeplanung**

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 obliegt dem Kreistag [Stadtrat]. Zur Vorbereitung dieser Beschlußfassung hat der Jugendhilfeausschuß
  1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet [Gemeindegebiet] festzustellen,
  2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
  3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuß bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet [Gemeindegebiet] wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet [Gemeindegebiet] wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuß vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in S. 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlußlage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

- (3) Im Kreisgebiet [Gemeindegebiet] wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuß.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt... in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung... außer Kraft.

#### **Zur vorstehenden Mustersatzung werden folgende Erläuterungen gegeben:**

##### **1. Allgemeines**

Entsprechend dem auf allen Ebenen der Verwaltung verfolgten Ziel, nicht zwingend erforderliche Normen zu vermeiden, sollten in der Satzung des Jugendamts nur die notwendigen und für einen ordnungsgemäßen Gesetzes- und Verwaltungsvollzug erforderlichen Regelungen getroffen werden. Dies sind insbesondere die in Art. 16 Abs. 2 S. 2 AGSG aufgeführten Regelungsgegenstände.

Die Mustersatzung folgt dem Sprechgebrauch des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das geschlechtsspezifische Formulierungen enthält und männliche und weibliche Personenbezeichnungen paarweise nebeneinanderstellt.

##### **2. Zu den einzelnen Vorschriften**

###### **Zu § 1 Abs. 1**

In § 1 Abs. 1 muß die genaue Bezeichnung des Jugendamts eingesetzt werden. Der Begriff „Jugendamt“ entspricht der Terminologie des Achten Buchs Sozialgesetzbuch; er ist jedoch nicht zwingend. Es können grundsätzlich auch andere Bezeichnungen (zB „Amt für Kinder und Jugendliche“, „Amt für junge Menschen und Familien“) gewählt werden. Im Hinblick darauf, daß die Bezeichnung „Jugendamt“ in der Bevölkerung eingeführt ist, wird empfohlen, diesen Begriff ggf. einer anderen Bezeichnung des Amtes als Kurzbezeichnung hinzuzufügen (zB „Amt für junge Menschen und Familien – Jugendamt“).

Die Bezeichnung sollte jedenfalls – sofern nicht die Bezeichnung „Jugendamt“ gewählt wird – den Aufgabenbereich und den Servicecharakter des Amtes möglichst treffend zum Ausdruck bringen. Entscheidend ist, daß alle im Achten Buch Sozialgesetzbuch und im Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz dem Jugendamt im Sinne des § 69 Abs. 3 zugewiesenen Aufgaben von diesem Amt ausgeführt werden.

###### **Zu § 1 Abs. 2**

Zu den „anderen Rechtsvorschriften“ im Sinne der Nr. 2 gehören die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten, die dem Jugendamt zB durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Adoptionsvermittlungsgesetzes oder des Jugendarbeitsschutzgesetzes zugewiesen sind.

In einer Nr. 3 und ggf. weiteren Nummern können dem Jugendamt unter Umständen weitere Aufgaben zugewiesen werden, die mit den originären Aufgaben des Jugendamts in einem inneren Zusammenhang stehen, zB Aufgaben der Familienförderung.



Sollten dem Jugendamt über die Nummern 1 und 2 hinaus weitere Aufgaben übertragen werden, erscheint jedenfalls eine explizite Aufzählung dieser Aufgaben im Interesse klarer Kompetenzzuweisungen erforderlich.

#### **Zu § 2 Abs. 2**

In dieser Bestimmung ist konkret festzulegen, wer die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Jugendamts führt. Die Formulierung in Abs. 2 geht von dem üblichen und hier empfohlenen Fall aus, daß diese Aufgabe im Hinblick auf die Fachlichkeit in der Jugendhilfe dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts anvertraut wird.

§ 70 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 AGSG lassen es jedoch auch zu, daß die Geschäfte der laufenden Verwaltung alternativ

- vom Landrat oder der Landrätin [vom Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin]
- von deren Stellvertreter oder Stellvertreterin
- von dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Jugendamtsleiters oder der Jugendamtsleiterin

geführt werden.

Sollte nach dem Willen der Gebietskörperschaft von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden, wäre in § 2 Abs. 2 anstelle der Worte „von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin)“ eine der folgenden Formulierungen zu verwenden:

- „vom Landrat [Oberbürgermeister] bzw. der Landrätin [Oberbürgermeisterin]“
- „vom Stellvertreter oder der Stellvertreterin des Landrats [Oberbürgermeisters] bzw. der Landrätin [Oberbürgermeisterin]“
- „von dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin“.

#### **Zu § 2 Abs. 3**

§ 2 Abs. 3 grenzt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts, die von der Verwaltung des Jugendamts zu erledigen sind, von den Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung ab, die dem Jugendhilfeausschuß vorbehalten sind, soweit nicht der Kreistag [Gemeinderat] zuständig ist. Regelmäßig oder wiederholt anfallende Geschäfte, für die vorgegebene Normen oder anerkannte Verfahrensgrundsätze bestehen (wie zB die Entscheidung über zu gewährende Hilfen und die Form ihrer Durchführung oder die Erledigung der anderen Aufgaben nach § 2 Abs. 3) gehören zum Aufgabenbereich der Verwaltung des Jugendamts. Ausgenommen sind allerdings Geschäfte, denen aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen nicht nur Relevanz im Einzelfall, sondern grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob in finanzieller Hinsicht von einer grundsätzlichen Bedeutung auszugehen ist, ist am Maßstab der Finanzkraft der Gebietskörperschaft zu beurteilen. Aus der Tatsache, daß eine einzelne Jugendhilfeleistung nicht unerhebliche finanzielle Auswirkungen haben kann (zB Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einem hochqualifizierten Heim), kann in der Regel noch keine grundsätzliche Bedeutung abgeleitet werden, da es sich dabei um die Entscheidung in einem Einzelfall, nicht aber um eine grundsätzliche Angelegenheit handelt.

#### **Zu § 3 Abs. 1**

In Abs. 1 S. 1 ist konkret die Zahl der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses festzulegen.

Die Höchstzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist durch Art. 18 Abs. 1 AGSG vorgegeben (Gebietskörperschaften mit bis zu 150 000 Einwohnern höchstens 15 Mitglieder, Ge-

bietskörperschaften von 150 000 bis 1 000 000 Einwohner höchstens 20 Mitglieder, Gebietskörperschaften mit mehr als 1 000 000 Einwohner höchstens 30 Mitglieder). Eine Unterschreitung ist zulässig; jedoch sollte die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Hinblick auf die Quotenregelung des § 71 Abs. 1 durch fünf teilbar sein. Der oder die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 1 (vgl. Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG); durch sie oder ihn wird deshalb die in Art. 18 Abs. 1 AGSG festgeschriebene Höchstzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erhöht.

Die Mustersatzung geht davon aus, daß der oder die Vorsitzende des Kreis- bzw. Stadtjugendrings der Zahl der beratenden Mitglieder zugerechnet wird. Wird der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings zum stimmberechtigten Mitglied gewählt, vermindert sich die in S. 1 festgelegte Zahl der beratenden Mitglieder um die Zahl eins (S. 2). Mit dieser Formulierung können Satzungsänderungen zu Beginn der Amtsperiode vermieden werden.

#### **Zu § 3 Abs. 2**

In den Nummern 2 bis 4 ist konkret die Zahl der der jeweiligen Gruppen angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einzusetzen. Die Summe der in Nummern 1 bis 4 festgelegten stimmberechtigten Mitglieder darf die für die jeweilige Gebietskörperschaft geltende Höchstzahl nach Art. 18 Abs. 1 AGSG nicht übersteigen. Die Summe der Nummern 1 bis 3 muß eine Zahl ergeben, die drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ergibt; die restlichen zwei Fünftel entfallen auf die Nr. 4.

Die Mustersatzung geht davon aus, daß dem Jugendhilfeausschuß als stimmberechtigte Mitglieder sowohl Mitglieder der Vertretungskörperschaft als auch von ihr gewählte Männer und Frauen angehören, die in der Jugendhilfe erfahren sind (vgl. § 71 Abs. 1 Nr. 1). Die Gebietskörperschaft kann auch festlegen, daß – unter Wegfall der Nr. 3 – dem Jugendhilfeausschuß nur Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder – unter Wegfall der Nr. 2 – nur von ihr gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 angehören.

Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder können dem Jugendhilfeausschuß nicht als Mitglieder der Vertetungskörperschaft nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII angehören, sondern allenfalls nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 der Mustersatzung) oder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 der Mustersatzung).

#### **Zu § 3 Abs. 3**

Hinsichtlich der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses läßt nur noch Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG Spielräume zur Festsetzung der Zahl der beratenden Mitglieder.

Welche Kirchen und Religionsgemeinschaften wieviele beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuß entstehen können, ist in der Satzung entsprechend der Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Zuständigkeitsbereich der Gebietskörperschaft festzulegen. Im Interesse der Rechtsklarheit sollten die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die beratende Mitglieder entsenden können, ebenso eindeutig bezeichnet werden wie die Zahl der von ihnen jeweils zu entsendenden Mitglieder. Die Mustersatzung geht davon aus, daß je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche dem Jugendhilfeausschuß angehören. Angesichts der Bedeutung dieser Kirchen dürfte dies in der Regel notwendig, aber auch ausreichend sein.

**Zu § 4 Abs. 1**

Auf S. 3 dieser Regelung kann auch verzichtet werden mit der Folge, daß die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses in geheimer Wahl mittels Stimmzetteln vorzunehmen ist. S. 3 dient einem vereinfachten Wahlverfahren.

**Zu § 4 Abs. 2**

S. 2 stellt klar, daß jedes Mitglied der Vertretungskörperschaft – aber auch nur diese – Vorschläge für die Wahl von in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männern abgeben kann.

Wird in der Satzung auf die Nrn. 2 oder 3 des § 3 Abs. 2 verzichtet (vgl. Erläuterungen unter Ziffer 2.6), entfällt entweder S. 1 oder 2 des § 4 Abs. 2.

**Zu § 5 Abs. 4**

Der Katalog des Abs. 4 ist nicht abschließend und zählt nur die wichtigsten Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses auf; er kann je nach örtlichen Gegebenheiten ergänzt werden.

**Zu § 6 Abs. 1**

Abs. 1 regelt zwei mögliche Varianten für den Vorsitz des Jugendhilfeausschusses:

- Der Landrat bzw. die Landrätin [der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin] führt den Vorsitz selbst (Abs. 1 S. 1 1. Halbsatz). In diesem Fall bestimmt er oder sie ein Mitglied des Kreistages [Gemeinderats], das im Verhinderungsfall den Landrat bzw. die Landrätin [den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin] vertritt.
- Gestützt auf Art. 17 Abs. 3 S. 1 AGSG kann der Landrat bzw. die Landrätin [der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin] auch ein Mitglied der Vertretungskörperschaft zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen (Abs. 1 S. 2). Dieses Mitglied der Vertretungskörperschaft ist dann ständiger Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, bis ggf. eine neue Bestimmung getroffen wird. Im Interesse der Kontinuität der Arbeit im Ausschuß sollte eine einmal getroffene Bestimmung aber für die gesamte Amtszeit des Jugendhilfeausschusses beibehalten werden. Es wird empfohlen, die Bestimmung möglichst frühzeitig zum Beginn einer Amtszeit des Jugendhilfeausschusses, spätestens in seiner ersten Sitzung, vorzunehmen, damit über die Frage des Vorsitzes möglichst rasch Klarheit besteht.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist gleichzeitig ein weiteres Mitglied der Vertretungskörperschaft zu bestimmen (Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz), das im Fall der Verhinderung des zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmten Mitglieds der Vertretungskörperschaft den Vorsitz führt.

Im Interesse der politischen Gewichtung des Jugendhilfeausschusses wird empfohlen, daß der Landrat bzw. die Landrätin [der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin] selbst den Vorsitz führt.

**Zu § 6 Abs. 6**

Hinsichtlich der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses kann auch auf die Geschäftsordnung der Vertretungskörperschaft Bezug genommen werden.

**Zu § 8 Abs. 1**

Die Bildung von vorberatenden Unterausschüssen für Schwerpunktbereiche der Jugendhilfe wird empfohlen, da dadurch der Jugendhilfeausschuß von aufwendiger Detailarbeit entlastet werden kann und ein ökonomischer Sitzungsverlauf ermöglicht wird. Insbesondere erscheint es sinnvoll, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80) zu erfüllenden Aufgaben in einem Unterausschuß vorzubereiten (vgl. auch § 10 Abs. 1 S. 3).

Ob und wieviele Unterausschüsse gebildet werden, entscheidet der Jugendhilfeausschuß unter Beachtung seines Haushaltsrahmens in eigenem fachlichen Ermessen.

**Zu § 9**

§ 9 stellt alle Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sowie die stellvertretenden Mitglieder, wenn sie im Rahmen der Vertretung an Sitzungen teilnehmen, hinsichtlich der Aufwandsentschädigung gleich, sofern es sich nicht um Angehörige des öffentlichen Dienstes handelt.

**Zu § 10**

Zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 hat es der Landesgesetzgeber nicht für sinnvoll angesehen, eigene generelle Regelungen zu treffen, sondern in Art. 16 Abs. 2 Nr. 7 AGSG vorgesehen, daß die örtlichen Träger unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die frühzeitige Beteiligung der freien Jugendhilfeträger an der Jugendhilfeplanung regeln (vgl. LT-Drs. 12/10454 S. 19). § 10 der Mustersatzung enthält diesbezüglich die notwendigen Regelungen.

In Abs. 1 wird klargestellt, daß die Entscheidung über die Jugendhilfeplanung angesichts ihrer Bedeutung eine Angelegenheit der Vertretungskörperschaft selbst ist. Gleichzeitig wird klargestellt, daß die Vorbereitung dieser Beschlußfassung dem Jugendhilfeausschuß obliegt und er – in der Regel mit Unterstützung eines vorberatenden Unterausschusses und der Verwaltung des Jugendamts – die in § 80 Abs. 1 vorgesehenen Planungsschritte vorzunehmen hat.

Abs. 2 folgt dem Anliegen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch, eine möglichst umfassende und intensive Beteiligung der anerkannten freien Träger im Kreis- bzw. Stadtgebiet sicherzustellen. S. 2 gibt allerdings die Möglichkeit, auf nicht sachgerechte Beteiligungen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu verzichten. Gerade bei Teilplanungen, die sich nur auf bestimmte Bereiche der Jugendhilfe beziehen, wird es unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll und vertretbar sein, nur die betroffenen Träger intensiv zu beteiligen, die an dem konkreten Planungsbereich ein Interesse haben. Auch erscheint es nicht verwaltungsökonomisch, wenn Träger beteiligt werden, die einem ohnehin schon beteiligten Verband angehören. Ihre Interessen können und sollten von dem Verband vertreten werden. Die offene Formulierung in Form einer „Kann-Bestimmung“ erlaubt einzelfallbezogene Entscheidungen. Im Hinblick auf die geforderte partnerschaftliche Zusammenarbeit erscheint es sinnvoll, vorweg abzuklären, wo die Interessen der jeweiligen freien Träger angesiedelt sind.

Abs. 3 stellt eine eventuelle Beteiligung nicht anerkannter freier Jugendhilfeträger in das ungebundene Ermessen des Jugendhilfeausschusses.

**Zu § 11**

In Abs. 2 sind die genaue Bezeichnung der bisherigen Satzung des Jugendamts sowie das Datum einzusetzen, an dem diese Satzung beschlossen wurde.

**Anlage 8: Muster einer GeschäftsO eines Jugendhilfeausschusses****1. Einberufung**

Die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft wird vom Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft innerhalb von 3 Monate nach Konstituierung einberufen.

**2. Wahl des Vorsitzenden**

- 2.1 Der Jugendhilfeausschuß wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und seinen Vertreter. Die Wahl leitet das an Jahren älteste zur Übernahme dieses Amtes bereite Ausschußmitglied.
- 2.2 Nach der Wahl übernimmt der gewählte Vorsitzende den Vorsitz. Er hat die Mitglieder des Ausschusses auf ihre Pflichten, insbesondere auf die Pflicht zur Verschwiegenheit, hinzuweisen.
- 2.3 Der Vorsitzende und sein Vertreter werden für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses gewählt. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall ist für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neuer Vorsitzender oder Vertreter zu wählen.
- 2.4 Der Vorsitzende oder sein Vertreter verliert sein Amt, wenn der Ausschuß mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen neuen Vorsitzenden oder einen neuen Vertreter wählt.
- 2.5 Sind gleichzeitig der Vorsitzende und sein Vertreter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wählt der Ausschuß unter dem Vorsitz des an Jahren ältesten Mitgliedes mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vertreter für diese Sitzung.

**3. Der Vorsitzende**

- 3.1 Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Er leitet die Sitzung, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal.
- 3.2 Der Vorsitzende übt während der Sitzung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.

**4. Vorbereitung der Sitzungen**

- 4.1 Der Jugendhilfeausschuß ist von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber 6mal im Jahr, einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- 4.2 Die Einladung soll den Ausschußmitgliedern 7 Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung und den erforderlichen Unterlagen übersandt werden.

**5. Tagesordnung**

- 5.1 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses nach Vorschlag von stimmberechtigten Ausschußmitgliedern und der Verwaltung des Jugendamts aufgestellt. Beschlüsse des Kreistags/ Gemeinderats (Stadtverordnetenversammlung) zur Behandlung eines Beratungsgegenstandes sind in die nächste Tagesordnung aufzunehmen.

- 5.2 Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.

### **6. Sitzungen**

- 6.1 Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich. Ein Ausschluß der Öffentlichkeit ist dann möglich, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern.
- 6.2 Wird ein Antrag eines Mitglieds der Vertretungskörperschaft dem Ausschuß überwiesen, hat das Mitglied das Recht, seinen Antrag im Ausschuß zu vertreten. Es ist zu der Sitzung einzuladen.
- 6.3 Nach der Eröffnung gibt der Vorsitzende zunächst die vorliegenden geschäftlichen Mitteilungen bekannt.
- 6.4 Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- 6.5 Dem Amtsleiter oder seinem Beauftragten ist jederzeit das Wort zu erteilen.
- 6.6 Auf Antrag kann der Jugendhilfeausschuß mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Rednerliste oder die Debatte schließen, auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine Beratungspause von maximal 5 Minuten zu gewähren.

### **7. Anträge**

- 7.1 Anträge und Änderungsanträge sind während der Sitzung beim Vorsitzenden zu stellen, außerhalb der Sitzung sind sie beim Leiter der Verwaltung des Jugendamtes schriftlich einzureichen und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses alsbald bekanntzugeben.
- 7.2 Anträge an den Kreistag/Gemeinderat (Stadtverordnetenversammlung) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind über den Leiter des Jugendamts an den Kreistag/Gemeinderat (Stadtverordnetenversammlung) weiterzureichen.
- 7.3 Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Über sie entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **8. Abstimmung**

- 8.1 Der Jugendhilfeausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 8<sup>24</sup> stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 8.2 Der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Er stellt die Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung, bei Widerspruch entscheidet der Ausschuß mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.3 Abgestimmt wird durch Handaufheben. Bei Wahlen kann mit Stimmzetteln abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist außer bei Wahlen namentlich abzustimmen.
- 8.4 Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

### **9. Niederschriften**

- 9.1 Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Persönliche Erklärungen sind auf Antrag in der Niederschrift gesondert aufzuführen.

---

24 Bei 15 stimmberechtigten Mitgliedern.

- 9.2 Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses in Abschrift zuzuleiten. Sie bedarf der Genehmigung der stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.3 Wer gegen einen Beschluß gestimmt hat, kann sofort nach der Abstimmung verlangen, daß dies vermerkt wird.
- 9.4 Das Stimmverhältnis ist, sofern nicht Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, nur anzugeben, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses das vor der Abstimmung verlangt hat.

#### **10. Unterausschüsse**

Der Jugendhilfeausschuss kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu bestimmten Sachverhalten befristet Unterausschüsse einsetzen.

#### **11. Ordnungsbestimmungen**

- 11.1 Der Vorsitzende kann jedes Mitglied des Jugendhilfe-Ausschusses, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Er kann dem Redner das Wort entziehen, wenn er ihn dreimal ohne Erfolg zur Sache gerufen hat. Gegen die Wortentziehung kann der Redner die Entscheidung des Ausschusses anrufen, die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden ohne Beratung.
- 11.2 Ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das die Ordnung stört, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Nach dem dritten Ordnungsruf kann der zur Ordnung Gerufene durch Beschluß der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

#### **12. Berichterstattung an die Bezirksversammlung**

- 12.1 Wenn von dem Kreistag/Gemeinderat (Stadtverordnetenversammlung) Gegenstände zur Beratung überwiesen worden sind oder der Jugendhilfeausschuß gehört werden soll, berichtet der Vorsitzende des Ausschusses dem Kreistag/Gemeinderat (Stadtverordnetenversammlung).
- 12.2 Der Bericht ist so abzufassen, daß die im Ausschuß gestellten Anträge, die vertretenen Meinungen und die Gründe, die zum Beschluß geführt haben, aus ihm ersichtlich sind.
- 12.3 Anträge an den Kreistag/Gemeinderat (Stadtverordnetenversammlung) werden vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses in den Kreistag/Gemeinderat (Stadtverordnetenversammlung) vertreten.

#### **13. Vertraulichkeit, Verschwiegenheitspflicht**

- 13.1 Der Inhalt von Beratungen des Jugendhilfeausschusses ist vertraulich, wenn der Jugendamtsleiter oder sein Vertreter dieses zu einem Tagesordnungspunkt oder Beratungsgegenstand erklärt oder der Ausschuß mit Mehrheit so beschließt.
- 13.2 Die Mitglieder des Ausschusses sind – auch nach ihrem Ausscheiden – zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch Akteneinsicht oder vertraulich bekanntgeworden sind.

13.3 Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind, sowie für Angelegenheiten, die abschließend beraten worden sind und ihre Natur oder Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

#### **14. Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

#### **15. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom... in Kraft.



**Anlage 9: Muster eines Merkblatts für die Übernahme des Elternbeitrages im Kindergarten durch das Jugendamt****A. Hinweis für Eltern und Erzieher**

Die Übernahme des Elternbeitrages ist von den wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen) des Kindes und seiner Eltern abhängig.

Das Kind muss im Landkreis/Stadtkreis wohnen.

Rechtsgrundlagen: § 90 Abs. 1, 3 und 4 (mit dem „Gute-Kita-Gesetz „neu gefasst)

- I. Die Anspruchsberechtigung auf Leistungen wird in der Weise festgestellt, dass seiner Einkommensgrenze das bereinigte Familiengesamteinkommen gegenübergestellt wird.

Ist das genannte Einkommen niedriger als die Einkommensgrenze, so wird der Elternbeitrag ganz übernommen. Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze, so werden zunächst besondere Belastungen (zB Aufwendungen für Unterhalt) abgesetzt. Ergibt diese Grenze einen zumutbaren Eigenanteil, der höher ist als der Kindergartenbeitrag, so kann eine Übernahme des Elternbeitrages nicht erfolgen. Ist der Kindergartenbeitrag höher als der errechnete zumutbare Eigenanteil, so wird der Kindergartenbeitrag zum Teil übernommen.

1. Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus
- a) dem Grundbetrag nach § 85 SGB XII (seit 1.1.2020): 864.--
  - b) einem Familienzuschlag für jeden überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen (seit 1.1.2020): 303--.

sowie

- a) den laufenden Kosten für die Unterkunft.
2. Das Familiengesamteinkommen errechnet sich bei nichtselbständiger Arbeit aus dem Bruttoeinkommen abzüglich Steuern, Sozialversicherung, Nettoeinkommen zuzügl. Kindergeld, Wohngeld, Waisenrente usw.

Sachbezüge, 13. und 14. Monatsgehalt, Gewinnbeteiligungen, Weihnachts- u. Urlaubsgeld sind auf das Familieneinkommen anzurechnen; nicht anzurechnen ist die Eigenheimzulage.

Bei Einkommen aus Landwirtschaft und sonstigen Selbständigen erfolgt die Einkommensermittlung nach dem Steuerbescheid.

- II. Antrag:

Es ist ein schriftlicher Antrag (Vordruck) erforderlich, der beim Kindergarten, Bürgermeisteramt oder Jugendamt erhältlich und beim Jugendamt einzureichen ist.

Dem Antrag sind

1. Erklärung des Unterhaltspflichtigen
2. Einkommensnachweise (Lohnbescheinigung über das monatliche Nettoeinkommen des letzten halben Jahres),
3. Mietbescheinigung bzw. Erklärung über Hausbesitz,
4. Bescheinigungen des Kindergartens über den Besuch des Kindergartens und die Höhe des Elternbeitrages

beizufügen.

Es empfiehlt sich, den Kindergarten zu ermächtigen, den Kindergartenbeitrag hier anzufordern, falls die Voraussetzungen für die Übernahme gegeben sind.

**B. Hinweis für den Kindergarten**

Der Elternbeitrag kann für einzelne Kinder bei Vorliegen der unter A. geschilderten Voraussetzungen übernommen werden.

Wir bitten, dies den Eltern mitzuteilen.

Die Leistungen des Landkreises/Stadtkreises können vom Kindergarten direkt hier angefordert werden, wenn die Eltern die entsprechende Ermächtigung erteilen, was bei der Abfassung der geforderten Bescheinigung geschehen kann.

Vor allem, wenn Anmeldungen aus finanziellen Gründen unterbleiben oder deshalb Kinder abgemeldet werden sollten, bitten wir, die Eltern entsprechend zu informieren.

**Anlage 10: Information über OEG und Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Verbindung mit dem SGB XIV****– Rundschreiben des BMA vom 15.11.1999 –****Inkrafttreten des SGB XIV<sup>25</sup>**

Nach Art. 60 Abs. 7 SGB XIV tritt das Gesetz im Wesentlichen erst am **1.1.2024** in Kraft, damit die Praxis Zeit hat, sich auf die in Art. 1 SGB XIV umfassend in 22 Kapiteln mit 158 Paragraphen geregelten neuen Leistungen und das neue Verfahren einzustellen; das ist löblich. Dies gilt auch für die Änderungen der Jugendhilfe in Art. 36 SGB XIV. Manche Änderungen wie die des BVG und des OEG in Art. 2 und 3 SGB XIV sind aber gem. Art. 60 Abs. 2 SGB XIV schon (rückwirkend) zum 1.7.2018 in Kraft getreten, gelten aber nur bis zur Aufhebung des BVG und des OEG gem. Art. 58 Nr.2 bzw. Nr.15 SGB XIV am 1.1.2024. Wer Leistungen nach dem BVG, OEG und IfSG bezieht, hat die Möglichkeit, sich mit dem Inkrafttreten des SGB XIV für dieses neue Recht zu entscheiden. Es besteht insofern ein **Wahlrecht** zwischen den Leistungen des BVG und denen des SGB XIV. Tritt nach dem Inkrafttreten des SGB XIV am 1.1.2024 ein neues schädigendes Ereignis ein, gilt für dessen Folgen das SGB XIV.

(aktualisiert durch Verf.)

Im Rahmen der Jugendhilfe müssen immer häufiger auch Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige untergebracht werden, die entweder unmittelbar oder mittelbar Opfer einer Gewalttat sind. Auch bei sexuellem Missbrauch handelt es sich um eine Gewalttat im Sinne des OEG.

Das OEG räumt Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tatsächlichen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, einen Anspruch auf Versorgung ein.

Der Umfang der staatlichen Leistungen richtet sich nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Die Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz umfassen insbesondere Heil- und Krankenbehandlung sowie Renten, wenn bleibende Gesundheitsstörungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v. H. bedingen. Zudem sieht das Opferentschädigungsgesetz ua Hinterbliebenenversorgung für Waisen vor.

Entscheidend für alle Leistungsansprüche ist, dass durch die Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung des Opfers oder der Tod eines Elternteils eingetreten ist.

Soweit Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige Opfer einer Gewalttat sind, ist zu prüfen, ob die vorläufig von der Jugendhilfe erbrachten Leistungen im Rahmen des OEG zu erstatten sind.

Voraussetzung für den Anspruch nach dem OEG ist, dass durch die Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung eingetreten ist.

**1. Feststellung eines Schadens iSd OEG**

Für die Anerkennung einer Schädigung im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes, die Gewährung von Heilbehandlung und die Zahlung evtl. Rentenleistungen sind in Ländern die Versorgungsämter zuständig. Diese ermitteln den Sachverhalt und prüfen, ob eine bestehende Gesundheitsstörung ursächlich auf die Gewalttat zurückzuführen ist.

---

<sup>25</sup> Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIV) vom 12.12.2019 (BGBl. I 2652).

Bei Kinder und Jugendlichen, die Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind, ist daher zu beurteilen, ob und welche Gesundheitsstörungen als Folgen des sexuellen Missbrauchs bestehen.

In diesem Zusammenhang bemühen sich die Versorgungsämter, die betroffenen Kinder und Jugendlichen durch das Antragsverfahren nicht zusätzlich zu belasten. Insbesondere sehen sie nach Möglichkeit von einer erneuten Untersuchung oder Anhörung der Betroffenen ab. Dies setzt jedoch voraus, dass alle Möglichkeiten, aussagekräftige Unterlagen über den Gesundheitszustand und die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen beizuziehen, ausgeschöpft werden. Je umfassender und weitgehender es bei der Sachverhaltsaufklärung gelingt, Persönlichkeit, Verhalten und Entwicklung der/s. Betroffenen zu definieren, desto größer wird die Möglichkeit, auf weitere belastende Begutachtungen zu verzichten.

Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Gewalttat und der Gesundheitsstörung nach sexuellem Missbrauch ist häufig dann nur sehr schwer zu beantworten, wenn für seelische Erkrankungen, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen verschiedene Einflüsse verantwortlich sein könnten. Hier muss die schwierige Differenzierung erfolgen, in welchem Ausmaß nach der geltenden Ursachenlehre eine Anerkennung nach dem Opferentschädigungsgesetz erfolgen kann.

Soweit den Jugendämtern bereits umfassende Unterlagen über die gesundheitlichen Verhältnisse und die Entwicklung des betroffenen Kindes/Jugendlichen, das/der Opfer einer Gewalttat ist, vorliegen, ist es daher sinnvoll, diese Erkenntnisse für die Beurteilung nach dem Opferentschädigungsgesetz auszuwerten.

In den angesprochenen Fällen liegt regelmäßig die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Herausgabe von Unterlagen, die bei anderen Sozialleistungsträgern (ua Jugendämter) geführt werden, vor. Daher bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken, diese Unterlagen den Versorgungsämtern zur Beurteilung der Schädigungsfolgen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu überlassen (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 1). Die Versorgungsämter sind sich der Schutzwürdigkeit der in den Unterlagen der Jugendämter enthaltenen Aussagen bewusst und sind für eine korrekte und diskrete Behandlung sensibilisiert. Im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Versorgungsämtern anzustreben.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erstattung einer Strafanzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde nicht zwingend Voraussetzung für eine positive Entscheidung nach dem OEG ist. Die Versagungsvorschrift des § 2 Abs. 2 OEG, die als Versagungsgrund eine mangelnde Mitwirkung des Opfers bei der Sachverhaltsaufklärung und Täterverfolgung anführt, ist eine „Kannvorschrift“, bei der die Versorgungsverwaltung Ermessen auszuüben hat.

Eine grundsätzliche Leistungsversagung bei Fehlen einer Strafanzeige wäre daher ermessensfehlerhaft, wenn eine andere Behörde – wie hier das Jugendamt – ihrerseits eine ausreichende Sachverhaltsaufklärung betrieben hat und gute Gründe dafür angeführt werden, dass im Interesse des Opfers auf eine Strafanzeige verzichtet werden sollte.

## **2. Ergänzende individuelle Leistungen**

Ist vom zuständigen Versorgungsamt der Anspruch auf Versorgung nach dem OEG anerkannt worden, sind Ansprüche auf individuelle ergänzende Leistungen geltend zu machen. Entsprechend den Regelungen des OEG, das auf den Leistungsrahmen des BVG verweist, kann ua Erziehungsbeihilfe für Kinder und Jugendliche, denen Hilfe zur Erzie-

hung nach dem SGB VIII erbracht wird, gewährt werden. Hierzu ist es aber erforderlich, dass ein entsprechender Antrag bei der Hauptfürsorgestelle gestellt wird.

Soweit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Gewalttat und der notwendigen Hilfe, zB Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegestelle, besteht, werden die Kosten von der Hauptfürsorgestelle übernommen.

### **3. Antragsrecht des Jugendamtes**

Beim OEG handelt es sich um eine Sozialleistung iSd SGB (§ 68 Nr. 7 lit. f. SGB I). Die Jugendämter haben daher nach § 97 die Möglichkeit, die Feststellung, dass ein Tatbestand iSd OEG vorliegt, zu betreiben sowie nach der Feststellung, dass eine Gewalttat iSd OEG vorliegt, ergänzende Leistungen, wie zB die Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG zu beantragen. Gleichzeitig ist dabei ein Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff. SGB X geltend zu machen, damit die von den Jugendämtern aufgewandten Leistungen im vollen Umfang erstattet werden.

Auf die Ausschlussfrist für die Anmeldung des Erstattungsanspruchs nach § 111 SGB X sowie die Verjährungsfrist in § 113 SGB X wird hingewiesen.

### **4. Berücksichtigung der Leistungen nach dem OEG bei der Jugendhilfe**

- 4.1 Wird nach den Regelungen des OEG i. V. mit dem BVG einem Kind/Jugendlichen/jungen Volljährigen eine Grundrente zuerkannt, ist diese Grundrente kein Einkommen iSd SGB VIII und darf auch bei Jugendhilfeleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden (§ 93 Abs. 1). Aus Vermögen, das aus nicht anrechenbaren Grundrenten angesammelt wird, kann auch dann kein Kostenbeitrag verlangt werden, wenn Hilfe für junge Volljährige nach § 41 gewährt wird.
- 4.2 Wird eine Ausgleichsrente bewilligt, ist diese Einkommen iSd § 93.
- 4.3 Die von den Hauptfürsorgestellen bewilligte Erziehungsbeihilfe ist eine zweckbestimmte Leistung iSd § 93 Abs. 1 S. 2. Es empfiehlt sich, dass nach Absprache mit der Hauptfürsorgestelle die Leistungen der Jugendhilfe, die nicht nur wirtschaftliche Leistungen, sondern insbesondere erzieherische Leistungen umfassen, weiterhin von den Jugendämtern erbracht und die anfallenden Kosten diesen durch die Hauptfürsorgestelle erstattet werden.

### **5. Ergänzende Hinweise**

Soweit bisher Jugendämter davon Abstand genommen haben, Leistungen nach dem OEG zu beantragen, um den betroffenen Kindern und Jugendlichen belastende Befragungen durch das Versorgungsamt oder durch die Hauptfürsorgestelle zu ersparen, werden sie gebeten, entsprechende Feststellungsanträge nach § 97 zu stellen und Erstattungsansprüche nach §§ 102 ff. SGB X geltend zu machen; dabei sollten die dem Jugendamt vorliegenden Unterlagen, aus denen der ursächliche Zusammenhang zwischen der Gewalttat und der Notwendigkeit, die Kinder/Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Rahmen der Jugendhilfe unterzubringen, erkenntlich sind, diesen Ämtern zur Verfügung gestellt werden. Im Regelfall werden die den Jugendämtern vorliegenden Unterlagen ausreichend sein, um einen Schaden iSd OEG und die dann notwendige Erziehungsbeihilfe belegen zu können. Die Versorgungsämter sowie die Hauptfürsorgestellen werden, ehe sie eigene Ermittlungen anstellen, gebeten, sich zuvor mit dem jeweiligen Jugendamt in Verbindung zu setzen.

**Anlage 11: Leistungsvereinbarung (Leistungs-, Entgelt-, Qualitätsvereinbarung)****Vertragsmuster**

zwischen  
der Stadt ... / dem Landkreis ... (Leistungsträger)  
– vertreten durch den Oberbürgermeister/den Landrat –  
und  
dem ... (Träger der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer)  
– vertreten durch ... –

**1. Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages**

Erbringung einer Leistung nach § ... SGB VIII für den Stadtkreis/Landkreis auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 2, 77 bzw. 78 b SGB VIII iVm §§ 53, 55 SGB X nach Maßgabe des Jugendhilfeplans gem. § 80 SGB VIII.

**2. Inhalt und Umfang der Leistung**

(Konkrete Produktbeschreibung, zB einer Hilfe zur Erziehung durch Sozialpädagogische Familienhilfe).

**3. Qualität der Leistung**

- a) Strukturqualität
  - aa) Räumliche Ausstattung
  - bb) Technische Ausstattung
  - cc) Personalausstattung
- b) Prozessqualität  
(Methodenbeschreibung; bei Hilfe zur Erziehung Hilfeplanungsverfahren)
- c) Ergebnisqualität  
Für die Qualitätssicherung (Controlling) ist beim Träger der freien Jugendhilfe der Geschäftsführer verantwortlich. Er legt bis zum ... dem Stadtkreis/Landkreis einen Sachbericht vor. In diesem wird dargestellt, ob der Zweck der Leistung erreicht werden konnte.
- d) Sicherstellung des Datenschutzes gem. § 61 Abs. 3 SGB VIII.  
Verpflichtung zur Beachtung des Datenschutzes nach § 35 SGB I iVm § 61 SGB VIII.
- e) Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII mit gesonderter Vereinbarung (*Anlage 13*)

**4. Finanzierung der Leistung**

- a) Zusammensetzung der Finanzierung  
Der Stadtkreis/Landkreis übernimmt ... % der Leistungskosten. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich zur Beschaffung von Drittmitteln, hierbei ist er dem Stadtkreis/Landkreis gegenüber nachweislich. Die Drittmittel werden auf den Anteil des Stadtkreises/Landkreises angerechnet.
- b) Kostenberechnung  
Gesamtkosten des Produkts: ... Euro  
– Personalkosten  
– Sachkosten  
– ggf. Gemeinkosten  
– Maßnahmekosten ... % der Personal- und Sachkosten
- c) Auszahlung des Leistungsentgelts  
Die Auszahlung des Leistungsentgelts erfolgt ...

**5. Verwendungsnachweis**

Der Träger verpflichtet sich, Nachweise für die Verwendung der Mittel beim Stadtkreis/Landkreis zur Prüfung einzureichen. Nicht verbrauchte Mittel sind offenzulegen.

**6. Rückzahlung zweckentfremdeter Leistungsentgelte**

Der Träger der freien Jugendhilfe hat zweckentfremdete Leistungsentgelte unverzüglich an den Stadtkreis/Landkreis zurückzuzahlen. Er verpflichtet sich zur Rückzahlung insbesondere für den Fall, dass

- das Leistungsentgelt bestimmungswidrig verwendet wurde;
- eine partielle Zweckverfehlung vorliegt;
- eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.

**7. Laufzeit und Kündigung**

Der Vertrag hat eine Laufzeit von ... und tritt am ... in Kraft.

Sobald abzusehen ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck der Leistung nicht erreicht werden kann, ist der Vertrag jederzeit kündbar. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Träger seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägers eröffnet wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Eine Kündigung des Vertrages steht beiden Partnern unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende zu.

**8. Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

...  
(Ort/Datum)

...  
Oberbürgermeister/Landrat

...  
Träger der freien Jugendhilfe

**Anlage 12: Zuwendungsvertrag****Vertragsmuster**

zwischen  
der Stadt/dem Landkreis  
– vertreten durch den Oberbürgermeister/Landrat –  
und  
dem ... (Träger der freien Jugendhilfe)  
– vertreten durch ... –

**1. Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages**

Zuwendung gem. § 74 SGB VIII iVm § 53 SGB X nach Maßgabe des Jugendhilfeplans gem. § 80 SGB VIII und nach Beschl. des Jugendhilfeausschusses gem. § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

**2. Zweck der Zuwendung****3. Art und Umfang der Zuwendung**

Projektförderung oder institutionelle Förderung.  
Anteils-, Fehlbedarfs-, Festbetragsfinanzierung

**4. Auszahlung der Zuwendung****5. Controlling**

Der Träger verpflichtet sich, einen Sachbericht sowie Nachweise für die Verwendung der Mittel bis zum ... beim Stadtkreis/Landkreis vorzulegen. Nicht verbrauchte Mittel sind offenzulegen.

**6. Rückzahlung zweckentfremdeter Zuwendungen**

Zweckentfremdete Zuwendungen hat der Träger unverzüglich an den Stadtkreis/Landkreis zurückzuzahlen. Der Träger verpflichtet sich zur Rückzahlung für den Fall, dass

- die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet wurde;
- eine partielle Zweckverfehlung vorliegt;
- eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.

**7. Laufzeit und Kündigung**

Der Vertrag tritt am ... in Kraft.

Sobald abzusehen ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck nicht erreicht werden kann, ist der Vertrag jederzeit kündbar. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Träger seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägers eröffnet wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung dieses Vertrages steht beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende zu.



**8. Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

...  
(Ort/Datum)

...  
Oberbürgermeister/Landrat

...  
Träger der freien Jugendhilfe

**Anlage 13: Vertrag zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a****Vertragsmuster**

zwischen  
der Stadt .../dem Landkreis ...  
– vertreten durch den Oberbürgermeister/Landrat –  
und  
dem ... (Träger der freien Jugendhilfe)  
– vertreten durch... –

**1. Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages**

Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII, des Sozialdatenschutzes nach § 61 Abs. 3 SGB VIII und des Beschäftigungsverbot nach § 72 a SGB VIII durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 53 SGB X.

**2. Gefährdungseinschätzung**

Werden dem Träger einer Einrichtung oder eines Dienstes, der Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringt, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen bekannt, hat er das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Bei der Gefährdungseinschätzung sind die Erziehungsberechtigten und das Kind/der Jugendliche einzubeziehen, wenn dadurch nicht dessen Schutz gefährdet wird (vgl. hierzu Anlagen 1 bis 3).

**3. Anbieten von Hilfen**

Die Fachkräfte des freien Trägers wirken darauf hin, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe die im Einzelfall jeweils erforderlichen Hilfen, insbesondere nach den §§ 27–35 SGB VIII in Anspruch nehmen. Auf die Voraussetzungen einer Selbstbeschaffung nach § 36 a Abs. 3 SGB VIII werden die Leistungsberechtigten hingewiesen, insbesondere auf ihre Pflicht, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen.

**4. Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

Nehmen die Leistungsberechtigten eine erforderliche Hilfe nicht an oder ist die angenommene Hilfe nicht ausreichend, die Gefährdung abzuwenden, informiert der freie Träger umgehend schriftlich den örtlich zuständigen öffentlichen Träger hiervon. Dasselbe gilt, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken.

**5. Wahrung der Autonomie des freien Trägers**

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe achtet bei der Umsetzung dieses Vertrages die Selbstständigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe in der Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 SGB VIII).

**6. Sozialdatenschutz**

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Regelungen über den Sozialdatenschutz (§ 35 SGB I iVm §§ 67–85 a SGB X iVm §§ 61–68 SGB VIII und DSGVO) entsprechend anzuwenden.

Danach ist eine Erhebung von Daten grundsätzlich bei dem Betroffenen selbst oder mit seiner Einwilligung bei Dritten vorzunehmen. Nur die zulässig erhobenen Daten dürfen gespeichert werden. Die Übermittlung der Daten an das Jugendamt ist zulässig und not-

wendig, wenn ohne diese Übermittlung die Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden kann.

### **7. Beschäftigung von Fachkräften**

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, in seinen Einrichtungen und Diensten keine Personen zu beschäftigen, die einschlägig (vgl. § 72 a SGB VIII und Anlage 4) vorbestraft sind. Der freie Träger lässt sich bei der Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen, die im Anstellungsvertrag festgelegt werden, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Im Anstellungsvertrag wird auch geregelt, wer die Kosten für die Einholung des erweiterten Führungszeugnisses trägt.

### **8. Anlagen**

Die Anlagen sind Teil des Vertrages.

### **9. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

...  
(Ort/Datum)

...  
Oberbürgermeister/Landrat

...  
Träger der freien Jugendhilfe

**Anlagen zur Sicherstellungsvereinbarung nach Anlage 13****Anlage 1 (Kindeswohlgefährdung)**

*Kindeswohlgefährdung* iSd § 8 a ist das Unterlassen oder Handeln eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen führt.

*Gewichtige Anhaltspunkte* für eine solche Gefährdung liegen vor, wenn tatsächliche Umstände vorliegen für

- Vernachlässigung (zB Mängel in Ernährung, Gesundheitsfürsorge, Beaufsichtigung oder Schulfürsorge)
- Misshandlung
- sexuellen Missbrauch
- Erwachsenenkonflikte mit Auswirkungen auf das Kind
- Autonomiekonflikte.

Bei der *Einschätzung des Gefährdungsrisikos* sind personale Dispositionen des Erziehungsberechtigten (zB Erziehungsfähigkeit, Erziehungsfehlestellungen, Erziehungskenntnisse, Erziehungsverhalten, Stabilität) ebenso zu berücksichtigen wie solche des Kindes (zB Alter, Entwicklungsstand, vorhandene Ressourcen).

**Anlage 2 (Fachkraft)**

*Fachkraft* ist jede Person, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihrer Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder ihrer besonderen Erfahrung in der sozialen Arbeit in der Lage ist, ein Kind bzw. einen Jugendlichen zu erziehen.

Eine zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos *hinzuzuziehende* Fachkraft ist eine Fachkraft, die zusätzlich besondere Erfahrungen in der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung hat. Insbesondere sind dies Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Psychologen, Pädiater, Psychotherapeuten, Psychiater.

Die Tätigkeit dieser besonderen Fachkraft kann als Fachleistungsstunde mit dem öffentlichen Träger abgerechnet werden, sofern die Fachkraft nicht vom öffentlichen Träger zur Verfügung gestellt werden kann.

**Anlage 3 (Verfahren)**

- (1) Ein Verfahren nach § 8 a wird nur dann ausgelöst, wenn in der Einrichtung oder beim Dienst des freien Trägers tatsächliche Umstände bekannt geworden sind, die auf eine Kindeswohlgefährdung (vgl. Anlage 1) schließen lassen.
- (2) Nach Bekanntwerden solcher Umstände nimmt die Fachkraft (vgl. Anlage 2) zusammen mit einer weiteren insoweit erfahrenen Fachkraft eine Risikoeinschätzung (vgl. Anlage 1) vor. Dabei sind der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte sowie das Kind bzw. der Jugendliche einzubeziehen. Die Einbeziehung des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unterbleibt, wenn die Einbeziehung den Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen gefährdet (zB bei Misshandlung oder sexuellem Missbrauch).
- (3) Wirken Personensorge- oder Erziehungsberechtigter bei der Gefährdungseinschätzung nicht mit, ist das Jugendamt zu verständigen.
- (4) Halten die Fachkräfte die Hilfen nach dem SGB VIII oder andere Hilfen für geeignet, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, weisen sie die Personensorgeberechtigten auf diese Hilfen hin und wirken darauf hin, dass sich die Personensorgeberechtigten beim Jugendamt über diese Hilfen beraten lassen und sie nach Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts in Anspruch nehmen.
- (5) Lässt der Personensorgeberechtigte erkennen, dass er seine solche Hilfe nicht in Anspruch nehmen will oder erweisen sich die in Anspruch genommenen Hilfen als nicht ausreichend, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, weist die Fachkraft den Personensorgeberechtigten darauf hin, dass sie das Jugendamt hiervon informieren wird.

**Anlage 4 (Erweitertes Führungszeugnis)**

Liste der in § 72 a genannten Straftaten (Stand: 1.1.2018)

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174 a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174 b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174 c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180 a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181 a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183 a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184 a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§§ 184 b,c StGB	Verbreitung, Erwerb, Besitz kinder-bzw.jugendpornographischer Schriften
§ 184 d StGB	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184 e StGB	Pornographische Darbietungen
§ 184 f. StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184 g StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184 i StGB	Sexuelle Belästigung
§ 201 a Abs. 3 StGB	Nacktaufnahmen Minderjähriger
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 bis 233 a StGB	Menschenhandel
§ 234 StGB	Menschenraub
§§ 235, 236 StGB	Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel

**Anlage 14: Merkblatt zur Gebührenfreiheit des Führungszeugnisses****Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäss § 12 JVKostO**

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 803 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 EUR (Nr. 804 – Europäisches Führungszeugnis: 17 EUR) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

**I.**Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, Sozialhilfeempfängern oder Beziehern eines Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird.

**II.**

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist **von der Meldebehörde** aufzunehmen und in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung

bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.



**Anlage 15: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)****Bereich Bund, Tarifgebiet West**

<b>EU R</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>S 18</b>	3000.00	3100.00	3500.00	3800.00	4250.00	4525.00
<b>S 17</b>	2700.00	2975.00	3300.00	3500.00	3900.00	4135.00
<b>S 16</b>	2630.00	2910.00	3130.00	3400.00	3700.00	3880.00
<b>S 15</b>	2530.00	2800.00	3000.00	3230.00	3600.00	3760.00
<b>S 14</b>	2500.00	2700.00	2950.00	3150.00	3400.00	3575.00
<b>S 13</b>	2500.00	2700.00	2950.00	3150.00	3400.00	3525.00
<b>S 12</b>	2400.00	2650.00	2890.00	3100.00	3360.00	3470.00
<b>S 11</b>	2300.00	2600.00	2730.00	3050.00	3300.00	3450.00
<b>S 10</b>	2240.00	2480.00	2600.00	2950.00	3230.00	3460.00
<b>S 9</b>	2230.00	2400.00	2550.00	2825.00	3050.00	3265.00
<b>S 8</b>	2140.00	2300.00	2500.00	2785.00	3045.00	3250.00
<b>S 7</b>	2075.00	2275.00	2435.00	2595.00	2715.00	2890.00
<b>S 6</b>	2040.00	2240.00	2400.00	2560.00	2705.00	2864.00
<b>S 5</b>	2040.00	2240.00	2390.00	2470.00	2580.00	2770.00
<b>S 4</b>	1850.00	2100.00	2230.00	2340.00	2410.00	2500.00
<b>S 3</b>	1750.00	1960.00	2100.00	2240.00	2280.00	2320.00

Stand: 1.1.2010

**Entgeltgruppen**

<b>Gruppe</b>	<b>Tätigkeitsmerkmal</b>
S 18	Leiter/in Erziehungsheim
S 17	Leiter/in KiTa (ab 180 Plätze)
S 16	Leiter/in KiTa (ab 130 Plätze)
S 15	Leiter/in KiTa (ab 100 Plätze)
S 14	Sozialarbeiter/in in Garantenstellung
S 13	Leiter/in KiTa (ab 70 Plätze)
S 12	Sozialarbeiter/in schwierige Tätigkeit
S 11	Sozialarbeiter/in
S 10	Leiter/in KiTa (ab 40 Plätze)
S 9	Koord. Erzieher/in
S 8	Erzieher/in schwierige Tätigkeit; Heilpädagoge/in
S 7	Leiter/in KiTa (bis 40 Plätze)
S 6	Erzieher/in
S 5	handwerklicher Erziehungsdienst
S 4	Kinderpfleger/in schwierige Tätigkeit
S 3	Kinderpfleger/in

## **Anhang 5. Systematische Rechtsprechungsübersicht**

Anlage 1: Das gesamte Jugendhilferecht in der Rechtsprechung 2020	156
Anlage 2: Das gesamte Jugendhilferecht in der Rechtsprechung 2018	181
Anlage 3: Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur (2018)	385

**Anlage 1: Das gesamte Jugendhilferecht in der Rechtsprechung (2020)****Schutzauftrag (§ 8 a; § 1666 BGB)****VG Potsdam, Beschl. vom 19.6.2020 – 7 L 295/20 –, juris**

Bei der Feststellung von Hämatomen und Verletzungen eines Kleinkindes nach Besuch in der Kindertagespflegestelle ist eine Gefährdung des Kindeswohls anzunehmen.

**Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschl. vom 27.1.2020 – 15 UF 245/19 –, juris**

Bestehen hinreichende Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, die Anlass zur Ermittlung möglicher Ursachen und ggf. der zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen geben, kann die für die Erstellung eines psychologischen Sachverständigengutachten erforderliche Schweigepflichtentbindung von Auskunftspersonen durch das sorgeberechtigte Elternteil gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB durch eine gerichtliche Erklärung ersetzt werden.

**LG Arnsberg, Urt. vom 7.1.2020 – 3 Ns 101/17 –, ZKJ 2020, 194**

Wird der Tod eines Kindes infolge Vernachlässigung durch die Eltern verursacht und hat die zuständige Fachkraft im Jugendamt Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten, so ist von einer Garantstellung als Beschützergarant aus tatsächlicher Schutzübernahme auszugehen, der eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen gemäß §§ 222, 13 Abs. 1 StGB begründet.

**Nachrang/Vorrang (§ 10 SGB VIII/§ 14 SGB IX/§ 104 SGB X)****VG Würzburg, Beschl. vom 10.12.2020 – W 3 E 20.1819 –, juris**

Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können für Leistungen zur sozialen Teilhabe (§ 5 Nr. 5 SGB IX) unter anderem die Träger öffentlicher Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sein (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 SGB IX). Die Vorschriften gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt (§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Die Zuständigkeit und Voraussetzungen der Teilhabe richten sich – mit Abweichungen insbesondere hinsichtlich § 14 SGB IX und § 15 SGB IX in § 7 Abs. 2 SGB IX – nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen (§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB IX).

**VG München, Beschl. vom 31.8.2020 – M 18 E 20.3749 –, juris**

Die Leistung der Jugendhilfe ist nicht durch das Asylbewerberleistungsgesetz ausgeschlossen. Aus § 9 AsylbLG ergibt sich, dass nur die Leistungen nach dem SGB XII oder vergleichbaren Landesgesetzen ausgeschlossen sein sollen, während Leistungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen oder der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 AsylG durch das Asylbewerberleistungsgesetz nicht berührt werden sollen (§ 9 Abs. 2 AsylbLG). Die Kinder- und Jugendhilfe gemäß dem SGB VIII gehört zu diesen sonstigen Sozialleistungen. Auch die Nachrangvorschrift des § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII schließt die Anwendbarkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf junge asylbegehrende Ausländer nicht aus, da das Asylbewerberleistungsgesetz keine der Gewährung von Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vergleichbaren Leistungen vorhält

**SG Dortmund, Urt. vom 5.8.2020 – S. 83 KR 6564/19 –, juris**

Ein Anspruch auf Zweitversorgung mit einem Hilfsmittel nach § 33 Abs 1 SGB V für den Besuch einer vorschulischen Kindereinrichtung besteht im Hinblick auf die Förderung der Schulfähigkeit erst ab Vollendung des dritten Lebensjahres.

**VG Augsburg, Urt. vom 7.7.2020 – Au 3 K 18.1900 –, juris**

Der Leistungsempfänger hatte hinsichtlich der Unterbringung in einer heilpädagogischen Wohngruppe einen deckungsgleichen Leistungsanspruch sowohl gegen die Klägerin als auch gegen den Beklagten. Dabei ist der Leistungsanspruch des Leistungsempfängers gegen die Klägerin vorrangig, so dass kein Erstattungsanspruch besteht. Der Leistungsempfänger hatte unstreitig einen Anspruch gegen den Beklagten auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Darüber hinaus hatte der Leistungsempfänger jedoch auch einen Anspruch gegenüber der Klägerin. nach § 33 Abs. 7 Nr. 1 SGB IX .

**VG Stuttgart, Beschl. vom 28.4.2020 – 9 K 5941/19 ZKJ 2020, 324-327 –,**

§ 14 SGB IX ist auf rehabilitationsrechtliche Erstanträge anwendbar, nicht hingegen in Fällen sogenannter wiederholender Anträge (Zweitantrag)

**LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. vom 17.3.2020 – L 7 AL 81/19 –,**

Der zuständige Rehabilitationsträger nach § 14 SGB IX bestimmt sich bei mehreren Anträgen bei unterschiedlichen Trägern nach dem zeitlich ersten Antrag.

**VG München, Beschl. vom 24.4.2020 – M 18 E 19.2711 –, juris**

Gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII gehen die Leistungen nach dem Achten Buch Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch vor. Eine Ausnahme vom grundsätzlichen Vorrang der Jugendhilfe enthält § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII: Danach gehen abweichend von S. 1 u.a. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch – etwa in Form der Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß §§ 90 ff., 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX – für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Für junge Menschen, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, bleibt es also im Umkehrschluss beim Vorrang der Jugendhilfe nach § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII.

**VG Aachen, Urt. vom 3.4.2020 – 1 K 6158/17 –, JAmt 2020, 534**

Beiträge, die zu Unrecht gezahlt wurden, in diesem Fall im Rahmen der Eingliederungshilfe für die Unterbringung in einer Pflegefamilie, sind grundsätzlich durch den eigentlich zuständigen Leistungsträger zu erstatten. Dieses folgt aus dem auch im öffentlichen Recht geltenden Rechtsgrundsatz, dass zu Unrecht erfolgte Vermögensverschiebungen wieder rückgängig gemacht werden sollen und eine in der irrümlichen Annahme einer Erstattungspflicht geleistete Zahlung, für die es keinen Rechtsgrund gibt, nicht bei dem ungerechtfertigt Bereicherten verbleiben, sondern rückabgewickelt werden sollen.

**OVG des Saarlandes, Beschl. vom 14.2.2020 – 2 A 351/18 –, juris**

Erstattungsstreit zwischen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger

**Umgangsrecht (§ 18 SGB VIII, § 1684 BGB)****VG Aachen, Beschl. vom 13.11.2020 – 1 L 820/20 –, juris**

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts gemäß § 18 Abs. 3 S. 3 kann nur auf der Grundlage und im Rahmen der familienrechtlich festgelegten Umgangsregelungen stattfinden.

**OLG Frankfurt vom 11.11.2020 – 3 UF 156/20**

Die Verweigerung jeglichen Umgangs mit dem Kind und damit die Loslösung von einer persönlichen Bindung zu diesem stellen einen maßgeblichen, für das Kind und seine Entwicklung entscheidenden Entzug elterlicher Verantwortung und zugleich die Vernachlässigung eines wesentlichen Teils der in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG den Eltern auferlegten Erziehungspflicht dar. In Wahrnehmung der dem Staat in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG zugewiesenen Aufgabe, darüber zu wachen, dass die Elternverantwortung zum Wohle des Kindes ausgeübt wird, wozu als gewichtige Voraussetzung der elterliche Kontakt mit dem Kind gehört, hat der Gesetzgeber deshalb in § 1684 Abs. 1 BGB die Eltern zum Umgang mit ihrem Kind verpflichtet und damit angemahnt, dass sie ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind nachkommen. Dabei hat er gleichzeitig dem Kind ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern eingeräumt und damit das Recht des Kindes aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern in diesem Punkt konkretisiert (BVerfGE 121, 69, FamRZ 2008, 845).

**OLG Frankfurt, Beschl. vom 23.6.2020 – 5 WF 107/20 –, FamRZ 2020, 1376**

Hat das Jugendamt seine Bereitschaft zur Begleitung des Umgangs erklärt und das Familiengericht daraufhin, vom Jugendamt zu begleitende Elternumgänge geregelt, kann gegen das Jugendamt als umgangsbegleitende Institution kein Ordnungsgeld nach § 89 FamFG verhängt werden, wenn es die Umgangsbegleitung im Hinblick auf die Coronapandemie ausgesetzt hat, weil es seine Mitwirkungsbereitschaft jederzeit widerrufen kann.

**Gemeinsame Unterbringung (§ 19)****Bayerischer VGH, Urt. vom 2.12.2020 – 12 BV 20.1951 –, juris**

Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (SGB III) und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) kommt es aufgrund des Fehlens einer eindeutigen gesetzlichen Regelung maßgeblich auf die überwiegende Zielsetzung der konkreten Maßnahme – deren Schwerpunkt – an. Die Zuständigkeit der Jugendhilfe ist demnach dann gegeben, wenn als Leistungszweck die psychosoziale Betreuung dominiert. Erfolgt die auswärtige Unterbringung hingegen zum Zweck der schulischen oder beruflichen Eingliederung, so sind Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III gegenüber Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII vorrangig.

**VG Minden, Beschl. vom 17.4.2020 – 6 L 118/20 –, juris**

Ein Anspruch auf Unterbringung einer Mutter mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform besteht in der Regel auch dann, wenn die Sorgeberechtigung gemeinsam mit einer anderen Person besteht, solange noch eine partielle Sorgeberechtigung besteht. Bei einem teilweisen Entzug der Personensorge ist darauf abzustellen, ob wenigstens der verbleibende Teil der Personensorge das Recht umfasst, einen entsprechenden Antrag nach dem SGB VIII zu stellen und insoweit das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind auszuüben. Davon ist grundsätzlich nicht auszugehen, wenn der antragstellenden Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht vollständig entzogen und auf das Jugendamt als Ergänzungspfleger übertragen wurde.

**Förderung in Kindertageseinrichtungen (§§ 22 -26)****VG München, Beschl. vom 8.12.2020 – M 18 E 20.4847 –, juris**

Nachweis eines Betreuungsplatzes; Zumutbare Entfernung; Konfessionelle Ausrichtung der Tageseinrichtung

**VerfGH des Freistaates Sachsen, Beschl. vom 10.9.2020 – Vf. 85-IV-20 –, juris**

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

**OVG Lüneburg, Beschl. vom 3.9.2020 – 10 ME 174/20 –, juris**

Das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 Abs 1 S. 1 und Abs 2 S. 1 ermöglicht dem anspruchsberechtigten Kind und seinen Erziehungsberechtigten nur, innerhalb des tatsächlich vorhandenen Angebots einen Betreuungsplatz auszuwählen. Bei der Vergabe der Betreuungsplätze sind die für Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege geltenden Grundsätze der Förderung gemäß zu berücksichtigen, da diese auch Hinweise für sachgerechte Auswahlkriterien im Rahmen dieses Vergabeverfahrens geben.

**Hamburgisches OVG, Beschl. vom 27.8.2020 – 4 Bs 241/19 –, juris**

Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der täglichen Förderung knüpft (auch) § 24 Abs 3 an den „individuellen Bedarf“ an. Leitsätze müssen im Lichte dessen gelesen werden, was das Gericht inhaltlich entschieden hat.

**VG Göttingen, Beschl. vom 21.8.2020 – 2 B 151/20 –, juris**

Nach Vollendung des dritten Lebensjahres haben Kinder grundsätzlich einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens und nicht einer Krippe. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Träger einer Krippe dort eine altersübergreifende Gruppe von Krippen- und Kindergartenkindern eingerichtet hat.

**VGH Baden-Württemberg, Beschl. vom 17.8.2020 – 12 S. 1671/20 –, juris**

Wird ein angebotener, den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Betreuungsplatz nach § 24 Abs. 3 abgelehnt, besteht für das Begehren, den Leistungsträger im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, einen Betreuungsplatz nachzuweisen, grundsätzlich kein Anordnungsgrund.

**OVG Lüneburg, Beschl. vom 13.8.2020 – 10 LA 78/20 –, juris**

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten, wenn im Anschluss an die von den Eltern des Kindes gewählte Betreuung in einer Tagesstätte, die die von den Eltern gewünschte Betreuungszeit nicht abdecken kann, eine weitere Betreuung in der Tagespflege gemäß § 24 Abs. 2 angeboten wird.

**VG Regensburg, Beschl. vom 10.8.2020 – RO 14 E 20.1317 –, juris**

Kein Anspruch eines Kindes gegenüber dem Freistaat Bayern auf Abänderung eines Informationsschreibens, in dem das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales seine Auffassung über die Auslegung von § 16 a Abs. 1 der 6. Bayl fSMV und dem darin genannten Rahmen-Hygieneplan kundtut.

**VGH Baden-Württemberg, Beschl. vom 21.7.2020 – 12 S. 1545/20 –, juris**

§ 24 Abs. 3 gewährt keinen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nach dem individuellen Bedarf im Umfang von neun Stunden (Ganztagsplatz).

**VG Mainz, Urte. vom 18.6.2020 – 1 K 381/19.MZ –, juris**

Der Sekundäranspruch auf Übernahme von Aufwendungen für einen selbstbeschafften Betreuungsplatz in analoger Anwendung des § 36 a Abs. 3 S. 1 gewährt nicht mehr als der Primäranspruch aus § 24 Abs. 2 S. 1. Ein Anspruch auf Übernahme einer zwischen

den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbarten Zuzahlung durch den Jugendhilfeträger kann sich grundsätzlich aus § 90 Abs. 4 bzw. hier § 90 Abs. 3 ergeben. Die Vorschrift ist auf die Fälle der Kindertagespflege bzw. die zivilrechtlich vereinbarte Vergütung für eine Tagespflegeperson (zumindest entsprechend) anwendbar.

**VG München, Beschl. vom 16.6.2020 – M 18 E 20.1940 –, juris**

Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege.

**OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschl. vom 16.6.2020 – 4 L 44/20 –, juris**

Es ist nicht ersichtlich, dass Gemeinden den in § 4 Abs 1 und 2 normierten Pflichten der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den freien Trägern unterliegen.

**BVerwG, Beschl. vom 28.5.2020 – 5 BN 2/19 –, juris**

Die Auffassung, dass Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 nicht erhoben werden müssten und im Übrigen auf Antrag erlassen werden könnten, während der Bürger im Abgaben- und Steuerrecht stets "mit einer Zahllast rechnen" müsse, trifft in dieser Pauschalität nicht zu.

**Sächsisches OVG, Beschl. vom 28.5.2020 – 3 A 182/20 –, juris**

Rechnet sich der örtliche Jugendhilfeträger die im Weg der Selbsthilfe vorgenommene Vergabe des Platzes zur frühkindlichen Förderung zu, entfällt das Rechtsschutzbedürfnis des Hilfesuchenden für eine auf den Nachweis eines Platzes zur frühkindlichen Förderung gerichteten Klage.

**OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschl. vom 19.5.2020 – 4 M 48/20 –, juris**

Ungünstige Verkehrslagen haben keinen Einfluss auf die konkrete Zumutbarkeit der Entfernung der angebotenen Kindertagesstätte. Denn es ist im täglichen Leben nicht auszuschließen, dass sich die Erreichbarkeit der Kindertageseinrichtung im Einzelfall durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen oder anderer Umstände geringfügig verlängern sollte. Solche nicht planbaren und irregulären Umstände haben keinen Einfluss auf die grundsätzliche Zumutbarkeit, sondern sind Ausdruck des allgemeinen Lebensrisikos.

**Sächsisches OVG, Beschl. vom 4.5.2020 – 3 A 163/20 –, juris**

Ein Feststellungsinteresse bei der Vergangenheit angehörenden Rechtsverhältnissen ist grundsätzlich nur dann anzuerkennen, wenn hiervon Wirkungen in der Gegenwart ausgehen, was u. a. bei der Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses der Fall sein kann.. Dafür, dass gerade für den Fall des Nachweises eines Betreuungsplatzes gemäß § 24 Abs. 2 von anderen Maßstäben auszugehen sein könnte, ist nichts ersichtlich.

**Sächsisches OVG, Beschl. vom 11.3.2020 – 3 B 327/19 –, juris**

Ein Anspruch auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung besteht nicht, wenn die Kapazitäten des Jugendhilfeträgers ausgeschöpft sind. Die Aufnahme eines Kindes über die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 festgesetzte Kapazitätsgrenze hinaus ist nicht zulässig.

**VG Mainz, Beschl. vom 9.3.2020 – 1 L 76/20.MZ –, juris**

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann einem Anspruch auf Verschaffung eines Platzes in einem Kindergarten nicht entgegenhalten, der Anspruch sei aufgrund einer erst wenige Wochen zuvor erfolgten Bedarfsanmeldung (noch) nicht fällig, wenn der Bedarf bereits vor längerer Zeit (hier: fast zwei Jahre) bei der – unzuständigen – Ortsgemeinde angemeldet worden ist und diese ihrer Pflicht zur Weiterleitung nach § 16 Abs. 2 S. 1 SGB I nicht nachgekommen ist.



**VG Halle (Saale), Beschl. vom 6.3.2020 – 3 B 175/20 –, juris**

In der Nichtannahme eines angebotenen zumutbar erreichbaren Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung liegt ein Verzicht auf die gegenwärtige Realisierung des Anspruchs auf einen solchen Platz aus § 24 Abs. 2 S. 1.

**VG Augsburg, Beschl. vom 19.2.2020 – Au 3 E 19.2161 –, juris**

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 3 kann das Kind bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in der Kindertagespflege gefördert werden. Die Verhaltensauffälligkeit des Antragstellers begründet einen solchen besonderen Bedarf.

**Bayerischer VGH, Beschl. vom 12.2.2020 – 15 CS 20.45 –, juris**

Der mit dem Betrieb eines Kindergartens einhergehende Lärm ist in Gebieten, in denen eine solche Einrichtung nach den Regelungen der BauNVO zur Art der baulichen Nutzung regelmäßig oder ausnahmsweise zulässig ist, grundsätzlich von den Nachbarn hinzunehmen.

**OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 5.2.2020 – 12 B 1324/19 –, juris**

Kinder im Alter von einem Jahr bis drei Jahren haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte mit Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten, die auch jedwede Randzeiten abdecken.

**OVG für das Land Schleswig-Holstein, Beschl. vom 4.2.2020 – 3 MB 38/19 –, juris**

Hinsichtlich seiner örtlichen Lage entspricht ein Betreuungsplatz dem individuellen Bedarf, wenn er von den Eltern und dem Kind in zumutbarer Weise zu erreichen ist. Eine starre zeitliche Zumutbarkeitsgrenze von 30 Minuten je zu bewältigender Entfernung zwischen Wohnort, Ort der Tageseinrichtung und elterlicher Arbeitsstätte gibt es - insbesondere im ländlichen Raum - nicht.

**VG Köln, Beschl. vom 30.1.2020 – 19 L 2662/19 –, juris**

In städtischen Bereichen ist die Grenze der Zumutbarkeit für Eltern und Kind in der Regel überschritten, wenn die Tageseinrichtung in einer Entfernung von mehr als 5 km vom Wohnort des Kindes gelegen ist.

**OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 29.1.2020 – 12 B 655/19 –, JAmt 2020, 328.**

Die Betreuung eines einjährigen Kindes in einer Großtagespflegestelle, in der neben der Mutter des Kindes eine zweite Tagespflegeperson tätig ist, schließt die Förderung nicht von vornherein aus, wenn das Kind rechtlich und tatsächlich ausschließlich dieser anderen Tagespflegeperson zugewiesen ist.

**VG Bremen, Urt. vom 29.1.2020 – 3 K 2110/13 –, juris**

Das Erbringen einer angemessenen Eigenleistung des Einrichtungsträgers ist gesetzliche Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen. Die großen freien Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen haben deshalb keinen Anspruch auf Vollfinanzierung ihrer Einrichtungen.

**Hamburgisches OVG, Beschl. vom 28.1.2020 – 4 Bs 193/19 –, juris**

§ 24 Abs 2 stellt keine abschließende Regelung des Betreuungsanspruchs für Kinder dar, die zwar das erste, aber noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben.

**VG Mainz, Beschl. vom 21.1.2020 – 1 L 10/20.MZ –, juris**

Der aus § 24 folgende Anspruch wird nur erfüllt, wenn die Betreuungseinrichtung vom Wohnsitz des Kindes aus in vertretbarer Zeit erreicht werden kann.

**Bayerischer VerfGH, Entscheidung vom 21.1.2020 – Vf. 19-VII-18 –, juris**

Gemeinden, die infolge einer interkommunalen Aufgabenerledigung keine eigenen Kindertageseinrichtungen vorhalten, werden durch die Regelung des Ergänzungsansatzes für Belastungen durch Kinderbetreuung im kommunalen Finanzausgleich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 BayFAG) nicht verfassungswidrig benachteiligt.

**OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Ur. vom 21.1.2020 – 4 K 207/18 –, juris**

Als Kosten, die bei der Kalkulation der Kostenbeiträge des § 90 Abs. 1 angesetzt werden dürfen, sind die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen im engeren Sinn, d.h. die angemessenen Sach- und Personalkosten, anzusehen. Unter den Begriff der Sachkosten fallen sämtliche finanziellen Aufwendungen, die mit der Bewirtschaftung der Gebäude und des Grundstücks einer Kindertageseinrichtung verknüpft sind.

**Förderung der Kindertagespflege (§§ 22-26)****Bayerischer VGH, Beschl. vom 16.12.2020 – 12 ZB 15.1877 –, juris**

Festsetzung der laufenden Geldleistung der Tagespflegeperson; Umfang der angemessenen Kostenerstattung für Sachaufwand; Leistungsgerechte Ausgestaltung des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung; Kein Zuzahlungsverbot ohne explizite gesetzliche Grundlage; Zuzahlungsverbot kein zulässiges Kriterium bei der Vermittlung von Tagespflegepersonen.

**OVG Berlin-Brandenburg, Ur. vom 22.6.2020 – OVG 6 A 5.18 –, Sozialrecht aktuell 2020, 265.**

Eine Vergütung der Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2, die zwischen 35 bis 40 % hinter der tariflichen Vergütung von im öffentlichen Dienst beschäftigten ErzieherInnen und KinderhelferInnen zurückbleibt, kann nicht mehr als leistungsgerecht angesehen werden, zumal der Bundesgesetzgeber bereits im Jahr 2008 eine mittelfristige Anpassung des Einkommens der Tagespflegepersonen an ein auskömmliches Einkommen angestrebt hat.

**VG Dresden, Ur. vom 29.2.2020 – 1 K 2888/18 –, juris**

Die in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Erbringung von Kindertagespflege vereinbarten Leistungen müssen nach § 55 Abs. 1 S. 2 SGB X in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

**OVG für das Land Schleswig-Holstein, Ur. vom 16.1.2020 – 3 KN 2/**

Als Ausgangspunkt für eine Pauschalierung des Sachaufwandes im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 kann – anknüpfend an die von der Finanzverwaltung ohne weitere Prüfung zuerkannte Betriebskostenpauschale – ein Betrag in Höhe von 300,00 EUR je vollumfänglich betreutem Kind und Monat angesetzt werden.

**VG Leipzig, Ur. vom 6.2.2020 – 5 K 3339/17 –, juris**

Bei der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 handelt es sich um eine Sozialleistung nach § 11 SGB I.

**VG Dresden, Ur. vom 29.1.2020 – 1 K 2822/18 –, juris**

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs 2 und 2 a ist keine Sozialleistung.

**VG Stuttgart, Ur. vom 31.1.2020 – 9 K 5037/19 –, juris**

Es ist nicht zu beanstanden, wenn ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe lediglich die von ihm bezahlten Beträge zur Anerkennung der Förderungsleistung nach §§ 23 Abs. 2

Nr. 2, Abs. 2 a berücksichtigt und gemeindliche Zuzahlungen bei der Berechnung des zugrunde zu legenden Einkommens außer Acht lässt.

**VG Dresden, Urt. vom 29.1.2020 – 1 K 2835/18 –, juris**

Der Geltendmachung von Ansprüchen auf höhere laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen nach § 23 Abs 2 und 2 a, die mehrere Jahre vor dem Zeitpunkt der Klageerhebung entstanden sind, kann der Einwand der rechtsmissbräuchlichen Rechtsausübung entgegengehalten werden, wenn die Tagespflegeperson ihren Anspruch nicht zuvor gegenüber der Gemeinde zeitnah geltend gemacht hat.

**OVG für das Land Schleswig-Holstein, Urt. vom 16.1.2020 – 3 KN 2/und 3 KN 3/17 –, sowie 3 KN 6/17 –, juris**

Als Ausgangspunkt für eine Pauschalierung des Sachaufwandes im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 kann – anknüpfend an die von der Finanzverwaltung ohne weitere Prüfung zuerkannte Betriebskostenpauschale – ein Betrag in Höhe von 300,00 EUR je vollumfänglich betreutem Kind und Monat angesetzt werden.

**Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff.)**

**VG Augsburg, Urt. vom 4.8.2020 – Au 3 K 19.411 –, juris**

Dem geltend gemachten Anspruch steht nicht entgegen, dass seit der Übertragung der elterlichen Sorge auf die Klägerin durch Beschl. des Amtsgerichts diese nach § 1630 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 1915 Abs. 1 S. 1, § 1793 BGB das Recht und die Pflicht hat, für ... zu sorgen, und die Personensorge nach §§ 1800, 1631 Abs. 1 BGB insbesondere das Recht und die Pflicht umfasst, ihn zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Die Klägerin ist jedoch nicht verpflichtet, im Rahmen ihrer Personensorge die tatsächliche Betreuung und Erziehung ... selbst zu übernehmen. Nach § 1915 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1800 S. 2 BGB hat die Pflegeperson bzw. der Vormund die Pflege und Erziehung persönlich zu fördern und zu gewährleisten, nicht aber persönlich zu leisten. Es genügt, wenn sie dafür sorgt, dass der Jugendliche seinem Wohl entsprechend durch andere betreut und erzogen wird.. Die dafür erforderlichen Kosten fallen nicht ihr als Pflegeperson, die als solche dem Jugendlichen keinen Unterhalt schuldet, sondern dem Jugendlichen selbst zur Last. § 27 Abs. 2 a bestimmt mittlerweile ausdrücklich, dass der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch entfällt, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen, wenn eine Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich ist. Können aber unter diesen Voraussetzungen selbst unterhaltsverpflichtete Großeltern einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung insbesondere in Form der Vollzeitpflege geltend machen, so muss dies für nicht unterhaltsverpflichtete Tanten und Onkel erst recht gelten.

**VG München, Beschl. vom 9.7.2020 – M 18 E 20.2436 –, juris**

Hilfe zur Erziehung wird regelmäßig für bestimmte Zeitabschnitte bewilligt und ist, sofern die Regelung sich nicht ausnahmsweise in einer einmaligen Regelung eines Rechtsverhältnisses erschöpft, als längerfristige Gestaltung der Rechtslage aufzufassen.

Soll die mit einer solchen Dauerbewilligung gewährte Hilfe eingestellt werden, ist dementsprechend zunächst der Bewilligungsbescheid aufzuheben. Rechtsgrundlage dafür ist § 48 SGB X.

**BGH, Beschl. vom 9.12.2020 – XII ZB 191/19 –, juris**

Der Pflegeeltern zufließende Erziehungsbeitrag nach § 39 Abs. 1 S. 2 ist Einkommen im Sinne der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe.

**BFH, Urt. vom 14.7.2020 – VIII R 27/18 –, BFHE**

Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe für eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung verhaltensauffälliger Kinder bzw. Jugendlicher erbracht werden, können gemäß § 3 Nr. 11 EStG steuerfreie Bezüge sein. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn jeweils nur ein Kind bzw. ein Jugendlicher zeitlich unbefristet in den Haushalt des Betreuers aufgenommen und dort umfassend betreut wird.

**BSG, Urt. vom 24.6.2020 – B 4 AS 12/20 R –, juris**

Die Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente regelt abschließend die Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen die Verpflichtung, eine vorzeitige Altersrente in Anspruch zu nehmen, für den Leistungsberechtigten unbillig wäre

**OLG Bamberg, Beschl. vom 5.5.2020 – 2 WF 98/20 –, FamRZ 2020, 1569**

Nur der Erziehungsbeitrag des Pflegegeldes nach § 39 Abs. 2 S. 3 1. Alt., Abs. 4 - 6 ist Einkommen i.S.d. § 115 Abs. 1 S. 1 ZPO.

**Niedersächsisches FG, Urt. vom 14.4.2020 – 9 K 21/19 –, juris**

Zahlungen eines Landkreises an eine Sozialpädagogin für eine sozialpädagogische nachmittägliche Betreuung sind nicht gemäß § 3 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei, weil solche Geldleistungen nicht als uneigennützig gewährte Unterstützungsleistungen anzusehen sind.

**VG München, Beschl. vom 7.4.2020 – M 18 E 20.1277 –, juris**

Die Unterbringung und Betreuung einer Kindesmutter gemeinsam mit dem Kind in der Mutter-Kind-Einrichtung einer JVA ist grundsätzlich als Hilfe zur Erziehung einzuordnen.

**OVG Lüneburg, Beschl. vom 31.3.2020 – 10 PA 68/20 –, juris**

Die gerichtliche Kontrolldicke bezüglich der Ablehnung einer jugendhilferechtlichen Leistung ist auf Grund der Steuerungsverantwortung des Jugendhilfeträgers beschränkt.

Im Jugendhilferecht ist der für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgebliche Zeitpunkt grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung.

**OVG Lüneburg, Beschl. vom 25.3.2020 – 10 LA 292/18 –, juris**

Der erzieherische Bedarf im Einzelfall umfasst nach § 27 Abs 3 S. 1 insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen.

Der Schwerpunkt der Hilfe muss in einer pädagogischen Maßnahme bestehen (Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 27 Rn. 35).

**Bayerischer VGH, Urt. vom 9.3.2020 – 12 B 19.795 –, juris**

Die Einschätzung der mangelnden Geeignetheit der gewünschten Pflegefamilie im Sinne von § 27 Abs. 1 kann nicht schon auf die dieser zunächst versagten Pflegeerlaubnis gestützt werden.

**Eingliederungshilfe (§ 35 a)****OVG Lüneburg, Beschl. vom 25.11.2020 – 10 LA 58/20 –, juris**

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Übernahme der Kosten für den Besuch einer Privatschule gegen den Jugendhilfeträger. Ausnahmen sind jedoch dann geboten, wenn auch unter Einsatz unterstützender Maßnahmen keine Möglichkeit besteht, den konkreten Hilfebedarf des jungen Menschen im Rahmen des öffentlichen Schulsystems zu decken, mithin diesem der Besuch einer öffentlichen Schule aus objektiven oder aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen unmöglich bzw. unzumutbar ist.

**VGH Baden-Württemberg, Beschl. vom 26.2.2020 – 12 S. 3015/18 –,**

Die Übernahme der Kosten für den Besuch einer Privatschule kann im Ausnahmefall eine Leistung der Eingliederungshilfe in der Form der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 35 a Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII sein.

**Sächsisches OVG, Urт. vom 23.9.2020 – 3 A 975/19 –, juris**

Nach § 35 a Abs. 3 richtet sich die Art der Leistung u. a. nach § 54 SGB XII. Gegenstand der Eingliederungshilfe kann deshalb auch eine Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung i. S. v. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII sein. Grundsätzlich ist diese Hilfe im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu gewähren.

**VG München, Beschl. vom 27.8.2020 – M 18 E 20.3684 –und vom 18.2.2020 – M 18 E 19.5506 –, juris**

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören nach § 35 a Abs. 3 i.V.m. § 112 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB IX insbesondere auch Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu. Zu diesen Leistungen gehört grundsätzlich auch die Gewährung einer Schulbegleitung.

**OVG der Freien Hansestadt Bremen, Urт. vom 25.5.2020 – 2 B 66/20 –, ZKJ 2020, 277**

Unter den Voraussetzungen des § 35 a Abs. 3 i.V.m. § 29 SGB IX besteht ein Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten auf die Ausführung der Leistung in Form eines persönlichen Budgets. Dem Jugendamt kommt insofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum zu. Wenn die übrigen Voraussetzungen für einen Anspruch auf ein persönliches Budget vorliegen, ist der Leistungsträger zum Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 29 Abs. 4 SGB IX verpflichtet.

**OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 18.5.2020 – 19 B 1721/19 –, juris**

Bei der Frage, ob eine nachhaltige Störung des Gebrauchs der Sprache im Sinn des § 4 Abs. 3 SFVO NW 2005 bei einem Schüler durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann, bleiben Eingliederungshilfemaßnahmen nach § 35 a wegen des in § 10 Abs. 1 S. 1 verankerten Vorrangs einer Beschulung im Rahmen des öffentlichen Schulwesens außer Betracht.

**OVG Lüneburg, Beschl. vom 31.3.2020 – 10 ME 69/20 –,ZKJ 2020, 228.**

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB 8 haben die Fachkräfte des Jugendamts selbst zu prüfen und festzustellen. Sie haben also aufgrund ihrer umfassenden Kenntnis des sozialen Umfelds des betroffenen Kindes oder Jugendlichen und ihres sozialpädagogischen und gegebenenfalls psychologischen Sachverstands zu beurteilen, wie sich die Funktionsbeeinträchtigung im Hinblick auf die Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft auswirkt, ohne dass insoweit eine fachärztliche oder psychotherapeutische Stellungnahme erforderlich ist. Eine Teilhabebe-

einträchtigung im Sinne des § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 liegt aber nur vor, wenn die festgestellte seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Kindes oder Jugendlichen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 35 a Rn. 19).

**OVG Lüneburg, Beschl. vom 12.2.2020 – 10 ME 36/20 –, juris**

Eine Teilhabebeeinträchtigung i.S.d. § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 liegt nur vor, wenn die festgestellte seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Kindes oder Jugendlichen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Eine sich allein im schulischen Bereich auswirkende Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft kann jedenfalls bei einer auf Schulversagensängsten beruhenden Schulphobie, einer totalen Schul- und Lernverweigerung oder einem Rückzug aus jedem sozialen Kontakt und einer Vereinzelung in der Schule angenommen werden.  
(Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 35 a Rn. 19).

**OVG des Saarlandes, Beschl. vom 23.1.2020 – 2 B 307/19 –, juris**

Wenn der nach § 35 a SGB VII bestehende Anspruch des Antragstellers auf individuelle Teilhabe durch Rückgriff auf das vorhandene Förder- und Inklusionsteam nicht gedeckt wird, erweist sich die Hilfestellung in Form des Einsatzes eines Integrationshelfers als einzig geeignete und erforderliche Maßnahme.

**VG Hannover, Beschl. vom 14.1.2020 – 3 B 5668/19 –, juris**

Ein Jugendhilfeträger kann, sofern der Bedarf unstreitig ist, lediglich ein geeigneter Anbieter zur Verfügung steht und der Leistungsberechtigte bei diesem die Maßnahme durchführen möchte, die Bewilligung von Eingliederungshilfe nicht mit dem Argument verweigern, er habe sich mit diesem Träger noch nicht über die Kosten des Einzelfalls verständigt.

**Wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 39)**

**VG Dresden, Urte. vom 22.1.2020 – 1 K 1362/19 –, juris**

Die Übernahme der Kosten zur Erlangung einer Fahrerlaubnis kommt nach § 39 Abs 3 grundsätzlich in Betracht. Voraussetzung ist jedoch, dass der Erwerb der Fahrerlaubnis notwendig ist. Dies ist anhand der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, nicht aber ohne Weiteres regelmäßig der Fall.

**Hilfe für junge Volljährige (§ 41)**

**VG München, Beschl. vom 31.8.2020 – M 18 E 20.3749 –, juris**

Nach § 41 Abs. 1 S. 1 soll einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 wird die Hilfe für junge Volljährige im Regelfall nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt und darüber hinaus nur in begründeten Einzelfällen. Die Hilfestellung über das 21. Lebensjahr hinaus hat also Ausnahmecharakter und kommt nur in Betracht, wenn mit der Hilfestellung bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wurde. Zudem ist ein strengerer Prüfungsmaßstab anzulegen (Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 41 Rn. 3).

**VG München, Beschl. vom 9.6.2020 – M 18 E 20.1392 –, juris**

Junge Volljährige erhalten Eingliederungshilfe als integrierten Bestandteil der Hilfe nach § 41 Abs. 1 zu dessen Voraussetzungen die des § 35 a hinzutreten müssen (Kunkel/Keper/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Aufl. 2018, § 41 SGB VIII Rn. 13 m.w.N.).

**VG Würzburg, Beschl. vom 17.2.2020 – W 3 E 19.1570 –, juris**

Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten nach 41 Abs. 2 . a. § 35 a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) und § 36 (Aufstellung eines Hilfeplans). Damit wird eine derartige Hilfe nicht (selbständig) als Eingliederungshilfe, sondern als integrierter Bestandteil der Hilfe für junge Volljährige erbracht . Damit müssen sowohl die Voraussetzungen des § 41 als auch diejenigen des § 35 a vorliegen (Kunkel/Keper, a.a.O., § 41 Rn. 13 und § 35 a Abs. 7).

**Inobhutnahme (§ 42)****VG München, Beschl. vom 21.12.2020 – M 18 S. 20.6711 –, juris**

Für Rechtsmittel gegen eine Inobhutnahme der Kinder durch das Jugendamt, ist grundsätzlich das VG und nicht das Familiengericht zuständig. Die Inobhutnahme stellt für die Eltern insoweit einen belastenden Verwaltungsakt dar, der mit seiner Bekanntgabe an die Sorgeberechtigten, die auch mündlich erfolgen kann, wirksam ist.

**Abs. 1 Nr. 2 (dringende Gefahr für Kindeswohl)****VG München, Beschl. vom 2.10.2020 – M 18 S. 20.4482 –, juris**

Gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Inobhutnahme stellt sich als wesentlicher Eingriff in das grundrechtlich gemäß Art. 6 Abs. 2 GG geschützte Elternrecht . Sie kommt bei Widerspruch der Personensorgeberechtigten nur in akuten Gefährdungssituationen in Betracht, die eine abwartende Entscheidung des Familiengerichts nicht erlauben; sie ist ultima ratio. Darüber hinaus erscheint eine Inobhutnahme nur dann als erforderlich und verhältnismäßig, sofern nicht andere Maßnahmen, insbesondere auch öffentliche Hilfen, zur Verfügung stehen, die nicht bzw. weniger in das Elternrecht nach Art. 6 GG eingreifen (vgl. LPK-SGB VIII/Kunkel/Keper/Pattar, 7. Aufl. 2018 § 42 Rn. 27).

**Hessischer VGH, Urt. vom 8.9.2020 – 10 A 82/19 –, juris**

Sowohl § 8 a Abs. 2 S. 2 als auch § 42 Abs. 1 S. 1 enthalten nicht nur eine Berechtigung des Jugendamtes zur Inobhutnahme, sondern bei Vorliegen der dort jeweils geregelten Voraussetzungen eine Verpflichtung hierzu. Hat das Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, enthält § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 jeweils zwei Varianten, die zur Inobhutnahme führen können. Entweder die Personensorgeberechtigten widersprechen nicht (a) oder eine familiengerichtliche Entscheidung kann nicht rechtzeitig eingeholt werden (b). Eine familiengerichtliche Entscheidung mit einer – gegebenenfalls teilweisen – Sorgerechtsentziehung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Sorgerecht der Personensorgeberechtigten dar. Diesen wird daher – soweit möglich – die Gelegenheit einzuräumen sein, eine solche familiengerichtliche Entscheidung zu vermeiden, indem sie der Inobhutnahme im Sinne von § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a nicht zu widersprechen, da sie hierdurch jedenfalls das Sorgerecht in vollem Umfang behalten. Diese Variante stellt somit

gegenüber einem Sorgerechtsentzug durch das Familiengericht den weniger schwerwiegenden Eingriff dar. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme, hat das Jugendamt das weitere Vorgehen zu prüfen. In aller Regel wird dabei die Verpflichtung bestehen, zunächst zu versuchen, eine familiengerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Ist nach Auffassung des Jugendamtes jedoch nicht sichergestellt, dass für eine familiengerichtliche Entscheidung sowie ihre tatsächliche Umsetzung ausreichend Zeit besteht, hat es die Berechtigung - und vor allen Dingen auch die Verpflichtung - zur Inobhutnahme wegen dringender Gefahr (Kunkel/Kepert/Pattar in LPK-SGB VIII, 6. Aufl., § 42, Rn. 37). Die Einholung einer familiengerichtlichen Entscheidung ist sodann alsbald nachzuholen.

**VG Cottbus, Beschl. vom 31.8.2020 – 8 L 387/20 –, juris**

Die Vorschrift des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. b) verdeutlicht, dass die Inobhutnahme gegenüber familiengerichtlichen Entscheidungen nachrangig ist und deshalb grundsätzlich nur in besonders gelagerten akuten Gefährdungssituationen in Betracht kommt. Dass eine solche hier im Zeitpunkt der Inobhutnahme gegeben war, ist nicht ersichtlich.

**VG Cottbus, Beschl. vom 31.8.2020 – 8 L 388/20 –, juris**

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches der Antragstellerin vom 24.8.2020 gegen den Inobhutnahmebescheid des Antragsgegners vom 11.8.2020 wird mit der Aufl. wiederhergestellt, dass sich die Antragstellerin weiterhin an den von ihr am 10.8.2020 unterzeichneten Schutzplan gemäß § 8 a Abs. 1 hält und ihren Sohn L... vorläufig bis zu einer Entscheidung des Familiengerichtes in der Obhut seines Vaters, Herrn Y..., belässt.

**VG Augsburg, Ur. vom 7.7.2020 – Au 3 K 19.148 –, juris**

Durch die Inobhutnahme wird ein öffentlich-rechtliches, sozialrechtlich normiertes Schutz- und Sorgeverhältnis begründet; es handelt sich um einen Verwaltungsakt. Die Inobhutnahme bedarf keiner ausdrücklichen Verfügung des Jugendamtes; sie kann auch konkludent erklärt werden und ist gegebenenfalls nach § 33 Abs. 2 SGB X schriftlich zu bestätigen.

**Abs. 1 Nr. 3 (Ausländer)**

**OVG des Saarlandes, Beschl. vom 23.11.2020 – 2 D 268/20 –, juris**

Eine Bindung der Ausländerbehörde an das Ergebnis eines jugendhilferechtlichen Altersfeststellungsverfahrens gemäß § 42 f besteht nicht.

**VG Bremen, Beschl. vom 29.4.2020 – 2 V 1830/19 –, juris**

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 61 Abs. 1 d S. 1 AufenthG liegen vor. Der Antragsteller reiste unbegleitet und minderjährig in Bundesrepublik ein. Er wurde zunächst durch das seinerzeit gemäß § 88 a Abs. 1 örtlich und sachlich zuständige Jugendamt der Antragsgegnerin gemäß § 42 a vorläufig in Obhut genommen. Nach seiner Umverteilung gemäß § 42 b nach Mecklenburg-Vorpommern wurde der Antragsteller mit Zuweisungsbescheid vom 15.8.2018 dem Jugendamt des Beigeladenen zur Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 zugewiesen. Die Inobhutnahme erfolgte am 20.8.2018 in .... Dadurch wurde zugleich – erstmals seit seiner Einreise in die Bundesrepublik – der gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers in der Bundesrepublik eben an diesem Ort begründet. Denn im Falle eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers kann dessen gewöhnlicher Aufenthalt daraus resultieren, dass der minderjährige Ausländer im Zuge seiner Verteilung nach § 42 b nicht nur vorläufig gemäß 42 a sondern gemäß § 42 in Obhut genommen wird. Grund hierfür ist, dass die mit der Inobhutnahme regelmäßig verbundene vorläufige Unterbringung nach § 42 Abs. 1 S. 2 zur Begründung eines gewöhnlichen Auf-



enthalt führt. Da die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Falle des § 42 Abs. 1 S. 2 unabhängig vom Willen des Ausländers geschieht, kommt es für den einmal begründeten gewöhnlichen Aufenthalt nicht darauf an, dass der Antragsteller bereits am 21.8.2018 aus eigenem Antrieb den Ort der Inobhutnahme verließ und am 23.8.2018 in die Einrichtung der Jugendhilfe der Antragsgegnerin zurückkehrte.

**VG München, Beschl. vom 28.4.2020 – M 18 E 20.1548 –, juris**

Aus der Formulierung des § 42 f Abs. 1 S. 1 wonach die Altersfeststellung „im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme“ durchzuführen ist, ist zu schließen, dass eine vorläufige Inobhutnahme auch zu erfolgen hat, wenn das Altersfeststellungsverfahren noch nicht durchgeführt und damit das Alter des jungen Menschen noch nicht sicher festgestellt wurde. Dies bestätigt auch § 42 f Abs. 3 S. 1 der sich ausdrücklich auf eine Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme „aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift“ bezieht. Das Ergebnis der Alterseinschätzung ist also nicht Voraussetzung für eine vorläufige Inobhutnahme, vielmehr ist die Alterseinschätzung selbst erst Aufgabe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass die ausländische Person erst dann aus der vorläufigen Obhut des Jugendamtes zu entlassen ist, wenn deren Volljährigkeit festgestellt worden ist. Die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme ist daher erst dann gerechtfertigt, wenn die von Gesetzes wegen aufgestellten Vorgaben zur Feststellung des Alters vom jeweiligen Jugendamt korrekt durchlaufen wurden.

**Vorläufige Inobhutnahme (§ 42 a)**

**VG Sigmaringen, Beschl. vom 22.12.2020 – A 13 K 5057/18 –, juris**

Die Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger durch das Jugendamt (§ 42 a Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 42 Abs. 1 S. 2) stellt keine Wohnsitzverpflichtung „nach dem Asylgesetz“ dar.

**OVG der Freien Hansestadt Bremen, Urt. vom 9.9.2020 – 2 B 243/20 –, juris**

Ausländer, die ein Asylgesuch i.S.d. § 13 AsylG geäußert haben, unterliegen nicht der Verteilung nach § 15 a AufenthG; dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren vor Stellung des förmlichen Asylantrags durch Rücknahme oder Eintritt der Rücknahmefiktion beendet worden ist.

**VG Ansbach, Urt. vom 25.6.2020 – AN 6 K 18.00384 und 385 juris**

Unbegleitet ist ein Minderjähriger, wenn er zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt oder im maßgeblichen Zeitraum entweder völlig allein ist oder wenn die Personen, in deren Obhut er steht, nicht personensorgeberechtigt oder zumindest erziehungsberechtigt sind. Maßgeblicher Zeitraum im Sinne des Art. 7 AufnG ist der Zeitraum der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Gewährung der Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe, für die Kostenerstattung begehrt wird. Es ist nicht erforderlich, dass der Minderjährige bereits bei der Einreise unbegleitet war. Bei der Prüfung der Frage, ob der Minderjährige von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten begleitet wird, bleiben nach Sinn und Zweck der Regelungen zu unbegleiteten Minderjährigen Maßnahmen, die von öffentlich-rechtlichen Trägern getroffen wurden, grundsätzlich außer Betracht. Personensorgeberechtigt sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 die Eltern, Stiefeltern, Adoptiveltern, Lebenspartner oder der Vormund, bei entsprechender Übertragung auch die Pflegeeltern. Erziehungsberechtigt ist demgegenüber nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 neben dem Personensorgeberechtigten auch jede volljährige Person, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Dies Vereinbarung be-

darf dabei keiner besonderen Form (vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 42 a Rn. 9 f.). Sie kann sogar stillschweigend getroffen werden

**VG Ansbach, Urt. vom 25.6.2020 – AN 6 K 18.00396 –, juris**

Art. 7 Abs. 1 AufnG setzt keinen Zusammenhang zwischen Einreise, Unbegleitetsein und Jugendhilfegewährung voraus. Die Kostenerstattung erfolgt nach dieser Vorschrift vielmehr auch dann, wenn der Begünstigte erst nach der Einreise unbegleitet wird (nachträgliche Unbegleitetheit) oder wenn die Jugendhilfemaßnahme länger als einen Monat nach der Einreise beginnt oder wenn die Jugendhilfe für einen Zeitraum von mehr als drei zusammenhängenden Monaten unterbrochen war

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 27.5.2020 – OVG 11 S. 45.19 –, juris**

Mit der Entscheidung eines Jugendamts, dass eine (vorläufige) Inobhutnahme des unbegleitet eingereisten Minderjährigen nicht erfolge, weil dieser bereits von einem Familienangehörigen betreut wird, ist zwangsläufig eine Entscheidung über den Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen beim Personensorge- oder Erziehungsberechtigten verbunden. § 15 a AufenthG ist in diesem Fall nicht anwendbar.

**VG München, Beschl. vom 28.4.2020 – M 18 E 20.1548 –, juris**

Die Art und Weise der Altersfeststellung bei infrage kommenden ausländischen Personen ist in § 42 f normiert. Nach § 42 f Abs. 1 S. 1 hat das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42 a die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen. In Zweifelsfällen ist auf Antrag des Betroffenen, seines Vertreters oder von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen (§ 42 f Abs. 2 S. 1).

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 1.4.2020 – OVG 3 S. 124.19 –, juris**

Für Minderjährige, die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, besteht ein Primat der Kinder- und Jugendhilfe und eine Primärzuständigkeit des Jugendamtes für deren Erstversorgung und Unterbringung. Das Kinder- und Jugendhilferecht enthält mit dem Institut der Inobhutnahme ausländischer Kinder und Jugendlicher, die unbegleitet nach Deutschland kommen und für die sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten, sowie insbesondere den Bestimmungen der §§ 42 a ff. über die vorläufige Inobhutnahme und den daran anknüpfenden jugendhilferechtlichen Verteilungsregelungen ein Sondersystem, das den Befugnissen des § 15 a AufenthG vorgeht.

**Erlaubnis zur Kindertagespflege ( § 43)**

**OVG Lüneburg, Beschl. vom 9.10.2020 – 10 ME 199/20 –, juris**

Nach § 43 Abs. 2 S. 2 sind Personen für die Ausübung der Tagespflege geeignet, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen (Nr. 1) und über kindgerechte Räumlichkeiten (Nr. 2) verfügen. Der in § 43 Abs. 2 S. 1 verwendete Begriff der Eignung einer Tagespflegeperson ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegt. Bei nicht speziell ausgebildeten Kindertagespflegepersonen ist hierbei auf das Gesamtbild der Persönlichkeit, deren Sachkompetenz sowie soziale und kommunikative Kompetenz abzustellen. Mit Blick auf die Zielrichtung der Regelung des § 43 Abs. 2, die in § 22 Abs. 2 und 3 normierten Grundsätze der Förderung zu verwirklichen, sollen über das Merkmal der Eignung der Tagespflegeperson Qualitätsstandards gesetzt und eine kindgerechte Pflege der zu betreuenden Kinder sichergestellt werden. Danach

gehört zu den erforderlichen charakterlichen Eigenschaften einer Pflegeperson eine ausreichende psychische Belastbarkeit und Zuverlässigkeit, um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können, sowie ausreichendes Verantwortungsbewusstsein und hinreichende emotionale Stabilität, damit das Kind und seine Rechte voraussichtlich unter allen Umständen geachtet werden. Dementsprechend sind schwere Pflichtverletzungen, die eine Aufhebung der Tagespflegeerlaubnis wegen nachträglich entfallener Eignung zur Tagespflege rechtfertigen, insbesondere Verhaltensweisen, die - auf eine mangelnde Sorgfalt der Tagespflegeperson im Umgang mit den betreuten Kindern schließen lassen.

**VG München, Beschl. vom 15.5.2020 – M 18 S. 20.732 –, juris**

Eine Entziehung der Pflegeerlaubnis kommt auch bei nachgewiesenem körperlichen Missbrauchs des Kindes nicht in Betracht, wenn sich in der Gesamtschau die Gewaltanwendung nicht mit hinreichender Sicherheit der Pflegeperson zuordnen lässt. Zweifel an der Eignung reichen insoweit nicht aus. Daran vermag auch die Berufung auf das Kindeswohl bzw. den Grundsatz „in dubio pro infante“ (vgl. dazu Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 43 Rn. 14) im Ergebnis nichts zu ändern.

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 5.5.2020 – OVG 6 S. 5/20 –, NJW 2020, 2350**

Das Jugendamt ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, im Sinne einer Informationsbeschaffung alle Tatsachen zu ermitteln und festzustellen, aus denen eine Kindeswohlgefährdung resultieren kann. Die Aufklärungstätigkeit hat mit Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen beim Jugendamt einzusetzen (vgl. LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 8 a Rn. 34).

**VG Cottbus, Beschl. vom 3.4.2020 – 3 L 164/20 –, juris**

Die Schließung einer Kindertagespflegestelle kann grundsätzlich nur auf § 28 IfSG gestützt werden und nicht auf § 9 Abs. 3 S. 1 SARS-CoV-2-EindV, da es sich bei einer Kindertagespflegestelle regelmäßig nicht um eine Einrichtung handelt, da die zu betreuenden Kinder eine feste Bezugsperson erhalten. Kindertagespflegestellen sind keine „Einrichtungen“ im Sinne der Vorschrift. Denn die Kindertagespflege ist dadurch gekennzeichnet, dass die zu betreuenden Kinder eine feste Bezugsperson, die Tagesmutter, erhalten, also „personenbezogen“ erfolgt (Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 45 Rn. 14).

**OVG für das Land Schleswig-Holstein, Beschl. vom 21.8.2020 – 3 MB 30/20 –, juris**

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege darf mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass keine Tagespflegekinder betreut werden dürfen, sofern drei oder mehr Kinder in Vollzeitpflege bzw. Bereitschaftspflege im Haushalt aufgenommen werden.

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 25.8.2020 – OVG 6 S. 34/20 –, juris**

Zum Widerruf einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 20 Abs. 7 S. 1 KitaG Bbg wegen des Verdachts auf zumindest fahrlässige Körperverletzung durch die Kindertagespflegeperson.

**Sächsisches OVG, Beschl. vom 24.2.2020 – 3 B 262/19 –, juris**

Eine Tagespflegeperson, die ihr zum Zwecke der Tagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten anvertraute Kleinkinder in einem Alter bis zu drei Jahren ohne triftigen Grund allein in einem PKW zurücklässt, verletzt in erheblichem Maß ihre Aufsichtspflicht.

**VG Potsdam, Beschl. vom 22.1.2020 – 7 L 11/20 –, juris**

Für die Frage der Rechtmäßigkeit des Erlaubniswiderrufs kommt es darauf an, ob die Voraussetzungen des § 20 Abs. 7 S. 1 KitaG vorliegen. Davon abgesehen kann sich die

Rechtmäßigkeit des Widerruf der Erlaubnis auch aus § 47 SGB X ergeben Ungeachtet der Frage der Geeignetheit im Sinne von § 43 Abs. 2 S. 2, die vorliegend nicht in Frage steht, ist in Schleswig-Holstein in Ausfüllung des Landesrechtsvorbehalts (vgl. § 43 Abs. 5) die Obergrenze für eine Pflegeerlaubnis auf drei Kinder oder Jugendliche festgelegt und ist die Erteilung einer Pflegeerlaubnis für mehr als fünf Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle untersagt (vgl. LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2017, § 43 Rn. 30).

#### **Erlaubnis zur Vollzeitpflege ( § 44)**

##### **VG Potsdam, Urt. vom 25.8.2020 – 7 K 2354/18 –, juris**

Die Heimerziehung, d. h. die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht, vgl. § 34 Abs. 1 S. 1 ist dadurch gekennzeichnet, dass das Kind auf kürzere oder längere Zeit seinen Lebensmittelpunkt in einer Einrichtung außerhalb der eigenen Familie hat und seine Betreuung und Erziehung in einer Gruppe untereinander nicht verwandter Kinder durch Personen erfolgt, die mit ihnen nicht verwandt sind und die ihre Aufgabe als Beruf ausüben. Demgegenüber wird die Vollzeitpflege nach § 33 „in einer anderen Familie“ geleistet, wobei der Begriff „Familie“ in diesem Kontext rein funktional zu verstehen ist und der Abgrenzung zu institutionellen Hilfeformen, die nicht zwingend an bestimmte Personen gebunden sind, dient. Mit dem Begriff Familie ist daher in erster Linie ein „privater Haushalt“ außerhalb des Elternhauses gemeint, der weder eigene Kinder der Pflegeperson noch die Existenz eines „Pflegeelternpaares“ voraussetzt. Dem entsprechend definiert § 44 Abs. 1 S. 1 die die Vollzeitpflege erbringende Person als denjenigen, der ein Kind oder Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will. Allerdings überschneiden sich beide Formen der stationären Hilfe in Grenzbereichen, da die Heimerziehung nach § 34 in zunehmendem Maße familienähnlich ausgestaltet ist, während andererseits Pflegeeltern im Sinne von § 33 vor allem in Anwendung von dessen S. 2, in höherem Maße fachlich vorgebildet sind. Deshalb stellt das Zusammenleben von betreuender Person und betreutem Kind in einem Haushalt allein kein ausreichendes Kriterium dar, um abgrenzen zu können, ob eine Vollzeitpflege nach § 33 oder eine Heimerziehung nach § 34 vorliegt. Entscheidend ist vielmehr, ob das zu betreuende Kind an die betreuende Person selbst vermittelt wurde, die deshalb umfassend allein persönlich verantwortlich ist – dann ist von einer Vollzeitpflege im Sinne von § 33 auszugehen – oder ob das Kind nicht unmittelbar an die betreuende Person vermittelt wurde und ob Verantwortung daher in einem formalen Zusammenhang wahrgenommen bzw. mit anderen geteilt wird und angesichts des organisatorischen Hintergrundes gegebenenfalls unabhängig von der betreuenden Person weiterbestehen würde – dann ist vom Vorliegen einer Heimerziehung im Sinne von § 34 auszugehen.

##### **VG Sigmaringen, Urt. vom 23.1.2020 – 2 K 7618/18 –, juris**

Die Aufnahme eines Jugendlichen in eine Kinderdorffamilie, stellt in der Regel keine Aufnahme in einen privaten und eigenverantwortlich geführten Haushalt gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 dar, wenn es sich bei der Kinderdorffamilie um eine familienanaloge stationäre Wohngruppe handelt, die eine Heimstruktur abbildet. Geht der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 eine Hilfe nach §§ 27, 34 voraus, bleibt der örtliche Träger, der bis zum Wechsel der Hilfeart gemäß § 86 c zuständig war, auch dann zuständig, wenn dieser vor dem Wechsel der Hilfeart lediglich aufgrund der fortdauernden Leistungsverpflichtung die Hilfen weiter gewährt hat.

**Betriebserlaubnis (§§ 45 -48 a)****OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 14.12.2020 – 12 B 1241/20 –, juris**

Für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 ist nicht erforderlich, dass es sich um eine gegenwärtige Gefahr handelt. Es muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt bestehen. Ausreichend ist, dass der Eintritt der negativen Auswirkungen ohne ein Eingreifen bei normalem Verlauf der Dinge für die nächste Zeit potenziell zu besorgen ist. Dabei ist unerheblich, ob die Gefahr durch ein Verschulden des Einrichtungsträgers oder seiner Bediensteten verursacht wird. Eine Gefährdung des Kindeswohls ist nicht allein deswegen zu bejahen, weil die Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nachträglich entfallen sind. Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Betriebserlaubnis kommen nur in Betracht, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und feststeht, dass der Einrichtungsträger weder bereit noch in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

**VG München, Beschl. vom 30.9.2020 – M 18 E 20.3465 –, juris**

Nach § 45 Abs. 1 S. 1 bedarf eine Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, einer Betriebserlaubnis. Kindertageseinrichtungen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG, also auch Kinderkrippen, unterfallen diesem Erlaubnisvorbehalt.

**OVG des Saarlandes, Beschl. vom 8.4.2020 – 2 D 65/20 –, ZKJ 2020, 230**

Der Gesetzgeber sieht Personen mit einer einschlägigen Verurteilung (hier Vergewaltigung) als grundsätzlich ungeeignet für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen an. Bei einer an den Träger der Einrichtung gerichteten Tätigkeitsuntersagung kommt es maßgeblich auf dessen (Organisations-)Interessen an.

**Famliengerichtshilfe (§ 50)****OLG Braunschweig, Beschl. vom 30.7.2020 – 2 UF 88/20 –, NJW 2020, 3042-**

Die Flugreise eines Kindes nach Mallorca ist in Zeiten der Corona-Pandemie eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung, weil die durch COVID-19 herausgeforderten Schutzmaßnahmen zu weitreichenden Unwägbarkeiten führen, die das seelische Wohl eines Kindes beeinträchtigen können. Für Urlaubsreisen lässt sich die Bedeutung der Angelegenheit einerseits danach beurteilen, welche Vorteile die Durchführung der Reise für die kindliche Entwicklung bietet oder aber danach, welche Nachteile (z.B. Gefahren) für das Kind mit der beabsichtigten Reise verbunden sein könnten.

**Bayerischer VGH, Beschl. vom 5.6.2020 – 12 C 20.308 –, juris**

Unterlassungsanspruch im Hinblick auf die Stellungnahme einer Jugendamtsmitarbeiterin im familiengerichtlichen Verfahren. Ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Unterlassung einer amtsbezogenen Äußerung setzt voraus, dass ein rechtswidriger hoheitlicher Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen oder sonstige subjektive Rechte des Betroffenen erfolgt ist und die konkrete Gefahr der Wiederholung droht. Dabei müssen amtliche Äußerungen sich an den allgemeinen Grundsätzen für rechtsstaatliches Verhalten in der Ausprägung des Willkürverbots und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes orientieren.

**OLG Frankfurt, Beschl. vom 26.3.2020 – 8 WF 45/20 –, FamRZ 2020, 1117**

Gegenstand einer Beschleunigungsbeschwerde gemäß § 155 c FamFG ist nicht die Überprüfung der Richtigkeit der Verfahrensführung des Amtsgerichts, sondern die Beachtung des Vorrang- und Beschleunigungsgebots des § 155 Abs. 1 FamFG durch eine daran

ausgerichtete Verfahrensförderung Aufgrund des Beschleunigungsgebots des § 155 Abs. 1 FamFG ist das Familiengericht gehalten, die aus seiner Sicht notwendigen Ermittlungen von Amts wegen zu führen, um so die Entscheidungsreife des Verfahrens herbeizuführen und - wenn die Eltern sich nicht einigen können - zeitnah in der Sache zu entscheiden. Wenn aus der Sicht des Familiengerichts ein begleiteter Umgang nach § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB geboten erscheint, gehört zu den gebotenen Ermittlungen gemäß § 26 FamFG - unter Mitwirkung der Kindeseltern gemäß § 27 Abs. 1 FamFG - eine Nachfrage beim Jugendamt und fachlich geeigneten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, ob bzw. welche Möglichkeiten der Umgangsbegleitung für den konkreten Fall dort vorhanden sind

**OLG Hamm, Beschl. vom 25.2.2020 – II-11 UF 253/19 –, ZKJ 2020, 371.**

Ein vorgeburtlicher Sorgerechtsentzug, der mit der Geburt des Kindes Wirkung entfaltet, ist ebenso wie eine vorgeburtliche Sorgeerklärung möglich und stellt keine sog. "Vorratsentscheidung" dar

**Vormundschaft (§§ 55-57)**

**BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 24.8.2020 – 1 BvR 1780/20 –, juris**

Der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes (hier: Jugendamt als Amtsvormund) kann dieses im Verfassungsbeschwerdeverfahren wirksam vertreten, wenn zwischen dem gesetzlichen Vertreter und dem Minderjährigen kein Interessenkonflikt besteht. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats kommt die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde durch den gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Kindes im Falle eines Interessenkonflikts zwischen dem gesetzlichen Vertreter und dem Kind nicht in Betracht; es bedarf dann der Bestellung eines Ergänzungspflegers nach § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB für das verfassungsgerichtliche Verfahren. Das gilt sowohl bei gesetzlicher Vertretung des Kindes durch die sorgeberechtigten Eltern als auch bislang bei dessen Vertretung durch einen Amtsvormund. Allerdings sind die Anforderungen an den die gesetzliche Vertretung ausschließenden Interessenkonflikt nicht einheitlich formuliert worden.

**Sozialdatenschutz (§§ 61-68)**

**VG München, Beschl. vom 2.10.2020 – M 18 E 20.3970 –, juris**

Ein Anspruch auf Akteneinsicht ergibt sich nicht aus § 25 Abs. 1 S. 1 SGB X. Nach dieser Vorschrift hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Soweit die Antragstellerin geltend macht, Einsicht in die Jugendhilfeakten in den Bereichen Unterhaltsbeistandschaft, Unterhaltsvorschuss und Wirtschaftliche Hilfen nehmen zu wollen, besteht schon kein laufendes Verwaltungsverfahren mehr. Ein solches wird von § 25 Abs. 1 S. 1 jedoch vorausgesetzt. Was die im Bereich Trennung und Scheidung im Rahmen der Familiengerichtshilfe gemäß § 50 geführte Akte des allgemeinen Sozialdienstes angeht, fehlt es hingegen bereits an einem Verwaltungsverfahren im Sinne des § 8 SGB X, an dem derjenige, der Akteneinsicht begehrt, i.S.d. § 12 SGB X beteiligt ist. Auch hinsichtlich der Akte des allgemeinen Sozialdienstes betreffend Gefährdungsmitteilungen und allgemeine Beratung besteht kein Anspruch nach § 25 Abs. 1 S. 1 SGB X. Unabhängig davon, ob in diesem Bereich tatsächlich noch ein Verwaltungsverfahren läuft, steht der Einsichtnahme in diese Akte der besondere Sozialdatenschutz nach § 25 Abs. 3 SGB X i.V.m. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 entgegen. Nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 dürfen Sozialdaten (vgl. hierzu § 67 Abs. 2 SGB X), die

dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, von diesem nur mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, weitergegeben oder übermittelt werden. Der Bereich Kindeswohlgefährdung ist dabei in der Regel der „klassische Fall“, den das Weitergabeverbot des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 im Blick hat

**VG Cottbus, Urt. vom 22.6.2020 – 8 K 444/17 –, juris**

Nach § 65 Abs. 1 besteht in der persönlichen und erzieherischen Hilfe ein besonderer Vertrauensschutz. Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nach § 65 Abs. 1 S. 1 nur weitergegeben oder übermittelt werden mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat (Nr. 1) oder unter bestimmten weiteren – hier nicht vorliegenden – Voraussetzungen (Nr. 2 bis Nr. 5). Der Begriff der „persönlichen und erzieherischen Hilfe knüpft dabei nicht etwa an die „Hilfe zur Erziehung“ gemäß §§ 27 ff. an, sondern an § 11 S. 2 SGB I. Dort wird die persönliche und erzieherische Hilfe – in Abgrenzung zu Sach- und Geldleistungen – den Dienstleistungen zugeordnet. Es muss sich also um Sozialdaten handeln, die dem Mitarbeiter des Jugendamtes mitgeteilt worden sind, damit das Jugendamt aufgrund dieser Daten individuelle Hilfe leistet, die nicht bloß wirtschaftlicher oder administrativer Art ist (vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 65 Rn. 7). Anvertraut sind Daten, die einem Mitarbeiter des Jugendamtes in der Erwartung mitgeteilt worden sind, dass sie Dritten nicht zugänglich sind (vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 65 Rn. 8), wobei es nicht darauf ankommt, dass die Informationen ausdrücklich „unter dem Siegel der Verschwiegenheit“ gegeben wurden. Ausreichend ist vielmehr, dass das Bedürfnis nach Verschwiegenheit aus dem Zusammenhang erkennbar ist

**VGH Baden-Württemberg, Beschl. vom 27.4.2020 – 12 S. 579/20 –, FamRZ 2020, 1193.**

Das aus dem Elternrecht hergeleitete allgemeine Informationsrecht führt nicht dazu, dass entgegen § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Einsicht in Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, zu gewähren ist.

Mit § 65 soll das für eine persönliche und erzieherische Hilfe in der Kinder- und Jugendhilfe erforderliche besondere Vertrauensverhältnis zwischen der Fachkraft des Jugendamtes und dem Klienten geschützt werden.

**Förderung freier Träger (§ 74)**

**Sächsisches OVG, Beschl. vom 10.3.2020 – 3 A 315/19 –, juris**

Es würde einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Art 3 Abs 1 GG, Art 18 Abs 1 SächsVerf darstellen, wenn unabhängig von der sehr unterschiedlichen Größe, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und den unterschiedlichen Angeboten der Jugendhilfe durch einzelne Träger ein gleicher Regelbedarf für jeden Träger festgelegt würde. Vielmehr spricht ganz Überwiegendes dafür, für Dachverbände und einzelne Jugendverbände unterschiedliche Bedarfe zu berücksichtigen und auch innerhalb der einzelnen Jugendverbände bezogen auf ihre Größe und Leistungsfähigkeit zu differenzieren.

**Leistungsvereinbarungen /Schiedsstelle (§§ 78 a- g)****VG Münster, Urt. vom 18.8.2020 – 6 K 6218/17 –, juris**

Die gerichtliche Überprüfung einer Schiedsstellenentscheidung muss deren Wesen als Schlichtungsmaßnahme eines weisungsfreien, mit Vertretern der Interessen der betroffenen Gruppen besetzten Gremiums gerecht werden. Die unbestimmten Rechtsbegriffe der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit sind im Rahmen der eingeräumten Einschätzungsprärogative zutreffend auszulegen. Die Parteien sind im Schiedsstellenverfahren unabhängig von der umfassenden Pflicht der Schiedsstelle zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet, die zur Begründung bzw. zum Bestreiten notwendigen Nachweise beizubringen. (vgl. LPK-SGB VIII, § 78 g, Rn 13.)

**Örtliche Zuständigkeit (§§ 86 – 87 c)****VG Augsburg, Urt. vom 15.12.2020 – Au 3 K 18.1562 –, juris**

Die örtliche Zuständigkeit für die Erbringung von Jugendhilfeleistungen für ... richtete sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt ihrer allein sorgeberechtigten Mutter (vgl. § 86 Abs. 2 S. 1). Ein gewöhnlicher Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt kann zwar nicht durch Untersuchungshaft, aber durch Strafhaft begründet werden

**OVG der Freien Hansestadt Bremen, Urt. vom 17.9.2020 – 2 B 148/20 –, juris**

Im Ausländerrecht richtet sich die örtliche Zuständigkeit in Angelegenheiten, die eine natürliche Person betreffen, nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt der Person

**BVerwG, Beschl. vom 4.6.2020 – 5 B 10/20 –, juris**

Zulassung der Revision zur Klärung der Frage, in welchem Verhältnis § 86 und § 86 b Abs. 3 stehen für Leistungen, die im Anschluss an Hilfen nach § 19 gewährt werden.

**VGH Baden-Württemberg, Beschl. vom 25.5.2020 – 12 S. 3395/19 –, juris**

§ 86 Abs. 4 S. 1 findet Anwendung, wenn die personensorgeberechtigte Mutter des Kindes verstorben und eine Vaterschaft nicht festgestellt ist. Für den Beginn der Leistung kommt es grundsätzlich auf das Beginnen bzw. tatsächliche Einsetzen der die Leistung ausmachenden Maßnahmen und Hilfen gegenüber dem Bedürftigen an. Der Beginn eines Verwaltungsverfahrens genügt hierfür regelmäßig noch nicht. Auch bei einer Selbstbeschaffung gemäß § 36 a Abs. 3 muss der Leistungsberechtigte den eindeutigen Willen erkennen lassen, dass Hilfe vom Jugendamt gewünscht wird.

**VG Würzburg, Gerichtsbescheid vom 29.4.2020 – W 3 K 18.1380 –, juris**

Nach § 86 Abs. 1 S. 1 ist für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch – und hierzu gehört auch die Leistung einer Hilfe zur Erziehung in Form der Heimunterbringung gemäß § 27, § 34 – der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Lebt – wie im vorliegenden Fall – nur ein Elternteil, so ist nach § 86 Abs. 1 S. 3 dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend. Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt gemäß § 86 c Abs. 1 S. 1 der bisher zuständige örtliche Träger solange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Allerdings sind Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen dieser Verpflichtung nach § 86 c aufgewendet hat, gemäß § 89 c Abs. 1 S. 1 von dem örtlichen Träger zu erstatten, der nach dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zuständig geworden ist. Bei der Frage, ob im Rahmen einer Strafhaft in einer Justizvollzugsanstalt ein gewöhnlicher Aufenthalt i.S. des § 86 § 30 Abs. 3 S. 2 SGBI begründet werden kann, kommt es sowohl auf die Dauer der Strafhaft als auch auf die äußeren Umstände an. Hinsichtlich der äußeren Umstände ist darauf abzustellen, ob die betreffende



Person trotz Inhaftierung ihre Wohnung beibehält oder in Zeiten von Hafturlauben an den früheren Wohnort zurückkehrt oder ob alle Brücken nach draußen abgebrochen worden sind ( LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 86 Rn. 14).

**OLG Frankfurt, Beschl. vom 22.4.2020 – 2 WF 97/20 –, ZKJ 2020, 320.**

Das Familiengericht kann nicht von der Zuständigkeitsregelung des § 88 a abweichen. Die Bindung des Familiengerichts an diese Zuständigkeitsregelung zur Bestimmung des örtlich zuständigen Amtsvormundes gilt auch, wenn aus Kindeswohlgründen eher die Bestimmung eines anderen Amtsvormunds in Betracht käme.

**OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 29.1.2020 – 12 A 512/17 –, juris**

Grundsätzlich kann auch ein Zwangsaufenthalt in einer Haftanstalt einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Während der Untersuchungshaft wird mit Blick auf deren nach Zweck und Ausgestaltung nur vorübergehende Natur typischerweise kein neuer gewöhnlicher Aufenthalt am Ort des Untersuchungshaftvollzugs begründet, sondern besteht der gewöhnliche Aufenthalt fort.

**OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Ur. vom 4.2.2020 – 12 A 2644/16 –, juris**

§ 86 Abs. 2 S. 2 nimmt das Prinzip der dynamischen Zuständigkeit auf, wie es in § 86 Abs. 1 und 2 angelegt ist. Haben die Eltern eines Hilfeempfängers bereits zu Beginn der Leistung an ihn kein Sorgerecht mehr, so richtet sich die (zur Kostentragung verpflichtende) Zuständigkeit gemäß § 86 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 S. 2 analog nach dem jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem der Hilfeempfänger zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Jedenfalls nach Inkrafttreten der Neufassung des § 86 Abs. 5 S. 2 zum 1.1.2014 besteht für die Annahme einer statischen Verweisung im Rahmen von § 86 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 S. 2 unter Heranziehung des Rechtsgedankens des § 86 Abs. 5, mit der Folge einer nicht weiter wandernden Zuständigkeit, kein Raum mehr.

**Kostenerstattung (§§ 89-89 f ;14 SGB IX;§§ 104,105, 111,112 SGB X)**

**VG Augsburg, Ur. vom 16.6.2020 – Au 3 K 18.1530 –, juris**

Gemäß § 89 d Abs. 1 S. 1 sind Aufwendungen eines örtlichen Trägers vom Land zu erstatten, wenn innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe geleistet wird und sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. Als Tag der Einreise gilt dabei gemäß § 89 d Abs. 1 S. 2 der Tag des Grenzübertretts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Vorliegend wurde die Ersteinreise des Hilfeempfängers bereits am 30.10.2015 durch das Bundesamt, Außenstelle ..., festgestellt. Beginn der Jugendhilfe war jedoch erst im April 2017. Angesichts der klaren, gesetzlichen Regelung ist eine extensive Auslegung des Kostenerstattungsanspruchs nach § 89 d nicht möglich. Auch eine analoge Anwendung des § 89 d Abs. 1 S. 1 kommt jedenfalls im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Eine solche würde eine planwidrige Regelungslücke sowie eine vergleichbare Interessenlage voraussetzen.

Offen bleiben kann, ob eine planwidrige Regelungslücke für den Fall des Verlassenwerdens des ursprünglich gemeinsam mit den Sorgeberechtigten einreisenden Minderjährigen besteht. Insoweit wird teilweise angenommen, dass eine solche anzunehmen sei, weil der Gesetzgeber offenbar davon ausgegangen sei, dass durch die Einführung der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 a die Hilfe stets innerhalb eines Monats nach Einrei-

se gewährt würde (so auch Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 89 d Rn. 12). Jedenfalls fehlt es im vorliegenden Fall an einer vergleichbaren Interessenlage.

**VG Sigmaringen, Urt. vom 23.1.2020 – 2 K 7618/18 –, juris**

Der Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Jugendhilfekosten gemäß § 89 c Abs. 1 S. 1 umfasst auch die für S. geleistete Hilfe für junge Volljährige ab dem 1.9.2016 bis 30.6.2017. Gemäß § 86 a Abs. 4 bleibt der örtliche Träger zuständig, der bis zu diesem Zeitpunkt zuständig war, wenn der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 eine Hilfe nach den §§ 27 bis 35 a voraus ging. Legt man den Begriff der „Zuständigkeit“ im Sinne des § 86 a Abs. 4 eng aus, wäre die Zuständigkeit auf den Beklagten übergegangen, da der Umzug der Mutter in dessen Bezirk bereits vor Wechsel der Hilfeform erfolgt war. Um dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift gerecht zu werden, legt das Gericht den Begriff „zuständig“ dahingehend aus, dass derjenige Jugendhilfeträger zuständig ist, der bisher die Hilfe gewährt hat (LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 86 a Rn. 10;)

**VG Hannover, Urt. vom 15.1.2020 – 3 A 2843/18 –, juris**

Keine Pflichtwidrigkeit im Sinne des § 89 c Abs 2 durch das Führen eines Revisionsverfahrens nach dem Unterliegen in erster Instanz

**Kostenbeteiligung ( §§ 90-94)**

**BVerwG, 5 C 9.19 vom 11.12.2020 (unveröffentlicht)**

Grenzen der Erhebung eines jugendhilferechtlichen Kostenbeitrags aus in Werkstatt für behinderte Menschen erzieltm Einkommen. Das BVerwG hat entschieden, dass der Jugendhilfeträger dann, wenn das Einkommen eines jungen Menschen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen, die dem Zweck der Jugendhilfeleistung dient, stammt, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, ob er von der Erhebung eines Kostenbeitrags ganz oder teilweise absieht.

**VG München, Urt. vom 9.7.2020 – M 18 K 17.5442 –, juris**

Der Kostenbeitrag bedeutet für den Kläger keine besondere Härte im Sinne von § 92 Abs. 5 S. 1. Danach soll im Einzelfall ganz oder teilweise von der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag u.a. dann abgesehen werden, wenn sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergeben würde. Für die Annahme einer besonderen Härte ist jedoch nicht ausreichend, dass die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag den Betroffenen finanziell belastet. Der Begriff setzt vielmehr voraus, dass eine atypische Situation des Kostenschuldners nicht ausreichend im Rahmen der Ermittlung des Kostenbeitrags Berücksichtigung finden kann und seine Erhebung gegen die Leitvorstellungen der § 91 ff. verstößt.

**OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 23.6.2020 – 21 A 2863/18 –, juris**

Der Festsetzung des höchsten Elternbeitrags gegenüber dem Kläger steht jedenfalls entgegen, dass dieser kein Beitragsschuldner ist. Mangels seiner Beitragsschuldnerschaft scheidet im Übrigen auch eine Inanspruchnahme für den von seiner Lebensgefährtin geschuldeten Elternbeitrag (25,00 EUR monatlich) als Gesamtschuldner aus.

**VG München, Urt. vom 9.7.2020 – M 18 K 17.5881 –, juris**

Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Kostenbeitrags für die dem Sohn der Klägerin gewährten Hilfe für junge Volljährige in Form der vollstationären Unterbringung in einer Einrichtung des betreuten Wohnens ist § 91 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. Nr. 5 lit. b. Auch wenn die Rechtmäßigkeit der Hilfe nicht explizit Tatbestandsvoraussetzung für die Erhebung eines Kostenbeitrags ist, ist sie nach h. M. zumindest in den Fällen, in denen für den Kosten-

pflichtigen kein Primärrechtsschutz zu erlangen ist, er sich also nicht gegen die den Kostenbeitrag auslösende Maßnahme wenden kann, inzidenter zu überprüfen. Zwar sieht § 94 Abs. 1 S. 3 vor, dass Eltern nachrangig zu den jungen Menschen herangezogen werden sollen. Die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag kann jedoch grundsätzlich bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten durchgesetzt werden. Soweit der junge Mensch die angefallenen Kosten also nicht selbst in vollem Umfang tragen kann, wird der in der Rangfolge nachfolgende Beitragspflichtige herangezogen bis insgesamt die *tatsächlichen Aufwendungen* des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt sind.

**VG Aachen, Urt. vom 23.6.2020 – 2 K 3000/18 –, juris**

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Elternbeiträge ist § 90 Abs. 1 Nr. 3. Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 können für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen Kostenbeiträge festgesetzt werden. Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, so hat es gemäß § 90 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 23 Abs. 5 S. 1 KiBiz eine soziale Staffelung vorzunehmen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen.

**OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 25.5.2020 – 12 A 2691/17 –, juris**

Nach § 93 Abs. 2 Nr. 3 sind im Rahmen einer Heranziehung zu einem Kostenbeitrag von dem Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen u. a. abzusetzen nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit. Dabei orientiert sich die Beurteilung der Angemessenheit von Beiträgen der Höhe nach grundsätzlich an der Vergleichbarkeit mit einem der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechenden Schutz. Bei freiwilligen Versicherungen ist dies etwa dann der Fall, wenn sie einem vorausplanenden Bürger, der kein überzogenes Sicherheitsbedürfnis hat, ratsam erscheinen oder auch die Grenze des Üblichen nicht überschreiten. (Vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, Kommentar, 7. Aufl. 2018, § 93 Rn. 22);

**OVG des Saarlandes, Beschl. vom 25.11.2020 – 2 A 344/19 –, juris**

Gegen die "Deckelung" der berücksichtigungsfähigen Beiträge zu einer privaten zusätzlichen Altersvorsorge auf maximal 4 % des Bruttoeinkommens bestehen - in Anlehnung an den Höchstförsatz der sog. Riester-Rente - keine rechtlichen Bedenken.

**OVG Lüneburg, Beschl. vom 15.5.2020 – 10 LA 195/19 –, juris**

Die Bestimmung der Angemessenheit von Beiträgen zu einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge eines Arbeitnehmers gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 kann sich an den Beträgen orientieren, die bei der Riester-Rente steuerlich gefördert werden.

**OVG Lüneburg, Beschl. vom 21.4.2020 – 10 PA 15/20 –, NDV-RD 2020, 119.**

Hinsichtlich der Höhe des Kostenbeitrags nach § 94 Abs. 3 S. 1 ist auf die Höhe des nach Kopfteilen berechneten durchschnittlichen Kindergeldes abzustellen und nicht auf das für das jeweilige Kind konkret gewährte Kindergeld.

**VG Dresden, Urt. vom 1.4.2020 – 1 K 5201/17 –, juris**

Ein Kostenbeitrag nach § 94 Abs. 3 S. 1 kann auch für die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen erhoben werden. Die Erhebung des Mindestkostenbeitrages in Höhe des Kindergeldes bei einer Inobhutnahme setzt eine Mitteilung nach § 92 Abs. 3 S. 1 voraus. Gegenüber dem bis zur Inobhutnahme Naturalunterhalt leistenden Elternteil ist auch bei der Inobhutnahme nach § 92 Abs. 3 S. 1 zumindest auf die Erfüllung des Unterhaltes durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinzuweisen. Ein fehlender Hinweis steht der Erhebung des Kostenbeitrages entgegen.

**VG Bremen, Beschl. vom 24.1.2020 – 3 K 2369/17 –, juris**

Bei der Bemessung des Kostenbeitrags eines jungen Menschen nach § 94 Abs. 6 S. 1 ist gem. § 93 Abs. 4 S. 1 grundsätzlich auf das Durchschnittseinkommen des jungen Menschen in dem Kalenderjahr abzustellen, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Maßnahme vorangegangen ist.

**Anlage 2: Das gesamte Jugendhilferecht in der Rechtsprechung 2018****Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Beschl. vom 5.1.2018 – 4 UF 134/17 –, juris**

Elterliche Sorge: Entzug der elterlichen Sorge bei unzureichender Kooperation der Eltern mit dem bevollmächtigten Jugendamt

**1. Leitsatz**

2. Eltern können das Jugendamt zur Ausübung der elterlichen Sorge bzw. von Teilbereichen der elterlichen Sorge bevollmächtigen, wodurch sich Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB erübrigen können.(Rn. 22)
3. Durch eine Vollmachtserteilung an das Jugendamt werden die Eltern als Inhaber der rechtlichen Sorge für ihr Kind nicht aus ihrer Elternverantwortung entlassen. Sie sind daher zur fortdauernden Kommunikation und Kooperation mit dem bevollmächtigten Jugendamt verpflichtet, um eine dem Kindeswohl entsprechende Sorgerechtsausübung zu gewährleisten.(Rn. 24)
4. Erfüllen die Eltern die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem bevollmächtigten Jugendamt nicht, kommen - trotz Vollmachterteilung - Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB in Betracht.(Rn. 24)

**Fundstellen**

JAMt 2018, 42-45 (Leitsatz und Gründe)

NZfam 2018, 178-182 (red. Leitsatz und Gründe)

FamRZ 2018, 689-692 (Leitsatz und Gründe)

ZKJ 2018, 189-193 (Leitsatz und Gründe)

**weitere Fundstellen****VG Augsburg, Beschl. vom 4.1.2018 – Au 6 S. 17.1805 –, juris**

Nach Art. 25 Abs. 5 S. 1 Richtlinie 2013/32/EU vom 26.6.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) können die Mitgliedstaaten ärztliche Untersuchungen durchführen, wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters eines Asylbewerbers bestehen. Bei verbleibenden Zweifeln ist von der Minderjährigkeit auszugehen, Art. 25 Abs. 5 S. 2 Richtlinie 2013/32/EU. Nach Art. 22 Abs. 2 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes sind minderjährige, unbegleitete Asylbewerber wie inländische Kinder zu behandeln. Auch nach Art. 1 und 2 des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5.10.1961 (Minderjährigenschutzabkommen – MSA) ist der Staat zum Schutz Minderjähriger nach ihrem innerstaatlichen Recht verpflichtet. § 42 f Abs. 2 S. 1 SGB wiederum verpflichtet die Jugendämter, in Zweifelsfällen ärztliche Untersuchungen durchzuführen, anstatt allein aufgrund einer qualifizierten Inaugenscheinnahme von der Volljährigkeit eines unbegleiteten Ausländers auszugehen. Die Wertung dieser Normen ist auch bei der Auslegung des § 50 AsylG zu beachten. Im Zweifel hat auch die Zuweisungsbehörde von der Minderjährigkeit des Asylbewerbers auszugehen und deshalb eine Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft für Erwachsene zu unterlassen.

Insbesondere ist die Regierung als zuständige Zuweisungsbehörde nicht an eine anderweitige Entscheidung des Jugendamtes gebunden. Zum einen enthält § 42 f trotz Anregung des Bundesrats im Gesetzgebungsverfahren keine Anordnung der Bindungswir-

kung für andere Behörden. Zum anderen ist die Entscheidung des Jugendamts nicht bestandskräftig.

**OVG der Freien Hansestadt Bremen, Beschl. vom 5.1.2018 – 1 B 242/17 –, juris**

Zur Geeignetheit einer qualifizierten Inaugenscheinnahme nach § 42 f Abs 1 S. 1 (juris: SGB 8) zur Alterfeststellung eines nach eigenen Angaben minderjährigen unbegleiteten Ausländers, der offenbar psychisch erheblich erkrankt ist. (Rn. 9)

**Fundstellen**

ZFSH/SGB 2018, 229-230 (Leitsatz und Gründe)

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 8.1.2018 – OVG 6 S. 40.17 –, juris**

**Orientierungssatz**

1. Soweit keine Identitätsnachweise vorhanden sind und Zweifel an der Selbstauskunft des Ausländers zu seiner Minderjährigkeit bestehen, ist zunächst eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchzuführen, die sich auf das äußere Erscheinungsbild und eine Befragung des Ausländers erstreckt. (Rn. 4)
2. Bleiben danach Zweifel an der Minderjährigkeit des Ausländers, hat das Jugendamt nach SGB 8 § 42 f Abs 2 von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen, wobei eine solche ärztliche Untersuchung nur mit Einwilligung des Betroffenen und ihres Vertreters durchgeführt werden darf. (Rn. 7)

**VG Hannover, Beschl. vom 8.1.2018 – 3 A 5750/15 –, juris**

**Nebenbestimmungen zur Kindertagespflegeerlaubnis - Begrenzung der Anzahl der Kinder – Berücksichtigung des Gartens**

**Leitsatz**

1. Betreibern einer Großtagespflegestelle kann mittels Nebenbestimmung zur Tagespflegeerlaubnis aufgegeben werden, dass gemeinsam genutzte Räumlichkeiten von nicht mehr als zehn gleichzeitig anwesenden Kindern genutzt werden und dabei die jeweiligen Tagespflegepersonen anwesend sein müssen. (Rn. 5)
2. Ein von der Großtagespflegestelle genutzter privater Garten gehört zu den für die Betreuung genutzten Räumlichkeiten im Sinne des Gesetzes und kann deshalb von einer personal nutzungsbegrenzenden Nebenbestimmung erfasst werden. (Rn. 8)

**VG Freiburg (Breisgau), Urt. vom 9.1.2018 – 4 K 8757/17 –, juris**

1. Der Anspruch auf Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen aus § 39 Abs 4 S. 2 (juris: SGB 8) steht der Pflegeperson selbst zu (im Anschluss an VG Köln 20.12.2007 - 26 K 4302/06 -, juris Rn. 19 ff.). (Rn. 20)
2. Die rückwirkende Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen nach § 39 Abs 4 S. 2 (juris: SGB 8) findet ihre zeitliche Begrenzung erst mit Eintritt der Verjährung.

Bislang ist vor allem die Literatur davon ausgegangen, dass ein direkter Erstattungsanspruch dem Personensorgeberechtigten zustehe (Fischer in Schellhorn, SGB VIII, 5. Aufl. 2017, § 39 Rn. 29; Kunkel/Pattar in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 39 Rn. 21; Schmid-Oberkirchner in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 39 Rn. 16; Stähr in Hauck/Noftz, SGB, Stand 08/17, § 39 SGB VIII Rn. 20 b; von Koppenfels-Spies in Schle-

gel/Voelzke, jurisPK SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 39 Rn. 39; offengelassen von OVG NRW 20.7.2015 - 12 A 1693/14 -, juris Rn. 48 f. m.w.N.). Damit wäre vorliegend jedenfalls die Klägerin – auch hinsichtlich des Erstattungsanspruchs des Klägers - aktivlegitimiert, da sie mit Beschl. des Amtsgerichts x vom 26.2.2009 zum Vormund des Pflegekinde bestellt worden ist.

Gegen einen eigenen Anspruch der Pflegeperson scheint zunächst der Wortlaut des § 39 Abs. 4 S. 2 zu sprechen („Die laufenden Leistungen umfassen [...]“), der aufgrund der Verbindung zu S. 1 nahelegt, dass es sich beim Erstattungsanspruch um eine Annex-Leistung der laufenden Leistungen handele. Der Anspruch auf laufende Leistungen steht wiederum als Annex zur jeweiligen erzieherischen Leistung allerdings grundsätzlich dem Personensorgeberechtigten zu (BVerwG 12.9.1996 - 5 C 31.95 -, juris, Rn. 13; Fischer in Schellhorn, SGB VIII, 5. Aufl. 2017, § 39 Rn. 10; Kunkel/Pattar in Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 39 Rn. 9; Schmid-Oberkirchner in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 39 Rn. 16; Stähr in Hauck/Noftz, SGB, Stand 08/17, § 39 SGB VIII Rn. 5, m.w.N.; von Koppenfels-Spies in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 39 Rn. 10). Ebenfalls stellt § 39 Abs. 2 S. 4 einen Bezug der laufenden Leistungen zur Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen her. Demnach sind im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege die laufenden Leistungen nach § 39 Abs. 4 bis 6 zu bemessen.

In systematischer Hinsicht erscheint die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8.9.2005 (BGBl. I Nr. 57 S. 2729) eingeführte Regelung allerdings verfehlt. Auch führt sie zu impraktikablen Ergebnissen (krit. auch Stähr in Hauck/Noftz, SGB, Stand 08/17, § 39 SGB VIII Rn. 20 a; Tammen in Münder/Wiesner/Meysen, Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Aufl. 2011, 3.5 Hilfen zur Erziehung Rn. 56; dies. in Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 39 Rn. 5 f.; von Koppenfels-Spies in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 39 Rn. 10 und 37 f.). Dies zeigt sich, wie auch die Kläger vortragen, etwa daran, dass eine Erstattung nur dort sinnvoll und möglich ist, wo auch tatsächlich Kosten entstanden sind (so auch VG Köln 20.12.2007 - 26 K 4302/06 -, juris Rn. 23).

In der Praxis erfolgen die Zahlungen im Regelfall deshalb meist unmittelbar an die Pflegeperson oder -einrichtung; Grundlage sind insoweit häufig Vereinbarungen zwischen Personensorgeberechtigtem und Pflegeperson, in denen etwaige Ansprüche an die Pflegeperson abgetreten werden oder diese bevollmächtigt wird, Ansprüche selbst geltend zu machen (Schmid-Oberkirchner in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 39 Rn. 16; von Koppenfels-Spies in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 39 Rn. 10).

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe § 39 Abs. 4 S. 2 neu eingefügt, und S. 2 a.F. zu S. 3 verschoben. Somit hat er die vormalige Verbindung von S. 1 und S. 2 a.F. („Sie“) aufgehoben. Insoweit bildet S. 2 in der Regelungssystematik einen Fremdkörper. Eine organische Verklammerung von S. 2 zu S. 3 erscheint dagegen fernliegend, weil die Unfallversicherungsbeiträge gerade nicht in Pauschalbeträgen, sondern anhand der nachgewiesenen Kosten der Pflegepersonen zu erstatten sind. Da sich die Erstattungsregelung grundlegend von den Übrigen laufenden Leistungen unterscheidet, sind Regelungsort und -technik atypisch.

In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/3676, S. 36) heißt es zur Einführung der Regelung lediglich: „Wie bei der Bemessung des Pflegegelds für Tagespflegepersonen (§ 23), so werden künftig auch bei Vollzeitpflege die Kosten für die hälftigen Beiträge für eine angemessene Alterssicherung sowie die Kosten einer Unfallversicherung der Pflegeperson übernommen.“ In § 23 Abs. 2 Nr. 3 steht der Anspruch jedoch wie selbstverständlich der Tagespflegeperson zu (vgl. Struck in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 23 Rn. 27 a). Hierauf nimmt auch das DIJuF-Rechtsgutachten vom 16.1.2006 (JAmt 2006, 84 f.) Bezug, das

– ohne dies ausdrücklich zu benennen – wohl ebenfalls von einer Erstattung unmittelbar an die Pflegeperson auszugehen scheint. Die spätere Beschl.empfehlung (BT-Drs. 15/5616, S. 26) begründet die Änderung nur noch wie folgt: „Die Änderung in § 39 Abs. 4 S. 2 stellt klar, dass die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung ebenso nachzuweisen sind wie die Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.“

Sinn und Zweck der Regelung ist folglich, die Übernahme von Hilfen zur Erziehung durch eine zusätzliche Absicherung der Pflegepersonen attraktiver zu gestalten. Die Pflegepersonen sollen gerade durch die Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge und der Altersversicherung auch finanziell entlastet werden. Nur sie können einen entsprechenden Nachweis führen. Somit sprechen insgesamt die besseren Argumente dafür, bezüglich des Anspruchs auf Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen die Pflegeperson als aktiv legitimiert anzusehen, wenn und soweit ein entsprechender Nachweis geführt wird.

Dass auch das der Pflegeperson gezahlte Pflegegeld zum Unterhalt des Kindes gemäß § 39 Abs. 1 zahlen soll (Fischer in Schellhorn, SGB VIII, 5. Aufl. 2017, § 39 Rn. 38) und demzufolge ebenfalls vom Personensorgeberechtigten gelten zu machen wäre, führt für die hier streitige Frage zu keiner anderen Bewertung.

**VG Schwerin, Urt. vom 10.1.2018 – 6 A 3845/16 SN –, juris**

1. Es fehlt eine Rechtsgrundlage für die uneingeschränkte Einbeziehung auch des Einkommens des nichtehelichen Partners durch Bildung eines Gesamteinkommens für den Fall, dass dieser nicht zugleich Elternteil des betroffenen Kindes ist. (Rn. 20)
3. Die Berücksichtigungsfähigkeit des Gesamteinkommens des Partners der Mutter ergibt sich auch nicht aus § 27 Abs. 2 S. 2 SGB XII (Juris: SGB 12). (Rn. 22)

**VG Saarland, Urt. vom 12.1.2018 – 3 K 1128/16 –, juris**

1. Für eine Inobhutnahme ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. (Rn. 34)
2. Für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wobei an die Stelle der Eltern die Mutter tritt, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. (Rn. 36)(Rn. 40)
3. Die Anerkennung der Vaterschaft und die nachfolgende Zustimmung der Mutter bringen nicht automatisch ein gemeinsames Sorgerecht mit sich. Jedoch können nicht miteinander verheiratete Eltern im Anschluss an eine Vaterschaftsanerkennung eine gemeinsame Sorgeerklärung gemäß § 1629 a BGB abgegeben. (Rn. 41)
4. Der teilweise Entzug der elterlichen Sorge steht der Anwendung des § 86 Abs. 2 S. 1 nicht entgegen. (Rn. 43)
5. Für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Kinder ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der nach § 19 Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Geht der Leistung jedoch Hilfe nach den §§ 27 bis 35 a voraus, verbleibt es bei der Zuständigkeit des bisherigen örtliche Trägers. (Rn. 45)
6. Der gewöhnliche Aufenthalt i.S.d. § 86 erfordert nicht, dass der Ort tatsächlich zum dauernden Verbleib bestimmt ist und eine häusliche Einrichtung ermöglicht. Ausreichend ist, dass der Aufenthalt an diesem Ort eine gewisse Stetigkeit aufweist. Diese Voraussetzungen kann auch in einer Einrichtung wie einem Frauenhaus erfüllt sein. (Rn. 59)



7. Auf die örtliche Zuständigkeit wirkt es sich nicht aus, wenn der Elternteil, auf dessen gewöhnlichen Aufenthalt es nicht ankommt, diesen wechselt.(Rn. 61)

**VG Saarland, Urt. vom 12.1.2018 – 3 K 146/15 –, juris**

1. Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme der Jugendhilfe handelt es sich um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses, wobei das Ergebnis nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, jedoch eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten muss, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss. (Rn. 25)
2. Hilfe ist nicht deshalb ungeeignet, weil keine „Problemfamilie“ gegeben ist.(Rn. 28)
3. Das Wunsch- und Wahlrecht

**VG Hamburg, Beschl. vom 18.1.2018 – 1 K 7102/16 –, juris**

Ob eine Einrichtung nach § 19 (juris: SGB 8) als ein "Heim" i.S.d. § 111 Abs. 2 S. 2 SchulG SH zu qualifizieren ist, bedarf einer Bewertung der örtlichen Gegebenheiten der Einrichtung. (Rn. 4)

**Sächsisches OVG, Beschl. vom 19.1.2018 – 4 A 737/16 –, juris**

Zur Wahrung der Ausschlussfrist des § 111 S. 1 SGB X (juris: SGB 10) in Bezug auf einen Anspruch auf Erstattung von Kosten für Maßnahmen und Hilfen, die jugendhilferechtlich als eine Leistung zu werten sind, muss aus dem Schreiben hervorgehen, für welche Leistung eine Erstattung begehrt wird, und müssen sich aus ihm die Umstände ergeben, die im Einzelfall für die Entstehung des Anspruchs maßgeblich waren.(Rn. 10)

**VG Saarland, Urt. vom 19.1.2018 – 3 K 2298/16 –, juris**

1. Besteht keine vorrangige Leistungspflicht gemäß § 10 Abs 4 S. 1 (juris: SGB 8), besteht kein Anspruch des Leistungserbringers auf Erstattung der geltend gemachten Kosten gegenüber dem Leistungspflichtigen.(Rn. 24)
2. Konkurrieren Leistungsansprüche nach Jugendhilfe- und Sozialhilferecht im Sinne von § 10 Abs. 4 (juris: SGB 8) miteinander, sind der Träger der Jugendhilfe und der Träger der Sozialhilfe dem Berechtigten nicht nur vorläufig zur Leistung verpflichtet.
3. Damit scheidet bei einer Konstellation nach § 10 Abs 4 (juris: SGB 8) eine vorläufige Leistungserbringung durch einen Leistungsträger bereits systemimmanent aus.(Rn. 34)
4. Ein Erstattungsanspruch nach § 104 Abs 1 S. 1 SGB X (juris: SGB 10) i.V.m. § 10 Abs 4 (juris: SGB 8) setzt voraus, dass Leistungspflichten (mindestens) zweier Leistungsträger nebeneinander bestehen und miteinander konkurrieren, wobei die Verpflichtung eines der Leistungsträger der Leistungspflicht des anderen nachgehen muss.(Rn. 38)
5. Die Eingliederungshilfe nach § 35 a (juris: SGB 8) setzt – anders als § 53 SGB XII (juris: SGB 12), der eine wesentliche seelische, geistige oder körperliche Behinderung verlangt – eine seelische Behinderung des Kindes oder Jugendlichen voraus, wobei § 35 a Abs 1 S. 1 Nr 1 (juris: SGB 8) den Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX (juris: SGB 9) wiederholt und diesen in die zwei Voraussetzungen „Abweichung von der alterstypischen seelischen Gesundheit“ und die daraus resultierende „Teilhabebeeinträchtigung“ aufspaltet. Beide Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, sind kausal miteinander verknüpft, d.h. die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss auf dem Abweichen von der alterstypischen seelischen Gesundheit

beruhen.(Rn. 42)aus § 5 Abs. 1 S. 1 ermöglicht regelmäßig keine Wahl zwischen verschiedenen Leistungsarten.(Rn. 30)

6. Führen Wünsche des Hilfeempfängers nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten, dann gilt die Sollverpflichtung.(Rn. 31)

#### **OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. vom 12.1.2018 – 7 A 11652/17 –, juris**

Zur Frage, ob durch eine finanzielle Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 (juris: SGB 8) seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bewirkung der Einwilligung eines Vormundschaftsvereins in dessen Bestellung zum Vormund, die in § 2 Abs. 2 und 3 (juris: SGB 8) nicht als Aufgabe der Jugendhilfe genannt ist, im Sinne von § 89 d Abs. 1 S. 1 (juris: SGB 8) "Jugendhilfe gewährt wird".(Rn. 16)

#### **Fundstellen**

JAMt 2018, 157-159 (Leitsatz und Gründe)

#### **LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. vom 15.1.2018 – L 8 SO 249/17 B ER –, juris**

1. Im Fall bestehender Mehrfachbehinderungen ist nicht auf den Schwerpunkt der Behinderungen, sondern auf die Art der miteinander konkurrierenden Leistungen abzustellen (vgl. BVerwG vom 23.9.1999 - 5 C 26/98, BVerwGE 109, 325, Buchholz 436.511 § 41 KJHG/SGB VIII Nr 1). Leistungen nach §§ 53 ff SGB XII sind auch dann vorrangig, wenn die Leistungen zumindest auch auf den Hilfebedarf wegen geistiger/körperlicher Behinderung eingehen (Fortführung von LSG Celle-Bremen vom 29.10.2015 - L 8 SO 122/12, juris RdNr 43). (Rn. 22)
2. Für die Beurteilung, ob aufgrund einer Fetalen Alkoholspektrumstörung (FAS) neben einer seelischen auch eine wesentliche geistige Behinderung iS des § 3 Eingliederungshilfe-Verordnung (juris: BSHG§ 47V) vorliegt, kann das Erreichen eines bestimmten IQ-Werts (von 70 bzw 75) lediglich als Indiz für eine geistige Behinderung herangezogen werden, deren Wesentlichkeit maßgeblich danach zu bestimmen ist, inwieweit sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft führt. (Rn. 23)
3. Eingliederungshilfeleistungen der Sozialhilfeträger sind im Rahmen des sozialhilfrechtlich zu bestimmenden Kernbereichs der pädagogischen Aufgaben der Schule nicht zu erbringen (vgl. BSG vom 22.3.2012 - B 8 SO 30/10 R, BSGE 110, 301, SozR 4-3500 § 54 Nr 8, RdNr 21, vom 15.11.2012 - B 8 SO 10/11 R, BSGE 112, 196, SozR 4-3500 § 54 Nr 10, RdNr 16 und vom 9.12.2016 - B 8 SO 8/15 R, BSGE 122, 154, SozR 4-3500 § 53 Nr 5, RdNr 24). Ein Anspruch auf Übernahme von entsprechenden Kosten kommt aber aufgrund von bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 Abs 3 SGB XII in Betracht. Diese binden den beteiligten Dienst bzw die Einrichtung insoweit in gleicher Weise wie den Träger der Sozialhilfe. (Rn. 27)
4. Der Träger der Sozialhilfe kann sich auf den Mehrkostenvorbehalt nach § 9 Abs 2 S. 3 SGB XII grundsätzlich nur dann mit Erfolg berufen, wenn der Hilfebedürftige entweder von den unverhältnismäßigen Mehrkosten Kenntnis hatte oder aber - in der Regel vom Träger der Sozialhilfe - (rechtzeitig) über gleich geeignete Alternativen aufgeklärt worden ist (Fortführung von LSG Celle-Bremen vom 24.5.2007 - L 8 SO 136/06, juris RdNr 60). (Rn. 30)

EuG 2018, 463-474 (Leitsatz und Gründe)

FEVS 70, 79-84 (red. Leitsatz und Gründe)

**LAG Hamm (Westfalen), Urt. vom 18.1.2018 – 11 Sa 1196/17 –, juris**

Die Qualifizierung eines Vertrages als Arbeitsvertrag setzt voraus, dass sich der Arbeitnehmer durch privatrechtlichen Vertrag zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit im Dienste eines anderen verpflichtet (hier verneint für Tätigkeit als Tagespflegeperson in der Flüchtlingsbetreuung).(Rn. 53)

**VGH Baden-Württemberg, Beschl. vom 23.1.2018 – 12 S. 1952/17 –, juris**

Ob eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. (juris: SGB 8) gewährt worden ist, bestimmt sich aus der Sicht des Personensorgeberechtigten nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen.(Rn. 10)

ZKJ 2018, 162-163 (Leitsatz und Gründe)

EuG 2018, 251-255 (Leitsatz und Gründe)

**OVG Lüneburg, Beschl. vom 23.1.2018 – 10 LA 21/18 –, juris**

Eine analoge Anwendung des § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 (juris: SGB 8) (alter wie neuer Fassung) auf die Fälle, in denen eine Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt und die Mutter nicht sorgeberechtigt ist, scheidet mangels Regelungslücke aus.(Rn. 10)

EuG 2018, 256-264 (Leitsatz und Gründe)

JAMt 2018, 273-275 (Leitsatz und Gründe)

Nach der gesetzlichen Systematik ist nach dieser Grundnorm der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern bzw. im Fall des § 86 Abs. 1 S. 2 der Mutter der primäre Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des örtlich zuständigen Trägers. Der sorgerechtliche Status dieser Person(en) ist ohne Belang (Loos in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 86 Rn. 11, 23; Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII Lehr- und Praxiskommentar (im Folgenden nur: SGB VIII), 6. Aufl. 2016, § 86 Rn. 18; Eschelbach/Schindler in Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII (im Folgenden nur: SGB VIII), 7. Aufl. 2013, § 86 Rn. 6). Der gewöhnliche Aufenthalt der nicht personensorgeberechtigten Mutter ist daher auch im Fall des § 86 Abs. 1 S. 2 maßgeblich.

Nur dann, wenn zwei Elternteile existieren *und* diese verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben, tritt als „sekundärer Anknüpfungspunkt“ (Loos in Wiesner, SGB VIII, § 86 Rn. 32) gemäß § 86 Abs. 2 bis 5 a. F. das Sorgerecht zur Bestimmung der Zuständigkeit bei konkurrierenden Zuständigkeiten hinzu. Dies ist notwendig, weil ein gemeinsamer Aufenthalt als primärer Anknüpfungspunkt nicht zur Verfügung steht. Zu einer solchen Situation kann es aber in den Fällen des § 86 Abs. 1 S. 2 (und 3) von vornherein nicht kommen. Insofern besteht keine Regelungslücke.

**VG Stade, Urt. vom 23.1.2018 – 4 A 2120/15 –, juris**

1. Ein Teilnahmebeitrag soll auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Zumutbarkeit richtet sich nach § 90 Abs. 4. Dabei ist nicht die grundsätzliche Höhe des Teilnahmebeitrages zu überprüfen. Bei einem - wie hier - privaten Entgelt für den Besuch einer Kindertagesstätte in freier Trägerschaft entzieht sich dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits dessen Festlegung, die dem jeweiligen freien Träger obliegt.(Rn. 19)

2. Soweit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über den § 90 Abs. 3 hinaus ein privates Entgelt ganz oder teilweise übernimmt, besteht diesbezüglich lediglich ein Anspruch auf gleichheitsgerechte Verteilung im Sinne von Art. 3 GG.(Rn. 27)(Rn. 30)

**VG Hannover, Beschl. vom 24.1.2018 – 3 B 35/18 –,**

1. Das erstangegangene Jugendamt einer kommunalen Gebietskörperschaft kann einen Antrag auf Gewährung von Jugendhilfeleistungen nach §§ 35 a, 41 (juris: SGB 8) in Form einer stationären Nachsorgebehandlung nach einer Drogenentwöhnungstherapie nach Ablauf der in § 14 Abs. 1 SGB IX (juris: SGB 9) geregelten Zwei-Wochen-Frist ohne Weiterleitung des Antrags an einen (anderen) Rehabilitationsträger eines anderen Rechtsträgers nicht mit der Begründung ablehnen, es sei für die beantragte Leistung sachlich und/oder örtlich nicht zuständig. Es kann insbesondere nicht auf eine sachliche Zuständigkeit des Sozialamtes desselben Rechtsträgers nach dem SGB XII (juris: SGB 12) verweisen.(Rn. 7)
2. Ein interner sachlicher Zuständigkeitsstreit zwischen dem Jugendamt und dem Sozialamt desselben Rechtsträgers bzgl. beantragter Rehabilitationsleistungen ist verwaltungsintern, ggf. durch Weisung des gemeinsamen Dienstvorgesetzten, zu lösen. Er berechtigt im Außenverhältnis nicht zur Ablehnung der beantragten Leistung, wenn die örtliche Zuständigkeit des Rechtsträgers nach § 14 SGB IX (juris: SGB 9) gegeben ist. (Rn. 8)

EuG 2018, 306-308 (Leitsatz und Gründe)

JAMt 2018, 362 (Leitsatz und Gründe)

ZfF 2019, 69-70 (Leitsatz und Gründe)

**OVG der Freien Hansestadt Bremen, Beschl. vom 25.1.2018 – 1 LA 267/16 –, juris**

Zur Frage der Zuwendungsfähigkeit von Gewerbesteuer und IHK-Beitrag nach dem Kinder- und Jugendhilferecht(Rn. 7)

**BVerwG, Urt. vom 25.1.2018 – 5 C 18/16 –, juris**

**Leistungsgerechter Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung von Tagesmüttern und -vätern**

**Leitsatz**

Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen bei der leistungsgerechten Ausgestaltung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung von Tagespflegepersonen über einen der gerichtlichen Kontrolle nur beschränkt zugänglichen Beurteilungsspielraum. (Rn. 10)

**Fundstellen**

ZKJ 2018, 236-240 (Leitsatz und Gründe)  
NWVBI 2018, 321-325 (Leitsatz und Gründe)  
NVwZ-RR 2018, 529-532 (Leitsatz und Gründe)  
ZFSH/SGB 2018, 393-398 (Leitsatz und Gründe)  
JAmt 2018, 355-359 (Leitsatz und Gründe)  
EuG 2018, 452-462 (Leitsatz und Gründe)  
NDV-RD 2018, 131-134 (Leitsatz und Gründe)

**FG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 30.1.2018 – 9 K 9105/16 –, juris**

1. Die Aufnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen in den Haushalt des Erziehers zur Betreuung im Rahmen einer stationären Jugendhilfemaßnahme nach § 35 dient nicht der unmittelbaren Förderung der Erziehung i.S. des § 3 Nr. 11 EStG, sondern ist als Erwerbstätigkeit anzusehen (Rn. 75)(Rn. 76).
2. Aufgrund des Vergütungscharakters der gezahlten Gelder an den Erzieher für die Hilfe nach § 35 kommt eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG nicht in Betracht; die Hilfe nach § 35 ist mit der Hilfe zur Erziehung in der Vollzeitpflege nach § 33 nicht vergleichbar (Rn. 79).

**VG Minden, Beschl. vom 31.1.2018 – 6 L 61/18 –, juris**

Hat die allein personensorgeberechtigte Mutter eines Kindes im Kleinkindalter eine Haftstrafe zu verbüßen, kann sie einen Anspruch auf Hilfe zur Hilfe nach § 27 (juris: SGB 8) durch Unterbringung des Kindes gemeinsam mit ihr in der Mutter-Kind-Einrichtung einer Justizvollzugsanstalt haben. (Rn. 11)

**VG Freiburg (Breisgau), Urt. vom 2.2.2018 – 4 K 3025/15 –,**

1. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Beginn der Ausschlussfrist des § 111 SGB X (juris: SGB 10) bei jugendhilferechtlichen Erstattungsansprüchen lässt sich auf den Beginn der Verjährungsfrist des § 113 Abs. 1 SGB X (juris: SGB 10) nicht übertragen. (Rn. 37)
2. Ein vom Gericht angeordnetes, von beiden Beteiligten beantragtes Ruhen des Verfahrens nach § 251 ZPO bewirkt einen den Beteiligten zuzurechnenden Verfahrensstillstand im Sinne von § 204 Abs. 2 S. 2 BGB und damit ein Ende der Hemmung der Verjährung. (Rn. 42)
3. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten nicht nur prozessuale Anträge zum Ruhen des Verfahrens gestellt, sondern konkludent eine sogenannte (materielle) Hemmungsvereinbarung (sog. pactum de non petendo) geschlossen haben (hier bejaht). (Rn. 41)

**Fundstellen**

JAmt 2018, 411-415 (Leitsatz und Gründe)

**Bayerischer VGH, Beschl. vom 5.2.2018 – 12 C 17.2563 –, juris**

Seelisch behinderte Kinder erhalten Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen

einschließlich der Vorbereitung hierzu, mithin grundsätzlich auch zum Besuch bzw. zur Kostenübernahme für eine „Fernschule“.(Rn. 17)

**VG Saarland, Beschl. vom 6.2.2018 – 3 L 38/18 –, juris**

1. § 35 a Abs. 1 S. 1 (juris: SGB 8) wiederholt den Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX (juris: SGB 9) und spaltet diesen in die zwei Voraussetzungen „Abweichung von der alterstypischen seelischen Gesundheit“ (Nr 1) und die daraus resultierende „Teilhabebeeinträchtigung“ (Nr 2) auf. Beide Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, sind kausal miteinander verknüpft, d.h. die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss auf dem Abweichen von der alterstypischen seelischen Gesundheit beruhen.(Rn. 11)
2. Ein vorrangiger Anspruch gegen die Schulverwaltung besteht nur dann, soweit und solange die Schule tatsächlich Hilfe gewährt oder der Betroffene den Anspruch auf Hilfeleistung gegen die Schulverwaltung rechtzeitig verwirklichen kann (Vergleiche: BVerwG, 2012-10-18, 5 C 21/11).(Rn. 21)

**VG Würzburg, Urt. vom 8.2.2018 – W 3 K 16.1084 –, juris**

Sozialrecht; Eingliederungshilfe; ambulante Autismustherapie; Beurteilungsspielraum; Überprüfung auf Vertretbarkeit; Anspruch auf konkrete Maßnahme verneint;

**VG Gera, Beschl. vom 9.2.2018 – 6 E 10/18 Ge –, juris**

1. Grundsätzlich hat eine 19-jährige, die an einer Psychopathie im Sinne des Asperger-Autismus leidet, Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn aufgrund dieser psychischen Störung ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.(Rn. 34)
2. Grundsätzlich umfasst eine Leistung der Eingliederungshilfe auch die Hilfe zur schulischen Ausbildung für die Erlangung eines angemessenen Berufs durch Hilfe zur Ausbildung an einer Berufsfachschule.(Rn. 37) Diese Hilfestellung kann nach Wahl des Betroffenen auch in Form eines persönlichen Budgets gewährt werden.(Rn. 38) Dazu gehört auch die Bewilligung eines persönlichen Budgets für die Verpflichtung eines Schulbegleiters, um den Schulbesuch an der Berufsschule zu ermöglichen.(Rn. 39)
3. Kommen berufsfördernde Leistungen nach dem SGB III, SGB VI oder SGB VII in Betracht, scheidet Eingliederungshilfe aus. Führen im Einzelfall betriebliche und schulische Ausbildung zum selben Abschluss, muss sich der behinderte Mensch grundsätzlich auf die Inanspruchnahme berufsfördernder Leistungen nach SGB IX der Bundesagentur für Arbeit oder anderer vorrangig zuständiger Träger für die betriebliche Ausbildung verweisen lassen.(Rn. 42)

**Hessischer VGH, Urt. vom 13.2.2018 – 10 A 312/17 –,**

1. Gemäß § 10 Abs. 1, 27, 34 (juris: SGB 8) sind Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 27, 34 (juris: SGB 8) gegenüber Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz - OEG - i. V. m. dem Bundesversorgungsgesetz - BVG (juris: BVG 1950) - auf Eingliederungshilfe nachrangig.(Rn. 28)
2. Zwischen einer jugendhilferechtlichen Heimunterbringung nach §§ 27, 34 (juris: SGB 8) und der Eingliederungshilfe nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG i. V. m. § 27 d Abs. 1 Nr. 3 BVG (juris: BVG 1950) besteht Leistungskongruenz, wenn der Anspruch auf Eingliederungshilfe auch die Heimerziehung umfasst (in Anschluss an BVerwG, Urt. vom 27.5.2010 - 5 C 7/09 - BVerwGE 137, 85 (87)). (Rn. 29)

3. Der Einsatz von Vermögen aus angesparter Grundrente nach dem OEG i. V. m. dem BVG (juris: BVG 1950) kann im Rahmen der Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG i. V. m. § 27 d Abs. 1 Nr. 3 BVG (juris: BVG 1950) gefordert werden. (Rn. 30)
4. Bei der Bestimmung des Umfangs des Erstattungsanspruchs des nachrangig verpflichteten Jugendhilfeträgers gemäß § 104 Abs. 3 SGB X (juris: SGB 10) gegen den zur Erbringung von Leistungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG i. V. m. § 27 d Abs. 1 Nr. 3 BVG (juris: BVG 1950) vorrangig verpflichteten Leistungsträger sind für jeden einzelnen Monat des Erstattungszeitraums bei der Ermittlung des Umfangs der Leistungspflicht des Trägers der Opferhilfe gemäß § 25 c Abs. 1 S. 1 BVG (juris: BVG 1950) angespartes Vermögen und Bedarf des Leistungsberechtigten gegenüber zu stellen. (Rn. 33)

#### Fundstellen

NDV-RD 2018, 116-119 (Leitsatz und Gründe)

NDV-RD 2019, 45-48 (Leitsatz und Gründe)

#### OVG für das Land Schleswig-Holstein, Urt. vom 15.2.2018 – 3 LB 19/15 –, juris

1. Sofern Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Sinne von § 37 Abs. 2 (juris: SGB 8) durch Personal des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden, werden keine erstattungsfähigen Kosten im Sinne von § 89 f (juris: SGB 8) aufgewendet; es handelt sich insoweit um Verwaltungskosten im Sinne von § 109 S. 1 SGB X (juris: SGB 10). (Rn. 27)
2. Dies gilt auch, wenn die Beratungs- und Unterstützungsleistungen von einer als kostenrechnenden Einheit ausgestalteten Abteilung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden. (Rn. 32)

Bei den von der Klägerin geltend gemachten Kosten für Beratung und Unterstützung der Pflegeperson im Sinne von § 37 Abs. 2 S. 1 handelt es sich um Verwaltungskosten im Sinne von § 109 S. 1 SGB X und damit nicht um erstattungsfähige aufgewendete Kosten im Sinne von § 89 f. Die §§ 107 bis 113 SGB X gelten im Verhältnis zu § 89 f ergänzend, soweit sie nicht durch jugendhilferechtliche Besonderheiten verdrängt werden (vgl. Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 89 f Rn. 1 unter Hinweis auf § 37 S. 1 SGB I).

Aufgewendete Kosten im Sinne des § 89 f Abs. 1 S. 1 sind die Ausgaben eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die eindeutig abgrenzbar einer bestimmten Jugendhilfemaßnahme individuell konkret zugeordnet werden können (BVerwG 22.10.2009 - 5 C 16.08 -, BVerwGE 135, 150-159, Rn. 21).

Davon zu unterscheiden sind Verwaltungskosten im Sinne von § 109 S. 1 SGB X, zu denen alle Aufwendungen gehören, die ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Personal und Sachmittel aufbringt, um einen funktionsfähigen Dienstleistungsapparat vorzuhalten. Sie dienen der Finanzierung des Personal- und Sachaufwandes, der losgelöst von einer konkret-individuellen Maßnahme abstrakt und generell im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben im Rahmen des alltäglichen Verwaltungsbetriebs kontinuierlich entsteht und auch sonst nicht einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden kann (BVerwG 22.10.2009, a.a.O., Rn. 22; vgl. auch Stähr in Hauck/Noftz, SGB, 03/17, §

#### Bayerischer VGH, Beschl. vom 20.2.2018 – 13 a ZB 17.31970 –, juris

1. Die Lage in Afghanistan führt nicht dazu, dass eine Abschiebung ohne weiteres eine Verletzung von Art 3 EMRK (juris: MRK) darstellen würde. (Rn. 6)

2. Ob „Hilfe für junge Volljährige“ erhaltende Afghanen abgeschoben werden können, lässt sich nicht allgemein klären, sondern ist eine Frage des Einzelfalls.(Rn. 7)

**VG Berlin, Beschl. vom 21.2.2018 – 18 L 43.18 –,**

1. Grundsätzlich hat ein Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gegen den öffentlichen Jugendhilfeträger einen einklagbaren, nicht unter dem Vorbehalt ausreichender Kapazität stehenden Anspruch auf Nachweis eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes. Jedoch läuft ein solcher Anspruch bei einer vollständigen Belegung der vorhandenen Plätze zur frühkindlichen Förderung regelmäßig leer, wenn neue Kapazitäten nicht kurzfristig geschaffen werden können.(Rn. 8)
2. Das Kind steht in einem solchen Fall jedoch nicht schutzlos dar, da sich der Primäranspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes in einen Sekundäranspruch auf Aufwendungsersatz in Form einer Kostenerstattung für selbstbeschaffte Hilfe wandelt.(Rn. 14)

**Fundstellen**

JAMt 2018, 220-221 (red. Leitsatz und Gründe)

**VG Mainz, Urt. vom 22.2.2018 – 1 K 862/17.MZ –, juris**

1. Bei der Krankenhilfe im Rahmen einer jugendhilferechtlichen Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers finden die in § 40 (juris: SGB 8) festgelegten Grundsätze sinngemäße Anwendung unter besonderer Berücksichtigung des Charakters der Inobhutnahme als Mittel der Krisenintervention. Bei diesen Inobhutnahmen gilt der in § 48 S. 2 SGB XII (juris: SGB 12) in Verbindung mit § 40 S. 1 (juris: SGB 8) statuierte Vorrang der Abrechnung über eine gesetzliche Krankenkasse daher nur eingeschränkt.(Rn. 39)
2. Sofern dem behandelnden Arzt weder eine elektronische Gesundheitskarte oder ein anderer papiergebundener Anspruchsnachweis der Krankenkasse für den in Obhut genommenen rechtzeitig vorgelegt wird, ist eine privatärztliche Abrechnung nach Maßgabe der GOÄ auch direkt gegenüber dem zuständigen Jugendamt möglich, das gemäß § 40 S. 2 (juris: SGB 8) die notwendigen Behandlungskosten zu übernehmen hat. (Rn. 51)
3. In Fällen, in denen dem behandelnden Arzt keine schriftliche Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes vorgelegt wird, findet § 11 Abs. 1 GOÄ (juris: GOÄ 1982) keine Anwendung.(Rn. 61)

Im Rahmen der Krankenhilfe des § 40, der auch auf die Inobhutnahme im Sinne des § 42 sinngemäße Anwendung findet (vgl. § 42 Abs. 2 S. 3; dazu Wiesner in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 42 SGB VIII, Rn. 33; Kunkel in Kunkel/Keppert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 6. Aufl. 2016, § 40, Rn. 2), gilt der Hilfeumfang der Sozialhilfe gemäß §§ 47 bis 52 SGB XII analog. Die sinngemäße Anwendbarkeit ergibt sich aus der Verwendung des Wortes „Krankenhilfe“ in § 42 Abs. 2 S. 3 sowie der strukturellen Ähnlichkeit der Inobhutnahme mit den in § 40 S. 1 explizit genannten Hilfen, nämlich solche nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 oder 4. Diese Hilfen haben alle eine Unterbringung über Tag und Nacht in einer anderen Familie (§ 33) oder einer sonstigen Einrichtung, z. B. einem Heim, zum Gegenstand (vgl. §§ 34, 35 und 35 a Abs. 2 Nr. 3 oder 4). Auf eine solche Unterbringung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen außerhalb des Elternhauses zielt – hier gemäß § 42 als vorläufige Maßnahme – auch die Inobhutnahme ab. Bei der Anwendbarkeit der in § 40 enthaltenen Vorschriften ist allerdings auf das Wesen der (vorläufigen) Inobhutnahme als Mittel der „Krisenintervention“ (vgl. Wiesner in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 42, Rn. 1) hinreichend Rücksicht zu nehmen. Anders als bei den



vorgenannten Hilfen zur Erziehung ist eine Inobhutnahme regelmäßig vorläufig und zudem bei ihr auch nicht gesichert, dass das Kind oder der Jugendliche auf absehbare Zeit im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Jugendamts verbleibt. Dies gilt insbesondere – wie hier – bei der (vorläufigen) Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, die unter Umständen wenige Tage nach der Inobhutnahme einem anderen Jugendhilfeträger zugewiesen werden oder abgängig sind. Gleichwohl ist hier grundsätzlich der Rechtsgedanke des § 40 – vorbehaltlich entsprechender Modifikationen – anzuwenden.

In § 52 Abs. 1 SGB XII ist festgehalten, dass die Leistungen der Krankenhilfe des SGB XII in Inhalt und Umfang dem Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Dementsprechend erhalten die Leistungsberechtigten grundsätzlich das Maß an medizinischer Krankenversorgung, wie die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (Siebel-Huffmann in BeckOK SozR, 46. Edition, Stand: 1.6.2017, § 52 SGB XII, Rn. 1). Das zuständige Jugendamt muss anstelle des Sozialamtes Krankenhilfe grundsätzlich nach dem SGB XII leisten, allerdings nur dem Umfang und der Art nach, nicht unter dessen materiellen und formellen Voraussetzungen und nicht mit dessen Kostenfolgen für den Hilfeempfänger (vgl. Kunkel in Kunkel/Keppert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 6. Aufl. 2016, § 40, Rn. 1, 8; Schmid-Obkirchner in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 40, Rn. 6). Das bedeutet demnach nicht, dass die Jugendhilfe diese Leistungen auch nur in derselben Höhe zu erbringen hätte (Kunkel, a.a.O., Rn. 8). Der *notwendige* Bedarf im Einzelfall muss im vollen Umfang gedeckt werden (vgl. § 40 S. 2), sodass der Leistungsumfang der Krankenhilfe nach SGB VIII auch über den des SGB V und des SGB XII hinausgehen kann (vgl. Winkler in BeckOK SozR, 47. Edition, Stand: 1.12.2017, § 40 SGB VIII, Rn. 7).

Dahingehend sieht § 47 SGB XII auch die „vorbeugende Gesundheitshilfe“ vor. Dies umfasst die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten (vgl. Zink/Lippert in Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Teil II: SGB XII, 37. Lfg. Juli 2017, § 47, Rn. 6). Der Anspruch auf vorbeugende Gesundheitshilfe entspricht nach Art, Form und Umfang den im 3. (§§ 20 ff.) und 4. Abschnitt (§§ 25 f.) des 3. Kapitels des SGB V genannten Leistungen und stellt eine ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung im Sinne des § 28 SGB V dar (vgl. Zink/Lippert, a.a.O., Rn. 6, 24). Darunter fallen gemäß § 20 i SGB V auch Schutzimpfungen. Der Anspruch besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob ein begründeter Verdacht auf eine drohende oder schon bestehende Krankheit vorliegt (vgl. Zink/Lippert, a.a.O., Rn. 6).

#### **VG Köln, Urt. vom 23.2.2018 – 19 K 2531/16 –, juris**

1. Elternbeiträge sind nicht an den für die Eingriffsverwaltung geltenden strengen Rechtmäßigkeitsmaßstäben - wie etwa dem für andere öffentliche Abgaben geltenden Äquivalenzprinzip - zu messen.(Rn. 24)
2. Für die überwiegend staatlich finanzierte Leistungsgewährung, die bei der Bereitstellung von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen im Vordergrund steht, steht der Beklagten als Normgeber unter dem Aspekt des Art 3 Abs 1 GG eine größere Gestaltungsfreiheit zu.(Rn. 26)
3. Eine gleichheitswidrige "Quersubventionierung" liegt nur in denjenigen Fällen vor, in denen der zu entrichtende Elternbeitrag einer Einkommensgruppe im Gegensatz zu einer anderen Einkommensgruppe die tatsächlichen Gesamtkosten des individuell gebuchten Betreuungsplatzes zu einem bestimmten Betrag übersteigt.(Rn. 29)
4. Die Tatsache, dass Eltern den privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung bereits vor dem Inkrafttreten der Beitragssatzung abgeschlossen haben, kommt in Bezug auf die Frage einer unzulässigen Rückwirkung keine rechtliche Rele-

vanz zu, wenn dieser Vertrag keinerlei verbindliche Aussage über die Höhe der von der Beklagten zu erhebenden Elternbeiträge trifft.(Rn. 32)

**VG Saarland, Urt. vom 27.2.2018 – 3 K 897/17 –, juris**

**Kostenerstattungsanspruch des zweitangegangenen Trägers gemäß § 14 Abs. 4 SGB IX (a.F.); Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41**

**Orientierungssatz**

1. Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.(Rn. 33)
2. Die Hilfe muss geeignet sein, einen Fortschritt im Entwicklungsprozess des jungen Erwachsenen zu bewirken und eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung erwarten lassen.(Rn. 34)
3. Die Fortsetzung der Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus soll Ausnahmecharakter haben.(Rn. 35)
4. Nach der Vollendung des 21. Lebensjahres kann eine Hilfe für junge Volljährige nicht mehr begonnen werden.(Rn. 40)

**VG Magdeburg, Urt. vom 27.2.2018 – 6 A 323/16 –,**

**Hilfe zur Erziehung als Vollzeitpflege durch Großeltern**

1. Für eine Hilfe zur Erziehung als Vollzeitpflege ist auch im Falle der Familienpflege die Eignung der jeweiligen Pflegeperson Voraussetzung eines Anspruchs der Personensorgeberechtigten aus § 27 (juris: SGB 8).(Rn. 29)
2. Die Prüfung des Anspruchs ist für die konkrete Hilfsmaßnahme durchzuführen.(Rn. 31)
3. Die Geeignetheit ist nur gegeben, wenn die Pflegepersonen zum kooperativen Austausch mit den Beteiligten bereit sind.(Rn. 33)

**Fundstellen**

JAMt 2019, 49-51 (Leitsatz und Gründe)

**VG Stuttgart, Beschl. vom 28.2.2018 – 7 K 1185/18 –, juris**

**(Regelungsinhalt des SGB 8 § 24 Abs 5 S. 2; in Kenntnis setzen des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß KiTaG BW § 3 Abs 2 a S. 1)**

1. § 24 Abs 5 S. 2 SGB 8 bestimmt, dass das Landesrecht die Fälligkeit des Anspruchs auf frühkindliche Förderung gem. § 24 Abs 2 SGB 8 regeln kann.(Rn. 7)
2. Ein in Kenntnis setzen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 3 Abs 2 a S. 1 KiTaG BW (juris: KiTaG BW) setzt neben der Einhaltung der dort geregelten sechsmonatigen Frist auch voraus, dass der Antrag auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes bestimmte inhaltliche Anforderungen erfüllt. Dies sind diejenigen tatsächlichen Angaben, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung des Anspruchs benötigt, insbesondere ein räumlicher Anknüpfungspunkt für den Betreuungsplatz, der Zeitpunkt zu dem der Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht und der Umfang der täglichen Betreuungszeiten.(Rn. 7)

**VG Trier, Urt. vom 1.3.2018 – 2 K 14025/17.TR –, juris****Nachträgliche Gewährung von Eingliederungshilfe in Gestalt der Übernahme von Privatschulskosten und Kosten einer Legasthenietherapie; Gesundheitsabweichung in Form einer seelischen Behinderung; Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung****Orientierungssatz**

1. Sofern das Hilfeplanverfahren unter Einbeziehung der Fachmeinung des Jugendamtes nicht durchgeführt wurde und die Situation des Betroffenen gemäß § 36 a Abs 2 (juris: SGB 8) auch keine bloß niedrigschwellige unmittelbare, also ambulante Hilfe erfordert, sondern die Hilfen vom Leistungsberechtigten – oder wie hier den Eltern desselben – selbst beschafft wurde, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass der Träger der Jugendhilfe ausnahmsweise im Nachgang gemäß § 36 a Abs 3 (juris: SGB 8) zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen verpflichtet wird. (Rn. 19)
2. Ein solcher Fall der sogenannten Selbstbeschaffung kann jedoch nur dann zur Kostentragungspflicht des Jugendhilfeträgers führen, wenn der Leistungsberechtigte den Träger vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und die Deckung des Bedarfs bis zu einer abschließenden Entscheidung des Jugendhilfeträgers keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. Diese drei Anspruchsvoraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. (Rn. 20)
3. Eine Gesundheitsabweichung in Form einer seelischen Behinderung, wie sie in § 35 a Abs 1 Nr 1 (juris: SGB 8) gefordert wird, meint eine psychische oder verhaltensbezogene Störung im Sinne einer altersuntypischen Abweichung. (Rn. 28)
4. Eine Teilhabebeeinträchtigung liegt nur bei einer nachhaltigen Einschränkung der sozialen Funktionstüchtigkeit des Betroffenen vor oder dann, wenn eine solche droht. (Rn. 36)

Was die Legasthenie betrifft, so gehen Rechtsprechung und Literatur einheitlich davon aus, dass es sich hierbei lediglich um eine Teilleistungsschwäche handelt, die noch keine seelische Behinderung darstellt (OVG NRW, Beschl. vom 13.7.2011 – 12 A 1169/11 –, juris, Rn. 9; VG Trier, Urt. vom 8.9.2016 – 2 K 1234/16 –, Kunkel/Kepert/Pattar-Kepert/Dexheimer, a. a. O., Rn. 19). Das Thüringer OVG lässt das alleinige Vorliegen der Diagnose ebenfalls nicht ausreichen und hat in seinem Urt. vom 19.1.2017 überzeugend dargelegt, dass im Fall von Dyskalkulie oder Legasthenie nur dann von einer seelischen Störung auszugehen sei, wenn zusätzlich wenigstens eine weitere Sekundärfolge in Gestalt einer Erkrankung nach der ICD-10 Klassifikation eingetreten ist (s. dazu Thüringer OVG, Urt. vom 19.1.2017 – 3 KO 656/16 –, juris, Rn. 34). Hierbei bestätigte das Gericht die obergerichtliche Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2007, wonach die Legasthenie einer geistigen Leistungsstörung zuzuordnen ist, die in erster Linie die kognitive Informationsverarbeitung betrifft und für sich genommen nicht ausreicht, um das Tatbestandsmerkmal des § 35 a Abs. 1 Nr. 1 zu erfüllen (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 26.3.2007 – 7 E 10212/07 –, juris, Rn. 7).

**LSG Saarland, Urt. vom 1.3.2018 – L 11 SO 14/16 –, juris****Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren - Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers - Vorrang der Sozialhilfe vor der Kinder- und Jugendhilfe - Kinder- und Jugendhilfe - Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege - Sozialhilfe - Ein-**

**gliederungshilfe - Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie - Eignung der Pflegeperson - Umfang des Erstattungsanspruchs****Leitsatz**

1. Zum Vorrang (§ 10 Abs 4 S. 2) der Leistungspflicht des überörtlichen Sozialhilfeträgers im Rahmen der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe auf Grundlage von § 54 Abs 3 SGB XII idF vom 30.7.2009 gegenüber derjenigen des Jugendhilfeträgers bei Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie (vgl BSG vom 25.9.2014 - B 8 SO 7/13 R, BSGE 117, 53, SozR 4-3500 § 54 Nr 13). (Rn. 29)
2. Einer besonderen Erlaubnis iS des § 44 Abs 1 S. 1 zur Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen bedarf die Pflegeperson nach § 44 Abs 1 S. 2 Nr 1 Alt 1 nicht, wenn die Inpflegegabe durch das Jugendamt erfolgt ist. Die Vermittlung der Pflege durch das Jugendamt bietet insoweit ausreichende Gewähr dafür, dass durch die Notwendigkeit der Hilfeplanung, laufende Beratung und Begleitung der besondere Schutz des Pflegekindes gewährleistet ist. Die Pflegeerlaubnis hat in diesen Fällen keine eigenständige Funktion mehr. Eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege gemäß § 44 Abs 1 S. 1 ist daher weder vorher noch während der Fortsetzung der Hilfe nötig (vgl OVG Lüneburg vom 7.6.2017 - 4 LA 281/16 -, NZFam 2017, 805). (Rn. 26)
3. Aus § 54 Abs 3 SGB XII (und iVm § 28 Abs 5 SGB XII) ergibt sich, dass die erbrachten Jugendhilfeleistungen insgesamt erstattungspflichtig sind, so dass der Sozialhilfeträger auch für die mit der Unterbringung verbundenen Kosten zum Lebensunterhalt als einem integralen Bestandteil der Maßnahme aufzukommen hat (vgl BSG vom 25.9.2014 - B 8 SO 7/13 R aaO). (Rn. 27)

**OVG Lüneburg, Beschl. vom 1.3.2018 – 10 PA 26/18 –, juris****Fahrtkosten für den Besuch eines integrativen Kindergartens****Leitsatz**

Ein Anspruch auf Übernahme von Fahrtkosten für den Besuch eines integrativen Kindergartens besteht im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a (juris: SGB 8) nur dann, wenn sie behinderungsbedingt sind. Dies ist der Fall, wenn sie einen spezifischen Bezug zu der Behinderung aufweisen (besondere Art der Beförderung, besonders weit entfernter Kindergarten). (Rn. 4)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 5.3.2018 – 12 B 1588/17 –, juris****Gewährung einer Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Kosten für den Besuch der gymnasialen Oberstufe einer Privatschule; keine Angemessenheit der angestrebten Schulbildung bei Feststellung der fehlenden Eignung des Betroffenen zum Besuch der Oberstufe im Realschulabschlusszeugnis (offengelassen)****Orientierungssatz**

Es bleibt offen, ob allein der Umstand, dass der Betroffene nach einer Entscheidung der Schulverwaltung (Realschulabschlusszeugnis) nicht zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt ist, mangels Angemessenheit der angestrebten Schulbildung einem Anspruch auf Gewährung einer Eingliederungshilfe für die Kosten der Beschulung an der Privatschule entgegensteht. (Rn. 4)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 5.3.2018 – 12 E 1085/17 –, juris**

**Gewährung einer Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Kosten für den Besuch einer Privatschule; Notwendigkeit eines Qualifikationsvermerk im Abschlusszeugnis zur Bestätigung der Angemessenheit der angestrebten Schulbildung (offengelassen); Teilhabebeeinträchtigung im Sinne einer nachhaltigen Einschränkung der sozialen Funktionstüchtigkeit**

**Orientierungssatz**

1. Es bleibt offen, ob bereits allein der Umstand, dass im Abschlusszeugnis des Betroffenen ein entsprechender Qualifikationsvermerk fehlt, einem Anspruch auf Gewährung einer Eingliederungshilfe für die Kosten der Beschulung an einer Privatschule entgegensteht, weil es sich bei dem Besuch dieser Schule infolge des fehlenden Qualifikationsvermerks für den Betroffenen nicht um eine angemessene Form der Schulbildung handelt. (Rn. 8)
2. Eine Teilhabebeeinträchtigung im Sinne des § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, die u.a. Voraussetzung für die Gewährung einer Eingliederungsbeihilfe ist, liegt vor oder ist zu erwarten, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt. (Rn. 8) Erforderlich ist daher, dass eine nachhaltige Einschränkung der sozialen Funktionstüchtigkeit des Betroffenen vorliegt oder eine solche droht. Dies ist in Bezug auf den schulischen Bereich beispielsweise bei einer auf Versagensängsten beruhenden Schulphobie, bei einer totalen Schul- und Lernverweigerung, bei einem Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder bei einer Ver- einzelung in der Schule anzunehmen, nicht aber bereits bei bloßen Schulproblemen und Schulängsten, wie sie auch andere Kinder teilen. (Rn. 10)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 5.3.2018 – 12 E 1100/17 –, juris**

**Gewährung einer Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Kosten für den Besuch einer Privatschule; Notwendigkeit eines Qualifikationsvermerk im Abschlusszeugnis zur Bestätigung der Angemessenheit der angestrebten Schulbildung (offengelassen); Teilhabebeeinträchtigung im Sinne einer nachhaltigen Einschränkung der sozialen Funktionstüchtigkeit**

**Orientierungssatz**

1. Es bleibt offen, ob bereits allein der Umstand, dass im Abschlusszeugnis des Betroffenen ein entsprechender Qualifikationsvermerk fehlt, einem Anspruch auf Gewährung einer Eingliederungshilfe für die Kosten der Beschulung an einer Privatschule entgegensteht, weil es sich bei dem Besuch dieser Schule infolge des fehlenden Qualifikationsvermerks für den Betroffenen nicht um eine angemessene Form der Schulbildung handelt. (Rn. 9)
2. Eine Teilhabebeeinträchtigung im Sinne des § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, die u.a. Voraussetzung für die Gewährung einer Eingliederungsbeihilfe ist, liegt vor oder ist zu erwarten, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt. (zu Rn. 8) Erforderlich ist daher, dass eine nachhaltige Einschränkung der sozialen Funktionstüchtigkeit des Betroffenen vorliegt oder eine solche droht. Dies ist in Bezug auf den schulischen Bereich beispielsweise bei einer auf Versagensängsten beruhenden Schulphobie, bei einer totalen Schul- und Lernverweigerung, bei einem Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder bei einer Ver-

einzelung in der Schule anzunehmen, nicht aber bereits bei bloßen Schulproblemen und Schulängsten, wie sie auch andere Kinder teilen.(Rn. 11)

### **Verfahrensgang**

**OLG Celle, Beschl. vom 6.3.2018 – 17 UF 16/18 –, juris**

**Vormundschaft für unbegleiteten minderjährigen Flüchtling: Bindung des Familiengerichts an sozialrechtliche Zuständigkeit bei Bestellung des Jugendamtes zum Vormund**

#### **Leitsatz**

1. Bei Bestellung des Jugendamtes zum Vormund ist das Familiengericht an die vom Sozialrecht vorgegebenen örtlichen Zuständigkeitsregeln gebunden.(Rn. 6)
2. Die Bestellung eines örtlich nicht zuständigen Jugendamtes zum Vormund ist auch aus Kindeswohlgründen nicht zulässig (Anschluss OLG Karlsruhe, 22.12.2016, 5 WF 191/16, FamRZ 2017, 812 und entgegen OLG Schleswig, 18.2.2016, 14 UF 12/16, NJW-RR 2016, 1030). (Rn. 8)

#### **Fundstellen**

ZKJ 2018, 196-197 (Leitsatz und Gründe)

JAMt 2018, 216-218 (Leitsatz und Gründe)

FamRZ 2018, 1246-1247 (Leitsatz und Gründe)

**VG Hannover, Urt. vom 6.3.2018 – 3 A 398/15 –, juris**

**Jugendhilfe - Kostenerstattung; Maßgeblichkeit der gewöhnlichen Aufenthalte der Eltern zu Beginn der Hilfe; Rückerstattung; Verjährungsbeginn**

#### **Leitsatz**

1. Entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfasst § 86 Abs. 5 S. 2, Alt. 2 (a. F.) (juris: SGB 8) nicht die Fälle, in denen die Eltern bereits bei oder vor Beginn der Hilfe verschiedene gewöhnliche Aufenthalte besessen haben (ständige Rechtsprechung der Kammer). (Rn. 55)(Rn. 60)
2. Rückerstattungen nach § 112 SGB X (juris: SGB 10) als Kosten im Sinne des § 89 a Abs. 1 S. 1 (juris: SGB 8). (Rn. 22)
3. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Ausschluss beziehungsweise die Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen nach §§ 111, 113 SGB X (juris: SGB 10). (Rn. 30)

#### **Orientierungssatz**

Vergleiche zu Leitsatz 1.: BVerwG, Urteile vom 30. 9. 2009 – 5 C 18/08 -, vom 12.5.2011 – 5 C 4/10 -, vom 19.10.2011 – 5 C 25/10 – und vom 14.11.2013 – 5 C 34/12 –. (Rn. 57)  
Und ferner: VG Hannover, Urt. vom 1.12.2015 – 3 A 5492/11 – (Rn. 65)

#### **Fundstellen**

EuG 2018, 509-528 (Leitsatz und Gründe)

**OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 12.3.2018 – 12 A 999/17 –, juris**

**Erstattungsverlangen eines Personensorgeberechtigten eines betreuten Kindes gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherungsleistungen für eine von ihm (abhängig) beschäftigte Tagespfle-**

**geperson; keine analoge Anwendbarkeit des § 23 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 in Ermangelung einer planwidrigen Regelungslücke****Orientierungssatz**

§ 23 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 stellt auch in analoger Anwendung mangels Vorliegens einer planwidrigen Regelungslücke keine geeignete Anspruchsgrundlage für das Erstattungsbegehren des Personensorgeberechtigten eines betreuten Kindes gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge (hier: Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) für eine im Verhältnis zu ihm (abhängig) beschäftigte Tagespflegeperson dar. (Rn. 5)(Rn. 6)(Rn. 7)

**VG Würzburg, Urt. vom 15.3.2018 – W 3 K 17.791 –, juris****Sonstiger Orientierungssatz**

- Hilfe zur Erziehung;
- Wechsel der örtlichen Zuständigkeit;
- Geltendmachen des Erstattungsanspruchs;
- Mindestvoraussetzungen für ein Geltendmachen im Sinne des § 111 S. 1 SGB X;
- Erstattungsanspruch; Ausschlussfrist

**VGH Baden-Württemberg, Beschl. vom 15.3.2018 – 12 S. 1644/18 –, juris****Regelungen in städtischen Benutzungsordnungen über die Aufnahme in Kinderbetreuungseinrichtungen; Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte****Leitsatz**

1. Regelungen in städtischen Benutzungsordnungen über die Aufnahme in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie bezüglich der Abmeldung des Kindes sind öffentlich-rechtlicher Natur, da sie den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen betreffen. (Rn. 58)
2. Bei Ziff. 4.2 der Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG (juris: KiTaG BW 2009) handelt es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift ohne Gesetzeskraft und nicht um eine wesentliche Verfahrensvorschrift

Gemäß § 22 a Abs. 2 S. 2 sind die Erziehungsberechtigten an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen. Nach § 26 S. 1 regelt das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen das Landesrecht. Die konkrete Form der Elternbeteiligung bleibt mithin landesrechtlichen Regelungen vorbehalten (Gerstein in GK-SGB VIII, § 22 a Rn. 6, Stand November 2015; Fischer in Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII, 5. Aufl., § 22 a Rn. 10; Kaiser in LPK-SGB VIII, 7. Aufl., § 22 a Rn. 9; Struck in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl., § 22 a Rn. 8)

§ 10 Abs 4 SGB 8, § 102 SGB 10, § 104 SGB 10, § 14 SGB 9

Zitiervorschlag: VG des Saarlandes, Urt. vom 16.3.2018 – 3 K 2297/16 –, juris

**Kostenerstattungsstreit zwischen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger; seelische Behinderung i.S.d. § 35 a**

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 16.3.2018 – 4 D 10/18 –, juris****Bescheidung eines Widerspruchs gegen ein Gutachten - hier: Antrag auf Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage erfolglos****Leitsatz**

Im isolierten Prozesskostenhilfeverfahren findet eine Rechtswegverweisung jedenfalls dann nicht statt, wenn der Antragsteller für die beabsichtigte Rechtsverfolgung auf dem zulässigen Rechtsweg Prozesskostenhilfe nicht benötigt.(Rn. 5)

**Orientierungssatz**

Das sozialgerichtliche Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 183 S. 1 SGG) und unterliegt keinem Anwaltszwang (§ 73 Abs. 1 SGG). In gerichtskostenfreien Verfahren ohne Anwaltszwang kommt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels Rechtsschutzbedarfes nicht in Betracht, wenn - wie auch hier - weder ein Rechtsanwalt beauftragt noch ein Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts gestellt worden ist.(Rn. 10)

**Fundstellen**

NWVBI 2018, 351 (Leitsatz und Gründe)

NDV-RD 2018, 119-120 (Leitsatz und Gründe)

**VG Köln, Beschl. vom 19.3.2018 – 19 L 4/18 –, juris****Anspruch eines ein- bis dreijährigen Kindes auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege****Orientierungssatz**

1. Nach § 24 Abs 2 S. 1 (juris: SGB 8) hat ein Kind, das wie die Antragstellerin das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.(Rn. 6)
2. Eine Verweisung auf die jeweils andere als die gewählte Betreuungsform setzt allerdings den Nachweis der Kapazitätserschöpfung in der gewählten Betreuungsform voraus.(Rn. 10)
3. Der Nachweis der Kapazitätserschöpfung für die jeweilige Betreuungsform ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle öffentlich geförderten Betreuungseinrichtungen zu führen, weil sich der Anspruch auf frühkindliche Förderung nach § 24 Abs 2 S. 1 (juris: SGB 8) nicht nur auf eine Betreuung in Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, sondern auch auf Betreuungseinrichtungen in privater Trägerschaft erstreckt, sofern diese öffentlich gefördert werden.(Rn. 12)
4. Steht einem ein- bis dreijährigem Kind nach § 24 Abs 2 S. 1 (juris: SGB 8) ein Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer wohnortnahen städtischen Kindertageseinrichtung zu, so erfüllt sie auch die Voraussetzungen des § 3 b Abs 1 Kibiz NRW (juris: KJHGAG NW 4).(Rn. 14)

**VG München, Urt. vom 21.3.2018 – M 18 K 16.2206 –, juris****Sonstiger Orientierungssatz**

Anspruch auf Kinderkrippenplatz; Sekundäranspruch; ausreichender Nachweis; konkret-individueller Bedarf



**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 22.3.2018 – 12 B 115/18 –, juris****Kindergartenrecht: Durchsetzung eines Anspruchs auf Zuteilung eines Kinderbetreuungsplatzes im Wege der einstweiligen Anordnung; Fehlen eines Anordnungsanspruchs beim Angebot eines zumutbaren Betreuungsplatzes****Orientierungssatz**

Ein für die Durchsetzung des Anspruchs auf Zuteilung eines Kinderbetreuungsplatzes im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO u.a. erforderlicher Anordnungsanspruch ist dann nicht (mehr) gegeben, wenn dem Betroffenen ein zumutbarer Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte angeboten wird. Dass der angebotene Betreuungsplatz nicht in der ursprünglich angegebenen Wunscheinrichtung liegt, lässt die Zumutbarkeit nicht entfallen. (Rn. 1)

**Verfahrensgang****VG München, Beschl. vom 22.3.2018 – M 18 S. 18.847 –, juris****Sonstiger Orientierungssatz**

Vorläufiger Rechtsschutz; Erlaubnis zur Kindertagespflege; Aufhebung; persönliche Eignung; maßgeblicher Zeitpunkt

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 22.3.2018 – OVG 6 S. 2.18 –, juris****Betreuungsplatz zur frühkindlichen Förderung; Rechtsanspruch; Wahlrecht; Kapazitätsvorbehalt; Fachkräftemangel; angemessene Erreichbarkeit****Leitsatz**

1. Der Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege aus § 24 Abs. 2 (juris: SGB 8) besteht nicht nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten, sondern verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, die erforderlichen Kapazitäten zu schaffen (vgl. BVerwG, Urt. vom 26.10.2017 - 5 C 19/16 -). (Rn. 11) Fachkräftemangel und andere Schwierigkeiten entbinden nicht von der gesetzlichen Pflicht, Kindern, die eine frühkindliche Betreuung in Anspruch nehmen möchten, einen dem individuellen Bedarf gerecht werdenden Betreuungsplatz anzubieten. (Rn. 12)
2. Zur Frage der angemessenen Erreichbarkeit des Betreuungsplatzes im Sinne des § 6 Abs. 4 KitaFöVO (juris: KitaFöGV BE). (Rn. 18)

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 22.3.2018 – OVG 6 S. 6.18 –, juris****Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bei Kapazitätserschöpfung, Fachkräftemangel oder sonstige Schwierigkeiten****Leitsatz**

1. Der Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege aus § 24 Abs. 2 (juris: SGB 8) besteht nicht nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten, sondern verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, die erforderlichen Kapazitäten zu schaffen (vgl. BVerwG, Urt. vom 26.10.2017 - 5 C 19/16 -). (Rn. 9)

2. Fachkräftemangel und andere Schwierigkeiten entbinden nicht von der gesetzlichen Pflicht, Kindern, die eine frühkindliche Betreuung in Anspruch nehmen möchten, einen dem individuellen Bedarf gerecht werdenden Betreuungsplatz anzubieten. (Rn. 10)

**OVG des Saarlandes, Beschl. vom 22.3.2018 – 2 A 500/17 –, juris**

**Erstattungsstreit - zuständiger Jugendhilfeträger bei nachträglicher gerichtlicher Vaterschaftsfeststellung**

**Leitsatz**

Zur Bestimmung des zuständigen Jugendhilfeträgers bei nachträglicher gerichtlicher Vaterschaftsfeststellung, unterschiedlichen gewöhnlichen Aufenthaltsorten der Eltern, die beide nicht sorgeberechtigt sind. (Rn. 27)

**Fundstellen**

JAMt 2019, 101-103 (Leitsatz und Gründe)

**VG Saarland, Urt. vom 23.3.2018 – 3 K 276/15 –, juris**

**Prozessführungsbefugnis bei gemeinschaftlicher Vormundschaft betreffend die Gewährung von Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff.)**

**VG Minden, Urt. vom 23.3.2018 – 6 K 6165/17 –, juris**

**Örtlich zuständiger Jugendhilfeträger bei Aufenthaltswechsel des personensorgeberechtigten Elternteils nach Bewilligung der Jugendhilfe**

**Leitsatz**

Wenn nach und wegen der Bewilligung von Jugendhilfe der personensorgeberechtigte Elternteil mit dem (tatsächlichen) Beginn der Hilfe erstmals einen vom gewöhnlichen Aufenthalt des anderen Elternteils verschiedenen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen örtlichen Trägers begründet, in dessen Bereich die Hilfe erbracht wird, wird gemäß bzw. zumindest analog § 86 Abs 5 S. 1 (SGB 8) dieser andere Träger mit Beginn der Hilfe örtlich zuständig. (Rn. 32)

Die Entwicklung individueller anderer als der "klassischen" Arten der Hilfe zur Erziehung gemäß den §§ 28 bis 35 ist in den Fällen entsprechenden erzieherischen Bedarfs nicht nur möglich und wünschenswert, sondern dann, wenn der Hilfebedarf mit dem Standardkatalog an Hilfen nicht angemessen befriedigt werden kann, sogar gefordert. Dementsprechend kann auf der Grundlage von § 27 Abs. 1 und 2 eine gemeinsame Unterbringung und Betreuung von Mutter und/oder Vater und einem Kind, das bereits sechs Jahre alt oder älter ist, als Hilfe zur Erziehung zu gewähren sein, ohne dass dadurch der - begrenzte - Anwendungsbereich des § 19 Abs. 1 (Betreuung eines unter sechs Jahre alten Kindes gemeinsam mit seinem allein für ihn sorgenden Elternteil in einer geeigneten Wohnform, sofern der Elternteil auf Grund seiner Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bedarf) unzulässigerweise umgangen würde.

Randnummer 29

Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 20.6.2017 - SN 2017 0124 Bm -, JAMt 2017, 374; Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 19 Rdnrn. 3 und 19, § 27 Rdnr. 27; Schmid-Obkirchner in Wiesner, SGB VIII, Komm., 5. Aufl. 2015, § 27 Rdnr. 29; Tammen/Trenczek in FK-SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 27 Rdnr. 18; Grube in Hauck/Noftz, SGB VIII, Komm. (Stand: August 2017), § 19 Rdnr. 12 a.E.

**OVG Saarland, Beschl. vom 27.3.2018 – 2 A 717/17 –, juris****Konkurrenz jugendhilferechtlicher Erstattungsansprüche****Leitsatz**

1. Führt die Realisierung eines Erstattungsanspruchs nach den § 89 c Abs. 1 S. 1, 86 c Abs. 1 S. 1 (juris: SGB 8) des früher zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers gegenüber dem nach § 86 Abs. 6 (juris: SGB 8) wegen Belegenheit einer Erziehungsstelle in seinem Zuständigkeitsbereich zuständig gewordenen Träger dazu, dass letztgenannter seinerseits einen Erstattungsanspruch auf der Grundlage des § 89 a Abs. 1 S. 1 (juris: SGB 8) erlangen würde, ist der zuletzt genannte Anspruch vorrangig und gegenüber dem erwähnten Erstattungsanspruch des früher zuständigen Trägers, der nach der Regelung in § 89 a Abs. 1 S. 1 (juris: SGB 8) im Ergebnis die Kosten der Jugendhilfemaßnahmen tragen soll. (Rn. 20)
2. Ob man diesem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, der in § 86 Abs. 6 (juris: SGB 8) nachvollziehbar ausnahmsweise an den gewöhnlichen Aufenthalt der dauerhaft verantwortlichen Bezugs- beziehungsweise Betreuungspersonen anknüpft, wie es das erstinstanzliche VG getan hat, durch Verweis auf den auch im öffentlichen Recht von Amts wegen zu berücksichtigenden allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB entspr.) Geltung verschafft oder im Wege einer systematischen Auslegung der zuvor genannten Vorschriften mit Blick auf den Grundsatz der Spezialität, mag hierbei dahinstehen. (Rn. 21)

**Sächsisches OVG, Beschl. vom 28.3.2018 – 4 B 40/18 –, juris****Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege; Bestimmung des Bedarfs des Kindes in örtlicher Hinsicht; (keine) Pflicht zur Nutzung des PKW****Orientierungssatz**

1. Es ist weder Sache des Kindes, glaubhaft zu machen, dass er und seine Eltern auf die Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs angewiesen sind, noch besteht im Grundsatz eine Verpflichtung, einen ggf. vorhandenen Pkw für Fahrten zum Ort der Betreuung zu nutzen. Abzustellen ist vielmehr darauf, wie sich das Bringen und Abholen des Kindes nach den konkreten Umständen des Einzelfalls gestalten wird, d.h. welches Verkehrsmittel für diese Wege regelmäßig genutzt werden soll. (Rn. 7)
2. Für die Bestimmung des Bedarfs in örtlicher Hinsicht und damit auch für die Zumutbarkeit im Hinblick auf die Erreichbarkeit einer nachgewiesenen Einrichtung sind die Belange des Kindes und seiner Eltern maßgeblich, so dass es Sache der Eltern ist, wie diese ihren Tagesablauf organisieren, um Familie und Erwerbsleben zu vereinbaren. (Rn. 8)
3. Fahrzeiten mit dem Pkw variieren im städtischen Raum je nach Verkehrslage stark. Sie können insbesondere im Berufsverkehr deutlich länger sein als zu den übrigen Tageszeiten, so dass für die Berechnung einer Fahrzeit mit dem Pkw jedenfalls die konkreten, für die Fahrten zur und von der Betreuungseinrichtung vorgesehenen Uhrzeiten berücksichtigt werden müssen. (Rn. 9)

**LG Tübingen, Beschl. vom 28.3.2018 – 3 Qs 14/17 –, juris**  
**(Kostentragung für die Durchführung einer Betreuungsweisung)**

**Orientierungssatz**

Es besteht hinsichtlich der Frage der Kostentragung für die Durchführung einer Betreuungsweisung und die insoweit entstandenen Dolmetscherkosten in § 36 a Abs. 1 eine Rechtsgrundlage. Die Kosten, die durch die Durchführung einer Betreuungsweisung entstehen und auch diejenigen des auf Wunsch der Jugendgerichtshilfe hinzugezogenen Dolmetschers sind auf dieser Grundlage von der Jugendgerichtshilfe zu tragen.(Rn. 7)

**OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. vom 28.3.2018 – 4 M 48/18 –, juris**  
**Verschaffung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung**

**Leitsatz**

Der Verschaffungsanspruch nach § 24 Abs. 2 S. 1 (juris: SGB 8) bezieht sich nur auf Betreuungsplätze innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.(Rn. 7)

**VG Saarland, Urt. vom 6.4.2018 – 3 K 898/17 –, juris**

**Kostenerstattungsstreit zwischen Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger; Erstattungsanspruch aus § 104 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 10 Abs. 4 Anwendungsbereich des § 14 Abs. 4 SGB IX a.F.; Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 i.V.m. § 34 Heimerziehung**

**Orientierungssatz**

1. Konkurrieren zwei gleichermaßen bestehende Leistungsverpflichtungen unterschiedlicher Leistungsträger in einem Vor-/Nachrangverhältnis nach § 10 Abs. 4 S. 2 miteinander, so richtet sich der Erstattungsanspruch grundsätzlich allein nach § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X und nicht nach § 14 Abs. 4 SGB IX a.F.(Rn. 40)
2. Leistungen der Jugendhilfe gehen den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII grundsätzlich vor, wobei abweichend hiervon § 10 Abs. 4 S. 2 einen Vorrang der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und somit eine vorrangige Verpflichtung des Sozialhilfeträgers für körperlich oder geistig behinderte junge Menschen bestimmt.(Rn. 41)
3. § 41 verlangt, dass die Hilfe geeignet ist, einen Fortschritt im Entwicklungsprozess des jungen Erwachsenen zu bewirken, nicht, jedoch dagegen, dass mit der Hilfe eine Selbstständigkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder in einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht werden kann.(Rn. 50)(Rn. 51)
4. Die Unterstützung nach § 41 richtet sich nach den individuellen Entwicklungsmöglichkeiten des jungen Volljährigen.(Rn. 53)
5. Die Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung nach § 34 ist eine die elterliche Erziehung ergänzende und unterstützende, diese notfalls auch ersetzende Hilfe, welche nur bei erzieherischem Bedarf infolge einer erzieherischen Mangelsituation erfolgen kann.(Rn. 57)

**OLG Karlsruhe, Beschl. vom 9.4.2018 – 16 UF 117/17 –, juris**

**Leitsatz**

1. Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes für die Übernahme der Vormundschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling richtet sich nach einer Inobhutnahme

auch dann analog § 88 a Abs. 4 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 SGBVIII nach einer gemäß § 42 b Abs. 3 S. 1 SGBVIII getroffenen Zuweisungsentscheidung, wenn die Inobhutnahme nicht mehr besteht.

2. Die Vorgaben des § 88 a Abs. 4 SGBVIII zur örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter sind für die Familiengerichte grundsätzlich bindend, falls nicht ausnahmsweise besondere Kindeswohlgesichtspunkte eine abweichende Bewertung rechtfertigen.

#### **Fundstellen**

FamRZ 2019, 369-371 (Leitsatz und Gründe)

#### **VG Lüneburg, Urt. vom 10.4.2018 – 4 A 443/16 –, juris**

**Weitergewährung von Jugendhilfeleistungen in Form der Unterbringung bei der bisherigen Pflegemutter/Betreuerin; Auswirkungen des in § 10 Abs 4 (juris: SGB 8) normierten Nachrangverhältnisses auf den Leistungsanspruch des Hilfebedürftigen**

#### **Orientierungssatz**

1. Dem Anspruch auf Weitergewährung von Jugendhilfeleistungen in Form der Unterbringung bei der bisherigen Pflegemutter/Betreuerin aus §§ 41, 33 (juris: SGB 8) steht nicht entgegen, dass hilfbedürftige Jugendliche die Befähigung zu einer eigenständigen Lebensführung bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres nicht erreicht hat. (Rn. 26)
2. Der Anspruch auf Weitergewährung von Jugendhilfeleistungen in Form der Unterbringung bei der bisherigen Pflegemutter/Betreuerin besteht, wenn der hilfbedürftige Jugendliche in der bisher erhaltenen Vollzeitpflege in seiner Persönlichkeitsentwicklung und seiner Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung gefördert wurde und Fortschritte gemacht hat. (Rn. 28)
3. Ein Nachrang der Jugendhilfe hat keine Auswirkungen auf das Leistungsverhältnis zwischen dem Hilfesuchenden und dem Jugendhilfeträger. Die Konkurrenzbestimmungen des § 10 Abs 4 (juris: SGB 8) lassen das Bestehen der Ansprüche unberührt. Auf der Ebene der Verpflichtung zum Hilfesuchenden bewirkt ein Nachrang der Jugendhilfe keine Freistellung des nachrangig verpflichteten Jugendhilfeträgers und keine alleinige Zuständigkeit des vorrangig verpflichteten Sozialhilfeträgers. (Rn. 34)

#### **OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 13.4.2018 – OVG 6 N 7.18 –, juris**

**Kostenerstattung zwischen Jugendhilfeträgern bei Ungewissheit über das Alter des Hilfeempfängers; Unmaßgeblichkeit eines auf Verwaltungsebene ergangenen Beschl.es bei anderweitigen gesetzlichen Vorgaben in § 89 f Abs 1 juris: SGB 8**

#### **Leitsatz**

Zur Frage der Kostenerstattung zwischen Jugendhilfeträgern bei Ungewissheit über das Alter des Hilfeempfängers. (Rn. 3)

#### **Orientierungssatz**

Ein auf Verwaltungsebene ergangener Beschl. kann die gesetzlichen Vorgaben des § 89 f Abs 1 (juris: SGB 8) nicht einschränken, denn die authentische Interpretation der parlamentarischen Gesetze obliegt nach der verfassungsmäßigen Ordnung den Gerichten, nicht der Verwaltung. (Rn. 11)

**Verfahrensgang****VG Schwerin, Urt. vom 13.4.2018 – 15 A 4249/17 As SN –, juris**

**(Wirksame Zustellung eines Bescheides an den als Amtsvormund bestellten Landkreis; Keine Verfolgungsmaßnahmen wegen Rückkehr nach Eritrea; Klagefrist bei Zustellung an den Amtsvormund; Eritrea - keine Verfolgung wegen illegalen Verlassen des Landes und Entziehung vom Nationaldienst)**

**Leitsatz**

1. Eine an den als Amtsvormund bestellten Landkreis (Jugendamt) erfolgte Zustellung eines Bescheides für einen minderjährigen Asylbewerber ist wirksam. (Rn. 15)
2. Eine Klagefrist läuft erst an, wenn der Bescheid dem nach § 55 Abs. 2 (juris: SGB 8) mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsvormundes beauftragten Bediensteten des Jugendamtes tatsächlich zugegangen ist. (Rn. 21)
3. Ein im Alter von neun Jahren ausgereister heute zwölfjähriger Eritreer muss nicht damit rechnen, wegen illegalem Verlassen des Landes und Entziehung vom Nationaldienst politisch verfolgt zu werden oder ernsthaften Schäden im Sinne des subsidiären Schutzes ausgesetzt zu sein. (Rn. 32)

**Fundstellen**

JAMt 2018, 350 (Leitsatz und Gründe)

**VG Lüneburg, Urt. vom 16.4.2018 – 4 A 539/16 –, juris**

**(Unzuverlässigkeit der Tagespflegeperson wegen mehrfacher Überschreitung der Höchstzahl der zu betreuenden Kinder)**

**Leitsatz**

Die (mehrfache) Überschreitung der Höchstzahl der zu betreuenden Kinder nach § 43 Abs. 3 S. 1 (juris: SGB 8) begründet in der Regel die Unzuverlässigkeit der Tagespflegeperson. (Rn. 20)

**VG Magdeburg, Urt. vom 16.4.2018 – 6 A 144/17 –, juris**

**Vereinbarkeit der Höhe der Pauschalbeträge für Pflegegeld und einmalige Beihilfen und Zuschüsse im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2016 und 2017 mit der sozialstaatlichen Gewährleistung des Existenzminimums**

**Leitsatz**

Der Landesverordnungsgeber war für die Jahre 2016 und 2017 - auch im Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift des § 7 KJH-PfG-VO (juris: KJHV ST) in der seit dem 1.3.2017 geltenden Fassung - nicht gehalten, höhere als die in § 2 Abs. 3 KJH-PfG-VO (juris: KJHV ST) in der bis zum 28.2.2017 geltenden Fassung festgelegten Grundbeträge festzulegen. (Rn. 35)

**Orientierungssatz**

Das verfassungsrechtlich verankerte Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums wird durch die Fortführung der Pauschalsätze nicht verletzt. (Rn. 46)

**VG Aachen, Urt. vom 17.4.2018 – 2 K 1883/16 –, juris****Übernahme der Elternbeiträge für einen Kindergartenplatz und einen Mittagessenbeitrag bei Zahlung von Pauschalbeträgen zur Vollzeitpflege****Orientierungssatz**

1. Die für den Besuch einer Kindertagesstätte anfallenden Kosten sind zu übernehmen, wenn sie nicht bereits durch den in dem Vertrag über die Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in einer Sonderpädagogischen Pflegeestelle vereinbarten "zusätzlichen Betreuungsbetrag" abgedeckt sind.(Rn. 42)
2. Bei den Kosten, die Pflegeeltern für die Betreuung ihres Pflegekindes in einer Kindertageseinrichtung aufbringen, handelt es sich nicht um Kosten für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes, sondern um Aufwendungen, die dem Sachaufwand im Sinne des § 39 Abs 1 S. 2 (juris: SGB 8) zuzurechnen sind.(Rn. 47)
3. Kindergartenbeiträge sind schon mit Blick auf den dem Kind nach § 24 (juris: SGB 8) zustehenden gesetzlichen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung dem Sachaufwand als Teil des notwendigen Unterhalts im Sinne des § 39 Abs 1 S. 1 (juris: SGB 8) zuzurechnen.(Rn. 49)
4. Kinderbeiträge zählen zu dem regelmäßig wiederkehrenden Bedarf im Sinne des § 39 Abs 2 S. 1 (juris: SGB 8).(Rn. 50)
5. Kindergartenbeiträge sind in den durch die Landesregierung auf dem Erlassweg festgesetzten Pauschalbeträgen tatsächlich nicht enthalten.(Rn. 53)
6. Der Besuch eines Kindergartens und die damit verbundenen Kosten weisen auch eine Besonderheit auf, welche sich einer pauschalierenden Bemessung entzieht.(Rn. 62)

**VG Dresden, Urt. vom 18.4.2018 – 1 K 2114/16 –, juris****Einsatz von Arbeitslohn eines Behinderten als Kostenbeitrag für Hilfsmaßnahme****Leitsatz**

1. Das in Werkstätten für behinderte Menschen erlangte Arbeitsentgelt wird grundsätzlich zweckfrei gewährt und ist von dem behinderten Menschen in Anwendung der §§ 91 ff (juris: SGB 8) regelmäßig nicht unabhängig vom Einkommen einzusetzen.(Rn. 36)
2. Die in § 94 Abs 6 S. 2 (juris: SGB 8) vorgesehene Möglichkeit, einen geringeren bzw. keinen Kostenbeitrag zu erheben, ist von Amts wegen zu prüfen und erfordert keinen Antrag des Kostenbeitragsschuldners. Die Tätigkeit des Kostenbeitragsschuldners muss nicht zwingend auch gemeinnützig sein.(Rn. 54)
3. § 93 Abs 4 findet auch bei vollstationären Leistungen im Sinne des § 94 Abs 6 S. 1 (juris: SGB 8) Anwendung.(Rn. 77)

**Fundstellen**

JAMt 2019, 43-46 (Leitsatz und Gründe)

**OVG Lüneburg, Beschl. vom 18.4.2018 – 10 ME 73/18 –, juris****Untersagung der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in eine Jugendhilfeeinrichtung; persönliche Eignung der Leitung****Leitsatz**

Defizite in der persönlichen Eignung des Trägers einer Jugendhilfeeinrichtung können eine Gefährdung im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 (juris: SGB 8) begründen.(Rn. 46)(Rn. 49)

**Fundstellen**

ZKJ 2018, 282-290 (Leitsatz und Gründe)

JAMt 2019, 38-42 (Leitsatz und Gründe)

**VG Schwerin, Urt. vom 18.4.2018 – 6 A 1837/15 SN –, juris****Klage der Gemeinde gegen Schiedsspruch über Entgeltvereinbarung nach § 16 Abs. 3 KiföG M-V i. V. m. § 78 g****Leitsatz**

1. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 16 Abs. 1 S. 1 KiföG M-V wird durch den Schiedsspruch nach § 16 Abs. 3 KiföG M-V i.V.m. § 78 g ersetzt.
2. Es erfolgt keine Überprüfung des Schiedsspruchs in einem Vorverfahren
3. Der Gemeinde steht eine Klagebefugnis gegen Schiedssprüche nach § 16 Abs. 3 KiföG M-V i.V.m. § 78 g zu. Statthafte Klageart ist die Anfechtungsklage.
4. Die Klage der Gemeinde ist gegen beide Vertragsparteien zu richten und nicht gegen die Schiedsstelle.
5. Bei der Frage, ob die Gemeinde durch die Schiedsstelle zu beteiligen ist, sind die Besonderheiten des Schiedsstellenverfahrens zu beachten. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass die Gemeinde in der Regel dieselben Interessen verfolgt wie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
6. Bei der Frage, ob ein Mitglied der Schiedsstelle wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen ist, sind die Besonderheiten des Schiedsstellenverfahrens zu berücksichtigen. Die Vorschriften der §§ 42 ff. ZPO können in unbeschränktem Umfang nur auf den Vorsitzenden der Schiedsstelle und möglicherweise auf dessen Stellvertreter angewandt werden.
7. Die in § 78 g Abs. 2 S. 2 vorgesehene Möglichkeit, den Schiedsspruch gerichtlich überprüfen zu lassen, führt nicht zu einer vollinhaltlichen, sondern nur zu einer Überprüfung mit eingeschränkter Kontrolldichte. Der Schiedsstelle ist ein Beurteilungsspielraum, eine Einschätzungsprärogative, zu belassen.
8. Die Schiedsstelle hat im vorliegenden Verfahren nicht gegen den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum verstoßen, indem sie Jahressonderzahlungen, die nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche e.V. vorgesehen sind, aber in den vergangenen Jahren nicht vollständig ausgezahlt wurden, bei der Entgeltberechnung berücksichtigt hat.
9. Die Schiedsstelle hat im vorliegenden Verfahren nicht gegen den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum verstoßen, indem sie Mitgliedsbeiträge an den Dachverband bei der Entgeltberechnung berücksichtigt hat.

**Tenor****VG Saarland, Urt. vom 19.4.2018 – 3 K 2299/16 –, juris****Kostenerstattungsstreit zwischen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger; Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung i.S.d. § 35 a****OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 19.4.2018 – 7 A 11437/17 –, juris****Kein Erstattungsanspruch einer Jugendhilfeeinrichtung bei Unterbringung ohne Zusammenhang zur Opferentschädigung****Leitsatz**

1. Ein Anspruch auf Leistungen der Opferentschädigung besteht für einen Bedarf nicht, der nicht auf einer anerkannten Schädigungsfolge beruht. (Rn. 40)(Rn. 44)



2. Ein Vorrang dieser Leistungen gegenüber solchen der Jugendhilfe ist zu verneinen, wenn die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie nach einem Schütteltrauma vor allem erfolgte, um es vor weiteren Angriffen zu schützen.(Rn. 49)
3. Das Opferentschädigungsgesetz ist nach Wortlaut und Zweck auf den Ausgleich der Folgen eines bereits erfolgten Angriffs ausgerichtet; präventive Maßnahmen werden von diesem Gesetz nicht umfasst.(Rn. 51)(Rn. 52)

**Fundstellen**

JAMt 2018, 418-421 (Leitsatz und Gründe)

**LSG Berlin-Brandenburg, Urт. vom 25.4.2018 – L 15 SO 133/15 –, juris****Eingliederungshilfe für behinderte Menschen: Voraussetzung der Änderung der Verhältnisse nach Erlass des Bewilligungsbescheids;****Orientierungssatz**

1. Der Kostenübernahmeanspruch des behinderten Menschen reicht nur so weit, wie der Sozialhilfeträger der Einrichtung eine Vergütung schuldet, wobei dies ausschließlich von der Leistungsvereinbarung des Sozialhilfeträgers mit dem Träger der Einrichtung abhängt (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urт. vom 18.6.2015, L 23 SO 239/13). Der Kläger hatte bei Erlass des Bescheides vom 12.9.2003 das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet und war ausgeschult, so dass sein Aufenthalt als junger Erwachsener in dieser Einrichtung nach der Vereinbarung nicht mehr zulässig war.(Rn. 51)
2. Eine Änderung der Verhältnisse i.S.d. § 48 Abs. 1 SGB X ist daher nach Erlass des Bewilligungsbescheids vom 12.9.2003 nicht eingetreten, so dass als Rechtsgrundlage für eine Rücknahme (nur) § 45 SGB X in Betracht kommt.(Rn. 53)
3. Abgesehen davon, dass eine Umdeutung der Aufhebung gem. § 48 SGB X in eine Rücknahme gem. § 45 SGB X nicht zulässig sein dürfte, sind jedoch für eine Rücknahme auch die Fristen verstrichen.(Rn. 64)

**OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. vom 26.4.2018 – 1 LZ 238/17 –, juris****(Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB 8; Nachrangigkeit gegenüber familiengerichtlichen Entscheidungen)****Leitsatz**

Die Inobhutnahme ist gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 (juris: SGB 8) gegenüber familiengerichtlichen Entscheidungen nachrangig. Sie kommt bei Widerspruch der Personensorgeberechtigten nur in akuten Gefährdungssituationen in Betracht, die ein Abwarten der Entscheidung des Familiengerichts nicht erlauben. Vor der Inobhutnahme muss grundsätzlich versucht werden, eine Entscheidung des Familiengerichts einzuholen.(Rn. 6)

**Orientierungssatz**

Vergleiche auch: OVG Berlin, Beschl. vom 28.3.2017 - OVG 6 S. 8.17 - und VGH München, Beschl. vom 9.1.2017 - 12 CS 16.2181 -. (Rn. 6)

**Fundstellen**

NordÖR 2018, 285-286 (Leitsatz und Gründe)

NVwZ-RR 2018, 663-664 (Leitsatz und Gründe)

ZKJ 2018, 394-396 (Leitsatz und Gründe)

**BVerwG, Urt. vom 26.4.2018 – 5 C 11/17 –, juris****Beginn der Monatsfrist des § 42 b Abs. 4 Nr. 4 juris: SGB 8****Leitsatz**

Die Monatsfrist des § 42 b Abs. 4 Nr. 4 (juris: SGB 8), innerhalb derer das Verfahren zur Verteilung unbegleitet eingereister ausländischer Kinder und Jugendlicher durchzuführen ist, beginnt (erst) mit der Feststellung der Minderjährigkeit und nicht bereits mit Beginn der vorläufigen Inobhutnahme zum Zwecke der Altersbestimmung zu laufen. (Rn. 26)

**Fundstellen**

NVwZ-RR 2018, 659-662 (Leitsatz und Gründe)

ZKJ 2018, 390-392 (Leitsatz und Gründe)

NDV-RD 2018, 113-116 (Leitsatz und Gründe)

EuG 2019, 1-9 (Leitsatz und Gründe)

BayVBI 2019, 170-174 (Leitsatz und Gründe)

**VG Potsdam, Beschl. vom 27.4.2018 – VG 7 L 296/18 –, juris****Anspruch auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte oder in einen Hort****Orientierungssatz**

1. Die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, wozu nach § 14 Abs 1 KitaG (juris: KitaG BB 2) auch die Gemeinden zählen, haben bei Bedarf ihre Einrichtungen für alle Kinder unabhängig von ihrem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund zu öffnen, insbesondere dann, wenn nur eine Einrichtung in erreichbarer Nähe ist. (Rn. 18)
2. Der Nachweis der Erschöpfung der Kapazitäten setzt zum einen voraus, dass sie substantiiert dargelegt wird, zum anderen, dass ein sachgerecht ausgestaltetes und durchgeführtes Verfahren zur Vergabe der Kindergartenplätze stattgefunden hat. (Rn. 22)

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 27.4.2018 – OVG 6 S. 15.18 –, juris****Zuweisung eines Betreuungsplatzes zur frühkindlichen Förderung****Orientierungssatz**

1. Die Passivlegitimation des Kreises entfällt nicht dadurch, dass eine kreisangehörige Gemeinde für den Landkreis unter anderem die Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern nach § 1 Abs. 2 KitaG (juris: KitaG BB 2) einschließlich der Entscheidung über die Dauer der Betreuungszeit sowie die Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote im Sinne des § 1 Abs. 4 KitaG (juris: KitaG BB 2) übernommen hat. (Rn. 5)
2. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz beschränkt sich nicht auf das tatsächlich vorhandene Angebot. (Rn. 8)

**VG Mainz, Beschl. vom 27.4.2018 – 1 L 279/18.MZ –, juris****Anspruch auf Verschaffung eines Kindergartenplatzes bei Kapazitätserschöpfung****Leitsatz**

1. Zu einem Anspruch auf Verschaffung eines Kindergartenplatzes bei Kapazitätserschöpfung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (siehe auch Beschl. der Kammer vom 23.11.2017 - 1 L 1234/17.MZ -). (Rn. 2)
2. Als Anordnungsgrund für eine - auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Verschaffung eines Kindergartenplatzes gerichtete - einstweilige Anordnung genügt nicht die irreversible Nichterfüllung des Anspruchs auf Erziehung, Bildung und Betreuung in einem Kindergarten für einen bestimmten Zeitraum. (Rn. 11)

**LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 2.5.2018 – L 32 AS 65/18 B ER –, juris****Anspruch des Schülers auf ergänzende angemessene Lernförderung durch den Grundsicherungsträger****Orientierungssatz**

1. Nach § 28 Abs. 4 SGB 2 wird auch außerschulische Lernförderung als Sonderbedarf vom Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfasst. Diese ist als Mehrbedarf allerdings nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. (Rn. 30)
2. Im Grundschulbereich kann der Übergang in die nächste Klassenstufe nicht notwendigerweise durch Versetzung, sondern auch durch Aufrücken eintreten. (Rn. 37)
3. Ist die Versetzung nicht wesentliches Lernziel der Jahrgangsstufe, so kann das wesentliche Lernziel allein durch den Begriff eines ausreichenden Leistungsniveaus bestimmt werden. (Rn. 39)
4. Eine ergänzende angemessene Lernförderung rechnet zum verfassungsrechtlich gebotenen menschenwürdigen Existenzminimum schulpflichtiger Kinder (BVerfG Urt. vom 9.2. 2010, 1 BvL 1709). Ist das Lernziel ohne eine zusätzliche Förderung nicht zu erreichen, so besteht Anspruch auf häusliche Lernförderung in Form von Einzelnachhilfe. (Rn. 40)

**AG Frankfurt, Beschl. vom 3.5.2018 – 984 Ds 3220 Js 249173/14 –, juris****Orientierungssatz**

Betäubungsmittelkonsum der Mutter einhergehend mit einem bevorstehenden Zeitraum ohne Überwachung des Kindeswohls von dritter Seite kann eine Inobhutnahme durch das Jugendamt auch dann rechtfertigen, wenn gegenwärtig keine Ausfallerscheinungen der Mutter vorliegen.

**VG Leipzig, Beschl. vom 8.5.2018 – 5 K 2946/17 –, juris****Rechtsschutzbedürfnis einer Klage auf Platz zur frühkindlichen Förderung****Leitsatz**

Für eine allgemeine Leistungsklage zu erhebende Klage auf Verschaffung eines Platzes zur frühkindlichen Förderung kann das Rechtsschutzbedürfnis fehlen, wenn aufgrund der

Umstände davon auszugehen ist, dass bereits in einem - parallel geführten - Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz das Klageziel erreicht wird.(Rn. 9)(Rn. 10)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 8.5.2018 – 12 A 1434/16 –, juris**

**Kinder- und Jugendhilferecht - Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege - unverhältnismäßige Mehrkosten**

**Orientierungssatz**

1. Zum hier bejahten Anspruch auf Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege nach dem Konzept "Westfälische Pflegefamilien" unter Betreuung durch den ursprünglichen Fachberater. Im Konzept "Westfälische Pflegefamilien" reicht eine reduzierte Einbindung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aus, weil der eingesetzte freie Träger der Jugendhilfe den Hilfefall intensiv betreut und die Betreuung auch eigeninitiativ von dem freien Träger geleistet wird, d. h. nicht lediglich ein von den Pflegeeltern abzurufendes Fachleistungsstundenkontingent besteht. (Rn. 46)
2. Grundlage des Wunsch- und Wahlrechtes ist § 36 Abs. 1 S. 4 SGB 8. Es ist der Wahl und den Wünschen der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.(Rn. 48)
3. Bei dem zur Bestimmung der Höhe der Mehrkosten aufzustellenden Kostenvergleich sind die Kosten, die entstünden, wenn den Wünschen des Personensorgeberechtigten entsprochen würde, denjenigen gegenüberzustellen, die verursacht würden, wenn den Vorstellungen des Jugendamtes gefolgt würde.(Rn. 50)
4. Um eine Vergleichbarkeit sicherzustellen, müssen dieselben Kostenpositionen in den Vergleich eingestellt werden, sofern die Kosten verschiedener Dienste verglichen werden sollen.(Rn. 52)
5. Für die Frage der Angemessenheit der Mehrkosten kommt es nicht auf die rechnerische Ermittlung eines bestimmten Verhältnisses, sondern auf eine wertende Betrachtung an, bei der das Gewicht der vom Leistungsberechtigten gewünschten Gestaltung der Leistung im Hinblick auf seine individuelle Situation zu berücksichtigen ist.(Rn. 63)

**Fundstellen**

ZKJ 2018, 396-399 (Leitsatz und Gründe)

Sozialrecht aktuell 2018, 205-211 (Leitsatz und Gründe)

JAMt 2019, 107-112 (red. Leitsatz und Gründe)

**OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 15.5.2018 – OVG 6 A 2.17 –, juris**

**Verfassungsmäßigkeit einer Kita-Gebührensatzung**

**Leitsatz**

Der Satzungsgeber einer Kita-Gebührensatzung schuldet bei Zugrundelegung zutreffender Parameter lediglich eine im Ergebnis richtige Satzung.(Rn. 15)(Rn. 18)(Rn. 19)(Rn. 20)(Rn. 22)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 17.5.2018 – 12 B 197/18 –, juris  
Eingliederungshilfe bei Störung aus dem autistischen Formenkreis**

**Orientierungssatz**

1. Bei einer Störung aus dem autistischen Formenkreis liegt jedenfalls eine seelische Gesundheitsbeeinträchtigung/Behinderung im Sinne von § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 1 a (juris: SGB 8) vor.(Rn. 4)
2. Eine Teilhabebeeinträchtigung jedenfalls für den schulischen Bereich ist gegeben, wenn die Störung lange Zeit lediglich Hausunterricht in geringem Umfang zuließ.(Rn. 5)
3. In einen solchen Fall stellt ein qualifizierter Integrationshelfer eine geeignete und erforderliche Hilfe dar.(Rn. 6)

**OLG Frankfurt, Urt. vom 17.5.2018 – 1 U 171/16 –, juris**

**Schadensersatz wegen unterbliebener Zuweisung eines Ganztagsbetreuungsplatzes**

**Orientierungssatz**

1. Mehrkosten, die Eltern dadurch entstehen, dass sie den Betreuungsbedarf ihres Kindes in einer gegenüber einer öffentlichen Einrichtung teureren, privaten Einrichtung decken, stellen, soweit es sich nicht um unzumutbare finanzielle Belastungen handelt, keinen (ersatzpflichtigen) Schaden dar.(Rn. 8)
2. Im Übrigen begründet § 24 Abs. 3 S. 2 – im Unterschied zu dem in § 24 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 3 S. 1 verliehenen subjektiven Recht auf frühkindliche Förderung – lediglich objektiv-rechtliche Verpflichtungen. Dadurch wird weder ein Anspruch des einzelnen auf Zuweisung eines Ganztagsplatzes gewährt noch besteht ein Schadensersatzanspruch wegen unterbliebener Zuweisung.(Rn. 8)

**Fundstellen**

JAMt 2018, 468-469 (red. Leitsatz und Gründe)

**OLG Düsseldorf, Beschl. vom 18.5.2018 – II-8 UF 53/17 –, juris**

**Familiensache: Ausweitung des Ferienumgangs des nichtsorgeberechtigten Elternteils**

**Leitsatz**

1. Bei der kindeswohldienlichen Ausgestaltung des Umgangsrechts (§ 1684 Abs. 3, 1697 a BGB) muss sich das Familiengericht in erster Linie an den individuellen Bedürfnissen des umgangsberechtigten Kindes orientieren. Ziele, die sich nur mittelbar positiv auf das Kindeswohl auswirken (z.B. die Eindämmung des Elternkonflikts), sind primär mit Maßnahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) oder mit Auflagen zu verfolgen und dürfen im Regelfall nicht zu einer Verkürzung des Umgangs führen.(Rn. 17)
2. Bei der Ausgestaltung des Umgangs ist zu berücksichtigen, dass gerade die Möglichkeit eines mehrwöchigen Zusammenlebens während der Ferien wesentlich dazu beitragen kann, die gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes zum nichtsorgeberechtigten Elternteil aufrechtzuerhalten und zu festigen (BVerfG, Beschl. vom 7.3.2005, 1 BvR 552/04, FamRZ 2005, 871). (Rn. 16)

**Fundstellen**

FamRZ 2018, 1759-1761 (Leitsatz und Gründe)

**Thüringer OVG, Beschl. vom 22.5.2018 – 3 EO 192/18 –, juris****Übernahme der Kosten für einen Schulbegleiter in Form des persönlichen Budgets im Rahmen der Eingliederungshilfe - individuelle Prüfung - Mitwirkungspflicht****Leitsatz**

1. Die Feststellung eines Grades der Schwerbehinderung (GdB) lässt die individuelle Prüfung und Bewertung nicht entfallen, wie sich die seelische Beeinträchtigung auf die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auswirkt.(Rn. 34)
2. Bei der Eingliederungshilfe in Form des persönlichen Budgets ist die Mitwirkungspflicht des Antragstellers ein wesentliches Element der Leistungsgewährung.(Rn. 38)

**Fundstellen**

NDV-RD 2019, 18-21 (Leitsatz und Gründe)

Nicht jede seelische Störung als solche führt zu einem Eingliederungsanspruch (BVerwG, Urt. vom 28.9.1995 - BVerwG 5 C 21.93 - Buchholz 436.0 § 39 Nr. 16 S. 11, NVwZ-RR 1996, 446). Vielmehr sieht das Gesetz in § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 einen weiteren Prüfungsschritt vor, also die Feststellung, dass infolge der seelischer Störungen die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt ist - § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 1. Alternative - oder der Eintritt einer solchen Teilhabebeeinträchtigung droht - § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 2. Alternative. Die beeinträchtigte Fähigkeit zur Teilhabe muss zudem durch das Abweichen der seelischen Gesundheit bedingt sein (Kausalität). § 35 a S. 2 stellt zudem klar, dass für die Prüfung der 2. Alternative („drohende Beeinträchtigung“) eine hohe Wahrscheinlichkeit erforderlich ist. Das setzt nach der Rechtsprechung des Senats (Beschl. vom 10.6.2009 - 3 EO 136/09 - juris) einen Wahrscheinlichkeitsgrad jedenfalls von mehr als 50 % voraus (vgl. Vondung, in LPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 35 a Rdn. 8 m. w. N.; Fischer, in Schellhorn/Fischer/Mann, SGB VIII, 3. Aufl. 2007, § 35 a Rdn. 12 m. w. N.; Kunkel, JAm 2007, 17)

**Sächsisches OVG, Beschl. vom 23.5.2018 – 4 B 134/18 –, juris****Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege****Orientierungssatz**

1. Der Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 S. 1 (juris: SGB 8)) bezieht sich auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz.(Rn. 6)
2. Für die Bestimmung des Bedarfs ist in zeitlicher Hinsicht keine an den Arbeitszeiten der Eltern zu messende „Erforderlichkeit“ einer Betreuung zu prüfen, sondern der durch die Eltern definierte individuelle Bedarf zu berücksichtigen.(Rn. 7)

**BAG, Urt. vom 23.5.2018 – 5 AZR 263/17 –, BAGE 162, 387-400****Zuschuss zum Mutterschaftsgeld für Tagespflegeperson****Leitsatz**

Wird eine "Tagesmutter", die nach §§ 22 ff., § 43 in ihrem Haushalt als Tagespflegeperson Kinder in der Kindertagespflege betreut, schwanger, hat sie keinen Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.(Rn. 12) Ein solcher Anspruch folgt auch nicht aus Unionsrecht.(Rn. 27)(Rn. 32)

**Fundstellen**

BAGE 162, 387-400 (Leitsatz und Gründe)

NJW 2018, 3532-3537 (Leitsatz und Gründe)

AP Nr 27 zu § 14 MuSchG 1968 (Leitsatz und Gründe, red. Leitsatz)

NZA 2019, 39-44 (Leitsatz und Gründe, red. Leitsatz)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 24.5.2018 – 12 B 1613/17 –, juris  
Übernahme von Kosten für eine Internatsunterbringung mit Beschulung****Orientierungssatz**

1. Ein mit einer Internatsunterbringung verbundener Schulbesuch eine jungen Volljährigen mit dem Ziel, den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 zu erreichen, muss sich im Rahmen der Zielrichtungen der Volljährigenhilfe halten und insoweit in Kombination mit der Internatsunterbringung die einzige geeignete Hilfsmaßnahme darstellen. (Rn. 12)
2. Bestehen Zweifel an der Geeignetheit einer Maßnahme, hilft der Wunsch des Hilfeberechtigten nicht darüber hinweg und vermag damit auch keinen Anspruch auf die gewünschte Hilfeleistung zu begründen. (Rn. 18)
3. Ist der Hauptschulabschluss erreicht, fehlt es dem Hilfe Begehrenden nicht an einer angemessenen Schulausbildung iSd § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII (juris: SGB 12). (Rn. 20)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 24.5.2018 – 12 B 253/18 –, juris****Verbot von Neuaufnahmen in eine Jugendgruppe mangels fachlicher Qualifikation der Leitung****Orientierungssatz**

Ein Verbot von Neuaufnahmen bis zum Erwerb der erforderlichen fachlichen Qualifikation verstößt nicht gegen die grundrechtlich garantierte Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG. Damit wird die Ausübung lediglich von der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung, wie sie von § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 (juris: SGB 8) gefordert werden, abhängig gemacht, was verfassungsrechtlich unbedenklich ist. (Rn. 6)

**Sächsisches OVG, Beschl. vom 23.5.2018 – 4 B 134/18 –, juris****Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege****Orientierungssatz**

1. Der Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 S. 1 (juris: SGB 8)) bezieht sich auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz. (Rn. 6)
2. Für die Bestimmung des Bedarfs ist in zeitlicher Hinsicht keine an den Arbeitszeiten der Eltern zu messende „Erforderlichkeit“ einer Betreuung zu prüfen, sondern der durch die Eltern definierte individuelle Bedarf zu berücksichtigen. (Rn. 7)

**Thüringer OVG, Beschl. vom 22.5.2018 – 3 EO 192/18 –, juris****Übernahme der Kosten für einen Schulbegleiter in Form des persönlichen Budgets im Rahmen der Eingliederungshilfe - individuelle Prüfung - Mitwirkungspflicht****Leitsatz**

1. Die Feststellung eines Grades der Schwerbehinderung (GdB) lässt die individuelle Prüfung und Bewertung nicht entfallen, wie sich die seelische Beeinträchtigung auf die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auswirkt.(Rn. 34)
2. Bei der Eingliederungshilfe in Form des persönlichen Budgets ist die Mitwirkungspflicht des Antragstellers ein wesentliches Element der Leistungsgewährung.(Rn. 38)

**Fundstellen**

NDV-RD 2019, 18-21 (Leitsatz und Gründe)

**VG Saarland, Urt. vom 24.5.2018 – 3 K 2651/16 –, juris****Kostenerstattungsstreit; örtliche Zuständigkeit zu Kinder- und Jugendhilferecht (§§ 86 ff.); Aufenthalt in einer Mutter-Kind-Einrichtung und einem Frauenhaus****LG Hildesheim, Urt. vom 25.5.2018 – 5 O 157/17 –, juris****Amtshaftung des Jugendhilfeträgers: Bereitstellung einer Betreuungseinrichtung für Kinder unter 3 Jahren; konkret-individueller Bedarf des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten****Leitsatz**

1. Der Nachweis eines Angebotes zur frühkindlichen Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege genügt den Anforderungen des § 24 Abs. 2 S. 1 nur, wenn es dem konkret-individuellen Bedarf des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten insbesondere in zeitlicher und räumlicher Hinsicht entspricht.(Rn. 22)
2. Vom konkret-individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten ist es gedeckt, wenn Eltern nicht bereit sind, ihr Kind bereits in einem Alter von 9,5 bzw. 10,5 Monaten in eine Betreuungseinrichtung zu geben. Insbesondere bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stellt es eine auf dem autonomen Willen der Eltern beruhende Wertentscheidung dar, zu welchem Zeitpunkt die Kinder fremd betreut werden. Da in diesem frühen Alter die Kinder in wenigen Wochen erhebliche Entwicklungsschritte und -sprünge machen, ist es jedenfalls unschädlich, wenn die Eltern ihr Kind sechs Wochen vor dem von ihnen beabsichtigten Wunschtermin nicht anderweitig - zumal ganztägig - betreuen lassen wollen.(Rn. 29)

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 30.5.2018 – OVG 6 S. 16.18 –, juris****Zeitlich ausreichender Betreuungsplatz zur frühkindlichen Förderung****Orientierungssatz**

1. Im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens ist vom Vorliegen einer zeitlich angemessenen Tagespflegestelle auszugehen, wenn die zur Verfügung stehende Betreuungszeit ausreicht, den Betreuungsbedarf des Kindes, ermittelt anhand der Arbeitszeiten der Eltern, zu befriedigen.(Rn. 7)



2. Die Verpflichtung aus § 24 Abs. 2 (juris: SGB 8) kann sowohl durch Nachweis eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung als auch in Kindertagespflege erfüllt werden. (Rn. 12)

**OVG Lüneburg, Urt. vom 30.5.2018 – 9 KN 125/17 –, juris**

**Antragsbefugnis der Eltern von in Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreuter Kinder zur Normenkontrolle gegen Bestimmungen der kommunalen Kindergartengebührensatzung; Anforderungen an eine satzungsrechtliche Geschwisterermäßigungsregelung und deren Geltungsbereich**

**Leitsatz**

1. Eltern, deren Kinder Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft besuchen, können befugt sein, einen Normenkontrollantrag gegen Bestimmungen der kommunalen Kindergartengebührensatzung zu stellen, auch wenn sie nicht unmittelbar auf Grundlage der kommunalen Kindergartengebührensatzung zu Elternbeiträgen herangezogen werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ihre Belange durch die Satzung selbst in den Schutzbereich der angegriffenen Satzungsnorm einbezogen werden oder wenn der freie Träger aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Betriebsführungsvertrags mit dem kommunalen Satzungsgeber verpflichtet ist, seine Entgelte an der kommunalen Kindergartengebührensatzung auszurichten. (Rn. 42)
2. Zu den Anforderungen und zum Geltungsbereich einer satzungsrechtlichen Geschwisterermäßigungsregelung. (Rn. 43)

**Orientierungssatz**

Zu Leitsatz 2: Dieser Leitsatz bezieht sich auf die Geschwisterermäßigungsregelung in § 6 Abs 3 S. 1 in der Fassung der 3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, in dem es heißt: Besuchen aus einer Einkommensgemeinschaft im gleichen Zeitraum mehrere Kinder Tageseinrichtungen, die in der Trägerschaft der Stadt Buchholz i. d. N. stehen oder von ihr bezuschusst werden, so zahlt lediglich das älteste Kind die volle Gebühr. (Rn. 43)

**BVerwG, Urt. vom 30.5.2018 – 5 C 2/17 –, juris**

**Zur örtlichen Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers, wenn die Eltern unterschiedliche Aufenthalte haben und die Personensorge zwischen ihnen aufgeteilt ist**

**Leitsatz**

Ist die Personensorge zwischen den Eltern so aufgeteilt, dass jedem Elternteil die Personensorge für einen bestimmten Bereich allein obliegt, ist jeder Elternteil allein personensorgeberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 (juris: SGB 8). (Rn. 9) In einem solchen Fall ist keiner der Elternteile "der personensorgeberechtigte Elternteil" im Sinne des § 86 Abs. 2 S. 1, weil diese Vorschrift voraussetzt, dass nur ein Elternteil personensorgeberechtigt ist. (Rn. 11)

**Fundstellen**

NJW 2018, 2743-2745 (Leitsatz und Gründe)

ZKJ 2018, 392-394 (Leitsatz und Gründe)

NDV-RD 2018, 134-136 (Leitsatz und Gründe)

EuG 2018, 503-508 (Leitsatz und Gründe)

JAMt 2018, 580-582 (Leitsatz und Gründe)

**BVerwG, Urt. vom 31.5.2018 – 5 C 1/17 –, juris****Abgrenzung der Auslandshilfe (§ 6 Abs. 3 SGB 8) von der Inlandshilfe (§ 6 Abs. 1 SGB 8)****Leitsatz**

1. Die Annahme einer Leistung der Jugendhilfe im Ausland (§ 6 Abs. 3 <juris: SGB 8>) setzt bei einem Auseinanderfallen von Leistungsberechtigtem und Leistungsempfänger voraus, dass beide ihren Aufenthalt im Ausland haben, wenn der jugendhilferechtliche Bedarf mittels eines ausdrücklich oder konkludent gestellten Antrags an einen Träger der Jugendhilfe herangetragen wird. (Rn. 18)
2. Eine Auslandshilfe (§ 6 Abs. 3) wird in einem laufenden Verfahren auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung nicht dadurch beendet und in eine Inlandshilfe (§ 6 Abs. 1) umgewandelt, dass sich zwar der Leistungsempfänger zum Zwecke der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung in das Inland begibt und dort aufhält, der Auslandsbezug jedoch fortbesteht, weil der leistungsberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland beibehält. (Rn. 32)
3. Hält sich ein Leistungsempfänger, der - wie im Fall der Hilfe für junge Volljährige - zugleich Leistungsberechtigter ist, im Inland auf, wenn der Hilfebedarf an einen Träger der Jugendhilfe herangetragen wird, liegt ein Fall der Inlandshilfe im Sinne von § 6 Abs. 1 vor. (Rn. 59)

**Fundstellen**

DVBI 2018, 1489-1496 (Leitsatz und Gründe)

JAMt 2018, 582-589 (Leitsatz und Gründe)

NVwZ-RR 2019, 44-51 (Leitsatz und Gründe)

EuG 2019, 10-29 (Leitsatz und Gründe)

**OVG der Freien Hansestadt Bremen, Urt. vom 4.6.2018 – 1 B 53/18 –, juris****Ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung und Aufklärung des Betroffenen; Notvertretungsrecht des Jugendamtes; (Un-)Verwertbarkeit eines Altersfeststellungsgutachtens; Inobhutnahme wegen fehlender Mitwirkung****Leitsatz**

1. Bevor eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung nach § 42 f SGB 8 durchgeführt wird, hat das Jugendamt den Betroffenen umfassend über die Untersuchungsmethode, die Folgen der Altersbestimmung sowie die Folgen der Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären. Insoweit trägt das Jugendamt die Darlegungs- und Beweislast. (Rn. 17)

2. Fehlt es an einer umfassenden Aufklärung über die Untersuchungsmethode oder die Folgen der Altersbestimmung folgt hieraus regelmäßig ein Einwilligungsmangel des Betroffenen.(Rn. 24)
3. Solange für einen unbegleiteten Minderjährigen kein (Amts-) Vormund bestellt worden ist, kann das Jugendamt in Ausübung des ihm zustehenden Notvertretungsrechts (vgl. § 42 a Abs 3 SGB 8) als Vertreter des Minderjährigen grundsätzlich in eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung einwilligen. Eine solche Einwilligung ist jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Jugendamtes eine organisatorische und personelle Trennung besteht, um eine Interessenkollision zu verhindern.(Rn. 33)
4. Holt das Jugendamt ein ärztliches Gutachten ein, ohne dass eine wirksame Einwilligung des Betroffenen und seines Vertreters vorliegt, ist das Gutachten im behördlichen Verfahren zur Altersfeststellung nicht verwertbar.(Rn. 34)
5. Klärt das Jugendamt entgegen § 42 f Abs 2 S. 2 Halbs 1 SGB 8 den Betroffenen nicht schriftlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen auf, kann es eine Inobhutnahme nicht allein wegen fehlender Mitwirkung nach § 42 f Abs 2 S. 4 SGB 8 i. v. m. § 66 Abs 1 S. 1 SGB 1 verweigern.(Rn. 31)

**Fundstellen**

EzAR-NF 87 Nr 27 (Leitsatz und Gründe)

ZFSH/SGB 2018, 670-674 (Leitsatz und Gründe)

**OVG der Freien Hansestadt Bremen, Beschl. vom 4.6.2018 – 1 B 82/18 –, juris****Forensische Altersdiagnostik mittels radiologischer Bildgebung****Leitsatz**

1. Bei der forensischen Altersdiagnostik mittels radiologischer Bildgebung handelt es sich um eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung im Sinne des § 42 f Abs 2 SGB 8, die aufgrund ihrer Zuverlässigkeit in Zweifelsfällen vom Jugendamt regelmäßig in Betracht zu ziehen ist.(Rn. 8)
2. Die von der interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD) aufgestellten Empfehlungen für Altersschätzungen bei Lebenden bilden den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse auf dem Gebiet der forensischen Altersdiagnostik ab.(Rn. 25)
3. Ein auf den Empfehlungen der AGFAD basierendes dreistufiges Gutachten zur Altersbestimmung (körperliche Untersuchung, Röntgenaufnahme des Gebisses und der linken Hand sowie ggf. CT-Untersuchung der Schlüsselbeine) erreicht regelmäßig einen höheren Grad an Gewissheit als ein altersdiagnostisches Gutachten, das nur auf einer Röntgenaufnahme des Gebisses basiert.(Rn. 29)
4. Wendet der jeweilige Gutachter zudem das sog. Mindestalterkonzept an, lässt sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass ein tatsächlich Minderjähriger versehentlich als volljährig eingestuft wird.(Rn. 29)

**Fundstellen**

EzAR-NF 87 Nr 28 (Leitsatz und Gründe)

NVwZ 2018, 1899-1903 (Leitsatz und Gründe)

EuG 2019, 63-74 (Leitsatz und Gründe)

**weitere Fundstellen ...**

**VG Würzburg, Beschl. vom 5.6.2018 – W 3 S. 18.745 –, juris****Sonstiger Orientierungssatz**

Sozialrecht;  
Sofortverfahren;  
Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung;  
Auslegung des Antragsbegehrens;  
Inobhutnahme;  
Sofortige Vollziehung (nicht angeordnet);  
Herbeiführung der Entscheidung des Familiengerichts

**Fundstellen**

JAMt 2018, 532-533 (red. Leitsatz und Gründe)

**OVG der Freien Hansestadt Bremen, Beschl. vom 7.6.2018 – 1 B 92/18 –, juris****Einleitung eines Verteilungsverfahrens bei bevorstehender Volljährigkeit des Ausländers****Leitsatz**

Kann ein behördliches Altersfeststellungsverfahren nach § 42 f (juris: SGB 8) nicht mehr abgeschlossen werden, bevor der Betroffene unstreitig volljährig wird, ist die Ausländerbehörde im Grundsatz nicht gehindert, im Anschluss ein ausländerrechtliches Verteilungsverfahren nach § 15 a AufenthG (juris: AufenthG 2004) einzuleiten. (Rn. 12)

**OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. vom 11.6.2018 – 7 B 10412/18 –, juris****Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege wegen Ungeeignetheit der Pflegeperson****Leitsatz**

1. Eine Person, die in Tagespflege über einen längeren Zeitraum wiederholt mehr Kinder betreut als erlaubt war, ist für deren Betreuung ungeeignet. (Rn. 8)
2. Wenn eine Person ihre persönliche Eignung verliert, ist eine früher erteilte Erlaubnis zur Kindertagespflege zu widerrufen; das in § 47 Abs. 1 SGB X (juris: SGB 10) eröffnete Ermessen ist dann auf Null reduziert. (Rn. 14)

**Orientierungssatz**

1. Vergleiche zu Leitsatz 1. OVG Bautzen, Beschl. vom 23.10.2017 – 4 B 173/17 –, JAMt 2018, 52. (Rn. 12)
2. Vergleiche zu Leitsatz 2. OVG Bautzen, Beschl. vom 17.12.2015 – 4 A 253/15 –, juris, Rn. 10; OVG Münster, Beschl. vom 22.11.2012 – 12 B 1252/12 –, juris, Rn. 23. (Rn. 14)

**Fundstellen**

ZKJ 2018, 323-325 (Leitsatz und Gründe)  
ZFSH/SGB 2018, 607-609 (red. Leitsatz und Gründe)

**VG München, Urt. vom 13.6.2018 – M 18 K 17.1292 –, juris****Sonstiger Orientierungssatz**

Anspruch auf einen Kindergartenplatz;

Sekundäranspruch; Bedarfsmeldung; Anspruchserfüllung; Mehraufwand, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**VG München, Urt. vom 13.6.2018 – M 18 K 17.5260 –, juris****Sonstiger Orientierungssatz**

Anspruch auf Kinderkrippenplatz; Sekundäranspruch; Bedarfsmeldung; Mehraufwand

**VG Ansbach, Urt. vom 14.6.2018 – AN 6 K 16.02513 –, juris****Kostenerstattung für Jugendhilfemaßnahme; Erziehungsbeistandschaft; Abgrenzung zwischen aufgewendeten Kosten und Verwaltungsaufwand****Leitsatz**

Für die Abgrenzung von aufgewendeten Kosten i.S.d. § 89 f Abs. 1 S. 1 (juris: SGB 8) gegenüber nicht-erstattungsfähigem Verwaltungsaufwand i.S.d. § 109 S. 1 SGB X (juris: SGB 10) kommt es nicht maßgeblich auf die Zuordnung der handelnden Fachkräfte zu einem öffentlichen oder freien bzw. privaten Träger der Jugendhilfe an. Entscheidend sind vielmehr die eindeutige Abgrenzbarkeit im Einzelfall sowie die Zuordenbarkeit der Kosten zu einer konkreten Jugendhilfemaßnahme.(Rn. 41)

**Sonstiger Orientierungssatz**

Kostenerstattungsanspruch (dem Grunde nach unstreitig);

Erziehungsbeistandschaft;

Abgrenzung aufgewendeter Kosten von nicht erstattungsfähigen Verwaltungskosten bei Leistungserbringung durch eigenes Personal eines öffentlichen Jugendhilfeträgers

**VG Bremen, Beschl. vom 18.6.2018 – 2 V 73/18 –, juris****Ausländerrecht; Erteilung einer Duldung für einen minderjährigen Asylsuchenden; Zuständigkeit für das Asylverfahren bei Inobhutnahme****Leitsatz**

Für die Erteilung einer Duldung ist die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer aufgrund eines gerichtlichen Eilbeschlusses vorläufig in Obhut zu nehmen ist.(Rn. 21) Eine etwaige Beschränkung des Aufenthalts nach §§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1, 59 Abs. 2 AsylG aufgrund eines zuvor gestellten Asylantrags steht dem nicht entgegen, da das Jugendhilferecht nach dem SGB VIII entgegenstehenden Verteilungsentscheidungen vorgeht.(Rn. 23)

**Fundstellen**

JAMt 2018, 416-417 (Leitsatz und Gründe)

**Bayerischer VGH, Beschl. vom 19.6.2018 – 12 C 18.313 –, juris****Vertragsverhältnisse im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis; Zuständigkeit der VGe für die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger****Orientierungssatz**

1. Im sogenannten jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer liegt regelmäßig ein privatrechtlicher Vertrag vor, dem der Jugendhilfeträger durch Bewilligung der Kostenübernahme als weiterer Schuldner beiträgt. Dieser Schuldbeitritt erfolgt mittels privatrechtsgestaltendem Verwaltungsakt, durch den der Leistungserbringer zugleich einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Jugendhilfeträger erwirbt. Dadurch wandelt sich die zivilrechtliche Schuld aus dem zwischen dem Hilfeempfänger und dem Leistungserbringer geschlossenen (Dienst-)vertrag nicht in eine öffentlich-rechtliche um. (Rn. 3)
2. Aus der Entgeltvereinbarung selbst ergibt sich kein Anspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Entgeltübernahme. (Rn. 5)
3. Die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger sind öffentlich-rechtlicher Natur und damit der VGsbarkeit zugeordnet. (Rn. 7)
4. Ein Zahlungsanspruch des Einrichtungsträgers entsteht erst, wenn der Jugendhilfeträger eine einzelfallbezogene Hilfeleistung in einer vom Hilfeempfänger gewählten Einrichtung nach Maßgabe der §§ 11 ff. (juris: SGB 8) gewährt, der Hilfeempfänger mit dem Einrichtungsträger einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag abschließt und der Jugendhilfeträger durch den Bewilligungsbescheid dieser privatrechtlichen Schuld beiträgt. (Rn. 11)

**Sonstiger Orientierungssatz**

Jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis;

Schuldbeitritt des Jugendhilfeträgers zur – zivilrechtlichen – Zahlungsverpflichtung des Hilfeempfängers;

Leistungs- und Entgeltvereinbarung; Zivilrechtsweg

**Fundstellen**

NJW 2018, 2976-2977 (red. Leitsatz und Gründe)

**Bayerischer VGH, Beschl. vom 19.6.2018 – 12 C 18.314 –, juris****Vertragsverhältnisse im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis; Zuständigkeit der VGe für die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger****Orientierungssatz**

1. Im sogenannten jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer liegt regelmäßig ein privatrechtlicher Vertrag vor, dem der Jugendhilfeträger durch Bewilligung der Kostenübernahme als weiterer Schuldner beiträgt. Dieser Schuldbeitritt erfolgt mittels privatrechtsgestaltendem Verwaltungsakt, durch den der Leistungserbringer zugleich einen unmittelbaren Zahlungs-

- anspruch gegen den Jugendhilfeträger erwirbt. Dadurch wandelt sich die zivilrechtliche Schuld aus dem zwischen dem Hilfeempfänger und dem Leistungserbringer geschlossenen (Dienst-)vertrag nicht in eine öffentlich-rechtliche um.(Rn. 3)
2. Aus der Entgeltvereinbarung selbst ergibt sich kein Anspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Entgeltübernahme.(Rn. 5)
  3. Die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger sind öffentlich-rechtlicher Natur und damit der VGsbarkeit zugeordnet.(Rn. 7)
  4. Ein Zahlungsanspruch des Einrichtungsträgers entsteht erst, wenn der Jugendhilfeträger eine einzelfallbezogene Hilfeleistung in einer vom Hilfeempfänger gewählten Einrichtung nach Maßgabe der §§ 11 ff. (juris: SGB 8) gewährt, der Hilfeempfänger mit dem Einrichtungsträger einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag abschließt und der Jugendhilfeträger durch den Bewilligungsbescheid dieser privatrechtlichen Schuld beiträgt.(Rn. 11)

#### **Sonstiger Orientierungssatz**

Jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis;

Schuldbeitritt des Jugendhilfeträgers zur – zivilrechtlichen – Zahlungsverpflichtung des Hilfeempfängers;

Leistungs- und Entgeltvereinbarung; Zivilrechtsweg

#### **Bayerischer VGH, Beschl. vom 19.6.2018 – 12 C 18.316 –, juris**

#### **Vertragsverhältnisse im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis; Zuständigkeit der VGe für die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger**

##### **Orientierungssatz**

1. Im sogenannten jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer liegt regelmäßig ein privatrechtlicher Vertrag vor, dem der Jugendhilfeträger durch Bewilligung der Kostenübernahme als weiterer Schuldner beiträgt. Dieser Schuldbeitritt erfolgt mittels privatrechtsgestaltendem Verwaltungsakt, durch den der Leistungserbringer zugleich einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Jugendhilfeträger erwirbt. Dadurch wandelt sich die zivilrechtliche Schuld aus dem zwischen dem Hilfeempfänger und dem Leistungserbringer geschlossenen (Dienst-)vertrag nicht in eine öffentlich-rechtliche um.(Rn. 3)
2. Aus der Entgeltvereinbarung selbst ergibt sich kein Anspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Entgeltübernahme.(Rn. 5)
3. Die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger sind öffentlich-rechtlicher Natur und damit der VGsbarkeit zugeordnet.(Rn. 7)
4. Ein Zahlungsanspruch des Einrichtungsträgers entsteht erst, wenn der Jugendhilfeträger eine einzelfallbezogene Hilfeleistung in einer vom Hilfeempfänger gewählten Einrichtung nach Maßgabe der §§ 11 ff. (juris: SGB 8) gewährt, der Hilfeempfänger mit dem Einrichtungsträger einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag abschließt und der Jugendhilfeträger durch den Bewilligungsbescheid dieser privatrechtlichen Schuld beiträgt.(Rn. 11)

##### **Sonstiger Orientierungssatz**

Jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis;

Schuldbeitritt des Jugendhilfeträgers zur – zivilrechtlichen – Zahlungsverpflichtung des Hilfeempfängers;

Leistungs- und Entgeltvereinbarung; Zivilrechtsweg

**Bayerischer VGH, Beschl. vom 19.6.2018 – 12 C 18.317 –, juris**

**Vertragsverhältnisse im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis; Zuständigkeit der VGe für die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger**

**Orientierungssatz**

1. Im sogenannten jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer liegt regelmäßig ein privatrechtlicher Vertrag vor, dem der Jugendhilfeträger durch Bewilligung der Kostenübernahme als weiterer Schuldner beiträgt. Dieser Schuldbeitritt erfolgt mittels privatrechtsgestaltendem Verwaltungsakt, durch den der Leistungserbringer zugleich einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Jugendhilfeträger erwirbt. Dadurch wandelt sich die zivilrechtliche Schuld aus dem zwischen dem Hilfeempfänger und dem Leistungserbringer geschlossenen (Dienst-)vertrag nicht in eine öffentlich-rechtliche um.(Rn. 3)
2. Aus der Entgeltvereinbarung selbst ergibt sich kein Anspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Entgeltübernahme.(Rn. 5)
3. Die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger sind öffentlich-rechtlicher Natur und damit der VGsbarkeit zugeordnet.(Rn. 7)
4. Ein Zahlungsanspruch des Einrichtungsträgers entsteht erst, wenn der Jugendhilfeträger eine einzelfallbezogene Hilfeleistung in einer vom Hilfeempfänger gewählten Einrichtung nach Maßgabe der §§ 11 ff. (juris: SGB 8) gewährt, der Hilfeempfänger mit dem Einrichtungsträger einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag abschließt und der Jugendhilfeträger durch den Bewilligungsbescheid dieser privatrechtlichen Schuld beiträgt.(Rn. 11)

**Sonstiger Orientierungssatz**

Jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis;

Schuldbeitritt des Jugendhilfeträgers zur – zivilrechtlichen – Zahlungsverpflichtung des Hilfeempfängers;

Leistungs- und Entgeltvereinbarung; Zivilrechtsweg

**Bayerischer VGH, Beschl. vom 19.6.2018 – 12 C 18.318 –, juris**

**Vertragsverhältnisse im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis; Zuständigkeit der VGe für die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger**

**Orientierungssatz**

1. Im sogenannten jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer liegt regelmäßig ein privatrechtlicher Vertrag vor, dem der Jugendhilfeträger durch Bewilligung der Kostenübernahme als weiterer Schuldner beiträgt. Dieser Schuldbeitritt erfolgt mittels privatrechtsgestaltendem Verwaltungsakt, durch den der Leistungserbringer zugleich einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Jugendhilfeträger erwirbt. Dadurch wandelt sich die zivilrechtli-



- che Schuld aus dem zwischen dem Hilfeempfänger und dem Leistungserbringer geschlossenen (Dienst-)vertrag nicht in eine öffentlich-rechtliche um. (Rn. 3)
2. Aus der Entgeltvereinbarung selbst ergibt sich kein Anspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Entgeltübernahme. (Rn. 5)
  3. Die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger sind öffentlich-rechtlicher Natur und damit der VGsbarkeit zugeordnet. (Rn. 7)
  4. Ein Zahlungsanspruch des Einrichtungsträgers entsteht erst, wenn der Jugendhilfeträger eine einzelfallbezogene Hilfeleistung in einer vom Hilfeempfänger gewählten Einrichtung nach Maßgabe der §§ 11 ff. (juris: SGB 8) gewährt, der Hilfeempfänger mit dem Einrichtungsträger einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag abschließt und der Jugendhilfeträger durch den Bewilligungsbescheid dieser privatrechtlichen Schuld beiträgt. (Rn. 11)

#### **Sonstiger Orientierungssatz**

Jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis;

Schuldbeitritt des Jugendhilfeträgers zur – zivilrechtlichen – Zahlungsverpflichtung des Hilfeempfängers;

Leistungs- und Entgeltvereinbarung; Zivilrechtsweg

#### **BSG, Urt. vom 19.6.2018 – B 2 U 2/17 R –, SozR 4-2700 § 2 Nr 46**

**(Gesetzliche Unfallversicherung - Unfallversicherungsschutz gem § 2 Abs 1 Nr 8 Buchst a SGB 7 - Kindertagespflege durch die Großmutter - Einbindung des Jugendamtes - Vermittlung durch das Jugendamt: Benennung einer geeigneten Tagespflegeperson - selbstbeschaffte Tagespflegeperson: Nachweis bzw Kenntnisausgabe gegenüber Jugendamt - Verfassungsmäßigkeit - keine Erlaubnispflicht zur Tagespflege gem § 43 SGB 8 - Kostenentscheidung - Prozessstandschaft gem § 109 S. 1 SGB 7 - Haftungsbeschränkung sowohl als nicht kostenprivilegierter Unternehmer als auch kostenbegünstigter Versicherter - Kostenprivilegierung gem § 183 SGG - Versicherteneigenschaft)**

#### **Leitsatz**

Eine unfallversicherte Betreuung durch eine selbstbeschaffte Tagespflegeperson liegt nur vor, wenn sie dem Jugendhilfeträger "nachgewiesen", dh im Sinn eines "In-Kennnis-Setzens" namhaft gemacht worden ist.

#### **Orientierungssatz**

1. Der Unfallversicherungsschutz des § 2 Abs 1 Nr 8 Buchst a SGB 7 erfordert nicht, dass auch Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grad für die Pflege "während eines Teils des Tages" über eine "Erlaubnis zur Tagespflege" nach § 43 SGB 8 verfügen müssen. (Rn. 28)
2. Kann ein Beteiligter eine Haftungsbeschränkung sowohl als nicht kostenprivilegierter Unternehmer als auch als kostenbegünstigter Versicherter geltend machen, gehört er zumindest auch zu den in § 183 SGG genannten Personen, sodass der Anwendungsbereich des § 197 a SGG nicht eröffnet ist. (Rn. 30)

#### **Fundstellen**

SozR 4-2700 § 2 Nr 46 (vorgesehen)

RegNr 33096 (BSG-Intern)

NJW 2019, 1020-1024 (red. Leitsatz und Gründe)

**Hessischer VGH, Urt. vom 19.6.2018 – 10 A 2590/16 –, juris**

**Anspruch auf Übernahme eines zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbarten Zusatzentgelts durch den Jugendhilfeträger**

**Leitsatz**

Ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder besteht bundesrechtlich erst seit dem 1.8.2013. (Rn. 67) Abweichendes Landesrecht gab es in Hessen vor diesem Zeitpunkt nicht. (Rn. 68) Für davor liegende Zeiten lässt sich mangels Primäranspruchs auch aus keiner Rechtsvorschrift ein Sekundäranspruch ableiten. In Hessen besteht und bestand kein Anspruch auf einen kostengünstigen oder gar kostenfreien Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege auch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für einen "Grundanspruch" auf einen solchen Platz. Bei der Beurteilung der Geeignetheit eines entsprechenden Platzes sind daher die hierfür entstehenden Kosten unerheblich. (Rn. 69) Zwischen einer Tagespflegeperson und den Eltern eines Kindes zivilrechtlich vereinbarte Zusatzentgelte, die über die nach § 23 Abs. 1, 2 (juris: SGB 8) vom zuständigen Jugendhilfeträger zu erbringende Geldleistung hinausgehen, sind daher auch nicht im Rahmen eines etwaigen Anspruchs aus § 36 a Abs. 3 (juris: SGB 8) vom zuständigen Jugendhilfeträger zu übernehmen, weil der Sekundäranspruch nach dieser Vorschrift nicht weiter geht als der Primäranspruch aus § 24 Abs. 2 (juris: SGB 8), der ebenfalls einen entsprechenden Erstattungsanspruch nicht vermittelt. (Rn. 78)

Das Gesetz sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass Eltern im Wege der Eigeninitiative für eine entsprechende frühkindliche Förderung ihrer Kinder sorgen und dadurch einen Einsatz des öffentlichen Jugendhilfeträgers entbehrllich machen. So bestimmt § 23 Abs. 1 dass die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson (nur) umfasst, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird. Das Gesetz geht damit selbst davon aus, dass in der Regel von den Erziehungsberechtigten eine Tagespflegeperson nachgewiesen und diese - bei entsprechender Eignung - vom zuständigen Jugendhilfeträger anerkannt wird und nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 die dort vorgesehenen Unterstützungs- und Geldleistungen erhält. Unter diesen Umständen entfällt eine Vermittlungstätigkeit durch den zuständigen Jugendhilfeträger (so auch Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 23, Rn. 18; Kaiser in LPK-SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 23, Rn. 6; Kepert, ZKJ 2015, 267, juris). Das Gesetz selbst geht somit davon aus, dass diese Art der Selbstbeschaffung jedenfalls zulässig ist (vgl. auch GK-SGB VIII, Stand Juni 2017, § 23, Rn. 4) und eine Tätigkeit des Jugendhilfeträgers in Form der Vermittlung entbehrllich macht. Aus der genannten Regelung lässt sich sogar entnehmen, dass die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson als nachrangig zu einem Nachweis durch die erziehungsberechtigte Person im Wege der Selbstbeschaffung angesehen wird (so auch GK-SGB VIII, a.a.O., § 24, Rn. 9 c), weil die Vermittlung einer Tagespflegeperson nur erfolgt, "soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird". Dann erscheint es jedoch inkonsequent, eine Erfüllung des sich aus § 24 Abs. 2 S. 1 ergebenden Rechtsanspruchs durch diese Selbstbeschaffung zu verneinen und von einem Fortbestehen dieses Rechtsanspruchs auszugehen, obwohl ein geeigneter Betreuungsplatz tatsächlich zur Verfügung steht. Der oben dargestellten Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts, die

Selbstbeschaffung stelle ein aliud gegenüber der Vermittlung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dar, dürfte daher jedenfalls bei der Kindertagespflege nicht zu folgen sein, zumal sich die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf die Vermittlung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung bezogen hat.

**Hessisches FG, Urt. vom 19.6.2018 – 1 K 2042/16 –, juris**

**(Keine Steuerbefreiung für erzieherische und naturpädagogische Leistungen aus dem Betrieb einer Naturschule nach § 4 Nr. 25 lit. a und lit. b UStG)**

**Orientierungssatz**

1. Bei dem Betrieb einer Naturschule handelt es sich nicht um eine Jugendfreizeiteinrichtung i.S. von § 45 Abs. 1 Nr. 1, insbesondere nicht, wenn die Betreuungsleistungen ausschließlich durch die Eltern der Kinder und nicht von öffentlichen Trägern vergütet werden (Rn. 37)(Rn. 42).
2. Auch wenn die erzieherischen und naturpädagogischen Leistungen für Tageseinrichtungen i.S. des § 22 Abs. 1 S. 1 erbracht werden, folgt daraus nicht, dass der Betreiber der Naturschule selbst eine Kindertagespflegeeinrichtung betreibt (Rn. 48)(Rn. 49).
3. Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach Unionsrecht liegen nicht vor, wenn die Kosten für die erbrachten Betreuungsleistungen nicht von einer staatlich anerkannten Einrichtung i.S. von Art. 132 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2006/112/EG (MwStSystRL) getragen werden bzw. eine staatliche Anerkennung des Betriebs der Naturschule nach Art. 132 Abs. 1 lit. i MwStSystRL nicht erfolgt ist (Rn. 57)(Rn. 58).

**VG München, Urt. vom 20.6.2018 – M 18 K 16.5886 –, juris**

**Sonstiger Orientierungssatz**

Kindertagespflege;  
laufende Geldleistung;  
Beurteilungsspielraum des Jugendhilfeträgers;  
Verbot der Vereinbarung von Zuzahlungen;  
Leistungen für betreuungsfreie Zeiten

**VG München, Urt. vom 20.6.2018 – M 18 K 16.6024 –, juris**

**Sonstiger Orientierungssatz**

Kindertagespflege;  
Laufende Geldleistung;  
Beurteilungsspielraum des Jugendhilfeträgers;

Verbot der Vereinbarung von Zusatzleistungen

**VG Dresden, Urt. vom 20.6.2018 – 1 K 788/17 –, juris**

**Angemessene Vergütung einer Pflegeperson für Kindertagespflege; Pauschalierung**

**Leitsatz**

1. Im Rahmen der Bemessung der angemessenen Sachkosten i.S.v. § 23 Abs 2 Nr 1 (juris: SGB 8) verfügt der Träger der Jugendhilfe über einen Einschätzungs- und Prognosespielraum sowie das Recht zur Pauschalierung. (Rn. 31)(Rn. 46)
2. Zur Angemessenheit der monatlichen Geldleistung zur Anerkennung der Förderleistung und der Pauschale zur Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand von Tagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Dresden. (Rn. 38)(Rn. 50)

**Orientierungssatz**

Vgl. zu Leitsatz 1.: Bundesverwaltungsgericht; Urt. vom 25.1.2018 – 5 C 18.16 –, (Rn. 31)

**Fundstellen**

NDV-RD 2018, 139-144 (red. Leitsatz und Gründe)

**OLG Dresden, Beschl. vom 21.6.2018 – 18 WF 475/18 –, juris**

**(Bestellung eines bestimmten Jugendamtes zum Vormund)**

**Orientierungssatz**

1. Bei einem Aufenthaltswechsel des Mündels, der zur örtlichen Unzuständigkeit des bisherigen Jugendamts gemäß § 87 c Abs. 3 führt, besteht ein Ermessensspielraum des Amtsgerichts, das mit einem Entlassungsantrag des bisherigen örtlichen Jugendamts befasst ist. Das Familiengericht prüft in einem solchen Fall nach §§ 1887, 1889 BGB unter Kindeswohlaspekten und nicht unter strenger Bindung an die Zuständigkeitsregelung des § 87 c Abs. 3 S. 3, ob es den bisherigen Amtsvormund entlässt und ein anderes, ortsnäheres Jugendamt zum Vormund bestellt. (Rn. 14)
2. Dem Wohl eines Kindes entspricht es in der Regel am besten, wenn die Vormundschaft von dem Jugendamt geführt wird, in dessen Bezirk das Kind auf Dauer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. (Rn. 19)

**Fundstellen**

JAMt 2018, 463-465 (red. Leitsatz und Gründe)

**Sächsisches OVG, Urt. vom 22.6.2018 – 4 A 1132/17 –, juris**

**Anspruch auf Betreuungsplatz Kindertageseinrichtung**

**Leitsatz**

1. Der den Betreuungsplatz nachweisende Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann sich nur solange auf die Erfüllung seiner Nachweispflicht berufen, als der nachgewiesene Betreuungsplatz dem Anspruchsberechtigten für die Dauer seiner Anspruchsberechtigung auch zur Verfügung steht und tatsächlich angenommen werden kann. (Rn. 21)
2. Sinn und Zweck des für die Betreuung des Kindes bestehenden Wunsch- und Wahlrechts ist es, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen, welcher Betreuungsplatz für ein anspruchsberechtigtes Kind bestimmt werden soll, wobei dieser "Wunsch" impliziert, dass der entsprechende Betreuungsplatz auch in Anspruch genommen werden soll. (Rn. 34)

3. Der Nachweis der Kapazitätsschöpfung setzt nicht den Nachweis voraus, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein rechtsfehlerfreies Vergabeverfahren durchgeführt hat. (Rn. 36)

**Sächsisches OVG, Beschl. vom 26.6.2018 – 4 A 87/16 –, juris****Erstattung von vorläufig aufgewendeten Kosten für die Hilfe zur Erziehung in Form einer Heimunterbringung****Orientierungssatz**

1. Maßnahmen der Erziehungshilfe nach § 27 Abs 1 (juris: SGB 8) sind stets dann veranlasst, wenn eine defizitäre Erziehungs- und Entwicklungssituation in Bezug auf in der Familie lebende Kinder vorliegt. Maßnahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe gemäß § 31 zielen auf eine umfassende Unterstützung der gesamten Familie ab, um eine Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden und um die Erziehungsfähigkeit der Familie zu stärken, wiederherzustellen und zu sichern. Das Hilfsangebot nach § 31 richtet sich an die gesamte Familie und soll nicht nur in der Familie vorhandene Kinder, sondern alle Familienmitglieder erreichen, bei denen zumeist multiple Probleme vorliegen. (Rn. 6)
2. Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts i. S. v. § 30 Abs 3 S. 2 SGB I (juris: SGB 1) ist anzunehmen, wenn die Umstände im Zeitpunkt dieses Wechsels erkennen lassen, das Kind werde sich dort nicht nur vorübergehend oder auf absehbare Zeit aufhalten, sondern es werde sich dort bis auf weiteres im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibs aufhalten und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen haben. (Rn. 8)
3. Von dem Wechsel der Zuständigkeit infolge eines Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts zu unterscheiden ist der Wechsel in der Zuständigkeit zur Leistungserbringung. Dieser erfolgt nach § 86 c Abs 1 (juris: SGB 8) bei einer Veränderung der örtlichen Zuständigkeit erst dann, wenn der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Bis dahin bleibt der bisher zuständige örtliche Träger zur Gewährung der Leistung verpflichtet. (Rn. 9)
4. Bei der Unterbringung gemäß § 34 (juris: SGB 8) handelt es sich

**BVerwG, Urt. vom 26.6.2018 – 5 C 3/17 –, juris****Anrechnung von Betreuungsleistungen auf Kostenbeitrag****Leitsatz**

Tatsächliche Betreuungsleistungen über Tag und Nacht sind gemäß § 94 Abs. 4 (juris: SGB 8) auf den Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes (§ 94 Abs. 3) anzurechnen. (Rn. 11)

**Fundstellen**

JAMt 2018, 465-467 (Leitsatz und Gründe)  
HFR 2018, 913-915 (Leitsatz und Gründe)  
ZFSH/SGB 2018, 710-714 (Leitsatz und Gründe)  
FamRZ 2019, 152-154 (Leitsatz und Gründe)  
EuG 2019, 45-53 (Leitsatz und Gründe)

**VG München, Beschl. vom 28.6.2018 – M 18 E 18.2468 –, juris****Sonstiger Orientierungssatz**

Vorläufige Inobhutnahme;  
Feststellung der Minderjährigkeit;  
Altersfeststellungsverfahren;  
Auslegung des Zweifelsfalls gemäß § 42 f Abs. 2 S. 1

**VG München, Beschl. vom 28.6.2018 – M 18 E 18.2468 –, juris****Sonstiger Orientierungssatz**

Vorläufige Inobhutnahme;  
Feststellung der Minderjährigkeit;  
Altersfeststellungsverfahren;  
Auslegung des Zweifelsfalls gemäß § 42 f Abs. 2 S. 1

**VG Freiburg (Breisgau), Urt. vom 2.7.2018 – 4 K 5368/17 –, juris****Zahlung eines Mietzuschusses aus FAG-Mitteln für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten; Definition der kindergerechten Räumlichkeit****Leitsatz**

Ein Anspruch auf Zahlung eines Mietzuschusses aus FAG-Mitteln für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten kann sich bei entsprechender Verwaltungspraxis aus einem diesbezüglichen Haushaltsansatz im Haushaltsplan in Verbindung mit Art 3 Abs 1 GG ergeben.(Rn. 41)

**Orientierungssatz**

Kindgerechte Räumlichkeiten i.S.v. SGB 8 § 43 Abs 2 S. 2 Nr 2 setzen nicht die Existenz eines unmittelbar angrenzenden Außenbereichs voraus.(Rn. 32)

**Fundstellen****VG Bremen, Beschl. vom 3.7.2018 – 3 V 1165/18 –, juris****Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht: Altersfeststellung mittels qualifizierter Inaugenscheinnahme für vorläufige Inobhutnahme****Leitsatz**

Anlehnender Beschl. im Eilverfahren zur vorläufigen Inobhutnahme nach § 42; Altersfeststellung mittels qualifizierter Inaugenscheinnahme(Rn. 1)(Rn. 18)(Rn. 19)

**VG Mainz, Urt. vom 3.7.2018 – 1 K 1463/17.MZ –, juris****(Bestandskraft formeller Verwaltungsakte; Verhältnis von SGB 8 § 42 d Abs 4 zu SGB 10 § 111; (keine) Einheitlichkeit der Leistung bei Leistungen der Jugendhilfe nach Inobhutnahme)****Leitsatz**

1. Formelle Verwaltungsakte können nicht in Bestandskraft erwachsen und daher auch nach Ablauf der in den §§ 68 ff. VwGO vorgesehenen Fristen erfolgreich angefochten werden.(Rn. 19)
2. Die Übergangsvorschrift § 42 d Abs 4 (juris: SGB 8) stellt eine spezielle Ausschlussfrist dar, die zusätzlich neben § 111 SGB X (juris: SGB 10) tritt und diese Norm nicht verdrängt. Die in § 42 d Abs 4 (juris: SGB 8) getroffene Regelung verfolgt den (einmaligen) primären Zweck, einen klaren Übergang zwischen den Neu- und Altverfahren zu schaffen, während § 111 SGB X (juris: SGB 10) (durchgehend) vornehmlich der Beschleunigung und zeitnahen Abwicklung aller Erstattungsverfahren dient.(Rn. 31)
3. Sofern auf eine Inobhutnahme als "andere Aufgabe der Jugendhilfe" (§ 2 Abs 3 Nr 1 (juris: SGB 8)) eine "Leistung der Jugendhilfe" (§ 2 Abs 2 (juris: SGB 8); hier Heimerziehung i.S.d. § 34 (juris: SGB 8)) folgt, handelt es sich dabei nicht um eine einheitliche Leistung im Sinne des § 111 SGB X (juris: SGB 10). Die Ausschlussfristen sind damit bereits gesondert für die Inobhutnahme zu prüfen.(Rn. 33)

**VG Mainz, Urt. vom 3.7.2018 – 1 K 849/17.MZ –, juris****Jugendhilfe; Erstattungsstreitigkeit; Kosten einer aktiven Rückführung eines Jugendlichen****Leitsatz**

1. Im Rahmen des § 89 d Abs. 1, Abs. 3 (juris: SGB 8) a. F. findet § 109 S. 2 SGB X (juris: SGB 10) mit der Maßgabe Anwendung, dass zusätzlich zur Entstehung des Anspruchs die Kenntnis von der Bestimmung des erstattungspflichtigen Jugendhilfeträgers durch das Bundesverwaltungsamt erforderlich ist.(Rn. 34)
2. Die "Übergabe" im Sinne des § 42 Abs. 4 Nr. 1 (juris: SGB 8) kann auch die Verpflichtung des Jugendamtes zur aktiven Rückführung des inobhutgenommenen jungen Menschen umfassen, soweit dessen Abholung den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht oder nur unter unzumutbaren Umständen möglich ist. Ist dies der Fall, sind die Kosten für die Rückführung (noch) als Kosten der Inobhutnahme selbst einzuordnen (hier: Taxitransfer eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers zu seiner Mutter).(Rn. 43)

**VG München, Urt. vom 4.7.2018 – M 18 K 17.324 –, juris****Sonstiger Orientierungssatz**

Statthafte Klagearten; Anspruch auf Kinderkrippenplatz; Sekundäranspruch; Bedarfsmeldung; Mehraufwand

**VG Leipzig, Urt. vom 5.7.2018 – 5 K 256/16 –, juris****(Aufwendungsersatzanspruch bei selbstbeschafftem Kinderbetreuungsplatz)****Leitsatz**

1. Zum Aufwendungsersatzanspruch nach § 36 a (juris: SGB 8) analog bei Selbstbeschaffung eines Kinderbetreuungsplatzes (Rn. 29)(Rn. 31)
2. Der Abschluss eines Fördervertrages zusätzlich zum Betreuungsvertrag verletzt dann nicht die Pflicht zur Minimierung der zu erstattenden Aufwendungen, wenn ein untrennbarer Zusammenhang beider Verträge gegeben ist und der Kläger kein Wahlrecht hat, den Fördervertrag nicht zu unterschreiben, weil ansonsten der Betreuungsvertrag auch nicht zu Stande kommt.(Rn. 41)(Rn. 42)(Rn. 44)

**LG Neuruppin, Urt. vom 6.7.2018 – 31 O 338/16 –, juris****Schmerzensgeldansprüche einer Jugendlichen und ihrer Eltern aus Amtshaftung: Amtspflichtverletzungen des Jugendamtes während Maßnahmen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit der Anrufung des Familiengerichts, einer Inobhutnahme auf Wunsch des Kindes und seiner Unterbringung einer Hilfeeinrichtung****Orientierungssatz**

1. Verlangen Eltern und Kind Schmerzensgeld wegen unangemessener Unterbringung einer ca. 15 Jahre alten Jugendlichen, die an einem Borderline-Syndrom leidet und drogen- und alkoholabhängig ist, nach Entziehung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts und Übertragung einer Pflegschaft auf das Jugendamt und Antrag des Kindes auf Inobhutnahme, sind die Voraussetzungen für einen Amtshaftungsanspruch nach § 829 BGB i.V.m. Art. 34 GG nicht gegeben, wenn das Jugendamt keine der sich aus dem Pflichtenkreis des SGB VIII resultierenden Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe verletzt hat.(Rn. 24)
2. Insbesondere ist es nicht amtspflichtwidrig, wenn das Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung durch Selbstverletzung bei dem zuständigen Familiengericht gemeldet und das Familiengericht daraufhin den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen hat. Aus der entscheidenden ex-ante-Perspektive konnte im Zeitpunkt der Antragstellung eine relevante Kindeswohlgefährdung als Voraussetzung der Entziehung der elterlichen Sorge gemäß § 1666 BGB rechtsfehlerfrei angenommen werden, wenn das Jugendamt nach umfassender Sachverhaltsermittlung zu dem Ergebnis genommen ist, dass sich die Kindeseltern trotz der sich fortsetzenden Selbstverletzungen und Entweichungen der Jugendlichen und dem Bedürfnis in einem klar strukturierten Umfeld mit klaren Verantwortlichkeiten zu leben, nicht auf bestimmte Hilfseinrichtungen festlegen konnten oder wollten, die ärztlicherseits empfohlen wurden.(Rn. 29)
3. Das Jugendamt hat bei der Information des Familiengerichts und der Antragstellung weiter das ihm eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausgeübt und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet, nachdem sämtliche Hilfemaßnahmen wie z.B. die Vermittlung jugendpsychiatrischer Hilfeleistungen, gescheitert waren und Absprachen, die nach Rücksprache mit entsprechendem Fachpersonal entwickelt wurden, durch die Eltern nicht befolgt wurden, und auch eine Mediation zur Klärung der Situation ausdrücklich nicht angenommen wurde. Bei dieser Sachlage musste das Jugendamt zum Schutze des Kindes handeln.(Rn. 39)
4. Eine weiter beanstandete Vorgehensweise bei der Inobhutnahme auf Bitten des Kindes ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Voraussetzung der Inobhutnahme nach



§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 ist gemäß Abs. 1 S. 1 Nr. 1 dieser Bestimmung die bloße - zumindest ernst gemeinte - Bitte des Kindes oder Jugendlichen um Obhut. Einer Begründung der Bitte durch das Kind oder den Jugendlichen oder einer Vorprüfung der Situation durch das Jugendamt bedarf es nicht. Nach dem Widerspruch der Eltern hat das Jugendamt pflichtgemäß eine unverzügliche Entscheidung für eine der beiden Alternativen (Übergabe des Kindes an den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bzw. Anrufung des Familiengerichts) nach § 42 Abs. 3 S. 2 getroffen und das Familiengericht angerufen.(Rn. 53)

5. Während der Zeit der Inobhutnahme war das Jugendamt als Pfleger nach vorläufiger Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auch gemäß § 42 Abs. 2 S. 4 berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Somit durfte das Jugendamt hier die Jugendliche (wieder) einer Hilfeeinrichtung zuweisen. Auch eine während der Inobhutnahme durch das Jugendamt ausgesprochene Kontaktsperre zwischen Eltern und Kind stellte eine zulässige Maßnahme gemäß § 42 Abs. 2 S. 4 dar.(Rn. 61)
6. Im Übrigen ist hier nicht ersichtlich, welche konkreten Beeinträchtigungen durch bestimmte Handlungen des Jugendamtes entstanden sein sollen, die einen Schmerzensgeldanspruch rechtfertigen würden.(Rn. 68)

#### Tenor

#### **OLG Saarbrücken, Beschl. vom 16.7.2018 – 9 WF 117/17 –, juris**

#### **Verfahren über die Aufhebung einer Einzelvormundschaft: Beschwerdeberechtigung des Jugendamts bei Wechsel des Kindes in eine Bereitschaftspflegestelle; Voraussetzungen für die Entlassung des Einzelvormunds**

##### **Leitsatz**

1. Beschwerdeberechtigt im Sinne von § 59 Abs. 3 i.V.m. § 162 Abs. 3 S. 2 FamFG ist das gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 FamFG anzuhörende zuständige Jugendamt (Anschluss BGH, 20.11.2013, XII ZB 569/12, FamRZ 2014, 375).(Rn. 13)
2. Der Aufenthalt in einer Bereitschaftspflegefamilie begründet im Allgemeinen noch keinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, da er nur für eine vorübergehende Zeit angelegt ist.(Rn. 14)
3. Die Zuständigkeit des Jugendamts für die Mitwirkung an einem familiengerichtlichen Verfahren (§ 50) bleibt gemäß § 87 b Abs. 2 S. 1 bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen.(Rn. 13)
4. Voraussetzung für die Entlassung des Einzelvormunds nach § 1886 BGB ist grundsätzlich eine objektive Gefährdung der Interessen des Mündels (hier verneint).(Rn. 19)

##### **Orientierungssatz**

1. In einem Verfahren über die Aufhebung einer Einzelvormundschaft ist das Jugendamt am Wohnsitz des Vormunds örtlich zuständig und damit beschwerdeberechtigt i.S.d. § 59 Abs. 3 i.V.m. § 162 Abs. 3 S. 2 FamFG. Durch den Wechsel des Kindes aus dem Haushalt des Vormunds in eine Bereitschaftspflegefamilie ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes i.S.d. §§ 87 b Abs. 1, 86 Abs. 4 bei Einleitung des Verfahrens noch nicht verlagert worden. Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Verfahrens bestehen.(Rn. 13)
2. Grundsätzlich ist eine objektive Gefährdung der Interessen des Mündels Voraussetzung für die Entlassung des Einzelvormunds gemäß § 1886 BGB.(Rn. 19) Diese Gefährdung ist nicht gegeben, wenn der Vormund im Beschwerdeverfahren sein Einverständnis zu einem Verbleib des Mündels in der Bereitschaftspflegefamilie erteilt und

das Mündel durch die Fortführung der Vormundschaft die einzige Verbindung zu seinen ausländischen Wurzeln (hier: Dominikanische Republik) behält.(Rn. 27)

### **Fundstellen**

ZKJ 2018, 471-474 (Leitsatz und Gründe)

FamRZ 2019, 51-53 (Leitsatz und Gründe)

JAMt 2019, 34-37 (Leitsatz und Gründe)

## **Bayerischer VGH, Beschl. vom 17.7.2018 – 12 C 15.2631 –, juris**

### **Information des Barunterhaltspflichtigen**

#### **Orientierungssatz**

Der Barunterhaltspflichtige muss über den Beginn, die Dauer und (sofern bereits bezifferbar) die voraussichtliche Höhe der Leistung informiert werden. Insbesondere ist er darauf hinzuweisen, dass mit der Gewährung von Jugendhilfe die Beteiligung an den Kosten gemäß §§ 91, 92 (juris: SGB 8) verbunden ist, ferner auch darauf, dass die durch die Jugendhilfe eingetretene Bedarfsdeckung bei der Berechnung des Unterhalts mindernd zu berücksichtigen ist. Die Höhe des Kostenbeitrags selbst braucht indes noch nicht beziffert zu werden.(Rn. 7)

#### **Sonstiger Orientierungssatz**

Heranziehung zu einem jugendhilferechtlichen Kostenbeitrag;

Pflicht zur Aufklärung über die Folgen der Hilfestellung für die Unterhaltsverpflichtung

3.1 § 92 Abs. 3 S. 1 bestimmt, dass der Kostenbeitrag bei dem Unterhaltspflichtigen erst ab dem Zeitpunkt erhoben werden darf, ab dem er (erstens) über die Leistungsgewährung unterrichtet und (zweitens) über die Folgen des Kostenbeitrags für seine Unterhaltspflicht aufgeklärt worden ist (sog. „informierter Kostenbeitrag“, vgl. Kunkel/Kepernt in Kunkel/Kepernt/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17). Die entsprechende Information ist materiell-rechtliche Tatbestandsvoraussetzung für den Kostenbeitrag, da das Recht zu seiner Erhebung an die Mitteilung an den Beitragspflichtigen anknüpft (vgl. hierzu BayVGH, B.v. 18.11.2014 – 12 C 14.2416 – NJW 2015, 1402, B.v. 28.5.2014 – 12 ZB 14.154 – juris Rn. 12; B.v. 22.5.2014 – 12 ZB 12.2509 – juris Rn. 19; B.v. 13.4.2015 – 12 CS 15.190 – juris Rn. 18; vgl. ferner Kunkel/Kepernt in Kunkel/Kepernt/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17 m.w.N.). Heilung oder Unbeachtlichkeit nach §§ 41, 42 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) analog scheiden daher aus (vgl. Kunkel/Kepernt in Kunkel/Kepernt/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17 m.w.N.; VG Aachen, U.v. 27.12.2013 – 1 K 1576/09 – juris Rn. 25).

Die Verpflichtung zur Aufklärung besteht dabei grundsätzlich sowohl gegenüber dem barals auch dem naturalunterhaltspflichtigen Elternteil (vgl. BVerwG, U.v. 11.10.2012 – 5 C 22.11 – BVerwGE 144, 313 [315] Rn. 10f.). Der Umfang der Informationspflicht bemisst sich entsprechend dem Schutzzweck der Norm nach den jeweiligen wirtschaftlichen Dispositionsmöglichkeiten der Kostenbeitragspflichtigen. Vor allem sind den Betroffenen die für sie maßgeblichen Informationen zu vermitteln, um vermögensrechtliche Fehldispositionen im Zusammenhang mit der Entstehung der Kostenbeitragspflicht zu vermeiden. Der Barunterhaltspflichtige muss demnach über den Beginn, die Dauer und (sofern bereits bezifferbar) die voraussichtliche Höhe der Leistung informiert werden. Insbesondere ist er darauf hinzuweisen, dass mit der Gewährung von Jugendhilfe die Beteiligung an

**OVG Schleswig-Holstein, Beschl. vom 17.7.2018 – 3 MB 20/18 –, juris**  
**Finanzierungsfunktion des Kostenbeitrags nach §§ 91 ff. juris: SGB 8**

**Orientierungssatz**

Weder die starke durch individuelle Faktoren bestimmte Berechnung des Kostenbeitrags noch die Möglichkeit einer Reduktion in Härtefällen (§ 92 Abs 5 (juris: SGB 8)) stehen der für die Anwendung des § 80 Abs 2 S. 1 Nr 1 VwGO maßgeblichen Finanzierungsfunktion des Kostenbeitrages entgegen.(Rn. 4)

**VGH Baden-Württemberg, Beschl. vom 18.7.2018 – 12 S. 643/18 –, juris**  
**Anordnungsgrund bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes zur frühkindlichen Förderung im Wege der einstweiligen Anordnung**

**Leitsatz**

Wird im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO die Zuweisung eines Betreuungsplatzes zur frühkindlichen Förderung gemäß § 24 Abs 2 (juris: SGB 8) beantragt, liegt ein Anordnungsgrund nicht allein schon deshalb vor, weil die Nichterfüllung des unaufschiebbaren Anspruchs auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege irreversibel ist (anderer Ansicht Sächsisches OVG, Beschl. vom 7.6.2017 - 4 B 100/17 - juris Rn. 10).(Rn. 20)

**VG Dresden, Urt. vom 18.7.2018 – 1 K 2853/16 –, juris**  
**Bewilligung eines Hausgebärdensprachkurses**

**Leitsatz**

Zur Hilfe zur Erziehung in Form eines Hausgebärdensprachkurses für die hörenden Eltern eines ertaubten Kindes

**Fundstellen**

JAm 2019, 155-157 (Leitsatz und Gründe)

**VG Karlsruhe, Urt. vom 20.7.2018 – 8 K 4063/15 –, juris**  
**Anspruch auf Übernahme eines Jugendhilfefalles – Unterbrechung der Leistung der Jugendhilfe**

**Leitsatz**

Für die Annahme einer Unterbrechung der Leistung der Jugendhilfe im Sinne von §§ 86 ff. kommt es nicht darauf an, ob der Fortsetzung der konkreten Hilfemaßnahme rechtliche Gründe entgegenstehen, sondern allein darauf, ob - unabhängig von der Hilfeart und - form - die Leistung der Jugendhilfe im Sinne des umfassenden zuständigerrechtlichen Leistungsbegriffs aus Rechtsgründen nicht fortgesetzt werden kann.(Rn. 36)

**Fundstellen**

JAmt 2019, 104-107 (Leitsatz und Gründe)

**VG Augsburg, Urt. vom 25.7.2018 – Au 3 K 15.1892 –, juris****Sonstiger Orientierungssatz**

Geltendmachung des Anspruchs auf Jugendhilfe bei gemeinsamer elterlicher Sorge;

Notwendige Streitgenossenschaft;

**OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 25.7.2018 – 12 A 2366/17 –, juris****Anspruchsberechtigter eines jugendhilferechtlichen Leistungsanspruchs****Orientierungssatz**

1. Anspruchsberechtigter sowohl hinsichtlich Leistungen gemäß § 35 a (juris: SGB 8) als auch hinsichtlich eines daran anknüpfenden Erstattungsanspruchs wegen Selbstbeschaffung nach § 36 a Abs. 3 (juris: SGB 8) ist der Hilfeempfänger.(Rn. 5)
2. Daran ändert sich nichts dadurch, dass der Personensorgeberechtigte bis zur Volljährigkeit seines Sohnes (unterstellt) die Ansprüche als gesetzlicher Vertreter allein im Namen seines Sohnes geltend machen und insoweit "das Verfahren führen" konnte. Denn daraus erwächst keine Anspruchsberechtigung des Personensorgeberechtigten selbst, die es ihm erlaubte, den Anspruch aus § 36 a Abs. 3 (juris: SGB 8) im eigenen Namen klageweise geltend zu machen.(Rn. 5)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 26.7.2018 – 12 B 979/18 –, juris****Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege nach dem Konzept "Westfälische Pflegefamilien"****Orientierungssatz**

1. Ein Anspruch auf Vollzeitpflege, von dem sich der Anspruch auf eine bestimmte Ausgestaltung der Vollzeitpflege ableitet, kann sich von vornherein nur auf eine geeignete Pflegefamilie beziehen.(Rn. 5)
2. Das Modell "Westfälische Pflegefamilien" hält eine aufsuchende Beratung vor und stellt auch die Erreichbarkeit eines Beraters außerhalb der üblichen Dienstzeiten sicher.(Rn. 8)

**Tenor****OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 27.7.2018 – 12 E 1011/17 –, juris****Gegenstandswert von Erstattungsverfahren auf der Grundlage von § 36 a Abs. 3 juris: SGB 8****Orientierungssatz**

1. Betreffend den Gegenstandswert von Erstattungsverfahren auf der Grundlage von § 36 a Abs. 3 (juris: SGB 8) hat der Senat in der Vergangenheit zwar entschieden, dass diese Verfahren ebenso zu behandeln seien wie Verfahren, die sich auf die Bewilligung der betreffenden Leistung selbst richteten.(Rn. 3)
2. Bei Streitverfahren, die die Erstattung von Kosten länger laufender Leistungen zum Gegenstand haben, setzte der Senat bei einer Bezugsdauer von mehr als einem Jahr

die Kosten der Maßnahme für die ersten zwölf Monate des Leistungszeitraums als Gegenstandswert fest.(Rn. 3)

3. Diese Begrenzung des in den Blick zu nehmenden Zeitraums auf zwölf Monate leitete der Senat aus einer analogen Anwendung von § 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG und dem hierin zum Ausdruck kommenden sozialen Schutz ab (Vergleiche: OVG Münster, 23.10.2014, 12 E 1135/14).(Rn. 3)
4. Nach nochmaliger Überprüfung dieser Rechtsprechung hält der Senat hieran nicht mehr fest. Eine analoge Anwendung von § 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG kommt nicht in Betracht.(Rn. 5)
5. Die vorliegende Situation, dass ein Kläger - wie hier - eine bezifferte Geldleistung einklagt, ist in § 52 Abs. 3 S. 1 GKG (juris: GKG 2004) geregelt.(Rn. 8)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 27.7.2018 – 12 E 87/18 –, juris**

**Fälligkeit der Leistung gemäß § 23 Abs. 2 juris: SGB 8**

**Orientierungssatz**

Es besteht kein Anspruch auf Zahlung der Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 (juris: SGB 8) jeweils am Monatsanfang und damit quasi im Voraus.(Rn. 5)

**Bayerischer VGH, Beschl. vom 30.7.2018 – 12 ZB 18.175 –, juris**

**Kostenerstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers gegenüber dem verpflichteten Leistungsträger bei Leistungen der Eingliederungshilfe**

**Orientierungssatz**

1. Die Geltendmachung eines Kostenerstattungsanspruchs ist durch § 14 Abs. 4 S. 3 SGB IX (juris: SGB 9) ausgeschlossen ist, wenn der nachrangig verpflichteten Leistungsträger nicht das Weiterleitungsgebot des § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX (juris: SGB 12) – bewusst – missachtet und trotz Verneinung seiner Zuständigkeit geleistet hat, obwohl nach dem Ergebnis der Prüfung ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.(Rn. 3)
2. Ein die Prüfungspflicht des angegangenen Trägers und eine die Frist des § 14 Abs. 1 S. 1 SGB IX (juris: SGB 9) auslösende Antragstellung liegen nicht bereits in jedem eingehenden Antrag. Insbesondere ein „Verlängerungsantrag“ ist nicht wie ein Erstantrag zu behandeln mit der Folge, dass etwa das Zuständigkeitsklärungsverfahren von neuem beginnt.(Rn. 6)
3. Aus dem Grundsatz der Leistungskontinuität folgt, dass bei jeder weiteren Antragstellung danach zu differenzieren ist, ob eine ganz neue Teilhabeleistung beantragt wird oder ob im Rahmen des Erstantrags lediglich eine Modifizierung oder Ergänzung angestrebt wird.(Rn. 7)

**Sonstiger Orientierungssatz**

Erstattungsanspruch des erstangegangenen Leistungsträgers;

Prüfungs- und Weiterleitungspflicht auslösender Leistungsantrag;

Abgrenzung Frühförderung / Schulvorbereitende Einrichtung

**LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 30.7.2018 – L 20 SO 331/15 –, juris**

**(Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren - Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Jugendhilfeträgers gegen den vorrangig verpflichteten Sozialhilfeträger - Gleichartigkeit der Leistungen der Inobhutnahme nach § 42 SGB 8 und der Leis-**

**tungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff SGB 12 - Beendigung der Inobhutnahme - Kenntnis des Sozialhilfeträgers vom Hilfebedarf)****Leitsatz**

Versäumt ein Jugendhilfeträger, eine Inobhutnahme nach § 42 Abs 4 zu beenden, sobald feststeht, dass statt ihrer Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu erbringen wäre, sondern belässt das hilfeberechtigte Kind in der Einrichtung der Inobhutnahme, so kann er vom für die Eingliederungshilfe zuständigen Träger keine Erstattung nach § 104 SGB X erlangen, auch wenn dieser zwischenzeitlich Kenntnis vom Eingliederungshilfebedarf erlangt hat und wenn ein Teil der erbrachten Leistungen während der Inobhutnahme auch im Rahmen von Eingliederungshilfe zu erbringen gewesen wäre. (Rn. 75)

**Fundstellen**

ZKJ 2018, 436-440 (red. Leitsatz und Gründe)  
JAmt 2019, 166-173 (red. Leitsatz und Gründe)

**Sächsisches OVG, Beschl. vom 30.7.2018 – 4 B 242/18 –, juris****Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege****Orientierungssatz**

Beim Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach SGB 8 § 24 Abs 2 S. 1 ist für die Bestimmung des Zeitrahmens der Betreuung des Kindes nicht auf eine „Erforderlichkeit“ der Betreuung abzustellen. (Rn. 6)

**VG Aachen, Beschl. vom 31.7.2018 – 8 L 700/18 –, juris****(Durchsetzung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung; Kapazitätsvorbehalt; Verweis auf Tagespflege)****Leitsatz**

Erfolgreicher Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Betreuungszeiten Kindertageseinrichtung). (Rn. 7)

**Orientierungssatz**

1. Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung unterliegt keinem Kapazitätsvorbehalt, BVerwG, Urt. vom 26.10.2017 - 5 C 19/16 -. (Rn. 11)
2. Alleiniger Maßstab ist der durch die Verhältnisse des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten gekennzeichnete individuelle Bedarf, begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes. (Rn. 16)
3. Der Verweis auf eine Kindertagespflege ist erst dann zulässig, wenn die Kapazität in der gewählten Betreuungsform erschöpft gewesen wäre. (Rn. 28)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 2.8.2018 – 12 E 1004/17 –, juris****Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur beabsichtigten Rechtsverfolgung der Erlangung einer einstweiligen Anordnung, gerichtet auf das Zurverfügungstellen eines**

**Betreuungsplatzes in einer nun Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege****Orientierungssatz**

1. Eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt nicht in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrags die beabsichtigte Rechtsverfolgung in Gestalt der beantragten einstweiligen Anordnung, gerichtet auf das Zurverfügungstellen eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, nicht die nach § 166 Abs. 1 S. 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg bot. (Rn. 6)
2. Ein Anordnungsgrund im Sinne einer besonderen Eilbedürftigkeit oder Dringlichkeit der erstrebten Regelung ist nur gegeben, wenn die Mutter des zu betreuenden Kindes glaubhaft macht, dass sie eine bestimmte Ausbildungsstelle hat, die sie zu einem konkreten Zeitpunkt antreten muss. Die eidesstattliche Versicherung, dass sie zeitnah eine (Berufs-)Ausbildung beginnen müsse, reicht nicht. (Rn. 9)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 2.8.2018 – 12 E 1005/17 –, juris****Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur beabsichtigten Rechtsverfolgung der Erlangung einer einstweiligen Anordnung, gerichtet auf das Zurverfügungstellen eines Betreuungsplatzes in einer nun Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege****Orientierungssatz**

1. Eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt nicht in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrags die beabsichtigte Rechtsverfolgung in Gestalt der beantragten einstweiligen Anordnung, gerichtet auf das Zurverfügungstellen eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, nicht die nach § 166 Abs. 1 S. 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg bot. (Rn. 6)
2. Stellt die beklagte Behörde mit der Klageerwiderung einen Kindergartenplatz in Aussicht, fehlt es der Klage wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses an der Zulässigkeit. (Rn. 10)

**OVG Lüneburg, Urt. vom 8.8.2018 – 10 KN 3/18 –, juris****Kindertagespflegesatzung - Höhe des Anerkennungsbetrags und Höhe der Kostenbeiträge****Leitsatz**

1. Erhebliche Unterschiede in der Höhe der Kostenbeiträge für in Kindertagespflege betreute Kinder unter und über drei Jahren aufgrund unterschiedlicher Staffellungen sind grundsätzlich sachlich nicht gerechtfertigt und verstoßen gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). (Rn. 34)
2. Die Staffelung muss nicht einkommensabhängig sein. (Rn. 39)
3. Die Gewährung einer Geldleistung an die Tagespflegepersonen darf nicht von dem Vorliegen einer Erlaubnis nach § 43 (juris: SGB 8) abhängig gemacht werden. (Rn. 30)
4. Zu den Anforderungen an die Höhe des Anerkennungsbetrags unter Berücksichtigung von Art. 12 Abs. 1 GG. (Rn. 54)

**OVG Lüneburg, Ur. vom 8.8.2018 – 10 KN 5/18 –, juris****Kindertagespflegesatzung - Höhe des Anerkennungsbetrags und der Kostenbeiträge; Betreuung über Nacht und außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten****Leitsatz**

Gegen eine Reduzierung des Anerkennungsbetrags gem. § 23 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2 a S. 2 (juris: SGB 8) für die Betreuung in den Nachtstunden bestehen keine rechtlichen Bedenken.(Rn. 82)

**Orientierungssatz**

1. Die Verminderung des Anerkennungsbetrages für die Nachtstunden verstößt nicht gegen das Gebot der leistungsgerechten Ausgestaltung.(Rn. 85)
2. Die Verringerung der Höhe des Anerkennungsbetrags in den Nachtstunden verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.(Rn. 94)
3. Zum Kostenbeitrag bei einer Betreuung von Kindern außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten.(Rn.

**VG Göttingen, Ur. vom 9.8.2018 – 2 A 297/15 –, juris****Anspruch einer Kindertagesstätte, in den Kindertagesstättenbedarfsplan eines auswärtigen Trägers aufgenommen zu werden****Leitsatz**

1. Eine Kindertagesstätte, die mit allen Plätzen im Bedarfsplan des gebietszuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe geführt wird, kann nicht verlangen, zugleich in den Bedarfsplan eines auswärtigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen zu werden.(Rn. 25)
2. Einem Anspruch auf Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan eines auswärtigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe steht auch entgegen, dass die dort wohnenden Kinder die Kindertagesstätte nicht in planbarer Größe besuchen oder nachfragen. (Rn. 31) In dieser Konstellation kann der auswärtige Träger der öffentlichen Jugendhilfe zudem ermessensfehlerfrei eine finanzielle Förderung jenseits seiner Bedarfsplanung ablehnen.(Rn. 36)

**VG Minden, Ur. vom 17.8.2018 – 6 K 2848/17 –, juris****Zum Anspruch auf Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreffend den Ankauf eines Grundstücks****Orientierungssatz**

1. Gemäß § 78 c Abs. 2 S. 3 kann eine Erhöhung der Vergütung bzw. des Entgelts für Investitionen nur verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat.(Rn. 25)
2. Ein Grundstückskauf stellt keine nach § 78 c Abs. 2 S. 3 zustimmungsfähige Investition dar.(Rn. 39)

**VG München, Beschl. vom 20.8.2018 – M 18 E 18.2529 –, juris****Sonstiger Orientierungssatz**

Einstweilige Anordnung;

Hilfe für junge Volljährige;



**Sozialpädagogisch begleitete Wohnform**

Zwar hat der Antragsteller einen Anspruch nach § 13 Abs. 3 nicht explizit geltend gemacht, allerdings wäre es Aufgabe des Antragsgegners gewesen, auch unabhängig hiervon einen möglichen Anspruch zu prüfen, insbesondere da zwischen den Leistungen nach § 41 und § 13 keine völlige Trennschärfe gegeben ist (LPK-SGB VIII/Sybillie Nonninger, 7. Aufl. 2018, SGB VIII, § 13 Rn. 11), dem Antragsteller auch bereits früher Hilfe nach § 13 gewährt wurde und auch das Gericht in seinem Beschl. vom 26.10.2016 den Anspruch des Antragstellers auf ordnungsgemäße Ermessensausübung auf § 13 Abs. 3 gestützt hatte. Dementsprechend ist auch im vorliegenden Klage- und Eilverfahren ein entsprechender Anspruch zu prüfen.

**OVG Lüneburg, Urт. vom 21.8.2018 – 10 KN 10/18 –, juris****Normenkontrolle einer Kostenbeitragsatzung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege****Leitsatz**

1. Bei der Förderung von Kindern in Kindertagespflege und der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen handelt es sich (hinsichtlich der Höhe der Kostenbeiträge und der Gewährung einer Geschwisterermäßigung) nicht um wesentlich gleiche Sachverhalte, deren Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG grundsätzlich geboten ist. (Rn. 76)
2. Einer Satzungsbestimmung, wonach bei einer Unterbrechung der Tagespflege aufgrund von auf Seiten des betreuten Kindes liegender Umstände, wie etwa Krankheit oder Urlaub, der Kostenbeitrag für insgesamt zwei Wochen im Kalenderjahr weiterzahlen ist, steht höherrangiges Recht nicht entgegen. (Rn. 82)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 27.8.2018 – 4 B 1256/18 –, juris****Ersatzvornahme zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten als sittenwidrige Härte; Inobhutnahme von Kindern während der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme und gleichzeitiger Anwesenheit von Medienvertretern****Orientierungssatz**

1. Eine Mutter von Zwillingen, die diese einige Wochen vor dem geplanten Geburtstermin durch Kaiserschnitt entbunden hat, befindet sich kurz nach der Entlassung aus dem Krankenhaus in einer besonderen Belastungssituation. (Rn. 7)
2. Gleichwohl ist eine Ersatzvornahme zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten nicht als sittenwidrige Härte anzusehen, wenn die Behörde durch die Wahl eines noch weiter weg liegenden Termins für eine Ersatzvornahme abermals Gelegenheit gibt, die Arbeiten zuvor durch einen von ihr und/oder ihrem Ehemann zu beauftragenden Schornsteinfeger vornehmen zu lassen. (Rn. 7)
3. Es ist Sache des Ehemannes die notwendigen Arbeiten zur Schonung der Mutter zu einem Zeitpunkt durchführen zu lassen, der diese am wenigsten belastet. (Rn. 7)
4. Einzelfall der Inobhutnahme der Kinder wegen der Präsenz von Medienvertretern auf dem Grundstück der Mutter und/oder ihres Ehemannes während der Durchführung der Ersatzvornahme. (Rn. 9)

**OVG Lüneburg, Beschl. vom 27.8.2018 – 10 LA 7/18 –, juris****(Rechtmäßigkeit der Jugendhilfemaßnahme als Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag)****Leitsatz**

1. Grundsätzlich ist die Rechtmäßigkeit der Hilfgewährung keine Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag gemäß §§ 91 ff. (Juris: SGB 8). (Rn. 8)
2. Ist der zu den Kosten der Jugendhilfe Herangezogene in dem der Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme zu Grunde liegenden Verwaltungsverfahren aber nicht beteiligt gewesen und hat er nicht aus eigenem Recht die Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme einer gerichtlichen Überprüfung unterziehen können, ist im Rahmen der Heranziehung zum Kostenbeitrag die Rechtmäßigkeit der Hilfemaßnahme inzident zu überprüfen. (Rn. 9)
3. Dies gilt jedoch nicht in dem umgekehrten Fall, dass der Kostenbeitragspflichtige an dem Jugendhilfeverfahren beteiligt gewesen ist und er die Möglichkeit gehabt hat, sich aus eigenem Recht gegen die Bewilligung der Maßnahme zu wenden. (Rn. 10)

Nach dem Wortlaut der §§ 91 ff. ist Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag lediglich, dass die jeweilige Jugendhilfemaßnahme tatsächlich erbracht worden ist. Keine Voraussetzung ist dagegen, dass die Jugendhilfe rechtmäßig gewährt worden ist. Für die Rechtmäßigkeit der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag kommt es daher grundsätzlich nicht auf die Rechtmäßigkeit der Jugendhilfgewährung an (Nds. OVG, Beschl. vom 24.11.1999 - 12 L 4460/99 -, juris Rn. 1 m.w.N.; vgl. hierzu auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Vollstreckungsrecht, wonach die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung im Anfechtungsverfahren gegen den Kostenbescheid nicht geprüft wird: BVerwG, Urt. vom 25.9.2008 - 7 C 5.08 -, juris Rn. 12 m.w.N.).

**Randnummer 9**

Davon ist jedoch wegen des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung i.V.m. dem Erfordernis der Gewährung effektiven Rechtsschutzes dann eine Ausnahme zu machen, wenn der zu den Kosten Herangezogene in dem der Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme zu Grunde liegenden Verwaltungsverfahren nicht beteiligt gewesen ist und nicht aus eigenem Recht die Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme hat anfechten können (Nds. OVG, Beschl. vom 17.9.2013 - 4 LA 50/12 -, juris Rn. 5; VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 17.3.2011 - 12 S. 2823/08 -, juris Rn. 37-39; Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 91 Rn. 14 m.w.N.).

Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass dann, wenn der Kostenbeitragspflichtige an dem der Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme zu Grunde liegenden Verwaltungsverfahren beteiligt gewesen ist und sich aus eigenem Recht gegen die Bewilligung der Maßnahme hat wenden können, er dies jedoch unterlassen und den Jugendhilfebescheid hat bestandskräftig werden lassen, es für die Rechtmäßigkeit der Heranziehung zum Kostenbeitrag nicht auf die Rechtmäßigkeit der Jugendhilfemaßnahme ankommt (Nds. OVG, Beschl. vom 11.11.2015 - 4 LA 258/15 -, nicht veröffentlicht; Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 91 Rn. 14 m.w.N.). Denn in diesem Fall besteht kein Grund für eine Abweichung von dem oben genannten Grundsatz. Es wäre vielmehr nicht gerechtfertigt, dem Kostenbeitragspflichtigen trotz seiner Passivität im vorhergehenden Leistungsgewährungsverfahren im Rahmen des anschließenden, die Beitragserhebung betreffenden Verfahrens nochmals die Möglichkeit einzuräumen, Einwendungen gegen den in der Regel bereits bestandskräftigen Verwaltungsakt, mit dem die Jugendhilfemaßnahme bewilligt worden ist, vorzubringen und Rechtsmittel gegen die Beitragserhebung mit

derartigen Einwänden zu begründen (VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 17.3.2011 - 12 S. 2823/08 -, juris Rn. 37; Kunkel/KePERT in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 91 Rn. 14).

**VG München, Beschl. vom 29.8.2018 – M 18 E 18.1892 –, juris**

**Sonstiger Orientierungssatz**

Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege;

Einstweilige Anordnung; jugendhilferechtlicher Bedarf; Geeignetheit der Pflegeperson

**Fundstellen**

ZKJ 2018, 478-482 (red. Leitsatz und Gründe)

**OLG Koblenz, Beschl. vom 29.8.2018 – 13 UF 178/18 –, juris**

**Fundstellen**

FamRZ 2019, 197-199 (red. Leitsatz und Gründe)

Die nach §§ 58 ff, 117 Abs. 1 FamFG statthafte und zulässige Beschwerde des Antragstellers hat nur teilweise Erfolg. Er schuldet der Antragstellerin Trennungsunterhalt, allerdings nicht in der vom Familiengericht ermittelten Höhe, sondern lediglich in Höhe von bis zu 583,00 EUR monatlich.

Randnummer18

1. Einkommensverhältnisse des Antragsgegners:

Randnummer19

Das Erwerbseinkommen des Antragsgegners ist mit 2.093,83 EUR unstrittig. Hiervon sind 5% pauschale berufsbedingte Aufwendungen abzusetzen.

Randnummer20

a. Wohnwertvorteil:

Randnummer21

Der Wohnwertvorteil während des Trennungsjahres wurde mit 400,00 EUR bemessen und wird mit der Beschwerde nicht angegriffen.

Randnummer22

Der weitere Wohnwertvorteil ist zwischen den Beteiligten zwar streitig, jedoch liefert der qualifizierte Mietspiegel der Stadt ...[Z] für den Zeitraum 1.1.2017-31.12.2018 hier ausreichende Anhaltspunkte für eine gerichtliche Schätzung nach § 113 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 287 ZPO, so dass es der Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht bedarf. Bei Wohnungen bis 150 m<sup>2</sup> und Bj. vor 1920 sind 6,07 EUR/m<sup>2</sup>, bei Bj. 1920-1949 sind 5,54 EUR/m<sup>2</sup> anzusetzen, also zwischen 831,00 EUR und 910,00 EUR. Bei größeren Wohnungen ist eine individuelle Betrachtung nötig, d.h. der Wohnwert erhöht sich nicht proportional zur Wohnfläche, eher ist die Vermarktung größerer Wohnungen erschwert (mehr Fläche zu heizen und zu reinigen). Vorliegend sind Abzüge wegen einfacher Wohnlage (-3%), einfacher Wohnungsausstattung (-4%) vorzunehmen. Die Wohnung liegt weder in zentraler/bevorzugter Lage, noch im Randbereich (+/- 0%). Damit ist der vom Familiengericht (und ursprünglich auch von der Antragstellerin) in Ansatz gebrachte Wohnwert von 750,00 EUR angesichts der Lage an der 4-spurigen Bundesstraße B ... und Ausstattung des Hauses (Vorkriegsbau, eher einfache Ausstattung) durchaus realistisch.

**Randnummer23**

Für die vom Antragsgegner persönlich genutzte Wohnung sind Instandhaltungsrücklagen nicht anzuerkennen, da ein entsprechender Sanierungsbedarf nicht hinreichend substantiiert geltend gemacht ist. Aus den Kosten der Erneuerung der (einfachen Laminat-)Fußböden in 2016 kann nicht auf künftigen Sanierungsaufwand geschlossen werden, zudem geht diese Maßnahme auch nicht über von einem Mieter zu tragende Schönheitsreparaturen hinaus.

**Randnummer24**

Auf die Pauschalen nach § 28 der Zweiten BerechnungsVO kann sich der Antragsgegner bezüglich der von ihm selbst genutzten Wohnung nicht berufen, denn die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung dienen primär als Grundlage für die Ermittlung einer kostendeckenden Miete im sozialen Wohnungsbau und dem steuerbegünstigten freien Wohnungsbau. Das Nutzungsverhalten eines Mieters kann auch nicht ohne Weiteres mit dem eines Eigentümers gleichgesetzt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ein Eigentümer die Immobilie pfleglicher behandelt, da er für die Konsequenzen einer übermäßigen Abnutzung stets selbst gerade zu stehen hat. Ein allgemeiner Abzug für eine Instandhaltungsrücklage kommt mithin für die selbst genutzte Wohnung nicht in Betracht. Derartige Rücklagen können für selbst genutzte Immobilien unterhaltsrechtlich vielmehr nur dann anerkannt werden, wenn es sich um konkrete unaufschiebbare Instandhaltungsmaßnahmen handelt, die zur ordnungsgemäßen Bewohnbarkeit der Immobilie erforderlich sind (grundlegend dazu: BGH FamRZ 2000, 351 Tz. 53-58; OLG Brandenburg, Beschl. vom 29.3.2007 – 10 WF 39/07 –, juris Tz. 7; Wendl/Dose-Gerhardt, Unterhaltsrecht 9. Aufl. 2015, § 1 Rn. 502).

**Randnummer25**

b. Mieteinnahmen:

**Randnummer26**

Die Mieteinnahmen sind hier nicht mit der im Mietvertrag ausgewiesenen Nettokaltmiete von 250,00 EUR zu berücksichtigen, sondern lediglich mit dem vom Antragsgegner zugestandenem Betrag von 210,00 EUR.

**Randnummer27**

Bei den Mieteinkünften des Antragsgegners ist zwar nicht die von ihm geltend gemachte steuerliche Belastung anzusetzen, da deren tatsächliche Entstehung nicht nachgewiesen ist. Der Antragsgegner hat keinerlei Steuerbescheide vorgelegt. Jedoch können hier pauschale Instandhaltungsrücklagen nach § 28 der Zweiten BerechnungsVO gemäß Ziffer 1.6 KoL die Mieteinkünfte des Antragsgegners mindern. Aufgrund des Alters des Gebäudes sind für die an den Vater des Antragsgegners vermietete Wohnung Instandhaltungsrücklagen in Höhe von maximal 11,50 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche jährlich anzuerkennen, was vorliegend ausgehend von der aus den Mietverträgen ersichtlichen Wohnfläche von 58 Quadratmetern einem Betrag von 667 EUR jährlich bzw. 55,58 EUR monatlich entspräche. Der Antragsgegner geht von anrechenbaren Mieteinkünften in Höhe von insgesamt 210,00 EUR monatlich aus, so dass nachfolgend mit diesen zugestandenem Mieteinkünften gerechnet wird.

**Randnummer28**

c. Pflegegeldzahlungen für ...[C]:

**Randnummer29**

Das Pflegegeld für ...[C] ist hier teilweise als Einkommen zu berücksichtigen, denn es handelt sich nicht um Pflegegeld aus der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI) sondern um Zahlungen für ein Pflegekind nach SGB VIII.

**Randnummer30**

Die von den Beteiligten zitierte Rechtsprechung des OLG Koblenz (7. Senat) zum Pflegegeld in der gesetzlichen Pflegeversicherung, wonach der Einkommensanteil des an die Pflegeperson weitergeleiteten Pflegegeldes gemäß § 13 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 SGB XI im Rahmen der gesteigerten Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern als Einkommen der Pflegeperson anzurechnen ist (OLGR 2006, 403-405 Rn. 16-17), beim Trennungsunterhalt hingegen nicht (FamRZ 2005, 1482), ist vorliegend nicht einschlägig.

**Randnummer31**

Bei Pflegegeld, das nach § 39 Abs. 1 für ein Pflegekind gezahlt wird, ist eine teilweise Berücksichtigung als Einkommen möglich:

**VG München, Beschl. vom 3.9.2018 – M 18 E 18.3901 –, juris****Sonstiger Orientierungssatz**

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung;

Eingliederungshilfe in Form des Besuchs einer heilpädagogischen Tagesstätte;

Teilhaberrisiko (verneint); drohendes Teilhaberrisiko (verneint)

Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 besteht auch dann, wenn zwar die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft noch nicht beeinträchtigt ist, eine solche Beeinträchtigung jedoch zu erwarten ist. Insofern ist eine Prognosebeurteilung dahingehend nötig, ob und gegebenenfalls wann bzw. mit welcher Wahrscheinlichkeit der Eintritt einer Behinderung zu erwarten ist (BVerwG, U.v. 26.11.1998 – 5 C 38/97 - juris RdNr. 16). Die geforderte hohe Wahrscheinlichkeit einer Teilhabebeeinträchtigung und damit einer seelischen Behinderung ist nicht bereits dann gegeben, wenn eine bloß allgemein oder theoretisch bestehende Möglichkeit einer seelischen Behinderung im Sinne einer abstrakten Gefahrenlage gegeben ist (VGH Mannheim, U.v. 4.11.1997 – 9 S. 1462/96 – juris RdNr. 29; VG München, U.v. 11.10.2000 – M 18 K 98.4166 – juris RdNr. 46). Vielmehr ist eine Wahrscheinlichkeit der Teilhabebeeinträchtigung von wesentlich mehr als 50% erforderlich (BVerwG, U.v. 26.11.1998 – 5 C 38/97 - juris RdNr. 16; BayVGH; B.v. 26.3.2001 – 12 ZB 01.219 – juris RdNr. 7). Dies setzt voraus, dass über die abstrakte Gefährdungslage hinaus bereits konkrete Anzeichen dafür vorhanden sind, dass ohne eine entsprechende Hilfe die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und damit eine seelische Behinderung eintreten würde

**VG Würzburg, Beschl. vom 3.9.2018 – W 3 E 18.1105 –, juris**

Sonstiger Orientierungssatz

Asperger-Autismus;

Teilhabebeeinträchtigung Bereich Schule;

Schulbegleitung ab Schulbeginn; Hospitation; Beurteilungsspielraum

**AG Frankfurt, Beschl. vom 3.9.2018 – 456 F 5142/18 EASO –, juris****Leitsatz**

1. Eine Inobhutnahme des Jugendamtes ist rechtswidrig, wenn bereits ein Kinderschutungsverfahren nach § 1666 BGB in der Hauptsache anhängig ist und eine gerichtliche Eilentscheidung nach § 157 Abs. 3 FamFG kurzfristig hätte eingeholt werden können.
2. In diesem Fall können die Kosten des Eilverfahrens, welches das Gericht auf die Anzeige des Jugendamtes über die Inobhutnahme von Amts wegen einleiten muss, wegen groben Verschuldens dem Jugendamt auferlegt werden.

**Fundstellen**

FamRZ 2019, 296-298 (Leitsatz und Gründe)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 5.9.2018 – 12 A 181/17 –, juris****Elternbeiträge nach dem Kinderbildungsgesetz (Kindertageseinrichtungen) - hier: Erhebung rechtmäßig****Leitsatz**

1. Kostenbeiträge gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ( juris: SGB 8)(Elternbeiträge) stellen eine sozialrechtliche Abgabe eigener Art dar.(Rn. 65)
2. Eine kommunale Satzung über Elternbeiträge ist nicht deshalb rechtswidrig und nichtig, weil ihr keine Kalkulation nach gebührenrechtlichen Maßstäben zugrunde liegt.(Rn. 68)
3. Ein bestimmter Kostendeckungsgrad, den die Summe der Elternbeiträge nicht überschreiten darf, ist gesetzlich nicht festgelegt.(Rn. 72)
4. Die Rechtmäßigkeitskontrolle einer Elternbeitragssatzung beschränkt sich im Wesentlichen darauf, ob der Grundsatz der sachgerechten Differenzierung aus Art. 3 GG, das Gebot des Schutzes der Familie aus Art. 6 GG und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet sind.(Rn. 84)
5. Der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit als spezifisch steuerrechtliche Ausformung des Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht verletzt, wenn selbst das höchste Entgelt die tatsächlichen Kosten der Einrichtung nicht deckt und in einem angemessenen Verhältnis zur empfangenen Verwaltungsleistung steht (sog. Äquivalenzprinzip).(Rn. 96)
6. Bei der dem Äquivalenzprinzip geschuldeten Berechnung der Durchschnittskosten eines Kindergartenplatzes spielen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung gewährte Landes- und Bundeszuwendungen keine Rolle.(Rn. 124)

**VG Halle (Saale), Urt. vom 5.9.2018 – 7 A 55/17 –, juris****Eingliederungshilfe und elterliche Beistandspflicht nach § 1618 a BGB****Orientierungssatz**

1. Die Begleitung einer Mutter zur Klassenfahrt kann nicht als Erfüllung ihrer aus § 1618 a BGB folgenden familiären Beistandspflicht gewertet werden.(Rn. 20)
2. Begrifflich bedeutet Beistand Hilfe und Unterstützung in derartigen Lebenslagen, die der Hilfsbedürftige wegen ihrer besonderen Art alleine nicht oder nur schwer meistern kann.(Rn. 22)
3. Dem Eingliederungshilfeanspruch darf nicht die elterliche Beistandspflicht entgegengehalten werden. Die Begleitung eines 14jährigen Jugendlichen zu einer mehrtätigen

Klassenfahrt ist eine Hilfe, welche über das Übliche und Typische in der Erziehung und Betreuung eines nichtbehinderten Kindes hinausgeht.(Rn. 23)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 5.9.2018 – 12 A 838/17 –, juris**

**Elternbeiträge nach dem KiBiz (juris: KJHGAG NW 4) für Kinder in der Kindertagespflege - hier: Rechtmäßigkeit einer kommunalen Beitragssatzung**

**Orientierungssatz**

1. Dass § 23 Abs 4 KiBiz (juris: KJHGAG NW 4) eine soziale Staffelung nicht nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern darüber hinaus auch unter Berücksichtigung der Betreuungszeit vorgibt, stellt keine Überschreitung der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 90 Abs 1 S. 2 (juris: SGB 8) dar.(Rn. 42)
2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die Änderungen des § 90 Abs 1 S. 2 und 3 (juris: SGB 8) durch das zum 16.12.2008 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz (juris: KiföG).(Rn. 44)
3. Elternbeiträge sind als auf § 90 (juris: SGB 8) beruhende sozialrechtliche Abgaben eigener Art keine Steuern.(Rn. 47)
4. Eine Elternbeitragssatzung ist nicht deshalb nichtig, weil es ihr an einer (nachvollziehbaren) Kalkulation fehlt.(Rn. 65)
5. Ein bestimmter Deckungsgrad der Kosten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch die Elternbeiträge, den eine Elternbeitragssatzung zu ihrer Rechtmäßigkeit zu beachten und einzuhalten hätte, ist weder bundes- noch landesgesetzlich festgelegt (Fortführung: OVG Münster, 11.10.2010, 12 A 72/10).(Rn. 70)
6. Eine Differenzierung nach dem Alter der betreuten Kinder, die in unterschiedlichen Beitragsstaffeln einerseits für Kinder ab drei Jahren und andererseits für unter dreijährige Kinder zum Ausdruck kommt, begegnet keinen Bedenken.(Rn. 88)
7. Einzelfall der zulässigen typisierenden und pauschalierenden Differenzierung der Beiträge in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit in vier Beitragsgruppen.(Rn. 90)
8. Im Rahmen des Äquivalenzprinzips ist bei der Ermittlung der Durchschnittskosten eines Platzes nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des betreuten Kindes (unter drei Jahre oder älter) zu differenzieren.(Rn. 102)
9. Bei der notwendigen oder gar zwingenden Differenzierung nach kostenrelevanten Gesichtspunkten wie Ganztages- oder Halbtagesplatz, Gruppengröße, Betreuungs- und Beschäftigungsintensität handelt es sich um Anforderungen für die Bemessung der Elternbeiträge allgemein, nicht jedoch um Vorgaben für die dem Äquivalenzprinzip geschuldete Durchschnittskostenberechnung.(Rn. 119)
10. Im Rahmen der Durchschnittskostenberechnung sind die auf der Grundlage der §§ 21 bis 21 c KiBiz (juris: KJHGAG NW 4) gewährten Landeszuwendungen nicht vorab in Abzug zu bringen.(Rn. 120)
11. Ein Entgelt pro Betreuungsstunde von 3,91 EUR für eine mit dem höchstmöglichen Monatsbeitrag von 742 EUR belegte Kindesbetreuung im Umfang von 190 Stunden ist nicht unverhältnismäßig.(Rn. 129)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 5.9.2018 – 12 A 841/17 –, juris****Elternbeiträge nach dem KiBiz (juris: KJHGAG NW 4) für Kinder in der Kindertagespflege - hier: Rechtmäßigkeit einer kommunalen Beitragssatzung****Orientierungssatz**

1. Dass § 23 Abs. 4 KiBiz (juris: KJHGAG NW 4) eine soziale Staffelung nicht nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern darüber hinaus auch unter Berücksichtigung der Betreuungszeit vorgibt, stellt keine Überschreitung der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 90 Abs. 1 S. 2 (juris: SGB 8) dar.(Rn. 38)
2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die Änderungen des § 90 Abs. 1 S. 2 und 3 (juris: SGB 8) durch das zum 16.12.2008 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz (juris: KiföG).(Rn. 40)
3. Elternbeiträge sind als auf § 90 (juris: SGB 8) beruhende sozialrechtliche Abgaben eigener Art keine Steuern.(Rn. 43)
4. Eine Elternbeitragssatzung ist nicht deshalb nichtig, weil es ihr an einer (nachvollziehbaren) Kalkulation fehlt.(Rn. 61)
5. Ein bestimmter Deckungsgrad der Kosten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch die Elternbeiträge, den eine Elternbeitragssatzung zu ihrer Rechtmäßigkeit zu beachten und einzuhalten hätte, ist weder bundes- noch landesgesetzlich festgelegt (Fortführung: OVG Münster, 11.10.2010, 12 A 72/10).(Rn. 66)
6. Eine Differenzierung nach dem Alter der betreuten Kinder, die in unterschiedlichen Beitragsstaffeln einerseits für Kinder ab drei Jahren und andererseits für unter dreijährige Kinder zum Ausdruck kommt, begegnet keinen Bedenken.(Rn. 85)
7. Einzelfall der zulässigen typisierenden und pauschalierenden Differenzierung der Beiträge in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit in vier Beitragsgruppen.(Rn. 89)
8. Im Rahmen des Äquivalenzprinzips ist bei der Ermittlung der Durchschnittskosten eines Platzes nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des betreuten Kindes (unter drei Jahre oder älter) zu differenzieren.(Rn. 101)
9. Bei der notwendigen oder gar zwingenden Differenzierung nach kostenrelevanten Gesichtspunkten wie Ganztages- oder Halbtagesplatz, Gruppengröße, Betreuungs- und Beschäftigungsintensität handelt es sich um Anforderungen für die Bemessung der Elternbeiträge allgemein, nicht jedoch um Vorgaben für die dem Äquivalenzprinzip geschuldete Durchschnittskostenberechnung.(Rn. 108)
10. Im Rahmen der Durchschnittskostenberechnung sind die auf der Grundlage der §§ 21 bis 21 c KiBiz (juris: KJHGAG NW 4) gewährten Landeszuwendungen nicht vorab in Abzug zu bringen.(Rn. 109)
11. Ein Entgelt pro Betreuungsstunde von 4,13 EUR für eine mit dem höchstmöglichen Monatsbeitrag von 742 EUR belegte Kindesbetreuung im Umfang von 190 Stunden ist nicht unverhältnismäßig.(Rn. 119)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 5.9.2018 – 12 A 846/17 –, juris****Elternbeiträge nach dem KiBiz (juris: KJHGAG NW 4) für Kinder in der Kindertagespflege - hier: Rechtmäßigkeit einer kommunalen Beitragssatzung****Orientierungssatz**

1. Dass § 23 Abs. 4 KiBiz (juris: KJHGAG NW 4) eine soziale Staffelung nicht nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern darüber hinaus auch unter Berücksichtigung der Betreuungszeit vorgibt, stellt keine Überschreitung der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 90 Abs. 1 S. 2 (juris: SGB 8) dar.(Rn. 42)



2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die Änderungen des § 90 Abs 1 S. 2 und 3 (juris: SGB 8) durch das zum 16.12.2008 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz (juris: KiföG).(Rn. 44)
3. Elternbeiträge sind als auf § 90 (juris: SGB 8) beruhende sozialrechtliche Abgaben eigener Art keine Steuern.(Rn. 47)
4. Eine Elternbeitragssatzung ist nicht deshalb nichtig, weil es ihr an einer (nachvollziehbaren) Kalkulation fehlt.(Rn. 65)
5. Ein bestimmter Deckungsgrad der Kosten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch die Elternbeiträge, den eine Elternbeitragssatzung zu ihrer Rechtmäßigkeit zu beachten und einzuhalten hätte, ist weder bundes- noch landesgesetzlich festgelegt (Fortführung: OVG Münster, 11.10.2010, 12 A 72/10).(Rn. 70)
6. Eine Differenzierung nach dem Alter der betreuten Kinder, die in unterschiedlichen Beitragsstaffeln einerseits für Kinder ab drei Jahren und andererseits für unter dreijährige Kinder zum Ausdruck kommt, begegnet keinen Bedenken.(Rn. 88)
7. Einzelfall der zulässigen typisierenden und pauschalierenden Differenzierung der Beiträge in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit in vier Beitragsgruppen.(Rn. 90)
8. Im Rahmen des Äquivalenzprinzips ist bei der Ermittlung der Durchschnittskosten eines Platzes nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des betreuten Kindes (unter drei Jahre oder älter) zu differenzieren.(Rn. 102)
9. Bei der notwendigen oder gar zwingenden Differenzierung nach kostenrelevanten Gesichtspunkten wie Ganztages- oder Halbtagesplatz, Gruppengröße, Betreuungs- und Beschäftigungsintensität handelt es sich um Anforderungen für die Bemessung der Elternbeiträge allgemein, nicht jedoch um Vorgaben für die dem Äquivalenzprinzip geschuldete Durchschnittskostenberechnung.(Rn. 119)
10. Im Rahmen der Durchschnittskostenberechnung sind die auf der Grundlage der §§ 21 bis 21 c KiBiz (juris: KJHGAG NW 4) gewährten Landeszuwendungen nicht vorab in Abzug zu bringen.(Rn. 120)
11. Ein Entgelt pro Betreuungsstunde von 3,91 EUR für eine mit dem höchstmöglichen Monatsbeitrag von 742 EUR belegte Kindesbetreuung im Umfang von 190 Stunden ist nicht unverhältnismäßig.(Rn. 129)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 5.9.2018 – 12 A 847/17 –, juris**

**Elternbeiträge nach dem KiBiz (juris: KJHGAG NW 4) für Kinder in der Kindertagespflege - hier: Rechtmäßigkeit einer kommunalen Beitragssatzung**

**Orientierungssatz**

1. Dass § 23 Abs. 4 KiBiz (juris: KJHGAG NW 4) eine soziale Staffelung nicht nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern darüber hinaus auch unter Berücksichtigung der Betreuungszeit vorgibt, stellt keine Überschreitung der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 90 Abs. 1 S. 2 (juris: SGB 8) dar.(Rn. 42)
2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die Änderungen des § 90 Abs 1 S. 2 und 3 (juris: SGB 8) durch das zum 16.12.2008 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz (juris: KiföG).(Rn. 44)
3. Elternbeiträge sind als auf § 90 (juris: SGB 8) beruhende sozialrechtliche Abgaben eigener Art keine Steuern.(Rn. 47)
4. Eine Elternbeitragssatzung ist nicht deshalb nichtig, weil es ihr an einer (nachvollziehbaren) Kalkulation fehlt.(Rn. 65)
5. Ein bestimmter Deckungsgrad der Kosten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch die Elternbeiträge, den eine Elternbeitragssatzung zu ihrer Rechtmäßigkeit zu beachten und einzuhalten hätte, ist weder bundes- noch landesgesetzlich festgelegt (Fortführung: OVG Münster, 11.10.2010, 12 A 72/10).(Rn. 70)

- mäßigkeit zu beachten und einzuhalten hätte, ist weder bundes- noch landesgesetzlich festgelegt (Fortführung: OVG Münster, 11.10.2010, 12 A 72/10).(Rn. 70)
6. Eine Differenzierung nach dem Alter der betreuten Kinder, die in unterschiedlichen Beitragsstaffeln einerseits für Kinder ab drei Jahren und andererseits für unter dreijährige Kinder zum Ausdruck kommt, begegnet keinen Bedenken.(Rn. 88)
  7. Einzelfall der zulässigen typisierenden und pauschalierenden Differenzierung der Beiträge in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit in vier Beitragsgruppen.(Rn. 90)
  8. Im Rahmen des Äquivalenzprinzips ist bei der Ermittlung der Durchschnittskosten eines Platzes nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des betreuten Kindes (unter drei Jahre oder älter) zu differenzieren.(Rn. 102)
  9. Bei der notwendigen oder gar zwingenden Differenzierung nach kostenrelevanten Gesichtspunkten wie Ganztages- oder Halbtagesplatz, Gruppengröße, Betreuungs- und Beschäftigungsintensität handelt es sich um Anforderungen für die Bemessung der Elternbeiträge allgemein, nicht jedoch um Vorgaben für die dem Äquivalenzprinzip geschuldete Durchschnittskostenberechnung.(Rn. 119)
  10. Im Rahmen der Durchschnittskostenberechnung sind die auf der Grundlage der §§ 21 bis 21 c KiBiz (juris: KJHGAG NW 4) gewährten Landeszuwendungen nicht vorab in Abzug zu bringen.(Rn. 120)
  11. Ein Entgelt pro Betreuungsstunde von 3,91 EUR für eine mit dem höchstmöglichen Monatsbeitrag von 742 EUR belegte Kindesbetreuung im Umfang von 190 Stunden ist nicht unverhältnismäßig.(Rn. 129)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Ur. vom 5.9.2018 – 12 A 848/17 –, juris**

**Elternbeiträge nach dem KiBiz (juris: KJHGAG NW 4) für Kinder in der Kindertagespflege - hier: Rechtmäßigkeit einer kommunalen Beitragssatzung**

**Orientierungssatz**

1. Dass § 23 Abs. 4 KiBiz (juris: KJHGAG NW 4) eine soziale Staffelung nicht nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern darüber hinaus auch unter Berücksichtigung der Betreuungszeit vorgibt, stellt keine Überschreitung der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 90 Abs. 1 S. 2 (juris: SGB 8) dar.(Rn. 39)
2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die Änderungen des § 90 Abs. 1 S. 2 und 3 (juris: SGB 8) durch das zum 16.12.2008 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz (juris: KiföG).(Rn. 41)
3. Elternbeiträge sind als auf § 90 (juris: SGB 8) beruhende sozialrechtliche Abgaben eigener Art keine Steuern.(Rn. 44)
4. Eine Elternbeitragssatzung ist nicht deshalb nichtig, weil es ihr an einer (nachvollziehbaren) Kalkulation fehlt.(Rn. 62)
5. Ein bestimmter Deckungsgrad der Kosten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch die Elternbeiträge, den eine Elternbeitragssatzung zu ihrer Rechtmäßigkeit zu beachten und einzuhalten hätte, ist weder bundes- noch landesgesetzlich festgelegt (Fortführung: OVG Münster, 11.10.2010, 12 A 72/10).(Rn. 67)
6. Eine Differenzierung nach dem Alter der betreuten Kinder, die in unterschiedlichen Beitragsstaffeln einerseits für Kinder ab drei Jahren und andererseits für unter dreijährige Kinder zum Ausdruck kommt, begegnet keinen Bedenken.(Rn. 85)
7. Einzelfall der zulässigen typisierenden und pauschalierenden Differenzierung der Beiträge in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit in vier Beitragsgruppen.(Rn. 87)

8. Im Rahmen des Äquivalenzprinzips ist bei der Ermittlung der Durchschnittskosten eines Platzes nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des betreuten Kindes (unter drei Jahre oder älter) zu differenzieren.(Rn. 100)
9. Bei der notwendigen oder gar zwingenden Differenzierung nach kostenrelevanten Gesichtspunkten wie Ganztages- oder Halbtagesplatz, Gruppengröße, Betreuungs- und Beschäftigungsintensität handelt es sich um Anforderungen für die Bemessung der Elternbeiträge allgemein, nicht jedoch um Vorgaben für die dem Äquivalenzprinzip geschuldete Durchschnittskostenberechnung.(Rn. 117)
10. Im Rahmen der Durchschnittskostenberechnung sind die auf der Grundlage der §§ 21 bis 21 c KiBiz (juris: KJHGAG NW 4) gewährten Landeszuwendungen nicht vorab in Abzug zu bringen.(Rn. 118)
11. Ein Entgelt pro Betreuungsstunde von 3,91 EUR für eine mit dem höchstmöglichen Monatsbeitrag von 742 EUR belegte Kindesbetreuung im Umfang von 190 Stunden ist nicht unverhältnismäßig.(Rn. 127)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Ur. vom 5.9.2018 – 12 A 849/17 –, juris**

**Elternbeiträge nach dem KiBiz (juris: KJHGAG NW 4) für Kinder in der Kindertagespflege - hier: Rechtmäßigkeit einer kommunalen Beitragssatzung**

**Orientierungssatz**

1. Dass § 23 Abs. 4 KiBiz (juris: KJHGAG NW 4) eine soziale Staffelung nicht nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern darüber hinaus auch unter Berücksichtigung der Betreuungszeit vorgibt, stellt keine Überschreitung der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 90 Abs. 1 S. 2 (juris: SGB 8) dar.(Rn. 39)
2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die Änderungen des § 90 Abs. 1 S. 2 und 3 (juris: SGB 8) durch das zum 16.12.2008 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz (juris: KiföG).(Rn. 41)
3. Elternbeiträge sind als auf § 90 (juris: SGB 8) beruhende sozialrechtliche Abgaben eigener Art keine Steuern.(Rn. 44)
4. Eine Elternbeitragssatzung ist nicht deshalb nichtig, weil es ihr an einer (nachvollziehbaren) Kalkulation fehlt.(Rn. 62)
5. Ein bestimmter Deckungsgrad der Kosten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch die Elternbeiträge, den eine Elternbeitragssatzung zu ihrer Rechtmäßigkeit zu beachten und einzuhalten hätte, ist weder bundes- noch landesgesetzlich festgelegt (Fortführung: OVG Münster, 11.10.2010, 12 A 72/10).(Rn. 67)
6. Eine Differenzierung nach dem Alter der betreuten Kinder, die in unterschiedlichen Beitragsstaffeln einerseits für Kinder ab drei Jahren und andererseits für unter dreijährige Kinder zum Ausdruck kommt, begegnet keinen Bedenken.(Rn. 85)
7. Einzelfall der zulässigen typisierenden und pauschalierenden Differenzierung der Beiträge in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit in vier Beitragsgruppen.(Rn. 87)
8. Im Rahmen des Äquivalenzprinzips ist bei der Ermittlung der Durchschnittskosten eines Platzes nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des betreuten Kindes (unter drei Jahre oder älter) zu differenzieren.(Rn. 99)
9. Bei der notwendigen oder gar zwingenden Differenzierung nach kostenrelevanten Gesichtspunkten wie Ganztages- oder Halbtagesplatz, Gruppengröße, Betreuungs- und Beschäftigungsintensität handelt es sich um Anforderungen für die Bemessung der Elternbeiträge allgemein, nicht jedoch um Vorgaben für die dem Äquivalenzprinzip geschuldete Durchschnittskostenberechnung.(Rn. 116)

10. Im Rahmen der Durchschnittskostenberechnung sind die auf der Grundlage der §§ 21 bis 21 c KiBiz (juris: KJHGAG NW 4) gewährten Landeszuwendungen nicht vorab in Abzug zu bringen. (Rn. 117)
11. Ein Entgelt pro Betreuungsstunde von 3,91 EUR für eine mit dem höchstmöglichen Monatsbeitrag von 742 EUR belegte Kindesbetreuung im Umfang von 190 Stunden ist nicht unverhältnismäßig. (Rn. 126)

**VG Halle (Saale), Urt. vom 5.9.2018 – 7 A 149/16 –, juris**

**Eingliederungshilfeanspruch und elterliche Beistandspflicht nach § 1618 a BGB**

**Leitsatz**

Familiäre Beistandspflichten aus § 1618 a BGB können einem dem Grunde nach bestehenden jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfeanspruch nach § 35 a (juris: SGB 8) jedenfalls nur entgegengehalten werden, soweit die fragliche Hilfe für das behinderte Kind nicht über das Übliche und Typische in der Erziehung und Betreuung eines nichtbehinderten Kindes hinausgeht. Diese Pflichtengrenze ist überschritten, wenn ein 14-jähriger Schüler für eine behinderungsbedingt erforderliche Begleitung zu einem einwöchigen Schüleraustausch ins Ausland auf die Beistandspflicht seiner berufstätigen Eltern verwiesen und eine entsprechende Kostenübernahme abgelehnt wird. (Rn. 27)(Rn. 28)

**Fundstellen**

ZKJ 2018, 475-477 (Leitsatz und Gründe)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 5.9.2018 – 12 A 840/17 –, juris**

**Elternbeiträge nach dem Kinderbildungsgesetz (Kindertagespflege) - hier: Rechtmäßigkeit der kommunalen Satzung**

**Orientierungssatz**

1. Zur Überprüfung einer kommunalen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in der Kindertagespflege. (Hier ist der Elternbeitragsbescheid sowie die zugrunde liegende Satzung rechtmäßig). (Rn. 23)
2. Siehe auch Parallelentscheidung des OVG Münster vom gleichen Tag, 12 A 841/17 ebenfalls die Kindertagespflege betreffend sowie die weiteren Entscheidungen 12 A 181/17, 12 A 838/17, 12 A 846/17, 12 A 847/17, 12 A 848/17 und 12 A 849/17, die jeweils die Kindertageseinrichtungen betreffen.

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 6.9.2018 – 12 E 639/18 –, juris**

**Hilfe für junge Volljährige bei Defiziten bei Hygiene und Ordnung**

**Orientierungssatz**

In einem Hilfeplangespräch festgestellte Defizite bei Hygiene und Ordnung im Zimmer, rechtfertigen keine weitere Unterbringung in einer Pflegefamilie, wenn dieser Problematik durch ambulante Hilfemaßnahmen begegnet werden kann. (Rn. 8)

**Verfahrensgang**

vorgehend VG Düsseldorf, 19 K 8190/17

**LSG Sachsen-Anhalt, Urt. vom 6.9.2018 – L 8 SO 2/16 –, juris**

**(Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren - Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Jugendhilfeträgers gegen den Sozialhilfeträger - Jugendhilfeträger als erstangegangener Rehabilitationsträger nach § 14 SGB 9 - keine Weiterleitung des Teilhabeantrags - Vorrang der Eingliederungshilfe nach dem SGB 12 vor der Hilfe zur Erziehung in Form von Heimerziehung nach dem SGB 8 - rechtzeitige Geltendmachung des Erstattungsanspruchs)**

**Leitsatz**

Der Jugendhilfeträger hat seinen Erstattungsanspruch für (nachrangig) geleistete Eingliederungshilfe im Rahmen von Jugendhilfemaßnahmen gegenüber dem Träger der Sozialhilfe rechtzeitig und wirksam geltend gemacht, wenn dem Sozialhilfeträger aufgrund der Vorbefassung im Rahmen einer Hilfeplankonkretisierung aufgrund von Problemen bei der Unterbringung des Hilfeempfängers nachfolgend "Kostenerstattung" verlangt wird und eine vollständige Kostenaufstellung beifügt ist. (Rn. 59)

**Orientierungssatz**

Im Fall einer Erbringung von Leistungen als erstangegangener Rehabilitationsträger begründet § 14 Abs 1 S. 1 iVm Abs 2 S. 1 und 2 SGB 9 für das Erstattungsverhältnis zwischen den Trägern eine nachrangige Zuständigkeit des erstangegangenen Trägers, wenn er nach den Zuständigkeitsregelungen außerhalb von § 14 SGB 9 unzuständig, ein anderer Träger aber zuständig gewesen wäre. (Rn. 48)

**Sächsisches OVG, Beschl. vom 6.9.2018 – 4 B 283/18 –, juris****Anspruch auf Betreuungsplatz zur frühkindlichen Förderung****Orientierungssatz**

Ein „rechtlich erheblicher Bedarf“ an Betreuung über die Zeitfenster von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr ist unabhängig davon anzunehmen, ob die Eltern selbst aus beruflichen oder sonstigen beachtlichen Gründen nicht zur Betreuung des Kindes in der Lage sind. (Rn. 5)

**VG Mainz, Urt. vom 6.9.2018 – 1 K 1376/17.MZ –, juris****Jugendhilferechtlicher Erstattungsstreit; Anfechtungsklage gegen rein formellen Verwaltungsakt; Kosten der Altersfeststellung minderjähriger Ausländer****Leitsatz**

1. Einer Anfechtungsklage gegen einen rein formellen Verwaltungsakt fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis, wenn die zeitgleich erhobene und gegen den anspruchsablehnenden Inhalt des Verwaltungsakts gerichtete Leistungsklage unbegründet ist, da dann zugleich feststeht, dass dieser nicht im Widerspruch zur materiellen Rechtslage steht. (Rn. 27)
2. Dem Regelungsgedanken des § 109 S. 1 SGB X –(juris: SGB 10) Vermeidung von behördlichen Streitigkeiten über Aufwendungen – ist zu entnehmen, dass Kosten der Altersfeststellung minderjähriger Ausländer im Rahmen des § 89 f (juris: SGB 8) grund-

sätzlich nur für externe Mitglieder einer Kommission zur Altersfeststellung (insbesondere freie Mitarbeiter) erstattungsfähig sind.(Rn. 42)

3. Werden hauptamtlich bei dem Jugendhilfeträger beschäftigte Mitarbeiter gegen Zahlung von zusätzlichen Pauschalen nebenamtlich im Rahmen einer Kommission zur Altersfeststellung herangezogen, bedarf es zur Erstattungsfähigkeit der Vergütung wegen § 109 S. 1 SGB X (juris: SGB 10) eingehender Darlegung, inwiefern eine entsprechende Verwendung im eigentlichen hauptamtlichen Tätigkeitsbereich nicht möglich war.(Rn. 52)

#### **Bayerischer VGH, Beschl. vom 7.9.2018 – 12 CE 18.1899 –, juris**

##### **Einstweilige Anordnung zur Bewilligung eines Schulbegleiters**

###### **Orientierungssatz**

1. Erweist sich in einem einstweiligen Anordnungsverfahren der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen, sind die Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, der Antrag in der Hauptsache aber später Erfolg hätte, den Nachteilen gegenüberzustellen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Antrag in der Hauptsache aber später erfolglos bliebe. Dabei gilt es in Fällen der Geltendmachung eines Anspruchs auf einen Schulbegleiter zu berücksichtigen, dass die beantragte Schulbegleitung grundsätzlich nicht rückwirkend erbracht werden kann und sie daher zeitlich nicht mehr nachholbar ist.(Rn. 5)
2. Die Bewilligung einer Schulbegleitung im Rahmen der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach § 35 a Abs 3 (juris: SGB 8) i.V.m. § 54 Abs 1 S. 1 Nr 1 SGB XII (juris: SGB 12), § 12 Nr 2 der Eingliederungshilfeverordnung – EinglHVO – zählt zu den Leistungen der Eingliederungshilfe.(Rn. 7)
3. Das Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung ist regelmäßig auf der Basis der Stellungnahmen nach § 35 a Abs 1 a (juris: SGB 8) im Rahmen eines fachlichen Zusammenwirkens von ärztlichen, psychotherapeutischen und sozialpädagogischen Fachkräften unter Federführung des Jugendamtes zu beurteilen und unterliegt den Grundsätzen sozialpädagogischer Fachlichkeit.(Rn. 8)
4. Hat das Jugendamt die notwendige Feststellung über das Vorliegen einer mit der Einschulung zu erwartenden Teilhabebeeinträchtigung des Hilfesuchenden nicht getroffen und muss angesichts der vorliegenden Unterlagen das Ergebnis dieser Beurteilung nach gegenwärtigem Kenntnisstand als offen angesehen werden, ist das VG gehalten, über den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung im Rahmen einer Folgenabwägung zu entscheiden.(Rn. 9)

#### **OVG des Saarlandes, Urt. vom 10.9.2018 – 2 A 161/18 –, juris**

##### **Jugendhilferechtlicher Anspruch einer privaten Einrichtung aus abgetretenem Recht auf Erstattung von Kosten für erbrachte Betreuungsleistung aus abgetretenem Recht; Verjährung**

###### **Leitsatz**

1. Bei dem Anspruch des Personensorgeberechtigten nach § 27 (juris: SGB 8) handelt es sich um einen Anspruch auf Sozialleistungen, denn damit werden soziale Rechte i.S. der §§ 8, 27 SGB I (juris: SGB 1) erfüllt. Die Verjährung dieses Anspruches richtet sich daher nicht nach den §§ 195, 199 Abs. 1 BGB sondern nach dem § 45 Abs. 1 SGB I (juris: SGB 1).(Rn. 36)

2. Da nach § 45 Abs. 2 SGB I (juris: SGB 1) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. §§ 204 ff. BGB) sinngemäß für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten, kann in diesem Zusammenhang auf den zivilrechtlichen Meinungsstand zurückgegriffen werden.(Rn. 39)
3. Eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung der VGe im Instanzenzug bewirkt keine verjährungshemmende Unzumutbarkeit der Klageerhebung.(Rn. 42)
4. Eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung der Verjährungseinrede setzt einen Vertrauenstatbestand voraus, aufgrund dessen die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Einrede der Verjährung nicht erhoben wird.(Rn. 43)

#### Orientierungssatz

1. Auch im öffentlichen Recht führt die Verjährung - soweit nicht besonders gesetzlich geregelt - grundsätzlich nicht zum Erlöschen des Anspruchs, sondern begründet nach § 214 Abs. 1 BGB eine Einrede und ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Schuldner sich auf dieses Recht beruft (vgl. OVG Schleswig, Ur. vom 5.1.2005 - 2 LB 58/04 -, NordÖR 2016, 130 und juris).(Rn. 34)
2. Vergleiche zur Zumutbarkeit der Klageerhebung als Voraussetzung

#### **OVG Lüneburg, Beschl. vom 11.9.2018 – 10 LA 9/18 –, juris**

##### **Anspruch eines ein- bis dreijährigen Kindes auf Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege**

#### **Orientierungssatz**

1. Das Angebot eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes ist zur Erfüllung des Anspruchs gem. § 24 Abs 2 S. 1 (juris: SGB 8) ausreichend.(Rn. 23)
2. Die zur Begründung eines Zulassungsantrags aufgeworfene Frage, ob einem ein – bis dreijährigen Kind bei einer intransparenten Vergabe von Betreuungsplätzen ein Kostenerstattungsanspruch zusteht, ist einer allgemeinen Klärung nicht zugänglich, weil es für die Beantwortung dieser Frage auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommen würde.(Rn. 42)

#### **OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 11.9.2018 – 12 B 503/18 –, juris**

##### **Aufhebung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege wegen Kindeswohlgefährdung (Hygienemangel)**

#### **Orientierungssatz**

Nach der Rechtsprechung des Senats kann die Eignung einer Tagespflegeperson auch unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung zu verneinen sein, da über das Merkmal der Eignung der Tagespflegeperson in § 43 Abs. 2 (juris: SGB 8) Qualitätsstandards gesetzt werden sollen und eine in jeder Beziehung kindgerechte Pflege der zu betreuenden Kinder sichergestellt werden soll (vgl. OVG Münster, Beschl. vom 19.12.2016 - 12 B 1282/16 -, juris Rn. 11, m. w. N.)(Rn. 3)

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 12.9.2018 – OVG 6 M 51.18 –, juris****Prozesskostenhilfe; frühkindliche Förderung; Betreuungsplatz; angemessene Entfernung zur Wohnung; Bedarfsgerechtigkeit; Berücksichtigung des sozialen Umfelds****Leitsatz**

Zur Frage, ob und inwieweit das „soziale Umfeld“ bei der Vergabe von Betreuungsplätzen zur frühkindlichen Förderung zu berücksichtigen ist. (Rn. 8)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 13.9.2018 – 12 A 1057/17 –, juris****§ 65 Abs 1 (juris: SGB 8) als generelles Akteneinsichtshindernis; Gespräch vor Durchführung einer Umgangsbegleitung als persönliche und erzieherische Hilfe****Orientierungssatz**

1. Wenn § 65 Abs 1 (juris: SGB 8) der Akteneinsicht entgegensteht, scheidet eine Güterabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Behörde und dem Auskunftsinteresse des Vaters eines Jugendhilfe erhaltenden Kindes aus. (Rn. 10)
2. Der Jugendhilfeträger soll bei seiner Beratungs- und Unterstützungstätigkeit gemäß § 18 Abs 3 S. 2 (juris: SGB 8) die Kinder und Jugendlichen auch darin unterstützen, dass die Umgangsberechtigten von diesem Recht zum Wohl der Kinder und Jugendlichen Gebrauch machen. Diesem Schutzauftrag entspricht die Behörde, wenn sie vor Durchführung einer Umgangsbegleitung ein Gespräch mit dem Jugendhilfeempfänger führt. Dieses dient dann einer persönlichen und erzieherischen Hilfe im Sinne von § 65 Abs 1 S. 1 (juris: SGB 8). (Rn. 12)

**Fundstellen**

ZKJ 2019, 35-37 (red. Leitsatz und Gründe)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 17.9.2018 – 12 A 2507/16 –, juris****Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Geeignetheit einer Jugendhilfemaßnahme****Orientierungssatz**

Die Eignung einer Maßnahme muss sich noch vor Maßnahmebeginn und unter Berücksichtigung der ganzen Bandbreite des im konkreten Einzelfall infrage kommenden Anforderungsprofils aus objektiven Umständen ergeben (Fortführung: OVG Münster, 28.9.2012, 12 A 1585/12). (Rn. 11)

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 18.9.2018 – OVG 6 S. 49.18 –, juris****Kindertagesbetreuung; Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung; Weiterbetreuung in der bisherigen Einrichtung bei Umzug in das jeweils andere Bundesland****Leitsatz**

Zur Frage des Anspruchs auf Weiterbetreuung in der bisherigen Einrichtung bei Umzug in das jeweils andere Bundesland nach dem hierfür zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg bestehenden Staatsvertrag (Bestätigung des Senatsbeschlusses vom 31.8.2017 - OVG 6 S. 29.17 -). (Rn. 9)



**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 19.9.2018 – 4 A 2150/16 –, juris****Feststellung der Gleichwertigkeit einer in Norwegen erworbenen Berufsqualifikation zur Arbeit in norwegischen Volkshochschulen mit dem in Nordrhein-Westfalen geltenden Beruf "Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher"****Orientierungssatz**

1. Die Arbeit in norwegischen Volkshochschulen beinhaltet vornehmlich Tätigkeiten einer Lehrerin und diejenigen einer sozialpädagogischen Fachkraft.(Rn. 6)
2. Das Erlangen der Befähigung zum Ausgleich von Defiziten der Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Sinne der §§ 27 - 35 (juris: SGB 8) gehört nicht zum Berufsbild der an einer norwegischen Volkshochschule tätigen Fachkraft.(Rn. 6)
3. Bei einem außerschulischen Unterrichtsangebot in einem Verein zur Förderung der norwegischen Muttersprache und Kultur in Form des Erstellens eines pädagogischen und inhaltlichen Konzeptes, dem Erstellen von Zeit- und Arbeitsplänen, dem Aufbau des Netzwerks zwischen Eltern, Elterngesprächen, Lehrgesprächen, der Beschaffung und Erstellung von Medien sowie der Planung und Durchführung der Unterrichtsprojekte handelt es sich um typische schulische Aufgaben einer Lehrerin, nicht dagegen um solche sozialpädagogischer Art im Sinne von §§ 27 ff. (juris: SGB 8).(Rn. 7)

**SG Nürnberg, Urt. vom 19.9.2018 – S. 11 KR 328/17 –, juris****Leistungspflicht des Krankenversicherungsträgers zu einem Therapiestuhl für ein behindertes Kind zum Besuch einer integrativen Kindertageseinrichtung - Erstattungsanspruch der Leistungsträger untereinander****Orientierungssatz**

1. Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen Rehabilitationsträger nach § 14 Abs. 1 S. 2 bis 4 SGB 9 festgestellt, dass ein anderer Rehabilitationsträger für die Leistung zuständig ist, so erstattet dieser dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen nach den für diesen geltenden Rechtsvorschriften, Abs. 4 S. 1.(Rn. 31)
2. Die Zweitversorgung eines zweijährigen behinderten Kindes mit einem Therapiestuhl zum Besuch einer integrativen Kindertageseinrichtung ist nach § 33 Abs. 1 SGB 5 erforderlich im Hinblick auf das kindliche Grundbedürfnis der Förderung der Schulfähigkeit und Integration in die Gruppe gleichaltriger Kinder. Es besteht die besondere Notwendigkeit, durch die frühe Förderung Defizite zu mildern und Chancen auf eine angemessene Bildung durch eine Förderung so früh wie möglich zu erhöhen.(Rn. 36)
3. Damit ist eine Leistungspflicht des Krankenversicherungsträgers gemäß §§ 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 33 Abs. 1 S. 1 SGB 5 gegeben. Eine Vorhaltepflcht der Kindertageseinrichtung scheidet daher aus.(Rn. 83)

**VG Hannover, Urt. vom 19.9.2018 – 3 A 7872/16 –, juris****Förderung in Tagespflege, hier: Anspruch auf laufende Geldleistung****Leitsatz**

1. Ein Anspruch auf die laufende Geldleistung nach § 23 besteht für die Tagespflegeperson jedenfalls dann nicht mehr, wenn sie sich mit den Kindeseltern unabhängig von etwaigen Kündigungsfristen in dem privatrechtlichen Betreuungsvertrag auf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses geeinigt hat.

2. Der Anspruch auf die laufende Geldleistung nach § 23 hängt in seiner zeitlichen Dimension nicht von den Vereinbarungen der Kindeseltern und der Tagespflegeperson über etwaige Kündigungsfristen des Betreuungsvertrages, sondern allein davon ab, in welchem zeitlichen Umfang der öffentliche Jugendhilfeträger dem leistungsberechtigten Kind die Jugendhilfeleistung in Form der Förderung in Kindertagespflege bewilligt hat (entgegen VG Dresden vom 16.8.2017 - 1 K 1120/16 -, juris).

#### Tenor

#### **VG Würzburg, Urt. vom 20.9.2018 – W 3 K 17.634 –, JAmt 2019, 159-162**

Auch für die am 3.1.2013 in München erneut erfolgte Inobhutnahme lag die Zuständigkeit der Klägerin nach § 87 a.F. vor. Insbesondere ist kein Zuständigkeitsübergang nach § 86 Abs. 7 S. 2 wegen der Zuweisungsentscheidung der Regierung der Oberpfalz vom 18.12.2012 eingetreten. Denn § 86 gilt nur für „Leistungen“ der Jugendhilfe. Was Leistungen der Jugendhilfe sind, ist in § 2 Abs. 2 legal definiert. Die Inobhutnahme fällt nicht unter den Leistungskatalog, sondern ist eine „sonstige Aufgabe“ der Jugendhilfe im Sinne von § 2 Abs. 3 (vgl. Kunkel/Kepert in LPK – SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 86 Rn. 66; BVerwG, U.v. 24.6.1999 – 5 C 24/98 – juris Rn. 34). Allerdings wurde bei beiden Inobhutnahmen die Vorschrift des § 42 Abs. 3 S. 4 nicht beachtet und es erfolgte keine unverzügliche Verständigung des Vormundschaftsgerichtes. Zwar wurde bei der ersten Inobhutnahme am 5.12.2012 zunächst das Vormundschaftsgericht Weiden von der Inobhutnahme verständigt, dabei wurde aber das Geschlecht von H. S. mit männlich angegeben und am 10.12.2012 dem Familiengericht mitgeteilt, der Antrag auf Ruhen der elterlichen Sorge vom 5.12.2012 werde zurückgenommen. In der Folgezeit erfolgte im Rahmen der ersten Inobhutnahme kein neuer Antrag an das Familiengericht, eine Vormundschaft für H. S. einzurichten. Auch nach der zweiten Inobhutnahme am 3.1.2013 erfolgte erst am 4.2.2013 eine Benachrichtigung des Familiengerichts. Ein Kostenerstattungsanspruch des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gegen den vom Bundesverwaltungsamt bestimmten überörtlichen Träger setzt im Falle der Inobhutnahme eine unverzügliche Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichtes voraus; die Frist hierfür beträgt auch bei unbegleitet einreisenden Kindern und Jugendlichen regelmäßig nur wenige Tage. Mit dem Gebot, „unverzüglich“ eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes über die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen, bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass es sich bei den Entscheidungen und Maßnahmen des Jugendamtes zunächst nur um vorläufige Maßnahmen handelt, während die erforderlichen sorgerechtlichen Maßnahmen vom Vormundschaftsgericht zu treffen sind. Dem widerspräche es, wenn das Jugendamt die Befugnis hätte, ein Kind oder einen Jugendlichen wochen- oder monatelang in eigener Zuständigkeit unter Obhut zu halten, ohne eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes herbeizuführen. Bei der Auslegung des Begriffs „unverzüglich“ ist mangels entgegenstehender Anhaltspunkte davon auszugehen, dass dieser – wie in § 121 BGB – „ohne schuldhaftes Zögern“ bedeutet. Zwar ist „unverzüglich“ nicht gleichbedeutend mit „sofort“, vielmehr muss dem Jugendamt eine angemessene Zeit zur Prüfung und Entscheidung bleiben, welche sich durch die Sorge um das Wohl des Minderjährigen bestimmt. Dies kann jedoch nicht dazu führen, dass bei unbegleitet einreisenden ausländischen Kindern und Jugendlichen das Tatbestandsmerkmal „unverzüglich“ im Ergebnis zu einer im Gesetz nicht vorgesehenen Monatsfrist wird (vgl. BVerwG, U.v. 24.6.1999, a.a.O. Rn. 41). Auch wenn die Klägerin sich darauf beruft, dass von ihr „im Zuge der sogenannten Flüchtlingskrise“ eine sehr hohe Anzahl von Inobhutnahmen vorzunehmen waren, ist zu konstatieren, dass die Zahlen im Jahr 2013 noch nicht so hoch waren. So wurden nach eigenen Angaben der Klägerin (Quelle: [© NOMOS Verlagsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.](http://www.muenchen.de/Stadtver-</a></p></div><div data-bbox=)

waltung/Sozialreferat/Flüchtlinge in München /Aktuelles/Aktuelles aus 2016, Mitteilung 19.1.2016) im Jahr 2013 rund 550 unbegleitete Minderjährige in Obhut genommen, 2014 steigerte sich die Zahl auf 2.610 und 2015 auf über 5.100). Zudem waren die Personalien von H. S. bereits von der ersten Inobhutnahme bekannt und die Mitteilung an das Vormundschaftsgericht vom 4.2.2013 enthielt außer den Namen der Eltern und dass deren Anschrift unbekannt sei, keinerlei weiteren Angaben, für deren Ermittlung längere Zeit erforderlich gewesen wäre. Die verspätete Meldung an das Vormundschaftsgericht führt aber nicht dazu, dass die gesamte Inobhutnahme rechtswidrig wird, sondern dass nur bis zur Nachholung der erforderlichen Handlung von einer Rechtswidrigkeit der Inobhutnahme auszugehen ist. Somit besteht ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Inobhutnahme ab dem 4.2.2013.

#### Randnummer 35

Von der Beklagtenseite wird eingewendet, die Inobhutnahme bis zum 20.9.2013 sei wegen der langen Dauer rechtswidrig gewesen. Nach § 89 d Abs. 4 entfällt die Verpflichtung zur Erstattung der aufgewendeten Kosten, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war. „Nicht zu gewähren war“ die Hilfe aber auch dann, wenn sie zu Unrecht gewährt wurde (Kunkel/Pattar in LPK – SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 89 d Rn. 12;

#### **VG Köln, Urt. vom 21.9.2018 – 19 K 7530/16 –, juris**

##### **Beitragserhebung für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte; Beitragsbemessung anhand der Einkommen der Eltern**

###### **Orientierungssatz**

Es ist grundsätzlich zulässig, für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte Beiträge zu erheben. Die Einzelheiten der Beitragserhebung können in einer Beitragssatzung geregelt werden. (Rn. 18) Insoweit ist es auch zulässig, Elternbeiträge gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen und des betreuten Kindes zu erheben. Zahlungspflichtig sind grundsätzlich die Eltern. (Rn. 19) Es ist dabei unerheblich, ob der Zahlungspflichtige mit seinem Einkommen der deutschen Steuerpflicht unterliegt. Der Satzungsgeber ist lediglich verpflichtet, die Beitragserhebung sozial zu staffeln und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern des geförderten Kindes zu berücksichtigen. (Rn. 21)

#### **OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 26.9.2018 – 12 E 210/18 –, juris**

##### **Einfluss des Familiengerichts auf die Fälle des § 42 Abs 1 S. 1 Nr 2 Buchst b juris: SGB 8**

###### **Orientierungssatz**

§ 42 Abs 1 S. 1 Nr 2 Buchst b (juris: SGB 8) steht nicht zur Disposition des Familiengerichts. (Rn. 7)

#### **OVG Lüneburg, Beschl. vom 27.9.2018 – 10 ME 357/18 –, juris**

##### **Gewährung von Eingliederungshilfe gemäß § 35 a (juris: SGB 8) in Form einer Schulbegleitung**

**Orientierungssatz**

1. Die Gewährung von Eingliederungshilfe verlangt nach § 35 a Abs 1 S. 1 Nr 2 (juris: SGB 8) u.a., dass die Teilhabe des Kindes am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.(Rn. 5)
2. Davon ist nur auszugehen, wenn die festgestellte seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Kindes oder Jugendlichen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.(Rn. 6)

**Fundstellen**

ZKJ 2019, 117-118 (Leitsatz und Gründe)

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 8.10.2018 – OVG 6 S. 52.18 –, juris****Anordnungsgrund eines Kindes für seine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bei Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug der Eltern****Leitsatz**

Zum Anordnungsgrund im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bei Ansprüchen auf frühkindliche Betreuung nach § 24 Abs 2 (juris: SGB 8).(Rn. 3)

**Orientierungssatz**

1. Ein Anordnungsgrund im Sinne des § 123 Abs 1 S. 2 VwGO ist nicht deshalb zu verneinen, weil beide Eltern des Kindes beschäftigungslos sind und Sozialhilfe beziehen und dessen Betreuung daher selbst sicherstellen können.(Rn. 3)
2. Der Betreuungsanspruch nach § 24 Abs 2 (juris: SGB 8) steht dem Betreuung beanspruchenden Kind selbst zu.(Rn. 4)

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 8.10.2018 – OVG 6 S. 52.18 –, juris****Anordnungsgrund eines Kindes für seine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bei Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug der Eltern****Leitsatz**

Zum Anordnungsgrund im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bei Ansprüchen auf frühkindliche Betreuung nach § 24 Abs 2 (juris: SGB 8).(Rn. 3)

**Orientierungssatz**

1. Ein Anordnungsgrund im Sinne des § 123 Abs 1 S. 2 VwGO ist nicht deshalb zu verneinen, weil beide Eltern des Kindes beschäftigungslos sind und Sozialhilfe beziehen und dessen Betreuung daher selbst sicherstellen können.(Rn. 3)
2. Der Betreuungsanspruch nach § 24 Abs 2 (juris: SGB 8) steht dem Betreuung beanspruchenden Kind selbst zu.(Rn. 4)

**VG Göttingen, Beschl. vom 11.10.2018 – 2 B 389/18 –, juris****Heranziehung zu Kostenbeitrag für Inobhutnahme Minderjähriger erfordert Belehrung über die Folgen der Jugendhilfegewährung für die Unterhaltspflicht****Leitsatz**

Die Erhebung des Kostenbeitrags gem. §§ 91 ff. (juris: SGB 8) setzt u.a. eine Aufklärung über die Folgen für die Unterhaltspflicht voraus (§ 92 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 (juris: SGB 8)). Diese muss zumindest beinhalten, dass die Jugendhilfeleistung unterhaltsrechtlich entlas-

tende Auswirkungen hat (wie BVerwG, Urt. vom 11.10.2012 - 5 C 22/11 -, BVerwGE 144, 313, juris, Rn. 14; Nds. OVG, Beschl. vom 8.12.2014 - 4 LA 46/14 -, juris, Rn. 6).(Rn. 16)

#### **Orientierungssatz**

1. Ein Aussetzungsantrag gemäß § 80 Abs. 6 S. 1 VwGO kann auch schon wirksam gestellt werden, wenn die fragliche Abgabe noch nicht durch Leistungsbescheid festgesetzt worden ist, sondern der Antragsteller dazu lediglich schriftlich angehört wurde.(Rn. 7)
2. Die Inobhutnahme eines Minderjährigen gemäß § 42 SGB 8 gehört zu den kostenbeitragspflichtigen Jugendhilfeleistungen (vgl. BVerwG, Urt. vom 21.10.2015 - 5 C 21/14 -, BVerwGE 153, 150, juris, Rn. 28).(Rn. 15)
3. Vergleiche zum Leitsatz OVG Lüneburg, Beschl. vom 21.11.2011 - 4 LA 40/11 -, juris, Rn. 3.(Rn. 17)

#### **VG Freiburg (Breisgau), Urt. vom 16.10.2018 - A 5 K 7980/17 -, juris**

#### **Zustellung eines Verwaltungsakts an Minderjährigen mit Amtsvormund; Wiedereinsetzung in Rechtsbehelfsfrist bei Verschulden einer Hilfsperson des Jugendamts**

##### **Leitsatz**

1. Ist der Adressat eines Verwaltungsakts minderjährig und hat das Familiengericht das Jugendamt als Amtsvormund bestellt, dann wird der Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt ordnungsgemäß zugestellt, in dem der betr. Bescheid (z. B.) im Fall der zulässigen Ersatzzustellung gemäß § 180 ZPO in den Briefkasten des Jugendamts eingelegt wird.(Rn. 14)
2. Daran ändert sich nichts dadurch, dass das Jugendamt die Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds gemäß § 55 Abs 2 S. 1 (juris: SGB 8) einem/einer seiner Mitarbeiter/innen überträgt, der/die dadurch gemäß § 55 Abs 3 S. 2 (juris: SGB 8) gesetzliche/r Vertreter/in des/der Minderjährigen wird.(Rn. 15)
3. Falls ein Rechtsbehelf des/der Minderjährigen dadurch verspätet eingelegt wird, dass eine Hilfsperson des Jugendamts (z. B. ein/e Mitarbeiter/in des Verwaltungssekretariats des Jugendamts) dem/der mit der Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds beauftragten Mitarbeiter/in zu spät vorgelegt hat, kann dem/der Minderjährigen Wiedereinsetzung in die Rechtsbehelfsfrist gewährt werden.(Rn. 16)
4. Das Verschulden einer Hilfsperson des Jugendamts ist dem Minderjährigen ebenso wenig zuzurechnen, wie das bei Hilfskräften eines bevollmächtigten Rechtsanwalts der Fall ist.(Rn. 18)

##### **Fundstellen**

JAMt 2018, 578-579 (Leitsatz und Gründe)

Dieses Ergebnis wird durch die in § 55 getroffenen Regelungen nicht in Frage gestellt. Nach Abs. 2 S. 1 dieser Vorschrift überträgt das Jugendamt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten, der nach Abs. 3 S. 2 dieser Vorschrift in dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen wird. Diese Regelungen betreffen nur die Ausübung der mit der Vormundschaft verbundenen Befugnisse, nicht die Amtsvormundschaft als solche. Die Handlungen und Erklärungen des/der Bediensteten, auf den/die die Ausübung dieser Befugnisse übertragen wird, sind dem Jugendamt als Amtsvormund zuzurechnen. § 55 Abs. 3 S. 2 ändert nichts daran, dass das Jugendamt - nicht zuletzt auch aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit - im Außenverhältnis, insbesondere für Zustellungen von Schriftstücken, gesetzlicher Vertreter

des Kindes ist und bleibt (*im Erg. ebenso: Hess. VGH 22.11.2000, AuAS 2001, 142; Hoffmann in Großkommentar zum Zivilrecht, Stand: 1.9.2018, § 1791 b BGB Rn. 36, m.w.N.; Spickhoff in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 1791 b Rn. 10, m.w.N.; Greßmann in Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand: Aug. 2017, § 55 Rn. 12 und 15; Kunkel/Schimke in Jans/Happe/Saubier/Maas, SGB VIII, Stand: Jan. 2018, § 55 Rn. 44, m.w.N.; Walther in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 55 Rn. 85, m.w.N.; ebenso zu § 37 S. 2 und 3 JWG, der Vorgängerregelung von § 55 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 2: BGH 20.6.1966 - IV ZB 60/66 -, juris, m.w.N.; a.A. ohne weitere Begründung: VG Schwerin 13.4.2018 - 15 A 4249/17 As SN -, juris). Hiernach begann die Klagefrist in diesem Fall bereits mit Zustellung des angefochtenen Bundesamtsbescheids an das Jugendamt und nicht erst mit Zustellung bzw. (formloser) Bekanntgabe an den/die mit den Aufgaben des Amtsvormunds beauftragte/n Mitarbeiter/in des Jugendamts zu laufen.*

**VG Potsdam, Urt. vom 22.10.2018 – 7 K 1344/16 –, juris**

**Gewährung von Eingliederungshilfe in Form von Lernhilfe**

**Orientierungssatz**

1. Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. (Rn. 17)
2. Die Einschätzung, ob die Teilhabe des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung droht, fällt in die Kompetenz sozialpädagogischer Fachlichkeit und somit in den Aufgabenbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. (Rn. 22)

**Tenor**

**§ 23 Abs 1 SGB 8, § 23 Abs 2 Nr 4 SGB 8**

Zitiervorschlag: Sächsisches OVG, Urt. vom 23.10.2018 – 4 A 790/16 –, juris

**Anspruch auf (häufige) Erstattung der öffentlich geförderten Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung**

**Orientierungssatz**

1. Nach § 23 Abs. 1 umfasst die Förderung der Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Diese laufende Geldleistung erstreckt sich gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 auf die häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung (Fortführung: OVG Bautzen, 2017-11-08, 5 A 890/17). (Rn. 25)
2. Weder mit dem Wortlaut des § 23 Abs. 2 Nr. 4 noch mit dem Gesetzeszweck ist es zu vereinbaren, den Tagespflegepersonen generell nur die Hälfte des Mindestbeitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten. (Rn. 33)

**OVG Schleswig-Holstein, Urt. vom 23.10.2018 – 3 LB 30/15 –, juris**

**Kostenbeitrag nach §§ 91 ff.; Absehen von der Heranziehung wegen besonderer Härte**

**OVG Schleswig-Holstein, Urt. vom 23.10.2018 – 3 LB 30/15 –, juris****Kostenbeitrag nach §§ 91 ff.; Absehen von der Heranziehung wegen besonderer Härte****Orientierungssatz**

1. Eine besondere Härte ist insbesondere gegeben, wenn eine atypische Situation des Kostenschuldners nicht ausreichend im Rahmen der Berechnungsregelungen zur Ermittlung des Kostenbeitrags berücksichtigt werden kann. (Rn. 57)
2. Es stellt eine besondere Härte für den Kostenbeitragspflichtigen dar, wenn der Einsatz des Einkommens dazu führt, dass er ganz oder teilweise sozialhilfebedürftig wird. (Rn. 58)
3. Kosten für Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Heizung, Grundsteuer und sonstige Kosten der Unterkunft sind nicht abzusetzen, da diese Kosten bereits in den Beiträgen der Kostenbeitragstabelle eingearbeitet sind. (Rn. 62)
4. Schuldverpflichtungen, die zur Finanzierung selbstgenutzten Wohnungseigentums eingegangen worden sind, sind als Belastungen im Sinne des § 93 Abs. 3 zu bewerten, soweit sie über den Betrag hinausgehen, der für den durch die Nutzung des Eigentums erzielten Wohnwert anzusetzen ist. (Rn. 66)
5. Hat neben dem Kostenbeitragspflichtigen auch seine Ehefrau Einkommen bezogen, erscheint es sachgerecht, eine anteilige Berücksichtigung der Belastung vorzunehmen und diese proportional zum jeweiligen Einkommen zu verteilen. (Rn. 69)

**BVerwG, Urt. vom 23.10.2018 – 5 C 15/17 –, juris****Jugendhilferechtlicher Kostenerstattungsstreit zwischen Jugendhilfeträgern; zuständigkeitsrechtlicher Leistungszusammenhang bei Wechsel der Kindertageseinrichtung****Leitsatz**

1. Maßgeblich für die Bestimmung des jugendhilferechtlichen Bedarfs, den die Gewährleistungen über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 24 <juris: SGB 8>) zu decken bestimmt sind, ist der Betreuungswunsch der für das Kind agierenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und damit deren subjektive Bewertung des Betreuungsbedarfs. (Rn. 23)
2. Die Jugendhilfeleistung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) wird regelmäßig schon dann zuständigkeitsrechtlich im Sinne der §§ 86 ff. beendet, wenn die Sorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis zu der Tageseinrichtung auflösen. (Rn. 29)

Aus dem Umstand, dass Angebote der Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) zuständigkeitsrechtlich von den §§ 86 ff. erfasst werden, ergibt sich zugleich, dass sie im Grundsatz auch im zuständigkeitsrechtlichen Sinne fortsetzungsfähig sind (vgl. bereits BVerwG, Urt. vom 14.11.2002 - 5 C 57.01 - BVerwGE 117, 184 <190f.> sowie ferner Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 86 Rn. 11; Eschelbach, JAmt 2014, 652 <653>; DIJuF-Rechtsgutachten vom 16.1.2018, JAmt 2018, 33 <33f.>; Lange in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 86 Rn. 67).

**VG Freiburg (Breisgau), Urt. vom 24.10.2018 – 4 K 1347/18 –, juris****Verpflichtung, eine Halbweisenrente für die Kosten einer Maßnahme der Eingliederungshilfe einzusetzen****Leitsatz**

1. Gemäß § 94 Abs. 4 (juris: SGB 8) sind bei dem Einsatz zweckidentischer Leistungen gemäß § 93 Abs. 1 S. 3 (juris: SGB 8) tatsächliche Betreuungsleistungen über Tag und Nacht (im Haushalt des Beitragspflichtigen) - wie beim Kostenbeitrag aus dem Kindergeld - anzurechnen. (Rn. 22)
2. Auch hierbei ist die tatsächliche Betreuungsleistung zu Hause taggenau anzurechnen. (Rn. 27)

**VG Dresden, Urt. vom 24.10.2018 – 1 K 1820/15 –, juris****Ermessensfehlerhaftigkeit der Entscheidung über die Förderung von Personalausgaben für Jugendbildungsreferenten****Leitsatz**

Wird die Entscheidung über die Förderung von Personalausgaben für Jugendbildungsreferenten ohne nähere Prüfung auf eine Regelausstattungsempfehlung gestützt, ist die Förderentscheidung ermessensfehlerhaft. (Rn. 27)

**Sächsisches OVG, Beschl. vom 25.10.2018 – 4 B 287/18 –, juris****Nachweis eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes; Anordnungsgrund beim Wunsch- und Wahlrechts aus § 4 S. 1 SächsKitaG, § 5 Abs. 1 S. 1****Orientierungssatz**

1. Der einen Betreuungsplatz Beantragende kann gegenüber dem Sozialleistungsträger erst dann (erneut) die Erfüllung seines Anspruchs aus § 24 Abs. 2 S. 1 verlangen, wenn diese den nachgewiesenen Betreuungsplatz einem anderen anspruchsberechtigten Kind nachweisen kann. (Rn. 6)
2. Das Fehlen der materiellen Anspruchsvoraussetzungen des Wunsch- und Wahlrechts kann nicht die Dringlichkeit des Antragsbegehrens (Erfüllung seines Anspruchs aus § 24 Abs. 2 S. 1) betreffen. (Rn. 7)

**Sächsisches OVG, Beschl. vom 25.10.2018 – 4 B 351/18 –, juris****Anspruch auf Betreuung über die „üblichen Zeiten“ hinaus****Orientierungssatz**

Ein „rechtlich erheblicher Bedarf“ an Betreuung ist über die „üblichen Zeiten“ hinaus nicht nur anzunehmen, wenn und soweit die Eltern selbst aus beruflichen oder sonstigen beachtlichen Gründen nicht zur Betreuung des Kindes in der Lage sind. (Rn. 5)



**OVG Lüneburg, Beschl. vom 29.10.2018 – 10 ME 363/18 –, juris****Vergaberechtliche Auswahlentscheidung betreffend Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte****Leitsatz**

1. Für eine Streitigkeit um die Vergabe einer Konzession für den Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte im so genannten Unterschwellenbereich ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. (Rn. 5)
2. Bei unterschwelligen Ausschreibungen im Vergaberecht ist der Primärrechtsschutz nicht ausgeschlossen, wenn der erfolglose Bieter rechtzeitig von der Vergabe erfährt. Grenze des Primärrechtsschutzes ist allerdings der wirksam erteilte Zuschlag. Insofern kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. (Rn. 16)
3. Auch bei unterschwelligen Konzessionsvergaben im Kindertageseinrichtungsrecht beschränkt sich das Recht des Mitbewerbers auf den Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG. (Rn. 21)

**Orientierungssatz**

Zu Leitsatz 3 vergleiche: BVerfG, Beschl. vom 13.6.2006 - 1 BvR 1160/03 -. (Rn. 21)

**OVG der Freien Hansestadt Bremen, Beschl. vom 6.11.2018 – 1 B 184/18 –, juris****Altersfeststellung bei sich aus Proxy-Pass ergebendem Alter****Leitsatz**

Im Rahmen einer Altersfeststellung nach § 42 f (juris: SGB 8) ist das sich aus einem nachträglich ausgestellten, echten gambischen Proxy-Pass ergebende Geburtsdatum nicht automatisch zu Grunde zu legen. Vielmehr ist nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen, ob das Geburtsdatum voraussichtlich inhaltlich wahr ist. (Rn. 18)

**VG Freiburg (Breisgau), Urt. vom 7.11.2018 – 4 K 2173/18 –, juris****Eltern-Gebärdensprachkurs als Anspruch auf Hilfe zur Erziehung****Leitsatz**

Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 1 (juris: SGB 8) umfasst auch einen Gebärdensprachkurs für die hörfähigen Eltern eines schwer hörgeschädigten Kindes. (Rn. 17)

**Fundstellen**

ZKJ 2019, 79-81 (Leitsatz und Gründe)

JAMt 2019, 154-155 (Leitsatz und Gründe)

**VG des Saarlandes, Urt. vom 16.11.2018 – 3 K 2465/16 –, juris**

**Kostenerstattungsstreit zwischen Sozialhilfe und Jugendhilfeträger, Anwendungsbereich des § 10 Abs. 4, wesentliche seelische und (wesentlich) körperliche Behinderung.**

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 16.11.2018 – OVG 6 S. 63.18 –, juris**

**Kinder- und Jugendhilferecht: Anforderungen an die charakterliche Eignung einer Tagespflegeperson; Vernachlässigung der Aufsichtspflichten auch bei Übertragung der Aufsicht auf eine andere Person mit Tagespflegeperson; Rauchen innerhalb der Tagespflegeeinrichtung**

**Leitsatz**

Zur persönlichen Eignung einer Tagespflegeperson im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 1 bei wiederholten Aufsichtspflichtverletzungen und der begründeten Annahme des Rauchens in den Räumen der Tagespflegestelle. (Rn. 5)(Rn. 11)

**Orientierungssatz**

1. Eine Tagespflegeperson ist ungeeignet im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1, wenn sie die ihr obliegenden höchstpersönlichen Aufsichtspflichten dadurch verletzt, dass sie die Betreuung der ihr überantworteten Kinder zum Teil nicht selbst vornimmt, sondern in nicht unerheblichem Umfang einer dritten Person überlässt. Eine andere Beurteilung ist auch nicht für den Fall angezeigt, dass die zur kurzzeitigen Betreuung eingesetzte Person selbst eine Tagespflegeerlaubnis besitzt. Das gilt jedenfalls dann, wenn diese Person gleichzeitig die ihr zur Tagespflege überlassenen Kinder zu versorgen hat und sie somit ausgelastet ist. (Rn. 4)(Rn. 5)
2. Eine Tagespflegeperson ist auch ungeeignet im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1, wenn sie in nicht unerheblichem Maße die Gesundheit der von ihr betreuten Kinder dadurch gefährdet, dass sie in deren Gegenwart bzw. in der Tagespflegestelle raucht. (Rn. 11) (Rn. 12)

**SG Duisburg, Urt. vom 19.11.2018 – S. 3 SO 222/17 –, juris**

**Erstattungsanspruch des erstangegangenen Trägers der Jugendhilfe gegenüber dem Sozialhilfeträger bei bewilligten Leistungen der Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte junge Menschen**

**Orientierungssatz**

1. Hat ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 SGB 10 vorliegen, so ist gemäß § 104 Abs. 1 S. 1 SGB 10 der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hatte oder hat. (Rn. 32)
2. Im Konkurrenzverhältnis zwischen Ansprüchen nach dem SGB 8 und dem SGB 12 gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB 12 für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach dem SGB 8 vor, § 10 Abs. 4 SGB 8. (Rn. 39)

**VG Würzburg, Beschl. vom 21.11.2018 – W 3 E 18.1262 –, juris****Sonstiger Orientierungssatz**

Kinder- und Jugendhilfe-Recht;

Vorwegnahme der Hauptsache;  
Parallel laufendes familiengerichtliches Verfahren;  
Einstweilige Anordnung; Umgangsbegleitung; Anspruch der Eltern; Kindeswohl

**VG Mainz, Urt. vom 22.11.2018 – 1 K 1434/17.MZ –, juris**

**Jugendhilfe**

**Leitsatz**

1. Erstattungsansprüche gemäß § 89 d Abs. 1, 3 (in der bis zum 30.6.2017 geltenden Fassung), die vor dem 1.11.2015 entstanden sind, erlöschen nicht mit dem ersatzlosen Wegfall des § 89 d Abs. 3, sofern die in § 111 SGB X und § 42 d Abs. 4 enthaltenen Ausschlussfristen durch eine rechtzeitige Geltendmachung dem Grunde nach eingehalten worden sind.
2. Der Erstattungsanspruch nach § 89 d Abs. 1, 3 a.F. besteht unabhängig davon, ob er gegenüber dem erstattungspflichtigen Träger vor dem Wegfall der Anspruchsgrundlage der konkreten Höhe nach geltend gemacht worden ist.

**VG Köln, Urt. vom 28.11.2018 – 26 K 11802/16 –, juris**

**Kostenerstattungsanspruch für während der Inobhutnahme vorgenommene Rechtshandlung**

**Orientierungssatz**

1. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Die Beantragung von Hilfen zur Erziehung gehört nicht zu diesen Rechtshandlungen, da notwendig nur unaufschiebbare Willenserklärungen sind.(Rn. 40)
2. Es entsteht auch ohne Vorliegen einer rechtmäßigen Hilfe zur Erziehung der Anspruch auf Kostenerstattung, solange feststeht, dass die konkret erbrachte Maßnahme zu gewähren war.(Rn. 43)
3. Für den Kostenerstattungsanspruch ist ohne Belang, dass die Voraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung nicht vorliegen, solange die Maßnahme im Rahmen der Inobhutnahme weiterzuführen ist.(Rn. 49)

**OLG Hamm, Beschl. vom 28.11.2018 – II-2 WF 109/18 –, juris**

**Leitsatz**

Bei der Prüfung der Verfahrenskostenhilfebedürftigkeit nach § 115 ZPO haben gemäß § 39 Abs. 1 S. 2 bezogenen Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen ("Pflegegeld"), die für die Pflege und Erziehung der ersten beiden Kinder gezahlt werden, auch mit dem Erziehungskostenanteil außer Betracht zu bleiben; aufgrund der Anlehnung des Einkommensbegriffs in § 115 ZPO an denjenigen des Sozialhilferechts kommt eine Anwendung des im Unterhaltsrecht geltenden Grundsatzes, dass der Erziehungskostenanteil des Pflegegeld nach § 39 als Einkommen zu bewerten ist (vergleiche BGH, Urt. vom 18.4.1984, IVb ZR 80/82, FamRZ 1984, 769), nicht in Betracht.

**OVG Lüneburg, Beschl. vom 30.11.2018 – 10 LA 366/18 –, juris****Wechsel der Jugendhilfeleistungsart; Belehrungspflicht****Leitsatz**

1. Bei einem Wechsel der Jugendhilfeleistungsart ist der Kostenbeitragspflichtige erneut gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 (juris: SGB 8) zu belehren.(Rn. 5)
2. Der Wechsel von der Hilfe in Vollzeitpflege bei einer Pflegefamilie (§ 33 (juris: SGB 8)) zur Hilfe in Form betreuten Wohnens (§ 34 (juris: SGB 8)) stellt einen Wechsel der Leistungsart dar.(Rn. 6)
3. Wird eine der in § 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 (juris: SGB 8) genannten Leistungen in unveränderter Form über den Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen hinaus fortgesetzt, erfordert allein dieser Umstand keine erneute Belehrung.(Rn. 12)

**Fundstellen**

ZKJ 2019, 77-79 (Leitsatz und Gründe)

NJW 2019, 693-695 (Leitsatz und Gründe)

JAm 2019, 152-153 (Leitsatz und Gründe)

**VG Freiburg (Breisgau), Urt. vom 30.11.2018 – 4 K 1584/17 –, juris****Kostenbeitrag für eine Jugendhilfemaßnahme - Einsatz einer schweizerischen Kinderrente wegen Zweckidentität****Leitsatz**

1. Eine schweizerische Kinderrente ist eine zweckidentische Leistung, die der Kostenbeitragspflichtige ungekürzt einzusetzen hat.(Rn. 27)
2. Bei einem Wechsel von einer Inobhutnahme zu einer Maßnahme der Hilfe und Erziehung obliegt es dem Jugendamt, den Kostenbeitragspflichtigen auf die neue Maßnahme und die Folgen für seine Unterhaltspflicht hinzuweisen.(Rn. 33)(Rn. 34)

für den Wechsel von der Maßnahme von der Inobhutnahme zur Hilfe zur Erziehung durch (Bereitschafts-)Vollzeitpflege am 20.7.2016 in der gleichen Familie (und später auch zur Hilfe zur Erziehung durch Heimerziehung am 12.9.2016 mit ergänzender Vollzeitpflege in einer anderen Familie) fehlt es aber an einem erneuten vollständigen Hinweis.

**Randnummer34**

Ein solcher wäre jedoch jedenfalls nach Beendigung der Inobhutnahme notwendig gewesen.

**Randnummer35**

Dies folgt möglicherweise schon daraus, dass § 92 Abs. 3 S. 1 verlangt, dass die Gewährung „der“ (und nicht etwa „einer“) Leistung mitzuteilen ist. Es liegt nahe, dass der Hinweis gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 den zu einem Beitrag Heranzuziehenden nicht nur auf die Folgen für seine Unterhaltspflicht (vgl. § 92 Abs. 3) hinweisen soll, um ihn vor doppelter Inanspruchnahme zu schützen. Vielmehr spricht Einiges dafür, dass der Hinweis auch dazu dient, ihn in die Lage zu versetzen, die auf ihn ggf. zukommende Kostenbeitragslast frühzeitig einschätzen sowie auch die Erforderlichkeit der Maßnahme beurteilen und ggf. auch auf den Träger der Kinder- und Jugendhilfe insoweit einwirken zu können (vgl. Nds. OVG 8.12.2014 - 4 LA 46/14 -, juris; Bayer. VGH 28.5.2014 - 12 ZB 14.154 -, juris, Rn. 12, jedenfalls für den Fall, dass sich gewichtige Änderungen hinsichtlich der Unterhaltsgewähr ergeben können; ähnlich Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch

VIII, 7. Aufl., § 92, Rn. 17 am Ende, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Leistungsbegriff bei § 86, der eine erneute Belehrung dann nicht für erforderlich hält, wenn hinsichtlich der voraussichtlichen Dauer der Hilfe und der Höhe des Kostenbeitrags keine nennenswerten Änderungen zu erwarten sind). Auch das DIJuF-Rechtsgutachten vom 8.9.2015, JAmt 2015, 608, beck-online, das zum Ergebnis kommt, dass es bei einem Wechsel der Leistungsart von § 34 auf § 35 oder § 35 a keiner neuen Belehrung bedarf unabhängig davon, ob das Kind bzw. der oder die Jugendliche in der Einrichtung verbleibt, stellt nicht in Frage, dass es beim Wechsel von einer Inobhutnahme zu einer der Maßnahmen nach §§ 33 ff. bzw. § 35 a eines erneuten Hinweises bedarf. Dafür spricht nicht nur die unterschiedliche Natur der Maßnahmen, die auch durch ihre Verortung in unterschiedlichen Kapiteln des Sozialgesetzbuchs VIII zum Ausdruck kommt, sondern auch der Umstand, dass Inobhutnahmen nur vorübergehend sind und nicht stets in eine weiterführende (kostenbeitragspflichtige) Maßnahme münden.

#### Randnummer 36

Die Erforderlichkeit eines erneuten Hinweises bei Wechsel der Maßnahme folgt jedenfalls bei einem Übergang von der Inobhutnahme in eine der Maßnahmen nach §§ 33 ff. daraus, dass die Kostenbeitragspflicht nicht für alle Maßnahmen der Träger der Kinder- und Jugendhilfe besteht (vgl. § 92 i.V.m. § 91 Abs. 1 und 2) und daher von dem Beitragspflichtigen nicht erwartet werden kann, dass er erkennt, dass die Kostenbeitragspflichtigkeit und damit die Befreiung von der Unterhaltspflicht bei Inobhutnahme (vgl. § 91 Abs. 1 Nr. 7) und bei den Maßnahmen gemäß §§ 33 ff. (vgl. § 91 Abs. 1 Nr. 5) gleichermaßen gelten.

#### **Hessischer VGH, Urt. vom 4.12.2018 – 10 A 2922/16 –, juris**

##### **Jugendhilferechtliche Kostenerstattung zwischen Jugendhilfeträgern**

###### **Leitsatz**

1. Im Wege der Anschlussberufung kann der erstinstanzlich obsiegende Kläger mittels der Klageerweiterung auch einen auf demselben Rechtsverhältnis beruhenden Erstattungsanspruch für einen Folgezeitraum verfolgen und geltend machen, über den die Vorinstanz noch nicht entscheiden konnte.
2. Einzelfall einer zuständigkeitsrechtlich nicht erheblichen Unterbrechung der Gewährung einer Jugendhilfeleistung, die keinen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit begründet und zur Kostentragungspflicht des bisherigen Jugendhilfeträgers für den fortbestehenden jugendhilferechtlichen Bedarf führt (Anschluss an BVerwG 15.12.2016 - 5 C 35.15 -).

#### **OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 6.12.2018 – 7 A 10609/18 –, juris**

##### **Kostenerstattung der jugendhilferechtlichen Krankenversicherung eines unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländers**

###### **Leitsatz**

1. Ein Jugendhilfeträger hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für eine privatärztliche Versorgung von unbegleitet eingereisten ausländischen Minderjährigen, die er in Obhut genommen hat. (Rn. 29)
2. Der Gesetzgeber hat die jugendhilferechtliche Krankenhilfe eng mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen verknüpft. Weder die allgemeine Situation der unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländer noch die große Anzahl der Inobhutnahmen die-

ser Personen im Jahr 2015 rechtfertigen es, die vom Gesetzgeber gewollte Verknüpfung zu ignorieren.(Rn. 30)(Rn. 37)(Rn. 39)

3. Es verstößt gegen den erstattungsrechtlichen Interessenwahrungsgrundsatz, wenn ein Jugendhilfeträger Kosten für eine privatärztliche Behandlung geltend macht und nicht alles Zumutbare unternommen hat, um sicherzustellen, dass nur die gesetzlich vorgesehenen Kosten entstehen.(Rn. 45)

### **OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 6.12.2018 – 7 A 10777/18.OVG –, juris**

#### **Jugendhilferecht**

##### **Leitsatz**

Zur Frage einer unverzüglichen Benachrichtigung des Familiengerichts nach § 42 Abs. 3 S. 4 bei der Inobhutnahme eines unbegleitet eingereisten Minderjährigen.

### **OVG Lüneburg, Beschl. vom 7.12.2018 – 10 LA 16/18 –, juris**

#### **Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts**

##### **Leitsatz**

1. Für die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 86 (juris: SGB 8) und § 30 Abs 3 S. 2 SGB I (juris: SGB 1) kommt es auf eine vorausschauende Betrachtung aus der Sicht zum Zeitpunkt der Aufenthaltsnahme an, die die damaligen tatsächlichen Verhältnisse einschließlich des erkennbaren Willens der Eltern oder des betreffenden Elternteils berücksichtigt.(Rn. 7)
2. Ein gewöhnlicher Aufenthalt kann auch in einer Einrichtung begründet werden, wenn beispielsweise die "Brücken nach draußen" durch Aufgabe der bisherigen Wohnung abgebrochen werden.(Rn. 7)

##### **Fundstellen**

JAMt 2019, 157-159 (Leitsatz und Gründe)

Nach der für den gesamten Sozialleistungsbereich geltenden Legaldefinition des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I (Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, beck-online, § 86 Rn. 13) hat den gewöhnlichen Aufenthalt jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in diesem Sinne ist ein dauerhafter oder längerer Aufenthalt nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, dass der Betreffende sich an dem Ort oder in dem Gebiet bis auf Weiteres im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibs aufhält oder dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat (BVerwG, Urt. vom 7.7.2005 - 5 C 9.04 -, juris Rn. 14). Bloß vorübergehend ist dagegen ein Aufenthalt, der von Anfang an nur für kurze Zeit bzw. einen vorübergehenden Zeitraum geplant war, wie etwa Aufenthalte im Rahmen von Reisen, zu Besuchszwecken, zur Krankenbehandlung sowie Erkundungs- und Zwischenaufenthalte (Kunkel/Kepert/Pattar, a.a.O., § 86 Rn. 15). Bei der Beurteilung der nach § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I maßgeblichen Umstände kommt es nicht auf eine Betrachtung im Nachhinein, sondern auf eine vorausschauende Betrachtung aus der Sicht zum Zeitpunkt der Aufenthaltsnahme an, die die damaligen tatsächlichen Verhältnisse einschließlich des erkennbaren Willens der Eltern oder des betreffenden Elternteils berücksichtigt (Bayerischer VGH, Urt. vom 18.7.2005 - 12 B 02.1197 -, juris Rn. 19, und Beschl. vom 12.2.2008 - 12 ZB 07.921 -, juris Rn. 8; Kunkel/Kepert/Pattar, a.a.O., § 86 Rn. 15). Auch in einer Einrichtung kann unter diesen Voraussetzungen ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden, wenn beispielsweise

durch Aufgabe der bisherigen Wohnung "die Brücken nach draußen" abgebrochen werden (Kunkel/Kepert/Pattar, a.a.O., § 86 Rn. 14; vgl. hierzu auch Bayerischer VGH, Beschl. vom 12.2.2008 - 12 ZB 07.921 -, juris Rn. 8 f.).

**VG Frankfurt, Ur. vom 7.12.2018 – 11 K 9855/17.F –, juris**

**Aufwendungsersatz für privat organisierte Kinderbetreuung**

**Leitsatz**

1. Die entgeltliche Kinderbetreuung durch den Großvater oder sonstige Familienangehörigen kann einen Kostenerstattungsanspruch analog § 36 Abs. 3 (juris: SGB 8) nicht auslösen, weil damit der Anspruch auf frühkindliche Förderung grundsätzlich nicht erfüllt wird. (Rn. 20)
2. Der Anspruch aus § 23 Abs. 1 (juris: SGB 8) auf eine laufende Geldleistung an eine Tagespflegeperson setzt unter anderem voraus, dass der Jugendhilfeträger deren Eignung festgestellt hat. Dies gilt auch, wenn es keiner Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 (juris: SGB 8) bedarf. (Rn. 21)
3. Ein einmaliger Wechsel einer Tagespflegeeinrichtung ist dem Kind grundsätzlich zumutbar. (Rn. 19)
4. Eine fußläufige Entfernung zur Tagespflegeeinrichtung von 20 Minuten ist grundsätzlich zumutbar. (Rn. 18)
5. § 24 Abs. 1 (juris: SGB 8) normiert eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Jugendhilfeträgers und keinen subjektiven Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. (Rn. 14)

**Tenor**

**VG Leipzig, Beschl. vom 7.12.2018 – 5 L 1322/18 –, juris**

**Leitsatz**

Ein Anspruch auf eine über die Regelbetreuungszeiten hinausgehende frühkindliche Förderung kann nur mit einem elterlichen Betreuungsbedarf begründet werden, der insbesondere aus den Arbeitszeiten oder dem Arbeitsweg resultiert

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 10.12.2018 – 12 A 3136/17 –, juris**

**Bewilligung eines Persönlichen Budgets für die Schulbegleitung**

**Orientierungssatz**

1. Eine fachliche Unvertretbarkeit dürfte erst dann anzunehmen sein, wenn die Bewilligung eines Persönlichen Budgets besser geeignet wäre, die grundsätzlich dem Jugendhilfeträger obliegende Qualitätssicherung und Steuerung des Hilfefalls zu ermöglichen. (Rn. 8)
2. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf ein Persönliches Budget. (Rn. 9)
3. Der Wortlaut des § 7 S. 1 SGB IX (juris: SGB 9) "soweit sich aus den Leistungsgesetzen ... nichts Abweichendes ergibt" spricht nicht für die Auffassung, erforderlich sei eine ausdrückliche abweichende Regelung in dem Leistungsgesetz. (Rn. 11)
4. Die Steuerungsverantwortung des Jugendhilfeträgers (§ 36 a Abs 1 S. 1 (juris: SGB 8)) als ein Strukturprinzip des Sozialgesetzbuches Achtes Buch lässt sich grundsätzlich nicht mit einem Persönlichen Budget vereinbaren. (Rn. 15)

5. Der Umstand, dass nach dem SGB IX (juris: SGB 9) der Hilfeempfänger Anspruchsberechtigter ist und er insoweit - wie auch sonst - von seinen Eltern (gesetzlich) vertreten wird, bewirkt nicht, dass Wünsche und Vorstellungen der Eltern hinsichtlich der zu gewährenden Hilfen zum Inhalt des Selbstbestimmungsrechts des Kindes werden. (Rn. 17)
6. Es bleibt offen, ob der Gesetzgeber bei der Änderung des § 35 a Abs 3 (juris: SGB 8) den gleichzeitig neu geschaffenen § 159 Abs 5 SGB IX (juris: SGB 9) überhaupt im Blick hatte. (Rn. 18)

**Fundstellen**

ZKJ 2019, 119-122 (red. Leitsatz und Gründe)

**VG Köln, Urt. vom 12.12.2018 – 26 K 3313/17 –, juris****Klage auf Wechsel des Sachbearbeiters im Jugendamt****Orientierungssatz**

1. Eine Klage ist zulässig, wenn der jeweilige Kläger geltend macht, durch die Handlung bzw. Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein und wenn eine Rechtsverletzung durch das angegriffene oder unterlassene behördliche Handeln jedenfalls möglich erscheint. (Rn. 44)
2. Eine Anwendung des Wunsch- und Wahlrechts in § 5 kommt nicht in Betracht, weil dieses Recht sich nur auf Leistungen bezieht. (Rn. 46)
3. Aus § 5 kann nicht die Befugnis abgeleitet werden, einen bestimmten Mitarbeiter abzulehnen. (Rn. 63)

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 12.12.2018 – OVG 6 S. 55.18 –, juris****Erreichbarkeit eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung****Leitsatz**

Zur Frage der angemessenen Erreichbarkeit eines Betreuungsplatzes nach § 24 Abs. 3 (juris: SGB 8) mit öffentlichen Verkehrsmitteln. (Rn. 5)

**VG Sigmaringen, Urt. vom 12.12.2018 – 2 K 11183/17 –, juris****Jugendhilfe; Rechtsanspruch auf Übernahme der für den Besuch einer Privatschule anfallenden Aufwendungen; Beurteilungsspielraum****Leitsatz**

1. Im Rechtsstreit um die Gewährung von Jugendhilfe unterliegt der geltend gemachte Hilfeanspruch grundsätzlich nur in dem zeitlichen Umfang der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, in dem der Jugendhilfeträger den Hilfefall geregelt hat. Es liegt nahe, die Zeitabschnitte, die zu einer weiteren Prüfung des Hilfebedarfs Anlass geben können und deshalb den Regelungszeitraum einer Bescheidung naturgemäß begrenzen, bei Hilfen, die mit der Schulbildung im Zusammenhang stehen, nach Schuljahren zu bestimmen. (Rn. 22)
2. Hat das Jugendamt die begehrte Hilfemaßnahme aus im Rahmen seines Beurteilungsspielraums vertretbaren Erwägungen abgelehnt, besteht weder ein Anspruch des Betroffenen auf die begehrte Eingliederungshilfeleistung noch auf den Ersatz von Aufwendungen für eine Selbstbeschaffung. (Rn. 40)



3. Für einen gegen den Träger der Jugendhilfe gerichteten Rechtsanspruch auf Übernahme der für den Besuch einer Privatschule anfallenden Aufwendungen ist grundsätzlich kein Raum. (Rn. 45) Ausnahmsweise kommt die Übernahme von Privatschulkosten (als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 35 a Abs. 3 (juris: SGB 8) i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII (juris: SGB 12)) in Betracht, wenn auch unter Einsatz unterstützender Maßnahmen keine Möglichkeit besteht, den Hilfebedarf des jungen Menschen im Rahmen des öffentlichen Schulsystems zu decken, mithin diesem der Besuch einer öffentlichen Schule aus objektiven oder aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen unmöglich bzw. unzumutbar ist. (Rn. 46)

ZKJ 2019, 76-77 (Leitsatz und Gründe)

NJW 2019, 946-947 (Leitsatz und Gründe)

JAMt 2019, 163-164 (Leitsatz und Gründe)

### **Verfahrensgang**

#### **VG Hannover, Urt. vom 14.12.2018 – 3 A 7642/16 –, juris**

##### **Heranziehung zu einem jugendhilferechtlichen Kostenbeitrag**

###### **Leitsatz**

1. Für die Berechnung eines jugendhilferechtlichen Kostenbeitrages gegen den jungen Menschen selber ist gemäß § 93 Abs 4 S. 1 (juris: SGB 8) das durchschnittliche Monateinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht, maßgeblich. (Rn. 21)
2. § 94 Abs 6 (juris: SGB 8) enthält demgegenüber keine speziellere Regelung. (Rn. 23)

#### **Bayerischer VGH, Beschl. vom 17.12.2018 – 12 ZB 18.2462 –, juris**

##### **Erstattung von Kosten für eine vollstationäre Unterbringung (hier: Wahrung der Ausschlussfrist nach § 42 d Abs 4 S. 1 SGB 8)**

###### **Orientierungssatz**

Nach § 42 d Abs 4 S. 1 SGB 8 ist die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die vor dem 1.11.2015 entstanden sind, ab dem 1.8.2016 ausgeschlossen. Fallkosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden waren, mussten deshalb spätestens bis zum 31.7.2016 geltend gemacht werden. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Erstattung der vor dem 1.11.2015 entstandenen Kosten ausgeschlossen. (Rn. 7)

###### **Sonstiger Orientierungssatz**

Kostenerstattung nach der Übergangsregelung des § 42 d;

Wahrung der Ausschlussfrist

Nach dieser Regelung ist die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89 d Abs. 3 a.F. erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die vor dem 1.11.2015 entstanden sind, ab dem 1.8.2016 ausgeschlossen. Fallkosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden waren, mussten deshalb spätestens bis zum 31.7.2016 geltend gemacht werden. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Erstattung der vor dem 1.11.2015 entstandenen Kosten ausgeschlossen (vgl. BT-Drs. 18/5921, S. 28; siehe hierzu auch Wiesner/Loos, SGB VIII, Nachtragskommentierung Dezember 2015, § 42 d N9; Kepert/Dexheimer in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 42 d Rn. 5;

Bohnert in Hauck/Noftz, SGB VIII, § 42 d Rn. 7; Kirchhoff in Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGB VIII, 2014, § 42 d Rn. 18 und 18.1).

#### Randnummer 8

Sinn und Zweck des § 42 d Abs. 4 ist es, das Altsystem des Abrechnungsverfahrens im Sinne von § 89 d Abs. 3 a.F. final zu beenden, zur Abrechnung zu bringen und sämtliche Ansprüche endgültig durchzusetzen (vgl. hierzu Umsetzungshinweise „Kostenerstattung nach der Übergangsregelung des § 42 d SGB VIII“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Jugend und Frauen vom 9.12.2015; siehe auch aktualisierte Fassung vom 14.4.2016, JAMt 2016, 302). Die Ausschlussfrist des § 42 d Abs. 4 S. 1 ist insoweit eine – „zusätzliche“ (!) – Frist, die selbständig zu den nach der Gesetzeslage bereits bestehenden Ausschlussfristen (§ 111 SGB X) hinzutritt (vgl. Umsetzungshinweise „Kostenerstattung nach der Übergangsregelung des § 42 d SGB VIII“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Jugend und Frauen vom 9.12.2015; aktualisierte Fassung vom 14.4.2016, JAMt 2016, 302; siehe auch Kirchhoff in Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, Rn. 18.1).

#### **OVG der Freien Hansestadt Bremen, Beschl. vom 18.12.2018 – 1 B 148/18 –, juris**

##### **Umverteilung eines minderjährigen Ausländers; Eintritt der Volljährigkeit**

###### **Leitsatz**

1. Unbegleitete minderjährige Ausländer, die vom Jugendamt (vorläufig) in Obhut genommen wurden, unterliegen nicht der Verteilung nach § 15 a Abs. 1 S. 1 AufenthG (juris: AufenthG 2004). (Rn. 9)
2. Wird der nicht nur vorläufig in Obhut Genommene volljährig, lebt die Verteilungsmöglichkeit nach § 15 a AufenthG (juris: AufenthG 2004) nicht wieder auf. (Rn. 10)

###### **Fundstellen**

InfAusIR 2019, 105-107 (Leitsatz und Gründe)

NDV-RD 2019, 43-45 (Leitsatz und Gründe)

#### **OVG Saarland, Beschl. vom 19.12.2018 – 2 A 819/17 –, juris**

##### **Jugendhilferecht: Einzelfall einer einvernehmlichen Auflösung des zwischen dem Jugendhilfeträger und der sozial-pädagogischen Einrichtung geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages; Aufhebung einer Kostenübernahmevereinbarung für die stationäre Betreuung eines Jugendlichen**

###### **Orientierungssatz**

1. Bei einer einvernehmlichen Vertragsauflösung stellt sich die Frage der Wirksamkeit einer rückwirkenden Kostenübernahmeerklärung nicht. (Rn. 29)
2. Eine einseitige behördliche Loslösung von einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist, wie sich aus § 59 SGB X ergibt, nicht grundsätzlich ausgeschlossen. (Rn. 29)

#### **OVG Lüneburg, Beschl. vom 19.12.2018 – 10 ME 395/18 –, juris**

##### **Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

###### **Leitsatz**

1. Nach § 24 Abs 3 S. 1 (juris: SGB 8) besteht kein Anspruch auf eine ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung. (Rn. 4)

2. Der Anspruch nach § 24 Abs 3 S. 1 i.V.m. § 5 (juris: SGB 8) richtet sich nicht auf die Bereitstellung eines konkreten Platzes gegebenenfalls durch Kapazitätserweiterung in einer bestimmten Einrichtung. (Rn. 13)
3. Es steht im Ermessen des Jugendhilfeträgers, ob er gemäß § 24 Abs 3 S. 3 (juris: SGB 8) ergänzende Kindertagespflege leistet. (Rn. 9)
4. Das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 (juris: SGB 8) ermöglicht nur eine Auswahl innerhalb des vom Jugendhilfeträger zur Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs 2 S. 1 (juris: SGB 8) bereitgestellten Angebots an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. (Rn. 15)

**OVG der Freien Hansestadt Bremen, Beschl. vom 19.12.2018 – 1 B 234/18 –, juris  
Unbegleiteter Flüchtling; vorläufige Inobhutnahme nach Jugendhilferecht; Altersnachweis**

**Leitsatz**

1. Ein Reisepass ermöglicht den widerlegbaren Nachweis, dass sein Inhaber die in ihm genannte, beschriebene und abgebildete Person ist und die im Pass enthaltenen Angaben - insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort - mit den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Inhabers übereinstimmen. (Rn. 11)
2. Aufgrund der Umstände des Einzelfalles kann die Identifikationsvermutung widerlegt sein. (Rn. 13)

**Fundstellen**

... mehr

**VG Aachen, Urt. vom 20.12.2018 – 1 K 909/16 –, juris**

Jugendhilfe; Kostenerstattung unter Leistungsträgern; Wechsel von statischer zu dynamischer Zuständigkeitsbestimmung; objektive Verzögerung bei Leistungsbewilligung

**Leitsatz**

Bei der objektiven Verzögerung der Leistungsbewilligung durch den Jugendhilfeträger muss von dem grundsätzlichen Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungsgewährung eine Ausnahme gemacht werden. (Rn. 52)

**Orientierungssatz**

1. Mit der Neuregelung des § 86 Abs. 5 S. 2 SGB 8 zum 1.1.2014 ist ein Wechsel von einer statischen zu einer dynamischen Zuständigkeitsbestimmung einhergegangen. (Rn. 38)
2. Durch die Gesetzesänderung regelt § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 SGB 8 daher nicht mehr alle Fälle, in denen die Eltern keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben und keinem Elternteil das Sorgerecht zusteht, unabhängig davon, wann die unterschiedlichen gewöhnlichen Aufenthalte begründet wurden. (Rn. 44)

**BVerwG, Urt. vom 23.10.2018 – 5 C 15/17 –, juris****Jugendhilferechtlicher Kostenerstattungsstreit zwischen Jugendhilfeträgern; zuständigkeitsrechtlicher Leistungszusammenhang bei Wechsel der Kindertageseinrichtung****Leitsatz**

1. Maßgeblich für die Bestimmung des jugendhilferechtlichen Bedarfs, den die Gewährleistungen über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 24 <juris: SGB 8>) zu decken bestimmt sind, ist der Betreuungswunsch der für das Kind agierenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und damit deren subjektive Bewertung des Betreuungsbedarfs. (Rn. 23)
2. Die Jugendhilfeleistung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) wird regelmäßig schon dann zuständigkeitsrechtlich im Sinne der §§ 86 ff. beendet, wenn die Sorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis zu der Tageseinrichtung auflösen. (Rn. 29)

**Fundstellen****OVG Lüneburg, Beschl. vom 27.8.2018 – 10 LA 7/18 –, juris****(Rechtmäßigkeit der Jugendhilfemaßnahme als Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag)****Leitsatz**

1. Grundsätzlich ist die Rechtmäßigkeit der Hilfgewährung keine Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag gemäß §§ 91 ff. (Juris: SGB 8). (Rn. 8)
2. Ist der zu den Kosten der Jugendhilfe Herangezogene in dem der Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme zu Grunde liegenden Verwaltungsverfahren aber nicht beteiligt gewesen und hat er nicht aus eigenem Recht die Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme einer gerichtlichen Überprüfung unterziehen können, ist im Rahmen der Heranziehung zum Kostenbeitrag die Rechtmäßigkeit der Hilfemaßnahme inzident zu überprüfen. (Rn. 9)
3. Dies gilt jedoch nicht in dem umgekehrten Fall, dass der Kostenbeitragspflichtige an dem Jugendhilfverfahren beteiligt gewesen ist und er die Möglichkeit gehabt hat, sich aus eigenem Recht gegen die Bewilligung der Maßnahme zu wenden. (Rn. 10)

**I. Hilfe für Deutsche im Ausland (§ 6)****BVerwG, Beschl. v. 05.01. 2017 – 5 B 21/16 –, juris**

Zulassung der Revision zur Klärung der Frage, auf **welchen Zeitpunkt** oder Zeitraum es für die Bestimmung, ob eine Leistung der Jugendhilfe im **Inland** (§ 6 Abs. 1) oder im **Ausland** (§ 6 Abs. 3) vorliegt, maßgeblich ankommt.

*Zu Umzug ins Ausland siehe auch das Urt. des OVG Hamburg v. 26.9.2017 unten bei XX. zu § 86 Abs. 5.*

*Anm. d. Verf.:*

Die Novellierung des SGB VIII durch das KJSG sieht eine Neuregelung vor, harrt aber noch einer Zustimmung durch den Bundesrat.

## II. Schutzauftrag (§ 8 a)

### AG Medebach 4.5.2017 – 6 Ds - 411 Js 274/16 - 213/16 – NZFam 2017, 703-711

Unterlässt ein Mitarbeiter des Jugendamtes gebotene Maßnahmen nach §§ 8 a, 42, obwohl ihm gravierende Anhaltspunkte für massive Kindeswohlgefährdungen (hier: Mangelernährung von zwei Kindern) bekannt waren, so macht sich der Mitarbeiter bei Tod eines Kindes und Gesundheitsverletzung des anderen Kindes infolge der Vernachlässigung durch die Eltern wegen fahrlässiger **Tötung** in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung durch **Unterlassen** strafbar.

*Anm.d.Verf.*

Das Gericht nimmt zu Recht ein (strafrechtliche) Garantenstellung des Mitarbeiters an (ausführlich zu dieser *Bringewat* in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018).

### LG Aachen 31.01. 2017 – 12 O 475/15 –, juris

**Amtspflichtverletzung:** Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch **Mitteilung des Verdachts eines Kindesmissbrauchs** durch Beschäftigte des zuständigen Jugendamtes an den Arbeitgeber.

*Schleswig-Holsteinisches OLG 31.1.2017 – 8 UF 81/16 –, FamRZ 2017, 718-721 ( m.Anmerkung)*

Hat das Familiengericht im Wege der einstweiligen Anordnung den Eltern eines Säuglings die elterliche Sorge vorläufig entzogen und das Kind bei Pflegeeltern untergebracht, nachdem das Kind aufgrund eines Notarzteinsatzes wegen Krampfanfällen mit Verdacht auf ein Schütteltrauma in ein Krankenhaus gebracht worden war, liegen die Voraussetzungen für eine Verbleibensanordnung wegen Gefährdung des Kindeswohls nicht (mehr) vor, wenn sich die **sozialen Lebensumstände** der Kindesmutter nach Trennung von dem Kindesvater durch Umzug in eine eigene Wohnung **konsolidiert** haben.

*Zur Sicherstellungsvereinbarung im Rahmen des Schutzauftrags siehe das Urt. des BSG v. 31.3.2017 unten bei XVIII.*

## III. Nachrang (§ 10)

*Zum Nachrang siehe ausführliche Einführung in ZFSH/SGB 2016,462-463*

### 1. SGB III-Ausbildungsbeihilfe ( Abs. 1)

#### BSG, Urt.v.12.10. 2017 – B 11 AL 20/16 R –

- Einkommensanrechnung - Ausbildungsvergütung - Jugendhilfeleistung - Erstattung der Kosten durch Jugendhilfeträger - gleichartige Leistung

### 2.SGB II-Bildung und Teilhabe (Abs. 3)

*SG Hamburg, Gerichtsbescheid v. 27.4.2017 – S. 48 AS 4555/14 –, ZFSH/SGB 2017, 420-421*

1. Bei dem Eigenanteil für die Kita-Betreuung handelt es sich nicht um einen Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft iS des § 28 Abs 7 SGB II. Dies ergibt sich aus dem grundsätzlichen Vorrang der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.
2. Der Eigenanteil iHv 10 Euro monatlich für die Kita-Betreuung des Kindes des Hilfebedürftigen ist grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Die Übernahme des Eigenanteils durch den Grundsicherungsträger kann auch nicht auf § 21 Abs 6 SGB II

gestützt werden, wenn der Besuch der Kita auch die Gewährung eines kostenfreien Mittagessens beinhaltet.

### **3.SGB XII Sozialhilfe (Eingliederungshilfe -Abs. 4)**

#### **SG Aachen, Urt.v. 28.3.2017 – S. 20 SO 30/15 –, JAmt 2017, 400-403 (Anmerkung)**

1. Das Vorrang-Nachrang-Verhältnis des § 10 Abs 4 S. 2 ist nicht nach dem Schwerpunkt der Leistung, sondern allein nach der **Art** der mit einer Jugendhilfeleistung konkurrierenden Sozialhilfeleistung abzugrenzen.
2. **Gleichartigkeit** der Leistungen liegt vor, wenn die Gewährung der Sozialleistung durch den nachrangig verpflichteten Träger zugleich die Leistungspflicht des vorrangig verpflichteten Trägers erfüllt hat.
3. Zur **Geeignetheit von Pflegepersonen nach** § 33 bzw § 54 Abs 3 SGB XII.
4. Der Umfang der eingliederungsrechtlichen Hilfe für die Betreuung in einer **Pflegefamilie** ist im Sozialhilferecht nicht normiert. Diese planwidrige Regelungslücke ist durch eine analoge Anwendung der jugendhilferechtlichen Regelung des § 39 zu schließen.

Zur Anwendung des § 39 auch auf die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe s. *Kunkel/Kunkel*, ZfF 2015, 224

#### **SG Trier 14.2. 2017 – S. 3 SO 67/14 –, JAmt 2017, 515-518**

1. Zur **Kongruenz** von Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII und Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche nach dem SGB XII in Form von Hilfen für die Betreuung in einer **Pflegefamilie**.
2. **Hilfe zur Erziehung** kann ebenso eine **Eingliederungshilfeleistung** sein.

Eingliederungshilfe nach § 54 Abs.3 SGB XII setzt neben den ausdrücklich normierten Voraussetzungen der Betreuung des körperlich oder geistig behinderten Kindes durch eine geeignete Pflegeperson über Tag und in der Nacht in ihrem Haushalt keine weiteren Eingliederungshilfeleistungen durch die betreuende Pflegefamilie voraus. Dass die Voraussetzungen des § 53 SGB XII erfüllt sein müssen, steht außer Zweifel, darüber hinaus knüpft **§ 54 Abs. 3 SGB XII aber nicht an § 54 Abs. 1 SGB XII an**. Vielmehr stellt die Vorschrift eigene Voraussetzungen auf, bei deren Erfüllung die dort beschriebene Eingliederungshilfeleistung erbracht wird. Es ist von einer Typisierung der beschriebenen Betreuungsform als Eingliederungshilfe auszugehen. § 54 Abs. 3 SGB XII sollte sicherstellen, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch für die Betreuung von körperlich und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen als – bevorzugte – Alternative zur Betreuung in vollstationären Einrichtungen gewährt werden. Die typisierende Betrachtungsweise vermeidet die praktisch kaum mögliche Abgrenzung zwischen erzieherischen Maßnahmen und solchen, die der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dienen. Eine Hilfe zur Erziehung kann damit ebenso eine Eingliederungshilfeleistung sein. Der Gesetzgeber hat die Leistung der Sozialhilfe zugeordnet, obwohl er sie, wie etwa die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (vgl. § 35 a), in das Kinder- und Jugendhilferecht hätte einordnen können.

Die erbrachten Eingliederungshilfeleistungen sind gemäß **§ 10 Abs. 4 S. 2** vorrangig.

Vorliegend besteht eine **Leistungskongruenz**. Die Unterbringung in der Pflegefamilie erfüllt den Anspruch des körperlich und geistig behinderten Hilfeempfängers auf Eingliederungshilfe in gleichem Maß wie den Anspruch seiner Mutter auf die erforderliche Erziehungshilfe. Die Überlegung des Beklagten, es könne nicht sein, dass jede Unterbringung eines körperlich und geistig behinderten Kindes eine dem Sozialhilferecht zuzuordnende Eingliederungshilfeleistung sei, vermag kein qualitatives Argument gegen diese Zuordnung darzustellen. Zum einen ist diese Zuordnung kein Automatismus, sondern tritt nur bei Erfüllung der qualitativen Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 SGB XII ein. Zum anderen

handelt es sich, wie bereits oben ausgeführt, insoweit um eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu (BT-Drs. 16/13417, S. 6): „Der neue Leistungstatbestand „Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie“ stellt sicher, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch für die Betreuung körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in einer Pflegefamilie gewährt werden. Damit wird erreicht, dass auch diese Möglichkeit als Alternative zur vollstationären Betreuung in Anspruch genommen wird, wenn dies dem Wohle des Kindes dient. Außerdem wird eine Gleichbehandlung mit seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen erreicht.“ Der Gesetzgeber hat erkannt, dass im SGB XII - anders als im SGB VIII - keine Regelung über die Vollzeitpflege in Pflegefamilien vorgesehen war. Dies führte in der Praxis oftmals zur Aufnahme seelisch behinderter Kinder in Pflegefamilien, während körperlich und geistig behinderte Kinder in der Regel in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut wurden. Diesen Missstand wollte der Gesetzgeber zugunsten der geistig und/oder körperlich behinderten Kinder beseitigen.

Der Anspruch der Klägerin ist nicht, auch nicht teilweise, gemäß **§ 111 SGB X ausgeschlossen**. Der Begriff des „Geltendmachens“ im Zusammenhang mit § 111 S. 1 SGB X verlangt keine gerichtliche Geltendmachung und keine Darlegung in alle Einzelheiten, sondern das Behaupten oder Vorbringen

*Anm.d.Verf.*

Dem Urte. kann insoweit nicht zugestimmt werden, als Hilfe zur Erziehung als mögliche Eingliederungshilfe qualifiziert wird. Eingliederungshilfe-sozialhilferechtliche ebenso wenig wie jugendhilferechtliche- hat das Ziel, dem Kind Teilhabe zu ermöglichen, während Hilfe zur Erziehung das Ziel hat, den Eltern bei der Erziehung des Kindes zu helfen.

*Zu § 111 SGB X siehe dort die Rechtsprechung bei Kostenerstattung unter XXI.*

*Zu § 10 Abs. 4 siehe ferner Urte. Bayerisches LSG v.16.11.2017 bei Eingliederungshilfe (§ 35 a) und Urte. des BVerwG v. 22.6.2017 bei Kostenerstattung unter XXI.*

#### **SG Aachen, Urte.v. 07.02. 2017 – S. 20 SO 61/16 –, juris**

Nach **§ 15 Abs. 1 S. 4 und 5 SGB IX** besteht eine Kostenerstattungs- bzw. Freistellungspflicht des Sozialhilfeträgers, wenn dieser eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen kann oder eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat. Dieser Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Hilfesuchende vor der Inanspruchnahme der Leistung nicht die Entscheidung des Sozialhilfeträgers über deren Gewährung abgewartet hat. Liegt bei einem Jugendlichen eine **Mehrfachbehinderung** seelischer und körperlicher Art vor, so gehört er zum Personenkreis der Leistungsberechtigten sowohl nach dem Jugendhilferecht des SGB VIII als auch nach dem Sozialhilferecht des SGB XII. Für den Fall einer Mehrfachbehinderung bestimmt § 10 Abs. 4 S. 2, dass Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich und geistig behindert sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach dem SGB VIII vorgehen. Nach § 54 Abs. 1 SGB XII sind Leistungen der Eingliederungshilfe u. a. Hilfen zu einer angemessenen **Schulbildung**. Im Rahmen von § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ebenso wie im Rahmen von § 35 a können nur die notwendigen Kosten einer Maßnahme übernommen werden. Zu solchen notwendigen Kosten gehören die **freiwilligen Elternhilfe-Beiträge** nicht. Sie sind keine notwendigen Aufwendungen, die einen Anspruch auf Eingliederungshilfe - sei es nach dem Sozialhilferecht oder nach dem Jugendhilferecht - auslösen und begründen können.

*Siehe zur Eingliederungshilfe auch bei § 35 a.*

#### IV. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 18, 19)

##### – Umgangsbegleitung (§ 18 Abs. 3; § 1684 Abs. 4 BGB)

##### OVG Nordrhein-Westfalen 12.9. 2017 – 12 E 607/17 –, juris

Eine nicht stichhaltig belegte **Kindeswohlgefährdung** kann einem (Anordnungs-)Anspruch aus § 18 Abs 3 S. 4 auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts nicht entgegengehalten werden.

OVG Bremen 7.4.2017 – 1 B 291/16 –, ZKJ 2017, 324-327 NDV-RD 2017, 118-120 FamRZ 2017, 1936-1938

1. Das Recht, den Umgang des Kindes zu bestimmen, ist Bestandteil der **Personensorge**.
2. Soweit der Umgangsberechtigte und der Personensorgeberechtigte sich über die Ausübung des Umgangsrechts nicht einigen können, kann das **Familiengericht** nach § 1684 Abs 2 S. 1 BGB über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln.
3. Die Gemeinde ist in ihrer Funktion als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe nicht berechtigt, handelnd durch ihr **Jugendamt** Entscheidungen zu treffen, die den Personensorgeberechtigten bzw. gegebenenfalls den Familiengerichten vorbehalten sind.
4. Etwas anderes ergibt sich auch dann nicht, wenn das Jugendamt - innerhalb des Amtes organisatorisch getrennt (**vgl. § 55**) - zugleich durch einen **Amtspfleger** die Funktion eines (Ergänzungs-)Pflegers für bestimmte Sorgerechtsanteile ausübt und damit insoweit gesetzlicher Vertreter des Kindes ist.

Zur **Doppelrolle des AV/AP** ausführlich *Kunke* in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 55.

##### OVG Nordrhein-Westfalen, **Beschl.v.22.2.2017 – 12 E 780/16 –, FamRZ 2017, 1935-1936**

1. Bei Auslegung des Begriffs des **geeigneten Falls** ist im Ansatz davon auszugehen, dass das Recht von Eltern auf Umgang mit ihrem Kind (und umgekehrt), das in § 1684 BGB einfachgesetzlich geregelt ist, sowohl durch Art. 6 Abs. 2 GG grundrechtlich als auch durch Art. 8 Abs. 1 EMRK menschenrechtlich gewährleistet ist, ihm also ein hoher Rang zukommt. Dem entspricht es, dass die Beschränkung oder gar der Ausschluss des elterlichen Umgangs mit dem Kind strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen unterliegt und einer vor dem hohen Rang der genannten Gewährleistungen standhaltenden Rechtfertigung bedarf.
2. Aggressionen und Gewalttätigkeiten des Kindesvaters gegenüber Dritten rechtfertigt eine **Beschränkung des Umgangs** nur dann, wenn sie bezüglich Umgangskontakten mit seinem Kind von Relevanz sind. Dies gilt auch im Hinblick auf etwaige Bedrohungen des Klägers gegenüber der Kindesmutter. Allein die von der Kindermutter geäußerte Angst, der Kindesvater könne das Kind verschleppen, ist keine taugliche Grundlage für eine Verweigerung von Umgangskontakten.

##### – Gemeinsame Wohnformen (§ 19)

##### OVG Nordrhein-Westfalen 2.2.2017 – 12 B 119/17 –, juris

Eine angestrebte Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung stellt unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Schutzes der Familie (Art. 6 GG) jedenfalls dann **das Mittel der Wahl** dar, wenn ein Scheitern der Maßnahme nicht von vornherein feststeht.



## V. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§§ 22 -24)

Zu unterscheiden sind Kinderkrippe für Kinder im Alter zwischen 0 und 3 Jahren, Kindergarten (3 bis 6 J.) und Kinderhort (schulpflichtige Kinder).

Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 **sind Einrichtungen**, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen **gefördert** werden. In ihnen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt und ergänzt und den Eltern dabei geholfen werden, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren (§ 22 Abs. 2), wobei der Förderauftrag, die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes umfasst und sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes bezieht, die Vermittlung orientierender Werte und Regeln einschließt und die Förderung sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen soll (§ 22 Abs. 3). Eine Tageseinrichtung in diesem Sinne liegt **dann nicht** vor, wenn den Schülern im Hort eingebunden in die Schulorganisation nach der Beendigung des Unterrichts durch Fachlehrer die bloße Möglichkeit beaufsichtigter Hausaufgabenanfertigung, der Vertiefung des im Unterricht Gelernten, der Behebung von Wissensdefiziten oder des bloßen Aufenthalts geboten wird. Eine derartige Betreuung, die **rein an schulischen und schulergänzenden Zwecken** orientiert ist, wird dem eine Tageseinrichtung im Sinne des § 22 kennzeichnenden, sehr umfassenden Förderbegriff des § 22 Abs. 2, Abs. 3 nicht gerecht (so zuletzt *Bayerischer VGH*, Beschl.v.15.2.2017 – 12 BV 16.1855 –, juris ).

### 1. Kindertageseinrichtung (§ 22)

**VG Karlsruhe, Beschl.v. 27.2.2017 – 3 K 412/17 –, ZKJ 2017, 205-208**

Ob die räumlichen Voraussetzungen für den **Betrieb einer Kindertageseinrichtung** erfüllt sind, ist nicht von der **Baurechtsbehörde** zu prüfen, weil hierüber in einem gesonderten Erlaubnisverfahren nach **§ 45 Abs. 1 S. 1** entschieden wird. Ein Nachbar kann sich im Baugenehmigungsverfahren deshalb nicht darauf berufen, dass die empfohlenen Mindestraumgrößen für eine geplante Kindertageseinrichtung nicht eingehalten sind. Die Errichtung einer Kindertageseinrichtung mit 61 Plätzen in einem Dorfgebiet verstößt regelmäßig nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme im Hinblick auf die hierdurch zu erwartenden Geräuscheinwirkungen.

### 2. Kindertagespflege (§ 23)

**VG Dresden 16. 08.2017 – 1 K 1120/16 –, juris**

Ein gesetzlicher Anspruch der Tagespflegeperson auf laufende Geldleistungen nach § 23 Abs 1 besteht **auch für Zeiten der Nichtbetreuung** des Kindes, wenn die Tagespflegeperson unter entsprechender Vergabe des Betreuungsplatzes aufgrund eines mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvertrages grundsätzlich zur Betreuung verpflichtet wäre.

**VG Aachen 16. 03.2017 – 1 K 2250/15 –, ZKJ 2017, 243-246**

§ 23 Abs. 1 und 2 Nr. 4 stellt weder in direkter noch in analoger Anwendung eine Anspruchsgrundlage für die Erstattung von **Sozialversicherungsbeiträgen** für eine von den Personensorgeberechtigten abhängig beschäftigte Tagespflegeperson dar.

### 3. Rechtsanspruch (§ 24)

#### OLG Braunschweig, Urt.v.29. 11.2017 – 11 U 59/17 –, juris

1. Eine Beschränkung des Wahlrechts i.S.d. § 5 zwischen der frühkindlichen Förderung in einer Tageseinrichtung und einer Kindertagespflege i.S.d. § 24 stellt keine **Amtspflichtverletzung** dar, wenn zwar keine Betreuungsplätze mehr in der gewünschten Betreuungsform, aber in der alternativen Betreuungsform verfügbar sind.

2. Die vorzeitige Kündigung eines bereits vorhandenen und geeigneten Betreuungsplatzes stellt einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht i.S.d. § 254 BGB dar, wenn das Kind aufgrund dessen zunächst keine frühkindliche Förderung erhält. Ein **Wechsel der Betreuungsform** ist nicht generell unzumutbar. Eine Eingewöhnungszeit des Kindes ist in § 24 nicht vorgesehen.

Gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Hieraus erwächst für den örtlich und sachlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die (Amts-)Pflicht, im Rahmen seiner die Planungsverantwortung umfassenden Gesamtverantwortung sicherzustellen, dass für jedes anspruchsberechtigte Kind, für das ein entsprechender Bedarf rechtzeitig angemeldet worden ist, ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht; insoweit trifft ihn eine **unbedingte Gewährleistungspflicht**. Diese Pflicht kann der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe dadurch erfüllen, dass er einen (zumutbaren) Platz entweder in einer **Tageseinrichtung** oder in Rahmen der **Kindertagespflege** zuweist .. Beide Alternativen stehen prinzipiell gleichrangig nebeneinander; dies ergibt sich aus dem Wortlaut von § 24 Abs. 2 S. 1 und einem Vergleich mit der Regelung in § 24 Abs. 3 S. 1. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe verletzt seine Amtspflicht, wenn er einem gemäß § 24 Abs. 2 anspruchsberechtigten Kind trotz rechtzeitiger Anmeldung des Bedarfs keinen Betreuungsplatz zur Verfügung stellt . In den Schutzbereich der verletzten Amtspflicht fällt dabei auch der Verdienstausfallschaden, den Eltern dadurch erleiden, dass ihr Kind entgegen § 24 Abs. 2 keinen Betreuungsplatz erhält .

*Zur Gewährleistungspflicht s .das Urt. des BVerfG unten XIX zu § 79.*

#### OVG Berlin-Brandenburg, Beschl.v.14. 11.2017 – OVG 6 S. 43.17 –, juris

Das VG hat zutreffend erkannt, dass der Antragstellerin, die das dritte Lebensjahr vollendet hat, aus § 24 Abs. 3 S. 1 SBG VIII ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von **täglich sechs Stunden** zusteht.

Soweit das VG dabei eine Fahrtzeit von maximal 30 Minuten pro Strecke zwischen Wohnort und Einrichtung für zumutbar hält, wird dies von der Beschwerde zu Recht angegriffen..In der Regel ist von der am nächsten gelegenen Einrichtung am Wohnort des Kindes auszugehen. Wünschenswert ist eine fußläufige Erreichbarkeit, allerdings ist es den Kindern und damit auch ihren Eltern regelmäßig zumutbar, für den Weg zur Kindertageseinrichtung öffentliche Verkehrsmittel bzw. ihren (bereits vorhandenen) privaten PKW zu benutzen. In der Rechtsprechung wurde ein kombinierter Fuß- und Busweg von 30 Minuten für eine Wegstrecke als nicht mehr zumutbar angesehen. Nach engerer Auffassung soll die Grenze bereits bei 20 Minuten zu ziehen sein. **Welche Entfernung** zwischen Wohnort und Tagesstätte noch zumutbar ist, lässt sich indes nicht abstrakt-generell festlegen. Vielmehr ist einerseits die Zumutbarkeit für das Kind selbst und andererseits auch der Zeitaufwand für den begleitenden Elternteil zu berücksichtigen. Einzubeziehen sind dabei auch die Entfernung zur Arbeitsstätte und der damit verbundene gesamte zeitliche Aufwand für die Eltern bzw. den nach Absprache primär betreuenden Elternteil. Letztlich maßgeblich ist damit eine konkret-individuelle **Betrachtung im Einzelfall**.

**Sächsisches OVG 22. 09.2017 – 4 B 268/17 –, juris**

Eine individuelle Betreuung eines **unter drei** Jahren alten Kindes entspricht nicht seinem Bedarf, wenn zwei Eingewöhnungszeiten unmittelbar aufeinander folgen würden. Hinsichtlich des individuellen Bedarfs des Kindes ist ein **Interpretationsprimat der Eltern** zu beachten.

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl.v. 22. 09.2017 – 12 B 1009/17 –, juris**

Wird ausdrücklich die **Zuweisung eines Platzes** in einer Kindertageseinrichtung "**ab**" dem 1.8.2017 beantragt, scheidet die Ablehnung eines einstweiligen Anordnungsverfahrens in Gänze aus, wenn der Anspruch erst ab einem späteren Zeitpunkt zusteht.

**OVG Berlin-Brandenburg 28.8.2017 – OVG 6 S. 30.17 –, juris**

1. Hat eine **Gemeinde** durch **Vertrag** mit dem Landkreis nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG Bbg die Aufgabe übernommen, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten und die erforderlichen Bescheide zu erlassen, so ist **sie** im Verfahren des auf Zuweisung eines Kitaplatzes gerichteten einstweiligen Rechtsschutzes **passiv legitimiert**.
2. Ein dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 Abs. 1 S. 1 entgegenstehender **Kapazitätsmangel** kann grundsätzlich nur mit einem Mangel an Betreuungsplätzen selbst, nicht aber mit einem bestimmten pädagogischen Konzept oder urlaubs- oder fortbildungsbedingtem Personalmangel begründet werden.
3. Der **Nachweis** der Erschöpfung der Kapazitäten setzt voraus, dass ein sachgerecht ausgestaltetes und durchgeführtes Verfahren zur Vergabe der Betreuungsplätze stattgefunden hat.

*Anm. d. Verf.:*

Der Annahme eines Wunsch- und Wahlrechts ist nicht zuzustimmen. Daher kommt es auf dessen kapazitätsabhängige Beschränkung nicht an.

**VG Magdeburg 28. 07.2017 – 6 B 142/17 –, JAmt 2017, 509-510**

Das **Wunsch- und Wahlrecht** nach § 3b KIFöG ist auf Tageseinrichtungen beschränkt, Tagespflegestellen sind davon nicht umfasst.

**VG Münster, Beschl.v. 20. 07.2017 – 6 L 1177/17 –, JAmt 2017, 565-567**

1. Eltern haben gegen den sachlich und örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich einen Anspruch auf Förderung des Kindes in einer öffentlich geförderten Tageseinrichtung oder in Tagespflege. Dieser Leistungsanspruch ist rechtlich so ausgestaltet, dass jedem Kind, dessen Eltern einen öffentlich geförderten Betreuungsplatz wünschen, ein solcher Platz auch zur Verfügung gestellt werden muss. Diesbezüglich besteht ein einklagbarer Leistungsanspruch, der **nicht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Kapazität** hinsichtlich der Betreuungsplätze steht. Es besteht vielmehr eine Gewährleistungspflicht, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unabhängig von der jeweiligen finanziellen Situation der Kommune zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen zwingt. Eine Erfüllung dieses Leistungsanspruchs tritt regelmäßig nicht dadurch ein, dass der Jugendhilfeträger einen alternativen Platz in einer Kindertagespflege anbietet. Insoweit steht den Eltern ein **Wahlrecht** hinsichtlich der verschiedenen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu.
2. Für den **Nachweis**, dass der gewünschte Betreuungsplatz wegen **Kapazitätsererschöpfung** nicht zur Verfügung steht, ist erforderlich, dass ein sachgerecht ausgestaltetes und durchgeführtes **Verfahren** zur Vergabe der städtischen Kindergartenplätze stattgefunden hat. Der hoheitlichen Vergabe beschränkter Leistungen oder sonstiger Begünstigungen müssen in jedem Fall sachgerechte Entscheidungskriterien zugrunde liegen.

Das gilt auch für die Zuweisung der nur in bestimmtem Umfang bereitstehenden Betreuungsplätze in kommunalen Kindertageseinrichtungen.

Den danach bestehenden subjektiven Rechtsanspruch des Antragstellers auf frühkindliche Förderung hat die Antragsgegnerin nicht dadurch erfüllt, dass sie unter Hinweis auf die aktuell nicht ausreichende Zahl an Plätzen in den öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen dem Antragsteller bzw. seinen Eltern Möglichkeiten seiner Betreuung in Kindertagespflege ("Tagesmutter") angeboten hat.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 24 Abs. 2 S. 1 werden zwar die frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung und die frühkindliche Förderung in Kindertagespflege als gleich geeignete, mithin gleichwertige Formen der Tagesbetreuung von unter dreijährigen Kindern eingestuft. Beide Betreuungsformen stehen danach in einem gesetzlichen Gleichrangigkeitsverhältnis. Dies hat zur Folge, dass der zuständige Träger der Jugendhilfe seine Verpflichtung zur Förderung von unter dreijährigen Kindern gleichermaßen mit dem Nachweis eines zumutbaren Platzes in einer Kindertagesstätte und mit dem Nachweis eines zumutbaren Platzes in der Kindertagespflege erfüllen kann.

Dabei steht allerdings in Anwendung der für sämtliche kinder- und jugendhilferechtlichen Leistungen geltenden Vorschrift des **§ 5 Abs. 1 S. 1** den Leistungsberechtigten das Recht zu, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu **wählen** und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern, sofern dies nicht im Sinne des § 5 Abs. 2 mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Das zuständige Jugendamt ist in Ansehung dieses Wunsch- und Wahlrechts verpflichtet, den Leistungsberechtigten auch die ihren Wünschen entsprechende Betreuungsform zu vermitteln. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 S. 1 findet nur dann seine Grenze, wenn keine Plätze in der gewünschten Betreuungsform (mehr) vorhanden oder verfügbar sind. Stehen nur freie Plätze in Tageseinrichtungen oder bei bestimmten Kindertagespflegepersonen zur Verfügung, beschränkt sich das Wunsch- und Wahlrecht auf diese freien Plätze.

Der **Nachweis der Erschöpfung der Kapazitäten** setzt voraus, dass ein sachgerecht ausgestaltetes und durchgeführtes **Verfahren** zur Vergabe der städtischen Kindergartenplätze stattgefunden hat.

Für die Vergabe der Betreuungsplätze in den öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege hat die Antragsgegnerin zwar das Online-Portal "**Kita-Navigator**" eingerichtet. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein standardisiertes Vergabeverfahren, sondern lediglich um ein Bewerbungssystem, das den Eltern die Möglichkeit bieten soll, ihr Kind auf die Warteliste der jeweils ausgewählten Kindertagesstätte zu setzen.

#### **Sächsisches OVG, Beschl.v. 29. 06.2017 – 4 B 148/17 –, juris**

Der Anordnungsanspruch im Rahmen eines Antrages auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege wird durch die **Auslastung der Kapazitäten** der Gemeinde nicht berührt.

#### **OVG Lüneburg 22. 06.2017 – 4 PA 128/17 –, juris**

1. Bei der Versagung einer Sozialleistung gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 SGB I wegen einer unterbliebenen **Mitwirkung** des Antragstellers an der Sachverhaltsaufklärung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Eine Ermessensreduzierung auf Null kann sich daraus ergeben, dass dem Leistungsträger anderweitige Ermittlungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.
2. **§ 24 Abs. 4**, wonach für Kinder im **schulpflichtigen** Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten ist (S. 1) und ein Kind bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden kann (S. 2 i.V.m. Abs. 3

S. 3), regelt eine rein **objektiv-rechtliche** Verpflichtung der Jugendhilfeträger zum Vorhalten eines entsprechenden Angebots. **Subjektive Rechte** können aus der Vorschrift **nicht** hergeleitet werden.

**Sächsisches OVG, Beschl.v.14. 06 2017 – 4 B 138/17 –, juris**

1. Die (bisherige) Erfüllung des Leistungsanspruchs aus § 24 Abs 2 durch eine Einrichtung führt nicht ohne weiteres zu ihrer **örtlichen Zuständigkeit nach § 86 c Abs. 1 S. 1**.
2. Bei einem **Wechsel der örtlichen Zuständigkeit** bleibt der bisher zuständige Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige Träger die Leistung fortsetzt.
3. Die **frühkindliche Förderung nach § 24 Abs 2** stellt eine andere Leistung dar, als diejenige nach § 24 Abs 3.
4. Auch ein durch das **Wunsch- und Wahlrecht** aus § 4 S. 1 SächsKitaG konkretisierter Anspruch setzt voraus, dass noch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ein Betreuungsplatz verfügbar ist.

**Sächsisches OVG 07. 07.2017 – 4 B 100/17 –, juris und 12. 06. 2017 – 4 B 116/17 –, juris**

Der Anspruch aus § 24 Abs. 2 steht nicht unter einem **Kapazitätsvorbehalt**.

**VG Ansbach 17. 02. 2017 – AN 15 E 17.00226 –, juris**

Bei der von der Antragsgegnerin betriebenen Kindertageseinrichtung in Form des Hortes zur Schulkinderbetreuung (vgl. Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG - vom 8.7.2005) handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO. Alle Gemeindeangehörigen sind gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 GO nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen. Hieraus folgt ein subjektiv-öffentliches Recht der Gemeindeangehörigen auf Benutzung der öffentlichen Einrichtungen. Diese Grundsätze gelten auch für die Vergabe von Plätzen in Kindertageseinrichtungen, da dem Antragsteller in keiner Spezialvorschrift ein Rechtsanspruch eingeräumt wird.

Nach Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG haben die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu gewährleisten; auch diese Vorschrift sieht nach ihrem Wortlaut einen Rechtsanspruch von Kindern auf einen Platz in einer bestimmten Tageseinrichtung nicht vor. Die Zweifel des Antragstellers an dem bedarfsgerechten Angebot der Tageseinrichtung bei 82 Anträgen gegenüber lediglich 19 freien Hortplätzen sind zwar nachvollziehbar, begründen jedoch keinen Rechtsanspruch. Die Vergabe der Plätze in den Tageseinrichtungen richtet sich daher nach den allgemeinen Vorschriften für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen. Nach allgemeiner Auffassung in Literatur und Rechtsprechung unter Zugrundelegung der sogenannten **Zwei-Stufen-Theorie** richtet sich die Zulassung zu einer öffentlichen Einrichtung stets nach öffentlichem Recht, während das Benutzungsverhältnis als solches sowohl öffentlich-rechtlich als auch - wie vorliegend der Fall - privatrechtlich ausgestaltet sein kann

**Sächsisches OVG, Beschl.v.06. 02.2017 – 4 B 261/16 –, juris**

1. Die Möglichkeit, dass ein für die Antragstellerin zumutbarer Betreuungsplatz frei ist, die Antragstellerin zusammen mit anderen Bewerbern die höchste Priorisierung aufweist, sie nach den Kriterien der Antragsgegnerin die Zuweisung erhalten müsste und die Antragsgegnerin ihr trotzdem diesen Platz nicht anbietet, ist nicht derart konkret, dass sie eine Verpflichtung der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung rechtfertigt.

2. Zur Wahrung des **Informationsanspruchs** der Eltern der Antragstellerin aus **§ 24 Abs. 5** ist es nicht geboten, dass ihnen sämtliche freien Betreuungsplätze genannt werden.

**Hessischer VGH, Beschl.v. 10. 01. 2017 – 10 B 2923/16 –, ZKJ 2017, 155-157 NDV-RD 2017, 71-**

Ein Anspruch eines Kindes aus § 24 auf Förderung in einer Tageseinrichtung kann sich nur gegen den sachlich und örtlich zuständigen **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** richten. Anspruchsgegner kann weder ein unzuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein noch ein (öffentlicher oder freier) Träger einer Kindertageseinrichtung.

Nach der ausdrücklichen Regelung in § 3 Abs. 2 S. 2 richten sich die durch dieses Buch begründeten Leistungsverpflichtungen an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies gilt auch für den Anspruch aus § 24 Abs. 3 S. 1 auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Auch dieser Anspruch kann sich nur gegen den örtlich und sachlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten.. Hieraus folgt, dass sich ein entsprechender Anspruch gegen die Antragsgegnerin in ihrer Funktion als Trägerin der fraglichen Kindertagesstätte von vornherein nicht ergeben kann. Dies ändert sich nicht dadurch, dass die Antragsgegnerin nicht freier, sondern öffentlicher Träger ist. Auch ein öffentlicher Träger einer Kindertageseinrichtung wie etwa eine kreisangehörige Gemeinde ohne eigenes Jugendamt kann aus § 24 nicht verpflichtet sein, ein bestimmtes Kind in seiner Einrichtung aufzunehmen.

Entgegen der Auffassung des VGs kann sich aus der Regelung in § 5 Abs. 1 S. 1 zum **Wunsch- und Wahlrecht** nichts anderes ergeben. Nach der genannten Vorschrift haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Unter "Träger" im Sinne der genannten Regelung ist nicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeint, sondern die Träger der in der genannten Vorschrift aufgeführten "Einrichtungen und Dienste". Dies können sowohl öffentliche als auch private/freie Träger sein. Das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich also auf die Auswahl der konkreten Hilfemaßnahme und setzt einen entsprechenden Anspruch gegen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerade voraus. Mit dem Wunsch- und Wahlrechts kann jedoch die Regelung in § 86 über die **örtliche Zuständigkeit** nicht ausgehebelt werden. Auch das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 S. 1 kann sich somit nur an den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten. Es gibt den Leistungsberechtigten nicht das Recht, den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mehr oder weniger frei auszuwählen. Vielmehr bleiben die Regelungen des § 86 über die örtliche Zuständigkeit geltendes Recht, ohne dass insofern das Wunsch- und Wahlrecht ein Abweichen hiervon erlaubt. Da - wie ausgeführt - die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall nicht örtlich zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, kann sich auch aus § 5 Abs. 1 S. 1 keine Verpflichtung für sie ergeben.

Auch der Hinweis darauf, dass im Jugendhilferecht nicht das "**Territorialitätsprinzip**" gelte, vermag die abweichende Auffassung des VGs nicht zu tragen. Dieser vom Bundesverwaltungsgericht vertretene Grundsatz besagt nämlich nur, dass die bedarfsdeckende Jugendhilfeleistung in einer Tageseinrichtung für Kinder außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des jeweiligen Jugendhilfeträgers nicht ausgeschlossen ist, so dass der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die konkrete Hilfemaßnahme auch außerhalb seines eigenen Territoriums zu erbringen berechtigt und gegebenenfalls auch verpflichtet ist, etwa wenn in seinem Bereich keine geeignete Hilfeeinrichtung vorhanden ist. Auch können die Leistungsberechtigten wünschen, dass die Hilfe außerhalb des örtlichen Bereichs des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erbracht wird, wenn

dies möglich ist. Hieraus folgt aber keinesfalls, dass auch ein anderer als der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierzu verpflichtet sein kann. Erst recht kann sich hieraus keine Verpflichtung für eine Gebietskörperschaft wie etwa eine Gemeinde ergeben, die selbst nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, oder gar gegen einen Träger einer bestimmten Einrichtung, sei er freier oder öffentlicher Träger.

*Anm.d.Verf.:*

Dem Beschl. kann in vollem Umfang zugestimmt werden, insb. was das Wahlrecht betrifft.

*Zum Wunsch- und Wahlrecht siehe auch bei § 36 a.*

#### **VI. Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 27 i. V. m. § 33)**

Art und Umfang der zu gewährenden Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, wobei das engere soziale Umfeld des Kindes einbezogen werden soll, vgl. § 27 Abs. 2 S. 1. Die erzieherische Hilfe muss demnach notwendig und geeignet sein und soll unter entsprechender Mitwirkung und aufgrund eines Hilfeplanes erfolgen, vgl. § 36. Nach der Rechtsprechung stellt die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfemaßnahme das Ergebnis eines **kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses** unter Mitwirkung des Kindes und mehrerer Fachkräfte dar. Dieses Ergebnis soll dabei keineswegs den Anspruch objektiver Richtigkeit erheben, sondern eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation darstellen, welche fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss. Die verwaltungsgerichtliche Überprüfung hat sich dabei darauf zu beschränken, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden, keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Dem Jugendhilfeträger steht bei seiner Entscheidung also ein gewisser **Beurteilungsspielraum** zu, der einer nur eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt (a. A. *VGH BW* 8. 11. 2001 – 2 S. 1198/99 – juris). Eine Verpflichtung des Jugendhilfeträgers zur Gewährung einer bestimmten Hilfeart kommt nach obigen Ausführungen nur in Betracht, wenn allein diese als notwendige und geeignete Maßnahme, gegebenenfalls neben weiteren, in Betracht zu ziehen ist (so zuletzt *VG Dresden*, *Urt.v. 7.6.2017 – 1 K 1121/16 –*, juris)

#### **VG Lüneburg, Urt.v.14.11.2017 – 4 A 16/16 –, juris**

Die Gewährung von Erziehungshilfe in Vollzeitpflege setzt die **persönliche Eignung** der Pflegeperson voraus. Die Darlegungs- und Beweislast für die Annahme, die Pflegeperson sei **ungeeignet**, trägt der Jugendhilfeträger. Konsum von kinder- und/oder jugend**pornografischem** Material kann als Indiz für pädophile bzw. hebephile Neigungen herangezogen werden und kann die Ungeeignetheit einer Pflegeperson begründen. Die persönliche Eignung der Pflegeperson ist - sofern wie hier keine Pflegeerlaubnis erforderlich ist - entsprechend den Vorgaben des § 44 Abs. 2 zu beurteilen; sie ist somit daran zu messen, ob das Wohl des Kindes/Jugendlichen in der Pflegestelle gewährleistet ist. Bedeutsam können hierfür sowohl Mängellagen sein, die von der Pflegeperson selbst hervorgerufen werden, als auch solche, die von dem Umfeld der Pflegeperson ausgehen. Das Wohl des Kindes ist bereits dann nicht gewährleistet, wenn durch einen Umstand, der im Einflussbereich der Pflegeperson liegt, ein Schaden an einer rechtlich geschützten Position des Kindes entstehen könnte. Nach §§ 44 Abs. 2, 72 a wäre das Wohl eines Kindes/Jugendlichen in der Pflegestelle unter keinen Umständen gewährleistet, wenn die Pflegeperson wegen einer der in § 72 a aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Falls der Jugendhilfeträger davon ausgeht, dass das Wohl des Kindes/Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist, trägt dieser hierfür die Darlegungs- und Beweislast.

Bedenken der Behörde hinsichtlich der Eignung der Pflegeperson müssen substantiiert und mit konkreten Ereignissen belegt werden, um tragfähig zu sein..

*Anm.d.Verf.:*

„hebeophile Neigungen“ ( von Hebe, griechische Göttin der Jugend) sind sexuelle Neigungen zu Jugendlichen.

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl.v. 3.5.2017 – 12 E 771/16 –, juris**

Ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung aus § 33 Abs 1, Abs 2 S. 1 i. V. m. § 33 sowie auf Leistungen nach § 39 Abs 1 besteht nicht, wenn die erforderliche Eignung der Pflegeperson nicht belegt ist. Die Eignung setzt jedenfalls voraus, dass die Pflegeperson die Gewähr dafür bietet, in Zukunft die ihr als Pflegeperson obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Dies ist nicht anzunehmen, wenn die Pflegeperson in der Vergangenheit die **Zusammenarbeit mit dem Jugendamt** wiederholt abgelehnt hat.

**VG Dresden, Urt.v. 7.6.2017 – 1 K 1121/16 –, juris**

Die **Gewährung eines Erziehungsgeldes für Vollzeitpflege scheidet bei einer Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht grundsätzlich aus** .Es ist unstreitig, dass die Kläger als Personensorgeberechtigte grundsätzlich zum Adressatenkreis der §§ 27 ff. gehören und dem Grunde nach einen Anspruch auf Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen haben. Den Klägern steht aber kein über das bisherige Maß hinausgehender Anspruch auf Zahlung einer Pauschale zu, weil kein absoluter Anspruch auf die Gewährung einer bestimmten Hilfe besteht.

Zwar geht der Einwand aus der Klageerwiderung fehl, dass zwischen den einzelnen Formen der Hilfeleistungen ein Alternativverhältnis bestehe und eine weitere Hilfe, etwa nach § 33, bereits deshalb ausscheide. Denn nach überzeugender Ansicht stehen die einzelnen Hilfearten der §§ 28 ff. grundsätzlich gleichrangig nebeneinander. Die konkrete Auswahl ist allein von pädagogischen Gesichtspunkten im Hinblick auf den Einzelbedarf abhängig, sodass auch ein **Nebeneinander von mehreren Hilfearten** im Einzelfall möglich ist, soweit sie sich auf Grund ihrer Zielsetzung nicht gegenseitig ausschließen .Die einzelnen Hilfearten lassen sich im Übrigen nicht immer scharf voneinander abgrenzen, weil sich teilweise sogar fließende Übergänge ergeben. Sie sind nicht als miteinander konkurrierend konzipiert, sondern vielmehr darauf angelegt, einander zu ergänzen und miteinander verzahnt zu werden .. Zuletzt wurde die von den Klägern ausgerichtete Jugendweihe des Kindes bezuschusst. Ebenso werden im Falle des Aufenthaltes des Kindes bei den Klägern Tagespauschalen für die Verpflegung gezahlt.Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrages besteht mit Blick auf den geschilderten Prüfungsmaßstab dagegen nicht. Ein solcher besteht insbesondere nicht in Form einer Gewährung von **Vollzeitpflege nach § 33** nebst damit einhergehender Zahlung eines Pflegegeldes. Soweit die Kläger einwenden, dass eine solche neben der derzeitigen Hilfe gewährt werden könnte, ist dem bereits entgegenzuhalten, dass es ein **Nebeneinander zweier Vollzeithilfen nicht** geben kann. Die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie der Kläger über Tag und Nacht ist daher bereits aufgrund der Eigenart der Hilfe nicht neben einer weiteren Vollzeithilfe möglich, weil diese nicht ebenso über Tag und Nacht stattfinden kann. Eine doppelte Hilfestellung in Vollzeit scheidet aus.

**VG Magdeburg 24.1.2017 – 6 B 322/16 –, JAmt 2017, 322-323**

**Keine Geeignetheit** der Großeltern als Pflegepersonen im Sinne von § 27 Abs. 1 S. 1 **bei mangelnder Kooperation** mit dem Jugendamt. Im vorliegenden Falle wurden den Großeltern die für die Eignungsprüfung erforderlichen Unterlagen (erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 2 BZRG, ärztliches Zeugnis, Fragebogen, formloser Antrag, Eheurkunde, Verdienstbescheinigung und Absolvieren der Pflegeelternbewerberschulung) aus-



gehündigt und erläutert. Dabei wurde die Notwendigkeit zur Vorlage der Unterlagen betont. Trotz der damals erklärten Bereitschaft der Eheleute G., die Unterlagen in der Folgezeit einzureichen, erfolgte jedoch keine Kontaktaufnahme mehr zum Pflegekinderdienst der Antragsgegnerin. Die Unterlagen wurden ausweislich des Verwaltungsvorgangs der Antragsgegnerin nicht wieder eingereicht. Daher konnte die Eignung der Großeltern als Pflegepersonen nicht festgestellt werden.

## VII. Eingliederungshilfe (§ 35 a)

*Zur Eingliederungshilfe ausführlich siehe die Einleitung in ZFSH/SGB 2016,471.*

*Auch nach Inkrafttreten des **Bundesteilhabegesetzes** am 23.12.2016 hat sich an der Geltung des § 35 a nichts geändert. Der Jugendhilfeträger ist zugleich Rehabilitationsträger. Es gelten für ihn seit 1.1.2018 die allgemeinen Regelungen des SGB IX-Teil 1 (näher hierzu Kunkel/Kunkel, ZFSH/SGB 2017, 194).*

### – Voraussetzungen der Hilfe

#### **VG Bayreuth, Gerichtsbescheid v. 20.7.2017 – B 3 K 16.691 –, juris**

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 1 steht dem Kind/Jugendlichen und nicht den Erziehungsberechtigten zu. Klagen die Eltern im eigenen Namen auf die Bewilligung von Eingliederungshilfe nach § 35 a, so fehlt es der Klage bereits an der notwendigen Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO. Gem. § 42 Abs. 2 VwGO ist – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – eine Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage nur zulässig, wenn der Klägerin geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in eigenen Rechten verletzt zu sein. VGlicher Rechtsschutz wird daher grundsätzlich nur dann gewährt, soweit die Klägerin die Verletzung subjektiver Rechte – und nicht nur rein objektiven Rechts – geltend machen kann. Eine subjektive, materielle Rechtsposition, die das Klagebegehren - Eingliederungshilfe nach § 35 a – tragen könnte, ist für das Gericht nicht erkennbar. Anspruchsberechtigt nach nach § 35 a Abs. 1 S. 1 sind das jeweilige Kind bzw. der jeweilige Jugendliche, nicht hingegen die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten. Da der Anspruch den Kindern und Jugendlichen zusteht, kann die Klägerin allenfalls als gesetzliche Vertreterin ihrer 13-jährigen Tochter handeln. Die Klage wurde aber ausschließlich im eigenen Namen und nicht – zumindest auch – im Namen und in Vertretung ihrer Tochter erhoben.

Eine Klagebefugnis der Klägerin folgt auch nicht unmittelbar Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.

#### **VG Köln, Urt.v. 1.2.2017 – 26 K 5134/16 –, juris**

In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird angenommen, dass eine hyperkinetische Störung nach ICD-10 F90.0 (allein) keine **Abweichung** von der seelischen Gesundheit im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Nach dieser Rechtsprechung liegt bei einer **Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörungen** nach ICD-10 F90.0 - wie bei geistigen Teilleistungsstörungen (**LRS, Dyskalkulie**) - eine Abweichung von der seelischen Gesundheit nur dann vor, wenn es als **Sekundärfolge** einer solchen Störung zu einer seelischen Störung kommt, so dass deshalb die seelische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen länger als sechs Monate von dem für sein Alter typischen Zustand abweicht. Gegen die Annahme, dass eine hyperkinetische Störung (allein) grundsätzlich keine Abweichung von der seelischen Gesundheit im Sinne von § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 darstellen kann, sprechen allerdings die Klassifikationsmerkmale dieser Störung in der nach § 35 a Abs. 1 a S. 2 maßgeblichen ICD-10. Nach ICD-10 F90.0 liegt bei einer einfachen Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung immer auch ein hyperaktives Syndrom, eine Hyperaktivitätsstörung oder eine Störung mit Hyperaktivität vor. Nicht erfasst werden bloße Aufmerksamkeitsstörun-

gen ohne Hyperaktivität. Auch die Erläuterungen zu ICD-10 F90 sprechen dafür, dass hyperkinetische Störungen nicht allein als geistige Teilleistungsstörungen begriffen werden können, sondern jedenfalls auch dem Bereich der seelischen Gesundheit zuzuordnen sind. Denn danach sind diese Störungen auch dadurch gekennzeichnet, dass die Beziehung hyperaktiver Kinder zu Erwachsenen oft von einer Distanzstörung und einem Mangel an normaler Vorsicht und Zurückhaltung geprägt ist. Bei anderen Kindern sind sie unbeliebt und können isoliert sein. Auch ist dem Gericht bekannt, dass die Diagnose einer hyperkinetischen Störung nach ICD-10 F90.0 eine große Bandbreite an Ausprägungen besitzen kann, sodass nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass es sich hierbei um eine Abweichung von der seelischen Gesundheit im Sinne des § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 handelt.

Es fehlt im Falle des Klägers aber jedenfalls an einer bestehenden oder drohenden **Teilhabebeeinträchtigung** nach § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2. § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 verlangt für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe neben dem Vorliegen einer seelischen Störung i. S. d. § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, dass "daher", also infolge einer seelischen Störung, die Teilhabe des Betroffenen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Dies ist dann gegeben, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt.

Eine derartige Teilhabebeeinträchtigung ist beispielsweise anzunehmen bei einer auf Veragensängsten beruhenden Schulphobie, bei einer totalen Schul- und Lernverweigerung, bei einem Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder bei einer Vereinzelnung in der Schule, nicht aber bereits bei bloßen Schulproblemen oder Schulängsten, die andere Kinder oder Jugendliche teilen.

Anders als bei der Feststellung einer Abweichung der seelischen Gesundheit im Sinne des § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, die von einem **Arzt** oder einem Psychotherapeuten zu erfolgen hat, vgl. § 35 a Abs. 1 a, ist die Feststellung, ob eine Beeinträchtigung der Teilhabe des Kindes oder des Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft vorliegt, vom **Jugendamt** aufgrund seiner eigenen Fachkompetenz im Rahmen eines **kooperativen Prozesses** zu treffen.

*Anm.d.Verf.:*

Die Ausführungen zu „einem kooperativen Prozess“ sind missverständlich, weil dieser Prozess nur einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der zu gewährenden Leistungen eröffnet, nicht aber hinsichtlich der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Teilhabebeeinträchtigung. Hierzu ist vielmehr den Ausführungen in nachfolgendem (mustergültigen) Urteil zuzustimmen. Ebenso dann *OVG Nordrhein-Westfalen* 10.8.2017 – 12 B 745/17 –, juris

#### **Thüringer OVG, Urt.v. 19.1.2017 – 3 KO 656/16 –, juris**

Nach § 35 a haben Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn erstens ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und zweitens daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, die regelmäßig zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung vorgelegen haben müssen, hat demzufolge in mehreren Schritten zu erfolgen.

aa. Zunächst bedarf es nach dem Wortlaut des § 35 a Abs. 1 S. 1 **Nr. 1** der Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit von einem alterstypischen Zustand. Dabei handelt es sich um medizinische Feststellungen auf der Grundlage einer Diagnostik und Einordnung in eine Störungskategorie nach der ICD-10, also der Klassifizierung psychischer Erkrankungen (im Weiteren: seelische Störung). Auch die **Legasthenie und die Dyskalkulie** zählen zu den von der Klassifikation umfassten seelischen Störungen (ICD-10: F81.0). Allerdings reicht bei diesen Entwicklungsstörungen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das alleinige Vorliegen der Diagnose noch nicht aus. Insofern wird in der Rechtsprechung lediglich von „**Teilleistungsstörungen**“ gesprochen, bei denen von einer seelischen Störung erst ausgegangen werden kann, wenn **zusätzlich** wenigstens eine weitere **Sekundärfolge** nach der ICD-10 Klassifikation eingetreten ist. Auf dieser Stufe der Prüfung sind die fachmedizinischen Einschätzungen maßgeblich, die ggf. einzuholen und auszuwerten sind, wie es § 35 a Abs. 1 a anordnet. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind dann erfüllt, wenn aufgrund der fachmedizinischen Diagnosen die Störung der seelischen Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen nicht nur von vorübergehender Natur ist, weil diese länger als sechs Monate mit hoher Wahrscheinlichkeit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen muss.

bb. Das Gesetz sieht in § 35 a Abs. 1 S. 1 **Nr. 2** sodann einen **weiteren** Prüfungsschritt vor. Liegt eine seelische Störung vor, muss festgestellt werden, ob dadurch entweder bereits eine **Teilhabebeeinträchtigung** eingetreten ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. § 35 a S. 2 stellt dann klar, dass bei Vorliegen dieser Voraussetzungen eine „seelische Behinderung“ vorliegt sowie, dass für die Prüfung der 2. Alternative („drohende Beeinträchtigung“) eine hohe Wahrscheinlichkeit erforderlich ist.

Aus der „seelischen **Störung**“ wird also erst dann eine „seelische **Behinderung**“ im Sinne § 35 a Abs. 2 S. 1, wenn infolge seelischer Störungen die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt ist – § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 1. Alternative – oder der Eintritt einer solchen Teilhabebeeinträchtigung droht – § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 2. Alternative. Demnach muss die beeinträchtigte Fähigkeit zur Teilhabe durch das Abweichen der seelischen Gesundheit bedingt sein (Kausalität). Ausgehend von diesem Verständnis der Norm geht der Senat dem Bundesverwaltungsgericht folgend und entgegen der in der mündlichen Verhandlung vertretenen Auffassung der Klägerin davon aus, dass nicht jede seelische Störung eine seelische Behinderung mit der Rechtsfolge eines Anspruchs auf den gesetzlich eingeräumten Behinderungsausgleich darstellt. Bei dem hierfür zusätzlich zu prüfenden gesetzlichen Tatbestandsmerkmal der Teilhabebeeinträchtigung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, den die Sozialleistungsträger auszufüllen haben und der nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts der **vollen Überprüfung durch die Gerichte** unterliegt. Die Feststellungen hierzu sind zunächst vom insoweit allein entscheidungsbefugten **Fachamt** des Jugendhilfeträgers aus eigener sozialpädagogischer Sachkunde zu treffen. Zwar kann den (nicht zwingend einzuholenden aber ggf. vorliegenden) belastbaren **fachmedizinischen** Einschätzungen bei den (sozial-)pädagogischen Betrachtungen ein **Gewicht** zukommen. Der Jugendhilfeträger ist aber indes **nicht verpflichtet**, über die Bindung an die ärztlichen Diagnosen zur Feststellung einer **Abweichung** der seelischen Gesundheit hinaus, auch den Vorschlag für eine konkrete Eingliederungsmaßnahme zu übernehmen. Insofern geht es in diesem Prüfungsschritt, um die Betrachtungen der Auswirkungen der seelischen Störungen auf die Teilhabe an dem Leben in der Gemeinschaft. Hinsichtlich des hierbei anzuwendenden Prüfungsmaßstabes, ob eine Teilhabebeeinträchtigung bereits eingetreten ist oder droht, be-

darf es einer nach Breite, Tiefe und Dauer intensiven seelischen Störung, die die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt. In die Gesellschaft eingegliedert ist, wer aktiv, selbstbestimmt und altersgemäß soziale Funktionen und Rollen in den betreffenden Lebensbereichen wie Familie, Freundeskreis, Schule und Freizeit noch auszuüben imstande ist. Daraus folgt, dass der Jugendhilfeträger einerseits verschiedene Lebensbereiche zu betrachten hat und andererseits, dass es letztlich um den individuellen Umgang des jeweils Betroffenen mit seiner seelischen Störung geht. Insgesamt hat also eine Gesamtbewertung der individuellen Umstände zu erfolgen, aus der sich die persönlichen Ressourcen und der persönliche Leidensdruck des Kindes ergeben können. Dabei sind Kriterien wie die Beziehungen zu Gleichaltrigen, Familie, Erwachsenen, die Bewältigung von sozialen Situationen (lebenspraktische Fähigkeiten), die schulische Anpassung, Interessen und Freizeitaktivitäten zu bewerten (Kunkel, JAmt 2007, 19). Zur Feststellung der Auswirkungen in den Lebensbereichen hat die Rechtsprechung objektive Umstände herausgearbeitet, welche eine Teilhabebeeinträchtigung aufzeigen können, wie beispielsweise eine auf Versagensängsten beruhende Schulphobie, eine totale Schul- und Lernverweigerung, ein Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder eine Vereinzelung in Schule, Familie und Freizeit sowie das Auftreten psychosomatischer Reaktionen. Je mehr Lebensbereiche von solchen objektiven Faktoren betroffen sind, umso breiter wirkt sich die seelische Störung auf die Fähigkeit zur Teilhabe aus. Zwar genügt es auch, wenn ein Lebensbereich von mehreren oder einzelnen objektiven Faktoren gekennzeichnet ist. Je weniger Anhaltspunkte vorliegen, umso höher sind die Anforderungen an die Feststellung einer besonderen Tiefe der Störung in dem betroffenen Lebensbereich. Daran fehlt es beispielsweise, wenn bei dem Betroffenen vor dem Schulbesuch nur ein gelegentliches nächtliches Einnässen festzustellen ist. Ohne weitere hinzutretende Anhaltspunkte für tiefergehende Störungen reicht das im Regelfall noch nicht zur Feststellung einer Beeinträchtigung der Teilhabe in der Gesellschaft aus. Da es bei der Betrachtung der Auswirkungen der seelischen Störungen im Zusammenhang mit einer **Dyskalkulie** und/oder **Legasthenie** um den Teilbereich der **Schule** geht, verlangt die Rechtsprechung bei der Feststellung objektiver Störungsfaktoren eine Abgrenzung zu einfachen Schulproblemen oder nicht lediglich schlechten Leistungen in Mathematik. Bloße Schulprobleme und Schulängste, die andere Kinder oder Jugendliche noch teilen, wie etwa einen angestrebten höheren Schulabschluss nicht erreichen zu können, genügen für die Annahme einer Teilhabebeeinträchtigung nicht. Der Senat hat in diesem Zusammenhang bereits entschieden, dass ein fehlendes Selbstwertgefühl in Verbindung mit schulischen Problemen in Mathematik weder eine bereits eingetretene noch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Teilhabebeeinträchtigung begründen. Die wegen einer Dyskalkulie bestehende Angst vor Mathematik kann im Rahmen einer Gesamtschau durch andere Faktoren wie Lernwilligkeit, Lernbereitschaft, gute Integration in den Klassenverband und Lernerfolge in anderen Fächern überwunden werden. Zur Bewertung der Umstände sind auf die pädagogischen Stellungnahmen, Zeugnisse und andere Einschätzungen zurückzugreifen. Liegt eine Beeinträchtigung noch nicht vor, bedarf es nach den hier genannten Vorgaben einer Prognose, ob ihr Eintritt (auch nur in einem Teilbereich) mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Das setzt nach der Rechtsprechung des Senats einen Wahrscheinlichkeitsgrad jedenfalls von mehr **als 50 %** voraus (vgl. Kunkel, JAmt 2007, 17); womit allerdings keine Festlegung der prozentualen Beeinträchtigung, etwa wie im Schwerbehindertenfeststellungsverfahren verbunden ist, sondern, dass im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Umstände mehr Gründe für eine zu erwartende Teilhabebeeinträchtigung vorliegen müssen als dagegen. Die anzustellende Prognose muss sich auf einen überschaubaren Zeitraum beziehen, dessen Dauer nach Sinn und Zweck der Eingliederungshilfe (§ 35 a) zu bemessen ist (vgl.; Kunkel, JAmt 2007, 17). Da es deren Ziel ist, für von einer seelischen Behinderung bedrohte junge Menschen den Eintritt einer sol-

chen Behinderung zu verhindern (§ 35 a Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 SGB XII), ist der Beginn der Bedrohung so früh - aber auch nicht früher - anzusetzen, dass noch erfolgversprechende Eingliederungshilfemaßnahmen gegen den Eintritt der Behinderung eingesetzt werden können

Die Entscheidung des Jugendhilfeträgers, ob eine Teilhabebeeinträchtigung eingetreten oder prognostisch zu erwarten ist, unterliegt der **vollen Überprüfung der VGe**). Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG überträgt die Letztentscheidungsbefugnis für die Auslegung und Anwendung normativer Regelungen den VGen. Der Jugendhilfeträger hat auf der Grundlage einer fundierten sozialpädagogischen Tatsachengrundlage die Entscheidung unter Auswertung der hierfür im Verwaltungsverfahren eingeholten Stellungnahmen, Zeugnissen und anderen Erkenntnisgrundlagen zu treffen. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, dass sich die VGe auf dieser Grundlage nicht ein eigenverantwortliches Ur. über die Auswirkungen der seelischen Störung auf die Fähigkeit, einen Platz in der Gesellschaft zu finden, bilden können. Daher ist es auch anerkannt, dass die Gerichte im gebotenen Umfang auf die Sachkunde der Verwaltung zurückgreifen oder sich auf andere Weise sachverständiger Hilfe bedienen

## **2.Umfang der Hilfe**

### **Bayerisches LSG 16.11.2017 – L 8 SO 284/16 –, juris**

1.Rechtsgrundlage für den **Erstattungsanspruch ist § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X**: Hat ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 SGB X vorliegen, ist der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre, vgl. § 104 Abs. 1 S. 2 SGB X.

a) Ein – grundsätzlicher vorgehender – Erstattungsanspruch nach **§ 14 Abs. 4 SGB IX** ist nicht gegeben, da diese Vorschrift den Erstattungsanspruch des zweitangegangenen Rehabilitationsträgers betrifft, der aufgrund der Weiterleitung nach § 14 Abs. 1 SGB IX zuständig wurde. Zudem hat der Kläger die Leistungen der Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege erbracht, so dass er nicht als Rehabilitationsträger im Sinne der §§ 6 Abs. 1 Nr. 6, 5 Nr. 1, 2 oder 4 SGB IX tätig geworden ist.

b) Ein Fall des **§ 103 Abs. 1 SGB X** ist nicht gegeben, da der Anspruch der Pflegeeltern des G. auf Hilfen zu Erziehung nach §§ 27, 33, 39 nicht nachträglich entfallen ist.

c) Es liegt auch kein Fall von **§ 102 SGB X** vor, bei dem ein aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorläufig leistender Träger einen Erstattungsanspruch gegen den verpflichteten Träger hat. Hierbei muss der Wille des die Erstattung begehrenden Leistungsträgers, entweder für einen anderen oder im Hinblick auf die ungeklärte Zuständigkeit leisten zu wollen, nach außen erkennbar sein. Zwar hatte der Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 13.1.2010 gebeten, die monatlichen Pflegepauschalen wegen noch bestehenden Klärungsbedarfs durch den Verband der bayerischen Bezirke weiter zu übernehmen. Der Kläger hat die Leistungen an die Pflegeeltern jedoch nicht vorläufig bewilligt, sondern endgültig.

2. Der Erstattungsanspruch für die Zeit ab 5.8.2009 wurde vom Kläger rechtzeitig innerhalb der **Jahresfrist des § 111 S. 1 SGB X** angemeldet. Nach § 111 S. 1 SGB X ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens 12 Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde,

geltend macht. Die Frist beginnt mit Ablauf des Leistungszeitraums, § 111 S. 1 SGB X. Bei wiederkehrenden Leistungen ist der jeweilige Teilzeitraum (etwa Monat) erheblich, für den jeweils geleistet wird. In diesem Fall entstehen für die jeweiligen Leistungsabschnitte Teil-Erstattungsansprüche

a) Der Kläger hat die Leistungen der Vollzeitpflege nach §§ 27, 33, 39 für G. laut den ergangenen Bewilligungsbescheiden monatlich bewilligt, so dass hier auf diese jeweiligen Teilzeiträume, für die die Leistungen festgesetzt wurden, abzustellen ist. Die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs für die Zeit ab 5.8.2009 mit Schreiben vom 30.10.2009, beim Beklagten am 16.11.2009 eingegangen, erfolgte damit unproblematisch innerhalb der Zwölfmonatsfrist des § 111 S. 1 SGB X. Sie lässt auch die Umstände, die für das Entstehen des Erstattungsanspruchs maßgebend sind, erkennen und bezeichnet den Zeitraum, für den Sozialleistungen erbracht und bewilligt wurden bzw. werden. Dass der Kläger bei der Geltendmachung die falsche Rechtsgrundlage für den Erstattungsanspruch benannt hat, ist unerheblich, da an das Geltendmachen keine überzogenen formalen Anforderungen zu stellen sind; dem Schreiben des Klägers lassen sich jedenfalls der Rechtssicherungswille und das Erstattungsbegehren sowie die wesentlichen Umstände des Erstattungsanspruchs entnehmen

**§ 111 S. 2 SGB X** ist vorliegend nicht einschlägig, da eine Entscheidung des Beklagten als erstattungspflichtiger Leistungsträger über den Anspruch des Beigeladenen auf Eingliederungshilfeleistungen für die Vergangenheit nicht mehr zu ergehen hatte. Nach § 111 S. 2 SGB X beginnt der Lauf der Frist frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über seine (richtigerweise: "**dessen**" Leistungspflicht) Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. Sind aber Sachleistungen bereits erbracht worden, darf der erstattungspflichtige Träger hierüber keine Entscheidung gegenüber dem Berechtigten mehr treffen, da insoweit die Erfüllungswirkung des § 107 SGB X gilt. Mangels Entscheidung wird die Frist nach S. 2 dann nicht in Gang gesetzt. So liegt der Fall hier. Der Bedarf des Beigeladenen wurde durch die Leistungsbewilligung durch den Kläger bereits gedeckt, so dass im Verhältnis zum leistungsberechtigten Beigeladenen die Erfüllungsfiktion des § 107 Abs. 1 SGB X eingetreten ist. Diese besteht auch dann fort, wenn der Erstattungsanspruch nach § 111 SGB X ausgeschlossen ist, da sie nach dem Wortlaut des § 107 Abs. 1 SGB X ("soweit ein Erstattungsanspruch besteht") nicht von der Befriedigung des Erstattungsanspruchs im Einzelfall abhängig ist

b) Eine Erstattung der Aufwendungen des Klägers, die vom 1.1.2008 bis zum 4.8.2009 angefallen sind, scheidet dagegen an der Ausschlussfrist des § 111 SGB X, da der Kläger diese Aufwendungen erstmals mit Klageerhebung am 19.12.2012 geltend gemacht hat. § 111 SGB X begründet eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist, so dass der Erstattungsanspruch nach Ablauf der Ausschlussfrist untergeht. Die Versäumnis der Frist ist von Amts wegen zu beachten.

3. Für die Zeit ab 5.8.2009 (bis 12.4.2016) hat der Kläger einen Erstattungsanspruch gegen den Beklagten nach § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X.

a) § 104 SGB X setzt voraus, dass gestufte Leistungspflichten mindestens zweier Leistungsträger nebeneinander bestehen und die Verpflichtung eines der Leistungsträger der Leistungspflicht des anderen aus Gründen der System- oder Einzelanspruchssubsiarität nachgeht). Vorliegend ist das Konkurrenzverhältnis zwischen den Leistungen des Klägers als Jugendhilfeträger und des Beklagten als dem für die Eingliederungshilfe zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger streitig. Der Beigeladene hatte vom 5.8.2009 bis 12.4.2016 im Hinblick auf seine Betreuung in der Pflegefamilie sowohl einen Anspruch auf Leistungen nach §§ 27, 33 gegen den Kläger als Jugendhilfeträger (s. dazu unter 3 b)

als auch einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII gegen den Beklagten (3 c), der auch den Unterhaltsbedarf erfasst (3 d). Wegen § 10 Abs. 4 S. 2 war der Beklagte vorrangig zur Leistung verpflichtet (3 e) und hat daher nach § 104 SGB X die Aufwendungen des Klägers dem Grunde nach zu erstatten.

b) Der Kläger hat an die Pflegeeltern des Beigeladenen rechtmäßig **Leistungen der Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 und 39** erbracht. Nach § 27 Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Gemäß § 33 soll Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. Nach § 39 Abs. 1 wird dabei auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sichergestellt, der die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen umfasst. Liegt ein Erziehungsdefizit vor und ist die Vollzeitpflege geeignet und notwendig, um dieses Defizit zu beseitigen oder abzumildern, besteht ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf diese Hilfe. Eine Geeignetheit und Notwendigkeit der Vollzeitpflege ist insbesondere dann zu bejahen, wenn familienunterstützende ambulante Maßnahmen zur Beseitigung der defizitären Erziehungssituation nicht mehr ausreichen und ein Verbleib des Kindes in der Herkunftsfamilie deshalb nicht möglich ist). Vorliegend waren beide leibliche Eltern des G. verstorben, so dass ein Erziehungsdefizit vorlag. Die Unterbringung von G. bei den Pflegeeltern, die sich ausweislich der Hilfepläne fürsorglich um G. kümmerten und diesen optimal förderten, war notwendig und geeignet, um dieses Defizit zu beseitigen. Dass diese Hilfe zur Erziehung vorliegend rechtmäßig erbracht wurde, ist nicht anzuzweifeln und zwischen den Beteiligten auch nicht streitig.

c) Der Beigeladene hatte ab 5.8.2009 (bis 12.4.2016) auch einen Anspruch auf Leistungen der **Eingliederungshilfe für die Betreuung in der Pflegefamilie nach §§ 19 Abs. 3, 53, 54 Abs. 3 SGB XII** gegen den Beklagten.

aa) Nach § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Soweit der Zweck der Eingliederungshilfe - nämlich insbesondere, dem behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern (vgl. § 53 Abs. 3 S. 2 SGB XII) - durch die Betreuung in einer Pflegefamilie erreicht werden kann, hat der nach § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX behinderte Mensch einen entsprechenden Anspruch auf diese Leistung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nach § 53 Abs. 3 SGB XII, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört es insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

41

Der Beigeladene gehört zum leistungsberechtigten Personenkreis, da er durch eine körperliche (§ 1 Nr. 1 Eingliederungshilfeverordnung (EinglHV)) und geistige (§ 2 EinglHV) Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX wesentlich in seiner Fähigkeit eingeschränkt ist, an der Gesellschaft teilzuhaben. Er erfüllt die personenbezogenen Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII. Im Gutachten vom 12.3.2015 hat die gerichtlich bestellte Sachverständige Dr. I. H. festgestellt, dass beim Kläger neben einer erheblichen geistigen Behinderung und einer Sehstörung eine bilaterale Cerebralparese GMFCS Stufe IV vorliege, wobei die Stufe IV bereits eine schwerste Behinderung mit Rollstuhlbedürftigkeit bedeute. Es bestehe keinerlei begründete Aussicht, dass diese Gesundheitsstörungen ganz oder teilweise behoben werden könnten; es handele sich um einen Dauerzustand.

Der Teilhabebedarf des Beigeladenen ergibt sich aus den Feststellungen in den Hilfeplänen des Jugendamtes, den sonderpädagogischen Gutachten, den Befundberichten der behandelnden Ärzte, aber auch den Feststellungen der Sachverständigen, wonach G. ein intensiv förderbedürftiges Kind gewesen sei, das in allen Lebens- und Lernbereichen auf intensivste Hilfestellungen angewiesen sei. Dass neben dem Teilhabebedarf die Unterbringung in der Pflegefamilie auch ein Teilhabepotential barg, ergibt sich ebenfalls aus den Feststellungen sowohl der betreuenden Sozialpädagogen, der behandelnden Kinderärztin als auch der gerichtlich bestellten Sachverständigen, wonach G. bei seinen Pflegeeltern optimal gefördert wurde, diese sich auch das notwendige Fachwissen aneigneten und sich G. infolge der Fürsorge, Pflege und Betreuung durch seine Pflegeeltern positiv entwickelt hatte. Notwendig, aber auch ausreichend ist es nach § 53 Abs. 3 S. 1 SGB XII, wenn durch die Leistungen der Eingliederungshilfe die Behinderungsfolgen gemildert werden und in diesem Rahmen eine Teilhabe ermöglicht wird. Dies ist hier der Fall. Dass es sich bei den erbrachten Leistungen in der Pflegefamilie um "niedrigschwellige" handelt, nimmt ihnen nicht den Charakter einer Eingliederungshilfeleistung; das Gesetz stellt nur auf die Wesentlichkeit der Behinderung, nicht den quantitativen oder qualitativen (Mindest-)Aufwand für die Hilfeleistung ab

bb) Für die Zeit ab 5.8.2009 waren auch die Voraussetzungen des **§ 54 Abs. 3 SGB XII** erfüllt. Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist danach auch die Hilfe für die Betreuung in einer **Pflegefamilie**, soweit eine geeignete Person, die einer Erlaubnis nach § 44 bedarf, Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann.

aaa) Der Beigeladene wurde im streitgegenständlichen Zeitraum bei seinen Pflegeeltern über Tag und Nacht in deren Haushalt versorgt. Zutreffend hat das SG entschieden, dass unter den in § 54 Abs. 3 SGB XII genannten Voraussetzungen der Gesetzgeber jede erforderliche Betreuung eines behinderten Kindes in einer Pflegefamilie typisierend als Eingliederungshilfe normiert hat und dass die Norm nicht voraussetzt, dass neben der Unterbringung des Leistungsempfängers während des Tages in einer Behindertentagesstätte zusätzlich auch in der Pflegefamilie qualifizierte Leistungen der Wiedereingliederung erbracht werden müssen. Derartige spezielle Anforderungen sind dem Gesetz nicht zu entnehmen. Die Vorschrift setzt einen deutlich darunter liegenden Maßstab für das Tätigwerden einer Pflegeperson in einer Pflegefamilie. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Zweck des Gesetzes. In der Gesetzesbegründung zur Einfügung des § 54 Abs. 3 SGB XII heißt es: "Anders als das SGB VIII enthält das SGB XII keine Regelung über die Vollzeitpflege in Pflegefamilien. Dies führt in der Praxis dazu, dass seelisch behinderte Kinder oftmals in Pflegefamilien aufgenommen werden, während körperlich und geistig behin-



derte Kinder in der Regel in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut werden. ... Der neue Leistungstatbestand "Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie" stellt sicher, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch für die Betreuung körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in einer Pflegefamilie gewährt werden. Damit wird erreicht, dass auch diese Möglichkeit als Alternative zur vollstationären Betreuung in Anspruch genommen wird, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht." .Nach dem Gesetzeszweck sollte mit dieser Regelung neben der bis dato bevorzugten Unterbringung von geistig behinderten Kindern in stationären Einrichtungen auch deren Unterbringung in Pflegefamilien ermöglicht werden, wenn es dem Wohle der betroffenen Kinder entspricht. Es sollte erreicht werden, dass auch diese Möglichkeit der Unterbringung als Alternative zur vollstationären Betreuung in Anspruch genommen wird, wenn es dem Wohle des Kindes dient. Beide Unterbringungsmöglichkeiten sollen also gleichberechtigt nebeneinander ermöglicht werden. Damit sollte eine Gleichbehandlung mit seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen erreicht werden und zugleich die üblicherweise aus den unterschiedlichen Leistungszielen resultierende gespaltene Trägerschaft (Sozialhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe) beendet werden

bbb) Der notwendige Eingliederungshilfebedarf des G. wurde durch die Pflegeeltern als geeignete Pflegepersonen im Sinne des § 54 Abs. 3 SGB XII gedeckt. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: "Als Pflegepersonen kommen insbesondere solche Personen in Betracht, die im Hinblick auf ihre persönliche Eignung und ihre fachlichen Kenntnisse, aber auch die räumlichen Verhältnisse den spezifischen Bedürfnissen körperlich bzw. geistig behinderter Kinder oder Jugendlicher gerecht werden können. Um das Wohl des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie zu gewährleisten, bedarf die Pflegeperson einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII." Es wird seitens des Senats nicht verkannt, dass die Pflegeeltern des beigeladenen G. im streitgegenständlichen Zeitraum bereits fortgeschrittenen Alters waren und laut der Einschätzung der begleitenden Sozialpädagogin auch mitunter damit Schwierigkeit hatten, dem beigeladenen G. die notwendigen Grenzen zu setzen. Es finden sich in den Aktennotizen und Hilfeplänen jedoch wiederholt Hinweise darauf, dass sich der Beigeladene gerade aufgrund der Fürsorge und intensiven Betreuung der Pflegeeltern so gut entwickelt hatte und diese sich die notwendigen Fachkenntnisse im Umgang mit den Behinderungen des Beigeladenen aneigneten, um seinem behinderungsbedingten Bedarf an Förderung und Entwicklung gerecht zu werden. Vermerkt wurde auch der rege Austausch und die beste Zusammenarbeit zwischen den Pflegeeltern, dem Heilpädagogischen Zentrum und der Kinderarztpraxis .Entscheidend ins Gewicht fällt auch, dass durch den Verweis in § 54 Abs. 3 S. 2 SGB XII auch die in § 44 Abs. 1 S. 2 geregelten Ausnahmen zur Notwendigkeit einer Pflegeerlaubnis zum Tragen kommen .Einer Pflegeerlaubnis im Sinne des § 44 bedurften die Pflegeeltern als Verwandte des Beigeladenen bis zum dritten Grad nicht (vgl. § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 3). Dies sind nach § 1589 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Großeltern, Urgroßeltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Neffen und Nichten. Da hierbei nicht zwischen halbblütigen und vollblütigen Verwandten der Seitenlinie unterschieden wird ,fällt auch die Pflegemutter als Halbschwester der verstorbenen Mutter des Beigeladenen unter diese Regelung. Der Gesetzgeber hat durch den Verweis auf § 44 zum Ausdruck gebracht, dass grundsätzlich auch Verwandte bis zum 3. Grad als geeignete Pflegepersonen im Sinne des § 54 Abs. 3 SGB XII in Betracht kommen. Vor diesem Hintergrund würde es die Anforderungen an solche Pflegeeltern weit überspannen, wenn man - wie der Beklagte - forderte, dass diese ähnliche Qualifikationen wie die des Fachpersonals in Einrichtungen der stationären Behindertenhilfe aufweisen müssen.

ccc) Zutreffend hat das SG auch ausgeführt, dass durch die Betreuung in der Pflegefamilie der Aufenthalt des Beigeladenen in einer **vollstationären Einrichtung** der Behinder-

tenhilfe **vermieden** wurde. Nicht notwendig ist bei dieser Betrachtung, dass eine Aufnahme in eine stationäre Einrichtung konkret angedacht wird oder wurde. Vielmehr ist dem Zweck der genannten Vorschrift zu entnehmen, dass Fallgestaltungen, bei denen aufgrund einer Prognose festgestellt werden kann, dass durch die Pflegeeltern der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung "abstrakt" verhindert werden kann, ebenfalls erfasst sind .

d) Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist der Beklagte nach § 104 Abs. 1 SGB X ab 5.8.2009 - wie das SG zutreffend festgestellt hat - auch insgesamt erstattungspflichtig. Wie sich aus der Änderung des § 28 Abs. 5 SGB XII zum 5.8.2009 - die im Hinblick auf § 54 Abs. 3 SGB XII erfolgte - ergibt, wonach die Unterbringung in einer Pflegefamilie zu einer abweichenden Bemessung der Regelsätze für den notwendigen Lebensunterhalt führt, hat der Träger der Sozialhilfe auch für die mit der Unterbringung verbundenen Kosten zum Lebensunterhalt als einem integralen Bestandteil der Maßnahme aufzukommen .

e) Das **Vorrang-Nachrang-Verhältnis im Sinne des § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X** ergibt sich vorliegend aus der Konkurrenzregelung des **§ 10 Abs. 4 S. 2**, der für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung den Vorrang der Eingliederungshilfe regelt: Abweichend von § 10 Abs. 4 S. 1, wonach die Leistungen nach dem SGB VIII denen nach dem SGB XII vorgehen, gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich oder geistig oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Ungeschriebene Voraussetzung dieser Konkurrenzregel ist, dass die Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind.

Der Beigeladene ist unstreitig sowohl geistig als auch körperlich behindert und hat nach den obigen Ausführungen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe gegen den Beklagten nach §§ 19 Abs. 3, 53, 54 Abs. 3 SGB XII. Im Falle bestehender Mehrfachbehinderungen ist dabei nicht auf den Schwerpunkt der Behinderungen, sondern allein auf die Art der miteinander konkurrierenden Leistungen abzustellen. Eine Differenzierung danach, ob der Schwerpunkt des Bedarfs oder Leistungszwecks eher auf der Jugendhilfe oder eher auf der Eingliederungshilfe liegt, ist nicht zulässig. Für den Vorrang der Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB XII genügt bereits jede Überschneidung der Leistungsbereiche; es ist dafür nicht (weitergehend) erforderlich, dass der Schwerpunkt des Hilfebedarfs bzw. -zwecks im Bereich einer der den Eingliederungsbedarf auslösenden Behinderungen liegt oder eine von ihnen für die konkrete Maßnahme ursächlich ist. Leistungen nach den §§ 53 ff. SGB XII sind auch dann vorrangig, wenn die Leistungen zumindest auch auf den Hilfebedarf wegen geistiger oder körperlicher Behinderung eingehen. Damit kommt es nicht darauf an, ob die Entscheidung, die Betreuung des Beigeladenen nicht in der Herkunftsfamilie, sondern in einer Pflegefamilie vornehmen zu lassen, im Ausgangspunkt auf die Notwendigkeit zur Intervention durch das Jugendamt wegen eines Erziehungsdefizits bei der Betreuung durch den Vater zurückgeht. Ausschlaggebend ist also nicht, dass sich die Notwendigkeit zur Betreuung in der Pflegefamilie durch den Ausfall der leiblichen Eltern ergab, wie der Beklagte meint Entscheidend ist vielmehr allein, ob in der Pflegefamilie neben dem erzieherischen Bedarf auch ein behinderungsbedingter Bedarf gedeckt wird oder nicht. Die Leistungsidentität verlangt zum einen, um im Erstattungsverhältnis eine Lastenverschiebung zu vermeiden, eine inhaltlich rechtmäßige Leistungserbringung nach den für die eigene Leistung geltenden Vorschriften zum anderen aber, dass die Voraussetzungen der Leistungserbringung auch durch den vorrangig Verpflichteten vorliegen Gleichartigkeit der Leistungen liegt vor, wenn die Gewährung der Sozialleistung durch den erstleistenden Träger zugleich auch eine Verpflichtung des in Anspruch genommenen zweiten Trägers erfüllt hat. Dies ist hier der Fall. Die in der Pflegefamilie er-

brachte Vollzeitpflege ist sowohl Gegenstand der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII als auch Jugendhilfeleistung nach §§ 27, 33, 39. **Beide Leistungen sind deckungsgleich.** Die Unterbringung und Betreuung des G. in der Pflegefamilie war auf die Deckung des gesamten, sich aus den verschiedenen Behinderungen des G. ergebenden Bedarfs gerichtet. Dadurch dass die Pflegeeltern nicht nur den erzieherischen Bedarf gedeckt haben, sondern auch auf die geistigen und körperlichen Behinderungen des Beigeladenen eingegangen sind, ist der Beklagte im Umfang der Bedarfsdeckung von seiner Leistungspflicht freigestellt

Für die Beurteilung der Leistungsidentität ist dabei ohne Bedeutung, wem der jeweilige Anspruch nach der Systematik des SGB VIII und des SGB XII zusteht; entscheidend ist nur, dass die Bedarfe derselben Person - vorliegend des Beigeladenen - gedeckt werden. Mit Blick auf das Ziel des Kongruenzerfordernisses, zweckidentische Doppelleistungen zu vermeiden, steht damit die Tatsache, dass Empfänger der Jugendhilfeleistungen die Pflegeeltern waren, während die Eingliederungshilfe dem Beigeladenen G. zu gewähren war, der Annahme einer Gleichartigkeit der Leistung nicht entgegen

4. Gemäß **§ 104 Abs. 3 SGB X** richtet sich der Umfang des Erstattungsanspruches nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. Da das SG vorliegend nur ein Zwischen-Grundurteil erlassen hat, ist eine Entscheidung über die genaue Höhe des Erstattungsanspruches nicht getroffen worden. Insoweit ist auch beim LSG der Rechtsstreit überhaupt nicht angefallen, so dass eine Entscheidung über den Erstattungsanspruch der Höhe nach nicht zu ergehen hat. Insoweit bedarf es im Streitfalle ggf. eines Nachverfahrens beim SG

*Anm.d.Verf.:*

Ein mustergültiges Urt. (einschl. der“ Grammatikschelte“ unter 2.a) !

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 13.3.2017 – 12 E 853/16 –, juris**

Von einem **konkludenten Antrag** auf Übernahme der **Privatschulkosten** ist nicht auszugehen, wenn in einem Schreiben, in dem Fragen der Behörde zur Situation des Jugendlichen beantwortet werden, die Privatschulkosten keine Erwähnung finden, obwohl der Jugendliche bereits in der Privatschule geschult wird.

**Sächsisches OVG Beschl. v. 27.2. 2017 – 4 B 236/16 –, juris**

Der Besuch der **Web-Individualschule** soll nicht als Ersatz für die allgemeine Schulbildung des Antragstellers fungieren, sondern diesen lediglich in die Lage versetzen, in absehbarer Zeit wieder schulpflichtig und an einer Regelschule unterrichtet zu werden. Wenn der Antragsteller durch die Teilnahme am Unterricht spürbare Erfolge erziele, kann dies zu einer Stärkung seines Selbstbewusstseins, Selbstwertgefühls und des Vertrauens in seine eigenen Fähigkeiten führen. Sollte dies erreicht werden, ist der Antragsteller wieder der Beschulung an einer Regelschule zugänglich. Eine andere Möglichkeit ist derzeit nicht erkennbar.

**Thüringer OVG, Beschl. v. 18.1.2017 – 1 EO 851/16 –, juris**

Bei der Organisation der **Schülerbeförderung** sind in Thüringen die öffentlichen Verkehrsmittel vorrangig zu nutzen. Der **Schulträger** ist dem Schüler oder seinen Eltern zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg verpflichtet.

### 3. Schulbegleiter/Schulassistentz/Integrationshelfer

#### **OVG Nordrhein-Westfalen 9.10.2017 – 12 B 1110/17 – und v. 5.7.2017 – 12 B 500/17 –, juris .**

Die Bewilligung von Eingliederungshilfe im Sinne von § 35 a Abs 1 S. 1 in Form eines **Schulbegleiters sowie eines Integrationshelfers** für die **Betreuung bei Schulaufgaben** am Nachmittag im Wege der einstweiligen Anordnung setzt einen Anordnungsgrund in Form von Nachteilen voraus, die den Erlass der begehrten Regelung erforderten. Bezüglich seines Bedarfs "an einer fachlichen Begleitung in der Schule" legt der Antragsteller keine wesentlichen Nachteile dar, die den Erlass der begehrten Regelung erforderten. Wenn der Antragsteller den Einsatz eines "unqualifizierten" Integrationshelfers moniert, legt er keinen konkreten Förderbedarf dar, den der eingesetzte Integrationshelfer wegen - angeblich - fehlender Qualifikation nicht in der Lage ist zu erfüllen. Stattdessen wird in der Beschwerdebegründung allgemein zur Qualifikation von Schulbegleitern und zum Umfang von Schulbegleitung ausgeführt, ohne allerdings darzulegen, ob sowie ggfs. in welchem Umfang der eingesetzte Integrationshelfer diese Aufgaben nicht erfüllt und welche wesentlichen Nachteile dem Antragsteller dadurch entstehen. Beispielsweise verlangt der Antragsteller, der Integrationshelfer müsse unterstützende Tätigkeiten ausüben, um die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen und die schulischen Kompetenzen zu erreichen wie beispielsweise die Ermunterung/Aktivierung des Kindes oder Hilfestellungen im Unterricht durch spezielle Methoden. Dass der eingesetzte Integrationshelfer diese Tätigkeiten nicht ausführt oder gar hierzu nicht in der Lage ist, wird hingegen nicht hinreichend dargelegt.

#### **VG Gießen 14.8.2017 – 7 K 5588/15.GI –, juris**

Macht eine Schule den Schülern ein Angebot für eine **Nachmittagsbetreuung**, muss der Träger der Jugendhilfe für ein seelisch behindertes Kind eine Schulbegleitung zur Wahrnehmung der Betreuung einkommens- und vermögensunabhängig nur dann stellen, wenn ohne den Besuch der zusätzlichen Angebote eine angemessene Schulbildung nicht erreicht werden kann. § 12 der Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch definiert, was im Einzelnen die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung umfasst. Danach sind auch Maßnahmen von der Hilfe umfasst, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Schüler eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu vermitteln. Dies gilt, obgleich **§ 12 EHVO** nur Maßnahmen zugunsten körperlich oder geistig behinderter Kinder und Jugendlicher aufzählt. Die Regelung ist nämlich als eine allgemeine Konkretisierung des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII zu verstehen. Mit diesem Inhalt ist sie auch für **seelisch** behinderte Kinder und Jugendliche kraft der Verweisung in § 35 a Abs. 3 entsprechend anwendbar. Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung kann damit durch Bereitstellung eines Schulbegleiters gemäß § 35 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII erbracht werden.

Ob für die Erbringung der Hilfe gemäß **§ 10 Abs. 1 S. 1** vorrangig die **Schule** und damit das Land Hessen zuständig wäre, kann hier offen bleiben. Der Beklagte bestreitet nämlich nicht, für die Finanzierung der Schulbegleitung des Klägers aufgrund dessen seelischer Behinderung dem Grunde nach zuständig zu sein.

#### **VG Stade 1.8.2017 – 4 B 2396/17 –, juris**

1. Für einen Anordnungsgrund ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Kosten für eine **Schulassistentz** durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zunächst selbst zu tragen sind. Dringlichkeit ist nur anzunehmen, wenn die finanziellen Mittel erkennbar nicht zur vorläufigen Übernahme der Kosten ausreichen.

2. Die Frage der Eignung und Erforderlichkeit der Gewährung von Eingliederungshilfe ist verwaltungsgerichtlich nur beschränkt überprüfbar

Zwar stellt die Schulbegleitung bzw. Schulasistenz grundsätzlich eine mögliche Maßnahme der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a dar. Nach § 35 a Abs. 2, Abs. 3 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung unter der Voraussetzung, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 1 erfüllt sind. Hierzu gehört auch die Gewährung eines pflegerischen Schulbegleiters. Seine Aufgaben erstrecken sich auf das Erlernen und Einüben eines sozialkompetenten Verhaltens für den Schulbetrieb für ein in seinen sozialen Kompetenzen erheblich beeinträchtigtes Kind oder Jugendlichen. Pädagogische Maßnahmen im Sinne des Bildungsauftrages fallen hingegen grundsätzlich in den Verantwortungsbereich der Schule. Ein Anspruch auf Schulasistenz setzt daher einen individuellen, über die regelmäßig Betreuung durch die Schule hinausgehenden heil- bzw. sozialpädagogischen Sonderbedarf voraus, sowie dass sich der Beurteilungsspielraum des Jugendhilfeträgers bei Bewältigung dieser Bedarfslage auf eine Schulbegleitung reduziert .

#### **Sächsisches OVG 20.1.2017 – 4 B 245/16 –,JAmt 2017, 462-464**

Die Bewilligung eines **Integrationshelfers** als Eingliederungshilfe nach § 35 a ist nicht davon abhängig, dass sie geeignet ist, die aufgrund der seelischen Behinderung bestehenden Defizite zu **beseitigen oder zu verringern**. Die Eingliederungshilfe soll nicht der Behinderung selbst entgegenwirken, sondern einer durch die Behinderung bedingten **Beinträchtigung der Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft begegnen. Primäres Ziel der Eingliederung ist die Integration des Menschen mit Behinderung in die Gemeinschaft. Dieses Ziel schließt alle Maßnahmen ein, die dem Hilfesuchenden den Kontakt mit seiner Umwelt (nicht nur mit Familie und Nachbarschaft) sowie die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben ermöglichen und erleichtern. Für Kinder und Jugendliche stehen dabei die Familie, das soziale Umfeld und die Schule im Vordergrund . Durch die Bereitstellung eines **Einzelfallhelfers** wird die Möglichkeit eröffnet, zusammen mit Kindern ohne Behinderung eine Grundschule zu besuchen. Dies ist seiner Integration in die Gemeinschaft förderlich, ohne dass es auf konkrete Entwicklungsfortschritte ankommt. Der vom Antragsgegner befürchteten Überforderung durch den Schulstoff einer Regelschule kann dadurch vorgebeugt werden, dass der Antragsteller nach einem individuellen Lehrplan unterrichtet wird. Eine andere Betrachtungsweise ist nicht geboten, weil während der durchgeführten Einzelfallassistenz bei dem Antragsteller zu dem Förderschwerpunkt Lernen der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung noch hinzugekommen ist. Ein Kausalzusammenhang ist insoweit nicht ersichtlich.

Dem Antragsgegner ist nicht darin zu folgen, dass die Betreuung des Antragstellers bei der Aufbereitung des Schulstoffes im Hort zum **pädagogischen Kernbereich** zählt und in die Zuständigkeit des **Schulträgers** fällt. Zwar können im Rahmen der Eingliederungshilfe regelmäßig nicht solche Leistungen verlangt werden, die gesetzlich vom Schulträger anzubieten und zu erfüllen sind .In § 9 SächsKitaG ist aber nicht vorgesehen, dass der Schulträger auch den Hort zu betreiben hat. Zudem ist die Erledigung der Hausaufgaben gerade nicht Teil des Unterrichts, sondern findet außerhalb der Schule statt.

#### **VIII. Hilfeplanung (§ 36)**

##### **OVG Nordrhein-Westfalen 16.1.2017 – 12 E 914/16 –, juris**

Das Jugendamt hat, wenn eine Hilfe außerhalb der Familie erforderlich wird, das betroffene **Kind** bzw. den betroffenen Jugendlichen und dessen Personensorgeberechtigte bei

der Auswahl der Einrichtung zu **beteiligen** (§ 36 Abs 1 S. 3) Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen **Mehrkosten** verbunden sind (§ 36 Abs 1 S. 4). Wünschen das Kind bzw. der Jugendliche und dessen Personensorgeberechtigte die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger **keine Vereinbarungen nach § 78 b** bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des **Hilfeplans** nach § 36 Abs 2 geboten ist (§ 36 Abs 1 S. 5). Hiervon ist **nicht** auszugehen, wenn die erfolgte Unterbringung **keinen Aufschub** mehr duldet und Anfragen bei Einrichtungen, die sich als Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts darstellten, seinerzeit erfolglos geblieben waren.

#### **IX..Selbstbeschaffung (§ 36 a Abs. 3)**

*Zur Selbstbeschaffung ausführlich siehe die Einführung in ZFSH/SGB 2016,474.*

#### **Sächsisches OVG 14.3.2017 – 4 A 280/16 –, juris**

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Aufwendungsersatz analog § 36 a Abs. 3 dem Grunde nach zu. Diese Regelung ist auf jugendhilferechtliche Leistungen, welche die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreffen, entsprechend anzuwenden. Die Klägerin hatte aus § 24 Abs. 1 S. 1 und aus § 3 Abs. 1 SächsKitaG mit der Vollendung ihres dritten Lebensjahres einen Anspruch auf Besuch eines Kindergartens gegen den Beklagten als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Anspruch auf Besuch eines Kindergartens richtet sich nach § 3 Abs. 1 S. 2 SächsKitaG gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies sind nach § 1 Abs. 1 SächsLJHG die Landkreise und kreisfreien Städte. Dem stehen die Regelungen in § 4 und § 9 SächsKitaG nicht entgegen. In § 4 S. 2 SächsKitaG ist lediglich festgelegt, dass der Betreuungsbedarf u. a. bei der Wohnortgemeinde anzumelden ist. Nach § 9 Abs. 1 SächsKitaG können u. a. Gemeinden Kindertageseinrichtungen betreiben; sie sind gemäß § 9 Abs. 3 SächsKitaG zur Übernahme der Trägerschaft verpflichtet, wenn kein Träger der freien Jugendhilfe vorhanden oder hierzu bereit ist. Die Entgegennahme von Anmeldungen und eine mögliche Trägerschaft sind aber nicht zwingend mit der Zuweisung eines Betreuungsplatzes verbunden.

Die Beigeladene wäre nach **§ 16 Abs. 2 S. 1 SGB I verpflichtet** gewesen, die Mitteilung der Eltern vom 21.6.2012 an den Beklagten unverzüglich weiterzuleiten. Die **Pflicht zur Weiterleitung** aus § 16 Abs. 2 S. 1 SGB I gilt entsprechend für eine Inkenntnissetzung nach § 36 a Abs. 3 S. 1 Nr. 1. Insofern kommt es nicht darauf an, ob eine Weiterleitung tatsächlich erfolgt ist. Denn Sinn und Zweck des § 16 SGB I ist es, den Antragsteller davor zu bewahren, mit seinem Begehren nach Sozialleistungen an den Zuständigkeitsabgrenzungen innerhalb der gegliederten Sozialverwaltung zu scheitern. Dieser Zweck würde aber unterlaufen, wenn es die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde, in der Hand hätte, durch eine unterlassene Weiterleitung des Antrags die Leistungsgewährung zu vereiteln

*Zur Selbstbeschaffung von Kita-Plätzen siehe auch bei § 24, für Eingliederungshilfe bei § 35 a.*

#### **X. Wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 39)**

#### **OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl.v. 30.10.2017 – 12 A 55/17 –, juris**

Dem besonderen Bedarf im Einzelfall im Sinne des § 39 Abs 4 S. 3 Halbs 2 kann durch die Verdoppelung des **Erziehungsbeitrags** Rechnung getragen werden.

Auf den verdoppelten Erziehungsbeitrag kann im Einzelfall ein Teil des **Pflegegelds gemäß § 37 SGB XI angerechnet** werden, wenn sich die durch den verdoppelten Erziehungsbeitrag und das Pflegegeld abgedeckten Bedarfe überschneiden; hier: im Bereich der Mobilität.

**OVG Nordrhein-Westfalen 24.7.2017 – 12 E 132/17 –, juris**

In Bezug auf Leistungen gemäß **§ 39** sind die **Personensorgeberechtigten** (hier der **Vormund**) **anspruchsberechtigt** und nicht das Kind/der Jugendliche. Damit übereinstimmend stellt der mit der Klage angegriffene, an den Vormund adressierte Bescheid darauf ab, dass dem Vormund ("Ihnen") Hilfe zur Erziehung in Gestalt von Vollzeitpflege (§ 33) gewährt worden sei

**OLG Stuttgart, Beschl.v. 3.4. 2017 – 15 WF 51/17; MDR 2017, 901-902; FamRZ 2017, 1587-1589**

Der **Erziehungskostenanteil** des für das erste und für das zweite Pflegekind nach §§ 27, 33, 39 gewährten Pflegegeldes ist **nicht als Einkommen im Sinne des § 115 Abs. 1 ZPO** zu werten (entgegen OLG Bremen, 8. 02. 2013, 4 WF 22/13, FamRZ 2013, 1755, 1756 und OLG Nürnberg, 24.03. 2010, 11 WF 329/10, FamRZ 2010, 1361). Allerdings ist nach bisher allgemeiner Meinung in Rechtsprechung und Literatur der Erziehungskostenanteil des für ein Pflegekind nach §§ 27, 33, 39 gewährten Pflegegeldes als Einkommen im Sinne des § 115 Abs. 1 ZPO zu werten. Zur Begründung wird ausgeführt, dass Kosten der Erziehung deshalb entstünden, weil nicht die Eltern des Minderjährigen diesen betreuten und erzögen, weshalb diese Aufgabe Dritten gegen Entgelt anvertraut werden müsse. Die Hilfeleistung stelle das durch die öffentliche Hand erbrachte Entgelt für den mit der Betreuung und Erziehung verbundenen Arbeits- und Zeitaufwand dar

Das Pflegegeld nach §§ 27, 33, 39 sei nicht mit einem nach § 37 SGB XI gewährten Pflegegeld gleichzusetzen. Die Nichtanrechnung des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI beruhe auf dem in § 13 Abs. 5, Abs. 6 SGB XI zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers, das Pflegegeld sowohl dem Pflegebedürftigen als auch der Pflegeperson möglichst ungeschmälert zu erhalten. Dahinter stehe das sozialpolitische Anliegen, die häusliche Pflege zu fördern und die Pflegebereitschaft im häuslichen Bereich zu stärken. Derartige sozialpolitische Anliegen würden mit dem nach §§ 27, 33, 39 gewährten Pflegegeld nicht verfolgt. Dementsprechend fehle es auch an einer dem § 13 Abs. 5 und 6 SGB XI entsprechenden gesetzlichen Regelung im SGB VIII

Der Senat schließt sich dieser Ansicht indes nicht an. Vielmehr ist der Erziehungsbeitrag für das erste und für das zweite Pflegekind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

aa) Ausgangspunkt für die Beurteilung, welche Behandlung der im Pflegegeld enthaltene Erziehungsbeitrag im Rahmen der wirtschaftlichen Voraussetzungen der Verfahrenskostenhilfe zu erfahren hat, ist § 115 Abs. 1 S. 2 ZPO. Nach § 76 Abs. 1 FamFG iVm § 115 Abs. 1 S. 2 ZPO gehören zum Einkommen im Sinne der Verfahrenskostenhilfe alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Diese Definition stimmt wörtlich mit der Definition in § 82 Abs. 1 SGB XII überein. Zudem wird hinsichtlich der vom Einkommen vorzunehmenden Abzüge in § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 ZPO auf § 82 Abs. 2 SGB XII verwiesen. Daraus wird deutlich, dass der Einkommensbegriff des § 115 Abs. 1 ZPO an denjenigen des **Sozialhilferechts** anknüpft. Dies erklärt sich auch daraus, dass Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe eine Form der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege darstellt

bb) Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum bis zum 31.3.2011 geltenden Recht hatte der Erziehungsbeitrag nach dem SGB VIII bei der Ermittlung des sozialhilferechtlichen Einkommens als **zweckbestimmte** Leistung nach **§ 11 Abs. 3 S. 1 lit. a SGB II aF** unberücksichtigt zu bleiben. Zur Begründung verwies das Bundessozialgericht

darauf, dass der Erziehungsbeitrag in erster Linie notwendiger Unterhalt des Pflegekindes sei. Die daneben nach allgemeiner Ansicht im Erziehungsbeitrag enthaltene Anreizfunktion diene ebenfalls nicht vorrangig dem Zweck, den Lebensunterhalt der pflegenden Personen sicherzustellen, sondern solle die Bereitschaft in der Bevölkerung zur Aufnahme von Pflegekindern stärken. Dieser Anreiz sei auch bei Personen gerechtfertigt, die im SGB II-Leistungsbezug stünden

cc) Im mit Wirkung ab dem 1.4.2011 neu eingefügten **§ 11 a SGB II** hat nunmehr auch der Gesetzgeber selbst zum Ausdruck gebracht, dass der im Pflegegeld für ein erstes und für ein zweites Pflegekind enthaltene Erziehungsbeitrag nicht auf den sozialhilferechtlichen Bedarf der sozialleistungsbedürftigen Pflegeeltern anzurechnen ist, sondern den Pflegeeltern in vollem Umfang verbleiben soll.

Gem. § 11 a Abs. 3 S. 1 SGB II sind Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen. Nach § 11 a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II sind abweichend von S. 1 Leistungen nach § 39, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden, für das dritte Pflegekind zu 75 % und für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig als Einkommen zu berücksichtigen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Leistungen nach § 39, die für den erzieherischen Einsatz für das erste und zweite Kind erbracht werden, unter § 11 a Abs. 3 S. 1 SGB II fallen und insgesamt nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind:

**Sächsisches OVG, Beschl.v. 14.2.2017 – 3 D 88/16 –, juris**

Das den Pflegeeltern und gesetzlichen Vertretern eines Hilfeempfängers ausgezahlte Pflegegeld kann dem Hilfeempfänger nicht als Einkommen zugerechnet werden..

**XI. Hilfe für junge Volljährige (§ 41)**

*Siehe hierzu die Einführung in ZFSH/SGB 2017,596.*

**1. Zeitraum der Hilfgewährung /Verselbstständigung**

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl.v. 20.9.2017 – 12 B 989/17 –, juris**

Für eine Hilfe zum Besuch des Bildungsgangs "Höhere Handelsschule" und (weitere) Unterbringung in der **Außenwohngruppe eines Internats** müssen Persönlichkeitsdefizite vorliegen, die einen Anspruch aus § 41 Abs 1 S. 1 auf Beschulung gerade im gewünschten Berufskolleg und Internat begründen.

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl.v. 15.9.2017 – 12 E 303/17 –, juris**

vorgehend VG Gelsenkirchen – 2 K 9266/16

**Nach Vollendung des 21. Lebensjahres** eines Hilfeempfängers muss eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass ein erkennbarer und schon Fortschritte zeigender Entwicklungsprozess zur Erreichung der in § 41 Abs 1 S. 1 genannten Ziele vorliegt, der durch die Weitergewährung der Hilfemaßnahmen gefördert werden könnte.

Hingegen kommt es bei § 53 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX auf einen noch zu fördernden Entwicklungsprozess nicht an.

**VG Köln, Beschl.v. 3.8.2017 – 26 L 3115/17 –, juris**

Gem. § 41 Abs. 1 soll einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten



Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Gemäß dessen Abs. 2 gelten für die Ausgestaltung der Hilfe § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt. Die Hilfe nach § 41 setzt nicht voraus, dass die Aussicht besteht, dass der junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres seine Verselbständigung **erreichen** wird. Vielmehr genügt es, wenn die Hilfe eine **erkennbare Verbesserung** der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung **erwarten** lässt. Eine Prognose dahin, dass die Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitpunkt darüber hinaus überhaupt erreicht wird, verlangt § 41 nicht. Zwar ist es Aufgabe und Zielrichtung der Hilfe für junge Volljährige, deren Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung zu fördern, und es soll die Hilfe so lange wie notwendig, aber in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden. Doch ist weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift oder der Systematik des Gesetzes zu entnehmen, dass ein Anspruch auf Hilfe nur gegeben ist, wenn Aussicht besteht, dass mit der Hilfe eine Verselbständigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitpunkt darüber hinaus überhaupt erreicht werden kann. Da die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden soll, ist der Abschluss einer positiven Persönlichkeitsentwicklung bzw. die Verselbständigung mit der Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung bis zu den genannten Zeitpunkten lediglich das - soweit möglich - anzustrebende Optimum. Die Hilfe ist nicht notwendig auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern auch schon auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess bezogen. Dabei ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass wahrscheinlich ein erkennbarer Entwicklungsprozess in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gegeben ist, der noch gefördert werden kann, die Eignung der gewährten Hilfemaßnahme also nicht völlig ausgeschlossen ist. Dies gilt unabhängig davon, wann dieser Entwicklungsprozess zum Abschluss kommen und ob jemals das Optimalziel erreicht wird.

**Nach Vollendung des 21. Lebensjahres** des Hilfeempfängers gelten hingegen **erhöhte** Anforderungen an die Notwendigkeit der Hilfestellung für junge Volljährige. Dann muss eine **hohe Wahrscheinlichkeit** dafür bestehen, dass ein erkennbarer und schon Fortschritte zeigender Entwicklungsprozess zur Erreichung der in § 41 Abs. 1 S. 1 genannten Ziele vorliegt, der durch die Weitergewährung der Hilfemaßnahme gefördert werden kann. Der strengere Prüfungsmaßstab ergibt sich aus dem Charakter des § 41 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 als Ausnahmevorschrift. Danach wird die Volljährigenhilfe "in der Regel" nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt und soll lediglich "in begründeten Einzelfällen" darüber hinaus fortgesetzt werden. Dabei muss die Erreichung der mit dieser Hilfe verfolgten Ziele in gesteigertem Maße zu erwarten sein. Zudem darf die Hilfe nach § 41 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 nur "**für einen begrenzten Zeitraum**" über das 21. Lebensjahr des Volljährigen hinaus gewährt werden. Dieses Tatbestandsmerkmal ist indes nicht dahingehend auszulegen, dass eine vor dem 21. Lebensjahr begonnene Hilfe erst gar nicht fortgesetzt werden kann, wenn von vornherein absehbar ist, dass sie bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres - also während des gesamten für eine Hilfe nach § 41 Abs. 1 infrage kommenden Zeitraums - erforderlich bleibt. Eine solche Auslegung kann dem Wortlaut des § 41 Abs. 1 S. 2, 2. Hs. nicht entnommen werden. Vielmehr sind Fälle denkbar, in welchen das Ende des "begrenzten Zeitraumes" mit der Vollendung des **27.** Lebensjahres zusammenfällt.

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl.v.24. 02.2017 – 12 B 1351/16 –, juris**

Eine attestierte psychische Belastungssituation, die ein Abrutschen in eine reaktive Depression befürchten lässt, erfordert nicht jugendhilferechtliche Maßnahmen zur eigenverantwortlichen Lebensführung (**Verselbständigung**).

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl.v. 31.1.2017 – 12 B 1212/16 –, juris**

Der Antragsteller muss Defizite im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung oder bei der eigenständigen Lebensführung **glaubhaft** machen, wenn er eine Hilfeleistung in Form der Vollzeitpflege begehrt.

Anderweitige Unterstützungsmöglichkeiten müssen ausgeschlossen sein.

**2. Eingliederungshilfe als Hilfe für junge Volljährige.****OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl.v. 10.8.2017 – 12 B 754/17 –, juris**

1. Hilfe für junge Volljährige nach § 41 setzt nicht voraus, dass der junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres seine Verselbständigung **erreicht** hat. Es genügt, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten lässt.
2. Nach **§ 14 Abs 1 S. 1 SGB IX** stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines Antrags auf Leistungen zur Teilhabe fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist.
3. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung nicht zuständig ist, leitet er den Antrag nach § 14 Abs 1 S. 2 SGB IX unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu.
4. Wird der Antrag nicht weitergeleitet, ist der Rehabilitationsträger gemäß § 14 Abs 2 S. 1 SGB IX verpflichtet, den Rehabilitationsbedarf unverzüglich selbst festzustellen.
5. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können für Leistungen nach § 5 Nr 1, 2 und 4 SGB IX Rehabilitationsträger sein.
6. Darauf, ob es im Rahmen von § 41 um Leistungen der Eingliederungshilfe und damit um Teilhabeleistungen geht und ob der Jugendhilfeträger in solchen Fällen Rehabilitationsträger ist, kommt es nicht an.
7. Der Anwendung von § 14 Abs 1 S. 1 i. V. m. Abs 2 S. 1 SGB IX steht nicht entgegen, dass gemäß § 10 Abs 4 S. 2 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch für junge Menschen, die geistig behindert sind, den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Aches Buch vorgehen.
8. Die Prüfung der Wesentlichkeit einer Behinderung ist wertend an deren Auswirkungen für die Eingliederung in der Gesellschaft auszurichten.
9. Ab einer mittelgradigen Intelligenzminderung, die bei einem Intelligenzquotienten von 35-49 vorliegt, ist die **geistige** Behinderung **wesentlich** im Sinne von § 53 Abs 1 SGB XII
10. Leistungen nach § 53 Abs 1 S. 1, § 54 Abs 1 S. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs 1 SGB IX können auch die Unterbringung eines **Erwachsenen in einer Pflegefamilie** umfassen.

**Bayerischer VGH, Beschl.v. 06. 02. 2017 – 12 C 16.2159 –, JAmt 2017, 207-208**

1. Die Entscheidung über die **Geeignetheit und Notwendigkeit** einer bestimmten Hilfe- maßnahme ist nur auf ihre Vertretbarkeit hin **überprüfbar**
2. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind **nach Eintritt der Bewilligungsreife** eingetretene Tatsachen, die die Erfolgsaussichten der Klage zugunsten des Klägers verändern, zu berücksichtigen

**Bayerischer VGH30. 01.2017 – 12 C 16.1693 –, juris**

Will ein Hilfeempfänger im vorläufigen Rechtsschutzverfahren durch Erlass einer **einstweiligen Anordnung** den Jugendhilfeträger zu einer bestimmten Jugendhilfemaßnahme verpflichten, muss er aufzeigen, dass es sich bei der beanspruchten Maßnahme nach dem Maßstab der sozialpädagogischen Fachlichkeit um die **einzig mögliche Maßnahme** zur Beseitigung der festgestellten Belastungssituation handelt.

## **XV. Inobhutnahme (§§ 42 -42 f)**

### **1. "reguläre" (§ 42)**

#### **OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl.v. 7.9.2017 – 12 E 651/17 –, juris**

Einem Antrag auf Gewährung **vorläufigen Rechtsschutzes**, hier bezüglich einer Inobhutnahme, fehlt es am **Rechtsschutzbedürfnis**, wenn sich die Jugendhilfemaßnahme, hier die Inobhutnahme gemäß § 42 Abs 4 Nr 2, bereits vor Antragstellung durch die Gewährung von einer anderen Jugendhilfeleistung, hier der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs 1, Abs 2 S. 1 i. V. m. § 33 (in Form der Vollzeitpflege **erledigt** hat.

#### **VG Cottbus, Gerichtsbescheid v. 20.7.2017 – 1 K 1960/16 – JAmt 2017, 607-608**

Der Klägerin fehlt ein **Rechtsschutzbedürfnis** an der hier begehrten Aufhebung der Inobhutnahmebescheide des Beklagten, deren rechtliche Beschwer bereits vor Klageerhebung entfallen ist. Denn die streitgegenständliche Inobhutnahme ihres Sohnes vom 11.2.2016 ist bereits seit dem 7.7.2016 **beendet**, nachdem der zuständige Landkreis ... für ... mit Wirkung von diesem Tage Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33 bewilligt hat. Die Inobhutnahme stellt lediglich eine zeitlich begrenzte Maßnahme der Krisenintervention dar, weshalb der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Fällen, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme widersprechen, verpflichtet ist, unverzüglich entweder das Kind herauszugeben oder eine Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes herbeizuführen, § 42 Abs. 3 S. 2. Dementsprechend bestimmt **§ 42 Abs. 4**, dass die Inobhutnahme entweder mit der Übergabe des Kindes an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten (Nr. 1) oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (Nr. 2) endet. Letzteres ist hier der Fall. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist der Ausgang des **familiengerichtlichen** Verfahrens insoweit ohne Bedeutung.

#### **OVG Nordrhein-Westfalen 13.7.2017 – 12 B 646/17 –, juris**

Ist der Minderjährige in den elterlichen **Haushalt zurückgekehrt** und hat seinen Antrag auf Inobhutnahme damit **konkludent** zurückgenommen, führt die hieraus resultierende Aufhebung der Inobhutnahme nicht notwendig dazu, dass die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen hat

#### **OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl.v. 13.7.2017 – 12 B 774/17 –, juris**

Gemäß § 42 Abs. 4 Nr. 1 endet die Inobhutnahme durch **Übergabe** des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. Dem ist die **Herausgabe** an andere Personen, etwa die **Großeltern** gleichzusetzen, wenn dies mit Einverständnis der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten geschieht.

#### **OVG Nordrhein-Westfalen 18.5.2017 – 12 B 528/17 –, juris**

Nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind in seine Obhut zu nehmen, wenn eine **dringende Gefahr** für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. An einer solchen

Gefahr für E. fehlt es hier. Eine Gefahr im jugendhilferechtlichen Sinn liegt - wie im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht - dann vor, wenn im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung im Rahmen der prognostischen ex-ante-Betrachtung bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens der Eintritt des Schadens **hinreichend wahrscheinlich** ist. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit verlangt einerseits nicht Gewissheit, dass der Schaden eintreten wird. Andererseits genügt die bloße Möglichkeit eines Schadenseintritts grundsätzlich nicht zur Annahme einer Gefahr. Dabei ist allerdings zu beachten, dass hinsichtlich des Grades der Wahrscheinlichkeit insbesondere mit Blick auf das betroffene Schutzgut **differenziert** werden muss: Je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, umso geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit zu stellen sind. Wo es um den Schutz besonders hochwertiger Schutzgüter geht, kann deshalb auch schon eine entfernte Möglichkeit eines Schadens die begründete Befürchtung seines Eintritts auslösen. Von letzterem ist im Jugendhilferecht regelmäßig auszugehen. Die von § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 "dringende Gefahr" besteht zwar **nicht** schon bei einer "**bevorstehenden**" oder "drohenden" Gefahr, aber **auch nicht erst** bei einer "**unmittelbar** bevorstehenden Gefahr". Eine lediglich **latente** Gefahr reicht nicht aus, um eine dringende Gefahr im Sinne von § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 zu begründen.

#### **OVG Nordrhein-Westfalen 8.5.2017 – 12 B 18/17 –, juris**

Eine Inobhutnahme ist jedenfalls damit **beendet**, dass sich die in Obhut Genommenen im familiengerichtlichen Verfahren mit dem Aufenthalt in der Einrichtung einverstanden erklären und sich gemäß § 42 Abs. 3 S. 5 einem **Hilfe(plan)verfahren anschließen**, aufgrund dessen ein Bescheid ergeht, nach dem sich der Aufenthalt in der Einrichtung als Hilfeförderung gemäß § 19 darstellt.

*Anm.-d. Verf.:*

Hilfe nach § 19 ist **keine HZE** und erfordert daher kein Hilfeplanverfahren nach § 36. Aus § 42 Abs. 3 S. 5 folgt aber, dass nach einer Inobhutnahme ein Hilfeplanverfahren für jede Art von Hilfe einzuleiten ist, das als „**Clearingverfahren**“ zu verstehen ist.

#### **VG Köln, Beschl.v. 5.4. 2017 – 26 L 1330/17 –, juris**

Dem Antragsteller als nicht personensorgeberechtigtem Elternteil, der sich auch nicht auf eine Sorgeerklärung nach Art. 224 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB i.V.m. § 58 a berufen kann, vermittelt auch das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) keine Möglichkeit, eine Inobhutnahme gegen den Willen der **personensorgeberechtigten Kindesmutter** durchzusetzen. Vielmehr steht dieser aus Art. 6 Abs. 2 GG ein Abwehrrecht gegen eine solche Inobhutnahme zu. Die Eintragung eines hälftigen Kinderfreibetrags in der **Steuerkarte** oder etwaige - frühere - mündliche Vereinbarungen mit der Kindesmutter sind rechtlich nicht relevant.

#### **VG Freiburg (Breisgau), Urt.v. 1.3. 2017 – 4 K 3020/15 –, EuG 2017, 384-396**

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Schutzmaßnahme im Sinne einer Krisenintervention, die darauf gerichtet, die Krisensituation zu beseitigen bzw. ihr mit geeigneten Hilfeangeboten zu begegnen; dagegen ist sie nicht bereits selbst die vom Gesetz intendierte dauerhafte Lösung erzieherischer Probleme. Für den streng vorläufigen Charakter der Inobhutnahme spricht nicht nur der Wortlaut der Regelung - so ist der erste Abschnitt des dritten Kapitels SGB VIII überschrieben mit „vorläufige Maßnahmen“, und auch in der Regelung selbst ist von „vorläufiger“ Unterbringung die Rede (§ 42 Abs. 1 S. 2) -, sondern auch der Umstand, dass eine Inobhutnahme zum effektiven Schutz des Kindes oder Jugendlichen ungeachtet der grundsätzlich bestehenden elterlichen bzw. familiengerichtlichen Entscheidungskompetenz ein unmittelbares Tätigwerden des Jugendamts ermöglicht, welches nicht zur Disposition der Erziehungsberechtigten steht. Vor dem Hinter-

grund des vorläufigen Charakters der Inobhutnahme regelt § 42 Abs. 3 S. 5, dass, falls die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht widersprechen, **unverzüglich ein Hilfeplanverfahren** mit dem Ziel der Gewährung einer Anschlusshilfe einzuleiten ist. In diesem Rahmen ist das Jugendamt verpflichtet, im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten - bzw., falls diese keinen Antrag auf die sich als notwendig erweisende Anschlusshilfe stellen, durch ersetzende Entscheidung des Familiengerichts - die **Art des jugendhilferechtlichen Bedarfs zu klären** und eine Entscheidung über die gebotene Hilfe herbeizuführen. Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass das Verfahren in der gebotenen zügigen Weise mit dem Ziel einer Krisenklärung, und damit etwa - bei andauerndem erzieherischen Bedarf - durch Überleitung der Inobhutnahme in eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 30, 34 oder - bei Wegfall eines jugendhilferechtlichen Bedarfs - durch Beendigung der Inobhutnahme, „abgewickelt“ wird. Erfolgt die Inobhutnahme wegen einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen, so hat das Jugendamt diese Gefahr für das Kindeswohl so rasch wie möglich abzuwenden und dafür zu sorgen, dass das Kind bzw. der Jugendliche in ein geordnetes Dasein eingegliedert wird, in welchem seine auf Dauer berechnete Entwicklung und Erziehung gewährleistet erscheint

Die **mögliche Dauer** einer Inobhutnahme ist gesetzlich nicht geregelt. Um einen kontinuierlichen Hilfeprozess sicherzustellen und eine Lücke in der sozialpädagogischen Unterstützung zu vermeiden, ist die Inobhutnahme allerdings nicht auf eine akute Notversorgung beschränkt, sondern übernimmt, wie sich aus § 42 Abs. 3 S. 5, Abs. 4 Nr. 2 ergibt, auch eine **Clearing-Funktion** im Hinblick auf die geeignete und notwendige Anschlusshilfe; mithin geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Inobhutnahme trotz ihres vorläufigen Charakters im Bedarfsfall über die eigentliche Krisensituation hinaus **bis zum Abschluss des Hilfeplanungsprozesses** andauern kann. Ob im Regelfall ein Zeitraum von **drei Monaten** für die Inobhutnahme ausreicht, um den mit ihr beabsichtigten Zweck zu erreichen, mit der Folge, dass regelmäßig längere Zeiträume nicht mehr als dem vorläufigen Charakter des § 42 entsprechend anzusehen sind und ob daraus im Gegenzug gefolgert werden kann, dass eine Inobhutnahme, die weniger als drei Monate andauert, normalerweise als noch gesetzeskonform angesehen werden kann, kann vorliegend dahinstehen. Denn jedenfalls im vorliegenden Fall entspricht ein Zeitraum von gut **elf Wochen** - 4.12.2011 bis 22.2.2012 - für die hier in Rede stehende Inobhutnahme angesichts der konkreten Umstände gemäß § 89 f Abs. 1 (noch) den Vorschriften des SGB VIII.

Sind für die Inobhutnahme und für mögliche Anschlusshilfen **unterschiedliche Träger zuständig** - was nicht nur bei einem Umzug des bzw. der Sorgeberechtigten während der laufenden Inobhutnahme, sondern auch dann der Fall sein kann, wenn der tatsächliche Aufenthaltsort des Kindes bzw. Jugendlichen vor der Inobhutnahme und der gewöhnliche Aufenthaltsort seiner Sorgeberechtigten auseinanderfallen -, stellt sich die Frage, inwieweit es Aufgabe des gemäß § 87 für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamts ist, **ungeachtet seiner fehlenden Zuständigkeit** für weitere Maßnahmen das Hilfeplanverfahren selbst und in eigener Verantwortung durchzuführen. § 42 Abs. 3 S. 5 spricht nur auf den ersten Blick dafür, die Verantwortung für den die Anschlusshilfe steuernden Hilfeplanungsprozess bei dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt zu sehen, denn dort ist lediglich von der „**Einleitung**“ des Hilfeplanverfahrens, nicht von dessen „**Durchführung**“ die Rede. Zwar wird es für den Fall einer ungeteilten Zuständigkeit des Jugendamts für die Inobhutnahme wie auch für Anschlussmaßnahmen mit der Einleitung des Hilfeplanverfahrens nicht sein Bewenden haben können, wird dieses vielmehr vom Jugendamt zügig durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden müssen; der Wortlaut der Regelung spricht aber jedenfalls nicht dagegen, im Falle divergierender Zuständigkeiten zwischen der Einleitung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens zu trennen. Auch

§ 42 Abs. 4 Nr. 2, wonach die Inobhutnahme endet mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch, bestimmt nicht, welche Behörde diese Entscheidung trifft, enthält insbesondere - anders als etwa Abs. 3 der Vorschrift - keine Aufgabenzuweisung an das nach § 87 für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt. Säge man dessen ungeachtet das nach § 87 zuständige Jugendamt in der fachlichen Verantwortung für den gesamten, die Anschlusshilfe konstituierenden und sie präjudizierenden Hilfeplanungsprozess, hätte dies zur Konsequenz, dass dem für die Anschlusshilfe zuständigen Sozialleistungsträger nur noch die Aufgabe verbliebe, den auswärts - und ggf. ohne Kenntnis der spezifischen örtlichen Verhältnisse - konzipierten Hilfeplan umzusetzen und die Kosten hierfür zu tragen, was zu erheblichen Friktionen führen und die angestrebte Kontinuität des Hilfeprozesses gefährden könnte Entscheidend gegen die Annahme, das nach § 87 für die Inobhutnahme Jugendamt und nicht der für die Anschlusshilfe zuständige Sozialleistungsträger trage die fachliche Verantwortung für den die Anschlusshilfe konstituierenden Hilfeplanungsprozess, spricht ferner die Überlegung, dass die Anschlusshilfe nicht notwendig eine solche aus dem Bereich des SGB VIII sein muss, sondern, wie sich auch aus § 42 Abs. 4 Nr. 2 ergibt, der allgemein von „Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch“ spricht, beispielsweise auch eine Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche nach §§ 53 ff. SGB XII oder stationäre Krankenbehandlung nach SGB V sein kann, für die andere Leistungsträger zuständig sind; in diesen Fällen fehlte dem nach § 87 zuständigen Jugendamt sowohl die sachliche Zuständigkeit als auch das fachliche Know-how für die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens. Vor diesem Hintergrund ist § 42 Abs. 3 S. 5 bei einem Auseinanderfallen der Zuständigkeit nach § 87 und derjenigen für die Anschlusshilfe dahin auszulegen, dass dem nach § 87 zuständigen Jugendhilfeträger zunächst lediglich eine Initiativpflicht auferlegt ist dahingehend, den für mögliche Anschlusshilfen zuständigen Sozialleistungsträger über die eingetretene Situation und den bisher erreichten Stand des Clearingprozesses zu informieren, damit jener in die Lage versetzt wird, den Hilfeplanprozess in eigener fachlicher Verantwortung fortzuführen und entsprechende Maßnahmen zu gewähren; der sachlich und örtlich zuständige Sozialleistungsträger hat den Fall damit bereits vor Beendigung der Inobhutnahme in seine eigene Zuständigkeit zu übernehmen. Eine derart klare Zuweisung der fachlichen Verantwortung an den endgültig zuständigen Leistungsträger ist insbesondere auch der Auffassung vorzuziehen, wonach zwar das für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt für den Hilfeplanungsprozess verantwortlich sein soll, dieses gleichwohl aber nur erste Perspektiven entwickeln und ohne Einschaltung des Heimatjugendamts keine Zusagen im Hinblick auf weiterführende Hilfen machen dürfe, denn eine derartige, in ihrem konkreten Inhalt nur schwer fassbare Aufgabenverteilung, die von Gesetzes wegen nicht gefordert ist, verkompliziert den Hilfeplanungsprozess und läuft damit dem in § 42 angelegten Gebot zügiger Krisenklärung zuwider. Eine Auslegung des § 42 Abs. 3 S. 5 dahingehend, dass für den Hilfeplanungsprozess der endgültig zuständige Sozialleistungsträger verantwortlich ist, darf allerdings nicht dazu führen, den vorläufigen Charakter der Inobhutnahme zu unterlaufen. Aus diesem Grunde ist das gemäß § 87 zuständige Jugendamt mit der Information des für Anschlusshilfen zuständigen Sozialleistungsträgers **nicht gänzlich** aus seiner **Steuerungsverantwortung** entlassen; vielmehr hat es, wenn der eigentlich zuständige Träger nicht bereit ist, den Fall und damit das Hilfeplanverfahren zu übernehmen, gleichwohl auf eine Beendigung der Inobhutnahme hinzuwirken und im Einzelfall ggf. gemäß § 43 Abs. 1 SGB I bzw. gemäß § 86 d vorläufig über die geeignete und erforderliche Anschlusshilfe zu entscheiden.

*Anm.d.Verf.:*

Urteile aus Freiburg sind - jedenfalls soweit sie das Jugendhilferecht betreffen - durchweg sorgfältig begründet. Wie auch dieser Fall zeigt, erweist sich § 42 selbst als „Paragraphen-Notfall“, der nach eindeutiger Normierung verlangt.

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl.v. 21.2.2017 – 12 B 1529/16 –, juris**

Ein Anspruch auf Unterbringung in einer **bestimmten** Einrichtung setzt jedenfalls voraus, dass die **Einrichtung** für die Betreuung **geeignet** ist.

**Bayerischer VGH, Beschl.v: 9.1.2017 – 12 CS 16.2181 –, JAmt 2017, 132-134; NJW 2017, 1976-1978; FamRZ 2017, 1136-1138 m. Anm. 1120-1122 ;BayVBl 2017, 783-786**

Bei der Antrags- bzw. Klagebefugnis folgt die mögliche Rechtsverletzung durch eine Inobhutnahme aus dem verfassungsrechtlich in **Art 6 Abs 2** GG garantierte Elternrecht, dem als Grundrecht eine Abwehrdimension gegen staatliche Eingriffe zukommt. Eine Inobhutnahme tangiert nicht ausschließlich das Aufenthaltsbestimmungsrecht, sondern darüber hinaus auch diejenigen Teile der elterlichen Sorge, die im vorliegenden Fall bei den Antragstellern verblieben waren, so insbesondere die Gesundheitsfürsorge für L., das Recht, Sozialleistungen zu beantragen sowie vor allem das von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG umfasste Recht, L. zu erziehen (vgl. hierzu Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 42 Rn. 61 ff., 123). Soweit in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung die Auffassung vertreten wird, eine durch staatliche Institutionen veranlasste Inobhutnahme tangiere allein das Aufenthaltsbestimmungsrecht und lasse im Übrigen die Personensorge der Eltern – vergleichbar der Rechtsstellung eines sorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt – unberührt, ist dem nicht zu folgen. Vielmehr erweisen sich die durch eine Inobhutnahme bewirkten **Beschränkungen des Erziehungsrechts** wie auch der Gesundheitsfürsorge durch die zwangsweise herbeigeführte Trennung des Kindes von den leiblichen Eltern und die Reduzierung auf ein Umgangsrecht bei der Pflegefamilie als geradezu offenkundig.

Grundvoraussetzung einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 bildet zunächst eine **dringende Gefahr** für das Kindeswohl (vgl. zum Gefahrenbegriff Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 42 Rn. 25 f.;). Eine dringende Gefahr im Sinne der genannten Bestimmung muss indes – angesichts des mit der Inobhutnahme bewirkten schwerwiegenden Eingriffs in das Elternrecht – stets eine **konkrete** Gefahr sein. Eine lediglich **latente bzw. abstrakte** Gefahr für das Kindeswohl reicht zur Rechtfertigung einer Inobhutnahme hingegen nicht aus. Allein der Hinweis auf eine abstrakte Gefährdungssituation (durch die Gefahr des Drogenrückfalls der Antragsteller) ohne einen einzigen Anhaltspunkt für eine konkrete Gefährdung von L. kann die hoheitliche Maßnahme der Inobhutnahme nicht rechtfertigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Eltern und deren sozio-ökonomischen Verhältnisse grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes gehören und es demzufolge nicht dem Wächteramt des Staates nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG unterfällt, für eine den Fähigkeiten des Kindes bestmögliche Förderung zu sorgen. Es berechtigt daher nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, die Eltern bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten. Für die Annahme einer Gefährdung des Kindeswohls – im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 sogar einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl – bedarf es daher stets einer hinreichenden Tatsachengrundlage, aus der ablesbar ist, dass entweder bereits ein Schaden beim Kind eingetreten oder aber bei seiner weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.

Sofern § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a ferner verlangt, dass die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme **nicht widersprochen** haben, lag auch diese Voraussetzung zum maßgeblichen Zeitpunkt am 17.8.2016 nicht vor. Personensorgeberechtigt für L. war am 17. August trotz Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach wie vor die Antragstellerin zu 1. Zwar haben sie wie auch der Antragsteller zu 2. den Mitarbeitern des Antragsgegners am 17.8.2016 L. schlussendlich übergeben, nicht ohne jedoch zum Ausdruck zu bringen, dass sie mit der Inobhutnahme und der Unterbringung von L. in einer Pflegefamilie nicht einverstanden sind. So hat insbesondere der Antragsteller zu 2. noch versucht, die Inobhutnahme durch einen Anruf beim zuständigen Familienrichter beim Amtsgericht Freyung zu verhindern. Dass die Antragsteller in der konkreten Situation der Inobhutnahme letztlich Ls Mitnahme toleriert haben, ist nicht mit einem fehlenden Widerspruch gegen die Inobhutnahme gleichzusetzen (problematisch insoweit Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 42 Rn. 31)..

Ebenso wenig war die insoweit alternative Tatbestandsvoraussetzung des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 b, nämlich dass eine **familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig** eingeholt werden kann, beim Vollzug der Inobhutnahme am 17.8.2016 gegeben ( „Vor der Inobhutnahme muss tatsächlich versucht werden, eine Entscheidung des Familiengerichts einzuholen.“; Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 42 Rn. 34). Insoweit gilt es zu berücksichtigen, dass die den Anlass der Inobhutnahme bildende „Gefährdung“ von L. durch den Amphetaminkonsum der Antragstellerin zu 1., deren Vorliegen unterstellt, bereits Anfang August 2016 erfolgte und nichts dafür ersichtlich ist, dass es dem Antragsgegner nicht möglich gewesen wäre, das Ergehen einer familienrechtlichen Entscheidung, insbesondere eines Eilbeschlusses, abzuwarten, zumal es, wie bereits dargelegt, am 17.8.2016 an einer konkreten Gefahr für L. ersichtlich gefehlt hat. Nach der vom Senat eingeholten Auskunft des Familiengerichts ist seitens des Antragsgegners kein Eilantrag gestellt worden. Somit waren auch die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 b nicht gegeben.

Darüber hinaus wahrte die Inobhutnahme vom 17.8.2016 auch den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** nicht (zur diesbezüglichen „Erforderlichkeit“ einer Inobhutnahme vgl. Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 42 Rn. 27). Als milderer Mittel, mit dem sich die Antragsteller einverstanden erklärt hätten und die dem Antragsgegner am 17.8.2016 auch vorgeschlagen wurde, hätte sich die vorübergehende Unterbringung von L. bei der Mutter des Antragstellers zu 2. angeboten. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners hätte sich diese Maßnahme auch nicht als ungeeignet erwiesen, insbesondere weil es hierbei nur darum geht, den kurzen Zeitraum bis zur unverzüglichen Herbeiführung der familiengerichtlichen Entscheidung nach § 42 Abs. 3 S. 2 mit einer Sofortmaßnahme abzudecken. Anhaltspunkte dafür, dass die Mutter des Antragstellers zu 2. den Antragstellern innerhalb eines Zeitraums von wenigen Tagen gewissermaßen „Zugriff“ auf L. gegeben und damit eine drohende Gefahr für das Kindeswohl begründet hätte, sind aus den vorliegenden Akten nicht ersichtlich.

## **2. Vorläufige (§§ 42 a -42 f)**

### **– Verteilung**

#### **VG Leipzig 20.6.2017 – 6 L 403/17.A –, juris**

Bei der **Entscheidung über die Zuweisung** zu einem Jugendamt nach § 42 b Abs. 3 S. 1 handelt es sich um eine gebundene Entscheidung in der Form, dass die Entscheidung über die Anmeldung zur Verteilung **nicht zu überprüfen** ist. Das ergibt sich aus der Auslegung des Wortlauts der Norm. Der Antragsgegner ist vielmehr an die Verteilungsentscheidung des Bundesverwaltungsamtes gebunden und hat seinerseits im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens den Antragsteller gem. § 42 b Abs. 3 S. 1 und 2 landesin-



tern einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 zuzuweisen (vgl. ausführlich Kepert, LPK-SGB VIII, 6. Aufl., 2016, § 42 b Rn. 4 ff

Soweit der Amtsvormund des Antragstellers meint, dass eine derartige Rechtsauffassung bedeuten würde, dass der Antragsteller keinerlei Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eventuell willkürliches Behördenverhalten hätte, kann dem nicht gefolgt werden. Zwar ist es zutreffend, dass die Entscheidung des Jugendamtes im Hinblick auf die Anmeldung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zur Verteilung durch das Bundesverwaltungsamt durch den Betroffenen selbst nicht angefochten werden kann : Allerdings folgt daraus nicht, dass der unbegleitete ausländische Minderjährige deswegen völlig rechtsschutzlos gegen eine vermeintlich willkürliche Verteilung wäre. Wie das Gericht bereits mit Schreiben an den Amtsvormund des Antragstellers vom 7.6.2017 mitgeteilt hat, bietet § 88 a Abs. 2 S. 3 dem Antragsteller die Möglichkeit, eine (bundeslandübergreifende) Umverteilung in einen konkret von ihm zu benennenden Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes zu erwirken. Diese Vorschrift eröffnet dem betroffenen Minderjährigen die Möglichkeit der Berücksichtigung von Gründen des Kindeswohls bzw. von vergleichbarem Gewicht, die er im Rahmen der Entscheidung der Anmeldung zur Verteilung als übergegangen vermutet. Entgegen der Auffassung des Amtsvormundes des Antragstellers handelt es sich dabei auch um ein subjektives Recht des Betroffenen auf einen solchen Wechsel, das durch den gerichtlich bestellten Vertreter wahrgenommen werden kann. Der Anspruch richtet sich auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des zu benennenden Jugendamtes, die gerichtlich mit einer Verpflichtungsklage (ggf. verbunden mit einem Eilantrag) überprüfbar ist

Bei der Entscheidung über die Zuweisung zu einem Jugendamt nach § 42 b Abs. 3 S. 1 handelt es sich um eine gebundene Entscheidung in der Form, dass die Entscheidung über die Anmeldung zur Verteilung durch den Antragsgegner nicht zu überprüfen ist. Bereits der Wortlaut der Norm („weist zu“) legt diese Auslegung nahe. Die Gesetzgebungsmaterialien geben zur Frage, ob dem zur Aufnahme verpflichteten Land eine Überprüfungs-kompetenz zukommt, keine Auskunft. Es widerspräche allerdings dem Sinn und Zweck einer möglichst zeitnahen Verteilung (BT-Drs. 18/5921, S. 24 f.), wenn sich das zur Aufnahme verpflichtete Land selbst als unzuständig erklären könnte. Insoweit liefe der unbegleitete ausländische Minderjährige Gefahr, dass sich kein Träger für seine Inobhutnahme als zuständig erachtet. Ein Zustand, in dem sich der besonders schutzbedürftige unbegleitete ausländische Minderjährige „in orbit“ befinden könnte, wäre untragbar. Gegen diese Auslegung spricht auch nicht die Verankerung der Ausschlussgründe eines Verteilungsverfahrens in § 42 b Abs. 4 unmittelbar nach dem hier maßgebenden Abs. 3. Diese „Platzierung der Ausschlussgründe“ in § 42 b wird zu Recht als systematisch verfehlt kritisiert In dieser Vorschrift ist nämlich von der Durchführung eines Verteilungsverfahrens bzw. wann dieses ausgeschlossen ist die Rede. Das Verteilungsverfahren geht der landesinternen Zuweisung zwingend voraus, wobei die Voraussetzungen der Anmeldung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zum Verteilungsverfahren durch das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme festzustellen sind. Insoweit entspricht es der überwiegenden Auffassung, dass § 42 b Abs. 4 im Rahmen der Entscheidung des Jugendamtes der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 a Abs. 2 S. 2 zur Anwendung kommt (Kepert, LPK-SGB VIII, 6. Aufl., 2016, § 42 a Rn. 10 ff.).

Auch die in dem angefochtenen Bescheid gesetzte **Rechtsfolge** ist nicht zu beanstanden, da der Antragsgegner bei der Auswahl des nach § 42 b Abs. 3 S. 1 und 2 geeigneten Jugendamtes **nicht ermessensfehlerhaft** entschieden hat. Es handelt sich hierbei um Vorschriften, die einen behördlichen Ermessensspielraum eröffnen. In einem solchen Fall ist schon aufgrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung die gerichtliche Kontrolle auf die Prüfung beschränkt, ob der angefochtene Verwaltungsakt unter einem Ermessenfeh-

ler leidet (§ 114 S. 1 VwGO). Ein solcher Fehler ist hier nicht ersichtlich. Insbesondere hat der Antragsgegner das ihm zustehende Ermessen bei der Zuweisungsentscheidung erkannt und dieses zweckentsprechend im Rahmen des ihm zustehenden Ermessensspielraumes ausgeübt. Die Regelung des § 42 b Abs. 3 S. 2 sieht vor, dass bei der Zuweisung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger deren spezifische Schutzbedürfnisse und Bedarfe maßgeblich sind. Dementsprechend soll eine Zuweisung an einzelne Jugendämter in ihrem Bereich erfolgen, die besondere Kompetenzen in der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher erworben haben. Daneben eröffnet § 42 b Abs. 8 dem jeweiligen Bundesland die Möglichkeit, einen landesinternen Schlüssel für die Verteilung auf die einzelnen Jugendämter festzulegen. Von dieser Möglichkeit hat der Antragsgegner Gebrauch gemacht und in § 32 a LJHG folgende Regelung getroffen: „Gem. Abs. 1 der Norm weist die Verwaltung des Landesjugendamtes unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche nach § 42 b Abs. 3 den Jugendämtern im Rahmen einer Aufnahmequote zu, soweit nicht die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen eine Abweichung von der nach dieser Aufnahmequote aufzunehmenden Zahl unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher gebieten. Gem. § 32 a Abs. 2 S. 1 LJHG richtet sich die Aufnahmequote nach dem Anteil der Einwohner des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt an der Wohnbevölkerung des Freistaates Sachsen. Die Verwaltung des Landesjugendamtes ermittelt die Zahl der aufzunehmenden unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen werktätlich durch einen Abgleich der aktuellen Zahl unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher, die ein Jugendamt nach den §§ 42 und 42 a in Obhut genommen hat oder denen es Hilfen nach dem SGB VIII gewährt, und der volljährig gewordenen ehemaligen unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen, denen es weiter Hilfe nach § 41 gewährt, mit der Aufnahmequote nach S. 1; Nachkommastellen sind auf die nächste volle Zahl aufzurunden (S. 2). Die Verwaltung des Landesjugendamtes kann einem Jugendamt eine höhere Zahl unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher zuweisen, wenn es die Bereitschaft hierzu angezeigt hat und dies einer dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten Versorgung dient; Abs. 1 bleibt unberührt (S. 3).“ Diese Zuweisungsspezifizierung ist sachgerecht, da sie sowohl die Interessen der Landkreise und Kreisfreien Städte als auch die Interessen des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in ausreichendem Maße berücksichtigt. Der Antragsgegner hat von seinem Ausübungsermessen auch fehlerfrei Gebrauch gemacht. Es ist nicht zu beanstanden, dass er für die landesinterne Zuweisung einerseits die Erfüllung der Aufnahmequote der Landkreise und Kreisfreien Städte und andererseits gem. § 42 b Abs. 3 S. 2 die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe des Antragstellers zugrunde gelegt hat. Insbesondere hat der Antragsgegner das Jugendamt des Landratsamtes des Landkreises ... als geeignet angesehen, eine dem Kindeswohl gerecht werdende Betreuung des Antragstellers zu gewährleisten und diesen Umstand in seine Entscheidung einbezogen sowie ausreichend gewichtet. Das Jugendamt des Landratsamtes des Landkreises ... habe nämlich aufgrund vorangegangener Zuweisungen bereits Kompetenzen in der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger erworben. Es sind weder Umstände ersichtlich noch wurden diese von dem Amtsvormund des Antragstellers vorgebracht, die geeignet sind, Zweifel an dieser behördlichen Einschätzungsprerogative zu säen. Der Amtsvormund des Antragstellers hat lediglich vorgebracht, dass der Antragsteller aufgrund seines psychischen Zustandes nicht hätte zur Verteilung angemeldet werden dürfen. Warum jedoch das Jugendamt des Landratsamtes des Landkreises ... nicht in der Lage sein soll, eine dem Kindeswohl gerecht werdende Betreuung zu gewährleisten, ist damit allerdings nicht aufgezeigt.

### – Altersfeststellung

Das Verfahren zur Feststellung der Minderjährigkeit ist seit dem 1.11.2015 in § 42 f Abs. 1 und 2 ausdrücklich gesetzlich normiert. Er regelt für minderjährige unbegleitete Ausländer ein 4-stufiges Verfahren: die Minderjährigkeit ist (erstens) durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen. In 80 % der Fälle fehlen die Ausweispapiere oder sind nicht aussagekräftig (z. B. bietet das afghanische Personenstandswesen keine Gewähr für die Richtigkeit des in einer sog. Tazkira angegebenen Geburtsdatums). Sind aussagekräftige Ausweispapiere nicht vorhanden, ist (zweitens) die Selbstauskunft des Betroffenen einzuholen („Primat der Selbstauskunft“). Sie schließt – unter Hinzuziehung eines Dolmetschers – in jedem Fall eine Befragung des Betroffenen ein, in der dieser mit den Zweifeln an seinen Angaben zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Begegnet die Selbstauskunft Zweifeln, ist (drittens) eine qualifizierte Inaugenscheinnahme vorzunehmen. Das Verfahren ist stets nach dem Vier-Augen-Prinzip von mindestens zwei beruflich erfahrenen Mitarbeitern des Jugendamts durchzuführen. Bleibt die Betrachtung des Erscheinungsbildes (z.B. Bartwuchs; körperliche Entwicklung, nicht aber Sexualorgane) ohne zweifelsfreies Ergebnis, hat das Jugendamt von Amts wegen (viertens) eine ärztliche Untersuchung durchführen zu lassen (z.B. Röntgenuntersuchung von Hand und Schlüsselbein, zahnärztliche Untersuchung, sexuelle Reifezeichen, altersrelevante Entwicklungsstörungen). Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung des Minderjährigen und (zusätzlich) seines (gesetzlichen) Vertreters (Vormund) erfolgen. Diese sind nicht verpflichtet, die Einwilligung zu geben. Die Untersuchung kann also nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Bei fehlender Einwilligung kann das Jugendamt lediglich seine Ermittlung der Minderjährigkeit einstellen und damit die vorläufige Inobhutnahme verweigern. Ob ein „Zweifelsfall“ vorliegt, unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff (ohne Beurteilungsspielraum des Jugendamts) umfassender verwaltungsgerichtlicher Kontrolle. Die Zweifelsregel des Art. 25 Abs. 5 Abs. 1 S. 2 RL 2013/32/EU gebietet, bei nicht ausräumbaren Zweifeln vom Vorliegen der Minderjährigkeit auszugehen („**in dubio pro puero**“). Näher zum Ganzen Kunkel/Keper/Pattar, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018).

### **VG Berlin 18.12.2017 – 9 L 676.17 A –, juris**

Nach § 34 a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 AsylG ordnet das Bundesamt die Abschiebung für den Fall an, dass ein Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden soll, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Das Königreich Schweden, wo der Antragsteller bereits am 25.6.2015 einen Asylantrag gestellt hat, der nach Prüfung in der Sache abgelehnt wurde, ist nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 (Dublin III-VO) für die Prüfung des Asylantrags des Antragstellers zuständig. Zwar hat der Antragsteller am 10.6.2015 und damit zuerst in Ungarn einen Asylantrag gestellt. Da er zum Zeitpunkt der Antragstellung in Schweden nach allen für ihn erfassten Geburtsdaten noch minderjährig war, ergibt sich die Zuständigkeit Schwedens jedoch aus Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO. Die Zuständigkeit Schwedens besteht auch nach der dortigen Ablehnung des Asylantrags des Antragstellers fort. Dies folgt aus der gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. d) Dublin III-VO bestehenden Verpflichtung des zuständigen Mitgliedstaats zur Wiederaufnahme eines Antragstellers, dessen Antrag abgelehnt wurde und der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder sich ohne Aufenthaltstitel dort aufhält. Dementsprechend hat sich Schweden mit Schreiben vom 4.8.2017 gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. d) Dublin III-VO zur Wiederaufnahme des Antragstellers bereit erklärt. Die nach Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO zu beachtende Überstellungsfrist ist noch nicht abgelaufen. Systemische Schwachstellen des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen, welche die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung begründen und die Antragsgeg-

nerin gemäß Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-VO zur Fortsetzung der Zuständigkeitsprüfung bzw. eigenen Durchführung des Asylverfahrens verpflichten würden, sind im Falle Schwedens nicht ersichtlich und werden von dem Antragsteller auch nicht geltend gemacht. Gründe für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts durch die Antragsgegnerin liegen ebenfalls nicht vor.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers ergibt sich aus Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO nicht die Zuständigkeit der Antragsgegnerin. Danach ist im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen, der keine sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhaltenden Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten hat, der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat, in dem der unbegleitete Minderjährige seinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu der Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO inhaltlich entsprechenden Vorgängerbestimmung des Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.2.2003 (Dublin II-VO) ist diese Regelung so zu verstehen, dass der Mitgliedstaat zuständig ist, in dem sich der Minderjährige gerade aufhält, auch wenn er bereits in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einen Asylantrag gestellt hat (vgl. EuGH, Urt. vom 6.6.2013 – C-648/11 –, juris).

Der Antragsteller war jedoch zum maßgeblichen Zeitpunkt der Asylantragstellung in Deutschland kein Minderjähriger mehr. Minderjähriger ist nach der Legaldefinition in Art. 2 lit. i) Dublin III-VO ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter 18 Jahren. Für die Frage der Minderjährigkeit ist anders als der Antragsteller meint nicht auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung in Schweden, sondern auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung in Deutschland abzustellen. Das Kriterium der Minderjährigkeit unterfällt zunächst nicht der "Versteinerungsregel" in Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO. Vielmehr ist das jeweils aktuelle Alter des Asylbewerbers bei Antragstellung für seine Einordnung und die Anwendung von Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO relevant. Nach Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO wird bei der Bestimmung des nach den Kriterien dieses Kapitels zuständigen Mitgliedstaats von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt. Zwar spricht der Wortlaut dieser Regelung dafür, dass alle im Kapitel III der Dublin III-VO genannten Kriterien der "Versteinerung" unterfallen. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind jedoch bei der Auslegung einer Unionsvorschrift nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden. Der Zusammenhang bzw. die Gesetzessystematik und die Ziele bzw. der Sinn und Zweck der verschiedenen Zuständigkeitskriterien sprechen vorliegend dafür, dass das Kriterium der Minderjährigkeit nicht unter die in Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO genannten Kriterien zu subsumieren ist. Das Kapitel III der Dublin III-VO enthält verschiedene Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, wie die Minderjährigkeit (Art. 8 Dublin III-VO), das Vorhandensein von Familienangehörigen (Art. 9 bis 11 Dublin III-VO), die Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa (Art. 12 Dublin III-VO) und die Modalitäten der Einreise (Art. 12 bis 15 Dublin III-VO). Diese Kriterien lassen sich systematisch in Kriterien einteilen, die an den jeweiligen Mitgliedstaat oder die Person des Antragstellers anknüpfen. Erstere Kriterien dienen der Entscheidung über die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens aufgrund der Sachnähe des jeweiligen Mitgliedstaates. Die an die Person des Antragstellers anknüpfenden Merkmale - wie die Minderjährigkeit - dienen hingegen dem Schutz des Antragstellers. Bei der weiteren Auslegung ist in systematischer Hinsicht auf die in Kapitel II "Allgemeine Grundsätze und Schutzgarantien", insbesondere in Art. 6 Dublin III-VO enthaltenen Garantien für Minderjährige abzustellen. Aus der Position dieses Artikels unter den allgemeinen Grundsätzen erschließt sich dessen Bedeutung auch für die Auslegung der folgenden Art. 6 Dublin III-VO lassen sich ver-

schiedene Verfahrensgarantien insbesondere für unbegleitete Minderjährige entnehmen, wie die Bestellung eines Vertreters (Abs. 2) und die Beschäftigung von geeignet geschultem Personal für die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger (Abs. 4 Unterabsatz 3). Auch aus Art. 12 Abs. 3 der Durchführungsverordnung ergeben sich besondere Verfahrensgarantien für Minderjährige, wie der Umstand, dass das persönliche Gespräch nach Art. 5 Dublin III-VO im Beisein des in Art. 6 Abs. 2 Dublin III-VO genannten Vertreters zu führen ist. Sämtliche zuvor genannte Vorschriften implizieren, dass die Bearbeitung des Antrages eines unbegleiteten Minderjährigen besonderer Schutzvorkehrungen und Hilfestellungen bedarf, die jedoch auch mit Rücksicht auf die nicht gewünschte Bevormundung eines erwachsenen Antragstellers nur dann Anwendung finden können, wenn dem Mitarbeiter des jeweiligen Mitgliedstaates auch tatsächlich ein minderjähriger Antragsteller gegenüber sitzt. Die sich in systematischer Hinsicht ergebende Orientierung an der tatsächlichen Notwendigkeit des Schutzes eines Minderjährigen lässt sich auch auf die Kriterien der Zuständigkeitsbestimmung übertragen. So verweist Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 1 Dublin III-VO ausdrücklich im Rahmen der Ermittlung von Familienangehörigen auf den Zweck der Durchführung des Art. 8 Dublin III-VO und verdeutlicht damit eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Schutz des tatsächlich Minderjährigen und dem Verfahren der Zuständigkeitsbestimmung.

Ebenso ist nach dem Sinn und Zweck der Zuständigkeitskriterien davon auszugehen, dass nur solche Kriterien von der Versteinerungsklausel erfasst sind, die an die Mitgliedstaaten anknüpfen, wie beispielsweise die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder eines Visums bzw. die Grenzüberschreitung, da hiervon unmittelbar die Sachnähe zur Durchführung des Asylverfahrens abgeleitet werden kann. Das Kriterium der Minderjährigkeit hingegen dient allein dem Schutz des Minderjährigen und kann deswegen auch nur so lange von Relevanz sein, wie es tatsächlich erfüllt ist. So ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Dublin III-VO, dass das Wohl des Kindes in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten ist. Darüber hinaus lässt sich dem Erwägungsgrund 13 der Dublin III-VO entnehmen, dass für unbegleitete Minderjährige gerade aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden. Zu diesen Verfahrensgarantien gehört auch der Umstand, dass der Mitgliedstaat für das Asylverfahren des Minderjährigen zuständig ist, in dem er sich gerade aufhält, unabhängig von der Zahl bzw. dem Status der bereits gestellten Anträge in anderen Mitgliedstaaten. Denn das Wohl des Minderjährigen steht insoweit über dem Gesichtspunkt, dass die einmal festgelegte Zuständigkeit grundsätzlich nicht mehr geändert werden soll. So hat der EuGH [...] in seinem Urt. vom 6.6.2013 - C-648/11 -, juris, maßgeblich auf das Ziel des Schutzes der unbegleiteten Minderjährigen abgestellt, die zu einer Kategorie besonders gefährdeter Personen gehörten und deswegen von der Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat auszunehmen seien. Vorliegend greifen diese am Schutzziel orientierten Auslegungsgründe jedoch nicht mehr. Denn ab dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller nicht mehr in diese schutzbedürftige Gruppe hineinfällt, besteht kein Grund mehr dafür, ihn gesondert zu behandeln und von dem Überstellungsverfahren auszunehmen. Vor dem Hintergrund, dass die Dublin III-VO grundsätzlich dem Zweck dient, den Asylantrag nur in einem einzigen Staat zu prüfen, Art. 3 Abs. 1 S. 2 Dublin III-VO, vgl. EuGH, Urt. vom 6.6.2013 - C-648/11 -, juris, kann die Möglichkeit, Folgeanträge oder sonstige weitere Anträge in allen Mitgliedstaaten zu stellen und den Mitgliedstaat auf die inhaltliche Prüfung der Voraussetzungen des Wiederaufgreifens eines Verfahrens zu verweisen, nur für den Fall der tatsächlich noch bestehenden Minderjährigkeit von Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO erfasst sein. Auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten im Sinne von Art. 21 GR-Charta erscheint die Versteinerung des Kriteriums der Minderjährigkeit und damit einer Ungleichbehandlung von zwei volljährigen Asylbewerbern, die zu unter-

schiedlichen Zeitpunkten in das Gebiet der Mitgliedstaaten eingereist sind, nicht sachgerecht. Es liegt jedenfalls nicht auf der Hand, dass ein 18-jähriger Asylantragsteller als weniger schutzwürdig zu behandeln ist als ein 25-jähriger, der mit 17 Jahren seinen ersten Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat.

17

Allein die Tatsache, dass ein Asylbewerber als Minderjähriger eingereist ist, spricht nicht maßgeblich für seine besondere Schutzbedürftigkeit auch im Erwachsenenalter, zumal gerade die Schutzvorkehrungen für unbegleitete Minderjährige, wie die Inobhutnahme durch das Jugendamt, einen Ausgleich dieser erhöhten Verletzlichkeit darstellen sollen.“

Von der **Minderjährigkeit** des Antragstellers zum Zeitpunkt der im Juni 2017 erfolgten **Asylantragstellung in Deutschland** ist nicht auszugehen. Das vom Bundesamt angenommene Geburtsdatum 31.12.1998, wonach der Antragsteller im Juni 2017 volljährig war, beruht auf der qualifizierten Inaugenscheinnahme des Antragstellers im Sinne von **§ 42 f Abs. 1 S. 1 des Sozialgesetzbuches** Achten Buch (SGB VIII), die zwecks Entscheidung über seine jugendhilferechtliche Inobhutnahme erfolgt ist. Eine solche qualifizierte Inaugenscheinnahme erstreckt sich auf das äußere Erscheinungsbild, das nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist. Darüber hinaus schließt sie eine Befragung des Betroffenen durch zwei beruflich erfahrene Mitarbeiter des Jugendamtes ein, in der er mit den Zweifeln an seinen eigenen Angaben zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Das Ergebnis der Altersfeststellung ist in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren. Die Gesamtwürdigung muss in ihren Einzelbegründungsschritten transparent sein (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 29.8.2017 – OVG 6 S. 27.17 –, juris Rn. 4). Dies ist hier der Fall. Anhaltspunkte dafür, dass die Anforderungen nicht eingehalten wurden, bestehen nicht. Die Mitarbeiterin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Senatsverwaltung) sowie die Mitarbeiterin der Stiftung zur Förderung sozialer Dienste, welche die qualifizierte Inaugenscheinnahme mit Hilfe eines Dolmetschers vorgenommen haben, haben aufgrund im Einzelnen beschriebener äußerer Merkmale (reife Stimme, eingeprägte Stirnfalten, sichtbare Körperbehaarung, deutlich zu sehender Bartwuchs, Vorhandensein von Augenfältchen, deutlich ausgeprägte Nasen-Mundfalte, sehr breite Hände, reife Haut, breite Schultern) und des Verhaltens des Antragstellers im Gespräch, das als ruhig, selbstsicher, lebenserfahren und reif bewertet wurde, darauf geschlossen, dass Volljährigkeit vorliegt. Den in der Akte der Senatsverwaltung enthaltenen Hinweisen zum Verfahren ist zu entnehmen, dass die Altersschätzung von beruflich erfahrenen, in das Spezialgebiet eingearbeiteten Personen vorgenommen wird und die Inobhutnahme nur beendet wird, wenn beide Personen übereinstimmend zu dem Ergebnis kommen, dass Minderjährigkeit ausgeschlossen werden kann. Die Kammer folgt der in jugendhilferechtlichen Verfahren ergangenen Rechtsprechung des OVGs Berlin-Brandenburg sowie weiterer Obergerichte, dass das äußere Erscheinungsbild im Einzelfall bereits deutliche Anhaltspunkte für eine Volljährigkeit liefern kann. Neben der Einschätzung zum Verhalten des Antragstellers im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme kommt im vorliegenden Fall hinzu, dass der Antragsteller die Entscheidung über die Beendigung seiner vorläufigen Inobhutnahme, über die er einen deutlich auf die Annahme der Volljährigkeit und das fiktive Geburtsdatum hinweisenden, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid erhalten hat, nicht angefochten hat und dass gemäß der Mitteilung der schwedischen Behörden vom 4.8.2017 dort der 30.9.1998 als Geburtsdatum des Antragstellers geführt wird. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die schwedischen Behörden ausweislich der von dem Antragsteller vorgelegten schwedischen Aufenthaltsgestattung zunächst das auf seine Angaben zurückgehende Geburtsdatum 25.6.2001 für ihn geführt haben, ist daraus zu schließen, dass auch in Schweden, wo sich der Antragsteller zwei Jahre lang aufgehalten und ein Asy-

lerstverfahren durchlaufen hat, eine Altersfeststellung zum Ergebnis der Volljährigkeit im hier entscheidungserheblichen Zeitpunkt kam. Dass es sich um eine „Willkürentscheidung“ handelte, zu der der Antragsteller keine Angaben machen und keine Unterlagen vorlegen kann, ist nicht glaubhaft. Die von dem Antragsteller in Kopie vorgelegte **Taskira**, auf der seine Angaben zu seinem Lebensalter allein beruhen, stellt seine Volljährigkeit nicht in Frage. Unabhängig davon, dass schon nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Taskira tatsächlich dem Antragsteller zuzuordnen ist, kommt einem solchen Dokument kein Beweiswert zu. Es ist gerichtsbekannt, dass das afghanische Urkundenwesen unzuverlässig ist und dass Taskiren regelmäßig erst viele Jahre nach der Geburt ausgestellt werden, keine einheitliche Qualität aufweisen und die Eintragungen zum Teil nur auf Angaben eines Familienmitglieds oder Schätzungen beruhen. So wurde die Taskira auch hier erst am 25.4.2006 ausgestellt und beruht die sehr ungenaue Altersangabe („6 Jahre alt im Jahr 1385“, was nach Anmerkung des Übersetzers dem Zeitraum vom 21.3.2006 bis 22.3.2007 entspricht) auf einer nicht näher bezeichneten „Einschätzung“. Bei einer Gesamtbewertung ist weder von der Minderjährigkeit des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung in Deutschland noch davon auszugehen, dass ein Zweifelsfall vorliegt, der nach Art. 25 Abs. 5 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und die Aberkennung des internationalen Schutzes (Richtlinie 2013/32/EU), welche auch im Dublin-Verfahren Anwendung findet (vgl. Erwägungsgrund 54 Richtlinie 2013/32/EU sowie Erwägungsgrund 12 Dublin III-VO) zu weiterer Sachaufklärung oder der Annahme von Minderjährigkeit verpflichten würde.

#### **OVG Bremen, Urt.v. 02. 10.2017 – 1 B 173/17 –, juris**

Führt die qualifizierte Inaugenscheinnahme zu dem Ergebnis, dass die Altersangabe des Betroffenen nach wie vor als offen anzusehen ist, die Zweifel also weder in die eine noch in die andere Richtung ausgeräumt werden konnten, ist eine ärztliche Untersuchung in Betracht zu ziehen.

Der Antragsteller war zunächst nicht im Besitz von Ausweispapieren. Die von ihm im Beschwerdeverfahren vorgelegte **carte d'identité consulaire** ist nicht geeignet, seine Minderjährigkeit nachzuweisen. In Guinea sind die Voraussetzungen zur Legalisation öffentlicher Urkunden nicht gegeben, weil ein hoher Prozentsatz der Urkunden gefälscht, verfälscht oder inhaltlich unrichtig ist. Gemessen an den oben genannten Anforderungen lassen die im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme getroffenen Feststellungen keinen hinreichend sicheren Schluss auf die Volljährigkeit des Antragstellers zu. Zwar bestehen aufgrund seines äußeren – durch Fotoaufnahmen in der Akte dokumentierten – Erscheinungsbildes Zweifel an seiner Selbstauskunft zur Minderjährigkeit. Allein eine im Wesentlichen aufgrund bestimmter äußerlicher körperlicher Merkmale vorgenommene Alterseinschätzung reicht jedoch nicht aus, um von einer Volljährigkeit ausgehen zu können. Vielmehr bedarf es weiterer Anhaltspunkte, die sich aus dem Verhalten des Antragstellers ergeben können oder aus seinen biografischen Angaben oder der Schilderung seines Reiseweges, die eine zeitliche Zuordnung zulassen und Rückschlüsse auf das Alter erlauben..

Da demnach die Altersangabe des Antragstellers nach wie vor als offen anzusehen ist, war die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den die vorläufige Inobhutnahme ablehnenden Bescheid anzuordnen. Der Antragsteller darf im noch laufenden Verfahren nicht wie ein Volljähriger behandelt werden. Die Antragsgegnerin wird den Antragsteller entweder unter Annahme der Minderjährigkeit vorläufig unterzubringen haben oder wird sein Alter – ggf. unter Durchführung einer ärztlichen Untersuchung – weiter aufklären müssen.

**BVerwG, Beschl.v. 20. 09. 2017 – 5 B 15/17 –, juris**

vorgehend Bayerischer VGH 5.4.2017 – 12 BV 17.185

Die Beschwerde der Beklagten ist zulässig und begründet. Die Revision ist nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Die Revision kann dem Senat Gelegenheit geben, rechtsgrundsätzliche Fragen der Auslegung des § 42 f Abs. 2 S. 1 in Bezug auf das Merkmal "in Zweifelsfällen" zu klären.

**VG Stade 13.9. 2017 – 4 B 2967/17 –, juris**

Das Jugendamt kann seiner Entscheidung die Altersfeststellung eines anderen Jugendamtes zu Grunde legen, soweit diese den fachlichen Standards entspricht, insbesondere eine nachvollziehbare und überprüfbare Dokumentation des Ergebnisses der Altersfeststellung enthält. Die Altersfeststellung des Jugendamtes der **E.** ist für den Antragsgegner **weder verbindlich** noch kann er sich die Feststellungen erfolgreich zu Eigen machen. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners können Einwendungen gegen die Altersfeststellung nicht (nur) gegenüber dem Jugendamt der **D.** geltend gemacht werden. Denn die Voraussetzungen einer Inobhutnahme durch den Antragsgegner hat dieser in einer **eigenständigen** Prüfung zu klären. Die Altersfeststellung selbst stellt mangels Regelungscharakter **keinen Verwaltungsakt** dar. Sie ist vielmehr „bloße“ Vorfrage zu einem Verwaltungsakt - hier: der Inobhutnahme. Der Antragsgegner kann zwar eine bereits vorgenommene Altersfeststellung eines anderen Jugendamtes heranziehen. Allerdings ist dies nur insoweit tragfähig, als die Altersfeststellung nicht zu beanstanden ist. Das ist hier aber gerade nicht der Fall. Es bestehen konkrete, auf den Einzelfall bezogene Anhaltspunkte dafür, dass die Richtigkeit der Altersfeststellung ernstlich in Frage gestellt ist, weswegen auch eine Bindung an die Feststellung des Jugendamtes der **D.** nach § 33 a SGB I nicht in Betracht kommt. Dabei unterliegt die Altersfeststellung einer vollumfänglichen gerichtlichen Überprüfung. Dem Jugendamt steht bei der Altersfeststellung kein Beurteilungsspielraum zu, der die gerichtliche Überprüfung einschränken würde.

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschl.v. 29. 08.2017 – OVG 6 S. 27.17 –, juris**

1. Soweit keine Identitätsnachweise vorhanden sind und Zweifel an der Selbstauskunft des Betroffenen bestehen, ist zunächst eine qualifizierte Augenscheinnahme durchzuführen. Diese erstreckt sich auf das äußere Erscheinungsbild, das nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist. Darüber hinaus schließt sie eine Befragung des Betroffenen durch zwei beruflich erfahrene Mitarbeiter des Jugendamtes ein, in der er mit den Zweifeln an seinen eigenen Angaben zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Das Ergebnis der Altersfeststellung ist in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren.

**OVG Bremen 26. 05.2017 – 1 B 64/17 –, juris**

Allein der Umstand, dass das Familiengericht nach persönlicher Anhörung des Betroffenen das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt und das Jugendamt zum Vormund bestellt hat, stellt eine behördliche Altersfeststellung mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme, wonach von Volljährigkeit auszugehen sei, nicht in Frage.

**VG Augsburg, Urt.v. 25. 04. 2017 – Au 3 K 16.1457 ;ZKJ 2017, 389-391**

Der Kläger ist zur Überzeugung der Kammer zweifelsfrei volljährig und hat daher keinen Anspruch nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 auf Inobhutnahme durch das Jugendamt. Das Ergebnis der nach den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom Mai 2014 durchgeführten (zweifachen) qualifizierten Inaugenscheinnahme durch insgesamt vier erfahrene Mitarbeiterinnen des Jugendamts der Beklagten wird durch zahlreiche Widersprüche im Vortrag des Klägers, das vorgelegte Lichtbild und den



in der mündlichen Verhandlung gewonnenen unmittelbaren Eindruck gestützt und bestätigt. In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass die qualifizierte Inaugenscheinnahme jedenfalls dann keinen Anlass zur Annahme eines eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung erforderlich machenden Zweifelsfalls im Sinne des § 42 f Abs. 2 S. 1 bietet, wenn – wie hier – weitere die Volljährigkeit bestätigende Umstände hinzutreten

**Bayerischer VGH, Beschl.v. 5.4.2017 – 12 BV 17.185 –, juris**

nachgehend *BVerwG* 20.9.2017, – 5 B 15/17

a) Das Verfahren zur Feststellung der Minderjährigkeit ist seit dem 1.11.2015 ergänzend zu §§ 20, 21 SGB X. in § 42 f Abs. 1 und 2 ausdrücklich gesetzlich normiert. Danach ist die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen (§ 42 f Abs. 1 S. 1 1. Alt.). Sind aussagekräftige Ausweispapiere nicht vorhanden, bleibt zunächst nur die Selbstauskunft des Betroffenen. Dieser kommt besondere Bedeutung zu. Begegnet diese Zweifel, ist eine Alterseinschätzung und -feststellung in Form einer qualifizierten Inaugenscheinnahme vorzunehmen (§ 42 f Abs. 1 S. 1 2. Alt.). In Zweifelsfällen ist auf Antrag des Betroffenen bzw. seines Vertreters oder von Amts wegen durch das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen (§ 42 f Abs. 2 S. 1). Dabei handelt es sich nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut („hat“) um eine **gebundene Entscheidung** mit der Folge, dass dem Jugendamt ein Ermessen nicht zukommt (vgl. Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 42 f Rn. 5). Die Auffassung der Landesrechtsanwaltschaft Bayern, selbst bei Annahme eines Zweifelsfalls (seitens des Gerichts) dürfe nicht ohne weiteres zugunsten des Klägers entschieden werden, vielmehr habe unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine „Abwägung“ zu erfolgen, findet im Gesetz keinerlei Grundlage. Dieses abgeschichtete Verfahren entspricht im Wesentlichen den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“, die auf der 116. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 14. bis 16.5.2014 in Mainz beschlossen wurden. Die Gesetzesbegründung zu § 42 f nimmt ausdrücklich auf diese Handlungsempfehlungen Bezug (vgl. BT-Drs. 18/6392, S. 20). Durch dieses Verfahren wird dem Umstand Rechnung getragen, dass viele der Jugendlichen ohne gültige Papiere nach Europa kommen und auch sonst kaum Möglichkeiten besitzen, ihr Alter zu dokumentieren. In vielen Herkunftsländern der südlichen Hemisphäre hat das Geburtsdatum keine besondere Bedeutung und wird deshalb auch nicht in Geburtsregistern erfasst. Gibt eine Person an, minderjährig zu sein, oder liegen anderweitige Hinweise vor, dass eine Person minderjährig sein kann, muss dies mit besonderer Sorgfalt geprüft werden. Da es keine Methode gibt, mit der das genaue Alter einer Person bestimmt werden kann, ist es umso notwendiger, dass dieser Unsicherheit in der Einschätzung des Alters durch transparente Verfahrensstandards, die kindgerecht auszugestalten sind, begegnet wird.

Das **Ergebnis der Alterseinschätzung ist dabei nicht Voraussetzung für eine vorläufige Inobhutnahme**, vielmehr ist die Alterseinschätzung selbst **erst Aufgabe** im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme. Eine vorläufige Inobhutnahme ist deshalb bereits dann möglich und geboten, wenn das Alter des jungen Menschen noch nicht sicher festgestellt. Mit Blick auf das Ziel, Minderjährige wirksam vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, kann eine Inobhutnahme deshalb nicht mit der Erwägung abgelehnt werden, die Minderjährigkeit des Betroffenen erscheine zweifelhaft. Vielmehr hat die Alterseinschätzung in einem solchen Fall nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme zu erfolgen

b) Kann der Betroffene kein aussagekräftiges Ausweispapier vorlegen und ist seine Selbstauskunft nicht zweifelsfrei, so ist (zunächst) eine **qualifizierte Inaugenscheinnahme** (§ 42 f Abs. 1 S. 1 2. Alt.) durchzuführen. Diese erstreckt sich auf das äußere Erschei-

nungsbild, das nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist. Darüber hinaus schließt sie – unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers – in jedem Fall eine Befragung des Betroffenen ein, in der dieser mit den Zweifeln an seiner Eigenangabe zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Die im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand sind im Einzelnen zu bewerten. Maßgeblich ist der Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst. Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen beizuziehen. Das Verfahren ist stets nach dem Vier-Augen-Prinzip von mindestens zwei beruflich erfahrenen Mitarbeitern des Jugendamts durchzuführen. Das Ergebnis dieses Verfahrens ist in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren, insbesondere muss die Gesamtwürdigung in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein

c) Führt die qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht zu einem hinreichend sicheren Ergebnis, bleiben mit anderen Worten Zweifel, so ist eine **medizinische Untersuchung** zu veranlassen (§ 42 f Abs. 2 S. 1). Derartige Zweifel bestehen immer dann, wenn nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass ein fachärztliches Gutachten zu dem Ergebnis kommen wird, der Betroffene sei noch minderjährig, denn im Hinblick auf die im Jugendhilfeverfahren entsprechend anwendbare Regelung des Art. 25 Abs. 5 Unterabs. 1 S. 2 RL 2013/32/EU ist bezüglich des Alters eines Antragstellers zwingend davon auszugehen, dass dieser noch minderjährig ist, solange entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt werden können und deshalb weiter fortbestehen .

d) Ob ein solcher Zweifelsfall vorliegt, unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum umfassender **verwaltungsgerichtlicher Kontrolle**. Dies schließt eine wie auch immer geartete Einschätzungsprärogative des Jugendamts von vornherein aus. Das Ergebnis einer qualifizierten Inaugenscheinnahme nach § 42 f Abs. 1 S. 1 2. Alt. ist daher von den VGen im Hinblick auf gleichwohl fortbestehende Zweifel an der Minder- bzw. Volljährigkeit des Betroffenen nicht lediglich daraufhin zu überprüfen, ob alle relevanten Verfahrensvorschriften eingehalten wurden, sämtliche zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ausgeschöpft und von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen wurde, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe beachtet und der Gehalt der anzuwendenden Begriffe und der gesetzliche Rahmen, in dem diese sich bewegen, erkannt wurde und keine sachfremden Erwägungen in die Beurteilung eingeflossen sind. Ein gerichtlich nicht voll überprüfbarer Beurteilungsspielraum könnte allenfalls dann angenommen werden, wenn und soweit das Jugendamt durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch zur abschließenden Beurteilung ermächtigt würde. Gerade dies indes ist nicht der Fall, wie die in § 42 f Abs. 2 S. 1 vorgesehene Verpflichtung des Jugendamts zeigt, in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. § 42 f Abs. 1 S. 1 2. Alt. begründet daher keine normative Ermächtigung zur administrativen Letztentscheidung, die allein eine Reduzierung der Kontrolldichte zur Folge haben könnte. Fragen sachlicher und fachlicher Richtigkeit sind stets von den (Verwaltungs-)Gerichten zu überprüfen. Ebenso wenig handelt es sich bei den die qualifizierte Inaugenscheinnahme durchführenden Mitarbeitern des Jugendamts um weisungsfreie, interessenpluralistisch zusammengesetzte, auf dem Gebiet der Altersfeststellung mit besonderer (medizinischer) Sachkunde ausgestattete Personen oder Gremien. Wenn bereits die Ergebnisse ärztlicher Untersuchungsmethoden mit erheblichen Unwägbarkeiten und Schwankungsbreiten behaftet sind, kann der Einschätzung von Mitarbeitern eines Jugendamts ein weitergehender Erkenntniswert erst recht nicht beigemessen werden. Bei der Feststellung von Tatsachenbegriffen – wie insbesondere dem der Minder- oder Volljährigkeit – ist die Annahme einer Beurteilungsermächtigung vielmehr im Gegenteil grundsätzlich abzulehnen. Eine Reduzierung der verwaltungsgerichtlichen Kontrolldichte kommt daher auch unter diesem Gesichtspunkt

nicht in Betracht. Konsequenterweise hat der Gesetzgeber sich auch ausdrücklich gegen eine Bindungswirkung der behördlichen Alterseinschätzung Dritten gegenüber ausgesprochen (vgl. BT-Drs. 18/6392, S. 20).

e) Ausgehend von der Tatsache, dass eine exakte Bestimmung des Lebensalters weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem oder anderem Wege möglich ist, alle bekannten Verfahren – auch eine ärztliche Untersuchung – allenfalls Näherungswerte liefern können, manche medizinischen Untersuchungsmethoden zum Teil eine Schwankungsbreite von bis zu fünf Jahren aufweisen und allgemein von einem so genannten „Graubereich“ von ca. ein bis zwei Jahren (über der gesetzlichen Altersgrenze von 18 Jahren) auszugehen ist kann eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durch Mitarbeiter eines Jugendamts gemäß § 42 f Abs. 1 S. 2 2. Alt. lediglich dann als zur Altersfeststellung geeignet angesehen werden, wenn es darum geht, für jedermann ohne Weiteres erkennbare (offensichtliche), gleichsam auf der Hand liegende, über jeden vernünftigen Zweifel erhabene Fälle evidenter Minderjährigkeit festzustellen oder eindeutiger Volljährigkeit auszuscheiden, in welchen ein Sich-Berufen des Betroffenen auf den Status der Minderjährigkeit selbst vor dem Hintergrund möglicher eigener Unkenntnis vom genauen Geburtsdatum als evident rechtsmissbräuchlich erscheinen muss. In allen anderen Fällen – namentlich im **Grenzbereich zwischen Voll- und Minderjährigkeit** – ist hingegen regelmäßig vom Vorliegen **eines Zweifelsfalls** auszugehen, der entweder auf Antrag des Betroffenen bzw. seines gesetzlichen Vertreters oder aber von Amts wegen durch das Jugendamt zur Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung gemäß § 42 f Abs. 2 S. 1 zwingt. Letzteres gilt vor allem in dem in den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vom Mai 2014“ angesprochenen „Graubereich“ von rund ein bis zwei Jahren (über der gesetzlichen Altersgrenze von 18 Jahren). Mindestens in diesem Grenzbereich ist mit Blick auf die auf das Jugendhilferecht entsprechend anwendbare, in **Art. 25 Abs. 5 Unterabs. 1 S. 2 RL 2013/32/EU enthaltene Zweifelsregel** („im Zweifel pro Minderjährigkeit“) vom Vorliegen eines Anwendungsfalls des § 42 f Abs. 2 S. 1 auszugehen. Angesichts der erheblichen Schwankungsbreiten medizinischer Untersuchungsmethoden von bis zu fünf Jahren wird es darüber hinaus eines „Sicherheitszuschlages“ von weiteren zwei bis drei Jahren bedürfen, um dem Kindeswohl angemessen Rechnung zu tragen und jeder vermeidbaren Fehlbeurteilung entgegenzuwirken.

f) In sich widersprüchlicher Vortrag des Betroffenen über sein Alter kann vor dem Hintergrund, dass dem Geburtsdatum in vielen Herkunftsländern der südlichen Hemisphäre keine besondere Bedeutung beigemessen wird und entsprechenden Angaben in Ausweispapieren deshalb ein Beweiswert nicht zukommt nicht zum Nachteil des betroffenen Antragstellers gewertet werden. Denn auch derjenige, der über sein Alter, etwa infolge von nicht auszuschließender Unkenntnis, widersprüchliche Angaben macht, kann gleichwohl (noch) minderjährig sein. Widersprüchlicher Vortrag begründet vielmehr im Gegenteil das Vorliegen von Zweifeln an der Selbstauskunft des Betroffenen, denen durch Anwendung des § 42 f Abs. 2 S. 1 von Amts wegen mittels Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung weiter nachzugehen ist.

g) Eine Alterseinschätzung im Wesentlichen allein aufgrund bestimmter äußerlicher körperlicher Merkmale stellt für sich genommen keine ausreichende Grundlage dar. Dies gilt selbst dann, wenn sie durch Personal erfolgt, das in diesem Bereich erfahren ist. Auch der Bundesgerichtshof lässt im Regelfall nicht einmal die auf ein großes Erfahrungswissen gestützte Einschätzung eines Haftrichters zur Volljährigkeit einer betroffenen Person genügen, um ein sicheres Bild zu gewinnen. Eine (einigermaßen) **zuverlässige Altersdiagnostik** setzt vielmehr voraus, dass im Wege einer zusammenfassenden Begutachtung **die Ergebnisse einer körperlichen Untersuchung, gegebenenfalls auch einer Röntgenuntersuchung der Hand und der Schlüsselbeine, sowie einer zahnärztlichen Un-**

**tersuchung zu einer abschließenden Altersdiagnose zusammengeführt werden** .An dieser Rechtsauffassung hält der Senat auch nach Inkrafttreten der Neuregelung des § 42 f fest und sieht sich durch die in dieser Vorschrift getroffene Anordnung, dass in sämtlichen Zweifelsfällen auf Antrag des Betroffenen bzw. seines Vertreters oder von Amts wegen durch das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen ist, in seiner bisherigen Rechtsansicht ausdrücklich bestätigt. Sind bereits die Ergebnisse ärztlicher Untersuchungsmethoden mit erheblichen Unwägbarkeiten und Schwankungsbreiten behaftet, so kann der Einschätzung von Mitarbeitern eines Jugendamts – mit Ausnahme der Feststellung auch von einem Facharzt nicht anders bewertbarer Fälle offensichtlichen Rechtsmissbrauchs – ein weiterer Erkenntniswert erst recht nicht beigemessen werden

h) Lässt sich eine verlässliche Klärung des Alters nicht kurzfristig herbeiführen, so hat das Jugendamt dann, wenn die Minderjährigkeit des Betroffenen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, eine **(vorläufige) Inobhutnahme gleichwohl anzuordnen**, bis das tatsächliche Alter des Betroffenen festgestellt ist oder aber die Zweifelsregel des entsprechend anwendbaren Art. 25 Abs. 5 Unterabs. 1 S. 2 RL 2013/32/EU gebietet, wegen nicht ausräumbarer Ungewissheit weiterhin vom Vorliegen von Minderjährigkeit auszugehen). **So lange nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass der junge Mensch bereits volljährig ist, ist er als Minderjähriger zu behandeln**. Dabei ist zugunsten des Minderjährigen jeweils das geringstmögliche Lebensalter zu unterstellen

i) Demgegenüber vermögen die Einwendungen der Rechtsmittelführerin nicht zu überzeugen. Die **qualifizierte Inaugenscheinnahme behält für den Regelfall** des Fehlens von Ausweispapieren die ihr vom Gesetzgeber beigemessene **Bedeutung** für alle Fälle eindeutig verifizierbarer Minderjährigkeit einerseits und eindeutig feststellbarer Volljährigkeit andererseits. (Nur) in „Zweifelsfällen“ (aber eben auch stets dann) greift, entweder auf Antrag des Betroffenen bzw. seines gesetzlichen Vertreters oder aber von Amts wegen die ärztliche Untersuchung (§ 42 f Abs. 2 S. 1) Platz. Von einem „Ausnahmecharakter“ derselben kann insoweit, entgegen der Ansicht der Beklagten, nicht gesprochen werden. Insbesondere ergibt sich ein solcher nicht schon daraus, dass der Gesetzgeber die ärztliche Untersuchung in einem separaten Abs. geregelt hat. Ausgehend von der Tatsache, dass eine exakte Bestimmung des Lebensalters weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem oder anderem Wege möglich ist, alle bekannten Verfahren – auch eine ärztliche Untersuchung – allenfalls Näherungswerte liefern können, manche medizinischen Untersuchungsmethoden zum Teil eine Schwankungsbreite von bis zu fünf Jahren aufweisen und allgemein von einem so genannten „Graubereich“ von ca. ein bis zwei Jahren (über der gesetzlichen Altersgrenze von 18 Jahren) auszugehen ist, ist vielmehr im Gegenteil anzunehmen, dass im Grenzbereich zwischen Voll- und Minderjährigkeit der „Zweifelsfall“ die Regel und nicht etwa die Ausnahme bildet mit der Folge, dass eine qualifizierte Inaugenscheinnahme – auch nach der Auffassung des Gesetzgebers – allein keine tragfähigen Ergebnisse liefert und deshalb eine ärztliche Untersuchung hinzutreten muss, um das Lebensalter des Betroffenen zu bestimmen. Die qualifizierte Inaugenscheinnahme wird damit nicht etwa entbehrlich, wie die Beklagte meint; sie ist nur alleine nicht ausreichend. Dem kann auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, die ärztliche Untersuchung biete mangels Zulässigkeit einer Genitaluntersuchung und des Fehlens einer gesetzlichen Grundlage für eine radiologische Untersuchung gegenüber der qualifizierten Inaugenscheinnahme nur einen geringen Mehrwert. Zum einen hat der Gesetzgeber in § 42 f Abs. 2 S. 1 eine „ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung“ ausdrücklich vorgegeben. Es ist daher nicht Sache der Beklagten, den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers zu negieren oder auch nur zu relativieren. Zum anderen hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung auf die „zuverlässigsten Methoden“ abgestellt ,

weshalb auch Röntgenuntersuchungen möglich sind, soweit sie dem jeweiligen Stand der medizinischen Altersdiagnostik entsprechen und der Betroffene – wie bei jeder ärztlichen Untersuchung – seine Einwilligung hierzu erteilt hat. Ebenso wenig vermag die Beklagte dem Erfordernis einer „ärztlichen Untersuchung im Zweifelsfall“ entgegenzuhalten, die vom Gesetzgeber bezweckte bundesweite Verteilung der Betroffenen würde dadurch vereitelt, weil dann die in §§ 42 a Abs. 4, 42 b Abs. 4 Nr. 4 vorgesehenen Fristen nicht mehr eingehalten werden könnten. Selbstredend können nur solche Personen zur Verteilung gemeldet werden, deren Minderjährigkeit zuvor den gesetzlichen Anforderungen entsprechend festgestellt wurde. Die Beklagte hat deshalb die Durchführung von ärztlichen Untersuchungen so einzurichten, dass die behaupteten Laufzeiten von sechs bis acht Wochen verkürzt und die gesetzlich vorgesehenen Fristen für eine Verteilung gewahrt werden können. Wie jeder Verwaltungsträger ist auch die Landeshauptstadt von Verfassungen wegen gehalten, ihre Verwaltung nach Art, Umfang und Leistungsvermögen entsprechend den Anforderungen sachgerechter Erledigung des sich aus der Bundesgesetzgebung ergebenden Aufgabenbestandes (§ 42 f Abs. 2 S. 1) einzurichten

#### **OVG Lüneburg 22.3.2017 – 4 ME 83/17 –, juris**

Gemäß § 42 f Abs. 1 S. 1 hat das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42 a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. Hinsichtlich der Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme schließt sich der Senat den Ausführungen des OVGs der Freien Hansestadt Bremen in seinem Beschl. vom 21.9.2016 - 1 B 164/16 - an. Danach ist, soweit - wie hier - keine (ausreichenden) Identitätsnachweise vorhanden sind und Zweifel an der Selbstauskunft des Betreffenden bestehen, zunächst eine qualifizierte Inaugenscheinnahme nach § 42 f Abs. 1 durchzuführen. Diese erstreckt sich auf das äußere Erscheinungsbild, das nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist. Darüber hinaus schließt sie – unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers – eine Befragung des Betreffenden durch zwei beruflich erfahrene Mitarbeiter des Jugendamtes ein, in der er mit den Zweifeln an seiner Eigenangabe zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Das Ergebnis der Altersfeststellung ist in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren. Die Gesamtwürdigung muss in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein. Die qualifizierte Inaugenscheinnahme kann zu dem Ergebnis führen, dass zwar Restzweifel an der Selbstauskunft bleiben, insgesamt aber mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit von einer Minderjährigkeit ausgegangen werden kann. Sie kann aber auch zu dem Ergebnis führen, dass von Volljährigkeit ausgegangen werden muss, d. h. die Selbstauskunft des Betreffenden unwahr ist. Zu diesem Ergebnis kann das äußere Erscheinungsbild beitragen, das im Einzelfall bereits deutliche Anhaltspunkte für eine Volljährigkeit liefern kann. Bei der Bewertung der in dem Gespräch gewonnenen Informationen ist zu berücksichtigen, dass es um die Beurteilung eines Sachverhalts geht, der ganz in der Sphäre des Betreffenden liegt. Es kann erwartet werden, dass schlüssige und glaubhafte Angaben zum bisherigen Entwicklungsverlauf – unter Einschluss des Zeitpunkts der Ausreise aus dem Heimatland – gemacht werden, die eine zeitliche Zuordnung zulassen und Rückschlüsse auf das Alter erlauben. Pauschale Behauptungen und Ungereimtheiten können in Verbindung mit dem äußeren Erscheinungsbild dazu führen, dass dem Betreffenden die Altersangabe nicht abgenommen werden kann. Das gilt erst recht, wenn der Betreffende selbst im vorangegangenen Verwaltungsverfahren Angaben zu seinem Geburtsdatum gemacht hat, aus denen sich ein anderes Alter als jetzt angegeben ergibt. Wenn die qualifizierte Inaugenscheinnahme hingegen zu dem Ergebnis führt, dass die Altersangabe des Betreffenden nach wie vor als offen anzusehen ist, die Zweifel also weder in die eine noch in die andere Richtung ausge-

räumt werden konnten, hat das Jugendamt gemäß § 42 f Abs. 2 S. 1 von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Die durch den Antragsgegner durchgeführte qualifizierte Inaugenscheinnahme genügt den vorgenannten Anforderungen an das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung nach § 42 f. Für den Senat ist auf der Grundlage der Dokumentation zur Befragung durch das Jugendamt für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen des Inobhutnahmegesprächs am 12.9.2016 ohne Weiteres nachvollziehbar, dass der Antragsgegner aufgrund einer Gesamtwürdigung des äußeren Erscheinungsbilds des Antragstellers (Stimmlage, Bartwuchs, Gesichtszüge und Körperbau), seines Verhaltens während des Gesprächs sowie seiner von ihm selbst behaupteten Volljährigkeit in allen vorausgegangenen Verwaltungsverfahren zu dem Ergebnis gelangt ist, dass keine Zweifel an der Volljährigkeit des Antragstellers bestehen. Eine zusätzliche ärztliche Untersuchung ist demnach nicht geboten gewesen.

Entgegen der Auffassung des VGs leidet die durchgeführte qualifizierte Inaugenscheinnahme auch nicht an einem erheblichen **Verfahrensmangel**. Gemäß § 42 f Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 S. 2 ist der ausländischen Person unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu **benachrichtigen**. Nachdem der Antragsteller den Mitarbeitern des Antragsgegners im Gespräch am 12.9.2016 mitgeteilt hatte, dass seine Vertrauensperson nicht die vom Flüchtlingsrat Niedersachsen gegenüber dem Antragsgegner zunächst benannte und bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme auch anwesende Sozialarbeiterin vom C. Verein für soziale Dienste in D. e.V. sei, sondern eine Mitarbeiterin des Flüchtlingsrats Niedersachsen e.V., ist dem Antragsteller unverzüglich Gelegenheit gegeben worden, diese Mitarbeiterin telefonisch zu benachrichtigen. Der Antragsteller hat diese Mitarbeiterin zwar telefonisch nicht erreichen können, die Befragung aber dennoch freiwillig fortgesetzt. Im Übrigen ist sowohl der Antragsteller als auch die von ihm als seine Vertrauensperson benannte Mitarbeiterin des Flüchtlingsrats Niedersachsen e.V. vorab über den Termin zur Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme am 12.9.2016 unterrichtet worden, so dass der Antragsteller unverzüglich Gelegenheit gehabt hat, eine Person seines Vertrauens rechtzeitig zu benennen.

**OVG Bremen 02. 03.2017 – 1 B 331/16 –, JAmt 2017, 262-263**

Die **Ausländerbehörde** darf nicht deswegen das im Pass genannte Geburtsdatum des Antragstellers als unbeachtlich ansehen, weil das **Jugendamt** auf der Grundlage einer Altersfeststellung nach § 42 f eine Inobhutnahme bestandskräftig abgelehnt hat. Auf die Frage, ob die Zustellung des damaligen Bescheides des Jugendamts an den Antragsteller auch dann wirksam erfolgen konnte, wenn von seiner (damaligen) Minderjährigkeit auszugehen ist, kommt es nicht an. Eine **Bindung** der Ausländerbehörde an das Ergebnis eines jugendhilferechtlichen Altersfeststellungsverfahrens besteht **von vornherein nicht**. Eine solche Tatbestandswirkung ist in § 42 f) nicht aufgenommen worden, obwohl der Bundesrat dies angeregt hatte (vgl. hierzu die Beschl.empfehlung und den Bericht des Ausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages vom 14.10.2015, BT-Drs. 18/6392, S. 20). Dies hindert die Ausländerbehörde nicht, die im jugendhilferechtlichen Altersfeststellungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse jenseits formaler Bindungen auch im aufenthaltsrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Vorliegend sind diese Erkenntnisse aber unergiebig, weil sich der Sachverhalt durch die Passvorlage anders darstellt als Anfang des Jahres 2016.

**XIII. Schutz in Familienpflege (§§ 43, 44)****1. Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43)****Sächsisches OVG 23.10.2017 – 4 B 173/17 –, juris**

1. Bei der Formulierung "geäußert hatte" in BSG, Urt. vom 26.7.2016 – B 4 AS 47/15 R -, juris Rn. 20 handelt es sich um ein Redaktionsversehen. Zutreffend hätte es - wie die Bezugnahme auf den Kasseler Kommentar zeigt - wie dort: "geäußert **hätte**" lauten sollen.
2. Bei der auf Dauer angelegten **Überschreitung der Höchstzahl** der zu betreuenden Kinder handelt es sich - bereits für sich gesehen - um eine schwere Pflichtverletzung, die auf eine mangelnde Sorgfalt im Umgang mit den zu betreuenden Kindern schließen lässt. Auf den Eintritt eines Schadensereignisses kommt es insoweit nicht an.
3. Die **Bereitschaft**, dem zuständigen Jugendamt die erforderlichen **Auskünfte** für die Prüfung des Weiterbestehens der Voraussetzungen der Erlaubnis zu erteilen, gehört zu einer sich durch Persönlichkeit und Sachkompetenz i. S. d. § 43 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 auszeichnenden Person.

**VG Dresden 21.7. 2017 – 1 L 857/17 –, juris**

Die Antragstellerin ist im Bereich der Kindertagespflege tätig und bedarf hierfür der Erlaubnis, weil sie Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten länger als drei Monate betreuen will, vgl. § 43 Abs. 1. Eine solche Erlaubnis ist nur Personen zu erteilen, welche für die Kindertagespflege geeignet sind. Nach § 43 Abs. 2 S. 1 sind Personen für die Tagespflege **geeignet**, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Bei der Eignung im Sinne der Vorschrift handelt es sich um einen durch Regel- bzw. Mindestvoraussetzungen umrissenen **unbestimmten Rechtsbegriff**, welcher der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Zu den für die Eignung als Persönlichkeit erforderlichen charakterlichen Eigenschaften gehört auch, dass die Pflegeperson über eine ausreichend psychische Belastbarkeit und Zuverlässigkeit sowie ausreichend Verantwortungsbewusstsein verfügt. Damit wird sichergestellt, dass die Tagespflegeperson in der Lage ist, auch unerwartete Situationen zu bewältigen sowie flexibel auf Ereignisse zu reagieren. Daneben umfasst der Begriff der persönlichen Eignung die Voraussetzung, dass die in Tagespflege aufgenommenen Kinder keinen vermeidbaren, für ihre Entwicklung schädlichen Risiken oder Gefährdungen ausgesetzt werden. Die **persönliche Eignung für die Kindertagespflege fehlt** mithin dann, wenn ein Mangel an persönlicher Integrität und Zuverlässigkeit negative **Auswirkungen von nicht unerheblichem Gewicht auf die betreuten Kinder konkret befürchten lässt**. Unter Beachtung dessen ist eine Eignung der Antragstellerin im Sinne des § 43 Abs. 2 nicht (mehr) gegeben, weil ihre persönliche Kompetenz negative Auswirkungen von nicht unerheblichem Gewicht auf die betreuten Kinder konkret befürchten lässt. Denn zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass die Antragstellerin gegen Anfang des Jahres 2017 mit der Betreuung der Tageskinder persönlich derart überfordert war, dass es zu einer Situation kam, in welcher die Antragstellerin ein tobendes Kind nach fruchtloser Ermahnung zur Seite nahm und diesem sodann mit flacher Hand mehrmals auf die Stirn klopfte, sodass es ein klatschendes Geräusch gab.

**VGH Baden-Württemberg, Urt.v.12.7.2017 – 12 S. 102/15 –, NZFam 2017, 871**

Die Klägerin ist berechtigt, als Inhaberin einer Tagespflegeerlaubnis gemäß § 43 die Betreuung von Kindern in anderen geeigneten Räumen i.S.v. § 22 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 S. 3 KiTaG mit bei ihr abhängig beschäftigten Personen durchzuführen. Dies steht

in Einklang mit Bundes- und Landesrecht. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es rechtlich nicht geboten, dass mehrere Tagespflegepersonen nur als **Selbständige**, etwa in einer BGB-Gesellschaft, zusammenwirken. Eine solche Vorgabe, die in den Schutzbereich des Art. 12 GG eingreift, kann dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (1.) und anderen bundesrechtlichen Regelungen (2.) nicht entnommen werden. Auch aus dem Landesrecht ergibt sich eine solche nicht (3.). Die Rahmenkonzeption bzw. eine der Tagespflegeerlaubnis beigefügte Nebenbestimmung können ein Angestelltenverhältnis zulässigerweise nicht ausschließen (4.). Zudem ist die von der Beklagten für notwendig gehaltene Organisationsform einer sog. **Großtagespflegestelle** in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht erforderlich, um den Förderungsauftrag der §§ 22, 23 sowie den von § 43 intendierten Schutz von Kindern zu gewährleisten. Hierfür ist allein die Geeignetheit der Tagespflegeperson i.S.v. §§ 23 Abs. 3 S. 1, 43 Abs. 2 S. 2 ausschlaggebend, nicht aber, ob mehrere natürliche Personen im Rahmen eines Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnisses zusammenwirken oder selbständig tätig sind

1. Die Tätigkeit einer Tagespflegeperson - auch in einer sog. Großtagespflegestelle - ist **Beruf i.S.v. Art. 12 Abs. 1 GG**, da mit der dauerhaften Betreuung von Kindern und dem daraus resultierenden Bezug von Geldleistungen der Lebensunterhalt sichergestellt wird. Ob die von der Beklagten primär aus § 43 abgeleitete Vorgabe, bei der Großtagespflege müssten mindestens zwei selbständige Tagespflegepersonen zusammenwirken, eine Berufswahl- oder -ausübungsregelung darstellt, braucht nicht entschieden werden. Für eine solche Vorgabe fehlt jedenfalls eine gesetzliche Grundlage i.S.v. Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG, die den Anforderungen der Verfassung an grundrechtsbeschränkende Gesetze genügt. Auf die Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis besteht gemäß § 43 Abs. 2 S. 1 ein **Anspruch**, wenn die **Person** für die Kindertagespflege **geeignet** i.S.v. § 43 Abs. 2 S. 2 ist. Die Erlaubnis befugt im Regelfall zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden (§ 43 Abs. 3 S. 4 und 5). Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind, § 43 Abs. 3 S. 6.

Die Auffassung der Beklagten, eine Anstellung einer Kindertagespflegeperson bei einer anderen Tagespflegeperson sei nicht möglich, weil dies dem Wesen der Tagespflegeerlaubnis widerspreche, findet im Gesetz keine Stütze. Solches ergibt sich weder aus dem Wortlaut (a) noch aus der Systematik (b), Entstehungsgeschichte (c) oder Teleologie (d) der hier einschlägigen Vorschriften.

a) Der **Wortlaut** der §§ 22, 23 und 43 betrifft nur das „klassische Modell der Kindertagespflege“, bei der eine geeignete Tagespflegeperson Kindertagespflege in ihrem oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten leistet (§ 22 Abs. 1 S. 2) und bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut. § 22 Abs. 1 S. 4 ermöglicht lediglich eine Regelung durch Landesrecht, Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen anzubieten. Ein Verbot abhängiger Beschäftigung einer Tagespflegeperson lässt sich dem Wortlaut der genannten Vorschriften nicht entnehmen. Die Ausgestaltung des Förderungsauftrages in § 22 Abs. 2 und 3, der die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung betrifft, ist für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege identisch. Eine nähere Konkretisierung der Förderung in Kindertagespflege erfolgt in § 23. Im Zentrum dieser Vorschrift stehen die Eignung der Tagespflegeperson (Abs. 3), die Bemessung der finanziellen Leistungen (Abs. 2, 2 a) sowie die Beratung und Sicherstellung einer Vertretung (Abs. 4). Die in § 23 Abs. 4 S. 3 genannten Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sind Verbände wie der Bundesverband der Tagesmütter und entsprechende auf lokaler oder regionaler Ebene tätige Gruppierungen (Kaiser in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl., 2016, § 23 Rn. 29;). Eine Aussage zur Organisationsform der Zusammenarbeit



mehrerer Tagespflegepersonen ergibt sich aus § 23 Abs. 4 S. 3 nicht. § 43 enthält einen Erlaubnisvorbehalt für die Kindertagespflege außerhalb des elterlichen Haushalts (Abs. 1), benennt den Maßstab der Geeignetheit einer Person für die Kindertagespflege (Abs. 2) und legt die Zahl der Kinder, die gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden können, grundsätzlich auf maximal fünf fest (Abs. 3 S. 1).

b) Auch die **Systematik** der §§ 22, 23 und 43 stützt das Verständnis der Beklagten nicht. § 22 enthält allgemeine Rahmenvorgaben der Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. § 23 ist Spezialnorm für die Kindertagespflege, die auch die Rechtsstellung der Tagespflegeperson regelt. § 43 betrifft den ordnungsrechtlichen Aspekt, das Erfordernis einer Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die in Literatur und Rechtsprechung vertretene Auffassung, die Ausgestaltung der laufenden Geldleistung in § 23 Abs. 2 spreche für eine i.d.R. **selbständige** Tätigkeit der Tagespflegeperson wird damit begründet, dass die gemäß § 23 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 einer Tagespflegeperson zu gewährende Geldleistung einen Aufwändungsersatz für Betriebsausgaben und einen Anerkennungsbetrag für Erziehungsleistungen enthält. Zum anderen umfasst die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 die (häftige) Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Sozialversicherungsbeiträge. Da jedoch nach einhelliger Auffassung eine Tagespflegeperson auch abhängig beschäftigt sein kann und die Leistungen aus § 23 Abs. 2 in diesem Fall an den Arbeitgeber abzutreten sind (Struck, a.a.O., Rn. 27 b; DIJuF-Rechtsgutachten v. 20.2.2013 - J 5.320 Bm - JAmt 2014, 191), steht § 23 Abs. 2 einer abhängigen Beschäftigung als Tagespflegeperson letztlich nicht entgegen. Eine unselbständige Tätigkeit wird beispielsweise angenommen, wenn die Tagespflegeperson im Haushalt der Personensorgeberechtigten tätig ist. Als möglich wird daneben die Anstellung einer Tagespflegeperson bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe (vgl. § 28 Nr. 3 KiTaG Schleswig-Holstein), bei einem Trägerverein für Tagespflegepersonen, bei einem Unternehmen oder bei einer Eltern-Gesellschaft des bürgerlichen Rechts angesehen.

c) Die **Entstehungsgeschichte** der Normen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege erlaubt ebenfalls keinen Rückschluss auf eine etwaige Intention des Gesetzgebers, Anstellungsverhältnisse bei einer anderen Tagespflegeperson nicht zulassen zu wollen.

aa) In der allgemeinen Begründung des Gesetzesentwurfes zu dem Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 27.12.2004 (BGBl. I 3852) ist ausgeführt, die Betreuungsform der Kindertagespflege biete Eltern spezifische Vorteile. Sie sei familienähnlich, da immer nur wenige Kinder betreut würden. Zudem sei sie flexibel, da die Betreuung nicht an Öffnungszeiten von Einrichtungen gebunden sei. Zu § 22 (BT-Drs. 15/3676, zu Nr. 9, S. 31) wird betont, die Kindertagespflege solle qualitativ weiterentwickelt werden, um zu einem gleichrangigen Angebot werden zu können. Im Hinblick auf neuere Entwicklungen, insbesondere mit Blick auf Großtagespflegestellen, werde den Ländern ermöglicht, die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen zu erlauben. Die Definition in § 22 Abs. 1 lasse die Entwicklung von Angebotsformen zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu, die eine angemessene Qualität entsprechend ihrem Charakter aufwiesen und geeignet seien, den Strukturen und Bedürfnissen vor Ort besser zu entsprechen als die bisher bekannten Formen. Im Hinblick auf die unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen für den Erlaubnisvorbehalt bei Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sei die Entwicklung von Abgrenzungskriterien notwendig, die dem Landesrecht vorbehalten bleibe. Die Begründung zu § 23 (BT-Drs. 15/3676, zu Nr. 9, S. 33) betont, Kindertagespflege habe Bedeutung insbesondere für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Dies gelte im Hinblick auf ihre zeitliche Flexibilität, die familiäre Atmosphäre, die feste Bezugsperson und die kleine Kindergruppe. Um Kindertagespflege attraktiver zu machen, regule die Vorschrift die Leistung neu und trage dabei dem Qualifizierungsbedarf Rechnung.

bb) Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe - **KICK** - vom 8.9.2005 stellt für die Förderung in Kindertagespflege in § 23 Abs. 2 Nr. 3 klar, dass die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung ebenso nachzuweisen sind wie die Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung. Zudem wurde der Erlaubnisvorbehalt bei Kindertagespflege in § 43 eigenständig geregelt und von dem Erlaubnisvorbehalt für die Vollzeitpflege (§ 44) abgekoppelt. Künftig solle die Tagespflegeperson mit der Erlaubnis die Befugnis erhalten, bis zu fünf Kinder regelmäßig während des Tages zu betreuen. Es bedürfe somit keiner Einzelerlaubnis für jedes zu betreuende Kind mehr .

cc) Der Gesetzesentwurf des Kinderförderungsgesetzes - **KiföG** - (BT-Drs. 16/9299) enthält ebenfalls keine Anhaltspunkte, die die Auffassung der Beklagten stützen könnten. Hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen ist ausgeführt, diese Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege würden - wie sich aus dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 17.12.2007 ergebe - als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit i.S.v. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG behandelt, wenn die Tagespflegeperson Kinder verschiedener Personensorgeberechtigten im eigenen Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen Räumen betreue (BT- Drs. 16/9299, zu Nr. 5, S. 14). Bezüglich der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge führt der Gesetzesentwurf aus, durch die hälftige Übernahme dieser Beiträge würden die Tagespflegepersonen in ihrer Absicherung angestellten Arbeitnehmern angenähert, worin auch die erstrebte Profilierung der Kindertagespflege zum Ausdruck komme (BT- Drs. 16/9299, zu Nr. 5, S. 15). Der Begründung zu § 43 (BT- Drs. 16/9299, zu Nr. 12, S. 17) sind keine weiteren Erkenntnisse mit Blick auf die vorliegend streitige Frage zu entnehmen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundestages (BT-Drs. 16/10173, S. 9 u. S. 15) führt aus, dass Kindertagespflege als familiennahe Betreuungsform, die sich durch ein hohes Maß an Flexibilität auszeichne, gesehen werde. Eine zentrale Intention des Kinderförderungsgesetzes sei es, die Attraktivität der Kindertagespflege deutlich zu steigern, diese sollte mittelfristig eine anerkannte und damit angemessen vergütete Vollzeittätigkeit werden.

d) Schließlich spricht auch die **Teleologie** der Regelungen über die Kindertagespflege nicht gegen eine abhängige Beschäftigung bei einer anderen Tagespflegeperson .Entsprechend der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels dient der Erlaubnisvorbehalt dem Schutz von Kinder und Jugendlichen. Die Erlaubniserteilung ist auf die Einhaltung von Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls ausgerichtet Die sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege zu erbringenden Leistungen in den Bereichen Erziehung, Bildung und Betreuung, der Förderauftrag als wesentlicher Sinn und Zweck der Etablierung der Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot neben Kindertageseinrichtungen und der Schutz der zu betreuenden Kinder erfordern keine bestimmte interne Organisationsform einer Großtagespflegestelle. Könnte die Tätigkeit als Tagespflegeperson nur in Form selbständiger Arbeit ausgeübt werden, wären die unstrittig möglichen Konstellationen der Tagespflege in abhängiger Beschäftigung im Haushalt der Personensorgeberechtigten, der Anstellung bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe, bei einem Trägerverein für Tagespflegepersonen, einer Gemeinschaft mehrerer Eltern sowie bei einem Jugendamt nicht durchführbar .Entgegen der Auffassung der Beklagten stehen daneben weder die Notwendigkeit der Abgrenzung von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege (aa) noch der Wesensgehalt der Kindertagespflege (bb) der von der Klägerin gewählten Organisationsform entgegen.

aa) Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 liegt der Schwerpunkt bei einer Kinderkrippe auf der Einrichtung, während die Regelung über die Kindertagespflege in S. 2 die Tagespflegeperson in den Mittelpunkt der Vorschrift rückt. Die Einrichtung ist mithin orts- und gebäudebezogen. Es handelt sich um eine auf eine gewisse Zeit angelegte Verbindung von sächlichen

und personellen Mitteln zur Sicherstellung des Förderauftrages nach § 22 Abs. 2, 3 unter der Verantwortung eines Trägers. Ihr Bestand und Charakter muss vom Wechsel der Personen, denen sie zu dienen bestimmt ist, weitgehend losgelöst sein. Der Einrichtungsbe-  
griff ist unabhängig von der Zahl der betreuten Personen zu definieren, da das Schutzbe-  
dürfnis der betreuten Personen nicht von der Größe der Einrichtung abhängt. Die Kinder-  
tagespflege ist hingegen **personenbezogen**, wie sich bereits aus der Formulierung des  
§ 22 Abs. 1 S. 2 ableiten lässt („Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflege-  
person ... geleistet.“). Zudem ergibt sich aus § 22 Abs. 1 S. 2, dass wesentliches Struktur-  
merkmal der klassischen Kindertagespflege das familiäre Betreuungssetting im Haushalt  
der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten ist. Aus den Ge-  
setzesmaterialien lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber die Kindertagespflege als  
familienähnlich ansieht, weil immer nur wenige Kinder betreut werden (BT-Drs. 15/3676,  
S. 24), was sich in der Begrenzung im Regelfall auf fünf gleichzeitig anwesende, fremde  
Kinder in § 43 Abs. 3 S. 1 widerspiegelt. Bei der Zulassung der Kindertagespflege in ande-  
ren geeigneten Räumen gemäß § 22 Abs. 1 S. 4 kann auf die räumliche Ausgestaltung wie  
sie für die klassische Kindertagespflege in § 22 Abs. 1 S. 2 vorgegeben ist, nicht abge-  
stellt werden. Im Rahmen der Nutzung anderer geeigneter Räume außerhalb des Haus-  
halts einer Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten wird es zu einer auf  
gewisse Zeit angelegten Verbindung von sächlichen und personellen Mitteln zur Sicher-  
stellung des Förderauftrages kommen, ohne dass damit die Tagespflegestelle automa-  
tisch zur Einrichtung würde. Aus den bundesrechtlichen Rahmenvorgaben verbleibende  
Abgrenzungskriterien sind die Familienähnlichkeit durch eine jedem Kind direkt zugeord-  
nete Tagespflegeperson und die beschränkte Zahl der gleichzeitig anwesenden fremden  
Kinder - gemäß VwV Kindertagespflege vom 6.3.2017, Ziff. 1.2 c) höchstens neun Kinder -  
sowie die direkte Verantwortlichkeit der Tagespflegeperson gemäß § 43 Abs. 3 S. 6. Die  
sich aus letztgenannter Vorschrift ergebende Meldepflicht einer Tagespflegeperson ge-  
genüber dem Jugendamt über wichtige Ereignisse spricht nicht gegen eine Tätigkeit im  
Rahmen abhängiger Beschäftigung. Das Bestehen einer entsprechenden Unterrichtungs-  
pflicht wird auch in den anerkannten Fällen der Anstellung einer Tagespflegeperson nicht  
als dieser Beschäftigungsform entgegenstehend angesehen. Die Unterrichtungspflicht  
gegenüber dem Jugendamt betrifft bspw. Beginn und Ende der Kindertagespflege, Ereig-  
nisse im Leben der Tagespflegeperson wie etwa Geburt eines eigenen Kindes, Schei-  
dung, neue Wohnanschrift, aber auch Auffälligkeiten im Bereich der Pflegekinder (vgl.  
Nonninger in Kunkel/Kepert/Pattar, a.a.O., § 43 Rn. 24). Diese Informationen kann die Ta-  
gespflegeperson dem Jugendamt unzweifelhaft auch dann direkt übermitteln, wenn sie  
abhängig beschäftigt ist. Da eine Tagespflegeerlaubnis unabhängig davon erforderlich ist,  
ob die Tätigkeit in selbständiger oder angestellter Form ausgeübt wird, ergeben sich im  
Übrigen Unterschiede hinsichtlich der Anwendung der Ordnungswidrigkeitsvorschrift des  
§ 104 Abs. 1 Nr. 1 bei selbständigen Tagespflegepersonen gegenüber abhängig beschäf-  
tigten Tageseltern ebenfalls nicht, so dass aus der Existenz dieser Vorschrift nichts für  
oder gegen eine abhängige Beschäftigung Sprechendes abgeleitet werden kann.

bb) Eine Festlegung dahingehend, dass eine Tagespflegeperson, insbesondere im Rah-  
men einer sog. Großtagespflegestelle, nur selbständig tätig sein kann, trifft das Gesetz  
nicht, so dass folglich **verschiedene Feststellungsmodelle** als **möglich** angesehen  
werden. Aus den Vorgaben des § 43 sowie der §§ 22, 23 lässt sich nicht ableiten, dass  
eine abhängige Beschäftigung von Tagespflegepersonen nur bei den Eltern, einer Eltern-  
Gesellschaft, einem Träger der Jugendhilfe, dem Jugendamt oder ähnlichen Arbeitgebern  
möglich wäre und eine andere Tagespflegeperson als Arbeitgeber ausscheiden würde.  
Wie dargelegt, ergeben sich insoweit aus den gesetzlichen Grundlagen unter Berücksich-  
tigung allgemein anerkannter Auslegungskriterien keine Einschränkungen dahingehend,

dass eine natürliche Person, die Inhaber einer Erlaubnis gemäß § 43 ist, keine anderen Personen, die ihrerseits Inhaber einer entsprechenden Tagespflegeerlaubnis sind, abhängig beschäftigen dürfte. Diese Grenzen der Auslegung lassen sich nicht unter Bezugnahme auf einen von der Beklagten angenommenen Wesensgehalt des § 43 im Sinne einer Unabhängigkeit der jeweiligen Tagespflegeperson ausdehnen, der im Wortlaut sämtlicher Vorschriften über die Kindertagespflege keinen Niederschlag gefunden hat .

2. Die Regelungen zu Kindertagespflegepersonen im **Sozialversicherungs-** und **Steuerrecht** schließen eine Anstellung bei einer anderen Tagespflegeperson ebenfalls nicht aus.

#### **VG Düsseldorf 12. 05.2017 – 19 L 2181/17 –, juris**

Ein Anspruch auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der eine vorläufige Tagespflegeerlaubnis erteilt wird, besteht regelmäßig nicht, wenn es sich bei der Antragstellerin um eine **angestellte Springerkraft** handelt, die vertretungsweise die Kindertagespflege als Ersatzpflegeperson übernehmen soll. Insoweit fehlt es regelmäßig an einem unzumutbaren Nachteil im Fall des Abwartens des Hauptsacheverfahrens, da das Arbeitsverhältnis auch ohne Erteilung der Erlaubnis fortbesteht bzw. eine andere Möglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts besteht.

Bei dem Betreiben von Kinderbetreuung durch eine GmbH/Einzelperson mit angestellten bzw. scheinselfständigen Tagespflegepersonen handelt es sich regelmäßig nicht um eine **Großtagespflege**, sondern um eine erlaubnispflichtige **Einrichtung**.

#### **Sächsisches OVG, Beschl.v. 8.3.2017 – 4 B 12/17 –, juris**

Lässt eine Kindertagespflegeperson Kinder **unbeaufsichtigt**, ist ihre Tagespflegeerlaubnis zu widerrufen, wenn dadurch zum Ausdruck kommt, dass ihre Persönlichkeit nicht mehr hinreichend von Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie der Fähigkeit zur Reflexion und Selbstkritik geprägt ist.

#### **2.Erlaubnis für Vollzeitpflege (§ 44)**

#### **OVG Lüneburg, Beschl.v. 7.6.2017 – 4 LA 281/16 –, NZFam 2017, 805-807 EuG 2017, 409.**

Die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33 bei einer von den Personensorgeberechtigten gewünschten Pflegeperson **setzt nicht** vorherige Erteilung einer **Erlaubnis** zur Vollzeitpflege gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 für diese Person voraussetzt. Denn derjenige, der ein Kind oder einen Jugendlichen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung aufgrund einer Vermittlung des Jugendamtes aufnimmt, bedarf nach § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 einer solchen Erlaubnis nicht, da das Jugendamt im Rahmen der Entscheidung über die im Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung ohnehin die Eignung der gewünschten Pflegeperson zu überprüfen hat, was die Feststellung nach § 44 Abs. 2 S. 1, dass das Wohl des jeweiligen Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall in der Pflegestelle gewährleistet ist, mit einschließt (vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 33 Rn. 14). Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass in den Fällen, in denen Hilfe zur Erziehung geleistet wird, im allgemeinen eine genügend intensive Beziehung zwischen Jugendamt und Pflegefamilie vorhanden ist, die dazu genutzt werden kann, Gefahren für das Kindeswohl bereits im Vorfeld zu begegnen, dass das Bedürfnis des Jugendamtes nach Informationen im Rahmen der Aufsicht nach § 44 im Wesentlichen nur in den Fällen bestehen bleibt, in denen keine Hilfe zur Erziehung geleistet wird, und dass der Erlaubnisvorbehalt daher keine eigenständige Funktion mehr hat, wenn das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen auf Wunsch des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in eine Pflegefamilie vermittelt (vgl. BT-Drs. 11/5948, S. 82). Im Übrigen ist der Begriff der Vermittlung durch das Jugendamt in § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 weit im Sinne einer Einschaltung des Jugendamtes als fachlich

verantwortlicher „Mittler“ zu verstehen (vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, a.a.O., § 44 Rn. 7). Auch in den Fällen, in denen das Pflegeverhältnis zunächst ohne Einschaltung des Jugendamtes zustande gekommen ist, übernimmt das Jugendamt mit der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege die fachliche Verantwortung für die Geeignetheit der Pflegeperson in dem konkreten Pflegeverhältnis, so dass auch dann eine Vermittlung der Pflegeperson durch das Jugendamt vorliegt. Daher kann die Entscheidung über die Gewährung der Hilfe nicht von einer vorherigen Erteilung einer Vollzeitpflegeerlaubnis an die gewünschte Pflegeperson abhängig gemacht werden. An seiner den vorstehenden Ausführungen entgegenstehenden bisherigen Rechtsprechung hält der Senat nicht mehr fest.

**OVG Nordrhein-Westfalen, Urt.v. 01. 06. 2017 – 12 A 114/15 –, juris**

Nach **§ 44 Abs. 3 S. 2** ist die **Erlaubnis** zur Vollzeitpflege **zurückzunehmen** oder zu widerrufen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet ist und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Im vorliegenden Fall war eine Gefährdung des Kindeswohls in der Pflegestelle allenfalls durch den Ehemann der Klägerin entstanden, nicht aber durch sie selbst (dazu a). Die Klägerin hatte sich indes vor dem Widerruf sowohl bereit als auch in der Lage gezeigt, diese (unterstellte) Gefährdung abzuwenden (dazu b). Bei dieser Sachlage konnte die Pflegeerlaubnis der Klägerin gegenüber nicht widerrufen werden, auch wenn davon ausgegangen wird, dass in der Person ihres Ehemannes die Voraussetzungen für einen Widerruf vorlagen. Denn die Pflegeerlaubnis erwies sich in dem Sinne als "teilbar", dass sie nicht zwingend im Ganzen widerrufen werden musste (dazu c).

a) Der im Kinder- und Jugendhilferecht verwendete Begriff der Kindeswohlgefährdung knüpft an den aus **§ 1666 Abs. 1 BGB** bekannten Terminus an. Er markiert dort die Interventionsschwelle, von der an der Staat in Gestalt des Familiengerichts in das elterliche Sorgerecht eingreifen darf und auch muss, um in Ausübung seines Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) das Kind vor Gefahren zu schützen, wenn die Eltern nicht fähig oder nicht willens sind, diese Gefahren abzuwehren. Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt; typische Anwendungsfälle sind Kindesmisshandlung, sexuelle Gewalt und Vernachlässigung.. Ausweislich der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts ist die damals eingeführte Vorschrift des **§ 43 Abs. 3 S. 2**, die dem heutigen **§ 44 Abs. 3 S. 2** entspricht, auch ausdrücklich an **§ 1666 BGB** angelehnt worden. Es ist unzweifelhaft, dass der konkrete Tatverdacht des Besitzes bzw. des Verbreitens **kinderpornografischer Schriften** den Pflegevater ungeeignet zur (weiteren) Ausübung der Vollzeitpflege erscheinen ließ. Denn eine solche Straftat ist mit der Stellung einer Pflegeperson offensichtlich unvereinbar, weil bereits durch die Inanspruchnahme kinderpornografischer Produkte mittelbar der sexuelle Missbrauch von Kindern gefördert wird. Jedenfalls soweit es um Filme, Videofilme und Fotografien geht, können diese Erzeugnisse in aller Regel nur entstehen, wenn Kinder im Sinne von **§ 176 StGB** sexuell missbraucht werden.

b) Vor dem ausgesprochenen Widerruf der Pflegeerlaubnis hatte die Klägerin hinreichend deutlich zu erkennen gegeben, dass es ihr weder an der Bereitschaft noch an der Fähigkeit fehlte, die (unterstellte) **Kindeswohlgefährdung abzuwenden**, die nach damaligem Erkenntnisstand allein von ihrem Ehemann ausgehen konnte. Denn dieser hatte den gemeinsamen Haushalt schon kurz nach der ersten polizeilichen Hausdurchsuchung im beiderseitigen Einvernehmen der Eheleute vorübergehend verlassen und war bei dem Vater

der Klägerin untergekommen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass dieser Umzug gänzlich vorgeschoben war oder die Klägerin ihrem Ehemann jedenfalls weiterhin gestatten würde, sich in der Familienwohnung mit den Kindern zumindest zeitweilig unbeaufsichtigt aufzuhalten, bestanden nicht. Immerhin hatte die Klägerin die Beklagte von sich aus umgehend und umfassend über das Geschehen informiert, nachdem es zu der ersten polizeilichen Hausdurchsuchung am 17.10.2013 gekommen war. Bei dem noch am selben Tag durchgeführten Hausbesuch des Jugendamtes hatte sich die Klägerin klar - und auch im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin des Jugendamtes - im Sinne einer vorübergehenden Trennung ihres Ehemannes von der (Pflege-)Familie positioniert, wie sich aus dem schon angesprochenen Aktenvermerk vom 21.10.2013 ergibt. Nach alledem ließ nichts Fassbares darauf schließen, die Klägerin wolle den Vorfall gegenüber dem Jugendamt in irgendeiner Weise kaschieren oder herunterspielen. Auch aus der vergangenen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ergab sich, soweit aus den Akten ersichtlich, nichts, dass auf eine Unaufrichtigkeit oder Unzuverlässigkeit der Klägerin hindeutete.

c) Wenn in der Person des Ehemannes der Klägerin die Voraussetzungen für einen Widerruf der Pflegeerlaubnis erfüllt waren, führte dies nicht dazu, dass nur ein Widerruf der Erlaubnis **im Ganzen** in Betracht kam. Denn die Erlaubnis war in dem Sinne **"teilbar"**, dass sie allein gegenüber dem **Pflegevater** widerrufen werden konnte und mithin in der Person der Klägerin bestehen blieb.

#### **XIV. Heimaufsicht (§§ 45 - 48 a)**

##### **Bayerischer VGH, Beschl.v. 4.10.2017 – 12 ZB 17.1508 –, juris**

I. Erteilt die Genehmigungsbehörde einem Einrichtungsträger nach § 45 Abs. 1 S. 1 die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, weicht aber bei der Beschreibung der Mindeststandards für die Gewährleistung des Kindeswohls nach § 45 Abs. 2 S. 1 vom Antrag ab, kann der Einrichtungsträger eine **Überprüfung der Mindeststandards** nur im Wege der **Feststellungsklage** nach § 43 Abs. 1 VwGO bewirken. Für eine Verpflichtungsklage fehlt ihm das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

II. Nimmt die Genehmigungsbehörde in die Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 S. 1 Mindeststandards für die Gewährleistung des Kindeswohls auf, verpflichtet dies den Einrichtungsträger nicht, die Einrichtung nur nach den Mindeststandards zu betreiben. Es steht ihm vielmehr frei, die **Mindeststandards auch zu überschreiten**. Im Hinblick auf den genehmigten Betrieb der Einrichtung kommt den Mindeststandards daher keine Regelungswirkung zu..Denn entgegen der klägerischen Auffassung hat die Abweichung des Beklagten hinsichtlich der „Festsetzung“ eines bestimmten Mindeststandards, den der Kläger für die Gewährleistung des Kindeswohls – insbesondere mit Blick auf die Personalbemessung und den „wachen Nachtdienst“ – für zu niedrig erachtet, nicht zur Folge, dass der Beklagte über ein sog. „aliud“ entschieden hätte und die Erteilung der eigentlichen Betriebserlaubnis damit entweder abgelehnt oder bislang nicht verbeschieden worden wäre. Auch zwingt ihn die Betriebserlaubnis vom 22.2.2016 nicht, seine Schutzstelle mit der dort als Mindeststandard vorgesehenen Personalstärke und damit mit einer „Nachtbereitschaft“ anstelle des „wachen Nachtdienstes“ zu betreiben. Die sog. „Festsetzung“ eines Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls in der Einrichtung beschreibt vielmehr lediglich inhaltlich diejenige Grenze, deren Unterschreiten zu einer Kindeswohlgefährdung führt. Mit Blick auf die dem Kläger erteilte Betriebserlaubnis kommt ihr keine Regelungswirkung zu.

Ob indes im Zuge des Abschlusses von Leistungsvereinbarungen nach **§ 78 b Abs. 1** für die in § 78 a bezeichneten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe die **Kosten** für eine

Einrichtung übernommen werden, die mit **höheren** als in der Betriebserlaubnis nach § 45 festgesetzten Standards betrieben wird, ist eine von der allein an der Gewährleistung des Kindeswohls ausgerichteten Erlaubniserteilung unabhängig zu beantwortende Frage, mag in der Praxis zwischen den Beteiligten auch hierüber gemeinsam verhandelt werden (vgl. Kepert, JAmt 2014, 186). Im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gilt es nach § 78 b Abs. 2 S. 1 auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Nach § 78 c Abs. 1 S. 3 muss der Einrichtungsträger gewährleisten, dass sein Leistungsangebot zur Erbringung von Leistungen nach § 78 a Abs. 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Betreibt der Einrichtungsträger daher eine Einrichtung über dem in der Betriebserlaubnis festgesetzten Mindeststandard, erweist sich dies unter dem für den Abschluss der Leistungsvereinbarung geltenden Gebot der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit jedenfalls als begründungsbedürftig. Den Mindeststandards der Betriebserlaubnis nach § 45 kommt mithin (erst) für den vom Betriebserelaubnisverfahren getrennt zu beurteilenden Abschluss von Leistungsvereinbarungen wesentliche Bedeutung zu.

#### **BVerwG 24.8.2017 – 5 C 1/16 –, JAmt 2017, 608-611**

1. Das von dem Einrichtungsbegriff des § 45 Abs. 1 S. 1 geforderte **Merkmal des Orts- und Gebäudebezugs** ist auch erfüllt, wenn die Einrichtung, deren Betrieb zur Genehmigung gestellt wird, nach der Konzeption des Einrichtungsträgers aus zwei oder mehr Einrichtungsteilen an **unterschiedlichen Standorten** besteht. Das gilt jedenfalls - worüber hier allein zu entscheiden ist - für den Fall, dass die Einrichtungsteile alle im Zuständigkeitsbereich desselben überörtlichen Trägers der Jugendhilfe liegen. Der Wortlaut des § 45 Abs. 1 S. 1 lässt diese Auslegung zu. Ihm ist insbesondere auch unter Einbeziehung seines gesetzeshistorischen Hintergrunds keine Begrenzung dahin zu entnehmen, dass der für die Annahme einer jugendhilferechtlichen Einrichtung vorausgesetzte Orts- und Gebäudebezug fehlt, wenn die von einer Einrichtung genutzten Gebäude oder Räume dezentral auf mehrere Standorte verteilt sind. Der **tradierte Fachsprachgebrauch**, von dem - wie bereits erwähnt - auch der Gesetzgeber ausgeht, verhält sich nicht dazu, was im Einzelnen mit dem geforderten Orts- und Gebäudebezug gemeint ist. Er liefert damit auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass eine orts- und gebäudebezogene Einrichtung die räumliche Zusammenfassung ihrer Teile an einem Ort bzw. "unter einem Dach" erfordert. Dementsprechend steht er auch für eine Auslegung dahin offen, dass die Räumlichkeiten einer Einrichtung im Sinne von § 45 Abs. 1 S. 1 an verschiedenen Orten gelegen sein können. Aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ergibt sich nichts Gegenteiliges. Dieser weist vielmehr tendenziell in die Richtung, dass das Merkmal der Orts- und Gebäudebezogenheit in dem dargelegten weiten Sinne zu verstehen ist. Denn danach bezeichnet der Begriff der Einrichtung - soweit vorliegend von Interesse - einen Ort, der zu einem bestimmten Zweck errichtet wurde. Begriffe mit synonyme Bedeutung sind Institution, Anstalt, Organisation oder Unternehmen. Vor allem für Unternehmen ist es nicht ungewöhnlich, in räumlicher Entfernung von der Zentrale rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Betriebsteile zu errichten.

2. Für ein derart weites Verständnis des Merkmals der Orts- und Gebäudebezogenheit streitet mit starkem Gewicht das **gesetzssystematische Verhältnis** des § 45 Abs. 1 S. 1 zur Regelung des § 45 Abs. 2 (a). Die Regelung des § 48 a Abs. 2 bekräftigt dieses Verständnis (b)

Entsprechend dem systematischen Aufbau des § 45 ist zwischen dem Begriff der Einrichtung im Sinne des Abs. 1 und der in Abs. 2 geregelten Erlaubnisvoraussetzung zu unterscheiden. Das ist aus der in § 45 Abs. 2 S. 1 enthaltenen Formulierung abzuleiten, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen "in der Einrichtung" gewährleistet ist. Daraus

folgt, dass die Frage, ob eine Einrichtung vorliegt, der Prüfung der Erlaubnisvoraussetzung nach § 45 Abs. 2 vorgelagert ist. Die Konzeption des § 45 lässt darauf schließen, dass die Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in erster Linie auf der Ebene der Erlaubnisvoraussetzung des § 45 Abs. 2, also bei der präventiven Kontrolle der im Einzelfall zur Genehmigung gestellten Einrichtung zu prüfen ist und nicht schon bei der Frage, ob eine Einrichtung im Sinne des Gesetzes vorliegt. Dem würde es zuwiderlaufen, wenn bereits der Einrichtungsbegriff des § 45 Abs. 1 S. 1 dergestalt verengt würde, dass von vornherein nur der Betrieb von Einrichtungen mit einer bestimmten organisatorischen Form, beispielsweise der Konzentration der organisatorisch verknüpften personellen und sächlichen Mittel an einem Ort bzw. "unter einem Dach" erlaubt werden könnte. Denn auf diese Weise würde entgegen der gesetzgeberischen Vorstellung und der Interessenlage eine absolute Schranke für die Erlaubnisfähigkeit errichtet werden. Dem Betrieb von Einrichtungen mit einer davon abweichend konzipierten Organisationsform wäre schon allein aus diesem Grund die Erlaubnis zu versagen, ohne dass im Einzelfall die zentrale Erlaubnisvoraussetzung des § 45 Abs. 2 zu prüfen und festzustellen wäre, ob das Wohl der Kinder und Jugendlichen in dieser Einrichtung gewährleistet ist. Zugleich könnte eine übermäßige Verengung des Einrichtungsbegriffs zu einer nicht gerechtfertigten Einschränkung der **Organisationsfreiheit** der Einrichtungsträger führen, die für Träger der freien Jugendhilfe als eine Ausprägung des Grundrechts auf freie Berufsausübung gemäß Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistet ist. Aus der Binnensystematik des § 45 erschließt sich, dass es der freien Entscheidung der Einrichtungsträger obliegt zu bestimmen, wie und in welcher organisatorischen Form sie ihre Einrichtungen betreiben und das Wohl der Kinder und Jugendlichen in dieser Einrichtung gewährleisten möchten. Denn die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzung des § 45 Abs. 2 hat sich maßgeblich an der von dem Träger gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 vorzulegenden Einrichtungskonzeption auszurichten. Stellt diese sicher, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist, ist die Erlaubnis nach § 45 Abs. 2 S. 1 zwingend zu erteilen. Die Organisationsfreiheit der Einrichtungsträger würde in erheblichem Umfang beschnitten, wenn dezentrale Organisationsformen mit zwei oder mehr Einrichtungsteilen an unterschiedlichen Standorten schon begrifflich keine Einrichtung darstellten. Das ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn nahezu ausgeschlossen wäre, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in einer solchen Einrichtung durch eine konzeptionelle Gestaltung gewährleistet werden könnte, die der räumlichen Trennung und den damit gegebenenfalls einhergehenden Notwendigkeiten Rechnung trägt. Es gibt jedoch keine Hinweise, dass der Gesetzgeber von einer solchen Annahme ausgegangen ist. Auch im Übrigen bestehen keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass die Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in einer räumlich dezentral betriebenen Einrichtung allein schon wegen der Verteilung der von ihr zum Zwecke der Betreuung oder Unterkunftsgewährung genutzten Räumlichkeiten auf unterschiedliche Standorte unvermeidlich ist.

b) Dass der Orts- und Gebäudebezug nicht schon deshalb auszuschließen ist, weil sich die Räumlichkeiten einer Einrichtung an verschiedenen Orten befinden, findet eine weitere **systematische Stütze** in § 48 a Abs. 2. Danach gilt die sonstige Wohnform, wenn sie organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden ist, als Teil der Einrichtung. Sonstige Wohnformen zeichnen sich dadurch aus, dass Jugendliche ihr Wohnen allein oder in einer Wohngemeinschaft mit anderen Jugendlichen weitestgehend eigenverantwortlich gestalten und organisieren und die Betreuung durch externe, nicht mit ihnen zusammenwohnende Fachkräfte erfolgt. Sie unterfallen nach der in § 48 a Abs. 1 zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertung nicht dem Einrichtungsbegriff des § 45 Abs. 1 S. 1. Typisches Beispiel für eine mit einer Einrichtung verbundene sonstige Wohnform ist die sogenannte Außenwohngruppe eines Heims die in den wenigsten Fällen in unmittelbarer



Nachbarschaft zu diesem liegen wird. Dass das Gesetz die bloße organisatorische Anbindung an eine Einrichtung für die Fiktion genügen lässt, spricht deutlich dafür, dass der Einrichtungsbegriff des Kinder- und Jugendhilfegesetzes keine Konzentration der einer Einrichtung dienenden Räumlichkeiten an einem Standort bzw. "unter einem Dach" voraussetzt.

3. Das vorgenannte Auslegungsergebnis ist weder im Hinblick auf den speziellen Zweck des Begriffsmerkmals der Orts- und Gebäudebezogenheit (a) noch mit Blick auf die allgemeine Zielsetzung des § 45 zu beanstanden (b).

a) Der im Einrichtungsbegriff nach § 45 Abs. 1 S. 1 geforderte Orts- und Gebäudebezug dient ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 11/5948 S. 83) in erster Linie dazu, **ambulante Maßnahmen** wie die Betreuung von Kindern im Freien bei Spaziergängen und Ausflügen vom Einrichtungsbegriff und damit auch von der Erlaubnispflicht auszunehmen. Denn für solche Betreuungsmaßnahmen gebe es andere Regelungen, die hinreichend sicherstellen, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet werde. Diese Zwecksetzung ist nicht berührt, wenn es um die Frage der Einbeziehung von räumlich dezentral organisierten Einrichtungen in den Einrichtungsbegriff geht, und kann demzufolge durch das Auslegungsergebnis nicht verfehlt werden.

b) Das vorgenannte Begriffsverständnis ist - entgegen der Auffassung des Beklagten - auch nicht mit Rücksicht auf den **Normzweck** des § 45 zu korrigieren. Das in dieser Vorschrift geregelte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt will sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen keinen Gefährdungen ausgesetzt sind. Dementsprechend sollen vor der Aufnahme des Betriebs die Erziehungsbedingungen in einer Einrichtung geprüft werden, um bereits im Erlaubniserteilungsverfahren möglichen Gefahren für das Wohl der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung begegnen zu können und die Einhaltung von Mindestanforderungen zu garantieren. Des Weiteren soll durch den Genehmigungsvorbehalt vermieden werden, dass Einrichtungen, nachdem sie ihren Betrieb aufgenommen haben, geschlossen werden müssen. Denn dies könnte mit neuen Risiken für die Entwicklung der von der Einrichtung aufgenommenen Kinder und Jugendlichen verbunden sein, da diese gezwungen wären, ihre Umgebung und sozialen Beziehungen (erneut) zu wechseln (vgl. BT-Drs. 11/5948 S. 83). Diese gefahrenabwehrrechtliche Zielsetzung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Einrichtungsbegriff auch dezentral organisierte Einrichtungen mit Räumlichkeiten an unterschiedlichen Standorten erfasst. Es ist - wie bereits erwähnt - entgegen der Ansicht des Beklagten nicht von vornherein ausgeschlossen, dass bei der Wahl einer **dezentralen Organisationsform** mit Haupt- und Nebenstelle an unterschiedlichen Orten das Wohl der Kinder oder Jugendlichen in einer solchen Einrichtung nicht garantiert sein könnte. Entscheidend hierfür ist, dass der Einrichtungsträger in der von ihm vorzulegenden Konzeption etwaigen besonderen Anforderungen, die sich aufgrund der Nutzung von Räumlichkeiten an unterschiedlichen Standorten mit Blick auf das zu gewährleistende Wohl der Kinder oder Jugendlichen stellen, im konkreten Einzelfall hinreichend Rechnung trägt. Eine andere rechtliche Wertung ist - entgegen der Ansicht des Beklagten - auch nicht unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass eine effektive und zumutbare Kontrolle durch den überörtlichen Träger jedenfalls dann nicht möglich sei, wenn die Räumlichkeiten einer Einrichtung nach der Konzeption des Einrichtungsträgers auf die Zuständigkeitsbereiche verschiedener überörtlicher Träger der Jugendhilfe verteilt seien. Es ist zweifelhaft, ob diese Annahme zutreffend ist und es mit Blick darauf zulässig wäre, den Einrichtungsbegriff auf zentral organisierte Einrichtungen mit Räumlichkeiten an einem Standort bzw. "unter einem Dach" einzuengen. Das ist aber letztlich nicht zu entscheiden, da eine derartige Fallkonstellation hier nicht gegeben ist.

**Sächsisches OVG, Beschl.v. 21.8.2017 – 4 A 372/16 –,**

§ 45 Abs 2 S. 2 Nr 2 zielt auf Einrichtungen ab, deren Träger sich so in der Gesellschaft auf Basis von nicht mit dem Grundgesetz übereinstimmenden **Wertvorstellungen** abschotten, dass sie quasi Teil einer Parallelgesellschaft werden. Für die Beurteilung der Gewährleistung des Kindeswohls ist in erster Linie der **Träger** der Einrichtung in den Blick zu nehmen. Ein Kindergarten mit **salafistischer Orientierung** ohne gesellschaftlich-integratives Konzept kann **keine Betriebserlaubnis** erhalten.

**Bayerischer VGH, Beschl.v. 24.7.2017 – 12 CE 17.704 –, juris**

1. Der Betrieb einer Einrichtung ist auch dann nach § 45 Abs. 1 S. 1 genehmigungspflichtig, wenn **Kinder** oder Jugendliche in der Einrichtung **lediglich Unterkunft** erhalten, ihre volljährigen **Eltern** aber im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme **betreut** werden. Auch in diesem Fall besteht eine heimspezifische Gefährdungssituation, der der präventive Erlaubnisvorbehalt des § 45 Abs. 1 S. 1 begegnen will.
2. Der Gegenstand einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 S. 1 richtet sich ausschließlich nach der vom Träger festgelegten Ausgestaltung der Einrichtung, die sich aus der der Genehmigungsbehörde nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 vorgelegten **Konzeption** ergibt. Weicht die Betriebserlaubnis hiervon nicht nur unwesentlich ab, so liegt eine Entscheidung über ein aliud vor.
3. **Alleiniger Prüfungsmaßstab** für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 2 S. 1 ist die **Gewährleistung des Wohls der Kinder** und Jugendlichen in der Einrichtung. Stellt die Konzeption des Einrichtungsträgers dies sicher, besitzt er einen gebundenen Rechtsanspruch auf Erteilung der Betriebserlaubnis.
4. Die Frage, ob eine Einrichtung nach § 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 von ihren **wirtschaftlichen Voraussetzungen** her das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet, bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einrichtungsträgers. Demgegenüber besitzt die Wirtschaftlichkeit des Einrichtungsbetriebs ausschließlich beim – von der Erteilung einer Betriebserlaubnis völlig getrennt zu betrachtenden – Abschluss von Leistungsvereinbarungen nach §§ 78 a ff. Relevanz.
5. Für **Steuerungserwägungen** der Genehmigungsbehörde bietet das Verfahren der Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 keinen Raum. Es darf nicht dazu genutzt werden, einem Einrichtungsträger eigene Vorstellungen von der Konzeption einer Jugendhilfeeinrichtung zu oktroyieren.
6. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Einrichtung nach § 45 Abs. 1 S. 1 ist deshalb weder von einer vorherigen **Bedarfsprüfung** noch von einer **Abstimmung** mit dem örtlich zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger abhängig. Ebenso wenig bedarf sie der **Zustimmung** des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

**VG München 31.5.2017 – M 18 K 16.2166 –, juris**

Rechtlich hat wegen der unterschiedlichen Funktionen der heimaufsichtlich geprüften **Betriebserlaubnis** und der **Entgeltverhandlungen** für die Kostenübernahme des Personals mit dem zuständigen Jugendamt eine **strikte Trennung dieser Ebenen** stattzufinden. Die Betriebserlaubnis, die nach § 45 zu erteilen ist, stellt einen Eingriff in die Grundrechte des Klägers aus Art. 12 Grundgesetz (GG) und Art. 2 Abs. 1 GG dar, der aufgrund der Pflicht des Staates zur Gefahrenabwehr gerechtfertigt ist. Der Kläger ist durch die vorgeschaltete Prüfung und die Festlegung einer personellen Mindestausstattung in seinen Grundrechten beeinträchtigt. Daher ist lediglich die Mindestpersonalbemessung zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl festzusetzen. Je niedriger das Personal bemessen ist, das mindestens vom Kläger eingesetzt werden muss, desto geringer ist auch der Eingriff des Staates in die betroffenen Grundrechte des Klägers. Durch das festgelegte Mindestpersonal ist der Kläger indes nicht gehindert, **mehr Personal** einzusetzen.

Sollte mit dem zuständigen Jugendhilfeträger keine Einigung über die zu leistende Kostenerstattung für ein über die Mindestpersonalfestsetzung der Betriebserlaubnis hinausgehendes Personal erzielt werden, sieht das Gesetz vor, nach § 78 g Abs. 2 die **Schiedsstelle** anzurufen. Die Schiedsstellen sind mit besonderer Sachkunde ausgestattet, paritätisch zusammengesetzt und prüfen unter Beachtung der Punkte Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit, wie hoch ein leistungsgerechtes Entgelt für den Betrieb der Einrichtung unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien ausfallen sollte. Die Schiedsstellen wurden außerdem zu dem Zweck eingerichtet, die VGe zu entlasten. Dieser Zweck und auch die Einrichtung der Schiedsstellen würde unterlaufen, wenn im Rahmen des systematisch getrennt zu betrachtenden Betriebserlaubnisverfahrens ein individueller Anspruch des Klägers auf die Feststellung einer „richtigen, sachgerechten“ Bemessung des Personals eingeräumt werden würde. Die Schiedsstellenentscheidungen sind vor den VGen überprüfbar, wobei ein eingeschränkter Überprüfungsspielraum besteht. Es werden nur grobe Fehler der Schiedsstelle in der Schlichtungsvereinbarung zu einer Aufhebung der Schlichtungsvereinbarung durch das VG führen.

**LSG Nordrhein-Westfalen, 17.5. 2017 – L 10 U 762/15 –, NZFam 2017, 727**

Ein **Begleitkind**, das während einer medizinischen Vorsorgeleistung der Mutter gem § 24 SGB V eine Kinderbetreuungseinrichtung iS von § 22 besucht, steht gem § 2 Abs 1 Nr 8 Buchst a SGB VII unter dem Schutz der **gesetzlichen Unfallversicherung**. Eine Kinderbetreuungseinrichtung, die neben Therapiekindern auch Begleitkinder betreut, die keinerlei medizinische Behandlung oder therapeutische Maßnahmen zur Rehabilitation erhalten, und bei der Betreuung nicht zwischen Begleit- und Therapiekindern differenziert, bedarf einer **Erlaubnis gem § 45**.

**VG München 9.3. 2017 – M 18 E 17.315 –, juris**

**Kindeswohl** bei Betreuung von **12- und 13-jähriger Schwangerer** im Heim

**Bayerischer VGH, Beschl.v. 2.2.2017 – 12 CE 17.71 –, ZKJ 2017, 158-163 JAmt 2017, 251-254**

1. § 45 verzichtet darauf, eine **fachliche Ausbildung** als Voraussetzung für die Betreuung Minderjähriger als Regelfall vorzuschreiben. Es werden nur Mindestvoraussetzungen gefordert. Insoweit sind Zweckbestimmung und Konzeption der jeweiligen Einrichtung maßgebend.
2. Der Rechtsanspruch des Einrichtungsträgers auf Erlaubniserteilung lässt für **Steuerungserwägungen** des Jugendhilfeträgers keinerlei Raum; das Verfahren der Erlaubniserteilung darf nicht als Mittel zur Durchsetzung einer besseren Einrichtungsqualität eingesetzt werden. § 45 gibt keine Handhabe, ein über Mindestanforderungen hinausreichendes Betreuungsniveau im Verwaltungswege, etwa durch Verwaltungsvorschriften oder ministerielle Einzelweisungen, verbindlich vorzugeben.
3. Konkretisierungen und Ergänzungen des **Anforderungsprofils** des § 45 Abs 2 S.2 Nr 1 bis 3 sind auf der Grundlage des § 49 durch **Landesrecht** möglich. Aufgrund der objektiv berufsregelnden Tendenz derartiger Vorgaben bedarf es jedoch eines Tätigwerdens des Landesgesetzgebers bzw. einer entsprechenden Rechtsverordnung auf der Grundlage einer einschlägigen Ermächtigungsnorm.
4. Angesichts des Umstandes, dass § 45 ein **generelles Fachkräftegebot nicht** kennt und nur Mindestanforderungen verlangt, ist im Rahmen des Erlaubniserteilungsverfahrens für eine Ferienbetreuung nicht der Einsatz lediglich in der Erziehungs- und Jugendarbeit erfahrener Personen als Leitungskräfte darlegungs- und rechtfertigungsbedürftig, zu begründen und zu rechtfertigen ist vielmehr umgekehrt, weshalb im konkreten Einzelfall ausnahmsweise gerade der Einsatz ausgebildeter Fachkräfte unabdingbar ist.

a) Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Dieser Vorbehalt gilt auch für Einrichtungen, die – wie hier – nur in den Ferien Kinder aufnehmen und betreuen. Gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Letzteres ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind (vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1). Liegen diese Voraussetzungen vor, so besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 S. 1: „ist zu erteilen“). Es handelt sich damit um eine „gebundene“ Entscheidung, deren Erlass nicht im Ermessen der Erlaubnisbehörde steht (vgl.; Nonninger in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 45 Rn. 21). Maßgebliches Entscheidungskriterium für die Erlaubniserteilung ist die Gewährleistung des Kindeswohls. Insoweit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen **verwaltungsgerichtlichen Überprüfung** unterliegt, ohne dass der Verwaltungsbehörde ein kontrollfreier Beurteilungsspielraum eröffnet wäre. Gleiches gilt hinsichtlich der in § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 im Einzelnen normierten (weiteren) Gewährleistungskriterien. Die **Anforderungen** an die fachliche und persönliche Eignung des Personals richten sich nach der **Zweckbestimmung** der Einrichtung und den jeweiligen Funktionen in ihr. Je anspruchsvoller die Aufgabenstellung einer Einrichtung ist, desto höhere Anforderungen sind an die Eignung der in ihr tätigen Kräfte zu stellen. § 45 verzichtet ausdrücklich darauf, eine fachliche Ausbildung als Voraussetzung für die Betreuung Minderjähriger als Regelfall vorzuschreiben. Letzteres ist dem Umstand geschuldet, dass sich der Erlaubnisvorbehalt des § 45 auch auf Einrichtungen erstreckt, die von ihrer Zweckbestimmung her keinen pädagogischen Anspruch verfolgen. Angesichts der Vielfalt von Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, ist die Eignung des Personals deshalb stets differenziert zu betrachten. Wesentlich ist, dass die eingesetzten Kräfte den Anforderungen der jeweiligen Einrichtung gewachsen sind. Sie müssen zur Betreuung in der Einrichtung persönlich geeignet und hinreichend qualifiziert sein, was allerdings nicht stets den Einsatz ausgebildeter Fachkräfte voraussetzt. Vielmehr können im Lichte der durch die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) geschützten Betätigungsfreiheit der Einrichtungsträger stets nur Mindestvoraussetzungen vorgegeben werden). Aufgabe des Staates ist es daher nicht, optimale Bedingungen der Betreuung zu gewährleisten. Hinsichtlich des Anforderungsprofils ist deshalb nicht das Wünschbare maßgeblich, sondern nur das für die konkrete Einrichtung erforderliche Minimum.

Der Rechtsanspruch des Einrichtungsträgers auf Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 S. 1) lässt für **Steuerungserwägungen** des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe keinerlei Raum; das Verfahren der Erlaubniserteilung darf nicht als Mittel zur Durchsetzung einer besseren Einrichtungsqualität eingesetzt werden (so ausdrücklich Nonninger in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 45 Rn. 21). Die objektiv berufsregelnde Tendenz entsprechender Maßnahmen und der damit verbundene Eingriff in den Gewährleistungsgehalt des Grundrechts der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) sowie die Betätigungsfreiheit der Einrichtungsträger, die ebenfalls durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützt wird, stehen dem entgegen.

Die Berufsfreiheit darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden (Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG) und gesetzliche Einschränkungen dürfen nach dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur soweit reichen, wie dies zum Schutze der Rechte anderer erforderlich ist. § 45 will lediglich Standards sicherstellen, die verhindern, dass das Kindeswohl in Einrichtungen gefährdet wird (vgl. BT-Drs. 11/5948, S. 84); die Vorschrift gibt jedoch keine Handhabe, ein bestimmtes Betreuungsniveau im

Verwaltungswege verbindlich vorzugeben. Dies gilt im Grundsatz auch für den Einsatz von Leitungskräften. An diesen Personenkreis sind zwar regelmäßig besondere Anforderungen zu stellen. Auch insoweit sind jedoch stets Zweckbestimmung und Konzeption der jeweiligen Einrichtung in den Blick zu nehmen. So unterscheidet sich beispielsweise die Leitung einer Kindertagesstätte ganz grundlegend von der einer Ferienbetreuung. Während bei Kindertagesstätten naturgemäß der Bildungs- und Erziehungsauftrag im Vordergrund steht, mithin hohe und höchste Anforderungen an das Qualifikationsprofil einer Leitungskraft zu stellen sind, steht bei einer Ferienbetreuung überwiegend der Gesichtspunkt der Anleitung und Überwachung der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf die Gewährleistung ihres leiblichen, geistigen und seelischen Wohls im Vordergrund, gegenüber dem der Aspekt der Erziehung schon aufgrund des insoweit weiterhin fortbestehenden Primats der Eltern denotwendig zurücktritt. Zwar wird man auch von einer Leitungskraft in der Ferienbetreuung neben der persönlichen und charakterlichen Zuverlässigkeit die Fähigkeit zu sachlich abwägendem Verhalten und zur umsichtigen Leitung, insbesondere auch zum Ausgleich von Konflikten zwischen den Mitarbeitern oder im Verhältnis zwischen Betreuungskräften und Eltern voraussetzen dürfen und müssen. Weshalb insoweit angesichts des Umstandes, dass im Rahmen des § 45 lediglich Mindestanforderungen gestellt werden dürfen, generell eine **sozialpädagogische Berufsausbildung** oder eine entsprechende pädagogische Qualifikation erforderlich sein sollen und nicht auch in gleicher Weise **entsprechende Erfahrungen** in der Erziehungs- oder Jugendarbeit genügen können, um als Leitungskraft im Rahmen einer Ferienbetreuung eingesetzt werden zu können, will sich dem Senat im Lichte der strikten Bindung von Eingriffen in das Grundrecht der Berufs- und Betätigungsfreiheit an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht erschließen. In einer Einrichtung, in der sich Minderjährige nur kurze Zeit zu Ferienzwecken aufhalten, können in Bezug auf Ausbildung, berufliche Vorbildung und erzieherische Eignung durchaus **geringere Anforderungen** gestellt werden; denn im Rahmen des § 45 ist nicht das Wünschbare maßgeblich, sondern allein das für die konkrete Einrichtung **erforderliche Minimum**. Dabei kommt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Beurteilung der Frage, welches Minimum an fachlicher Qualifikation konkret zu fordern ist, ein kontrollfreier Beurteilungsspielraum nicht zu. Bei den Gewährleistungskriterien des § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen und die damit – sofern es an konkreten Vorgaben seitens des Gesetzgebers fehlt – im Streitfall letztverbindlich allein von den Gerichten determiniert und bestimmt werden. Konkretisierungen und Ergänzungen des Anforderungsprofils des § 45 Abs. 2 S. 2 sind zwar auch durch **Landesrecht** denkbar. § 49 begründet insoweit ausdrücklich einen entsprechenden Gestaltungsspielraum (vgl. hierzu näher Nonninger in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 45 Rn. 28 und § 49 Rn. 13). Aufgrund der erwähnten objektiv berufsregelnden Tendenz derartiger Vorgaben bedarf es insoweit jedoch einer **gesetzlichen** Grundlage (Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG) in Form eines Parlamentsgesetzes oder einer Rechtsverordnung. **Bloße Verwaltungsvorschriften genügen nicht**

#### **XV. Vormundschaftswesen (§§ 54 -56)/Unterhaltsvorschuss ( UVG)**

##### **VG Mainz, Urt.v.10.8.2017 – 1 K 1419/16.MZ –, juris**

Die Klägerin hat einen **Anspruch gemäß §§ 89 d Abs. 1, 3, 89 f Abs. 1** auf Erstattung der aufgewendeten Kosten für die vom Sozialdienst katholischer Frauen e. V. als einem freien Träger der Jugendhilfe wahrgenommene Vormundschaft für den Hilfeempfänger. Der Beklagte wurde gemäß § 89 d Abs. 3 a. F. als erstattungspflichtiger Träger bestimmt. Die Kostenerstattungspflicht wird dem Grunde nach vom Beklagten anerkannt. Streitig ist

letztlich der Umfang der Kostenerstattungspflicht hinsichtlich der von der Klägerin für die Tätigkeit des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. als Vormund des Hilfeempfängers aufgewendeten Kosten. Im Ergebnis sind die von der Klägerin geltend gemachten Kosten vollumfänglich erstattungsfähig.

Der Kostenerstattungsanspruch wurde unter Wahrung der gesetzlichen Ausschlussfristen bereits mit Schreiben vom 17.11.2014 gegenüber dem Beklagten geltend gemacht. Die Bagatellgrenze des § 89 f Abs. 2 gilt im Rahmen von § 89 d nicht. Der **Umfang** der Kostenerstattung ergibt sich aus **§ 89 f Abs. 1**. Unmittelbare ergänzende Anwendung finden darüber hinaus die §§ 108 Abs. 1 und 109 sowie 111 bis 113 SGB X. Ersetzt werden können nur die Sachkosten, nicht die Verwaltungskosten, wie sich aus § 109 S. 1 SGB X ergibt. **Verwaltungskosten** sind alle Aufwendungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die in der allgemeinen behördlichen Vorhaltepflcht von Personal- und Sachkosten zur Erfüllung einer Aufgabe der Jugendhilfe anfallen und die nicht zusätzlich und gesondert abgrenzbar für den Einzelfall entstehen. Damit sollen Streitigkeiten über Aufwendungen im allgemeinen Behördenbetrieb vermieden werden, die in vielen Fällen nur gering und nicht selten schwer feststellbar sind, so dass sie für den erstattungsberechtigten Träger nur schwer zu spezifizieren sind und der Erstattungspflichtige sie nur schwer auf ihre Berechtigung überprüfen kann. Diese Schwierigkeiten bestehen in der Regel nicht, wenn einzelne Aufgaben auf einen Träger der freien Jugendhilfe als eine aus der allgemeinen Verwaltungsorganisation ausgegliederte Einheit übertragen werden. Daher ist grundsätzlich auch ein Entgelt erstattungsfähig, das einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe von einem Träger der freien Jugendhilfe für die diesem im Einklang mit dem Gesetz übertragene Durchführung einer Aufgabe in Rechnung gestellt wird. Die in diesem Rahmen vereinbarten Pauschalentgelte können grundsätzlich als aufgewendete Kosten geltend gemacht werden. Die Befugnis zum Auslagern einzelner Tätigkeiten ist Teil der Personal- und Organisationshoheit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Daraus folgt, dass die Kosten der Vormundschaftstätigkeit, die durch das **Jugendamt selbst** durchgeführt wird, **nicht erstattungsfähig** sind. Der Sozialdienst katholischer Frauen e. V., als freier Träger der Jugendhilfe, steht außerhalb der allgemeinen Verwaltungsorganisation. Er übernimmt die Vormundschaft für den Hilfeempfänger und stellt dafür eine Monatspauschale in Rechnung. Damit handelt es sich um Kosten, die zusätzlich und gesondert abgrenzbar für den Einzelfall entstehen – losgelöst vom allgemeinen Verwaltungsaufwand des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Erstattung kann allerdings nur für Kosten verlangt werden, die nach den Vorschriften des SGB VIII formell und materiell rechtmäßig erbracht wurden. Dies war hier der Fall, da die Wahrnehmung der Vormundschaft durch den Sozialdienst katholischer Frauen e. V. sowie die Vereinbarung einer Pauschalvergütung im konkreten Fall zulässig war. Die Wahrnehmung der **Vereinsvormundschaft** ist in § 54 grundlegend geregelt. Dort ist vorgesehen, dass ein Verein allgemein als freier Träger der Jugendhilfe eine Vormundschaft wahrnehmen kann. Dies erfordert gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 die grundlegende Erlaubnis des jeweils zuständigen Landesjugendamtes, die hier vorliegt. Dabei regelt hier § 54 Abs. 2, 4 in Verbindung mit Art. 60 AGSG Bayern die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung. Die Bestellung des Vereins als Vormund erfolgt im Einzelfall auf Grundlage von § 1791 a Abs. 2 BGB) durch Beschl. des Familiengerichts. Dabei kommt dem Jugendamt gemäß § 53 Abs. 1 ein **Vorschlagsrecht** zu, wobei die verbindliche Entscheidung über die Bestellung gemäß § 1779 BGB aber schließlich das **Familiengericht** trifft. Die Übernahme der Vereinsvormundschaft ist damit unabhängig von einer Aufgabenübertragung im Sinne des § 76 zulässig. Hinsichtlich der Bestellung eines Vereins zum Vormund des Hilfeempfängers sieht das SGB VIII gerade keine eigenständige Aufgabenübertragung durch das Jugendamt selbst vor. Einer Erwähnung in § 76 bedurfte es damit schon aus systematischen Gründen nicht. Damit ein Verein durch das Familiengericht

zum Vormund bestellt werden kann, muss dieser gemäß § 1791 a Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BGB zusätzlich einwilligen. Das Jugendamt hingegen kann sich gemäß § 1791 b BGB, sofern kein anderer geeigneter ehrenamtlicher Vormund vorhanden ist, einer Bestellung als Amtsvormund durch das Familiengericht nicht ohne weiteres entziehen. Die Möglichkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen über die Höhe der Kosten ihrer Inanspruchnahme zu treffen, ist grundlegend in **§ 77** geregelt. Dabei schränkt der Wortlaut („Inanspruchnahme“) den direkten Anwendungsbereich von § 77 ein (vgl. Schindler/Elmayer in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 77, Rn. 1). Insoweit ist allerdings nicht zwingend erforderlich, dass der freie Träger der Jugendhilfe vom Hilfeempfänger unmittelbar in Anspruch genommen wird. Auch hier ließe sich eine vertragliche „Inanspruchnahme“ durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Form der verpflichtenden Übernahme einer Vormundschaft annehmen, da der öffentliche Träger die Leistungen – wie hier – zur eigenen Entlastung nachfragt und so entsprechenden Nutzen daraus zieht. Das Jugendamt trifft nämlich gemäß § 1791 b BGB eine mittelbare Verpflichtung, im Falle eines fehlenden geeigneten ehrenamtlichen Vormunds, die (Amts-)Vormundschaft für den Hilfeempfänger nach familiengerichtlichem Beschl. wahrzunehmen. Dies kann aber nicht direkt vom Jugendamt eingefordert werden, sondern nur gegenüber dem Familiengericht im Rahmen der Auswahlentscheidung gemäß § 1779 BGB. Eine Beschränkung auf das klassische „sozialrechtliche Dreiecksverhältnis“ ist im Wortlaut zumindest nicht zwingend angelegt (so aber Schindler/Elmayer in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 77, Rn. 1). Jedenfalls ist die Vorschrift aber **analog** auf die hier vorliegende Konstellation anwendbar. Das ist erforderlich, sofern man den direkten Anwendungsbereich von § 77 nur auf Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 bezieht, auf die ein direkter Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten gegenüber dem öffentlichen Träger besteht und die dann aber durch einen freien Träger der Jugendhilfe ausgeführt werden.. Darunter fällt die finanzielle Förderung, hier durch eine Pauschalvergütung, von Vormundschaftsvereinen nicht. Es handelt sich dabei vielmehr um eine andere Aufgabe der Jugendhilfe, zu der der öffentliche Träger der Jugendhilfe grundsätzlich nicht verpflichtet ist Auch die Wahrnehmung der Amtsvormundschaft selbst kann nicht unmittelbar vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe durch den Hilfeempfänger eingefordert werden.

Die auf § 77 basierenden Vereinbarungen stellen – im Unterschied zu § 74 – auf die Erfüllung konkreter Leistungsverpflichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers gegenüber dem Hilfeempfänger nach dem SGB VIII ab und beruhen auf dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung Daneben ist in § 74 die Förderung freier Träger der Jugendhilfe durch Subventionen vorgesehen, die allerdings nicht die Übernahme eines konkreten Leistungsentgelts umfasst, das der Leistungsberechtigte dem freien Träger der Jugendhilfe aufgrund der Inanspruchnahme seiner Leistung schuldet Bei der Förderung im Sinne von § 74 geht es daher vornehmlich um die Bereitstellung von Leistungen, zu denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht gesetzlich verpflichtet ist .Insoweit lässt sich festhalten, dass der öffentliche Träger die freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 74 durch einseitige Gewährung von Förderungen nach pflichtgemäßem Ermessen auch in Bereichen zu unterstützen hat, in denen ihn keine originäre Leistungsverpflichtung aus dem SGB VIII trifft. Ihm kommt dabei ein Wahlrecht zu, ob er Unterstützung einseitig oder im Rahmen eines gegenseitigen Vertrages gewährt Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat damit die Möglichkeit, eine finanzielle Förderung von der Erfüllung bestimmter Verpflichtungen des freien Trägers der Jugendhilfe zumindest in analoger Anwendung des § 77 abhängig zu machen (vgl. Schindler/Elmayer in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 77, Rn. 1).

Damit ein **Verein** in die Übernahme einer Vormundschaft einwilligt, ist das Jugendamt auch berechtigt, mit dem Verein eine **Vergütungsvereinbarung gemäß § 77 zumindest analog** zu schließen. Es stehen hier keine Spezialnormen gemäß §§ 78 a ff. entgegen. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Dahingehend folgt schon allgemein aus dem Wortlaut von § 77, dass die vertragliche Regelung der Leistungsbeziehungen zwischen öffentlichen und freien Trägern „anzustreben“ ist. Der Gesetzgeber geht insoweit davon aus, dass generell vorrangig vertragliche Abreden zur Vergütungshöhe getroffen werden sollen. Es erschien auch in der konkreten Situation durch die personell angespannte Situation geboten, den Sozialdienst katholischer Frauen e. V. als freien Träger der Jugendhilfe mit einzubeziehen. Die Klägerin hat hierzu vorgetragen, dass die Einbeziehung eines freien Trägers als Vormund erforderlich war, da ansonsten die in § 55 Abs. 2 festgelegte Obergrenze in Bezug auf eigene Mitarbeiter überschritten worden wäre. Dies hat der Beklagte auch nicht nachvollziehbar in Abrede gestellt. Dahingehend folgt schon aus der in § 79 Abs. 1 auf den öffentlichen Träger der Jugendhilfe entfallenden Gesamtverantwortung, dass eine hinreichende Gewährung von Jugendhilfeleistungen durch die Klägerin sicherzustellen war. Kann sie diese aufgrund gesetzlicher Beschränkungen nicht selbst leisten, hat sie auch freie Träger der Jugendhilfe heranzuziehen. Insofern war die vertragliche Vereinbarung, die ein konkretes Leistungsversprechen des freien Trägers beinhaltet, vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und der Planbarkeit der entstehenden Kosten auch nicht zu beanstanden. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass das Gebot der Sparsamkeit beachtet worden ist, da die Vergütung in analoger Anwendung des Rahmenvertrages nach § 78 f der kommunalen Spitzenverbände mit den freien Trägern der Jugendhilfe festgelegt wurde. Insofern war auch die Abrechnung von vier vollen Monaten nicht zu beanstanden, die sich aus Ziffer 6 Abs. 5 des Vertrages zwischen der Klägerin und dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. erschließt. Demnach wird die Zahlung der Monatspauschale, sofern die Vormundschaft tatsächlich nicht wahrgenommen werden kann, im Folgemonat nach der letztmöglichen Betreuung weitergewährt und erst ab dem zweiten Folgemonat eingestellt. Diese Regelung war sach- und interessengerecht. Insbesondere ist die weitere Vorhaltung eines Vormunds, auch wenn dieser akut nicht mehr benötigt wird, für einen gewissen Zeitraum sinnvoll. Es kann nicht immer abgeschätzt werden, ob sich ein Hilfeempfänger der Obhut tatsächlich längerfristig oder sogar dauerhaft entzogen hat, sodass für die möglicherweise kurzfristige Rückkehr Maßnahmen getroffen werden müssen. Darüber hinaus benötigt der freie Träger hinreichende Planungssicherheit hinsichtlich seines Personaleinsatzes. Einer solchen **Vergütungsvereinbarung** steht auch die Vorschrift des **§ 1836 Abs. 3 BGB** nicht entgegen. Diese sieht vor, dass sofern ein **Verein selbst** zum Vormund bestellt wird, er keine Vergütung oder Aufwendungsersatz verlangen kann. **Anders** läge der Fall, wenn ein **Mitarbeiter** eines Vereins als Vormund bestellt worden wäre. Für diesen kämen dann Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Vereins gemäß § 7 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) analog aus der Staatskasse in Betracht. Daraus folgt auch, dass etwaige spezialgesetzliche Regelungen des VBVG hinsichtlich der vereinbarten Vergütungshöhe nicht entgegenstehen können. Dass **Vereinen** bei eigener Bestellung als Vormund kein gesetzlicher Anspruch auf Vergütung zukommt, schließt gegenteilige Vereinbarungen nicht aus, die das Jugendamt der Klägerin im Rahmen seiner Personal- und Organisationshoheit mit dem Träger der freien Jugendhilfe getroffen hat. Insofern kommt im Rahmen einer Gesamtschau der §§ 54, 74 und 77 analog dem Jugendamt das Recht zu, auch wenn Aufgaben nicht durch das Jugendamt selbst übertragen werden können, sondern freie Träger der Jugendhilfe durch familiengerichtlichen Beschl. herangezogen werden, die freiwillige Aufgabenwahrnehmung entsprechend zu vergüten. Zudem sieht § 89 f Abs. 1 S. 1 nur vor, dass die Erfüllung der Aufgaben den



Vorschriften „dieses Buches“ – dem SGB VIII – entsprechen muss. Ein etwaiger Verstoß gegen Normen des BGB wäre damit ohnehin unerheblich.

**OVG Bremen 7.4.2017 – 1 B 291/16 –, juris**

Zum Verhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfe einer- und familienrechtlicher Umgangsregelung andererseits und zur **Doppelrolle des Jugendamts**, sofern es als Amtspfleger zugleich Sorgerechtsinhaber ist.

*Siehe hierzu bei § 18 Abs. 3.*

**OLG Stuttgart 24.8.2017 – 11 UF 104/17 –, JAmt 2017, 499-500; MDR 2017, 1307; ZKJ 2017, 469-471.**

Die **Neufassung des § 7 Abs. 4 UVG** bewirkt **keine gesetzliche Verfahrensstandschaft** der Unterhaltsvorschusskassen für die Geltendmachung **künftigen** Kindesunterhalts. Bereits übergegangene Unterhaltsansprüche verfolgt das Land stets als eigene Ansprüche.

*Anm.:*

Für zukünftig übergehende Ansprüche gilt: Nach § 7 Abs. 4 S. 1 UVG ist es dem Land sowohl nach früherem als auch nach dem seit dem 18.8.2017 geltenden Recht erlaubt, im Falle dauerhafter Leistung von Unterhaltsvorschuss künftigen Unterhalt gegen den Unterhaltspflichtigen als eigenen Anspruch geltend zu machen. Da zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand im Hinblick auf die Darlegungslast in Vollstreckungsverfahren in Abs. 4 der Vorschrift der Unterhaltsvorschusskasse die gerichtliche Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen – anstatt bislang von künftigen Leistungen – gestattet ist, wird teilweise angenommen, dass die Unterhaltsvorschusskasse nunmehr das gerichtliche Verfahren in gesetzlicher Verfahrensstandschaft für das Kind betreiben kann. Das OLG Stuttgart verneint dies zutreffend, weil das Land – wie dies der unverändert gebliebene gesetzliche Forderungsübergang des § 7 Abs. 1 UVG auch zeigt – stets aus übergegangenem und daher aus eigenem Recht vorgeht. Für den gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVG übergegangenen Teil des Unterhaltsanspruchs ist das unterhaltsberechtigte Kind nicht (mehr) verfügungsberechtigt und damit nicht (mehr) aktivlegitimiert, dies ist vielmehr das jeweilige Land. Will das Land zukünftig übergehenden Unterhalt nicht selbst verfolgen, kann das Land den bereits übergegangenen Teil des Unterhaltsanspruch nach § 7 Abs. 4 S. 3 UVG n.F. auf das minderjährige Kind zur gerichtlichen Geltendmachung einvernehmlich zurückübertragen. Zugleich hat das Kind den geltend gemachten Unterhaltsanspruch an die Unterhaltsvorschusskasse abzutreten.

**XVI. Beurkundung (§§ 59, 60)**

**OLG Düsseldorf 19.1.2017 – II-6 WF 5/17 –, juris**

Eine einseitig errichtete vollstreckbare Urkunde (vorliegend eine Jugendamtsurkunde nach § 59 Abs. 1 Nr. 3) kann durch eine weitere, einseitig errichtete vollstreckbare Urkunde **abgeändert** werden, wenn der Schuldner sich zu einer höheren Leistung verpflichtet.

**XVII. Datenschutz (§ 35 SGB I, §§ 61 - 65)/Akteneinsicht (§ 25 SGB X)**

Der Datenschutz in der Jugendhilfe richtet sich gem. § 61 nach § 35 SGB I i.V.m. §§ 67 – 85 SGB X, soweit nicht §§ 62 -68 Regelungen treffen. Für das Vormundschaftswesen gilt nur § 68. Diese Regelungen gelten für freie Träger nur, wenn der öffentliche Träger sie durch Sicherstellungsvereinbarung dazu verpflichtet hat oder sie sich durch Selbstverpflichtung gebunden haben. Wenn keine Übermittlungsbefugnis nach §§ 68–75 SGB X und keine Weitergabebefugnis nach § 65 vorliegen, bestehen ein Zeugnisverweigerungs-

recht und ein Beschlagnahmeverbot. Akteneinsicht kann ohne diese Voraussetzungen ebenfalls nicht gewährt werden.

**VG Würzburg 26.1.2017 – W 3 K 16.885 –, juris**

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 SGB X hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Der Anspruch auf Akteneinsicht steht hiernach lediglich den Beteiligten eines Verfahrens zu. **Verfahren in diesem Sinne ist gemäß § 8 SGB X** die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein. Beteiligte eines solchen Verwaltungsverfahrens sind gemäß § 12 Abs. 1 SGB X Antragsteller und Antragsgegner (Ziffer 1), diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat (Ziffer 2), diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat (Ziffer 3) oder diejenigen, die nach Abs. 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind (Ziffer 4).

Im vorliegenden Fall geht es um die Einsicht **in Akten**, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Jugendamtes der Beklagten **gemäß § 50 Abs. 1 S. 1** – entstanden sind. Nach dieser Vorschrift - überschrieben mit „Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten“ - unterstützt das Jugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Diese Tätigkeit, die zu den „anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ gehört (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 6), wird nicht im Rahmen eines Verfahrens i.S. von § 25 Abs. 1 S. 1 SGB X durchgeführt. Denn die Tätigkeit des Jugendamtes in diesem Zusammenhang ist nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 8 SGB X ausgerichtet. Demzufolge kann dem Kläger auch keine Beteiligteigenschaft i.S. von § 12 Abs. 1 SGB X zukommen. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, wonach „in der Jugendhilfe die gutachterliche Zusammenarbeit im Vormundschaftswesen“ durch das Jugendamt von § 8 SGB X nicht erfasst wird (Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung „Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) - Verwaltungsverfahren“, BT-Drs. 8/2034, S. 31). Gleiches gilt auch für die im Rahmen des § 50 erfolgte Beratung in Fragen der Scheidung (§ 17) und Beratung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18). Damit steht dem Kläger **kein Anspruch** auf Einsicht in die beim Jugendamt der Beklagten vorhandenen Akten auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 SGB X zu. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf nochmalige (**ermessensfehlerfreie**) Entscheidung über das Akteneinsichtsbegehren in entsprechender Anwendung von § 25 Abs. 1 SGB X. Ein solcher Anspruch würde nach der Rechtsprechung zunächst ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Akteneinsicht voraussetzen. Darüber hinaus würde auch bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Klägers nur dann Raum für eine Ermessensausübung der Behörde bestehen, wenn kein sonstiger zwingender Versagungsgrund vorläge. Im vorliegenden Fall kann offen bleiben, ob der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht besitzt; denn der Akteneinsichtsgewährung steht jedenfalls die **Geheimhaltungsverpflichtung nach § 25 Abs. 3 SGB X i.V.m. § 67** entgegen, so dass kein Raum für eine Ermessensausübung der Beklagten besteht, weil auf der Grundlage der genannten Vorschrift eine **Ermessensreduzierung auf Null** anzunehmen ist. Im Rahmen der dargestellten Ermessensausübung ist entsprechend § 25 Abs. 3 SGB X die Behörde zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen. Eine entsprechende Geheimhaltungspflicht ergibt sich **aus § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1**. Nach dieser Vorschrift dürfen Sozialdaten, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönli-

cher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, an private Dritte im Wege der Akteneinsicht nur mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, weitergegeben werden. Damit unterliegen Sozialdaten (vgl. hierzu § 67 Abs. 1 SGB X), hier die Daten der ehemaligen Ehefrau des Klägers und die Daten der gemeinsamen Kinder, zu denen auch die inhaltlichen Angaben der Beteiligten gehören, einem besonderen Schutz. Auch und insbesondere Informationen im Rahmen der Mitwirkung des Jugendamts in **familiengerichtlichen** Verfahren fallen unter diese **Sperre** (vgl. Kunkel in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 65 Rn. 7). Das besondere Verbot der Weitergabe von Sozialdaten nach § 65 Abs. 1 überlagert in dem von dieser Regelung erfassten Bereich der anvertrauten Sozialdaten die sich nach den allgemeinen Regelungen über die Akteneinsicht und den Schutz bzw. die Weitergabe von Sozialdaten (§ 67 bis § 85 a SGB X, § 61 bis § 68) ergebenden Verpflichtungen der Jugendämter oder ihrer Rechtsträger zur Datenweitergabe bzw. zur ermessensfehlerfreien Entscheidung hierüber. Akteneinsichtsansprüche, die auf eine Weitergabe von anvertrauten Sozialdaten hinauslaufen, bestehen nur in den engen Grenzen des § 65 Abs. 1 S. 1. Dem Jugendamtsmitarbeiter und damit auch dem Rechtsträger des Jugendamtes untersagt diese spezialgesetzliche Norm umfassend eine Weitergabe von Sozialdaten, und zwar unabhängig davon, aus welcher sonstigen Ermächtigungsgrundlage der jeweilige Akteneinsichtsanspruch hergeleitet wird. Tragender Grund für diese rigorose Einschränkung der Informationsweitergabe ist, dass ein effektives Tätigwerden des Jugendamtes ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Mitarbeiter des Jugendamtes und dem Bürger voraussetzt, das durch den Zwang zur Weitergabe anvertrauter Daten nicht beeinträchtigt werden soll. Sozialdaten dürfen daher, wenn sie dem Mitarbeiter des Jugendamtes anvertraut worden sind, von Gesetzes wegen nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen weitergegeben werden. Es liegt auf der Hand, dass die beim Jugendamt vorhandenen Daten diesem von der ehemaligen Ehefrau des Klägers bzw. von den gemeinsamen Kindern im oben genannten Sinne **anvertraut** worden sind. Es ist nicht erkennbar, dass es ausnahmsweise beim Kontakt dieser Personen zum Jugendamt klar auf der Hand gelegen hätte, dass die im Jugendamt weitergegebenen Daten von diesem nicht vertraulich behandelt werden müssten. Auch ist nicht erkennbar, dass die ehemalige Ehefrau des Klägers - weder für sich noch als gesetzliche Vertreterin und Sorgeberechtigte für die gemeinsamen Kinder - in die Weitergabe der Sozialdaten eingewilligt hat. Damit ist der dem Jugendamt im Rahmen der Entscheidung über ein Akteneinsichtsbegehren in entsprechender Anwendung von § 25 Abs. 1 SGB X zustehende **Ermessensspielraum** im vorliegenden Fall **auf Null** reduziert, da auf der Grundlage der genannten rechtlichen Vorgaben angesichts der besonderen Umstände des zu entscheidenden konkreten Falles überhaupt nur eine einzige Entscheidung ermessensfehlerfrei sein kann. Damit steht dem Kläger weder ein Anspruch auf Akteneinsicht in entsprechender Anwendung von § 25 Abs. 1 SGB X noch ein Anspruch auf erneute ermessensfehlerfreie Entscheidung in entsprechender Anwendung der genannten Vorschrift zu.

*Anm. d. Verf.:*

Der Entscheidung kann nur im Ergebnis, aber nicht in der Begründung zugestimmt werden. Das Gericht verkennt, dass § 65 nur dann anwendbar ist, wenn Daten im Rahmen einer persönlichen Hilfe anvertraut worden sind. Das ist bei einer Behördeninformation nicht der Fall (näher Kunkel, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 65 Rn 7). Die Gerichte neigen – irrtümlich - dazu, § 65 als alleinige Übermittlungsbefugnis in der Jugendhilfe zu sehen.

**XVIII. Freie Träger als Leistungserbringer/Beschäftigungsverhältnis (§§ 78 a - c)**

*Ausführlich hierzu siehe die Einführung in ZFSH/SGB 2016,584-586.*

**Bayerischer VGH, Beschl.v. 21.4.2017 – 12 ZB 17.1;juris**

Im sog. jugendhilferechtlichen **Dreiecksverhältnis** zwischen dem Jugendhilfeträger, dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer liegt zwischen dem leistungsberechtigten Hilfeempfänger und dem Leistungserbringer regelmäßig ein **privatrechtlicher** Vertrag vor, dem der Jugendhilfeträger durch Bewilligung der Kostenübernahme im Rahmen einer Eingliederungshilfemaßnahme nach § 35 a als weiterer Schuldner **beitritt**. Durch diesen Schuldbetritt mittels privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakts, durch den der Leistungserbringer zugleich einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Jugendhilfeträger erwirbt, wandelt sich die zivilrechtliche Schuld aus dem zwischen dem Hilfeempfänger und dem Leistungserbringer geschlossenen (Dienst-) Vertrag nicht in eine öffentlich-rechtliche um.. Für die Fallgruppe der sog. unternehmensbezogenen Geschäfte als Unterfall des verdeckten oder echten **Geschäfts für den, den es angeht** gilt, dass für den Fall, dass der Handelnde sein Vertreterhandeln nicht offenlegt, er aber im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs seines Arbeitgebers Geschäfte abschließt, der wirkliche Geschäftsinhaber zum Vertragspartner des Dritten wird.. Dabei kommt es weder darauf an, ob der Dritte den tatsächlichen Geschäftsinhaber kennt, noch schadet es, wenn er den Handelnden als Geschäftsinhaber ansieht. Will umgekehrt ein Angestellter im Rahmen des Betriebs seines Geschäftsherrn ein Eigengeschäft abschließen, muss er dies gegenüber seinem Vertragspartner erkennbar zum Ausdruck bringen, andernfalls bleibt es bei einem Vertragsschluss mit dem Geschäftsherrn.

**BSG 31.3.2017 – B 12 R 7/15 R ;NZS 2017, 664-670 ;Sozialrecht aktuell 2017, 198-203.**

Das LSG ist mit § 7 Abs 1 SGB IV und den durch die Rechtsprechung des BSG hierzu aufgestellten Grundsätzen vom richtigen Maßstab zur Beurteilung des Vorliegens von Beschäftigung ausgegangen (hierzu nachfolgend 1.). Aufgrund der von ihm festgestellten Tatsachen ist es bezogen auf die jeweiligen **Erziehungsbeistandschaften** (hierzu nachfolgend 2.) nach einer im Wesentlichen zutreffenden Gesamtschau aller Umstände zu dem Schluss gelangt, dass der Beigeladene zu 1. bei dem Kläger **nicht versicherungspflichtig** beschäftigt war. Schon nach dem Inhalt der Honorarverträge und der Vereinbarungen zu § 8 a unterlag der Beigeladene zu 1. weder Weisungen des Klägers von erheblichem Gewicht noch war er in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert (hierzu 3.). Die von der Beklagten und der Beigeladenen zu 2. (Bundesagentur für Arbeit) hieran geübte Kritik ist unbegründet (hierzu 4.).

1. In den Jahren 2007 bis 2015, um die es hier geht, unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt waren, in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung (vgl § 5 Abs 1 Nr 1 SGB V, § 20 Abs 1 S.2 Nr 1 SGB XI, § 1 S. 1 Nr 1 SGB VI und § 25 Abs 1 S. 1 SGB III) der Versicherungspflicht (und Beitragspflicht). Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer (abhängigen) Beschäftigung ist § 7 Abs 1 SGB IV. Danach ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (§ 7 Abs 1 S. 1 SGB IV). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese **Weisungsgebundenheit** kann - vornehmlich bei Diensten höherer Art - eingeschränkt und zur "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess" verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Un-

ternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das **Gesamtbild** prägen. Das kann bei manchen Tätigkeiten dazu führen, dass sie in Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen sowohl als Beschäftigung als auch im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses ausgeübt werden können.

2. Das LSG hat die maßgeblichen Umstände zutreffend ermittelt. Es ist dabei zu Recht vom Inhalt der zwischen dem Kläger und dem Beigeladenen zu 1. geschlossenen schriftlichen Honorarverträge ausgegangen und hat nach Prüfung festgestellt, dass die dort getroffenen Vereinbarungen den tatsächlichen Verhältnissen bei der Durchführung der vom Beigeladenen zu 1. verrichteten Tätigkeit entsprachen, die **Verträge also tatsächlich "gelebt"** wurden. Dies gilt für den gesamten streitigen Zeitraum, denn das LSG hat festgestellt, dass Honorarverträge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt während des gesamten streitigen Zeitraums geschlossen wurden, also auch im Zeitraum vor der ersten schriftlichen Fixierung des Honorarvertrages. Daher musste das LSG nicht zwischen den einzelnen Beistandschaften differenzieren, obwohl es im Übrigen zutreffend berücksichtigt hat, dass bei Vertragsgestaltungen der vorliegenden Art - keine Rahmenvereinbarung mit einer Pflicht zur Übernahme einzelner Erziehungsbeistandschaften - für die Frage der Versicherungspflicht jeweils auf die Verhältnisse abzustellen ist, die nach Annahme des einzelnen Auftragsangebots während dessen Durchführung bestehen.

3. Das Ergebnis der vom LSG vorgenommenen **Gesamtschau** aller Umstände des Einzelfalls, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das LSG hat zu Recht angenommen, dass der Beigeladene zu 1. während der einzelnen Einsätze als Erziehungsbeistand für den Kläger nicht wegen abhängiger Beschäftigung versicherungspflichtig war. Denn nach dem vom LSG festgestellten Inhalt der Honorarverträge sowie der Vereinbarungen zu § 8 a unterlag der Beigeladene zu 1. weder Weisungen des Klägers von erheblichem Gewicht noch war er in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert.

a) In den zwischen dem Kläger und dem Beigeladenen zu 1. geschlossenen **Honorarverträgen** für selbstständige Fachkräfte in der Jugendhilfe ist im **Wesentlichen folgendes vereinbart:**

- Vertragsgegenstand ist die Gewährung ambulanter Jugendhilfeleistungen in Form einer **Erziehungsbeistandschaft** (§ 30) die der Beigeladene zu 1. als Auftragnehmer für den Kläger im Rahmen eines selbstständigen freien Mitarbeiterverhältnisses erbringt.
- Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis wird nicht begründet und ist nicht gewollt.
- Der Auftragnehmer hat die übernommenen Aufgaben selbstständig, eigenverantwortlich, mit unbedingter Sorgfalt und fachlich korrekt auszuführen.
- Er ist nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden.
- Er unterliegt keinem Weisungsrecht und ist in der Auftragsausführung, der Einteilung seiner Arbeitszeit und seines Arbeitsortes grundsätzlich frei, soweit sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt.
- Dem Auftragnehmer sind die zivilrechtlichen Konsequenzen (kein Anspruch auf Urlaub, Fortbildung, Kündigungs-, Mutter- und Schwerbehindertenschutz, keine Vergütung bei Urlaub oder Krankheit) sowie die öffentlich-rechtlichen Folgen (eigenverantwortliche Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, selbstständige Vornahme eventuell notwendiger behördlicher Anmeldungen bzw. Einholung von Genehmigungen) bekannt.
- Der Auftragnehmer hat die Aufgabe, die im Hilfeplan (§ 36) genannten Ziele zu realisieren.

- Je Fall wird eine Betreuungszeit zwischen 18 und 20 Stunden monatlich vereinbart.
- Eine gegebenenfalls erforderliche Änderung der Stundenzahl ist abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.
- Die Monatsstunden können flexibel erbracht werden.
- Das Honorar beträgt 40 Euro (in späteren Verträgen bis 41,50 Euro) je vereinbarter und geleisteter Betreuungsstunde. Zur Abrechnung kommt nur die Zeit, die direkt mit dem Hilfeempfänger und dessen sozialem Umfeld gearbeitet wird.
- Die übrige fallbezogene Tätigkeit, Fahrzeiten sowie sonstige Sach- und Nebenkosten sind mit dem Fachleistungsstundensatz abgegolten.
- Ein Wettbewerbsverbot besteht nicht.
- Zur Zielerreichung und Qualität der Aufgabenerledigung wird vereinbart, dass sich verändernde Aufgaben durch die Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt werden.
- Der für den Einzelfall zuständige Sozialarbeiter erhält das Recht, sich nach dem Grad der Zielerreichung zu erkundigen.
- Die Auftragsausführung beinhaltet ein Auswertungsgespräch über die Erreichung der vereinbarten Ziele und den Verlauf des Hilfeprozesses. Grundlage des Auswertungsgesprächs ist ein im Abstand von sechs Monaten zu fertigender schriftlicher Bericht.
- Über die Teilnahme des Auftragnehmers an der hauseigenen Supervision des Auftraggebers können im Einzelfall Absprachen getroffen werden. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII zu erbringen; der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist entsprechend den Bestimmungen des § 8 a wahrzunehmen.
- Das Auftragsverhältnis ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen oder aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbar.

Zudem verpflichtete sich der Beigeladene zu 1. in einer jeweils gesondert getroffenen **"Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a"**:

- Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer erfahrenen Fachkraft vorzunehmen.
- Der Auftragnehmer unterrichtet das Jugendamt, wenn die erforderlichen Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos von ihm selbst nicht angeboten werden, die Maßnahmen nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.

e) Ein für die Statusfeststellung bedeutsames Weisungsrecht kann vorliegend auch nicht den - neben den Honorarverträgen jeweils geschlossenen - "Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a" entnommen werden.

Gegenstand dieser Vereinbarungen, die mit allen "Einrichtungen und Diensten", insbesondere auch der Träger der freien Jugendhilfe zu schließen sind, waren die Pflichten des Beigeladenen zu 1. für den Fall gewichtiger, in einer Anlage näher bezeichneter Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Lagen solche Anhaltspunkte vor, hatte er unter Einbeziehung einer konkret benannten, erfahrenen und über bestimmte Qualifikationen verfügende Fachkraft eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen und auf die Inanspruchnahme der - grundsätzlich von ihm selbst zu erbringenden - erforderlichen Maßnahmen bei den Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Nur wenn er die erforderlichen Leistungen nicht selbst anbot, die Maßnahmen nicht ausreichten oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit waren, sie in Anspruch zu nehmen, hatte er das Jugendamt zu unterrichten. Somit oblagen die Auswahl, Ausgestaltung und Durchführung von Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung entgegen der Auffassung

der Beklagten in erster Linie dem Beigeladenen zu 1. Lediglich bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hatte er eine "**erfahrene Fachkraft**" zu beteiligen. Hierbei muss es sich aber keineswegs um einen Mitarbeiter des Jugendamtes oder einer anderen Stelle des Klägers handeln, wie sich aus § 8 a Abs 2 ergibt

f) Auch für eine Eingliederung des Beigeladenen zu 1. in den Betrieb bzw in die Arbeitsorganisation des Klägers finden sich ausgehend von den Honorarverträgen und den Schutzvereinbarungen keine gewichtigen Anhaltspunkte. Der Kläger bediente sich ua des Beigeladenen zu 1. zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung bezüglich Hilfen zur Erziehung. Er verzichtete insoweit auf die Einrichtung eines eigenen Betriebes bzw einer eigenen operativen Verwaltungseinheit. Und auch sonst fehlt es an Tatsachenfeststellungen, aus denen sich eine unmittelbare Einbindung in die übrigen betrieblichen Abläufe des Klägers ergeben könnten. Bereits der Kontakt zwischen dem Kläger und dem Beigeladenen zu 1. beschränkte sich nach der Auftragserteilung - sofern nicht ausnahmsweise die Informationspflichten nach der Schutzvereinbarung griffen - regelmäßig allein auf ein Auswertungsgespräch über die Erreichung der vereinbarten Ziele und den Verlauf des Hilfeprozesses anhand von im Abstand von sechs Monaten zu fertigender schriftlicher Berichte. Diese zeitlich geringen **Berichtspflichten**, dienen der Umsetzung der allein den Kläger treffenden gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung des Hilfeplanverfahrens, das der Jugendhilfeträger nicht (vollständig) auf freie Träger oder eine Honorarkraft delegieren kann).. Im Übrigen sind die Ergebnisberichte kein Spezifikum abhängiger Beschäftigung, sondern verbreitet auch eine Selbstverständlichkeit im Rahmen selbstständiger Dienstleistungen.

g) Gleiches gilt für die Klausel der Honorarverträge, wonach über die Teilnahme des Beigeladenen zu 1. an der hauseigenen **Supervision** des Klägers im Einzelfall Absprachen getroffen werden konnten. Bereits nach dem Wortlaut der Honorarverträge bestand keine Verpflichtung zur Teilnahme. Zudem hat das LSG festgestellt, dass der Beigeladene zu 1. tatsächlich "weder an Supervisionen noch an kollegialen Beratungen" - also auch nicht etwa an Teambesprechungen - teilgenommen hat.

#### **LAG Niedersachsen, Urt.v.29.3.2017 – 13 Sa 399/16 –, juris**

anhängig BAG, Az: 5 AZR 263/17

Frauen, die als **Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege** aufgrund einer entsprechenden Erlaubnis des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 43) bis zu 5 Kinder gleichzeitig in ihnen gehörenden oder von ihnen angemieteten Räumen betreuen, stehen im Sinne des MuSchG regelmäßig weder in einem Arbeitsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis als Heimarbeiterin zu dem jeweiligen Träger der Jugendhilfe .Ein Anspruch auf Lohnersatzleistungen für die Dauer der Mutterschutzfristen ergibt sich für solche Personen nicht aus § 23 Abs.2 Nr.2 und Abs.2 a gegen den jeweiligen Träger der Jugendhilfe.

#### **XIX. Gesamtverantwortung (§ 79)**

##### **BVerfG, Urt.v. 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16 –, juris**

1. Zu den für die Länder zwingenden Vorgaben des Grundgesetzes gehört **Art. 28 Abs. 2 GG**. Das Landesrecht darf daher keine Regelungen enthalten, die mit Art. 28 Abs. 2 GG nicht vereinbar sind. Zu den grundlegenden Strukturelementen von Art. 28 Abs. 2 GG gehört die Eigenständigkeit der **Gemeinden** auch und gerade gegenüber den **Landkreisen**. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG konstituiert ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, wonach der Gesetzgeber den Gemeinden örtliche Aufgaben nur aus Gründen des Gemeinwohls entziehen darf. Das bloße Ziel der Verwaltungsvereinfachung oder der Zuständigkeitskonzent-

tration scheidet als Rechtfertigung eines Aufgabenentzugs aus. Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung rechtfertigen eine Hochzonung erst, wenn ein Belassen der Aufgabe bei den Gemeinden zu einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg führen würde

2. **§ 79** legt als eine Art "**Fundamentalnorm**" (Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 79 Rn. 3) die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest. Diese müssen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1). Die Planungsverantwortung wird - als ein in die Zukunft gerichteter Gestaltungsprozess - als nicht trennbarer und wesentlicher Bestandteil der Gesamtverantwortung in § 79 Abs. 1 verstanden. Erst auf der Grundlage einer Planung kann festgestellt werden, ob Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ausreichen und geeignet sind. Um den Bedarf feststellen zu können, muss der Landkreis die kreisangehörigen Gemeinden in die Planung einbeziehen, wenn dort Einrichtungen und Dienste vorhanden sind oder aufgebaut werden sollen (Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, § 79 Rn. 6). Dabei stellt die Planung nach § 80 das entscheidende und umfassende (Steuerungs-)Instrument für die Erfüllung des Sicherstellungsauftrags dar. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer **Planungsverantwortung** den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen (Abs. 1 Nr. 1), den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln (Abs. 1 Nr. 2) und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (Abs. 1 Nr. 3). Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können (Abs. 2 Nr. 1), ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist (Abs. 2 Nr. 2), junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden (Abs. 2 Nr. 3) und Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können (Abs. 2 Nr. 4). Bei der Planungsverantwortung im Sinne des § 80 handelt es sich um eine nicht delegierbare, gesetzliche Verpflichtung der Träger öffentlicher Jugendhilfe zur Planung, mit der diese ihre Gewährleistungsverpflichtung gemäß § 79 realisieren. Ihr haben sie kontinuierlich nachzukommen. Jugendhilfeplanung kann insofern nicht als eine nach einmaligem Geschehen abgeschlossene Aufgabe verstanden werden. Die Gesamtverantwortung schließt die **Finanzverantwortung** ein (Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, § 79 Rn. 7;). Demnach haben die Jugendämter die Pflicht, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen. Die **Gewährleistungspflicht** des § 79 Abs. 2 ist Bestandteil der umfassenden Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers und ermöglicht deren Wahrnehmung in struktureller und individueller Hinsicht (vgl. Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, § 79 Rn. 9). Sie verpflichtet die Jugendämter, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen. Damit ist die Gewährleistungspflicht auf Bereitstellung einer zur Aufgabenerfüllung erforderlichen **Infrastruktur** gerichtet (vgl. Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, § 79 Rn. 13). § 79 Abs. 2 verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Schaffung einer **pluralen Angebotsstruktur**, die Voraussetzung dafür ist, dass die Leistungsberechtigten ihr Wunsch- und Wahlrecht (§ 5) tatsächlich ausüben können (vgl. Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, § 79 Rn. 17 f.). Zur Erfüllung aller Aufgaben nach § 2, also auch zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in



Kindertagespflege (§ 2 Abs. 2 Nr. 3), müssen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung stehen, die den **unterschiedlichen Wertorientierungen** in der Gesellschaft entsprechen (§ 3 Abs. 1), soweit die Leistungsberechtigten dies wünschen (§ 5 Abs. 1).

3. Mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt am 8.3.2003 hat der Gesetzgeber einen Teilbereich der von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe aufgrund ihrer Gesamtverantwortung wahrzunehmenden Aufgaben, soweit diese mit der Leistungsverpflichtung im Sinne von § 3 Abs. 3 KiFöG LSA 2004 einhergehen, auf die **Gemeinden übertragen**. Nach § 69 Abs. 5 S. 1 und S. 4 in der vom 8.12.1998 bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung konnten kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, kraft Landesrechts für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Demnach konnte der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt im Jahre 2003 die Gemeinden rechtswirksam zur Erfüllung des Anspruchs auf Kinderbetreuung verpflichten. Im Zuge der Föderalismusreform I von 2006 wurde die Vorschrift grundlegend überarbeitet und die Bestimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesrecht zugewiesen (§ 69 Abs. 1). Seitdem ist der Landesgesetzgeber ohne Weiteres befugt, **einzelne Aufgabenfelder** den Gemeinden zuzuweisen (vgl. Kunkel/Vondung in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, § 69 Rn. 21-23;).

## XX. Örtliche Zuständigkeit (§§ 86 – 87 c)

### 1. § 86

#### a. § 86 Abs. 1-5

Eine **Beendigung einer Leistung** im Sinne der §§ 86 ff. liegt dann vor, wenn der zuletzt tätig gewesene Jugendhilfeträger die von ihm bisher gewährte Hilfeleistung einstellt, weil ein objektiv erkennbarer und qualitativ unveränderter Bedarf nicht mehr fortbesteht. Das einer solchen Beendigung folgende erneute Einsetzen der Leistungsgewährung stellt dann unabhängig von der Dauer der zeitlichen Lücke zwischen den jeweiligen Leistungserbringungen stets eine **neue** Jugendhilfeleistung i. S. d. §§ 86 ff. dar und wirft die Zuständigkeitsfrage neu auf. **Kennzeichnend** für die Beendigung ist also die Entscheidung des Jugendhilfeträgers, den bisherigen Hilfeleistungsvorgang nicht nur zeitweise zu unterbrechen, sondern **abzuschließen**.

OVG Rheinland-Pfalz 12.12.2017 – 7 A 11296/17

Endet eine jugendhilferechtliche Hilfemaßnahme, für die eine besondere Zuständigkeitsregelung unter Bezugnahme auf die Rechtsgrundlage für diese Hilfemaßnahme besteht, schließt sich indes eine weitere Hilfemaßnahme an, für die keine solche besondere Zuständigkeitsregelung besteht, so ist zwar die örtliche Zuständigkeit für diese Hilfemaßnahme nunmehr nach Maßgabe von § 86 zu bestimmen, doch beginnt allein deswegen nicht etwa eine **neue "Leistung"** im Sinne des zuständigkeitsrechtlichen Leistungsbegriffs im Sinne der §§ 86 ff. Soweit die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf die Begriffe "Leistungen", "vor Beginn der Leistung", "nach Beginn der Leistung" und "Unterbrechung der Leistung" abstellen, ist der zuständigkeitsrechtliche Leistungsbegriff im Sinne der §§ 86 ff. zugrunde zu legen, wie er vom Bundesverwaltungsgericht entwickelt und seitdem fortentwickelt wurde (vgl. zuletzt sein Ur. vom 15.12.2016 – 5 C 35.15 – BVerwGE 157, 96 ff.). Eine Leistung stellen danach unabhängig von der Hilfeart und -form im Rahmen einer Gesamtbetrachtung alle zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierliche Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen dar, sofern sie ohne beachtliche Unterbrechung gewährt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn sich bei dem vielfach

auf einen längeren Zeitraum angelegten Hilfeprozess die Schwerpunkte innerhalb des Hilfebedarfes verschieben und für die Ausgestaltung der Hilfe Modifikationen, Änderungen oder Ergänzungen bis hin zu einem Wechsel der Hilfeart erforderlich werden. Der zuständigerrechtliche Leistungsbegriff knüpft damit nicht an die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 systematisch getroffene Unterscheidung verschiedener Hilfen und Angebote mit der Folge an, dass eine zuständigkeitserhebliche neue Leistung stets dann begänne, wenn eine geänderte oder neu hinzutretende Jugendhilfemaßnahme oder ein Teil davon einer anderen Nummer des § 2 Abs. 2 unterfiele als die bislang gewährte Jugendhilfe. Etwas Anderes gilt auch nicht etwa deswegen, weil **§ 86 b eine spezielle Regelung** der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder nach **§ 19** trifft. Denn der Rechtsgrundlage für eine bestimmte Hilfemaßnahme kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für sich allein zuständigerrechtliche Bedeutung unmittelbar nur insoweit zu, als die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit – wie in § 86 a Abs. 1 und § 86 b Abs. 1 – auf die Hilfestellung nach einer bestimmten Rechtsgrundlage Bezug nehmen. Das bedeutet, dass sich die örtliche Zuständigkeit für eine solche Hilfemaßnahme unabhängig davon, ob sie Teil einer einheitlichen (Gesamt-)Leistung ist, nach dieser besonderen zuständigerrechtlichen Bestimmung richtet. Endet eine Hilfemaßnahme, für die eine besondere Zuständigkeitsregelung unter Bezugnahme auf die Rechtsgrundlage für diese Hilfemaßnahme besteht, schließt sich indes eine weitere Hilfemaßnahme an, so ist zwar die örtliche Zuständigkeit für diese Hilfemaßnahme nunmehr nach Maßgabe von § 86 zu bestimmen. Soweit dafür indes der "Beginn der Leistung" maßgeblich ist, ist vom Beginn der einheitlichen (Gesamt-)Leistung auszugehen, sofern eine solche ununterbrochen erfolgt ist. Nur wegen der Notwendigkeit einer Zuständigkeitsneubestimmung nach Maßgabe von § 86 statt nach einer besonderen Zuständigkeitsregelung beginnt nämlich nicht etwa eine neue Leistung (so wohl auch Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 86 b Rn. 2). Zudem geht das Bundesverwaltungsgericht auch beim Wechsel von einer Hilfemaßnahme, für die sich die örtliche Zuständigkeit aus § 86 ergeben hatte, zu einer Hilfemaßnahme, für die sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86 a richtet, ausdrücklich von einer einheitlichen Leistung aus

**VG Hannover, Urt.v.22.8.2017 – 3 A 5588/15 –, juris**

Für den "Beginn der Leistung" i.S.v. § 86 Abs. 2 S. 2 und § 86 Abs. 5 S. 1 kann **auch nach einem Wechsel** in eine andere Kindertagesstätte in einem anderen Ort auf die Aufnahme der Betreuung in der **vorhergehenden** Kindertagesstätte abzustellen zu sein, sofern sich die Betreuung in den beiden Kindertagesstätten als einheitliche Leistungserbringung darstellt. Die mit einem trennungsbedingten Umzug des Kindes mit einem Elternteil und dem Wechsel der Kindertagesstätte einhergehende Veränderung der Lebensumstände des Kindes führt nicht ohne Weiteres dazu, dass sich die Frage nach dem Betreuungsbedarf im zuständigerrechtlichen Sinn neu stellt. Eine **vierwöchige Aussetzung** der Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte, die auf fehlenden Kapazitäten des Leistungsträgers beruht, erfüllt nicht die Voraussetzungen einer der einheitlichen Leistungserbringung entgegenstehenden zuständigerrechtlich beachtlichen Unterbrechung der Leistung.

**VG Göttingen 22. 06.2017 – 2 A 270/15 –, juris**

1. Die Regelungen über die **Erstattungsansprüche** von Sozialleistungsträgern untereinander nach dem **SGB X** sind grundsätzlich neben den im SGB VIII enthaltenen Erstattungsansprüchen anwendbar.

2. Das SGB VIII enthält mit **§ 86 b eine Sonderregelung** für die örtliche Zuständigkeit für Leistungen in **gemeinsamen Wohnformen** für Mütter/Väter und Kinder. Nach § 86 b Abs. 1 S. 1 ist für derartige Leistungen der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich

der nach § 19 Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 86 a Abs. 2 gilt entsprechend (§ 86 b Abs. 1 S. 2). Da Frau J. leistungsberechtigt war, kommt es auf ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Beginn der Leistung an. Hält sich der Hilfeempfänger vor dem Leistungsbeginn in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform auf, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit infolge der entsprechenden Anwendung des § 86 a Abs. 2 nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform. Bei mehrfach aufeinander folgenden Begründungen des gewöhnlichen Aufenthalts in Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen kommt es deshalb auf den gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in die erste Einrichtung beziehungsweise Wohnform an. Der Regelungszweck des § 86 a Abs. 2 liegt im Schutz von Orten, in deren Bereich Einrichtungen mit längerer Verweildauer gelegen sind. Diese sollen nicht mit ungerechtfertigt hohen Kosten belastet werden (sog. „Schutz der Einrichtungsorte“). Anders als in § 89 e, der den Schutz der Einrichtungsorte im Fall des Wechsels der Zuständigkeit durch eine Erstattungsregelung gewährleistet, wird dieser Schutz im Fall der Gewährung von Leistungen nach § 19 bereits durch die Zuständigkeitsnormen (§ 86 b Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 86 a Abs. 2) garantiert. Die Erstattung erfolgt in diesem Fall über § 105 SGB X.

Bevor Frau J. die Hilfe gemäß § 19 für die Unterbringung ihres Sohns in der Mutter-Kind-Einrichtung der Jugendhilfe Am R. gewährt wurde, lebte sie in einer „Triolog Therapeutischen Wohngemeinschaft“ der AWO. Zuvor hatte sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Beklagten. Bei der Wohngemeinschaft handelt es sich um eine sonstige Wohnform im Sinne von § 86 a Abs. 2, die auch der Betreuung dient, sodass die örtliche Zuständigkeit beim Beklagten liegt. Im Interesse eines weitgehenden Schutzes solcher kommunaler Gebietskörperschaften, in deren Zuständigkeitsbereich Einrichtungen mit längerer Aufenthaltsdauer gelegen sind, erfasst die Vorschrift ein weites Spektrum von Einrichtungen. Zu den in Betracht kommenden Einrichtungen zählen neben Heimen und sonstigen Wohnformen wie Kinderdörfern, Wohngruppen etc. auch Einrichtungen, in denen keine Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden, wie Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Psychiatrie, Krankenhäuser, Frauenhäuser, Einrichtungen der Berufsausbildung und Einrichtungen des Jugend- und des Erwachsenenstrafvollzugs. Im Hinblick auf den Normzweck ist die Vorschrift weit auszulegen. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung oder sonstige Wohnform der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient und der Aufenthalt damit unmittelbar zusammenhängt, also nicht reinen Wohnzwecken dient). Auch hinsichtlich der Aufenthaltszwecke darf die Abgrenzung nicht zu eng erfolgen, um nicht notwendige Hilfemaßnahmen der Jugendhilfe in Gefahr zu bringen. Insbesondere bei sonstigen Wohnformen ist der Rahmen weit zu ziehen. Deshalb können auch lediglich unterstützende Zielsetzungen von Selbsthilfeeinrichtungen als Erziehung, Betreuung oder Behandlung ausreichen. Es ist begrifflich nicht vorgegeben, dass die Hilfen durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgen müssen und damit insbesondere der Begriff „Behandlung“ auf eine medizinische Behandlung beschränkt ist. Entscheidend ist, dass sich die Wohnform auf ein in sich schlüssiges Konzept stützt, das die genannten Aufenthaltszwecke verfolgt, und dass dessen Umsetzung gewährleistet ist. Des Weiteren kommt es darauf an, dass die betroffenen Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt an diesem Ort nicht im Rahmen eines regulären Umzugs begründet haben, sondern um eine der genannten Leistungen in Anspruch zu nehmen. Das Wohnen muss sich innerhalb des konzeptionellen Rahmens differenzierter Hilfeangebote vollziehen und die Gewährung dieser Hilfe muss im jeweiligen Bedarfsfall durch eine vorhandene Infrastruktur gewährleistet sein. Die konzeptionell vorgesehenen Wohnmöglichkeiten müssen daher im öffentlichen Interesse zur Befriedigung konkreter Bedarfe stetig vorgehalten werden

und auswahloffen in Anspruch genommen werden können. Angesichts des notwendig institutionellen Charakters der Einrichtung reicht es nicht aus, dass der Hilfebedürftige privat eine Wohnung anmietet, um dort ambulante Leistungen in Anspruch zu nehmen:

**BVerwG, Urt.v. 27. 04.2017 – 5 C 12/16 –, ZKJ 2017, 322-324 ; NVwZ-RR 2017, 734-736**

NDV-RD 2017, 116-118 JAmt 2017, 502-504

a. Ein Elternteil ist auch dann **nicht personensorgeberechtigt** im Sinne des § 86 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1, wenn - wie hier - sämtliche Angelegenheiten der elterlichen Sorge nach § 1630 Abs. 3 BGB auf eine **Pflegeperson** übertragen wurden (a.A. VGH München, Urt. vom 16.11.2004 - 12 B 00.3364 )

aa) Für dieses Normverständnis sprechen bereits mit einer deutlichen Tendenz **Wortlaut** und Systematik der Norm. Der Begriff "personensorgeberechtigt" ist in § 7 Abs. 1 Nr. 5 mit Wirkung für das gesamte Achte Buch des Sozialgesetzbuches definiert. Danach ist Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht. Die Auslegung des Merkmals "personensorgeberechtigt" in § 86 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 hat sich deshalb auch an den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu orientieren. Gemäß § 1626 Abs. 1 S. 1 BGB, haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst nach § 1626 Abs. 1 S. 2 BGB die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Gemäß § 1631 Abs. 1 BGB beinhaltet die Personensorge insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht gemäß § 1630 Abs. 3 S. 1 BGB auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist nach § 1630 Abs. 3 S. 2 BGB die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson gemäß § 1630 Abs. 3 S. 3 BGB die Rechte und Pflichten eines Pflegers. Es kann hier dahingestellt bleiben, welche Auswirkungen die Übertragung nach § 1630 Abs. 3 S. 1 BGB im Einzelnen hat. Jedenfalls sind die Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge bzw. an deren Wahrnehmung im Umfang der Übertragung gehindert. Würden - wie hier - sämtliche Angelegenheiten der elterlichen Sorge und wurde damit die Personensorge in vollem Umfang übertragen, sind die Eltern uneingeschränkt an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert. Es liegt insoweit genauso wie bei dem angeordneten Ruhen der elterlichen Sorge nach § 1674 Abs. 1 i.V.m. § 1675 BGB. Für diesen Fall hat der Senat angenommen, dass mit Blick darauf, dass während des Ruhens der elterlichen Sorge diese nicht ausgeübt werden kann, die Personensorge den Eltern oder dem betroffenen Elternteil nicht zusteht im Sinne des § 86 Abs. 3. Es spricht ganz Überwiegendes dafür, dass dies für das Merkmal "**personensorgeberechtigt**" in **§ 86 Abs. 2 S. 1** **entsprechend** gilt.

bb) Das grammatisch-systematische Verständnis des § 86 Abs. 2 S. 1 wird durch das Ergebnis der **teleologischen Auslegung** der Norm bestätigt. Den Zuständigkeitsbestimmungen des § 86 Abs. 1 bis 5 liegt die gesetzgeberische Einschätzung zu Grunde, dass ein Kind oder Jugendlicher aus rechtlicher und pädagogischer Sicht grundsätzlich im Zusammenhang mit den Personen zu sehen ist, die für es oder ihn die Erziehungsverantwortung innehaben. Dies sind regelmäßig die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil, deren natürliches Recht und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht die Pflege und Erziehung ihres Kindes ist. Denn im Regelfall vermitteln die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil die Nähe zur Lebenswelt des Kindes oder Jugendlichen. Demgemäß "wandert" die örtliche Zuständigkeit im Falle eines Wechsels des

gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils grundsätzlich mit diesen beziehungsweise diesem "mit. Soweit in § 86 für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit auf den personensorgeberechtigten Elternteil abgestellt wird, beruht dies auf der Annahme, dass dieser Elternteil gerade wegen des Bestehens der Personensorgeberechtigung die Nähe zur Lebenswelt des Kindes oder Jugendlichen vermittelt. § 86 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 und Abs. 5 S. 1 Halbs. 2 geht davon aus, dass die Entziehung einzelner Angelegenheiten der elterlichen Sorge diese Nähe nicht wesentlich beeinträchtigt. Kann die Personensorgeberechtigung aber wegen der uneingeschränkten Übertragung nach § 1630 Abs. 3 S. 1 BGB insgesamt nicht ausgeübt werden, ist der Annahme einer durch den Personensorgeberechtigten vermittelten Nähe die Grundlage entzogen.

cc) Die **historisch-genetische Auslegung** steht dem vorstehenden Normverständnis nicht entgegen. Die Gesetzesmaterialien zu § 86 (vgl. insbesondere BT-Drs. 12/2866 S. 15 und 21) enthalten keinen Hinweis, dass eine Übertragung sämtlicher Angelegenheiten der Personensorge auf eine Pflegeperson nach § 1630 Abs. 3 BGB das Zustehen der Personensorge im Sinne des § 86 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 5 nicht tangieren sollte. Auch die Materialien zu § 1630 Abs. 3 BGB gebieten keine abweichende Betrachtung. Diesen ist allein zu entnehmen, dass die Rechtsstellung der Pflegeperson im Verhältnis sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber den personensorgeberechtigten Eltern mit dem Ziel der Verbesserung der Stellung des Kindes gestärkt werden sollte

b) Gemessen an diesen Grundsätzen wäre der Beklagte **vor der Aufnahme der Leistungsgewährung** durch die nach § 86 Abs. 6 S. 1 zuständig gewordene Klägerin **nicht gemäß § 86 Abs. 2 S. 1** örtlich zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewesen. Zwar hatte die Mutter des Jugendlichen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Beklagten. Sie war hingegen auf Grund der uneingeschränkten Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf ihre Mutter nach § 1630 Abs. 3 S. 1 BGB zum Zeitpunkt der Gewährung der Leistungen, um deren Kosten gestritten wird, nicht mehr personensorgeberechtigt im Sinne des § 86 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1.

#### **OVG Mecklenburg-Vorpommern 27.3.2017 – 1 M 487/16 –, juris**

Gemäß § 86 Abs. 1 ist für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** haben. Ohne Bedeutung ist hierbei, ob Vater oder Mutter das Personensorgerecht für das Kind haben. Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ wird in § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I legal definiert. Danach hat den gewöhnlichen Aufenthalt jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Der gewöhnliche Aufenthalt bestimmt sich nach dem Lebensmittelpunkt. Bei **Pendlern** mit einer Wohnung am Arbeitsort und einer weiteren bei der Familie ist die familiäre Bindung für den Lebensmittelpunkt ausschlaggebend (vgl. Kunkel-Kepert, SGB VIII, 5. Aufl., § 86 Rn. 13.).

#### **OVG Sachsen-Anhalt, Beschl.v. 15.3.2017 – 4 M 36/17 –, juris**

Ein **Minderjähriger** hat seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** in der Regel an dem Ort, an dem er seine Erziehung erhält, wobei es bei einer Unterbringung außerhalb der Familie maßgeblich ist, ob sie nur vorübergehend oder auf Dauer erfolgen soll. Die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts setzt auch bei minderjährigen Kindern eine tatsächliche Aufenthaltsnahme voraus; diese Voraussetzung kann nicht durch den bloßen Willen eines personensorgeberechtigten Elternteils, an einem Ort einen gewöhnlichen Aufenthalt für das Kind zu begründen, oder entsprechende objektive Vorbereitungshandlungen (etwa Anmietung und Einrichtung einer Wohnung; melderechtliche Anmeldung) ersetzt werden

**VGH Baden-Württemberg, Urt.v.19. 01.2017 – 12 S. 2682/15 –; JAmt 2017, 204-206**

(a.) Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 ist **Personensorgeberechtigter**, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Die Eltern des F. waren vor Beginn der Leistung am 6.6.2013 ) nicht im Sinne der nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 maßgeblichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gemeinsam personensorgeberechtigt. Grundlage für die gemeinsame elterliche Sorge nach den allein maßgeblichen familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entweder die Eheschließung (vor oder nach der Geburt des Kindes, § 1626 a Abs. 1 Nr. 2 BGB), Sorgeerklärungen (§ 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB), Adoption (§§ 1754, 1626 BGB) oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 3, § 1626 a Abs. 2 BGB. Gemeinsame Personensorge kommt des Weiteren nach § 1687 BGB in Betracht, dabei handelt es sich um den Fall der Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben (zur gemeinsamen Personensorge nach § 1687 BGB; Kunkel/Kepernt in LPK-SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 86 Rn. 25;.). Die Eltern des F. waren bei Geburt des F. miteinander verheiratet, so dass sie zunächst gemeinsam sorgeberechtigt waren. Ein Fall der Ausübung der gemeinsamen Sorge nach der Scheidung der Eltern des F. i.S.v. § 1687 BGB lag jedoch zu keinem Zeitpunkt vor. Mit der Scheidung der Eltern des F. wurde der Mutter die elterliche Sorge für F. allein übertragen. Ein gemeinsames Personensorgerecht der Eltern des F. i.S.v. § 1687 BGB wurde durch den Beschl. des Amtsgerichts M... - Familiengericht - vom 02./17.4.2012 - 25 F 19/12 - nicht wieder begründet. Mit diesem änderte das Amtsgericht die Entscheidung zu dem alleinigen Sorgerecht der Mutter gemäß § 1696 Abs. 1 S. 1 BGB ab und übertrug dem Vater die Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten sowie dem Jugendamt der Klägerin die Gesundheitsfürsorge für F., im Übrigen stellte das Amtsgericht M...-... jedoch fest, die alleinige elterliche Sorge der Mutter bestehe fort. Das gemeinsame Personensorgerecht ist gemäß § 1627 S. 1 BGB in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Dies gilt gemäß § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB bei Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben weiterhin bei Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist. Durch den Beschl. des Amtsgerichts M...-... - Familiengericht - vom 02./17.4.2012 wurde ein durch gegenseitiges Einvernehmen - zumindest für Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist - gekennzeichnetes gemeinsames Personensorgerecht für F. nicht wieder begründet, vielmehr übertrug das Amtsgericht dem Vater nur einen einzelnen Teilbereich der Personensorge, nämlich die Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten. Entgegen der Auffassung des VGs ist der Vater des F. aufgrund der Übertragung allein des Teilbereiches der Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten nicht wieder Personensorgeberechtigter i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 5 geworden, denn durch die Übertragung des genannten Teilbereiches stand dem Vater des F. weder allein noch gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zu.

(b.) Unstreitig machte die Übertragung der Sorge für die **behördlichen und schulischen Angelegenheiten** des F. dessen **Vater nicht zu dem alleinigen Sorgeberechtigten** i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Personensorge umfasst gemäß § 1631 Abs. 1 BGB insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Gerade das Aufenthaltsbestimmungsrecht als wesentlicher Teil der Personensorge stand nach dem Beschl. des Amtsgerichts M...-... vom 02./17.4.2012 weiterhin der Mutter des F. zu, so dass der Vater des F. allein durch die Übertragung der Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten nicht allein personensorgeberechtigt i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 5 geworden sein konnte. Die Übertragung des genannten einzelnen Teilbereiches der Personensorge führte jedoch auch nicht dazu, dass dem Vater des F. wiederum mit der Mutter des F. die Personensorge gemein-

sam zugestanden hätte. Bei Scheidung der Eltern kommt ein gemeinsames Personensorgerecht i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches nur gemäß § 1687 BGB in Betracht. § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmt: Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB setzt mithin voraus, dass den nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern die gesamte Personensorge i.S.v. § 1631 Abs. 1 BGB gemeinsam zusteht. Eine solche Konstellation gemeinsamer Personensorge der Eltern des F. begründete der Beschl. des Amtsgerichts M... vom 02./17.4.2012 jedoch ausdrücklich nicht. Vielmehr übertrug dieser dem Vater des F. nur einen einzelnen, genau bestimmten Teilbereich der elterlichen Sorge, nämlich denjenigen der Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten, und beließ es - mit weiterer Ausnahme der Gesundheitsfürsorge - im Übrigen bei der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter, wie sich aus dem Tenor des Beschl.es des Amtsgerichts M... vom 02./17.4.2012 eindeutig ergibt. Unter Zugrundelegung des § 7 Abs. 1 Nr. 5 war die Mutter des F. im Zeitpunkt des Beginns der Hilfe am 6.6.2013 mithin allein personensorgeberechtigt; dass ihr einzelne Angelegenheiten der Personensorge - nämlich die Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten und die Gesundheitsfürsorge für F. - entzogen worden waren, ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers unschädlich, wie § 86 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. ausdrücklich bestimmt, der hinsichtlich der Frage, wem (Jugendamt oder anderem Elternteil) diese einzelnen entzogenen Angelegenheiten der Personensorge anstelle des Personensorgeberechtigten übertragen wurden, keinerlei Differenzierung vornimmt.

(c.) Vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsprinzips - Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes - nach Art. 20 Abs. 3 GG liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer **Analogie** nicht vor, weil eine planwidrige Regelungslücke nicht existiert. Ein Analogieschluss erfordert, dass der Anwendungsbereich einer Norm wegen eines mit dem Normzweck unvereinbaren Regelungsversäumnisses des Normgebers unvollständig ist. Eine derartige Lücke darf von den Gerichten im Wege der Analogiebildung geschlossen werden, wenn sich aufgrund der gesamten Umstände feststellen lässt, dass der Normgeber die von ihm angeordnete Rechtsfolge auch auf den nicht erfassten Sachverhalt erstreckt hätte, wenn er diesen bedacht hätte. Eine **planwidrige Regelungslücke** ist jedoch **nicht** gegeben, denn die vorliegende Sachverhaltsgestaltung lässt sich - wie gezeigt - in das Regulationssystem des § 86 Abs. 2 S. 1 einordnen, da unter Zugrundelegung der Vorgaben des Familienrechts unter Beachtung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 die Mutter des F. zum maßgeblichen Zeitpunkt weiterhin allein sorgeberechtigt war, obwohl ihr Teilbereiche der Personensorge - die Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten sowie die Gesundheitsfürsorge für F. - entzogen worden waren, was nach der eindeutigen Formulierung des § 86 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. aber unschädlich ist. Fehlt es jedoch bereits an einer Regelungslücke, so kommt eine Analogiebildung von vornherein nicht in Betracht. Dass dabei der Teilbereich der Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten nicht auf einen Dritten, etwa das Jugendamt, sondern auf den Vater des F. übertragen wurde, ändert an dieser Beurteilung nichts, denn der Vater ist durch die Übertragung eines einzelnen Teilbereiches der Personensorge in Form der Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten weder allein noch gemeinsam mit einer anderen Person personensorgeberechtigt i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 5 geworden. Zwar ermöglicht § 1671 Abs. 1 BGB eine Aufteilung der gesamten elterlichen Sorge in Einzelsorgebereiche. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass für die Anwendung von § 86 Abs. 2 Sätzen 1 und 2 der Begriff des Personensorgeberechtigten in § 7 Abs. 1 Nr. 5 definiert ist. Dieser verweist zum einen hinsichtlich des Begriffes der Personensorge auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, verlangt jedoch zum anderen zu-

sätzlich, dass die Personensorge dem Personensorgeberechtigten allein oder gemeinsam mit einer anderen Person zusteht; auch hinsichtlich der Merkmale „allein“ oder „gemeinsam“ verweist § 7 Abs. 1 Nr. 5 auf das Familienrecht. Wie dargelegt, ist ein Fall der alleinigen oder gemeinsamen Personensorge i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 5 jedoch nicht gegeben, soweit ein Elternteil von der Möglichkeit des § 1671 bzw. des § 1696 Abs. 1 S. 1 BGB Gebrauch macht, sich nur hinsichtlich eines Sorgerechtsbereiches die Alleinsorge übertragen zu lassen. Der Rückgriff auf einen Analogieschluss könnte in solchen Fällen nur dann in Betracht kommen, wenn sich bei vollständiger Aufteilung aller Sorgerechtsbereiche eine eindeutige Zuordnung über das System des § 86 Abs. 2 S. 1 und 2 nicht mehr vornehmen lassen würde. Aus den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zu der in § 86 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. verorteten Fragestellung, ob es auf einen bestimmten Umfang der bei dem personensorgeberechtigten Elternteil verbleibenden Befugnisse i.S.v. § 1631 Abs. 1 BGB ankomme, was verneint wird kann darüber hinaus nicht im Rahmen eines **Umkehrschlusses** gefolgert werden, dass derjenige, der bspw. infolge Scheidung und Übertragung der Alleinsorge auf den anderen Elternteil nicht Inhaber der Personensorge ist, durch die Übertragung eines einzelnen klar abgegrenzten Teilbereiches der Personensorge in Form der Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten allein oder mit einem anderen gemeinsam personensorgeberechtigt i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 5 wird. Die zitierte Rechtsprechung hatte entsprechend der Formulierung des § 86 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. nur die Sachverhaltsgestaltungen vor Augen, in denen einem Elternteil, der bisher Inhaber der alleinigen Personensorge war, Teilbereiche derselben entzogen wurden, und befasste sich mit der Frage, ob § 86 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. einen bestimmten Umfang an i.S.v. § 1631 Abs. 1 BGB verbleibenden Befugnissen verlangt, was auf der Grundlage des eindeutigen Wortlautes des § 86 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. verneint wurde. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass derjenige Elternteil, der nicht Inhaber der Personensorge ist, durch die Übertragung eines einzelnen klar abgegrenzten Teilbereiches der Personensorge (hier in Form der Sorge für die behördlichen und schulischen Angelegenheiten) personensorgeberechtigt i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 5 wird.

Die **Revision** wird wegen grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen, denn die Frage, ob § 86 Abs. 2 S. 1 auch dann anwendbar ist, wenn einem allein sorgeberechtigten Elternteil ein Teilbereich der elterlichen Sorge entzogen und dieser auf den anderen Elternteil übertragen wurde, stellt sich in einer Vielzahl von Fällen und ist deshalb grundsätzlich klärungsbedürftig.

#### **VG Würzburg, Urt.v.18.5.2017 – W 3 K 16.332 –, juris**

Nach **§ 89 c Abs. 1 S. 1** sind Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86 c aufgewendet hat, von dem örtlichen Träger zu erstatten, der nach dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zuständig geworden ist. **Gemäß § 86 c S. 1** bleibt im Falle des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach § 86. Gemäß § 86 Abs. 1 S. 1 ist für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 86 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1). Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 86 Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 2 S. 2). Begründen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so wird gemäß **§ 86 Abs. 5 S. 1** der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil sei-



nen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Solange in diesen Fällen die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen (§ 86 Abs. 5 S. 2). Zu Beginn der Leistung am 22.11.2013 war der Kläger für die Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33 unstreitig örtlich zuständig gemäß § 86 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Kindesmutter das alleinige Sorgerecht und wohnte im Bereich des Klägers. Mit Entzug des Sorgerechts am 26.2.2014 änderte sich die örtliche Zuständigkeit nicht. Unabhängig davon, ob sich die örtliche Zuständigkeit nun nach § 86 Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 2 S. 2 oder § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 richtete, war der Kläger weiter zuständig. Die Kindesmutter wohnte weiterhin in seinem Bereich und er war auch der bisher zuständige örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung der Hilfe zur Erziehung ergab sich nach Ansicht des Gerichts jedoch am 15.7.2014 aus dem Umstand, dass die Kindesmutter in den Bereich des Beklagten verzog. Da die Eltern bereits zu Beginn der Hilfeleistung im Jahr 2013 verschiedene gewöhnliche Aufenthalte hatten, kommt es vorliegend – unter Anwendung der Gesetzeslage ab dem 1.1.2014 – zur Geltung des § 86 Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 2 S. 2. § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 greift in diesen Fällen nicht mehr, er muss der neuen Rechtslage entsprechend ausgelegt werden.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des KJVG in § 86 Abs. 5 S. 2 mit Wirkung zum 1.1.2014 drei Worte eingefügt und die Norm nunmehr wie folgt gefasst: „Solange in diesen Fällen die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen.“ § 86 Abs. 5 S. 2 in der Fassung vor der Änderung durch Gesetz vom 29.8.2013 (a.F.) lautete dagegen: „Solange die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen.“ Das Gericht ist der Auffassung, dass § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 nunmehr dahingehend zu verstehen ist, dass die bisherige Zuständigkeit nur dann bestehen bleibt, wenn die Elternteile nach § 86 Abs. 5 S. 1 verschiedene gewöhnliche Aufenthalte erstmals nach Beginn der Leistung begründen; § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 bezieht sich demnach nur noch auf Fälle, in denen auch § 86 Abs. 5 S. 1 tatbestandlich gegeben ist; die bisher hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist aufgrund des geänderten Gesetzeswortlauts nicht mehr anwendbar. Durch die Gesetzesänderung regelt § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 daher nicht mehr alle Fälle, in denen die Eltern keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben und keinem Elternteil das Sorgerecht zusteht, unabhängig davon, wann die unterschiedlichen gewöhnlichen Aufenthalte begründet wurden. Vielmehr greift bei einem Wohnortwechsel eines Elternteils, wenn schon zu Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte der Eltern vorlagen, § 86 Abs. 3 und sorgt mit seiner Verweisung nach § 86 Abs. 2 S. 2 dafür, dass die Zuständigkeit grundsätzlich dynamisch an den gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils gebunden ist, bei dem das Kind vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts war der Anwendungsbereich des § 86 Abs. 5 zunächst insgesamt weit verstanden worden. Die Norm sollte sämtliche Fallgestaltungen erfassen, in denen die Eltern nach Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte besitzen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt erstmals verschiedene Aufenthalte begründet wurden. Die zeitliche Abfolge der zuständigkeitsrelevanten Kriterien hatte nach dieser Rechtsprechung keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit des § 86 Abs. 5. Diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urte. aus dem Jahr 2013 teilweise geändert. Danach soll sich § 86 Abs. 5 S. 1 Halbs. 1 nunmehr lediglich auf solche Fallgestaltungen beziehen, in denen die Eltern nach Leistungsbeginn erstmals verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen und in der Folge beibehalten. Auch § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 1 a.F. galt nach dieser Rechtsprechung nur in Be-

zug auf § 86 Abs. 5 S. 1, sollte also nur bei erstmaligem Begründen verschiedener Aufenthalte nach Beginn der Leistung gelten. Dagegen sollte sich § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 a.F. weiterhin auf alle Fallkonstellationen verschiedener Aufenthalte der Eltern beziehen. Begründet wurde dies im Wesentlichen mit dem Gedanken, dass es einer räumlichen Nähe des Jugendamtes zu den Eltern regelmäßig nicht bedarf, wenn die Eltern gar nicht sorgeberechtigt für den Hilfeempfänger sind. In diesen Fällen bestehe auch keine Notwendigkeit mehr, die örtliche Zuständigkeit weiter an den gewöhnlichen Aufenthalt eines Elternteils zu binden. Diese Rechtsprechung ist jedoch aufgrund der neuen Rechtslage nicht mehr anzuwenden. **Eine Auslegung des § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 ergibt nunmehr, dass er sich vollständig auf den Tatbestand des § 86 Abs. 5 S. 1 bezieht, mithin auch dessen Voraussetzungen vorliegen müssen.** Dieses Ergebnis ergibt sich zum einen aus dem seit dem 1.1.2014 geltenden Wortlaut des Gesetzes. In § 86 Abs. 5 S. 2 heißt es nun ausdrücklich, dass „in diesen Fällen“ die bisherige Zuständigkeit bestehen bleibt. Hierdurch wird nunmehr deutlich, dass sich S. 2 tatbestandlich auf die Fälle des Satzes 1 beziehen soll. S. 1 regelt ausdrücklich die Fälle, bei denen die Elternteile erstmals nach Beginn der Leistung gewöhnliche Aufenthalte begründen. Daher wird schon im Rahmen der grammatikalischen Auslegung deutlich, dass die statische Zuständigkeit in § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 auch nur im Rahmen des erstmaligen Begründens verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte gelten soll. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass sich die Einfügung der Worte „in diesen Fällen“ nicht sinnvollerweise auf etwas anderes beziehen kann. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat erkannt, dass bereits die systematische Stellung des Satzes 2 innerhalb des Abs. 5 in gewichtiger Weise dafür spricht, dass sich dieser nachfolgende S. 2 auf sämtliche Tatbestandsmerkmale des vorangegangenen Satzes 1 bezieht. Es legte jedoch größeres Gewicht auf eine Auslegung anhand des Zwecks der Norm und kam nach alter Rechtslage in nachvollziehbarer Weise auf das Ergebnis, S. 2 beziehe nicht immer alle Tatbestandsmerkmale des vorangehenden Satzes 1 mit ein. Der Gesetzgeber hat durch die Neufassung des Satzes 2 nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedoch durch den geänderten Wortlaut den Bezug von S. 2 zu S. 1 verstärkt. Aus dem Wortlaut wird nun deutlich, dass der Gesetzgeber nicht weiterhin nur die Fälle der gemeinsamen Personensorge auf § 86 Abs. 5 S. 1 beziehen und somit im Rahmen des § 86 Abs. 5 S. 2 zwischen den beiden Alternativen unterscheiden wollte. Es sollte vielmehr eine umfassende Bezugnahme erfolgen. Dieses Ergebnis wird im Rahmen der **historischen Auslegung** durch den geäußerten Willen des Gesetzgebers verstärkt. Nach dessen Ansicht führte das Verständnis der Zuständigkeitsregel des § 86 Abs. 5 durch das Bundesverwaltungsgericht zu unbefriedigenden Ergebnissen (BT-Drs. 17/13531, S. 8). Er legt in seinen Erwägungen selbst dar: „Eine Ausweitung der eng begrenzten Ausnahmefälle läuft daher unmittelbar den Absichten zuwider, die der Gesetzgeber mit der Zuständigkeitsregel des § 86 Abs. 5 SGB VIII verfolgt hat.“ (BT-Drs. 17/13531, S. 8). Gleichzeitig beschreibt der Gesetzgeber, welche Auswirkungen die Änderung von § 86 Abs. 5 S. 2 haben sollte: „Mit der Ergänzung in S. 2 soll der Bezug und damit die zeitliche Abfolge klar gestellt werden: die Anwendung ist beschränkt auf die Fälle, in denen nach Beginn der Leistung zum Zeitpunkt der Begründung verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte die Personensorge beiden gemeinsam oder keinem Elternteil zugestanden hat. Ziel der Änderung ist es, den mit der Zuständigkeitsregel des Abs. 5 verfolgten Gesetzeszweck zu wahren und zugleich unerwünschte Auswirkungen der Neuberechnungen von Kostenerstattungen der örtlichen Träger zu vermeiden.“ (BT-Drs. 17/13531, S. 8). Der Gesetzgeber erklärt somit, dass die Anwendung des § 86 Abs. 5 S. 2 auch in den Fällen, in denen keinem Elternteil die Personensorge zugestanden hat, darauf beschränkt ist, dass unterschiedliche gewöhnliche Aufenthalte erstmals nach Beginn der Leistung begründet wurden. Es war daher Wille des Gesetzgebers, der bisherigen Auslegung des § 86 Abs. 5 S. 2 durch das Bundesverwaltungsgericht insgesamt entgegenzutreten und eine Änderung

des Anwendungsbereiches der Norm zu erreichen (vgl. Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 86 Rn. 38). Die historische Auslegung führt daher in Verbindung mit der grammatikalischen Auslegung zu einem **neuen Verständnis des § 86 Abs. 5.**

**b. § 86 Abs. 6 („Bearbeitungszuständigkeit“ bei Pflegestellenwechsel)**

**Hamburgisches OVG 26.9.2017 – 4 Bf 146/16 –, juris**

Ein **Erstattungsanspruch** steht dem Kläger aus dem allein als Anspruchsgrundlage in Betracht kommenden **§ 89 a Abs. 1 S. 1** zu. Nach § 89 a Abs. 1 S. 1 sind Kosten, die ein örtlicher Träger aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 aufgewendet hat, vom örtlichen Träger zu erstatten, der zuvor zuständig war oder gewesen wäre. § 89 a Abs. 1 S. 1 ist dahin auszulegen, dass eine „Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6“ auch dann gegeben ist, wenn eine Zuständigkeit nach dieser Bestimmung vor der Ausreise der Pflegeperson mit dem Leistungsberechtigten ins Ausland bestand und nach deren Ausreise nach § 86 Abs. 6 i.V.m. § 88 Abs. 2 fortbesteht. Diese Auslegung steht mit dem Wortlaut der Norm im Einklang. Für sie sprechen Sinn und Zweck der Vorschrift sowie die Regelungssystematik. Der **Wortlaut** der Vorschrift ist nicht in einer Weise eindeutig, die einer Auslegung im hier vertretenen Sinne entgegenstünde. Der von § 89 a Abs. 1 S. 1 in Bezug genommene § 86 Abs. 6 erfasst zwar zunächst die Fälle, in denen die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines örtlichen Trägers - also im Inland - hat, dies schließt jedoch nicht aus, dass auch nach einer Ausreise der Pflegeperson bei fortgesetzter Leistungsgewährung ins Ausland eine Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 besteht, sofern die insoweit begründete Zuständigkeit erhalten bleibt, wie dies § 88 Abs. 2 bestimmt. Für die hier vertretene Auslegung sprechen zunächst **Sinn und Zweck** der Kostenerstattungsregelung des § 89 a Abs. 1 S. 1. § 89 a Abs. 1 S. 1 wurde eingeführt mit der Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11.9.2012 (BGBl. I 2022). Der Gesetzgeber verfolgte damals den Zweck, einen Ausgleich für die bereits im Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 26.6.1990 (BGBl. I S. 1163) - damals noch § 85 Abs. 5, entsprach im Kern dem heutigen § 86 Abs. 6 - enthaltene Zuständigkeitsregelung - und die damit einhergehende Kostenbelastung - zu schaffen, wonach das Jugendamt zuständig wird, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson lebt und sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten ist. So heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für das Erste Gesetz zur Änderung des SGB VIII, der aus sachlichen Gründen sinnvolle Zuständigkeitswechsel zum gewöhnlichen Aufenthaltsort der Pflegeperson bei einem Dauerpflegeverhältnis (§ 86 Abs. 6) führe auch zu einer Verlagerung der Kosten auf die kommunale Gebietskörperschaft, in deren Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt habe. Diese Konsequenz führe vielfach dazu, dass insbesondere am Rande von Ballungsgebieten und Großstädten kaum mehr Pflegestellen gefunden würden, weil die dortigen Jugendämter befürchten müssten, nach zwei Jahren die entsprechenden Kosten zu übernehmen. Die Regelung - § 89 a - sichere künftig der kommunalen Gebietskörperschaft, in deren Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt habe, einen Kostenerstattungsanspruch gegen den örtlichen Träger, der vor diesem Zuständigkeitswechsel zuständig war (BT-Drs. 12/2886 vom 21.4.1992, S. 24). Damit soll erreicht werden, dass insbesondere im Umland von Ballungsgebieten und Großstädten, in denen erfahrungsgemäß ein größeres Potenzial an Pflegeeltern zur Verfügung steht, auch Pflegestellen gefunden werden, ohne dass die dortigen Jugendämter befürchten müssen, nach zwei Jahren die entstehenden Kosten endgültig tragen zu müssen (; Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 89 a Rn. 1). Die Kostenerstattung schützt deshalb solche „Pflegestellenorte“ vor unangemessenen Belastungen und erhält den Großstädten gleichzeitig die Möglichkeit, auf solche Pflegestellen zurückzugreifen. Dieser gesetzgeberische Zweck besteht auch nach der Ausreise

fort. Die Gesetzesbegründung spricht zwar nur von einem Kostenerstattungsanspruch der Gebietskörperschaft, in deren Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, letztlich wird damit aber nur auf den Ausgangsfall hingewiesen, in dem Jugendhilfeleistungen im Bereich eines anderen als dem nach § 86 Abs. 1 bis Abs. 5 eigentlich zuständigen Träger erbracht werden und in dem - damit dort die Bereitschaft zur Aufnahme besteht - der aufnehmende örtliche Träger von den Kosten der Maßnahme entlastet werden soll. Zu den aus einem späteren Umzug der Pflegeperson zu ziehenden Konsequenzen sagt die Gesetzesbegründung nichts. Dies gilt sowohl in Bezug auf einen Umzug ins Ausland als auch zu einem Umzug innerhalb des Bundesgebiets, für den § 89 a Abs. 1 S. 2 eine Regelung trifft.. Nach dem Gesetzeszweck ist es konsequent, den Kostenerstattungsanspruch auch dann fortbestehen zu lassen, wenn die Pflegeperson ins Ausland verzieht und die Jugendhilfeleistungen von dem bisher nach § 86 Abs. 6 und weiterhin nach § 86 Abs. 6 i.V.m. § 88 Abs. 2 zuständigen Träger erbracht werden. Die Befürchtung der Jugendämter am Rande von Ballungsgebieten und Großstädten, auf die die Gesetzesbegründung ausdrücklich abstellt, die Kosten übernehmen zu müssen, ist nur dann wirklich unbegründet, wenn der Kostenerstattungsanspruch ebenso lange besteht wie ihre - von der Grundzuständigkeit des örtlichen Trägers nach § 86 Abs. 1 abweichende - eigene Zuständigkeit. Es mag in der Praxis der Beklagten ein absoluter Ausnahmefall sein, dass eine Pflegeperson mit dem oder der Leistungsberechtigten ins **Ausland** verzieht und dort Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII in Anspruch nimmt, gleichwohl kommt der Fall, wie die Praxis zeigt, vor. Die Häufigkeit, mit der eine Fallkonstellation wie die streitgegenständliche auftritt, dürfte auch von regionalen Umständen, etwa der Nähe zur Bundesgrenze, oder auch von der Bevölkerungsstruktur abhängen. Jedenfalls könnte das Risiko, in Fällen des § 88 Abs. 2 doch noch ggf. über viele Jahre mit den Kosten von Jugendhilfemaßnahmen ohne Erstattungsmöglichkeit belastet zu werden, im Sinne des Gesetzeszwecks kontraproduktiv sein, weil es die Bereitschaft örtlicher Träger am Rande von Ballungsgebieten und Großstädten, Pflegestellen zur Verfügung zu stellen, negativ beeinflussen dürfte. Dass der Gesetzgeber die Kostentragungspflicht des „Heimat-Jugendamtes“ nur in den Fällen der Unterbringung einer Pflegeperson im Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers (§ 86 Abs. 6 S. 1) und eines weiteren Wechsels der örtlichen Zuständigkeit aufgrund einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson bei fortdauernder Hilfe in Vollzeitpflege (§ 89 a Abs. 1 S. 2) begründen wollte, nicht jedoch in Fällen der Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts durch Umzug ins Ausland (§ 88 Abs. 2), ist nicht anzunehmen. Die Gesetzeslage ist darauf angelegt, dass es in den Fällen der Unterbringung einer Pflegeperson außerhalb des eigentlich zuständigen „Heimat-Jugendamtes“ zwar nicht bei der Zuständigkeit dieses Jugendamtes, wohl aber bei dessen Kostentragungspflicht bleibt. Es kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber einen Umzug innerhalb des Bundesgebietes anders bewerten wollte als den Wegzug ins Ausland. Ein sachlicher Grund hierfür ist jedenfalls nicht ersichtlich. Dafür, dass der Gesetzgeber die Kostenerstattung des § 89 a Abs. 1 jedenfalls nicht auf die Fälle begrenzen wollte, in denen die Pflegeperson mit dem oder der Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt erstmals im Bereich eines nach § 86 Abs. 6 zuständigen Trägers nimmt, spricht auch die **Gesetzgebungsmaterialien**. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sah in § 89 a ursprünglich lediglich einen Abs. vor, der den Fall des Wechsels der Zuständigkeit aufgrund von § 86 Abs. 6 regelte, ohne eine Regelung für den Fall eines weiteren Umzugs zu treffen. Die Erstattungsnorm wurde dann auf Empfehlung des Ausschusses für Frauen und Jugend (Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des SGB VIII, BT-Drs. 12/3711, S. 21, 45) um zwei - hier nicht erhebliche - Abs. ergänzt und es wurde in Abs. 1 - dem einzigen Abs. nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - zusätzlich die Formulierung aufgenommen „Die Kostenerstattungspflicht bleibt bestehen, wenn die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt ändert...“. In der Begrün-

dung hierzu heißt es, die Regelung im Regierungsentwurf enthalte verschiedene Lücken, etwa zu der Frage der Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern bzw. des Kindes oder des Jugendlichen. Die Ausschussfassung berücksichtige die im Regierungsentwurf offen gebliebenen Sachverhalte. Diese Empfehlung wurde ins Gesetz übernommen, was zeigt, dass der Gesetzgeber eine lückenlose Regelung treffen wollte, die eine Kostenerstattungspflicht auch im Falle der Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson umfassen sollte. Entsprechend heißt es auch in der Beschl.drucksache des mit dem Gesetzesvorhaben befassten Bundesrats, die Regelungen in dem Gesetzentwurf ersetzen § 97 der geltenden Fassung und schlossen dort bisher vorhandene Lücken (BR-Drs. 203/92, S. 24, 69). Offenbar ging es auch dem Bundesrat um ein lückenloses Erfassen der durch den Zuständigkeitswechsel aufgrund von § 86 Abs. 6 betroffenen Fälle. Insofern spricht die Gesetzeshistorie für ein eher weites Verständnis des § 89 a Abs. 1 im Sinne des vollständigen Erfassens der Fälle des § 86 Abs. 6, auch wenn sich die Fortgeltung der von dieser Bestimmung begründeten Zuständigkeit aus der ergänzenden Heranziehung des § 88 Abs. 2 ergibt. Auch **systematische** Überlegungen sprechen für die hier vertretene Auslegung. Insofern ist entscheidend, dass - anders als die Beklagte vorträgt - die in § 89 a Abs. 1 S. 1 in Bezug genommene Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 beim vorliegenden Sachverhalt gerade nicht durch eine andere Zuständigkeitsregelung verdrängt wird. § 88 Abs. 2 ist nämlich systematisch nicht als selbstständige Zuständigkeitsregelung ausgestaltet. Diese Vorschrift bestimmt, dass, wenn bereits vor der Ausreise Leistungen der Jugendhilfe gewährt wurden, der örtliche Träger zuständig bleibt, der bisher tätig geworden ist, und stellt damit sicher, dass der bisher zuständige örtliche Träger sachlich und örtlich zuständig bleibt, wenn Leistungen im Ausland weitergewährt werden, ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 soll also gerade vermieden werden (Kepert in LPK-SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 88 Rn. 6). Hierfür spricht auch die Verwendung des Verbs „bleibt“ in § 88 Abs. 2, das zwangsläufig an eine bisher bestehende Zuständigkeit anknüpft und - anders als dies der Fall sein könnte, wenn das Verb „ist“ verwendet worden wäre - nicht losgelöst von einer bisherigen Zuständigkeit verstanden werden kann. Es handelt sich mithin um eine Fortsetzungsregelung, die nicht ohne eine die Zuständigkeit originär begründende Vorschrift gelesen werden kann, an die sie anknüpft. Letztlich bewirkt § 88 Abs. 2 eine Perpetuierung der nach - im Streitfall - § 86 Abs. 6 begründeten Zuständigkeit. Insofern greift auch die von der Beklagten in der Berufungsbegründung vertretene Auffassung, bei § 88 Abs. 2 handele es sich um eine abschließende Regelung der Zuständigkeit im Falle des Auslandsaufenthalts einschließlich Kostentragung, zu kurz. Angesichts des zwingenden Zusammenhangs von § 88 Abs. 2 mit einer anderen, eine Zuständigkeit begründenden Vorschrift lässt sich jedenfalls systematisch nicht sagen, der Kostenerstattungsanspruch aus § 89 a Abs. 1 S. 1 bestehe nicht in Fällen einer Zuständigkeit nach § 88 Abs. 2. § 89 a Abs. 1 S. 2 berücksichtigt im Übrigen selbst Veränderungen in der behördlichen Zuständigkeit. Er verlängert die nach S. 1 begründete Kostenerstattungspflicht für den Fall des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit aufgrund einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson bei fortdauernder Hilfe in Vollzeitpflege. Diese Vorschrift stellt sicher, dass auch ein neu zuständig gewordener Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Erstattungsanspruch erhält und damit der ursprünglich zuständige Träger kostenpflichtig bleibt. Eine Änderung des Aufenthalts der Pflegeperson jedenfalls innerhalb des Bundesgebiets soll also an der Kostentragungspflicht des ursprünglich zuständigen Trägers nichts ändern. Diesem Gedanken entspricht auch die hier vertretene Auslegung des § 89 a Abs. 1 S. 1, die infolge der Perpetuierung der durch § 86 Abs. 6 begründeten Zuständigkeit durch § 88 Abs. 2 ebenfalls zum Erhalt der Kostentragungspflicht des ursprünglich zuständigen Trägers - hier der Beklagten - führt. Soweit die Beklagte in der Berufungsbegründung vorträgt, aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber den Umzug in-

nerhalb Deutschlands in § 89 a Abs. 1 S. 2, nicht jedoch den Umzug ins Ausland geregelt habe, ergebe sich, dass in letzterem Fall eine Kostenerstattungspflicht ausgeschlossen sein solle, kann dem nicht gefolgt werden. Die Situation ist nicht vergleichbar. Der Umzug innerhalb Deutschlands führt zu einem Zuständigkeitswechsel, bei dem der Kostenerstattungsanspruch entsprechend wandern soll. Der Umzug ins Ausland führt gerade nicht zu einem Zuständigkeitswechsel, vielmehr bleibt es bei der nach § 86 Abs. 6 bestehenden Zuständigkeit. In diesem Zusammenhang kommt es, anders als die Beklagte offenbar meint, nicht darauf an, dass die Gewährung von Jugendhilfe im Ausland nach § 6 Abs. 3 – anders als die Gewährung von Jugendhilfe im Inland – im behördlichen Ermessen steht. Unabhängig davon, wie die tatbestandlichen Voraussetzungen und die Rechtsfolge einer jugendhilferechtlichen Anspruchsgrundlage ausgestaltet sind, wird die Kostenerstattung wegen § 89 f Abs. 1 ohnehin nur gewährt, wenn die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entspricht, wenn die Jugendhilfeleistung also rechtmäßig erfolgt ist. Betrachtet man den konkreten Fall, erscheint die hier vertretene Auslegung systematisch auch noch aus einem anderen Gesichtspunkt konsequent. Gäbe es § 88 Abs. 2 nicht, wäre die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung mit dem Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Klägerin nach Frankreich wieder in Anwendung der allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 an die Beklagte gefallen, in deren Bereich die Mutter – jedenfalls soweit ersichtlich – nach wie vor ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. In diesem Fall wäre die Beklagte auch verpflichtet, die Kosten zu tragen. § 88 Abs. 2 soll jedoch lediglich die Kontinuität in der Leistungsgewährung sicherstellen und nicht gewährleisten, dass die Beklagte von der Kostentragung freigehalten wird. Dann erscheint es systematisch konsequent, auch den Erstattungsanspruch aus § 89 a Abs. 1 S. 1 weiter als gegeben anzusehen.

Die **Revision** wird nach § 132 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen. Die Frage, ob § 89 a Abs. 1 auch Fälle wie den vorliegenden, in denen Jugendhilfeleistungen im Ausland gewährt werden und sich die Zuständigkeit des den Erstattungsanspruch geltend machenden Jugendhilfeträgers nicht allein aus dem von § 89 a Abs. 1 in Bezug genommenen § 86 Abs. 6, sondern nur aus einer ergänzenden Heranziehung von § 88 Abs. 2 ergibt, erfasst, hat über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung und ist in der Rechtsprechung bislang nicht geklärt. Eine Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht liegt aus Gründen der Rechtssicherheit und der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse.

*Anm. d. Verf.:*

Die Novellierung des SGB VIII durch das KJSG sieht eine Neuregelung vor, harrt aber noch einer Zustimmung durch den Bundesrat.

**VG Hannover, Urt.v. 23.5.2017 – 3 A 10723/14 –, JAmt 2017, 454-456;EuG 2017, 513-523**

Ein "Leben bei einer Pflegeperson" im Sinne des § 86 Abs 6 kann auch dann vorliegen, wenn ein Kind gem. §§ 27, 34 in einer von einem freien Jugendhilfeträger betriebenen "**Erziehungsstelle**" untergebracht ist, in der zusätzlich zur Leitungsperson weiteres pädagogisches Personal zeitanteilig beschäftigt wird. Maßgebend ist auch in einem solchen Fall allein, ob die "Erziehungsstelle" zugleich den privaten Haushalt der Leitungsperson abbildet und das Kind in seinem Lebensalltag in diesen integriert ist.

Zu Beginn der Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 am 19.7.2006 lebte C. in einer Bereitschaftspflegestelle. Zu diesem Zeitpunkt hatte die allein sorgeberechtigte KM ihren gA im Gebiet der Klägerin und die Vaterschaft für das Kind war noch nicht rechtskräftig festgestellt. Deshalb war zu diesem Zeitpunkt gem. § 86 Abs. 1 S. 2 die Klägerin örtlich zuständiger Jugendhilfeträger. Am 1.2.2007 war zwar die Vaterschaft rechtskräftig festgestellt. Da aber die Mutter die Personensorge für das

Kind allein innehatte und die Eltern unterschiedliche gewöhnliche gA's hatten (der KV saß zu diesem Zeitpunkt in der JVA Berlin ein), blieb die Klägerin gem. § 86 Abs. 2 nach Feststellung der Vaterschaft örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe. Mit der Inhaftierung und Verlegung zur Verbüßung einer über 6 Monate andauernden Straftat in die JVA I. am 14.6.2007 veränderte sich der gA der KM, so dass gem. § 86 Abs. 1 S. 1 ein Zuständigkeitswechsel eintrat. Die damals noch als Jugendhilfeträger handelnde Stadt I. übernahm deshalb den Jugendhilfefall zum 1.2.2008 bis zu dem Tag vor der Entlassung der KM aus der Straftat am 9.9.2008. Nach der Haftentlassung am 10.9.2008 kehrte die KM auf Dauer nach K. zurück und änderte damit erneut ihren gA. Dadurch war gem. § 86 Abs. 2 S. 1 wieder die Klägerin örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe. Tatsächlich übernahm sie den Fall am 1.6.2009 in ihre Zuständigkeit. Allerdings war C. zwischenzeitlich am 5.3.2007 von der Bereitschaftspflegestelle in die Erziehungsstelle H. in O. gewechselt und hielt sich dort fortlaufend auf. Mit Bescheid vom 23.6.2009 gewährte die Klägerin ab dem 1.6.2009 bis auf weiteres (längstens bis zur Volljährigkeit) für C. Hilfe zur Erziehung in Form von Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform gem. § 34. Ein Wechsel in eine andere Einrichtung, Pflegefamilie oder zu einem seiner Elternteile war unstreitig nicht beabsichtigt. Danach lebte C. zum 6.3.2009 zwei Jahre lang in der Erziehungsstelle H. und sein Verbleib dort war (und ist) zweifelsfrei auf Dauer zu erwarten. Die die Erziehungsstelle führende Frau H. bzw. ihre Familie hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in C., also im Bereich der Beklagten. Die Beklagte ist deshalb seit dem 6.3.2009 örtlich zuständiger Jugendhilfeträger, denn bei Frau H. handelt es sich um eine Pflegeperson im Sinne von § 86 Abs. 6. Die Erziehungsstelle ist zwar rechtlich dem **Einrichtungsträger M. zugeordnet** und Frau H. als Pflegeperson für die Erziehungsarbeit pädagogisch besonders qualifiziert. Außerdem ist zusätzlich eine freie Mitarbeiterin (Erzieherin) in der Familie mit max. 20 Wochenstunden tätig, die sich allerdings auf die 3 dort untergebrachten Kinder verteilen dürften. Die hier gegebene rechtliche Konstruktion mit dem die Familie Stephan vermittelnden Einrichtungsträger, die die Jugendhilfemaßnahme zu einer nach § 34 macht, ändert jedoch nichts daran, dass C. seit weit mehr als zwei Jahren über Tag und Nacht, also auf Dauer angelegt in dem privaten **Haushalt der Familie H.** lebt und in deren **Tagesablauf vollständig** eingebunden ist. In der in den Verwaltungsakten befindlichen Leistungsbeschreibung des Trägers heißt es zum eigenen Leitbild, dass den jungen Menschen ein Leben in pädagogisch qualifizierten Familien angeboten werde. Das Angebot werde durch spezialisierte pädagogisch-psychologische Hilfen ergänzt. Die außerdem beschriebene Alltagsgestaltung umfasst alle Elemente eines optimal strukturierten Familienlebens vom Wecken des betreuten jungen Menschen bis zum zu Bett gehen. Darüber hinaus werden für die Wochenenden und Ferien gemeinsame Freizeitaktivitäten aufgeführt. Nach dem beschriebenen Leistungsprofil und den Angaben der Mitarbeiterin des Einrichtungsträgers, Frau N., führt Frau H. bzw. ihre Familie neben dem Betreuungsverhältnis zu C. offensichtlich kein davon zu unterscheidendes privates Familienleben, so dass C. in der Erziehungsstelle eine „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ durch Frau H. bzw. ihre Familie erfährt und dort sein „Zuhause“ hat. Der von der Beklagten außerdem erhobene Einwand, in den Außenstellen mit drei oder vier jungen Menschen sei anteilig eine zusätzliche pädagogische Fachkraft tätig, der Personalschlüssel betrage also 1:2, so dass es sich bei der Erziehungsstelle nicht ausschließlich um ein persönliches Betreuungsverhältnis zwischen dem Kind und der Pflegeperson handele, überzeugt ebenso wenig und ist unerheblich. Denn unabhängig davon, dass die jugendhilferechtliche Betreuung eines jungen Menschen in einer Pflegefamilie nach § 33 ebenso die Unterstützung durch weitere pädagogische, sozialpädagogische oder sonstige therapeutische Fachkräfte zulässt und einen Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 S. 1 nicht hindert, vermag der Einwand der Beklagten den hier den Zuständigkeitswechsel begründenden Umstand, dass C. in der Erziehungsstelle H. in die Familie bzw. ihr Leben vollständig integriert ist und

dort seinen „Lebensmittelpunkt“ hat, nicht in Frage zu stellen. Der Einsatz der „auswärtigen“ Betreuungskraft ist vielmehr vorrangig quantitativen Betreuungsanforderungen bei einer vollen „Auslastung“ der Erziehungsstelle geschuldet. Denn sie würde dort nicht eingesetzt, soweit die Erziehungsstelle nur mit einem oder zwei zu betreuenden Kindern belegt wäre. Der Einsatz einer zusätzlichen Fachkraft ändert aber nichts an der Einbindung der aufgenommenen Kinder in den privaten Haushalt der Erziehungsstellenleiterin.

## **2.§ 88 a**

**Bayerischer VGH 14.3.2017 – 12 CE 17.507 –, ZKJ 2017, 285-286; BayVBI 2017, 528-529**

Das VG ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Antragsgegnerin zu 1 gemäß § 88 a Abs. 1 für die vorläufige Inobhutnahme (§ 42 a Abs. 1 S. 1) des Antragstellers zuständig ist, obwohl dieser am 24.8.2016 im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts der Stadt Passau in die Bundesrepublik einreiste und sich zwischenzeitlich auch im Bereich des Antragsgegners zu 2 aufhielt. Nach dieser Vorschrift ist, soweit das Landesrecht nichts anderes regelt, für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen derjenige örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche „**vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält**“. Das ist derjenige Ort, an dem sich das Kind oder der Jugendliche zu dem Zeitpunkt befindet, in dem ein **Jugendamt** eine vorläufige Schutzmaßnahme im Sinne einer jugendhilfefachlichen Krisenintervention gegenüber dem Kind oder Jugendlichen als Adressaten der Maßnahme **tatsächlich ergreift** oder in einem gerichtlichen (Eil-)Verfahren hierzu verpflichtet wird. Würde auf den Zeitpunkt eines früheren tatsächlichen Aufenthalts abgestellt, so wäre die Inobhutnahme unweigerlich mit einer im Interesse des Kindeswohls nicht zu rechtfertigenden (weiteren) Verzögerung verbunden, die nicht hingenommen werden kann. Demgegenüber greift der Hinweis der Antragsgegnerin zu 1, maßgebend sei nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 18/5921, S. 23 u. 29; BR-Drs. 349/15, S. 20 u. 27) der Ort, an dem die Einreise des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen erstmals festgestellt (bzw. „bemerkt“) werde, mit anderen Worten der Ort des „Aufgriffs“ oder der Ort der (ersten) Selbstmeldung mit der Folge, dass vorliegend das Jugendamt der Stadt Passau und nicht die Antragsgegnerin zu 1 örtlich zuständig (geblieben) sei, erkennbar zu kurz. Die Antragsgegnerin zu 1 verkennt, dass der Vorschlag des Bundesrats (vgl. BT-Drs. 18/6289, S. 5, Nr. 9), § 88 a Abs. 1 um den S. „der Bereich des tatsächlichen Aufenthalts ist der Ort, an dem das Jugendamt oder eine andere Behörde die Feststellung der unbegleiteten Einreise erstmalig trifft“, zu ergänzen, nicht Gesetz geworden ist, sondern von der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 18/5921, S. 29) ausdrücklich verworfen wurde (vgl. BT-Drs. 18/6289, S. 9 zu Nr. 9). § 88 a Abs. 1 kann daher entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin zu 1 nicht etwa dergestalt ausgelegt und angewandt werden, dass „tatsächlicher Aufenthalt“ – gleichsam entgegen dem natürlichen Wortsinn – stets nur der Ort sein soll, an dem die Einreise erstmals festgestellt wurde, mit anderen Worten dort, wo der erste „Aufgriff“ oder die erste Selbstmeldung erfolgte. Dies mag zwar in der überwiegenden Anzahl der Fälle, in welchen das unbegleitete ausländische Kind oder der unbegleitete ausländische Jugendliche am Ort des ersten Aufgriffs dauerhaft verbleibt, auch tatsächlich so sein. Gleichwohl findet eine solche einschränkende Interpretation im Wortlaut des § 88 a Abs. 1 selbst keinerlei Stütze; sie wäre auch mit Sinn und Zweck des Rechtsinstituts der vorläufigen Inobhutnahme, im Interesse des Kindeswohls ein unverzügliches Eingreifen am jeweiligen Ort der Gefährdungslage zu ermöglichen, nicht zu vereinbaren (verkannt von Kepert, ZKJ 2016, 12 [14] unter unzutreffender Bezugnahme auf den angeblich eindeutigen „Gesetzeswortlaut“; siehe auch ders. in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 88 a Rn. 2 a.E.).



**XXI. Kostenerstattung****§§ 89 -89 f****BVerwG 22.6.2017 – 5 C 3/16 –, JAmt 2017, 504-508; EuG 2017, 441-451**

1. Der Kostenerstattungsanspruch aus **§ 89 c Abs. 1 S. 1** wird hier nicht durch die Kostenerstattungsregelung des **§ 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX verdrängt**.

a) Gemäß § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX erstattet für den Fall, dass nach Bewilligung der Leistung durch einen Rehabilitationsträger nach § 14 Abs. 1 S. 2 bis 4 SGB IX festgestellt wird, dass ein anderer Rehabilitationsträger für die Leistung zuständig ist, dieser Rehabilitationsträger dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen nach den für diesen geltenden Rechtsvorschriften. Ist der Erstattungsanspruch aus § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX einschlägig, so stellt er sich zwar grundsätzlich gegenüber sonstigen Erstattungsregelungen, insbesondere den allgemeinen Erstattungsansprüchen aus den §§ 102 ff. SGB X, als die diesen vorgehende, speziellere Regelung dar. Denn die Norm, die grundsätzlich auch im Falle einer Beteiligung von zwei Rehabilitationsträgern gleicher Art Anwendung findet), räumt dem zweitangegangenen Rehabilitationsträger, der auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 S. 2 bis 4 SGB IX geleistet hat, einen privilegierten Erstattungsanspruch gegen den materiellrechtlich originär zuständigen Rehabilitationsträger ein. Verdrängungswirkung kann eine vermeintlich speziellere Rechtsnorm aber regelmäßig nur entfalten, wenn ihre Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall. Eine Verdrängung des § 89 c Abs. 1 S. 1 kraft Spezialität scheidet jedenfalls deshalb aus, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen des nicht erfüllt sind. Es fehlt hier an einer für das Bestehen dieses Erstattungsanspruchs erforderlichen "Bewilligung der Leistung durch einen Rehabilitationsträger nach § 14 Abs. 1 S. 2 bis 4 SGB IX". Jedenfalls soweit nicht Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind und der gesamte Rehabilitationsbedarf des behinderten Menschen durch den Jugendhilfeträger gedeckt wird, liegt diese Voraussetzung des § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX nicht vor, wenn ein Jugendhilfeträger die Leistung nicht als zweitangegangener Rehabilitationsträger infolge eines durch § 14 Abs. 1 und 2 SGB IX bewirkten Leistungszwangs und damit auf der Grundlage einer gleichsam aufgedrängten Zuständigkeit, sondern auf Grund seiner fachrechtlichen Leistungspflicht unter Anerkennung der eigenen sachlichen Zuständigkeit bewilligt hat. Hierfür spricht bereits der Wortlaut des § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX, der die Rechtsfolge der Norm ausdrücklich von einer "Bewilligung der Leistung durch einen Rehabilitationsträger nach Abs. 1 S. 2 bis 4" abhängig macht. Diese Formulierung deutet - auch wenn sie keine Sperrwirkung für ein anderes Verständnis entfaltet - jedenfalls darauf hin, dass die Bewilligung in Anerkennung einer originären Leistungspflicht auf der Grundlage von Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts tatbestandlich nicht erfasst wird, weil sie in diesem Fall nicht "nach § 14 Abs. 1 S. 2 bis 4" SGB IX erfolgt ist. Die Begründung des Entwurfs des § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX unterstreicht diesen Befund insoweit, als auch in ihr ausdrücklich auf die Bewilligung durch einen Rehabilitationsträger abgestellt wird, der "aufgrund der Regelung in Abs. 1 S. 2 bis 4" geleistet hat (BT-Drs. 14/5074 S. 103). Bekräftigt wird das vorstehende Normverständnis durch **Sinn und Zweck** der Norm. Die primäre Zielsetzung des § 14 SGB IX liegt darin, die Zuständigkeit im Außenverhältnis zu dem behinderten Menschen rasch und dauerhaft zu klären. Im Einklang damit vermittelt § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX dem zweitangegangenen Rehabilitationsträger einen Erstattungsanspruch als notwendiges Korrelat dafür, dass er die erforderlichen Rehabilitationsleistungen bei Bestehen eines entsprechenden Rehabilitationsbedarfs zu erbringen hat, obwohl er der Auffassung ist, hierfür nicht zuständig zu sein. Jedenfalls soweit nicht Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer

Rehabilitationsträger erforderlich sind, bedarf es eines entsprechenden sondergesetzlichen Ausgleichsmechanismus dann nicht, wenn ein Jugendhilfeträger als zweitangegangener Rehabilitationsträger die Rehabilitationsleistung nicht auf der Grundlage eines ihm durch § 14 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 3 SGB IX aufgedrängten Leistungszwangs, sondern in Anerkennung seiner fachrechtlichen Leistungspflicht gegenüber dem behinderten Menschen bewilligt und damit dessen gesamter Rehabilitationsbedarf gedeckt wird. **Systematisch** ist das vorstehende Normverständnis geboten, um einen sachgerechten Ausgleich zwischen der den §§ 10 ff. SGB IX zugrunde liegenden Konzeption der einheitlichen Leistungserbringung "aus einer Hand" mit durchgehender Außenrechtsverantwortung des verantwortlichen Rehabilitationsträgers und der für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den §§ 36 ff. und den §§ 86 ff. angelegten Konzeption eines kooperativen Prozesses der Mitgestaltung und Mitwirkung von Jugendhilfeträger und Hilfeempfängern unter Wahrung sowohl der elterlichen Sorge als auch der Subjektstellung des Minderjährigen zu gewährleisten. Der zuletzt genannten Konzeption liefe es zuwider, wenn der Jugendhilfeträger nur nach § 14 Abs. 1 S. 2 bis 4 SGB IX leisten dürfte und damit auch seine örtliche Zuständigkeit entgegen der Zielsetzung der vorgenannten Zuständigkeitsnormen des Achten Buches Sozialgesetzbuch statisch verfestigt würde.

b) Auf der Grundlage dieses Normverständnisses fehlt es hier an einer dem Anwendungsbereich des § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX unterfallenden Der Kläger hat die in dem streitgegenständlichen Zeitraum erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe, die den Bedarf der Minderjährigen umfassend deckten, **nicht** auf Grund einer gleichsam aufgedrängten Zuständigkeit als **zweitangegangener** Träger, sondern gemäß **§ 86 c Abs. 1 S. 1** in Anerkennung seiner fortdauernden Leistungspflicht als zuvor örtlich zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt. Ohne seine Verbandszuständigkeit als Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX für Leistungen nach § 5 Nr. 4 SGB IX weiterhin in Frage zu stellen, hatte er der Minderjährigen bis zum 15.7.2008 Eingliederungshilfe gemäß § 35 a Abs. 1 S. 1 als gemäß § 85 Abs. 1 sachlich und nach § 86 Abs. 1 S. 1 örtlich originär zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Auf dieser Grundlage hat der Kläger unter Berücksichtigung des aus seiner Sicht ab dem 16.7.2008 eingetretenen Wechsels der örtlichen Zuständigkeit auf den Beklagten die Eingliederungsleistung an die Hilfeempfängerin in der Folgezeit nach § 86 c weitergewährt, obgleich der Beklagte den weiteren Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 14 Abs. 1 SGB IX an ihn weitergeleitet hatte

2. Die Beteiligten wie auch die Vorinstanz gehen zu Recht davon aus, dass die **Voraussetzungen des § 89 c Abs. 1 S. 1 dem Grunde nach erfüllt** sind. Der Kläger hat in seiner Eigenschaft als bisher zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner auf § 86 c Abs. 1 S. 1 gründenden Verpflichtung, der Minderjährigen Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a zu gewähren, in dem Erstattungszeitraum vom 16.7.2008 bis zum 30.11.2015 Kosten aufgewendet. Erstattungspflichtig ist der Beklagte, der nach dem Umzug der Eltern der Minderjährigen gemäß § 86 Abs. 1 S. 1 zuständig geworden ist, die betreffenden Leistungen aber nicht fortgesetzt hat.

3. Der Erstattung widerstreitet auch nicht der kostenerstattungsrechtliche **Interessenschutz**

a) Die Leistungsgewährung stand im Einklang mit den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 89 f Abs. 1 S. 1 statuiert das Gebot der **Gesetzeskonformität** der aufgewendeten Kosten. Dienen die Erstattungsansprüche der Realisierung der im Achten Buch Sozialgesetzbuch materiellrechtlich bestimmten Lastenverteilung zwischen verschiedenen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, so beschränkt sich der Ausgleich im Grundsatz von vornherein auf solche Leistungen, die im Einklang mit den Bestimmungen

dieses Gesetzes und denjenigen Grundsätzen erbracht wurden, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt wurden .

aa) Gemessen daran entsprachen die von dem Kläger zugunsten der Minderjährigen fortgewährten Leistungen der **Eingliederungshilfe nach § 35 a** den Vorschriften dieses Buches des Sozialgesetzbuches. Die Beteiligten gehen zu Recht übereinstimmend von dem Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift aus. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf ihre nunmehr übereinstimmende Tatsachenwürdigung, dass die Minderjährige im streitgegenständlichen Zeitraum auch seelisch behindert war.

bb) Ein etwaiger Vorrang von Leistungen **der Eingliederungshilfe nach § 53 i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII** lässt die Gesetzeskonformität der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 a unberührt. Zutreffend hat das VG insoweit angenommen, ein möglicher Nachrang der jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe habe keine Auswirkungen auf das Leistungsverhältnis zu der Leistungsberechtigten.

**§ 10 Abs. 4** regelt das Rangverhältnis zwischen Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe. Soweit hier von Interesse gehen nach S. 2 dieser Bestimmung Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Jugendhilfe) vor. Voraussetzung ist, dass im Außenverhältnis zum Hilfeempfänger sowohl ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch als auch ein Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe bestehen und beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind .Es kann hier offengelassen werden, ob der Minderjährigen im Erstattungszeitraum vom 16.7.2008 bis zum 30.11.2015 auch ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII zugestanden und die erforderliche Leistungskongruenz bestanden hat. Denn § 10 Abs. 4 S. 2 bestimmt das Rangverhältnis zwischen jugendhilfe- und sozialhilferechtlichen Leistungen der Eingliederungshilfe allein mit Wirkung für das Erstattungsverhältnis .Ein etwaiger Nachrang der Leistungen der jugendhilferechtlichen gegenüber der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe bewirkt daher nicht, dass die Gewährung von Leistungen nach § 35 a nicht den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

b) Der kostenerstattungsrechtliche Interessenwahrungsgrundsatz widerspricht dem Erstattungsanspruch des Klägers entgegen der Rechtsansicht des Beklagten nicht. Zutreffend geht das VG davon aus, dass gegenüber dem Erstattungsanspruch aus § 89 c Abs. 1 S. 1 grundsätzlich nicht eingewandt werden kann, der zur Weitergewährung verpflichtete Jugendhilfeträger habe die Interessen des nunmehr zuständigen Jugendhilfeträgers dadurch verletzt, dass er es unterlassen habe, die **Durchsetzung von Erstattungsansprüchen** gegenüber einem etwaig vorrangig zuständigen Sozialhilfeträger zu **betreiben**.

aa) Der den Grundsatz von Treu und Glauben konkretisierende kostenerstattungsrechtliche Interessenwahrungsgrundsatz begründet die Pflicht des erstattungsberechtigten Sozialleistungsträgers, bei der Leistungsgewährung die rechtlich gebotene Sorgfalt anzuwenden, zu deren Einhaltung er in eigenen Angelegenheiten gehalten ist, und sich bei der Gewährung von Leistungen ungeachtet einer etwaigen Einstandspflicht eines anderen Trägers so zu verhalten, als verbliebe die Kostenlast endgültig bei ihm selbst. In Umsetzung dieser Grundsätze ist der erstattungsberechtigte Träger gehalten, bei der Leistungsgewährung auch die Interessen des erstattungspflichtigen Trägers zu wahren und im Vorfeld einer Erstattung darauf hinzuwirken, dass der Anspruch gegenüber dem erstattungspflichtigen gar nicht erst entsteht oder jedenfalls der erstattungsfähige Aufwand gering

ausfällt. Dies kann es einschließen, Ansprüche gegenüber einem vorrangig zuständigen dritten Sozialleistungsträger geltend zu machen und insoweit gegebenenfalls auch den Rechtsweg zu beschreiten, sofern dies nicht im Einzelfall aussichtslos erscheint. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist indes geklärt, dass im Falle einer im Verhältnis zu dem Leistungsberechtigten gesetzmäßigen Jugendhilfegewährung der Erstattungsanspruch nach § 89 c Abs. 1 S. 1 nicht voraussetzt, dass der leistende Jugendhilfeträger etwaige Erstattungsansprüche gegen einen etwaig vorrangig zuständigen Sozialhilfeträger geltend macht oder es unternommen hat, diesen zur Übernahme der Leistungsgewährung anzuhalten. Vielmehr ist es regelmäßig Aufgabe des infolge eines Ortswechsels örtlich zuständig gewordenen Jugendhilfeträgers, über die Hilfegewährung zu befinden und daher auch die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen aus seiner Sicht bestehenden Vorrang der Sozialhilfe durchzusetzen. Übernimmt er ungeachtet bestehender örtlicher Zuständigkeit den Jugendhilfepfall nicht, kann er sich im Erstattungsverhältnis gegenüber dem deswegen nach § 86 c Abs. 1 S. 1 fortdauernd leistungsverpflichteten Jugendhilfeträger grundsätzlich nicht darauf berufen, dass dieser nach Maßgabe der Rechtsauffassung des örtlich zuständig gewordenen Jugendhilfeträgers gegenüber dem Sozialhilfeträger hätte tätig werden können oder müssen. An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Die Argumente, die der Beklagte gegen sie anführt, sind bei der Entscheidung berücksichtigt worden und geben keinen Anlass zu einer abweichenden Bewertung. Ebenso folgt aus dem Urt. des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.6.2013 (- 5 C 30.12 - Buchholz 436.511 § 10 Nr. 8 Rn. 16 ff.) nichts anderes. Der Rechtssatz, es obliege dem erstattungsberechtigten Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den von § 10 Abs. 4 S. 2 erfassten Fallgestaltungen regelmäßig, die Interessen des erstattungsverpflichteten Jugendhilfeträgers wahrzunehmen und sein Erstattungsbegehren vorrangig gegenüber dem Sozialhilfeträger zu verfolgen, ist zu **§ 89 a Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 1** gebildet worden. Mit anderen Erstattungsansprüchen hatte sich der Senat in dieser Entscheidung nicht zu befassen. Der Rechtssatz ist mangels Vergleichbarkeit der Sachverhaltskonstellationen und damit einhergehenden Interessenlagen auf § 89 c Abs. 1 S. 1 nicht zu übertragen. Während erstattungsberechtigt im Sinne des § 89 a Abs. 1 S. 1 der nach § 86 Abs. 6 zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, ist der nach § 89 c Abs. 1 S. 1 erstattungsberechtigte Träger nicht mehr örtlich zuständig und nurmehr zur Weitergewährung verpflichtet, solange der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung nicht fortsetzt. Dieser Unterschied spiegelt sich auch in dem Sinn und Zweck der Vorschriften wider. Ziel des § 89 a Abs. 1 S. 1 ist es, die Pflegestellenorte, die Kinder oder Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Jugendhilfeträger aufnehmen, von den mit einem Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 verbundenen Kosten zu befreien, um sie vor unangemessenen Kostenbelastungen zu schützen. § 86 c Abs. 1 S. 1, an den § 89 c Abs. 1 S. 1 systematisch anknüpft, zielt demgegenüber allein auf einen verfahrensrechtlichen Schutz des Leistungsberechtigten, indem er die Lückenlosigkeit der Leistungsgewährung im Falle eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit sichert. Durch die Anordnung einer fortdauernden Leistungspflicht des bislang zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird der Leistungsempfänger in verfahrensrechtlicher Hinsicht vor einer Unterbrechung oder Verzögerung der Jugendhilfeleistung bewahrt. Eine weiterreichende, insbesondere auch den vom Beklagten angestrebten Schutz der "nunmehr zuständigen örtlichen Trägers" umfassende Zielsetzung ist § 86 c Abs. 1 S. 1 nicht zu entnehmen. Entsprechendes gilt für § 89 c Abs. 1 S. 1.

In Ergänzung der dargelegten Zielsetzung des § 86 c Abs. 1 S. 1 bezweckt § 89 c Abs. 1 S. 1, zum einen den nach § 86 c Abs. 1 S. 1 zur fortdauernden Leistung verpflichteten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachträglich von der Kostentragung zu entlasten, und zum anderen den zuständig gewordenen örtlichen Träger der öffentlichen Ju-

gendarbeit davon abzuhalten, Leistungen aus fiskalischen Gründen nicht oder nur verzögert zu erbringen. Um als unbillig empfundenen Belastungen des seiner Weiterleistungspflicht nachkommenden Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entgegenzuwirken, soll derjenige Zustand hergestellt werden, der eingetreten wäre, wenn der zuständig gewordene Jugendhilfeträger den Zuständigkeitswechsel vollzogen hätte. Hätte dieser den Hilfefall mit Eintritt seiner Zuständigkeit übernommen, so hätte es von vornherein in dessen alleiniger Verantwortung gestanden, etwaig vorrangige Erstattungsansprüche gegenüber dem zuständigen Sozialhilfeträger geltend zu machen und gegebenenfalls insoweit den Rechtsweg zu beschreiten. Entscheidet sich der nunmehr zuständige Träger gegen eine Übernahme des Hilfefalles und damit gegen die Erfüllung der ihm obliegenden Wahrnehmungskompetenz, so soll das mit der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber dem Sozialhilfeträger verbundene Prozessrisiko grundsätzlich nicht dem infolge dieser Entscheidung zur Weitergewährung verpflichteten Träger zufallen.

bb) Gemessen daran war dem nunmehr zuständigen Beklagten die Berufung auf eine Verletzung des kostenerstattungsrechtlichen Interessenwahrungsgrundsatzes versagt. Es hätte ihm obliegen, einen etwaigen Vorrang der Sozialhilfe gegenüber dem zuständigen Sozialhilfeträger durchzusetzen. Etwas anderes folgt hier auch nicht daraus, dass der Kläger vor dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit den Versuch unterlassen hatte, den Sozialhilfeträger hinsichtlich der bis dahin angefallenen Kosten der Eingliederungshilfe nach § 35 a im Wege des gerichtlichen Rechtsschutzes heranzuziehen. Dieses Unterlassen tangiert die Rechtsstellung des Beklagten nicht, da die betreffenden Kosten nicht Gegenstand des streitgegenständlichen Erstattungsanspruchs sind. Im Übrigen wäre es dem Beklagten mit der Übernahme des Hilfefalles möglich gewesen, einen Vorrang der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe gegenüber dem zuständigen Träger der Sozialhilfe geltend zu machen.

*Anm.d.Verf.:*

Das Urteil ist überzeugend. Auch nach Inkrafttreten des BTHG mit Teil 1 SGB IX am 1.1.2018 hat sich an der Argumentation nichts geändert.

#### **OVG Mecklenburg-Vorpommern 19. 04. 2017 – 1 L 211/13 –, juris**

Der Antrag auf Hilfe zur Erziehung durch den **Amtsvormund** zum Zeitpunkt der **vorläufigen Entziehung** der gesamten elterlichen Personensorge kann auch für die Fortführung der Maßnahme über den Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts im **Hauptsacheverfahren** hinaus ausreichen, auch wenn in diesem Verfahren der Personensorgeberechtigten die elterliche Sorge nur teilweise hinsichtlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts, nicht aber ausdrücklich hinsichtlich des Rechts auf Antragstellung für Hilfe zur Erziehung entzogen worden ist. Das gilt insbesondere dann, wenn die Sorgerechtsentscheidung nicht nur auf § 1666 BGB, sondern auch auf § 1666 a BGB beruht und sich aus der Begründung der familiengerichtlichen Entscheidung unzweifelhaft ergibt, dass die bereits im Eilverfahren durchgeführte Maßnahme fortgeführt werden soll. (Rn. 18)

Eine **Pflichtwidrigkeit** des kostenerstattungspflichtigen Trägers i. S. v. **§ 89 c Abs 2** kann fehlen, wenn für die Entscheidung erforderliche Unterlagen noch angefordert werden. Ebenso kann eine solche Pflichtwidrigkeit ausscheiden, wenn der kostenerstattungspflichtige Träger seine Zuständigkeit bzw. seine Kostenerstattungspflicht aus rechtlichen Gründen heraus verneint hat. Pflichtwidrigkeit wird in der Regel angenommen, wenn der erstattungspflichtige Träger seine Zuständigkeit erkannt hat bzw. bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt hätte erkennen müssen und dennoch die Hilfeleistung ablehnt, verzögert oder unzureichend gewährt. In der Rechtsprechung ist allerdings auch anerkannt, dass dann, wenn der ersatzpflichtige Träger auf Grund einer schwierig zu beurteilenden rechtlichen Situation seine Ersatzpflicht ablehnt bzw. im Kompetenzkonflikt mit einem an-

deren Jugendhilfeträger seine Zuständigkeit aus rechtlichen Erwägungen heraus verneint, pflichtwidriges Verhalten ausscheiden kann; nicht jeder Rechtsirrtum ist pflichtwidrig

*Bayerischer VGH, Beschl.v. 30.1.2017 – 12 ZB 14.1839 –, JAmt 2017, 396-399*

Ausgangspunkt des geltend gemachten Kostenerstattungsanspruchs ist **nicht** die Regelung des **§ 89 a Abs. 1 S. 1**. Nach dieser Bestimmung träfe im Rahmen des sog. Schutzes der Pflegestellenorte denjenigen Träger, der zuvor zuständig war oder gewesen wäre, die Pflicht zur Erstattung der Kosten einer Jugendhilfemaßnahme, die ein anderer örtlicher Träger auf Grund seiner Zuständigkeit nach **§ 86 Abs. 6** aufgewandt hat. Geregelt wird damit die Kostenerstattung im Fall des (unmittelbaren) Wechsels der örtlichen Zuständigkeit zum Jugendhilfeträger des Pflegestättenorts nach § 86 Abs. 6, der im vorliegenden Fall im Mai 2005 nach zweijähriger Dauer des Pflegeverhältnisses von M.R. bei der Pflegefamilie H., die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Klägers hatte, stattfand. Nach § 89 a Abs. 1 S. 1 hat der Beklagte, der ohne die Regelung in § 86 Abs. 6 aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts der Hilfeempfängerin Y.R. in seinem Zuständigkeitsbereich für die Erbringung der Hilfemaßnahme örtlich zuständig gewesen wäre, seine Kostenerstattungspflicht ab Mai 2005 auch anerkannt. Verändert sich hingegen nach Übergang der Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 der gewöhnliche Aufenthalt der Hilfeempfängerin und damit zugleich die (fiktive) örtliche Zuständigkeit, bildet nunmehr für die Kostenerstattung **§ 89 a Abs. 3** die Grundlage, wonach während der Gewährung der Leistung derjenige örtliche Träger kostenerstattungspflichtig wird, der ohne Anwendung des § 86 Abs. 6 VwGO örtlich zuständig geworden wäre. Die Kostenerstattungspflicht im Rahmen des Schutzes der Pflegestellenorte folgt daher der an den gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfeempfängers anknüpfenden fiktiven örtlichen Zuständigkeit (vgl; Kunkel/Pattar in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 89 a Rn. 17 f). § 89 a Abs. 3 bildet insoweit eine eigenständige Anspruchsgrundlage. Auf Kostenerstattungsansprüche nach § 89 a Abs. 3 ist ferner **§ 89 a Abs. 2 analog** anzuwenden (so Kunkel/Pattar in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 89 a Rn. 12). Besteht für den Jugendhilfeträger des Pflegestellenorts daher während der Erbringung der Vollzeitpflege ein Kostenerstattungsanspruch nach § 89 a Abs. 3, kann (und muss) er nach § 89 a Abs. 2 denjenigen Jugendhilfeträger unmittelbar auf Kostenerstattung in Anspruch nehmen, der seinerseits dem erstattungsverpflichteten Jugendhilfeträger erstattungspflichtig ist (**sog. Durchgriffserstattung**). Im vorliegenden Fall ergibt sich ein Kostenerstattungsanspruch der an sich nach § 89 a Abs. 3 dem Kläger aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts von Y.R. kostenerstattungspflichtigen Jugendhilfeträger aus § 89 e Abs. 1 S. 1. Danach ist wiederum derjenige örtliche Träger zur Erstattung von Jugendhilfekosten verpflichtet, in dessen Bereich die Person, von der sich die Zuständigkeit ableitet, vor der Aufnahme in eine Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt eines Elternteils richtet und dieser in einer Einrichtung begründet worden ist, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient (sog. Schutz der Einrichtungsorte). Bereits dem **Wortlaut** der Bestimmung nach ist § 89 e Abs. 1 S. 1 im Rahmen von § 89 a Abs. 2 (analog) anwendbar. So ist Voraussetzung für den durch § 89 a Abs. 2 angeordneten Erstattungsdurchgriff, dass der – im vorliegenden Fall nach § 89 a Abs. 3 – kostenerstattungspflichtig werdende Träger „selbst einen Kostenerstattungsanspruch gegen einen anderen örtlichen oder überörtlichen Träger“ besitzt. Dieser Erstattungsanspruch, der an den gewöhnlichen Aufenthalt der Hilfeempfängerin in einer Einrichtung anknüpft, kann sich in jedem Fall auch aus § 89 e Abs. 1 S. 1 ergeben (so Kunkel/Pattar in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016 § 89 a Rn. 12). Vorliegend wird daher, ausgehend von § 89 a Abs. 3 als eigenständiger Anspruchsgrundlage des Klägers, der Schutz der Pflegestellenorte mit dem Schutz der Einrichtungsorte kom-

binert und zugleich der gesetzlichen Intention des § 89 a Abs. 2 entsprechend das Entstehen von Kettenerstattungsverhältnissen vermieden.

Die Inanspruchnahme des Beklagten durch den Kläger im Wege des Erstattungsdurchgriffs vermittelt über § 89 e Abs. 1 S. 1 setzt weiter voraus, dass bei einem Wechsel des Hilfeempfängers zwischen verschiedenen Einrichtungen wie im Fall von Y.R. eine ununterbrochene „Einrichtungskette“ zwischen den jeweiligen Einrichtungen besteht. Insoweit ist zwischen den Beteiligten allein streitig, ob durch das „**Entweichen**“ von Y.R. am 25.4.2007 aus der Klinik in P. und ihrem Aufgreifen und ihrer Einlieferung in eine Klinik in Dresden am Folgetag die Einrichtungskette mit der Folge **unterbrochen** wurde, dass dem Kläger ein anderer – möglicherweise nach § 89 e Abs. 2 der überörtliche – Jugendhilfeträger erstattungspflichtig geworden wäre.

Der Zeitraum von wohl nur mehreren Stunden, maximal einem Tag zwischen dem „Entweichen“ aus der Klinik in P. und dem Aufgreifen und der Einlieferung in eine Dresdner Klinik, reicht bereits objektiv nicht aus, um zu einer Unterbrechung der Einrichtungskette zu führen. Letztere setzt vielmehr eine wesentliche, zeitlich nicht unbedeutende Unterbrechung zwischen zwei Einrichtungsaufenthalten voraus. Von einer Unterbrechung der Einrichtungskette ist jedenfalls dann nicht auszugehen, wenn der Übergang von einer Einrichtung in eine andere ohne wesentliche Zwischenaufenthalte erfolgt, des Weiteren bei einer kurzfristigen und zeitlich befristeten Beurlaubung sowie bei einer unerlaubten Entfernung aus einem Heim und einer Rückführung alsbald nach dem Entweichen.

#### **b) § 111 SGB X**

##### **VG Ansbach, Urt.vom 19. 01. 2017 – AN 6 K 15.02592 –, juris**

Die **Ausschlussfrist des § 111 SGB X**, die spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, endet, war im Zeitpunkt der Rückerstattungsforderung zwar verstrichen, jedoch findet § 111 SGB X auf den Rückerstattungsanspruch des § 112 SGB X keine Anwendung. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift. Sie betrifft nur Erstattungsansprüche, während hingegen die Verjährungsvorschrift des § 113 SGB X Erstattungs- und Rückerstattungsansprüche erfasst. Diese Auslegung der Vorschrift entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Er ist einem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt, auch Rückerstattungsansprüche in § 111 SGB X (im Entwurf eines Sozialgesetzbuches im Jahre 1981 nach § 117) aufzunehmen (BT-Drs. 9/95 Seite 40 Anlage 2 mit der Stellungnahme des Bundesrates Nr. 28 und Seite 47 die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates). Auch das Bundessozialgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass der Rückerstattungsanspruch nicht dem Ausschluss wegen Verfristung nach § 111 S. 1 SGB X unterliegt. Die Kommentierung von Becker in Hauck/Noftz, SGB X, § 111 weist außerdem darauf hin, dass der Anspruch auf Rückerstattung, wie er in § 112 SGB X geregelt ist, kein Erstattungsanspruch ist, sondern eher einen bereicherungsrechtlichen Charakter in Anlehnung an § 812 BGB hat.

##### **LSG Nordrhein-Westfalen, Urt.v. 12.6.2017 – L 20 SO 269/15 –, JAmt 2017, 510-514**

anhängig BSG – B 8 SO 11/17 R

Nach **§ 111 SGB X** ist der Erstattungsanspruch ausgeschlossen, wenn der Erstattungs-berechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht (S. 1). Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat (S. 2). Es handelt sich um eine materielle Ausschlussfrist, so dass der Erstattungsanspruch nach Ablauf der Ausschlussfrist untergeht.

a) aa) Ein anderer Fristbeginn als der in der Grundregel des § 111 S. 1 SGB X vorgesehene folgt hier nicht etwa aus **§ 111 S. 2 SGB X**. Diese Regelung bewirkt das Hinausschieben des Fristbeginns unter besonderen Voraussetzungen, nämlich bei Vorliegen einer Entscheidung des erstattungspflichtigen Trägers über seine Leistungspflicht; die Frist soll unter diesen Umständen erst im Zeitpunkt der Kenntnis des erstattungsberechtigten Trägers hiervon beginnen. Die "Entscheidung" im Sinne des S. 2 ist dabei die sachliche Entscheidung des erstattungspflichtigen Trägers gegenüber dem Leistungsberechtigten. Im Verhältnis zum erstattungsberechtigten Träger ergeht eine Entscheidung über die Leistungspflicht im Sinne des S. 2 hingegen nicht. § 111 S. 2 SGB X setzt somit voraus, dass eine sachliche Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers gegenüber dem Leistungsberechtigten in der Sache bereits vorliegt oder zumindest in Betracht kommt. Eine derartige materiell-rechtliche Entscheidung ist indessen in aller Regel ausgeschlossen, wenn der Erstattungsverpflichtete eine Entscheidung über Leistungen, wie sie der Erstattungsberechtigte bereits erbracht hat, gar nicht mehr treffen kann und darf. Das ist jedoch der Fall, wenn der Leistungsberechtigte - wie hier - die Sachleistung bereits erhalten hat und der Bedarf - durch einen unzuständigen Träger - bereits gedeckt worden ist. Sein Anspruch gegenüber dem zuständigen Leistungsträger ist dann faktisch und auch kraft der Fiktion des § 107 SGB X erfüllt). Dementsprechend konnte der Beklagte bei bereits von der Klägerin für den Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen zur Unterbringung in der Wohngruppe nicht nochmals über diese Leistungen entscheiden. Der Anwendungsbereich des § 111 S. 2 SGB X ist damit von vornherein verschlossen.

bb) Richtet sich der Fristbeginn gemäß § 111 S. 1 SGB X somit nach dem letzten Tag, für den die Leistung erbracht wurde, hat die Klägerin die zwölfmonatige Ausschlussfrist im Zeitpunkt der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs bei der Beklagten am 15.9.2012 gewahrt.

(1) Die Zwölfmonatsfrist **beginnt** am Folgetag des Tages, für den der erstattungsberechtigte Träger die Sozialleistung letztmals erbracht hat und ihm die entsprechenden Kosten entstanden sind. Die Leistung ist "erbracht" worden, wenn der Leistungsberechtigte sie tatsächlich erhalten hat, sein Anspruch auf eine Sozialleistung also erfüllt wurde (§ 362 Abs. 1 BGB); bei Dienst- und Sachleistungen kommt es auf die tatsächliche Zuwendung (reale Bewirkung) an.

(2) (a) Zur Bestimmung des **Begriffs der Leistung** i.S.d. § 111 SGB X stellt das BSG in ständiger Rechtsprechung bei wiederkehrenden Leistungen, die für bestimmte Leistungszeiträume erbracht werden, grundsätzlich auf den Ablauf eines jeden Leistungszeitraums und damit auf den jeweiligen Zeitraum ab, für den die einzelne Leistung erbracht wurde.

(b) Der Senat legt jedoch bei einem Erstattungsbegehren eines Jugendhilfeträgers gegen den Sozialhilfeträger wie im vorliegenden Fall bei § 111 S. 1 SGB X einen **jugendhilfe-rechtlich** geprägten Leistungsbegriff nach dem SGB VIII zugrunde. Unter Heranziehung der Rechtsprechung des BVerwG handelte es sich danach bei der Unterbringung des Leistungsempfängers um eine einzige einheitliche - und nicht eine monatsweise zu betrachtende - Gesamtleistung, welche im Zeitpunkt der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs noch andauerte.

(aa) Für den Fall eines Kostenerstattungsanspruchs unter Trägern der Jugendhilfe nach § 89 d hat das **BVerwG** ausgeführt, im SGB X existiere keine eigenständige Definition des Begriffs der Leistung, auf die für die Ausschlussfrist zurückgegriffen werden könne. § 111 S. 1 SGB X nehme vielmehr Bezug auf die Leistung und den Leistungsbegriff des jeweiligen Sozialleistungsbereichs, in dem der geltend zu machende Anspruch auf Kostenerstattung im Einzelfall seine Rechtsgrundlage finde. Die jugendhilferechtliche Leistung der Hilfe zur Erziehung sei anhand einer bedarfsorientierten Gesamtbetrachtung der verschie-



denen Maßnahmen und Hilfen zu bestimmen. Demzufolge bildeten alle zur Deckung eines qualitativ unveränderten, kontinuierliche Hilfe gebietenden jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Maßnahmen und Hilfen eine einheitliche Leistung, zumal wenn sie im Einzelfall nahtlos aneinander anschlössen. Es sei dabei grundsätzlich möglich, den Erstattungsanspruch schon vor seiner Entstehung geltend zu machen; es genüge, dass der Antrag auf Erstattung der Kosten während der laufenden Hilfe zur Erziehung gestellt werde. Darauf, ob die Kosten für die Maßnahme von einem Dritten gegebenenfalls zeitabschnittsweise in Rechnung gestellt und beglichen würden, komme es nicht an.

An dieser im Jahre 2010 erstmals geäußerten Auffassung hat das BVerwG in jüngerer Zeit ausdrücklich festgehalten (Urt. vom 17.12.2015 - 5 C 9/15). Es hat 2015 - in ergänzender Begründung - für diese Lesart "systematische" Gesichtspunkte angeführt. Dem in § 111 S. 1 SGB X verwendeten Begriff der Leistung komme eine doppelte Funktion zu; er diene zum einen der näheren Beschreibung des gegenständlichen Anwendungsbereichs der Norm, da sich der geltend gemachte Erstattungsanspruch auf die Kosten einer "Leistung" beziehen müsse. Zum anderen markiere der Begriff den Beginn der Ausschlussfrist. Den Grundsätzen der systematischen Gesetzesauslegung entsprechend sei der Begriff der Leistung in § 111 S. 1 SGB X bezüglich beider Wirkungsrichtungen einheitlich zu verwenden. Seien die Voraussetzungen einer bedarfsorientierten Gesamtbetrachtung erfüllt und sei deshalb mit Blick auf den Anwendungsbereich des § 111 S. 1 SGB X von einer einzigen Leistung auszugehen, spreche aus systematischen Gründen im Interesse der Einheitlichkeit des Leistungsbegriffs Überwiegendes dafür, auch für den Beginn der Frist des § 111 S. 1 SGB X von diesem Verständnis auszugehen. Dies spreche deutlich dagegen, für den Fristlauf von einem zeitabschnittswisen Leistungsbegriff auszugehen, also die (Gesamt-) Leistung im Sinne des § 111 S. 1 SGB X in Teilleistungen zu stückeln (BVerwG a.a.O. Rn. 15 ff.).

(bb) Der **Senat schließt sich dieser** (zu Fällen von Erstattungsansprüchen unter verschiedenen Jugendhilfeträgern gefundenen) **Auffassung des BVerwG** an. Er geht zudem auch im hier betroffenen Verhältnis zwischen erbrachten Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII und zu erstattenden Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für die Ausschlussfrist des § 111 Abs. 1 SGB X von einem sich nach dem SGB VIII richtenden Leistungsbegriff aus. Dies folgt aus der Auslegung des Leistungsbegriffs in § 111 S. 1 SGB X: Der bloße **Wortlaut** der Vorschrift ist indifferent; er liefert keinen Befund, was genau der Begriff der Leistung in § 111 S. 1 SGB X meint, und könnte sowohl im Sinne monatlich abschnittswiser Einzelzeiträume als auch im Sinne einer bedarfsorientierten Heranziehung des gesamten Leistungszeitraums verstanden werden. Allerdings stützt der Wortlaut auch nicht den Einwand der Beklagten, die Rechtsprechung des BVerwG sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil dort - anders als hier - ein Streit zwischen zwei Trägern der Jugendhilfe betroffen gewesen sei. Denn der Wortlaut des § 111 SGB X differenziert nicht zwischen Erstattungsansprüchen bei einerseits gleichartigen und andererseits verschiedenartigen Leistungsträgern. Auch im Übrigen finden sich hierzu weder im SGB VIII noch im SGB XII Regelungen, die eine solche Unterscheidung im Rahmen von § 111 SGB X nahelegten.

Die **Systematik** der gesetzlichen Regelungen spricht hingegen dafür, "die Leistung" nach dem Recht des Sozialleistungsbereichs zu bestimmen, aus dem der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch hervorging. Eine allgemeine Definition des Begriffs "Leistung" existiert nicht. Knüpft § 111 S. 1 SGB X jedoch an den letzten Tag an, für den die Leistung erbracht wurde, ist nach Ansicht des Senats derjenige Leistungsbegriff maßgebend, der für den bewilligenden (erstattungsberechtigten) Leistungsträger galt. Entscheidend ist also das von diesem Träger anzuwendende materielle Leistungsrecht, im vorliegenden Fall also dasjenige des für die Klägerin geltenden SGB VIII. Muss für einen Erstattungsan-

spruch nach § 104 SGB X die erbrachte Leistung zudem rechtmäßig gewesen sein, so beurteilt sich auch diese Rechtmäßigkeit nach dem für den erstattungsberechtigten Leistungsträger geltenden Recht und nicht etwa nach dem Recht des erstattungspflichtigen Trägers, der gar keine Leistungen an den Berechtigten erbracht hat. Diese Erwägungen legen bereits nahe, dass allein das Recht des Sozialleistungsbereichs maßgebend ist, nach dem die zu erstattende Leistung erbracht worden ist. Jedenfalls ergänzende Bestätigung findet diese Lesart zudem in dem vom Sozialgericht herangezogenen Umkehrschluss aus § 104 Abs. 3 SGB X; denn richtet sich danach (nur) der Umfang der Erstattung nach dem Recht des Erstattungspflichtigen, so gilt dies gerade nicht für den Leistungsbegriff.

**VG Düsseldorf, Urt. vom 31.5.2017 – 19 K 7628/16 –, EuG 2017, 475-480**

(Beginn des Laufs der Ausschlussfrist des § 111 S. 1 SGB X)

Leitsatz

Die Ausschlussfrist des § 111 S. 1 SGB X beginnt nicht (nur) wegen eines Wegfalls der örtlichen Zuständigkeit des erstattungspflichtigen Jugendhilfeträgers zu laufen. (Rn. 26)

Nach der Vorschrift des § 111 S. 1 SGB X ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Der Leistungsbegriff des § 111 S. 1 SGB X ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kontextabhängig und bereichsspezifisch auszulegen. Bei der Bestimmung der fristgerechten Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs ist von einer **ganzheitlichen Betrachtungsweise** auszugehen. Damit korrespondierend beginnt die zwölfmonatige Ausschlussfrist des § 111 S. 1 SGB X mit Ablauf des Tages, an dem die jeweilige Leistung im Sinne der Vorschrift erbracht wurde. Dabei kann eine einzige Leistung auch aus **verschiedenen Einzelleistungen** im Sinne des § 2 Abs. 2 bestehen. Für den Beginn der Ausschlussfrist ist die erstattungspflichtige Leistung in ihrer Gesamtheit in den Blick zu nehmen und dementsprechend auf den letzten Tag ihrer Gewährung abzustellen. Die von der Klägerin abgerechneten Leistungen der **Vollzeitpflege** gemäß §§ 27, 33 und der Erziehung in einer **Tagesgruppe** gemäß §§ 27, 32 stellen in diesem Zusammenhang Einzelleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 dar, die aufgrund des konkreten jugendhilferechtlichen Bedarfs als eine **Gesamtleistung** im Sinne des § 111 S. 1 SGB X anzusehen sind.

**BVerwG, Urt. vom 27.4.2017 – 5 C 8/16 –, JAmt 2017, 453 ;NVwZ-RR 2017, 787-789**

EuG 2017, 500-504

Die Ausschlussfrist des § 111 S. 1 SGB X für die Geltendmachung eines jugendhilferechtlichen Kostenerstattungsanspruchs beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages, an dem die jeweilige **(Gesamt-)Leistung** im Sinne dieser Vorschrift **erbracht** wurde. Nach Maßgabe des kontextabhängig und bereichsspezifisch auszulegenden Leistungsbegriffs des § 111 S. 1 SGB X kann unter jugendhilferechtlichen Bedarfsgesichtspunkten eine einzige Leistung auch aus verschiedenen (Einzel-)Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bestehen. Liegen die Voraussetzungen einer solchen bedarfsorientierten Gesamtbetrachtung vor und ist deshalb mit Blick auf den Anwendungsbereich des § 111 S. 1 SGB X von einer einzigen Leistung auszugehen, streitet aus systematischen Gründen im Interesse der Einheitlichkeit des Leistungsbegriffs ganz Überwiegendes dafür, auch für den Beginn der Frist des § 111 S. 1 SGB X von diesem Verständnis auszugehen. Dies spricht deutlich dagegen, für den Fristlauf von einem zeitabschnittswisen Leistungsbegriff auszugehen, also die (Gesamt-)Leistung im Sinne des § 111 S. 1 SGB X in Teilleistungen zu stückeln, die mit einer im Einzelfall erfolgten abschnittswisen Abrechnung korrespondieren, und für den Fristbeginn infolgedessen den Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Teilleistung als

maßgeblich anzusehen. Geboten ist vielmehr, auch für den Beginn der Ausschlussfrist die erstattungspflichtige Leistung in ihrer Gesamtheit in den Blick zu nehmen und dementsprechend auf den letzten Tag ihrer Gewährung abzustellen.

**SG Aachen 28.3.2017 – S. 20 SO 64/16 –, JAmt 2017, 456-458 (Anmerkung); EuG 2017, 505-512**

Die Frist zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers beginnt bei zeitabschnittsweise erbrachten Leistungen mit Ablauf des jeweiligen Leistungszeitraums. Die Hilfe zur Erziehung in Form der **Heimerziehung** stellt sich nicht als eine Leistung dar, die Monat für Monat erbracht wird, sondern als ganzheitliche **Gesamtleistung**.

## **XXII. Kostenbeitrag (§§ 90–94)**

### **1. nach § 90**

**OVG Berlin-Brandenburg 6.10.2017 – OVG 6 B 1.16 –, juris**

Das Erfordernis der Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in § 17 Abs. 2 KitaG BB 2 verlangt, grundsätzlich jedes einzelne Kind zu berücksichtigen. Eine gemeindliche Gebührensatzung, die lediglich zwischen einem Kind und mehreren Kindern unterscheidet, ohne eine weitere Differenzierung nach der "Zahl" der unterhaltsberechtigten Kinder vorzusehen, wird dieser Vorgabe nicht gerecht.

**OVG Berlin-Brandenburg, Urt.v. 06. 102017 – OVG 6 A 15.15 –, juris**

Kita-Gebühren sind keine Benutzungsgebühren

**VG Stade 25.9.2017 – 4 A 1246/15 –, juris**

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sind auf Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 nicht anwendbar. Gleichwohl ist der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit, insbesondere das Verbot der Kostenüberdeckung zu beachten.

**OVG Nordrhein-Westfalen 29. 06.2017 – 12 A 1451/16 –, juris**

Ein Platz in einer Kindertageseinrichtung wird in **Anspruch genommen**, wenn ein Kind in eine solche **aufgenommen** wird. Dabei ergibt sich insbesondere aus dem Abstellen auf eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung, dass es für die Beitragspflicht nicht darauf ankommt, ob ein Kind eine Kindertageseinrichtung tatsächlich besucht, also dort einen Platz durch Anwesenheit in Anspruch nimmt. Die Inanspruchnahme **endet**, wenn seitens der Einrichtung kein Platz mehr zur Verfügung gestellt und vorgehalten wird.

**VG Aachen, Urt.v. 14. 06.2017 – 8 K 1427/14 –, juris**

Die betragsmäßig unterschiedliche Regelung des Elternbeitrags für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und in einer Kindertagesstätte verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit. Die strengen **abgabenrechtlichen** Grundsätze des Kostendeckungsprinzips und der Leistungsproportionalität bzw. speziellen Entgeltlichkeit, die eine relativ genaue Kostenkalkulation voraussetzen, gelten für den Elternbeitrag nicht. Vielmehr besteht ein weiterer Gestaltungsspielraum sowohl des Landesgesetzgebers als auch des kommunalen Satzungsgebers, der lediglich durch die Grundsätze der sachgerechten Differenzierung aus Art. 3 Abs. 1 GG, dem Gebot des Schutzes der Familie aus Art. 6 GG und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt ist.

**VG des Saarlandes, Urt.v. 12. 05.2017 – 3 K 369/16 –, juris**

Bei der **Ausbildungsförderung** nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ist nicht nur der als Zuschuss, sondern auch der als Darlehen gewährte Teil - wie vom Beklagten angenommen - zunächst vom **Einkommensbegriff des § 82 Abs. 1 SGB XII** erfasst.

**Thüringer OVG 03. 04. 2017 – 3 EO 66/17 JAmt 2017, 459-460**

Ausschluss von dem Besuch einer Kindertagesstätte bei Nichtzahlung der Kita-Gebühren

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl.v. 07. 03. 2017 – 12 A 1757/16 –, juris**

Zulassung der Berufung **bei rückwirkend geänderter Rechtsgrundlage** für die Erhebung von Elternbeiträgen

**OVG Lüneburg 27. 01.2017 – 4 LC 115/15 –, FamRZ 2017, 1363-1364 (Anmerkung)**

1. Das nach § 90 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 82 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen ist für jeden Monat, für den ein Anspruch auf Übernahme der Teilnahmebeiträge geltend gemacht wird, zu ermitteln. Maßgeblich ist das Einkommen der Eltern und des Kindes, welches die Kindertagesstätte besucht. Einkommen der Geschwisterkinder ist nicht zu berücksichtigen. Das Kindergeld ist nach § 90 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 82 Abs. 1 S. 3 SGB XII ( dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen. **Geschwisterkindergeld** ist bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen. Der **Kinderzuschlag** nach § 6 a BKGG ist dem Elternteil, der ihn bezieht, als eigenes Einkommen zuzurechnen. Dies gilt auch für den Geschwisterkinderzuschlag. Bei der Bemessung der Einkommensgrenze nach § 90 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 85 SGB XII ist ein Familienzuschlag für Geschwisterkinder anzusetzen, die überwiegend von ihren Eltern unterhalten werden. Der Barunterhaltsbedarf ist regelmäßig anhand der Düsseldorfer Tabelle zu ermitteln; hinzu kommt der durch Betreuung und Versorgung des Kindes geleistete **Naturalunterhalt**, der in der Regel wertmäßig dem Barunterhalt entspricht.

**2. nach § § 91-94****a. § 92****VG Cottbus, Urt.v. 19.7.2017 – 1 K 471/15 –, NZFam 2017, 870**

1. Elternteile sind zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform sowie zu den Kosten der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen aus ihrem Einkommen heranzuziehen. Regelmäßige vierzehntägige **Besuche** haben auf die Kostenbeitragspflicht des Klägers **keine** Auswirkung.

**OVG Nordrhein-Westfalen 16. 01.2017 – 12 A 692/16 –, juris**

Die Erkrankung/**Behinderung** einer Adoptivtochter stellt unzweifelhaft eine außergewöhnliche Belastung der Familie, aber **keine besondere Härte** im Sinne von § 92 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 dar, weil insoweit in Bezug auf die Kostenbeitragspflicht kein atypischer Fall vorliegt. Ist Heimerziehung (**§ 34**) eines Kindes/Jugendlichen erforderlich geworden, bedeutet dies, dass eine Erziehung in der Familie nicht mehr möglich war. Dabei ist es keine Seltenheit, dass die "**Erziehungsunmöglichkeit**" des Kindes/Jugendlichen in der Familie durch (geistige) Erkrankungen/Behinderungen bedingt ist. In solchen Fällen dürfte es die Regel darstellen, dass Eltern unter der Erkrankung/**Behinderung** ihres Kindes "leiden", während des Zusammenlebens durch die "Erziehungsunmöglichkeit" belastet werden und dadurch mitunter selbst beeinträchtigt werden.

aufweist."

**b) § 93**

**VG Freiburg (Breisgau), Urt.v.11.10.2017 – 4 K 4413/16 –, juris**

**Schweizer Kinderzulage** ist kein Kindergeld i.S.v. § 93 Abs. 1 S. 4, sondern ist dem Einkommen gemäß § 93 Abs. 1 S. 1 zuzurechnen. **Fortbildungskosten** sind nur dann Werbungskosten i.S.v. § 93 Abs. 3 S. 4 Nr. 2, wenn sie in engem Zusammenhang mit der derzeit ausgeübten Berufstätigkeit des Kostenbeitragspflichtigen stehen, insbesondere gesetzlich vorgesehen sind oder vom Arbeitgeber erwartet werden; die weitergehende Auslegung des Begriffs der Werbungskosten i.S.v. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG ist auf das Kostenbeitragsrecht nicht anwendbar.

**VG Freiburg (Breisgau), Urt.v.28. 04.2017 – 4 K 902/15 –, juris**

Berechnung eines jugendhilferechtlichen Kostenbeitrags bei **ausländischen** Einkünften

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl.v. 01. 08.2017 – 12 A 1862/16 –, juris**

Kosten zur Behandlung einer erektilen Dysfunktion als **Belastungen** gemäß § 93 Abs 3 S. 3.

**VGH Baden-Württemberg, Urt.v. 21.02. 2017 – 12 S. 594/16 –, EuG 2017, 316-329**

**Berechnung** des maßgeblichen durchschnittlichen Monatseinkommens nach der **Neufassung** der Kostenerstattungsregelung.

1. Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Kostenbeiträgen gegenüber dem Kläger für die dem S. gewährte Heimerziehung für den Zeitraum vom 22.11.2010 bis 19.12.2011 sind §§ 91 Abs. 1 Nr. 5 b), 92 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1, 93, 94 Abs. 1 S. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 5.

a) Zwischen den Beteiligten steht nicht im Streit, dass der Kläger als Vater des S. für die im Zeitraum vom 22.11.2010 bis 19.12.2011 gewährte Heimerziehung dem Grunde nach aus seinem Einkommen gemäß §§ 91 Abs. 1 Nr. 5 b), 92 Abs. 1 Nr. 5 heranzuziehen ist und dies durch Erhebung eines Kostenbeitrags mittels Leistungsbescheids erfolgt (§ 92 Abs. 2).

b) Der Kostenbeitrag konnte gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 bei dem Kläger als Elternteil ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem ihm die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltspflicht gegenüber S. **aufgeklärt** wurde.

aa) Die Mitteilung gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 erfolgte mit Schreiben vom 19.11.2010. Unter Berücksichtigung der regelmäßigen Postlaufzeit im Inland von einem Tag und der Tatsache, dass der 19.11.2010 ein Freitag war, ist der Senat mit dem unbestrittenen Vortrag des Beklagten davon überzeugt, dass das Schreiben dem Kläger am Montag, dem 22.11.2010, entsprechend dem Rechtsgedanken des § 130 BGB zugegangen war, so dass die Kostenbeitragspflicht ab diesem Tag bestand.

bb) Das Schreiben vom 19.11.2010 enthielt die gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 notwendigen Angaben. Sinn und Zweck des § 92 Abs. 3 S. 1 ist, demjenigen, der zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden soll, die Möglichkeit zu Vermögensdispositionen im Hinblick auf die drohende Beitragspflicht zu eröffnen (vgl. dazu Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Aufl. 2016; § 92 Rn. 17). Daraus folgt, dass eine Mitteilung über die Gewährung der Leistung (§ 92 Abs. 3 S. 1 Alt. 1), eine Aufklärung über die Folgen für die Unterhaltspflicht (§ 92 Abs. 3 S. 1 Alt. 2) und ein Hinweis auf die mögliche Kostenbeitragspflicht erforderlich sind). Die Art der konkreten Maßnahme war mit „Leistungen gemäß § 27 i.V.m. § 34 Heimerziehung, s. betr. Wohnform SGB VIII“ ausreichend bezeichnet. Als Beginn der Maßnahme war der 2.11.2010 genannt. Zur Dauer der Maßnahme lässt sich der Mittei-

lung vom 19.11.2010 entnehmen, die Heimerziehung werde „laufend“ gewährt. Die Kosten waren mit 4.000,-- Euro monatlich zuzüglich einmaliger Beihilfen nach individuellem Bedarf beziffert. Darüber hinaus enthielt das Schreiben eine Belehrung über die in § 10 Abs. 2 S. 2 benannten Folgen der Gewährung von Jugendhilfe für den Unterhaltsanspruch, da ausgeführt war, anstelle des bürgerlich-rechtlichen Unterhalts werde ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag fällig.

2. Zu Recht hat der Beklagte der Berechnung des für den Zeitraum vom 22.11.2010 bis 19.12.2011 erhobenen Kostenbeitrages gemäß § 93 in der im Bewilligungszeitraum geltenden Fassung das **Einkommen des Klägers in den Jahren 2010 und 2011** zugrunde gelegt. § 93 Abs. 4 S. 1 in der seit 3.12.2013 geltenden Fassung (KJVVG), der für die Berechnung des Einkommens auf das durchschnittliche Monatseinkommen des Kostenbeitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht, abstellt, wonach mithin das Einkommen des Klägers in den Jahren 2009 und 2010 maßgeblich gewesen wäre, findet vorliegend **keine Anwendung**.

a) Nach dem im Kinder- und Jugendhilferecht bisher geltenden Grundsatz der Gleichzeitigkeit bemisst sich die Höhe des Kostenbeitrags nach den maßgeblichen Verhältnissen im Zeitraum der Hilfgewährung. Auf diesen Grundsatz muss mangels einer im Bedarfszeitraum geltenden Ausnahmvorschrift auch für die Einkommensermittlung im vorliegenden Verfahren abgestellt werden.

b) § 93 regelt die Berechnung des Einkommens, nach dem sich der Umfang der Heranziehung gemäß § 94 bestimmt. § 93 Abs. 4 S. 1 in der seit 3.12.2013 geltenden Fassung lautet: Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht. Die Anfügung dieses neuen Abs. 4 in § 93 erfolgte durch Art. 1 Nr. 9c KJVVG vom 29.8.2013. Gemäß Art. 3 Abs. 1 KJVVG ist Art. 1 Nrn. 8 bis 10 zum 3.12.2013 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt waren der Heranziehungsbescheid vom 25.2.2014 und der Widerspruchsbescheid vom 3.7.2014 zwar noch nicht erlassen. Der maßgebliche Lebenssachverhalt, nämlich die Hilfeleistung des Beklagten in Form der Heimerziehung für S., betrifft jedoch den Zeitraum vom 2.11.2010 bis 19.12.2011 und war daher bei Inkrafttreten des § 93 Abs. 4 in der Fassung vom 29.8.2013 am 3.12.2013 abgeschlossen.

aa) Ohne dass es nach dem Vorstehenden darauf ankäme, kann es auf den Zeitpunkt des Erlasses des Heranziehungs- und Widerspruchsbescheides am 25.2.2014 und 3.7.2014 oder gar auf die Vorlage aller maßgeblichen Unterlagen seitens des Kostenbeitragspflichtigen für die Frage des anwendbaren Rechts entgegen der Auffassung des Klägers nicht ankommen. Anderenfalls hätte es für die Einkommensberechnung nach § 93 in der bis 2.12.2013 geltenden Fassung in der Hand des Kostenpflichtigen gelegen, durch den Zeitpunkt der Angaben zu den Einkommensverhältnissen Einfluss darauf zu nehmen, auf welche Kalenderjahre zur Berechnung des Kostenbeitrages i.S.v. §§ 91 ff. abzustellen gewesen wäre. Vorliegend hatte der Beklagte den Kläger bereits mit Schreiben vom 19.11.2010 aufgefordert, zur Feststellung der Beitragshöhe eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

bb) Darüber hinaus kann der Zeitpunkt des Erlasses des Heranziehungsbescheides oder der Vorlage aller maßgeblichen Unterlagen auch deshalb nicht zur Anwendbarkeit des § 93 Abs. 4 in der seit 3.12.2013 geltenden Fassung führen, weil der Kostenbeitrag der Eltern grundsätzlich an die Stelle der Unterhaltspflicht tritt, solange der Jugendhilfeträger im Rahmen der Hilfemaßnahme den Unterhalt abdeckt. Daher war nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur vor der Einfügung des § 93 Abs. 4 mit Wirkung vom 3.12.2013 für die endgültige Kostenbeitragserhebung auch bei selbständig Tätigen

auf das Einkommen abzustellen, das im Zeitraum der Durchführung der beitragspflichtigen Hilfsmaßnahme erzielt worden war (Kunkel in Kunkel, SGB VIII, 4. Aufl., 2011, § 93 Rn. 1, 2). Anhaltspunkte dafür, dass für die endgültige Kostenbeitragspflicht frühere oder spätere Einkommenszeiträume maßgeblich hätten sein können, enthielt § 93 in den vor dem 3.12.2013 geltenden Fassungen nicht

c) Eine Rückwirkung des zum 3.12.2013 neu eingefügten Abs. 4 des § 93 auf die am 22.11.2010 entstandene Kostenbeitragspflicht, die bis 19.12.2011 andauerte, kommt mangels einer die rückwirkende Anwendung des § 93 Abs. 4 n.F. anordnenden Vorschrift nicht in Betracht.

#### **VG Cottbus 3.2.2017 – 1 K 568/16 –, JAmt 2017, 319-321**

1. § 94 Abs 6 S. 1 enthält keine abweichende Spezialregelung zu § 93 Abs 4. Auch hinsichtlich einer Heranziehung junger Menschen zu einem Kostenbeitrag ist auf das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres als Bemessungsgrundlage abzustellen. Eine **analoge Anwendung von § 93 Abs 4 S. 2 bis 4** von Amts wegen zu Lasten des Betroffenen, wenn dieser im Vorjahr kein Einkommen hatte, ist unzulässig (entgegen VG Gera, Beschl.v.2.9 2015 – 6 E 526/15 Ge, juris). Für die hier vertretene Auffassung streiten zum einen der Wortlaut und die Systematik der §§ 93 und 94. So weist der mit „Berechnung des Einkommens“ überschriebene § 93 keinerlei Einschränkung auf bestimmte Kostenbeitragspflichtige auf. Ebenso wenig enthält § 94 Abs. 6 gesonderte Regelungen zur Berechnung des Einkommens junger Menschen und nimmt diese dadurch etwa vom Anwendungsbereich des § 93 Abs. 4 heraus. Vielmehr wird ausdrücklich und ohne abweichende Definition desselben auf das „Einkommen“ als Bezugsgröße abgestellt und damit auf den in § 93 Abs. 1 und 4 definierten Begriff, wie er auch § 93 Abs. 2 zu Grunde liegt, dessen Berücksichtigung § 94 Abs. 6 S. 1 ausdrücklich fordert (vgl. ebenso Kunkel/Keper in LPK-SGB VIII, 6. Aufl. 2016, § 93 Rn. 4). Eine Sonderregelung enthält § 94 Abs. 6 S. 1 lediglich gegenüber § 93 Abs. 3, indem er statt des dort geregelten Abzugs von Belastungen den Einsatz des Einkommens junger Menschen von vorn herein auf 75% beschränkt.

#### **OVG Nordrhein-Westfalen 31.1.2017 – 12 E 649/16 –, FamRZ 2017, 1801-1802**

Der in § 93 geregelte **Einkommensbegriff** ist im Jugendhilferecht für die Ermittlung des **Kostenbeitrages** zugrunde zu legen, **nicht** aber der gebotenen **Vergleichsberechnung** des **unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens**, das durch unterhaltsrechtliche Leitlinien der Oberlandesgerichte geprägt und konkretisiert wird

#### **Bayerischer VGH 9.1. 2017 – 12 C 16.2411 –, JAmt 2017, 139-142**

Grundrente nach dem Opferentschädigungsgesetz (**OEG**), die nach § 1 Abs 1 S. 1 OEG in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes geleistet wird, gehört **weder zum Einkommen** im Sinne des § 93 Abs 1 S. 1 **noch** ist sie gemäß § 93 Abs 1 **S. 3** als **zweckgleiche** Leistung zur Deckung von Kosten der Jugendhilfe einzusetzen. Das bedeutet jedoch nicht, dass auch **Vermögen**, das aus angesparter Grundrente stammt, grundsätzlich nicht einzusetzen ist. Erforderlich für ein Nichteinsetzen ist vielmehr auch in diesem Fall, dass sich die **Härte** aus besonderen, bei anderen Hilfebedürftigen regelmäßig nicht anzutreffenden Umständen ergibt. Angesparte Beschädigten Grundrente ist im Hinblick auf die Berücksichtigung als Vermögen **anders** als angespartes **Schmerzensgeld** zu bewerten. Der Umstand, dass ein bei einem jungen Volljährigen vorhandenes Vermögen eine finanzielle Sicherheit darstellt, die den Start in die Selbständigkeit erleichtert und die **Chancen auf eine Verselbständigung** verbessert, rechtfertigt für sich genommen es noch nicht, von einem Einsatz des Vermögens für entstehende bzw. entstandene Kosten wegen der Gewährung von Jugendhilfe für junge Volljährige – gleichsam automatisch – abzusehen.

**c. § 94****VG Freiburg (Breisgau), Urt.v. 29. 11. 2017 – 4 K 3288/17 –, juris**

Der Umstand, dass ein nach Jugendhilferecht kostenbeitragspflichtiger Elternteil bei Anwendung der **Kostenbeitragsverordnung** einen **höheren** jugendhilferechtlichen Kostenbeitrag leisten muss als er im Rahmen seiner **Barunterhaltspflicht** nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu zahlen verpflichtet wäre, begegnet weder mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG noch auf Art. 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlichen Bedenken. Ein jugendhilferechtlicher Kostenbeitrag ist, solange dem Kostenbeitragspflichtigen der Selbstbehalt verbleibt, nicht bereits deshalb nicht mehr angemessen im Sinne von § 94 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, weil der Kostenbeitrag der Höhe nach den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch wesentlich übersteigt.

**VGH Baden-Württemberg, Urt.v. 12. 01. 2017 – 12 S. 870/15 –, juris**

Die **Anrechnung tatsächlicher Betreuungsleistungen** über Tag und Nacht gemäß **§ 94 Abs. 4** SGB VIII ist **auch** hinsichtlich des Kostenbeitrags aus **Kindergeld** gemäß **§ 94 Abs. 3** SGB VIII vorzunehmen. Sinn und Zweck des § 94 Abs. 4 SGB VIII ist, die Kostenpflichtigen nicht in doppelter Weise durch einen Kostenbeitrag in voller Höhe und die im Haushalt entstehenden zusätzlichen Kosten während eines Aufenthaltes des Kindes zu belasten. Hält sich das Kind außerhalb von reinen Umgangskontakten bei dem Elternteil auf, der das Kindergeld bezieht, so ist aufgrund der Funktion des Kindergeldes die Anwendung der Anrechnungsvorschrift des § 94 Abs. 4 SGB VIII auf den Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes gemäß § 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII auch nach dessen Neufassung weiterhin geboten.

Die **Revision** wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

**B. Literaturhinweise 2017**

Tobias *Frösche* : Anmerkung zur Entscheidung des BGH, Beschl. vom 14.12.2016, XII ZB 345/16 , , FamRZ 2017, 381-382

Rüdiger *Ernst* :Die Inobhutnahme bei nur teilweise alleinsorgeberechtigten Eltern im Spannungsfeld verwaltungsrechtlicher und familiengerichtlicher Entscheidungen- zugleich eine Besprechung von VGH München, Beschl. v. 9.1.2017 - 12 CS 16.2181 und VerwG Neustadt a. d. W. Beschl. vom 22.2.2017 - 4 L 165/17.NW - ,FamRZ 2017, 1120-1122

Joachim *Schwede*:Der Streit um den KiTa-Platz - welcher Rechtsweg ist der beste? .NZ-Fam 2017, 200-203

Peter-Christian und Julia *Kunkel*:Welche Auswirkungen hat das Bundesteilhabegesetz auf die Jugendhilfe?,ZFSH/SGB 2017,194

Peter-Christian *Kunkel*/Heike *Rosteck*/Henrike *Vetter*: Schweigepflicht und Sozialdatenschutz versus Zeugnispflicht, StV Strafverteidiger 2017, 829.

Peter-Christian *Kunkel*: Sozialdatenschutz nach EU-Datenschutzgrundverordnung und Anpassungsgesetz, ZFSH/SGB 2017,443.

Jan *Kepert*/Peter-Christian *Kunkel*: Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. 2017



**Anlage 3: Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur (2018)**

## Rechtsprechung

Schwerpunkt der Rechtsprechung waren Fragen der Kindertageseinrichtungen (vulgo "Kita") und der Kindertagespflege und im Zusammenhang damit auch der Selbstbeschaffung und des Wahlrechts. Grundlegend sind die drei (gleichlautenden) Entscheidungen des Bayerischen VGs zum so. Dreiecksverhältnis. Die Eingliederungshilfe bleibt ein Dauerthema solange die sog. Große Lösung auf sich warten lässt. Wichtig (und wohltuend) ist die Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommern zum Vorrang des Familiengerichts bei Inobhutnahme.

**Wunsch- und Wahlrecht/Mehrkosten (§§ 5, 36, 24 SGB VIII)**

Grundlage des Wunsch- und Wahlrechtes ist § 5 SGB VIII, bei Hilfe zur Erziehung speziell § 36 Abs. 1 S. 4 SGB VIII: Es ist der Wahl und den Wünschen der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Bei dem zur Bestimmung der Höhe der Mehrkosten aufzustellenden Kostenvergleich sind die Kosten, die entstünden, wenn den Wünschen des Personensorgeberechtigten entsprochen würde, denjenigen gegenüberzustellen, die verursacht würden, wenn den Vorstellungen des Jugendamtes gefolgt würde. Um eine Vergleichbarkeit sicherzustellen, müssen dieselben Kostenpositionen in den Vergleich eingestellt werden, sofern die Kosten verschiedener Dienste verglichen werden sollen. Für die Frage der Angemessenheit der Mehrkosten kommt es nicht auf die rechnerische Ermittlung eines bestimmten Verhältnisses, sondern auf eine wertende Betrachtung an, bei der das Gewicht der vom Leistungsberechtigten gewünschten Gestaltung der Leistung im Hinblick auf seine individuelle Situation zu berücksichtigen ist. (so zuletzt *OVG für das Land Nordrhein-Westfalen*<sup>26</sup>). Das Wahlrecht bezieht sich nur auf einen Leistungsträger, nicht auf die Leistungsart. § 24 SGB VIII ist also kein Wahlrecht für den Leistungsberechtigten (das Kind), zwischen Tagespflege oder Tageseinrichtung zu wählen (ebenso wohl *OVG Lüneburg*<sup>27</sup>).

**VG Köln<sup>28</sup>:**

Eine Klage ist zulässig, wenn der jeweilige Kläger geltend macht, durch die Handlung bzw. Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein und wenn eine Rechtsverletzung durch das angegriffene oder unterlassene behördliche Handeln jedenfalls möglich erscheint. Eine Anwendung des Wunsch- und Wahlrechts in § 5 SGB VIII kommt nicht in Betracht, weil dieses Recht sich nur auf Leistungen bezieht. Aus § 5 SGB VIII kann nicht die Befugnis abgeleitet werden, einen bestimmten Mitarbeiter abzulehnen.

**VG des Saarlandes<sup>29</sup>**

Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme der Jugendhilfe handelt es sich um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses, wobei das Ergebnis nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, jedoch eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten muss, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss. Hilfe ist nicht deshalb ungeeignet, weil keine „Problemfamilie“ gegeben ist. Das Wunsch- und Wahlrecht aus § 5 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ermöglicht regelmäßig keine Wahl zwischen verschiedenen

26 Urt.v.8.5. 2018 – 12 A 1434/16 –, ZKJ 2018, 396.

27 Beschl.v. 19. 12.2018 – 10 ME 395/18 –, juris

28 12. 12.2018 – 26 K 3313/17 –, juris.

29 12. 1. 2018 – 3 K 146/15 –, juris

Leistungsarten. Führen Wünsche des Hilfeempfängers nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten, dann gilt die Sollverpflichtung.

### **Auslandshilfe (§ 6 SGB VIII)**

#### **BVerwG<sup>30</sup>:**

Die Annahme einer Leistung der Jugendhilfe im Ausland (§ 6 Abs. 3 SGB VIII) setzt bei einem Auseinanderfallen von Leistungsberechtigtem und Leistungsempfänger voraus, dass beide ihren Aufenthalt im Ausland haben, wenn der jugendhilferechtliche Bedarf mittels eines ausdrücklich oder konkludent gestellten Antrags an einen Träger der Jugendhilfe herangetragen wird. Eine Auslandshilfe (§ 6 Abs. 3 SGB VIII) wird in einem laufenden Verfahren auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung nicht dadurch beendet und in eine Inlandshilfe (§ 6 Abs. 1 SGB VIII) umgewandelt, dass sich zwar der Leistungsempfänger zum Zwecke der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung in das Inland begibt und dort aufhält, der Auslandsbezug jedoch fortbesteht, weil der leistungsberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland beibehält. Hält sich ein Leistungsempfänger, der - wie im Fall der Hilfe für junge Volljährige - zugleich Leistungsberechtigter ist, im Inland auf, wenn der Hilfebedarf an einen Träger der Jugendhilfe herangetragen wird, liegt ein Fall der Inlandshilfe im Sinne von § 6 Abs. 1 SGB VIII vor.

### **Schutzauftrag (§ 8 a SGB VIII; § 1666 BGB)**

#### **Hanseatisches OLG in Bremen<sup>31</sup>:**

Eltern können das Jugendamt zur Ausübung der elterlichen Sorge bzw. von Teilbereichen der elterlichen Sorge bevollmächtigen, wodurch sich Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB erübrigen können. Durch eine Vollmachtserteilung an das Jugendamt werden die Eltern als Inhaber der rechtlichen Sorge für ihr Kind nicht aus ihrer Elternverantwortung entlassen. Sie sind daher zur fortdauernden Kommunikation und Kooperation mit dem bevollmächtigten Jugendamt verpflichtet, um eine dem Kindeswohl entsprechende Sorge-rechtsausübung zu gewährleisten. Erfüllen die Eltern die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem bevollmächtigten Jugendamt nicht, kommen - trotz Vollmachterteilung - Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB in Betracht.

#### **AG Frankfurt<sup>32</sup>:**

Betäubungsmittelkonsum der Mutter einhergehend mit einem bevorstehenden Zeitraum ohne Überwachung des Kindeswohls von dritter Seite kann eine Inobhutnahme durch das Jugendamt auch dann rechtfertigen, wenn gegenwärtig keine Ausfallerscheinungen der Mutter vorliegen.

### **Nachrang/Vorrang (§ 10 SGB VIII/§ 14 SGB IX/§ 104 SGB X)**

#### **LSG Niedersachsen-Bremen<sup>33</sup>,**

Im Fall bestehender Mehrfachbehinderungen ist nicht auf den Schwerpunkt der Behinderungen, sondern auf die Art der miteinander konkurrierenden Leistungen abzustellen. Leistungen nach §§ 53 ff SGB XII sind auch dann vorrangig, wenn die Leistungen zumin-

30 Urt.v.31.5.2018 – 5 C 1/17, JAmt 2018, 582.

31 Beschl.v. 5.1.2018 – 4 UF 134/17 –, ZKJ 2018, 189.

32 Beschl. v.3. 5. 2018 – 984 Ds 3220 Js 249173/14 –, juris

33 Beschl.v.15.1. 2018 – L 8 SO 249/17 B ER –, FEVS 70, 79.

dest auch auf den Hilfebedarf wegen geistiger/körperlicher Behinderung eingehen Eingliederungshilfeleistungen der Sozialhilfeträger sind im Rahmen des sozialhilferechtlich zu bestimmenden Kernbereichs der pädagogischen Aufgaben der Schule nicht zu erbringen Ein Anspruch auf Übernahme von entsprechenden Kosten kommt aber aufgrund von bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 Abs 3 SGB XII in Betracht. Diese binden den beteiligten Dienst bzw die Einrichtung insoweit in gleicher Weise wie den Träger der Sozialhilfe. Der Träger der Sozialhilfe kann sich auf den Mehrkostenvorbehalt nach § 9 Abs 2 S. 3 SGB XII grundsätzlich nur dann mit Erfolg berufen, wenn der Hilfebedürftige entweder von den unverhältnismäßigen Mehrkosten Kenntnis hatte oder aber - in der Regel vom Träger der Sozialhilfe (rechtzeitig) über gleich geeignete Alternativen aufgeklärt worden ist.

#### **VG des Saarlandes<sup>34</sup> :**

Besteht keine vorrangige Leistungspflicht gemäß § 10 Abs 4 S. 1, besteht kein Anspruch des Leistungserbringers auf Erstattung der geltend gemachten Kosten gegenüber dem Leistungspflichtigen. Konkurrieren Leistungsansprüche nach Jugendhilfe- und Sozialhilferecht im Sinne von § 10 Abs. 4 miteinander, sind der Träger der Jugendhilfe und der Träger der Sozialhilfe dem Berechtigten nicht nur vorläufig zur Leistung verpflichtet. Damit scheidet bei einer Konstellation nach § 10 Abs 4 eine vorläufige Leistungserbringung durch einen Leistungsträger bereits systemimmanent aus Ein Erstattungsanspruch nach § 104 Abs 1 S. 1 SGB X i.V.m. § 10 Abs 4 setzt voraus, dass Leistungspflichten (mindestens) zweier Leistungsträger nebeneinander bestehen und miteinander konkurrieren, wobei die Verpflichtung eines der Leistungsträger der Leistungspflicht des anderen nachgehen muss.

#### **Hessischer VGH<sup>35</sup>:**

Gemäß § 10 Abs. 1, 27, 34 sind Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 27, 34 gegenüber Leistungen nach dem OEG -i. V. m. dem BVG- auf Eingliederungshilfe nachrangig. Zwischen einer jugendhilferechtlichen Heimunterbringung nach §§ 27, 34 und der Eingliederungshilfe nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG i. V. m. § 27 d Abs. 1 Nr. 3 BVG besteht Leistungskongruenz, wenn der Anspruch auf Eingliederungshilfe auch die Heimerziehung umfasst Bei der Bestimmung des Umfangs des Erstattungsanspruchs des nachrangig verpflichteten Jugendhilfeträgers gemäß § 104 Abs. 3 SGB X gegen den zur Erbringung von Leistungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG i. V. m. § 27 d Abs. 1 Nr. 3 BVG vorrangig verpflichteten Leistungsträger sind für jeden einzelnen Monat des Erstattungszeitraums bei der Ermittlung des Umfangs der Leistungspflicht des Trägers der Opferhilfe gemäß § 25 c Abs. 1 S. 1 BVG angespartes Vermögen und Bedarf des Leistungsberechtigten gegenüber zu stellen.

#### **Bayerischer VGH<sup>36</sup>:**

Die Geltendmachung eines Kostenerstattungsanspruchs ist durch § 14 Abs. 4 S. 3 SGB IX ausgeschlossen ist, wenn der nachrangig verpflichteten Leistungsträger nicht das Weiterleitungsgebot des § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX – bewusst – missachtet und trotz Verneinung seiner Zuständigkeit geleistet hat, obwohl nach dem Ergebnis der Prüfung ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Aus dem Grundsatz der Leistungskontinuität folgt, dass bei jeder weiteren Antragstellung danach zu differenzieren ist, ob eine ganz neue Teilhabeleistung beantragt wird oder ob im Rahmen des Erstantrags lediglich eine Modifizierung oder Ergänzung angestrebt wird.

34 19. 1. 2018 – 3 K 2298/16 –, juris

35 13. 2.2018 – 10 A 312/17, NDV-RD 2019, 45.

36 Beschl.v 30. 7.2018 – 12 ZB 18.175 –, juris.

**LSG für das Land Nordrhein-Westfalen<sup>37</sup>**

Versäumt ein Jugendhilfeträger, eine Inobhutnahme nach § 42 Abs 4 zu beenden, sobald feststeht, dass statt ihrer Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu erbringen wäre, sondern belässt das hilfeberechtigte Kind in der Einrichtung der Inobhutnahme, so kann er vom für die Eingliederungshilfe zuständigen Träger keine Erstattung nach § 104 SGB X erlangen, auch wenn dieser zwischenzeitlich Kenntnis vom Eingliederungshilfebedarf erlangt hat und wenn ein Teil der erbrachten Leistungen während der Inobhutnahme auch im Rahmen von Eingliederungshilfe zu erbringen gewesen wäre.

**VG des Saarlandes<sup>38</sup>:**

Besteht keine vorrangige Leistungspflicht gemäß § 10 Abs 4 S. 1, besteht kein Anspruch des Leistungserbringers auf Erstattung der geltend gemachten Kosten gegenüber dem Leistungspflichtigen. Konkurrieren Leistungsansprüche nach Jugendhilfe- und Sozialhilferecht im Sinne von § 10 Abs. 4 miteinander, sind der Träger der Jugendhilfe und der Träger der Sozialhilfe dem Berechtigten nicht nur vorläufig zur Leistung verpflichtet. Damit scheidet bei einer Konstellation nach § 10 Abs 4 eine vorläufige Leistungserbringung durch einen Leistungsträger bereits systemimmanent aus. Ein Erstattungsanspruch nach § 104 Abs 1 S. 1 SGB X i.V.m. § 10 Abs 4 setzt voraus, dass Leistungspflichtigen (mindestens) zweier Leistungsträger nebeneinander bestehen und miteinander konkurrieren, wobei die Verpflichtung eines der Leistungsträger der Leistungspflicht des anderen nachgehen muss. Die Eingliederungshilfe nach § 35 a setzt – anders als § 53 SGB XII, der eine wesentliche seelische, geistige oder körperliche Behinderung verlangt – eine seelische Behinderung des Kindes oder Jugendlichen voraus, wobei § 35 a Abs 1 S. 1 Nr 1 den Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX wiederholt und diesen in die zwei Voraussetzungen „Abweichung von der alterstypischen seelischen Gesundheit“ und die daraus resultierende „Teilhabebeeinträchtigung“ aufspaltet. Beide Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, sind kausal miteinander verknüpft, d.h. die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss auf dem Abweichen von der alterstypischen seelischen Gesundheit beruhen. aus § 5 Abs. 1 S. 1 ermöglicht regelmäßig keine Wahl zwischen verschiedenen Leistungsarten.

**VG Hannover<sup>39</sup>:**

Das erstangegangene Jugendamt einer kommunalen Gebietskörperschaft kann einen Antrag auf Gewährung von Jugendhilfeleistungen nach §§ 35 a, 41 in Form einer stationären Nachsorgebehandlung nach einer Drogenentwöhnungstherapie nach Ablauf der in § 14 Abs. 1 SGB IX geregelten Zwei-Wochen-Frist ohne Weiterleitung des Antrags an einen (anderen) Rehabilitationsträger eines anderen Rechtsträgers nicht mit der Begründung ablehnen, es sei für die beantragte Leistung sachlich und/oder örtlich nicht zuständig. Es kann insbesondere nicht auf eine sachliche Zuständigkeit des Sozialamtes desselben Rechtsträgers nach dem SGB XII verweisen. Ein interner sachlicher Zuständigkeitsstreit zwischen dem Jugendamt und dem Sozialamt desselben Rechtsträgers bzgl. beantragter Rehabilitationsleistungen ist verwaltungsintern, ggf. durch Weisung des gemeinsamen Dienstvorgesetzten, zu lösen. Er berechtigt im Außenverhältnis nicht zur Ablehnung der beantragten Leistung, wenn die örtliche Zuständigkeit des Rechtsträgers nach § 14 SGB IX gegeben ist.

37 Urt.v. 30. 7.2018 – L 20 SO 331/15 –, ZKJ 2018, 436

38 19. 1.2018 – 3 K 2298/16 –, juris

39 24.1. 2018 – 3 B 35/18 –, JAmt 2018, 362.

**Jugendsozialarbeit (§ 13)****VG München<sup>40</sup>:**

Zwar hat der Antragsteller einen Anspruch nach § 13 Abs. 3 nicht explizit geltend gemacht, allerdings wäre es Aufgabe des Antragsgegners gewesen, auch unabhängig hiervon einen möglichen Anspruch zu prüfen, insbesondere da zwischen den Leistungen nach § 41 und § 13 keine völlige Trennschärfe gegeben ist (LPK-SGB VIII/Sybille Nonninger, 7. Aufl. 2018, SGB VIII, § 13 Rn. 11), dem Antragsteller auch bereits früher Hilfe nach § 13 gewährt wurde und auch das Gericht in seinem Beschl. vom 26.10.2016 den Anspruch des Antragstellers auf ordnungsgemäße Ermessensausübung auf § 13 Abs. 3 gestützt hatte. Dementsprechend ist auch im vorliegenden Klage- und Eilverfahren ein entsprechender Anspruch zu prüfen.

**Umgangsrecht (§ 18, § 1684 BGB)****OLG Düsseldorf<sup>41</sup>:**

Bei der kindeswohl dienlichen Ausgestaltung des Umgangsrechts (§ 1684 Abs. 3, 1697 a BGB) muss sich das Familiengericht in erster Linie an den individuellen Bedürfnissen des umgangsberechtigten Kindes orientieren. Ziele, die sich nur mittelbar positiv auf das Kindeswohl auswirken (z.B. die Eindämmung des Elternkonflikts), sind primär mit Maßnahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) oder mit Auflagen zu verfolgen und dürfen im Regelfall nicht zu einer Verkürzung des Umgangs führen. Bei der Ausgestaltung des Umgangs ist zu berücksichtigen, dass gerade die Möglichkeit eines mehrwöchigen Zusammenlebens während der Ferien wesentlich dazu beitragen kann, die gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes zum nichtsorgeberechtigten Elternteil aufrechtzuerhalten und zu festigen

**VG Würzburg<sup>42</sup>:**

Parallellaufendes familiengerichtliches Verfahren; Umgangsbegleitung; Anspruch der Eltern; Kindeswohl.

**Tageseinrichtungen und Tagespflege (§§ 22 -26) /Amtspflichtverletzung ( § 839 BGB)****BVerwG<sup>43</sup>:**

Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen bei der leistungsgerechten Ausgestaltung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung von Tagespflegepersonen über einen der gerichtlichen Kontrolle nur beschränkt zugänglichen Beurteilungsspielraum.

**VG Dresden<sup>44</sup>**

Im Rahmen der Bemessung der angemessenen Sachkosten i.S.v. § 23 Abs 2 Nr 1 verfügt der Träger der Jugendhilfe über einen Einschätzungs- und Prognosespielraum sowie das Recht zur Pauschalisierung. Zur Angemessenheit der monatlichen Geldleistung zur Anerkennung der Förderleistung und der Pauschale zur Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand von Tagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Dresden

40 Beschl. v.20.8.2018 – M 18 E 18.2529 –, juris.

41 Beschl.v. 18. 5. 2018 – II-8 UF 53/17 –, FamRZ 2018, 1759.

42 Beschl.v.21. 11.2018 – W 3 E 18.1262 –, juris.

43 25.1. 2018 – 5 C 18/16 –, ZKJ 2018, 236.

44 20. 6. 2018 – 1 K 788/17 –, NDV-RD 2018, 139.

**OVG für das Land Nordrhein-Westfalen<sup>45</sup> :**

§ 23 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 stellt auch in analoger Anwendung mangels Vorliegens einer planwidrigen Regelungslücke keine geeignete Anspruchsgrundlage für das Erstattungsbegehren des Personensorgeberechtigten eines betreuten Kindes gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge (hier: Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) für eine im Verhältnis zu ihm (abhängig) beschäftigte Tagespflegeperson dar

**Sächsisches OVG<sup>46</sup> :**

Nach § 23 Abs. 1 umfasst die Förderung der Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Diese laufende Geldleistung erstreckt sich gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Weder mit dem Wortlaut des § 23 Abs. 2 Nr. 4 noch mit dem Gesetzeszweck ist es zu vereinbaren, den Tagespflegepersonen generell nur die Hälfte des Mindestbeitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten.

**VG Hannover<sup>47</sup> :**

Ein Anspruch auf die laufende Geldleistung nach § 23 besteht für die Tagespflegeperson jedenfalls dann nicht mehr, wenn sie sich mit den Kindeseltern unabhängig von etwaigen Kündigungsfristen in dem privatrechtlichen Betreuungsvertrag auf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses geeinigt hat. Der Anspruch auf die laufende Geldleistung nach § 23 hängt in seiner zeitlichen Dimension nicht von den Vereinbarungen der Kindeseltern und der Tagespflegeperson über etwaige Kündigungsfristen des Betreuungsvertrages, sondern allein davon ab, in welchem zeitlichen Umfang der öffentliche Jugendhilfeträger dem leistungsberechtigten Kind die Jugendhilfeleistung in Form der Förderung in Kindertagespflege bewilligt hat (entgegen VG Dresden vom 16.8.2017 - 1 K 1120/16 -, juris).

**BAG<sup>48</sup> :**

Wird eine "Tagesmutter", die nach §§ 22 ff., § 43 in ihrem Haushalt als Tagespflegeperson Kinder in der Kindertagespflege betreut, schwanger, hat sie keinen Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Ein solcher Anspruch folgt auch nicht aus Unionsrecht

**Hessischer VGH<sup>49</sup> :**

Zwischen einer Tagespflegeperson und den Eltern eines Kindes zivilrechtlich vereinbarte Zusatzentgelte, die über die nach § 23 Abs. 1, 2 vom zuständigen Jugendhilfeträger zu erbringende Geldleistung hinausgehen, sind nicht im Rahmen eines etwaigen Anspruchs aus § 36 a Abs. 3 vom zuständigen Jugendhilfeträger zu übernehmen, weil der Sekundäranspruch nach dieser Vorschrift nicht weiter geht als der Primäranspruch aus § 24 Abs. 2 der ebenfalls einen entsprechenden Erstattungsanspruch nicht vermittelt. Das Gesetz geht davon aus, dass in der Regel von den Erziehungsberechtigten eine Tagespflegeperson nachgewiesen und diese - bei entsprechender Eignung - vom zuständigen Jugendhilfeträger anerkannt wird und nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 die dort vorgesehenen Unterstützungs- und Geldleistungen erhält. Unter diesen Umständen entfällt eine Vermittlungstätigkeit durch den zuständigen Jugendhilfeträger (so auch Kaiser in LPK-SGB VIII, § 23, Rn. 6; Kepert, ZKJ 2015, 267.).

45 12.3.2018 – 12 A 999/17 –, juris.

46 23. 10 2018 – 4 A 790/16 –, juris.

47 19. 9.2018 – 3 A 7872/16 juris.

48 23.5 2018 – 5 AZR 263/17 –, BAGE 162, 387.

49 Urt.v.19. 6. 2018 – 10 A 2590/16 –, juris.

**VGH Baden-Württemberg<sup>50</sup> :**

Gemäß § 22 a Abs. 2 S. 2 sind die Erziehungsberechtigten an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen. Nach § 26 S. 1 regelt das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen das Landesrecht. Die konkrete Form der Elternbeteiligung bleibt mithin landesrechtlichen Regelungen vorbehalten (Kaiser in LPK-SGB VIII, § 22 a Rn. 9).

**OVG Berlin-Brandenburg<sup>51</sup> ,:**

Der Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege aus § 24 Abs. 2 besteht nicht nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten, sondern verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, die erforderlichen Kapazitäten zu schaffen. Fachkräftemangel und andere Schwierigkeiten entbinden nicht von der gesetzlichen Pflicht, Kindern, die eine frühkindliche Betreuung in Anspruch nehmen möchten, einen dem individuellen Bedarf gerecht werdenden Betreuungsplatz anzubieten.

**VG Berlin<sup>52</sup> :**

Grundsätzlich hat ein Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gegen den öffentlichen Jugendhilfeträger einen einklagbaren, nicht unter dem Vorbehalt ausreichender Kapazität stehenden Anspruch auf Nachweis eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes. Jedoch läuft ein solcher Anspruch bei einer vollständigen Belegung der vorhandenen Plätze zur frühkindlichen Förderung regelmäßig leer, wenn neue Kapazitäten nicht kurzfristig geschaffen werden können. Das Kind steht in einem solchen Fall jedoch nicht schutzlos dar, da sich der Primäranspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes in einen Sekundäranspruch auf Aufwendungsersatz in Form einer Kostenerstattung für selbstbeschaffte Hilfe wandelt.

**VG Leipzig<sup>53</sup>**

Zum Aufwendungsersatzanspruch nach § 36 a analog bei Selbstbeschaffung eines Kinderbetreuungsplatzes. Der Abschluss eines Fördervertrages zusätzlich zum Betreuungsvertrag verletzt dann nicht die Pflicht zur Minimierung der zu erstattenden Aufwendungen, wenn ein untrennbarer Zusammenhang beider Verträge gegeben ist und der Kläger kein Wahlrecht hat, den Fördervertrag nicht zu unterschreiben, weil ansonsten der Betreuungsvertrag auch nicht zu Stande kommt.

**Sächsisches OVG<sup>54</sup> ,:**

Es ist weder Sache des Kindes, glaubhaft zu machen, dass er und seine Eltern auf die Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs angewiesen sind, noch besteht im Grundsatz eine Verpflichtung, einen ggf. vorhandenen Pkw für Fahrten zum Ort der Betreuung zu nutzen. Abzustellen ist vielmehr darauf, wie sich das Bringen und Abholen des Kindes nach den konkreten Umständen des Einzelfalls gestalten wird, d.h. welches Verkehrsmittel für diese Wege regelmäßig genutzt werden soll. Für die Bestimmung des Bedarfs in örtlicher Hinsicht und damit auch für die Zumutbarkeit im Hinblick auf die Erreichbarkeit einer nachgewiesenen Einrichtung sind die Belange des Kindes und seiner Eltern maßgeblich, so dass es Sache der Eltern ist, wie diese ihren Tagesablauf organisieren, um Familie und Erwerbsleben zu vereinbaren. Fahrzeiten mit dem Pkw variieren im städt-

50 Beschl.v.15. 3.2018 – 12 S. 1644/18 –, juris.

51 Beschl.v. 22. 3.2018 – OVG 6 S. 2.18 und v.27. 4. 2018 – OVG 6 S. 15.18 –, juris.

52 21.2.2018 – 18 L 43.18, JAmt 2018, 220.

53 5. 7.2018 – 5 K 256/16 –, juris ???5.7.18

54 28.3.2018 – 4 B 40/18 –, juris.

ischen Raum je nach Verkehrslage stark. Sie können insbesondere im Berufsverkehr deutlich länger sein als zu den übrigen Tageszeiten, so dass für die Berechnung einer Fahrzeit mit dem Pkw jedenfalls die konkreten, für die Fahrten zur und von der Betreuungseinrichtung vorgesehenen Uhrzeiten berücksichtigt werden müssen.

**OVG des Landes Sachsen-Anhalt<sup>55</sup>:**

Der Verschaffungsanspruch nach § 24 Abs. 2 S. 1 bezieht sich nur auf Betreuungsplätze innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

**OLG Frankfurt<sup>56</sup>**

Mehrkosten, die Eltern dadurch entstehen, dass sie den Betreuungsbedarf ihres Kindes in einer gegenüber einer öffentlichen Einrichtung teureren, privaten Einrichtung decken, stellen, soweit es sich nicht um unzumutbare finanzielle Belastungen handelt, keinen (ersatzpflichtigen) Schaden dar. Im Übrigen begründet § 24 Abs. 3 S. 2 – im Unterschied zu dem in § 24 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 3 S. 1 verliehenen subjektiven Recht auf frühkindliche Förderung – lediglich objektiv-rechtliche Verpflichtungen. Dadurch wird weder ein Anspruch des einzelnen auf Zuweisung eines Ganztagsplatzes gewährt noch besteht ein Schadensersatzanspruch wegen unterbliebener Zuweisung.

**LG Hildesheim<sup>57</sup>:**

Vom konkret-individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten ist es gedeckt, wenn Eltern nicht bereit sind, ihr Kind bereits in einem Alter von 9,5 bzw. 10,5 Monaten in eine Betreuungseinrichtung zu geben. Insbesondere bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stellt es eine auf dem autonomen Willen der Eltern beruhende Wertentscheidung dar, zu welchem Zeitpunkt die Kinder fremd betreut werden. Da in diesem frühen Alter die Kinder in wenigen Wochen erhebliche Entwicklungsfortschritte und -sprünge machen, ist es jedenfalls unschädlich, wenn die Eltern ihr Kind sechs Wochen vor dem von ihnen beabsichtigten Wunschtermin nicht anderweitig - zumal ganztägig - betreuen lassen wollen

**VG Stuttgart<sup>58</sup>**

§ 24 Abs 5 S. 2 bestimmt, dass das Landesrecht die Fälligkeit des Anspruchs auf frühkindliche Förderung gem. § 24 Abs 2 regeln kann. Ein in Kenntnis setzen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 3 Abs 2 a S. 1 KiTaG BW setzt neben der Einhaltung der dort geregelten sechsmonatigen Frist auch voraus, dass der Antrag auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes bestimmte inhaltliche Anforderungen erfüllt. Dies sind diejenigen tatsächlichen Angaben, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung des Anspruchs benötigt, insbesondere ein räumlicher Anknüpfungspunkt für den Betreuungsplatz, der Zeitpunkt zu dem der Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht und der Umfang der täglichen Betreuungszeiten.

**VG Köln<sup>59</sup>**

Nach § 24 Abs 2 S. 1 hat ein Kind, das wie die Antragstellerin das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Eine Verweisung auf die jeweils andere als die gewählte Betreuungsform setzt allerdings den Nachweis der Kapazitätser-

55 Beschl.v.28.3. 2018 – 4 M 48/18 –, juris.

56 : Urt.v.17. 52018 – 1 U 171/16 –, JAmt 2018, 468.

57 Urt.v.25. 5. 2018 – 5 O 157/17 –, juris.

58 Beschl.v. 28.2. 2018 – 7 K 1185/18 –, juris.

59 Beschl.v. 19. .2018 – 19 L 4/18 –, juris.



erschöpfung in der gewählten Betreuungsform voraus. Der Nachweis der Kapazitätsererschöpfung für die jeweilige Betreuungsform ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle öffentlich geförderten Betreuungseinrichtungen zu führen, weil sich der Anspruch auf frühkindliche Förderung nach § 24 Abs 2 S. 1 nicht nur auf eine Betreuung in Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, sondern auch auf Betreuungseinrichtungen in privater Trägerschaft erstreckt, sofern diese öffentlich gefördert werden. Steht einem ein- bis dreijährigem Kind nach § 24 Abs 2 S. 1 ein Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer wohnortnahen städtischen Kindertageseinrichtung zu, so erfüllt sie auch die Voraussetzungen des § 3 b Abs 1 Kibiz NRW.

**VG Potsdam<sup>60</sup>:**

Die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, wozu nach § 14 Abs 1 KitaG auch die Gemeinden zählen, haben bei Bedarf ihre Einrichtungen für alle Kinder unabhängig von ihrem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund zu öffnen, insbesondere dann, wenn nur eine Einrichtung in erreichbarer Nähe ist. Der Nachweis der Erschöpfung der Kapazitäten setzt zum einen voraus, dass sie substantiiert dargelegt wird, zum anderen, dass ein sachgerecht ausgestaltetes und durchgeführtes Verfahren zur Vergabe der Kindergartenplätze stattgefunden hat.

**VG Mainz<sup>61</sup>:**

Zu einem Anspruch auf Verschaffung eines Kindergartenplatzes bei Kapazitätserschöpfung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren - Als Anordnungsgrund für eine - auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Verschaffung eines Kindergartenplatzes gerichtete - einstweilige Anordnung genügt nicht die irreversible Nichterfüllung des Anspruchs auf Erziehung, Bildung und Betreuung in einem Kindergarten für einen bestimmten Zeitraum.

**VG München<sup>62</sup>**

Anspruch auf Kinderkrippenplatz; Sekundäranspruch; ausreichender Nachweis; konkret-individueller Bedarf

**VG Leipzig<sup>63</sup>**

Für eine Klage auf Verschaffung eines Platzes zur frühkindlichen Förderung kann das Rechtsschutzbedürfnis fehlen, wenn aufgrund der Umstände davon auszugehen ist, dass bereits in einem - parallel geführten - Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz das Klageziel erreicht wird.

**VG Aachen<sup>64</sup>:**

Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung unterliegt keinem Kapazitätsvorbehalt. Alleiniger Maßstab ist der durch die Verhältnisse des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten gekennzeichnete individuelle Bedarf, begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes. Der Verweis auf eine Kindertagespflege ist erst dann zulässig, wenn die Kapazität in der gewählten Betreuungsform erschöpft gewesen wäre.

**VG Göttingen<sup>65</sup>:**

Eine Kindertagesstätte, die mit allen Plätzen im Bedarfsplan des gebietszuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe geführt wird, kann nicht verlangen, zugleich in den Be-

60 Beschl.v.27.4.2018 – VG 7 L 296/18 –, juris.

61 Beschl.v.27. 4.2018 – 1 L 279/18.MZ –, juris

62 Urt.v.21.3. 2018 – M 18 K 16.2206 –, juris.

63 Beschl. v.8. 5.2018 – 5 K 2946/17 –, juris

64 31. 7. 2018 – 8 L 700/18 –, juris.

65 9. 8.2018 – 2 A 297/15 –, juris.

darfsplan eines auswärtigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen zu werden. Einem Anspruch auf Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan eines auswärtigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe steht auch entgegen, dass die dort wohnenden Kinder die Kindertagesstätte nicht in planbarer Größe besuchen oder nachfragen. In dieser Konstellation kann der auswärtige Träger der öffentlichen Jugendhilfe zudem ermessensfehlerfrei eine finanzielle Förderung jenseits seiner Bedarfsplanung ablehnen.

**VG Frankfurt<sup>66</sup>:**

Die entgeltliche Kinderbetreuung durch den Großvater oder sonstige Familienangehörigen kann einen Kostenerstattungsanspruch analog § 36 Abs. 3 SGB VIII nicht auslösen, weil damit der Anspruch auf frühkindliche Förderung grundsätzlich nicht erfüllt wird. Der Anspruch aus § 23 Abs. 1 SGB VIII auf eine laufende Geldleistung an eine Tagespflegeperson setzt unter anderem voraus, dass der Jugendhilfeträger deren Eignung festgestellt hat. Dies gilt auch, wenn es keiner Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf. Ein einmaliger Wechsel einer Tagespflegereinrichtung ist dem Kind grundsätzlich zumutbar. Eine fußläufige Entfernung zur Tagespflegereinrichtung von 20 Minuten ist grundsätzlich zumutbar. § 24 Abs. 1 SGB VIII normiert eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Jugendhilfeträgers und keinen subjektiven Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

**VG Leipzig<sup>67</sup>:**

Ein Anspruch auf eine über die Regelbetreuungszeiten hinausgehende frühkindliche Förderung kann nur mit einem elterlichen Betreuungsbedarf begründet werden, der insbesondere aus den Arbeitszeiten oder dem Arbeitsweg resultiert

**Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)**

**VGH Baden-Württemberg<sup>68</sup>:**

Ob eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII gewährt worden ist, bestimmt sich aus der Sicht des Personensorgeberechtigten nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen.

**VG Minden<sup>69</sup>:**

Hat die allein personensorgeberechtigte Mutter eines Kindes im Kleinkindalter eine Haftstrafe zu verbüßen, kann sie einen Anspruch auf Hilfe zur Hilfe nach § 27 SGB VIII durch Unterbringung des Kindes gemeinsam mit ihr in der Mutter-Kind-Einrichtung einer Justizvollzugsanstalt haben.

**VG Augsburg<sup>70</sup>:**

Geltendmachung des Anspruchs auf Jugendhilfe bei gemeinsamer elterlicher Sorge; Notwendige Streitgenossenschaft

**VG Magdeburg<sup>71</sup>,**

Für eine Hilfe zur Erziehung als Vollzeitpflege ist auch im Falle der Familienpflege (Großeltern) die Eignung der jeweiligen Pflegeperson Voraussetzung eines Anspruchs der Personensorgeberechtigten aus § 27 SGB VIII Die Prüfung des Anspruchs ist für die konkrete

66 7. 12.2018 – 11 K 9855/17.F

67 7. 12.2018 – 5 L 1322/18 –, juris.

68 Beschl.v.23. 1.2018 – 12 S. 1952/17 –, ZKJ 2018, 162.

69 Beschl. v.31. 1.2018 – 6 L 61/18 –, juris

70 25. 7. 2018 – Au 3 K 15.1892 –, juris.

71 27.2.2018 – 6 A 323/16 –, JAmt 2019, 49-51

Hilfemaßnahme durchzuführen. Die Geeignetheit ist nur gegeben, wenn die Pflegepersonen zum kooperativen Austausch mit den Beteiligten bereit sind.

**VG Dresden<sup>72</sup> :**

Zur Hilfe zur Erziehung in Form eines Hausgebärdensprachkurses für die hörenden Eltern eines ertaubten Kindes.

**VG Freiburg (Breisgau)<sup>73</sup> :**

Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII umfasst auch einen Gebärdensprachkurs für die hörfähigen Eltern eines schwer hörgeschädigten Kindes.

**VG München<sup>74</sup> :**

Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege; Einstweilige Anordnung; jugendhilferechtlicher Bedarf; Geeignetheit der Pflegeperson

**Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII)**

**VG Gera<sup>75</sup>**

Grundsätzlich hat eine 19-jährige, die an einer Psychopathie im Sinne des Asperger-Autismus leidet, Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn aufgrund dieser psychischen Störung ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Grundsätzlich umfasst eine Leistung der Eingliederungshilfe auch die Hilfe zur schulischen Ausbildung für die Erlangung eines angemessenen Berufs durch Hilfe zur Ausbildung an einer Berufsfachschule. Diese Hilfestellung kann nach Wahl des Betroffenen auch in Form eines persönlichen Budgets gewährt werden. Dazu gehört auch die Bewilligung eines persönlichen Budgets für die Verpflichtung eines Schulbegleiters, um den Schulbesuch an der Berufsschule zu ermöglichen. Kommen berufsfördernde Leistungen nach dem SGB III, SGB VI oder SGB VII in Betracht, scheidet Eingliederungshilfe aus. Führen im Einzelfall betriebliche und schulische Ausbildung zum selben Abschluss, muss sich der behinderte Mensch grundsätzlich auf die Inanspruchnahme berufsfördernder Leistungen nach SGB IX der Bundesagentur für Arbeit oder anderer vorrangig zuständiger Träger für die betriebliche Ausbildung verweisen lassen.

**Bayerischer VGH<sup>76</sup> :**

Seelisch behinderte Kinder erhalten Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu, mithin grundsätzlich auch zum Besuch bzw. zur Kostenübernahme für eine „Fernschule“.

**VG Trier<sup>77</sup>**

Was die Legasthenie betrifft, so gehen Rechtsprechung und Literatur einheitlich davon aus, dass es sich hierbei lediglich um eine Teilleistungsschwäche handelt, die noch keine seelische Behinderung darstellt (Kunkel/Kepert/Pattar-Kepert/Dexheimer, a. a. O., Rn. 19).

72 18. 7.2018 – 1 K 2853/16 –, JAmt 2019, 155.

73 7. 11. 2018 – 4 K 2173/18 –, ZKJ 2019, 79.

74 29.8.2018 – M 18 E 18.1892 –, ZKJ 2018, 478.

75 Beschl.v. 9.2.2018 – 6 E 10/18 Ge –, juris

76 5.2.2018 – 12 C 17.2563 –, juris.

77 Urt.v.01.3 2018 – 2 K 14025/17.TR –, juris.

**OVG Lüneburg<sup>78</sup>,**

Ein Anspruch auf Übernahme von Fahrtkosten für den Besuch eines integrativen Kindergartens besteht im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII nur dann, wenn sie behinderungsbedingt sind. Dies ist der Fall, wenn sie einen spezifischen Bezug zu der Behinderung aufweisen (besondere Art der Beförderung, besonders weit entfernter Kindergarten).

**OVG für das Land Nordrhein-Westfalen<sup>79</sup>:**

Bei einer Störung aus dem autistischen Formenkreis liegt jedenfalls eine seelische Gesundheitsbeeinträchtigung/Behinderung im Sinne von § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 1 a SGB VIII vor. Eine Teilhabebeeinträchtigung jedenfalls für den schulischen Bereich ist gegeben, wenn die Störung lange Zeit lediglich Hausunterricht in geringem Umfang zuließ. In einen solchen Fall stellt ein qualifizierter Integrationshelfer eine geeignete und erforderliche Hilfe dar.

**Thüringer OVG<sup>80</sup>:**

Die Feststellung eines Grades der Schwerbehinderung (GdB) lässt die individuelle Prüfung und Bewertung nicht entfallen, wie sich die seelische Beeinträchtigung auf die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auswirkt. Bei der Eingliederungshilfe in Form des persönlichen Budgets ist die Mitwirkungspflicht des Antragstellers ein wesentliches Element der Leistungsgewährung. Nicht jede seelische Störung als solche führt zu einem Eingliederungsanspruch. Vielmehr sieht das Gesetz in § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII einen weiteren Prüfungsschritt vor, also die Feststellung, dass infolge der seelischer Störungen die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt ist - § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 1. Alternative SGB VIII - oder der Eintritt einer solchen Teilhabebeeinträchtigung droht - § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 2. Alternative SGB VIII. Die beeinträchtigte Fähigkeit zur Teilhabe muss zudem durch das Abweichen der seelischen Gesundheit bedingt sein (Kausalität). § 35 a S. 2 SGB VIII stellt zudem klar, dass für die Prüfung der 2. Alternative („drohende Beeinträchtigung“) eine hohe Wahrscheinlichkeit erforderlich ist. Das setzt nach der Rechtsprechung einen Wahrscheinlichkeitsgrad jedenfalls von mehr als 50 % voraus (vgl. Vondung, in LPK-SGB VIII, § 35 a Rdn. 8 m. w. N.; Kunkel, JAMt 2007, 17).

**OVG für das Land Nordrhein-Westfalen<sup>81</sup>**

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf ein Persönliches Budget. Der Wortlaut des § 7 S. 1 SGB IX "soweit sich aus den Leistungsgesetzen ... nichts Abweichendes ergibt" spricht nicht für die Auffassung, erforderlich sei eine ausdrückliche abweichende Regelung in dem Leistungsgesetz. Die Steuerungsverantwortung des Jugendhilfeträgers (§ 36 a Abs 1 S. 1 SGB VIII) als ein Strukturprinzip des Sozialgesetzbuches Achtes Buch lässt sich grundsätzlich nicht mit einem Persönlichen Budget vereinbaren. Es bleibt offen, ob der Gesetzgeber bei der Änderung des § 35 a Abs 3 SGB VIII den gleichzeitig neu geschaffenen § 159 Abs 5 SGB IX überhaupt im Blick hatte.

*Anm. (Kunkel):* Nach der Neuregelung des SGB IX vom 23.12.2016 hat dieser Beschl. des OVG keinen Bestand (näher hierzu Kunkel, ZfF 2018,25).

78 Beschl. v.1.3.2018 – 10 PA 26/18 –, juris

79 17. 5.2018 – 12 B 197/18 –, juris.

80 Beschl.v. 22.5.2018 – 3 EO 192/18 –, NDV-RD 2019, 18.

81 Beschl.v.10. 12.2018 – 12 A 3136/17 –, ZKJ 2019, 119.

**VG München<sup>82</sup>:**

Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII besteht auch dann, wenn zwar die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft noch nicht beeinträchtigt ist, eine solche Beeinträchtigung jedoch zu erwarten ist. Insofern ist eine Prognosebeurteilung dahingehend nötig, ob und gegebenenfalls wann bzw. mit welcher Wahrscheinlichkeit der Eintritt einer Behinderung zu erwarten ist. Die geforderte hohe Wahrscheinlichkeit einer Teilhabebeeinträchtigung und damit einer seelischen Behinderung ist nicht bereits dann gegeben, wenn eine bloß allgemein oder theoretisch bestehende Möglichkeit einer seelischen Behinderung im Sinne einer abstrakten Gefahrenlage gegeben ist. Vielmehr ist eine Wahrscheinlichkeit der Teilhabebeeinträchtigung von wesentlich mehr als 50% erforderlich. Dies setzt voraus, dass über die abstrakte Gefährdungslage hinaus bereits konkrete Anzeichen dafür vorhanden sind, dass ohne eine entsprechende Hilfe die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und damit eine seelische Behinderung eintreten würde

**VG Würzburg<sup>83</sup>:**

Asperger- Autismus; Teilhabebeeinträchtigung Bereich Schule; Schulbegleitung ab Schulbeginn; Hospitation; Beurteilungsspielraum

**VG Halle (Saale)<sup>84</sup>:**

Die Begleitung einer Mutter zur Klassenfahrt kann nicht als Erfüllung ihrer aus § 1618 a BGB folgenden familiären Beistandspflicht gewertet werden. Begrifflich bedeutet Beistand Hilfe und Unterstützung in derartigen Lebenslagen, die der Hilfsbedürftige wegen ihrer besonderen Art alleine nicht oder nur schwer meistern kann. Dem Eingliederungshilfeanspruch darf nicht die elterliche Beistandspflicht entgegengehalten werden. Die Begleitung eines 14jährigen Jugendlichen zu einer mehrtätigen Klassenfahrt ist eine Hilfe, welche über das Übliche und Typische in der Erziehung und Betreuung eines nichtbehinderten Kindes hinausgeht.

**VG Potsdam<sup>85</sup>:**

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Die Einschätzung, ob die Teilhabe des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung droht, fällt in die Kompetenz sozialpädagogischer Fachlichkeit und somit in den Aufgabenbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

**VG Sigmaringen<sup>86</sup>:**

Im Rechtsstreit um die Gewährung von Jugendhilfe unterliegt der geltend gemachte Hilfeanspruch grundsätzlich nur in dem zeitlichen Umfang der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, in dem der Jugendhilfeträger den Hilfefall geregelt hat. Es liegt nahe, die Zeitabschnitte, die zu einer weiteren Prüfung des Hilfebedarfs Anlass geben können und deshalb den Regelungszeitraum einer Bescheidung naturgemäß begrenzen, bei Hilfen, die mit der Schulbildung im Zusammenhang stehen, nach Schuljahren zu bestimmen. Hat das Jugendamt die begehrte Hilfemaßnahme aus im Rahmen seines Beurteilungsspiel-

82 Beschl.v.3. 9.2018 – M 18 E 18.3901 –, juris.

83 Beschl.v. 3. 9. 2018 – W 3 E 18.1105 –, juris.

84 5. 9.2018 – 7 A 55/17 –, ZKJ 2018, 475.

85 Urt.v.22. 102018 – 7 K 1344/16, juris.

86 12. 12 2018 – 2 K 11183/17 –, ZKJ 2019, 76.

raums vertretbaren Erwägungen abgelehnt, besteht weder ein Anspruch des Betroffenen auf die begehrte Eingliederungshilfeleistung noch auf den Ersatz von Aufwendungen für eine Selbstbeschaffung. Für einen gegen den Träger der Jugendhilfe gerichteten Rechtsanspruch auf Übernahme der für den Besuch einer Privatschule anfallenden Aufwendungen ist grundsätzlich kein Raum. Ausnahmsweise kommt die Übernahme von Privatschulkosten (als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII in Betracht, wenn auch unter Einsatz unterstützender Maßnahmen keine Möglichkeit besteht, den Hilfebedarf des jungen Menschen im Rahmen des öffentlichen Schulsystems zu decken, mithin diesem der Besuch einer öffentlichen Schule aus objektiven oder aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen unmöglich bzw. unzumutbar ist.

#### **OVG für das Land Nordrhein-Westfalen<sup>87</sup>**

Es bleibt offen, ob allein der Umstand, dass der Betroffene nach einer Entscheidung der Schulverwaltung (Realschulabschlusszeugnis) nicht zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt ist, mangels Angemessenheit der angestrebten Schulbildung einem Anspruch auf Gewährung einer Eingliederungshilfe für die Kosten der Beschulung an der Privatschule entgegensteht.

#### **Steuerungsverantwortung (§ 36 a SGB VIII)**

##### **LG Tübingen<sup>88</sup>:**

Es besteht hinsichtlich der Frage der Kostentragung für die Durchführung einer Betreuungsweisung und die insoweit entstandenen Dolmetscherkosten in § 36 a Abs. 1 SGB VIII eine Rechtsgrundlage. Die Kosten, die durch die Durchführung einer Betreuungsweisung entstehen und auch diejenigen des auf Wunsch der Jugendgerichtshilfe hinzugezogenen Dolmetschers sind auf dieser Grundlage von der Jugendgerichtshilfe zu tragen.

*Anm.* Der Entscheidung kann nicht gefolgt werden (näher *Kunkel/Pattar* in LPK-SGB VIII § 36 a Rn 8).

#### **Wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 39 SGB VIII)**

##### **VG Freiburg (Breisgau)<sup>89</sup>**

Der Anspruch auf Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen aus § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII steht der Pflegeperson selbst zu. Die rückwirkende Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen nach § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII findet ihre zeitliche Begrenzung erst mit Eintritt der Verjährung.

Bislang ist vor allem die Literatur davon ausgegangen, dass ein direkter Erstattungsanspruch dem Personensorgeberechtigten zustehe (*Kunkel/Pattar* in *Kunkel/Kepert/Pattar*, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 39 Rn. 21;). Damit wäre vorliegend jedenfalls die Klägerin – auch hinsichtlich des Erstattungsanspruchs des Klägers - aktivlegitimiert, da sie mit *Beschl. des Amtsgerichts x vom 26.2.2009 zum Vormund des Pflegekindes* bestellt worden ist. Gegen einen eigenen Anspruch der Pflegeperson scheint zunächst der Wortlaut des § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zu sprechen („Die laufenden Leistungen umfassen [...]“), der aufgrund der Verbindung zu S. 1 nahelegt, dass es sich beim Erstattungsanspruch um eine Annex-Leistung der laufenden Leistungen handele. Der Anspruch auf laufende Leistun-

<sup>87</sup> 5.3.2018 – 12 B 1588/17 – und 12 E 1100/17 und 12 E 1085/17 –, –, juris.

<sup>88</sup> *Beschl.v.* 28.3.2018 – 3 Qs 14/17 –, juris.

<sup>89</sup> 09. 1. 2018 – 4 K 8757/17 –, juris

gen steht wiederum als Annex zur jeweiligen erzieherischen Leistung allerdings grundsätzlich dem Personensorgeberechtigten zu (Kunkel/Pattar in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 39 Rn. 9). Ebenfalls stellt § 39 Abs. 2 S. 4 SGB VIII einen Bezug der laufenden Leistungen zur Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen her. Demnach sind im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege die laufenden Leistungen nach § 39 Abs. 4 bis 6 SGB VIII zu bemessen. In systematischer Hinsicht erscheint die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) eingeführte Regelung allerdings verfehlt. Auch führt sie zu impraktikablen Ergebnissen. Dies zeigt sich, wie auch die Kläger vortragen, etwa daran, dass eine Erstattung nur dort sinnvoll und möglich ist, wo auch tatsächlich Kosten entstanden sind. In der Praxis erfolgen die Zahlungen im Regelfall deshalb meist unmittelbar an die Pflegeperson oder -einrichtung; Grundlage sind insoweit häufig Vereinbarungen zwischen Personensorgeberechtigtem und Pflegeperson, in denen etwaige Ansprüche an die Pflegeperson abgetreten werden oder diese bevollmächtigt wird, Ansprüche selbst geltend zu machen. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII neu eingefügt, und S. 2 a.F. zu S. 3 verschoben. Somit hat er die vormalige Verbindung von S. 1 und S. 2 a.F. („Sie“) aufgehoben. Insoweit bildet S. 2 in der Regelungssystematik einen Fremdkörper. Eine organische Verklammerung von S. 2 zu S. 3 erscheint dagegen fernliegend, weil die Unfallversicherungsbeiträge gerade nicht in Pauschalbeträgen, sondern anhand der nachgewiesenen Kosten der Pflegepersonen zu erstatten sind. Da sich die Erstattungsregelung grundlegend von den übrigen laufenden Leistungen unterscheidet, sind Regelungsort und -technik atypisch. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/3676, S. 36) heißt es zur Einführung der Regelung lediglich: „Wie bei der Bemessung des Pflegegelds für Tagespflegepersonen (§ 23), so werden künftig auch bei Vollzeitpflege die Kosten für die hälftigen Beiträge für eine angemessene Alterssicherung sowie die Kosten einer Unfallversicherung der Pflegeperson übernommen.“ In § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII steht der Anspruch jedoch wie selbstverständlich der Tagespflegeperson zu. Hierauf nimmt auch das DIJuF-Rechtsgutachten vom 16.1.2006 (JAmt 2006, 84 f.) Bezug, das – ohne dies ausdrücklich zu benennen – wohl ebenfalls von einer Erstattung unmittelbar an die Pflegeperson auszugehen scheint. Die spätere Beschl.empfehlung (BT-Drs. 15/5616, S. 26) begründet die Änderung nur noch wie folgt: „Die Änderung in § 39 Abs. 4 S. 2 stellt klar, dass die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung ebenso nachzuweisen sind wie die Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.“

Sinn und Zweck der Regelung ist folglich, die Übernahme von Hilfen zur Erziehung durch eine zusätzliche Absicherung der Pflegepersonen attraktiver zu gestalten. Die Pflegepersonen sollen gerade durch die Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge und der Altersversicherung auch finanziell entlastet werden. Nur sie können einen entsprechenden Nachweis führen. Somit sprechen insgesamt die besseren Argumente dafür, bezüglich des Anspruchs auf Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen die Pflegeperson als aktiv legitimiert anzusehen, wenn und soweit ein entsprechender Nachweis geführt wird. Dass auch das der Pflegeperson gezahlte Pflegegeld zum Unterhalt des Kindes gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII zahlen soll und demzufolge ebenfalls vom Personensorgeberechtigten geltend zu machen wäre, führt für die hier streitige Frage zu keiner anderen Bewertung.

#### **VG Aachen<sup>90</sup>**

Die für den Besuch einer Kindertagesstätte anfallenden Kosten sind zu übernehmen, wenn sie nicht bereits durch den in dem Vertrag über die Leistungen des Trägers der öf-

90 Urt.v.17. 4. 2018 – 2 K 1883/16 –, juris

fentlichen Jugendhilfe in einer Sonderpädagogischen Pflegestelle vereinbarten "zusätzlichen Betreuungsbetrag" abgedeckt sind.

Bei den Kosten, die Pflegeeltern für die Betreuung ihres Pflegekindes in einer Kindertageseinrichtung aufbringen, handelt es sich nicht um Kosten für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes, sondern um Aufwendungen, die dem Sachaufwand im Sinne des § 39 Abs 1 S. 2 SGB VIII zuzurechnen sind. Kindergartenbeiträge sind schon mit Blick auf den dem Kind nach § 24 SGB VIII zustehenden gesetzlichen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung dem Sachaufwand als Teil des notwendigen Unterhalts im Sinne des § 39 Abs 1 S. 1 SGB VIII zuzurechnen. Kinderbeiträge zählen zu dem regelmäßig wiederkehrenden Bedarf im Sinne des § 39 Abs 2 S. 1 SGB VIII. Kindergartenbeiträge sind in den durch die Landesregierung auf dem Erlassweg festgesetzten Pauschalbeträgen tatsächlich nicht enthalten. Der Besuch eines Kindergartens und die damit verbundenen Kosten weisen auch eine Besonderheit auf, welche sich einer pauschalierenden Bemessung entzieht.

### **Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)**

#### **VG Mainz<sup>91</sup> :**

Bei der Krankenhilfe im Rahmen einer jugendhilferechtlichen Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers finden die in § 40 SGB VIII festgelegten Grundsätze sinnngemäße Anwendung unter besonderer Berücksichtigung des Charakters der Inobhutnahme als Mittel der Krisenintervention. Im Rahmen der Krankenhilfe des § 40 SGB VIII, der auch auf die Inobhutnahme im Sinne des § 42 SGB VIII sinnngemäße Anwendung findet (vgl. § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII; dazu Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK SGB VIII, § 40, Rn. 2), gilt der Hilfeumfang der Sozialhilfe gemäß §§ 47 bis 52 SGB XII analog. Das zuständige Jugendamt muss anstelle des Sozialamtes Krankenhilfe grundsätzlich nach dem SGB XII leisten, allerdings nur dem Umfang und der Art nach, nicht unter dessen materiellen und formellen Voraussetzungen und nicht mit dessen Kostenfolgen für den Hilfeempfänger (vgl. Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII § 40, Rn. 1, 8). Das bedeutet demnach nicht, dass die Jugendhilfe diese Leistungen auch nur in derselben Höhe zu erbringen hätte (Kunkel, a.a.O., Rn. 8). Der *notwendige* Bedarf im Einzelfall muss im vollen Umfang gedeckt werden (vgl. § 40 S. 2 SGB VIII).

### **Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)**

#### **OVG für das Land Nordrhein-Westfalen<sup>92</sup>:**

Ein mit einer Internatsunterbringung verbundener Schulbesuch eines jungen Volljährigen mit dem Ziel, den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 zu erreichen, muss sich im Rahmen der Zielrichtungen der Volljährigenhilfe halten und insoweit in Kombination mit der Internatsunterbringung die einzige geeignete Hilfemaßnahme darstellen. Bestehen Zweifel an der Geeignetheit einer Maßnahme, hilft der Wunsch des Hilfeberechtigten nicht darüber hinweg und vermag damit auch keinen Anspruch auf die gewünschte Hilfeleistung zu begründen.

91 22.2.2018 – 1 K 862/17.MZ –, juris.

92 Beschl.v.24.5.2018 – 12 B 1613/17 –, juris.



**VG Lüneburg**<sup>93</sup>

Dem Anspruch auf Weitergewährung von Jugendhilfeleistungen in Form der Unterbringung bei der bisherigen Pflegemutter/Betreuerin aus §§ 41, 33 SGB VIII steht nicht entgegen, dass der hilfebedürftige Jugendliche die Befähigung zu einer eigenständigen Lebensführung bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres nicht erreicht hat. Der Anspruch auf Weitergewährung von Jugendhilfeleistungen in Form der Unterbringung bei der bisherigen Pflegemutter/Betreuerin besteht, wenn der hilfebedürftige Jugendliche in der bisher erhaltenen Vollzeitpflege in seiner Persönlichkeitsentwicklung und seiner Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung gefördert wurde und Fortschritte gemacht hat. Ein Nachrang der Jugendhilfe hat keine Auswirkungen auf das Leistungsverhältnis zwischen dem Hilfesuchenden und dem Jugendhilfeträger. Die Konkurrenzbestimmungen des § 10 Abs 4 SGB VIII lassen das Bestehen der Ansprüche unberührt. Auf der Ebene der Verpflichtung zum Hilfesuchenden bewirkt ein Nachrang der Jugendhilfe keine Freistellung des nachrangig verpflichteten Jugendhilfeträgers und keine alleinige Zuständigkeit des vorrangig verpflichteten Sozialhilfeträgers.

**Inobhutnahme (§§ 42 -42 f SGB VIII)****VG Augsburg**<sup>94</sup>

Art. 25 Abs. 5 S. 1 Richtlinie 2013/32/EU vom 26.6.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) können die Mitgliedstaaten ärztliche Untersuchungen durchführen, wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise eines bestehen. Bei verbleibenden Zweifeln ist von der Zweifel bezüglich des Alters Minderjährigkeit Asylbewerbers auszugehen, Art. 25 Abs. 5 S. 2 Richtlinie 2013/32/EU.-Insbesondere ist die Regierung als zuständige Zuweisungsbehörde nicht an eine anderweitige Entscheidung des Jugendamtes gebunden. Zum einen enthält § 42 f SGB VIII trotz Anregung des Bundesrats im Gesetzgebungsverfahren keine Anordnung der Bindungswirkung für andere Behörden. Zum anderen ist die Entscheidung des Jugendamts nicht bestandskräftig. Nach Art. 22 Abs. 2 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes sind minderjährige, unbegleitete Asylbewerber wie inländische Kinder zu behandeln. Auch nach Art. 1 und 2 Minderjährigenschutzabkommen – MSA) ist der Staat zum Schutz Minderjähriger nach ihrem innerstaatlichen Recht verpflichtet. Die Wertung dieser Normen ist auch bei der Auslegung des § 50 AsylG zu beachten. Im Zweifel hat auch die Zuweisungsbehörde von der Minderjährigkeit des Asylbewerbers auszugehen und deshalb eine Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft für Erwachsene zu unterlassen.

**OVG Berlin-Brandenburg**<sup>95</sup> :

Soweit keine Identitätsnachweise vorhanden sind und Zweifel an der Selbstausskunft des Ausländers zu seiner Minderjährigkeit bestehen, ist zunächst eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchzuführen, die sich auf das äußere Erscheinungsbild und eine Befragung des Ausländers erstreckt. Bleiben danach Zweifel an der Minderjährigkeit des Ausländers, hat das Jugendamt nach § 42 f Abs 2 SGB VIII von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen, wobei eine solche ärztliche Untersuchung nur mit Einwilligung des Betroffenen und seines Vertreters durchgeführt werden darf.

93 10. 4.2018 – 4 A 443/16 –, juris

94 Beschl. v 4.1. 2018 – Au 6 S. 17.1805 –, juris.

95 Beschl.v. 8. 1. 2018 – OVG 6 S. 40.17 –, juris.

**OLG Karlsruhe<sup>96</sup>:**

Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes für die Übernahme der Vormundschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling richtet sich nach einer Inobhutnahme auch dann analog § 88 a Abs. 4 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 SGB VIII nach einer gemäß § 42 b Abs. 3 S. 1 SGB VIII getroffenen Zuweisungsentscheidung, wenn die Inobhutnahme nicht mehr besteht.

Die Vorgaben des § 88 a Abs. 4 SGB VIII zur örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter sind für die Familiengerichte grundsätzlich bindend, falls nicht ausnahmsweise besondere Kindeswohlgesichtspunkte eine abweichende Bewertung rechtfertigen.

**OVG für das Land Mecklenburg-Vorpommern<sup>97</sup>:**

Die Inobhutnahme ist gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII gegenüber familiengerichtlichen Entscheidungen nachrangig. Sie kommt bei Widerspruch der Personensorgeberechtigten nur in akuten Gefährdungssituationen in Betracht, die ein Abwarten der Entscheidung des Familiengerichts nicht erlauben. Vor der Inobhutnahme muss grundsätzlich versucht werden, eine Entscheidung des Familiengerichts einzuholen

*Anm. (Kunkel):* Die Zahl der Inobhutnahmen durch die Jugendämter hat in den letzten Jahren ständig zugenommen. Das mag ein Zeichen für die Wachsamkeit der Jugendämter sein, aber auch für fehlerhafte Anwendung des § 42 SGB VIII. Er erlaubt die Inobhutnahme nämlich nur, wenn eine dringende Gefahr vorliegt und (zusätzlich!) eine Entscheidung des Familiengerichts zur Abwendung der Gefahr nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, also Gefahr im Verzuge besteht. Die Entscheidung des Gerichts müsste zu spät kommen, um den Schadenseintritt noch verhindern zu können. Der Beschl. des OVG ist daher als notwendige Klarstellung zu begrüßen, um die Praxis der Jugendämter (und damit auch die Statistik) zu korrigieren.

**AG Frankfurt<sup>98</sup>:**

Eine Inobhutnahme des Jugendamtes ist rechtswidrig, wenn bereits ein Kinderschutverfahren nach § 1666 BGB in der Hauptsache anhängig ist und eine gerichtliche Eilentscheidung nach § 157 Abs. 3 FamFG kurzfristig hätte eingeholt werden können. In diesem Fall können die Kosten des Eilverfahrens, welches das Gericht auf die Anzeige des Jugendamtes über die Inobhutnahme von Amts wegen einleiten muss, wegen groben Verschuldens dem Jugendamt auferlegt werden.

**BVerwG<sup>99</sup>:**

Die Monatsfrist des § 42 b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII, innerhalb derer das Verfahren zur Verteilung unbegleitet eingereister ausländischer Kinder und Jugendlicher durchzuführen ist, beginnt (erst) mit der Feststellung der Minderjährigkeit und nicht bereits mit Beginn der vorläufigen Inobhutnahme zum Zwecke der Altersbestimmung zu laufen.

**OVG der Freien Hansestadt Bremen<sup>100</sup>:**

Bevor eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII durchgeführt wird, hat das Jugendamt den Betroffenen umfassend über die Untersuchungsmethode, die Folgen der Altersbestimmung sowie die Folgen der Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären. Fehlt es an einer umfassenden Aufklärung über die Untersuchungsmethode oder die Folgen der Altersbestimmung folgt hier-

96 Beschl.v.9. 4 2018 – 16 UF 117/17 –, FamRZ 2019, 369.

97 Beschl.v.26. 4.2018 – 1 LZ 238/17 –, ZKJ 2018, 394

98 3.9. 2018 – 456 F 5142/18 EASO ,FamRZ 2019, 296.

99 Urt.v.26. 4 2018 – 5 C 11/17 –, ZKJ 2018, 390.

100 4. 6.2018 – 1 B 53/18 –, ZFSH/SGB 2018, 670.

aus regelmäßig ein Einwilligungsmangel des Betroffenen. Solange für einen unbegleiteten Minderjährigen kein (Amts-) Vormund bestellt worden ist, kann das Jugendamt in Ausübung des ihm zustehenden Notvertretungsrechts (vgl. § 42 a Abs 3 SGB VIII) als Vertreter des Minderjährigen grundsätzlich in eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung einwilligen. Eine solche Einwilligung ist jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Jugendamtes eine organisatorische und personelle Trennung besteht, um eine Interessenkollision zu verhindern. Holt das Jugendamt ein ärztliches Gutachten ein, ohne dass eine wirksame Einwilligung des Betroffenen und seines Vertreters vorliegt, ist das Gutachten im behördlichen Verfahren zur Altersfeststellung nicht verwertbar. Klärt das Jugendamt entgegen § 42 f Abs 2 S. 2 Halbs 1 SGB VIII den Betroffenen nicht schriftlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen auf, kann es eine Inobhutnahme nicht allein wegen fehlender Mitwirkung nach § 42 f Abs 2 S. 4 SGB VIII i. v. m. § 66 Abs 1 S. 1 SGB I verweigern.

**OVG der Freien Hansestadt Bremen<sup>101</sup> :**

Kann ein behördliches Altersfeststellungsverfahren nach § 42 f SGB VIII nicht mehr abgeschlossen werden, bevor der Betroffene unstreitig volljährig wird, ist die Ausländerbehörde im Grundsatz nicht gehindert, im Anschluss ein ausländerrechtliches Verteilungsverfahren nach § 15 a AufenthG einzuleiten.

**OVG der Freien Hansestadt Bremen<sup>102</sup>**

Im Rahmen einer Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII ist das sich aus einem nachträglich ausgestellten, echten gambischen Proxy-Pass ergebende Geburtsdatum nicht automatisch zu Grunde zu legen. Vielmehr ist nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen, ob das Geburtsdatum voraussichtlich inhaltlich wahr ist.

**Bayerischer VGH<sup>103</sup>:**

Nach § 42 d Abs. 4 SGB VIII ist die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89 d Abs. 3 SGB VIII a.F. erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die vor dem 1.11.2015 entstanden sind, ab dem 1.8.2016 ausgeschlossen. Fallkosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden waren, mussten deshalb spätestens bis zum 31.7.2016 geltend gemacht werden. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Erstattung der vor dem 1.11.2015 entstandenen Kosten ausgeschlossen (vgl. Kepert/Dexheimer in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 42 d Rn. 5).

**OVG der Freien Hansestadt Bremen<sup>104</sup>:**

Unbegleitete minderjährige Ausländer, die vom Jugendamt (vorläufig) in Obhut genommen wurden, unterliegen nicht der Verteilung nach § 15 a Abs. 1 S. 1 AufenthG. Wird der nicht nur vorläufig in Obhut Genommene volljährig, lebt die Verteilungsmöglichkeit nach § 15 a AufenthG nicht wieder auf.

**VG Bremen<sup>105</sup>:**

Für die Erteilung einer Duldung ist die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer aufgrund eines gerichtlichen Eilbeschlusses vorläufig in Obhut zu nehmen ist. Eine etwaige Beschränkung des Aufenthalts nach §§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1, 59 Abs. 2 AsylG aufgrund eines zuvor gestellten Asylantrags steht dem nicht entgegen, da

101 Beschl.v. 7. 6.2018 – 1 B 92/18 –, juris.

102 Beschl.v. 06. 11. 2018 – 1 B 184/18 –, juris.

103 Beschl.v.17. 12.2018 – 12 ZB 18.2462 –, juris.

104 Beschl.v. 18. 12.2018 – 1 B 148/18 –, NDV-RD 2019, 43.

105 Beschl.v. 18. 6.2018 – 2 V 73/18 –, JAmt 2018, 416.

das Jugendhilferecht nach dem SGB VIII entgegenstehenden Verteilungsentscheidungen vorgeht.

**VG Mainz<sup>106</sup>:**

Im Rahmen des § 89 d Abs. 1, Abs. 3 SGB VIII a. F. findet § 109 S. 2 SGB X mit der Maßgabe Anwendung, dass zusätzlich zur Entstehung des Anspruchs die Kenntnis von der Bestimmung des erstattungspflichtigen Jugendhilfeträgers durch das Bundesverwaltungsamt erforderlich ist. Die "Übergabe" im Sinne des § 42 Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII kann auch die Verpflichtung des Jugendamtes zur aktiven Rückführung des inobhutgenommenen jungen Menschen umfassen, soweit dessen Abholung den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht oder nur unter unzumutbaren Umständen möglich ist. Ist dies der Fall, sind die Kosten für die Rückführung (noch) als Kosten der Inobhutnahme selbst einzuordnen (hier: Taxitransfer eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers zu seiner Mutter).

**LG Neuruppin<sup>107</sup>:**

Verlangen Eltern und Kind Schmerzensgeld wegen unangemessener Unterbringung einer ca. 15 Jahre alten Jugendlichen, die an einem Borderline-Syndrom leidet und drogen- und alkoholabhängig ist, nach Entziehung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts und Übertragung einer Pflegschaft auf das Jugendamt und Antrag des Kindes auf Inobhutnahme, sind die Voraussetzungen für einen Amtshaftungsanspruch nach § 829 BGB i.V.m. Art. 34 GG nicht gegeben, wenn das Jugendamt keine der sich aus dem Pflichtenkreis des SGB VIII resultierenden Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe verletzt hat. Insbesondere ist es nicht amtspflichtwidrig, wenn das Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung durch Selbstverletzung bei dem zuständigen Familiengericht gemeldet und das Familiengericht daraufhin den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen hat. Aus der entscheidenden ex-ante-Perspektive konnte im Zeitpunkt der Antragstellung eine relevante Kindeswohlgefährdung als Voraussetzung der Entziehung der elterlichen Sorge gemäß § 1666 BGB rechtsfehlerfrei angenommen werden, wenn das Jugendamt nach umfassender Sachverhaltsermittlung zu dem Ergebnis genommen ist, dass sich die Kindeseltern trotz der sich fortsetzenden Selbstverletzungen und Entweichungen der Jugendlichen und dem Bedürfnis in einem klar strukturierten Umfeld mit klaren Verantwortlichkeiten zu leben, nicht auf bestimmte Hilfseinrichtungen festlegen konnten oder wollten, die ärztlicherseits empfohlen wurden. Das Jugendamt hat bei der Information des Familiengerichts und der Antragstellung weiter das ihm eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausgeübt und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet, nachdem sämtliche Hilfemaßnahmen wie z.B. die Vermittlung jugendpsychiatrischer Hilfeleistungen, gescheitert waren und Absprachen, die nach Rücksprache mit entsprechendem Fachpersonal entwickelt wurden, durch die Eltern nicht befolgt wurden, und auch eine Mediation zur Klärung der Situation ausdrücklich nicht angenommen wurde. Bei dieser Sachlage musste das Jugendamt zum Schutze des Kindes handeln. Eine weiter beanstandete Vorgehensweise bei der Inobhutnahme auf Bitten des Kindes ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Voraussetzung der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VIII ist gemäß Abs. 1 S. 1 Nr. 1 dieser Bestimmung die bloße - zumindest ernst gemeinte - Bitte des Kindes oder Jugendlichen um Obhut. Einer Begründung der Bitte durch das Kind oder den Jugendlichen oder einer Vorprüfung der Situation durch das Jugendamt bedarf es nicht. Nach dem Widerspruch der Eltern hat das Jugendamt pflichtgemäß eine unverzügliche Entscheidung für eine der beiden Alternativen (Übergabe des Kindes an den Personen-

106 3. 7.2018 – 1 K 849/17.MZ –, juris.

107 Urt.v.6. 7. 2018 – 31 O 338/16 –, juris

sorge- oder Erziehungsberechtigten bzw. Anrufung des Familiengerichts) nach § 42 Abs. 3 S. 2 SGB VIII getroffen und das Familiengericht angerufen. Während der Zeit der Inobhutnahme war das Jugendamt als Pfleger nach vorläufiger Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auch gemäß § 42 Abs. 2 S. 4 SGB VIII berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Somit durfte das Jugendamt hier die Jugendliche (wieder) einer Hilfeeinrichtung zuweisen. Auch eine während der Inobhutnahme durch das Jugendamt ausgesprochene Kontaktsperre zwischen Eltern und Kind stellte eine zulässige Maßnahme gemäß § 42 Abs. 2 S. 4 SGB VIII dar

### **Pflegekinderaufsicht (§§ 43,44 SGB VIII)**

#### **VG Lüneburg<sup>108</sup>:**

Die (mehrfache) Überschreitung der Höchstzahl der zu betreuenden Kinder nach § 43 Abs. 3 S. 1 SGB VIII begründet in der Regel die Unzuverlässigkeit der Tagespflegeperson.

#### **VG Hannover<sup>109</sup>:**

Betreibern einer Großtagespflegestelle kann mittels Nebenbestimmung zur Tagespflegeerlaubnis aufgegeben werden, dass gemeinsam genutzte Räumlichkeiten von nicht mehr als zehn gleichzeitig anwesenden Kindern genutzt werden und dabei die jeweiligen Tagespflegepersonen anwesend sein müssen. Ein von der Großtagespflegestelle genutzter privater Garten gehört zu den für die Betreuung genutzten Räumlichkeiten im Sinne des Gesetzes und kann deshalb von einer personal nutzungsbegrenzenden Nebenbestimmung erfasst werden.

#### **OVG Rheinland-Pfalz<sup>110</sup>:**

Eine Person, die in Tagespflege über einen längeren Zeitraum wiederholt mehr Kinder betreut als erlaubt war, ist für deren Betreuung ungeeignet. Wenn eine Person ihre persönliche Eignung verliert, ist eine früher erteilte Erlaubnis zur Kindertagespflege zu widerrufen; das in § 47 Abs. 1 SGB X eröffnete Ermessen ist dann auf null.

#### **OVG Berlin-Brandenburg<sup>111</sup>**

Eine Tagespflegeperson ist ungeeignet im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, wenn sie die ihr obliegenden höchstpersönlichen Aufsichtspflichten dadurch verletzt, dass sie die Betreuung der ihr überantworteten Kinder zum Teil nicht selbst vornimmt, sondern in nicht unerheblichem Umfang einer dritten Person überlässt. Eine andere Beurteilung ist auch nicht für den Fall angezeigt, dass die zur kurzzeitigen Betreuung eingesetzte Person selbst eine Tagespflegeerlaubnis besitzt. Eine Tagespflegeperson ist auch ungeeignet im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, wenn sie in nicht unerheblichem Maße die Gesundheit der von ihr betreuten Kinder dadurch gefährdet, dass sie in deren Gegenwart bzw. in der Tagespflegestelle raucht.

108 16.4.2018 – 4 A 539/16 –, juris.

109 Beschl.v. 08. 1.2018 – 3 A 5750/15 –, juris.

110 Beschl. v.11. 6. 2018 – 7 B 10412/18 –, ZKJ 2018, 323.

111 Beschl.v. 16. 11.2018 – OVG 6 S. 63.18 –, juris.

**Vormundschafswesen (§§ 55,56 SGB VIII)****OVG Rheinland-Pfalz,<sup>112</sup>**

Zur Frage, ob durch eine finanzielle Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bewirkung der Einwilligung eines Vormundschaftsvereins in dessen Bestellung zum Vormund, die in § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII nicht als Aufgabe der Jugendhilfe genannt ist, im Sinne von § 89 d Abs. 1 S. 1 SGB VIII "Jugendhilfe gewährt wird".

*Anm. (Kunkel):* Zu den Aufgaben nach § 2 Abs. 3 SGB VIII gehört die Amtsvormundschaft. Diese verlangt vorrangige Bestellung eines Vormundschaftsvereins (Kunkel, LPK - SGB VIII, § 53 Rn 3).

**OLG Celle<sup>113</sup>**

Bei Bestellung des Jugendamtes zum Vormund ist das **Familiengericht** an die vom Sozialrecht vorgegebenen örtlichen Zuständigkeitsregeln gebunden. Die Bestellung eines örtlich nicht zuständigen Jugendamtes zum Vormund ist auch aus Kindeswohlgründen nicht zulässig

*Anm. (Kunkel)* Das Kindeswohl sollte aber die Zuständigkeitsregeln relativieren (vgl. Kunkel in LPK-SGB VIII § 87 c Rn 24 und oben OLG Karlsruhe zu § 42 SGB VIII).

**OLG Dresden<sup>114</sup>**

Bei einem Aufenthaltswechsel des Mündels, der zur örtlichen Unzuständigkeit des bisherigen Jugendamts gemäß § 87 c Abs. 3 SGB VIII führt, besteht ein Ermessensspielraum des Amtsgerichts, das mit einem Entlassungsantrag des bisherigen örtlichen Jugendamts befasst ist. Das Familiengericht prüft in einem solchen Fall nach §§ 1887, 1889 BGB unter Kindeswohlaspekten und nicht unter strenger Bindung an die Zuständigkeitsregelung des § 87 c Abs. 3 S. 3 SGB VIII, ob es den bisherigen entlässt und ein anderes, ortsnäheres Jugendamt zum Vormund bestellt. Dem Wohl eines Amtsvormund Kindes entspricht es in der Regel am besten, wenn die Vormundschaft von dem Jugendamt geführt wird, in dessen Bezirk das Kind auf Dauer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

**VG Freiburg (Breisgau)<sup>115</sup>**

Nach § 55 Abs. 2 S. 1 SGB VIII überträgt das Jugendamt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten, der nach Abs. 3 S. 2 dieser Vorschrift in dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen wird. Diese Regelungen betreffen nur die Ausübung der mit der Vormundschaft verbundenen Befugnisse, nicht die Amtsvormundschaft als solche. Die Handlungen und Erklärungen des/der Bediensteten, auf den/die die Ausübung dieser Befugnisse übertragen wird, sind dem Jugendamt als Amtsvormund zuzurechnen. § 55 Abs. 3 S. 2 SGB VIII ändert nichts daran, dass das Jugendamt - nicht zuletzt auch aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit - im Außenverhältnis, insbesondere für Zustellungen von Schriftstücken, gesetzlicher Vertreter des Kindes ist und bleibt (im Erg. ebenso: Kunkel/Schimke in Jans/Happe/Saurbier/Maas, SGB VIII, Stand: Jan. 2018, § 55 Rn. 44, m.w.N.);).

<sup>112</sup> Beschl.v. 12. 1. 2018 – 7 A 11652/17 –, JAmt 2018, 157.

<sup>113</sup> Beschl.v.6.3. 2018 – 17 UF 16/18 –, ZKJ 2018, 196.

<sup>114</sup> Beschl.v.21. 6.2018 – 18 WF 475/18 –, JAmt 2018, 463.

<sup>115</sup> 16. 10.2018 – A 5 K 7980/17 –, JAmt 2018, 578.

**VG Schwerin<sup>116</sup>**

Eine an den als Amtsvormund bestellten Landkreis (Jugendamt) erfolgte Zustellung eines Bescheides für einen minderjährigen Asylbewerber ist wirksam. Eine Klagefrist läuft erst an, wenn der Bescheid dem nach § 55 Abs. 2 SGB VIII mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsvormundes beauftragten Bediensteten des Jugendamtes tatsächlich zugegangen ist. Ein im Alter von neun Jahren ausgereister heute zwölfjähriger Eritreer muss nicht damit rechnen, wegen illegalem Verlassen des Landes und Entziehung vom Nationaldienst politisch verfolgt zu werden oder ernsthaften Schäden im Sinne des subsidiären Schutzes ausgesetzt zu sein.

**Förderung freier Träger (§ 74 SGB VIII)****VG Dresden<sup>117</sup>:**

Wird die Entscheidung über die Förderung von Personalausgaben für Jugendbildungsreferenten ohne nähere Prüfung auf eine Regelausstattungsempfehlung gestützt, ist die Förderentscheidung ermessensfehlerhaft.

**Freie Träger als Leistungserbringer/Beschäftigungsverhältnis /Dreiecksverhältnis (§§ 78 a - c SGB VIII) /****LAG Hamm (Westfalen)<sup>118</sup>:**

Die Qualifizierung eines Vertrages als Arbeitsvertrag setzt voraus, dass sich der Arbeitnehmer durch privatrechtlichen Vertrag zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit im Dienste eines anderen verpflichtet (hier verneint für Tätigkeit als Tagespflegeperson in der Flüchtlingsbetreuung).

**Bayerischer VGH<sup>119</sup> :**

Im sogenannten jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer liegt regelmäßig ein privatrechtlicher Vertrag vor, dem der Jugendhilfeträger durch Bewilligung der Kostenübernahme als weiterer Schuldner beiträgt. Dieser Schuldbeitritt erfolgt mittels privatrechtsgestaltendem Verwaltungsakt, durch den der Leistungserbringer zugleich einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Jugendhilfeträger erwirbt. Dadurch wandelt sich die zivilrechtliche Schuld aus dem zwischen dem Hilfeempfänger und dem Leistungserbringer geschlossenen (Dienst-)vertrag nicht in eine öffentlich-rechtliche um Aus der Entgeltvereinbarung selbst ergibt sich kein Anspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Entgeltübernahme. Die Beziehungen zwischen Jugendhilfeträger und Hilfeempfänger als auch zwischen Leistungsträger und Jugendhilfeträger sind öffentlich-rechtlicher Natur und damit der VGsbarkeit zugeordnet. Ein Zahlungsanspruch des Einrichtungsträgers entsteht erst, wenn der Jugendhilfeträger eine einzelfallbezogene Hilfeleistung in einer vom Hilfeempfänger gewählten Einrichtung nach Maßgabe der §§ 11 ff SGB VIII gewährt, der Hilfeempfänger mit dem Einrichtungsträger einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag abschließt und der Jugendhilfeträger

116 13. 4.2018 – 15 A 4249/17 As SN –, JAmt 2018, 350.

117 24.10.2018 – 1 K 1820/15 –, juris.

118 Urt.v.18. 1. 2018 – 11 Sa 1196/17 –, juris.

119 Beschl.v. 19. 6.2018 – 12 C 18.313 –, und v. 19.6.2018 – 12 C 18.314 –, sowie v.19. 6. 2018 – 12 C 18.316 –, NJW 2018, 2976.

durch den Bewilligungsbescheid dieser privatrechtlichen Schuld beitritt

**OVG des Saarlandes<sup>120</sup>**

Eine einseitige behördliche Loslösung von einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist, wie sich aus § 59 SGB X ergibt, nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

**VG Minden<sup>121</sup>:**

Gemäß § 78 c Abs. 2 S. 3 SGB VIII kann eine Erhöhung der Vergütung bzw. des Entgelts für Investitionen nur verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat.

Ein Grundstückskauf stellt keine nach § 78 c Abs. 2 S. 3 SGB VIII zustimmungsfähige Investition dar.

**Örtliche Zuständigkeit (§§ 86 – 87 c SGB VIII)**

**VG des Saarlandes<sup>122</sup>**

Für eine Inobhutnahme ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. Für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wobei an die Stelle der Eltern die Mutter tritt, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Die Anerkennung der Vaterschaft und die nachfolgende Zustimmung der Mutter bringen nicht automatisch ein gemeinsames Sorgerecht mit sich. Jedoch können nicht miteinander verheiratete Eltern im Anschluss an eine Vaterschaftsanerkennung eine gemeinsame Sorgeerklärung gemäß § 1629 a BGB abgeben. Der teilweise Entzug der elterlichen Sorge steht der Anwendung des § 86 Abs. 2 S. 1 SGB VIII nicht entgegen. Für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Kinder ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der nach § 19 SGB VIII Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Geht der Leistung jedoch Hilfe nach den §§ 27 bis 35 a SGB VIII voraus, verbleibt es bei der Zuständigkeit des bisherigen örtlichen Trägers. Der gewöhnliche Aufenthalt i.S.d. § 86 SGB VIII erfordert nicht, dass der Ort tatsächlich zum dauernden Verbleib bestimmt ist und eine häusliche Einrichtung ermöglicht. Ausreichend ist, dass der Aufenthalt an diesem Ort eine gewisse Stetigkeit aufweist. Diese Voraussetzungen kann auch in einer Einrichtung wie einem Frauenhaus erfüllt sein. Auf die örtliche Zuständigkeit wirkt es sich nicht aus, wenn der Elternteil, auf dessen gewöhnlichen Aufenthalt es nicht ankommt, diesen wechselt.

**VG Karlsruhe<sup>123</sup>:**

Für die Annahme einer Unterbrechung der Leistung der Jugendhilfe im Sinne von §§ 86 ff. SGB VIII kommt es nicht darauf an, ob der Fortsetzung der konkreten Hilfemaßnahme rechtliche Gründe entgegenstehen, sondern allein darauf, ob - unabhängig von der Hilfeart und -form - die Leistung der Jugendhilfe im Sinne des umfassenden zuständigkeitsrechtlichen Leistungsbegriffs aus Rechtsgründen nicht fortgesetzt werden kann.

**OVG Lüneburg,<sup>124</sup>:**

120 19.12.2018 – 2 A 819/17 –, juris.

121 17. 8. 2018 – 6 K 2848/17 juris.

122 Urt.v.12. 1. 2018 – 3 K 1128/16 –, juris.

123 20. 7.2018 – 8 K 4063/15 –, JAmt 2019, 104.

124 Beschl.v. 23. 1. 2018 – 10 LA 21/18 –, JAmt 2018, 273.



Eine analoge Anwendung des § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 SGB VIII (alter wie neuer Fassung) auf die Fälle, in denen eine Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt und die Mutter nicht sorgeberechtigt ist, scheidet mangels Regelungslücke aus. Nach der gesetzlichen Systematik ist nach dieser Grundnorm der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern bzw. im Fall des § 86 Abs. 1 S. 2 SGB VIII der Mutter der primäre Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des örtlich zuständigen Trägers. Der sorgerechtliche Status dieser Person(en) ist ohne Belang (Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII § 86 Rn. 18). Der gewöhnliche Aufenthalt der nicht personensorgeberechtigten Mutter ist daher auch im Fall des § 86 Abs. 1 S. 2 SGB VIII maßgeblich. Nur dann, wenn zwei Elternteile existieren *und* diese verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben, tritt als „sekundärer Anknüpfungspunkt“ gemäß § 86 Abs. 2 bis 5 SGB VIII a. F. das Sorgerecht zur Bestimmung der Zuständigkeit bei konkurrierenden Zuständigkeiten hinzu. Dies ist notwendig, weil ein gemeinsamer Aufenthalt als primärer Anknüpfungspunkt nicht zur Verfügung steht. Zu einer solchen Situation kann es aber in den Fällen des § 86 Abs. 1 S. 2 (und 3) SGB VIII von vornherein nicht kommen. Insofern besteht keine Regelungslücke.

**BVerwG<sup>125</sup>**

Ist die Personensorge zwischen den Eltern so aufgeteilt, dass jedem Elternteil die Personensorge für einen bestimmten Bereich allein obliegt, ist jeder Elternteil allein personensorgeberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII. In einem solchen Fall ist keiner der Elternteile "der personensorgeberechtigte Elternteil" im Sinne des § 86 Abs. 2 S. 1 SGB VIII, weil diese Vorschrift voraussetzt, dass nur ein Elternteil personensorgeberechtigt ist.

**Sächsisches OVG<sup>126</sup>:**

Von dem Wechsel der Zuständigkeit infolge eines Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts zu unterscheiden ist der Wechsel in der Zuständigkeit zur Leistungserbringung. Dieser erfolgt nach § 86 c Abs. 1 SGB VIII bei einer Veränderung der örtlichen Zuständigkeit erst dann, wenn der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Bis dahin bleibt der bisher zuständige örtliche Träger zur Gewährung der Leistung verpflichtet.

**BVerwG<sup>127</sup>,**

Die Jugendhilfeleistung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) wird regelmäßig schon dann zuständigkeitsrechtlich im Sinne der §§ 86 ff. SGB VIII beendet, wenn die Sorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis zu der Tageseinrichtung auflösen. Aus dem Umstand, dass Angebote der Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) zuständigkeitsrechtlich von den §§ 86 ff. SGB VIII erfasst werden, ergibt sich zugleich, dass sie im Grundsatz auch im zuständigkeitsrechtlichen Sinne fortsetzungsfähig sind (vgl. ferner Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 86 Rn. 11).

**OVG Lüneburg<sup>128</sup>**

Nach der für den gesamten Sozialleistungsbereich geltenden Legaldefinition des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I (Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018,) hat den gewöhnlichen Aufenthalt jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen,

125 Urt.v.30.5.2018 – 5 C 2/17 –, ZKJ 2018, 392.

126 Beschl.v.26.6.2018 – 4 A 87/16 –, juris

127 23.10.2018 – 5 C 15/17 –, juris.

128 Beschl.v.07.12.2018 – 10 LA 16/18 –, JAmt 2019, 157.

dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in diesem Sinne ist ein dauerhafter oder längerer Aufenthalt nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, dass der Betreffende sich an dem Ort oder in dem Gebiet bis auf Weiteres im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibs aufhält oder dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Bloß vorübergehend ist dagegen ein Aufenthalt, der von Anfang an nur für kurze Zeit bzw. einen vorübergehenden Zeitraum geplant war, wie etwa Aufenthalte im Rahmen von Reisen, zu Besuchszwecken, zur Krankenbehandlung sowie Erkundungs- und Zwischenaufenthalte (Kunkel/Kepert/Pattar, a.a.O., § 86 Rn. 15). Bei der Beurteilung der nach § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I maßgeblichen Umstände kommt es nicht auf eine Betrachtung im Nachhinein, sondern auf eine vorausschauende Betrachtung aus der Sicht zum Zeitpunkt der Aufenthaltsnahme an, die die damaligen tatsächlichen Verhältnisse einschließlich des erkennbaren Willens der Eltern oder des betreffenden Elternteils berücksichtigt (Kunkel/Kepert/Pattar, a.a.O., § 86 Rn. 15). Auch in einer Einrichtung kann unter diesen Voraussetzungen ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden, wenn beispielsweise durch Aufgabe der bisherigen Wohnung "die Brücken nach draußen" abgebrochen werden (Kunkel/Kepert/Pattar, a.a.O., § 86 Rn. 14).

**VG Hannover<sup>129</sup>:**

Entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfasst § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 SGB VIII (a. F.) nicht die Fälle, in denen die Eltern bereits bei oder vor Beginn der Hilfe verschiedene gewöhnliche Aufenthalte besessen haben Rückstellungen nach § 112 SGB X als Kosten im Sinne des § 89 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII Maßgeblicher Zeitpunkt für den Ausschluss beziehungsweise die Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen nach §§ 111, 113 SGB X

**VG Aachen<sup>130</sup>:**

Bei der objektiven Verzögerung der Leistungsbewilligung durch den Jugendhilfeträger muss von dem grundsätzlichen Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungsgewährung eine Ausnahme gemacht werden. Mit der Neuregelung des § 86 Abs. 5 S. 2 SGB 8 zum 1.1.2014 ist ein Wechsel von einer statischen zu einer dynamischen Zuständigkeitsbestimmung einhergegangen. Durch die Gesetzesänderung regelt § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 SGB 8 daher nicht mehr alle Fälle, in denen die Eltern keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben und keinem Elternteil das Sorgerecht zusteht, unabhängig davon, wann die unterschiedlichen gewöhnlichen Aufenthalte begründet wurden.

**Kostenerstattung (§§ 89-89 f SGB VIII / § 111 SGB X)**

**Sächsisches OVG<sup>131</sup>:**

Zur Wahrung der Ausschlussfrist des § 111 S. 1 SGB X in Bezug auf einen Anspruch auf Erstattung von Kosten für Maßnahmen und Hilfen, die jugendhilferechtlich als eine Leistung zu werten sind, muss aus dem Schreiben hervorgehen, für welche Leistung eine Erstattung begehrt wird, und müssen sich aus ihm die Umstände ergeben, die im Einzelfall für die Entstehung des Anspruchs maßgeblich waren

129 6.3. 2018 – 3 A 398/15 –, EuG 2018, 509.

130 20. 12. 2018 – 1 K 909/16, juris.

131 Beschl.v. 19. 1. 2018 – 4 A 737/16 –, juris.

**VG Freiburg (Breisgau)<sup>132)</sup>**

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Beginn der Ausschlussfrist des § 111 SGB X bei jugendhilferechtlichen Erstattungsansprüchen lässt sich auf den Beginn der Verjährungsfrist des § 113 Abs. 1 SGB X nicht übertragen.

**VG Mainz<sup>133</sup>**

Formelle Verwaltungsakte können nicht in Bestandskraft erwachsen und daher auch nach Ablauf der in den §§ 68 ff. VwGO vorgesehenen Fristen erfolgreich angefochten werden. Die Übergangsvorschrift § 42 d Abs 4 SGB VIII stellt eine spezielle Ausschlussfrist dar, die zusätzlich neben § 111 SGB X tritt und diese Norm nicht verdrängt. Die in § 42 d Abs 4 SGB VIII getroffene Regelung verfolgt den (einmaligen) primären Zweck, einen klaren Übergang zwischen den Neu- und Altverfahren zu schaffen, während § 111 SGB X (durchgehend) vornehmlich der Beschleunigung und zeitnahen Abwicklung aller Erstattungsverfahren dient. Sofern auf eine Inobhutnahme als "andere Aufgabe der Jugendhilfe" (§ 2 Abs 3 Nr 1 SGB VIII eine "Leistung der Jugendhilfe" (§ 2 Abs 2 SGB VIII ; hier Heimerziehung i.S.d. § 34 SGB VIII folgt, handelt es sich dabei nicht um eine einheitliche Leistung im Sinne des § 111 SGB X . Die Ausschlussfristen sind damit bereits gesondert für die Inobhutnahme zu prüfen.

**OVG für das Land Schleswig-Holstein<sup>134</sup>**

Sofern Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Sinne von § 37 Abs. 2 SGB VIII durch Personal des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden, werden keine erstattungsfähigen Kosten im Sinne von § 89 f SGB VIII aufgewendet; es handelt sich insoweit um Verwaltungskosten im Sinne von § 109 S. 1 SGB X Dies gilt auch, wenn die Beratungs- und Unterstützungsleistungen von einer als kostenrechnenden Einheit ausgestalteten Abteilung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden. Die §§ 107 bis 113 SGB X gelten im Verhältnis zu § 89 f SGB VIII ergänzend, soweit sie nicht durch jugendhilferechtliche Besonderheiten verdrängt werden (vgl. Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 89 f Rn. 1 unter Hinweis auf § 37 S. 1 SGB I). Aufgewendete Kosten im Sinne des § 89 f Abs. 1 S. 1 SGB VIII sind die Ausgaben eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die eindeutig abgrenzbar einer bestimmten Jugendhilfemaßnahme individuell konkret zugeordnet werden können. Davon zu unterscheiden sind Verwaltungskosten im Sinne von § 109 S. 1 SGB X, zu denen alle Aufwendungen gehören, die ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Personal und Sachmittel aufbringt, um einen funktionsfähigen Dienstleistungsapparat vorzuhalten. Sie dienen der Finanzierung des Personal- und Sachaufwandes, der losgelöst von einer konkret-individuellen Maßnahme abstrakt und generell im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben im Rahmen des alltäglichen Verwaltungsbetriebs kontinuierlich entsteht und auch sonst nicht einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden kann.

**VG Ansbach<sup>135)</sup>**

Für die Abgrenzung von aufgewendeten Kosten i.S.d. § 89 f Abs. 1 S. 1 SGB VIII gegenüber nicht-erstattungsfähigem Verwaltungsaufwand i.S.d. § 109 S. 1 SGB X kommt es nicht maßgeblich auf die Zuordnung der handelnden Fachkräfte zu einem öffentlichen oder freien bzw. privaten Träger der Jugendhilfe an. Entscheidend sind vielmehr die ein-

132 2. 2. 2018 – 4 K 3025/15 –, JAmt 2018, 411.

133 3.7. 2018 – 1 K 1463/17.MZ –, juris.

134 Urt.v.15.2.2018 – 3 LB 19/15 –, juris.

135 14.6. 2018 – AN 6 K 16.02513 –, juris.

deutige Abgrenzbarkeit im Einzelfall sowie die Zuordenbarkeit der Kosten zu einer konkreten Jugendhilfemaßnahme.

**OVG des Saarlandes<sup>136</sup>:**

Führt die Realisierung eines Erstattungsanspruchs nach den §§ 89 c Abs. 1 S. 1, 86 c Abs. 1 S. 1 SGB VIII des früher zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers gegenüber dem nach § 86 Abs. 6 SGB VIII wegen Belegenheit einer Erziehungsstelle in seinem Zuständigkeitsbereich zuständig gewordenen Träger dazu, dass letztgenannter seinerseits einen Erstattungsanspruch auf der Grundlage des § 89 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erlangen würde, ist der zuletzt genannte Anspruch vorrangig und gegenüber dem erwähnten Erstattungsanspruch des früher zuständigen Trägers, der nach der Regelung in § 89 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII im Ergebnis die Kosten der Jugendhilfemaßnahmen tragen soll.

**OVG Rheinland-Pfalz<sup>137</sup>:**

Ein Jugendhilfeträger hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für eine privatärztliche Versorgung von unbegleitet eingereisten ausländischen Minderjährigen, die er in Obhut genommen hat. Der Gesetzgeber hat die jugendhilferechtliche Krankenpflege eng mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen verknüpft. Weder die allgemeine Situation der unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländer noch die große Anzahl der Inobhutnahmen dieser Personen im Jahr 2015 rechtfertigen es, die vom Gesetzgeber gewollte Verknüpfung zu ignorieren. Es verstößt gegen den erstattungsrechtlichen Interessenwahrungsgrundsatz, wenn ein Jugendhilfeträger Kosten für eine privatärztliche Behandlung geltend macht und nicht alles Zumutbare unternommen hat, um sicherzustellen, dass nur die gesetzlich vorgesehenen Kosten entstehen.

**VG Mainz<sup>138</sup> :**

Einer Anfechtungsklage gegen einen rein formellen Verwaltungsakt fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis, wenn die zeitgleich erhobene und gegen den anspruchsablehnenden Inhalt des Verwaltungsakts gerichtete Leistungsklage unbegründet ist, da dann zugleich feststeht, dass dieser nicht im Widerspruch zur materiellen Rechtslage steht. Dem Regelungsgedanken des § 109 S. 1 SGB X Vermeidung von behördlichen Streitigkeiten über Aufwendungen – ist zu entnehmen, dass Kosten der Altersfeststellung minderjähriger Ausländer im Rahmen des § 89 f SGB VIII grundsätzlich nur für externe Mitglieder einer Kommission zur Altersfeststellung (insbesondere freie Mitarbeiter) erstattungsfähig sind. Werden hauptamtlich bei dem Jugendhilfeträger beschäftigte Mitarbeiter gegen Zahlung von zusätzlichen Pauschalen nebenamtlich im Rahmen einer Kommission zur Altersfeststellung herangezogen, bedarf es zur Erstattungsfähigkeit der Vergütung wegen § 109 S. 1 SGB X eingehender Darlegung, inwiefern eine entsprechende Verwendung im eigentlichen hauptamtlichen Tätigkeitsbereich nicht möglich war.

**VG Mainz<sup>139</sup>:**

Erstattungsansprüche gemäß § 89 d Abs. 1, 3 SGB VIII (in der bis zum 30.6.2017 geltenden Fassung), die vor dem 1.11.2015 entstanden sind, erlöschen nicht mit dem ersatzlosen Wegfall des § 89 d Abs. 3 SGB VIII, sofern die in § 111 SGB X und § 42 d Abs. 4 SGB VIII enthaltenen Ausschlussfristen durch eine rechtzeitige Geltendmachung dem Grunde nach eingehalten worden sind. Der Erstattungsanspruch nach § 89 d Abs. 1, 3 SGB VIII a.F. besteht unabhängig davon, ob er gegenüber dem erstattungspflichtigen Trä-

136 Beschl.v.27. 3.2018 – 2 A 717/17 –, juris.

137 06.12. 2018 – 7 A 10609/18 –, juris.

138 6.9.2018 – 1 K 1376/17.MZ, juris.

139 Urt.v.22. 11. 2018 – 1 K 1434/17.MZ –, juris.

ger vor dem Wegfall der Anspruchsgrundlage der konkreten Höhe nach geltend gemacht worden ist.

**VG Köln<sup>140</sup>:**

Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Die Beantragung von Hilfen zur Erziehung gehört nicht zu diesen Rechtshandlungen, da notwendig nur unaufschiebbare Willenserklärungen sind. Es entsteht auch ohne Vorliegen einer rechtmäßigen Hilfe zur Erziehung der Anspruch auf Kostenerstattung, solange feststeht, dass die konkret erbrachte Maßnahme zu gewähren war. Für den Kostenerstattungsanspruch ist ohne Belang, dass die Voraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung nicht vorliegen, solange die Maßnahme im Rahmen der Inobhutnahme weiterzuführen ist.

**Kostenbeitrag (§§ 90ff SGB VIII)**

**VG Hannover<sup>141</sup>:**

Für die Berechnung eines jugendhilferechtlichen Kostenbeitrages gegen den jungen Menschen selber ist gemäß § 93 Abs 4 S. 1 SGB VIII das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht, maßgeblich. § 94 Abs 6 SGB VIII enthält demgegenüber keine speziellere Regelung.

**VG Stade<sup>142</sup>:**

Ein Teilnahmebeitrag soll auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Zumutbarkeit richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Dabei ist nicht die grundsätzliche Höhe des Teilnahmebeitrages zu überprüfen. Bei einem - wie hier - privaten Entgelt für den Besuch einer Kindertagesstätte in freier Trägerschaft entzieht sich dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits dessen Festlegung, die dem jeweiligen freien Träger obliegt. Soweit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über den § 90 Abs. 3 SGB VIII hinaus ein privates Entgelt ganz oder teilweise übernimmt, besteht diesbezüglich lediglich ein Anspruch auf gleichheitgerechte Verteilung im Sinne von Art. 3 GG.

**VG Köln<sup>143</sup>**

Es ist grundsätzlich zulässig, für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte Beiträge zu erheben. Die Einzelheiten der Beitragserhebung können in einer Beitragssatzung geregelt werden. Insoweit ist es auch zulässig, Elternbeiträge gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen und des betreuten Kindes zu erheben. Zahlungspflichtig sind grundsätzlich die Eltern. Es ist dabei unerheblich, ob der Zahlungspflichtige mit seinem Einkommen der deutschen Steuerpflicht unterliegt. Der Satzungsgeber ist lediglich verpflichtet, die Beitragserhebung sozial zu staffeln und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern des geförderten Kindes zu berücksichtigen.

**VG Freiburg (Breisgau)<sup>144</sup>:**

Gemäß § 94 Abs. 4 SGB VIII sind bei dem Einsatz zweckidentischer Leistungen gemäß § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII tatsächliche Betreuungsleistungen über Tag und Nacht (im

140 28. 11.2018 – 26 K 11802/16 –, juris.

141 14. 12.2018 – 3 A 7642/16 –, juris.

142 23. 1. 2018 – 4 A, juris.

143 21. 9. 2018 – 19 K 7530/16 juris.

144 24.10. 2018 – 4 K 1347/18 –, juris.

Haushalt des Beitragspflichtigen) - wie beim Kostenbeitrag aus dem Kindergeld - anzurechnen. Auch hierbei ist die tatsächliche Betreuungsleistung zu Hause taggenau anzurechnen.

**BVerwG:**<sup>145</sup>

Tatsächliche Betreuungsleistungen über Tag und Nacht sind gemäß § 94 Abs. 4 SGB VIII auf den Kostenbeitrag in Höhe des Kindergelds (§ 94 Abs. 3 SGB VIII) anzurechnen.

**Bayerischer VGH**<sup>146</sup>

§ 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII bestimmt, dass der Kostenbeitrag bei dem Unterhaltspflichtigen erst ab dem Zeitpunkt erhoben werden darf, ab dem er (erstens) über die Leistungsgewährung unterrichtet und (zweitens) über die Folgen des Kostenbeitrags für seine Unterhaltspflicht aufgeklärt worden ist (sog. „informierter Kostenbeitrag“, vgl. Kunkel/Keper in Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17). Die entsprechende Information ist materiell-rechtliche Tatbestandsvoraussetzung für den Kostenbeitrag, da das Recht zu seiner Erhebung an die Mitteilung an den Beitragspflichtigen anknüpft (vgl. hierzu Kunkel/Keper in Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17 m.w.N.). Heilung oder Unbeachtlichkeit nach §§ 41 SGB X analog scheiden daher aus (vgl. Kunkel/Keper in Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 92 Rn. 17).

**VG Göttingen**<sup>147</sup>:

Die Erhebung des Kostenbeitrags gem. §§ 91 ff. SGB VIII setzt u.a. eine Aufklärung über die Folgen für die Unterhaltspflicht voraus (§ 92 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 SGB VIII). Diese muss zumindest beinhalten, dass die Jugendhilfeleistung unterhaltsrechtlich entlastende Auswirkungen hat. Ein Aussetzungsantrag gemäß § 80 Abs. 6 S. 1 VwGO kann auch schon wirksam gestellt werden, wenn die fragliche Abgabe noch nicht durch Leistungsbescheid festgesetzt worden ist, sondern der Antragsteller dazu lediglich schriftlich angehört wurde. Die Inobhutnahme eines Minderjährigen gemäß § 42 SGB VIII gehört zu den kostenbeitragspflichtigen Jugendhilfeleistungen

**OVG Lüneburg,**<sup>148</sup>:

Nach dem Wortlaut der §§ 91 ff. SGB VIII ist Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag lediglich, dass die jeweilige Jugendhilfemaßnahme tatsächlich erbracht worden ist. Keine Voraussetzung ist dagegen, dass die Jugendhilfe rechtmäßig gewährt worden ist. Für die Rechtmäßigkeit der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag kommt es daher grundsätzlich nicht auf die Rechtmäßigkeit der Jugendhilfegewährung an. Davon ist jedoch wegen des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung i.V.m. dem Erfordernis der Gewährung effektiven Rechtsschutzes dann eine Ausnahme zu machen, wenn der zu den Kosten Herangezogene in dem der Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme zu Grunde liegenden Verwaltungsverfahren nicht beteiligt gewesen ist und nicht aus eigenem Recht die Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme hat anfechten können (Kunkel/Keper in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 91 Rn. 14 m.w.N.).

**OVG für das Land Schleswig-Holstein**<sup>149</sup>

Eine besondere Härte ist insbesondere gegeben, wenn eine atypische Situation des Kostenschuldners nicht ausreichend im Rahmen der Berechnungsregelungen zur Ermittlung des Kostenbeitrags berücksichtigt werden kann. Es stellt eine besondere Härte für den

<sup>145</sup> 26. 6. 2018 – 5 C 3/17 –, ZFSH/SGB 2018, 710.

<sup>146</sup> Beschl.v. 17. 7. 2018 – 12 C 15.2631, juris.

<sup>147</sup> 11. 10.2018 – 2 B 389/18 –, juris.

<sup>148</sup> 27.8. 2018 – 10 LA 7/18 –, juris.

<sup>149</sup> Ur.v.23. 10.2018 – 3 LB 30/15 –, juris.

Kostenbeitragspflichtigen dar, wenn der Einsatz des Einkommens dazu führt, dass er ganz oder teilweise sozialhilfebedürftig wird. Kosten für Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Heizung, Grundsteuer und sonstige Kosten der Unterkunft sind nicht abzusetzen, da diese Kosten bereits in den Beiträgen der Kostenbeitragstabelle eingearbeitet sind. Schuldverpflichtungen, die zur Finanzierung selbstgenutzten Wohnungseigentums eingegangen worden sind, sind als Belastungen im Sinne des § 93 Abs. 3 SGB VIII zu bewerten, soweit sie über den Betrag hinausgehen, der für den durch die Nutzung des Eigentums erzielten Wohnwert anzusetzen ist. Hat neben dem Kostenbeitragspflichtigen auch seine Ehefrau Einkommen bezogen, erscheint es sachgerecht, eine anteilige Berücksichtigung der Belastung vorzunehmen und diese proportional zum jeweiligen Einkommen zu verteilen.

**OVG Lüneburg**<sup>150</sup>:

Bei einem Wechsel der Jugendhilfeleistungsart ist der Kostenbeitragspflichtige erneut gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII zu belehren. Der Wechsel von der Hilfe in Vollzeitpflege bei einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) zur Hilfe in Form betreuten Wohnens (§ 34 SGB VIII) stellt einen Wechsel der Leistungsart dar. Wird eine der in § 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII genannten Leistungen in unveränderter Form über den Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen hinaus fortgesetzt, erfordert allein dieser Umstand keine erneute Belehrung

**VG Freiburg (Breisgau)**<sup>151</sup>

Bei einem Wechsel von einer Inobhutnahme zu einer Maßnahme der Hilfe und Erziehung obliegt es dem Jugendamt, den Kostenbeitragspflichtigen auf die neue Maßnahme und die Folgen für seine Unterhaltspflicht hinzuweisen. Dies folgt schon daraus, dass § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII verlangt, dass die Gewährung „der“ (und nicht etwa „einer“) Leistung mitzuteilen ist. Es liegt nahe, dass der Hinweis gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII den zu einem Beitrag Heranzuziehenden nicht nur auf die Folgen für seine Unterhaltspflicht (vgl. § 92 Abs. 3 SGB VIII) hinweisen soll, um ihn vor doppelter Inanspruchnahme zu schützen. Vielmehr spricht Einiges dafür, dass der Hinweis auch dazu dient, ihn in die Lage zu versetzen, die auf ihn ggf. zukommende Kostenbeitragslast frühzeitig einschätzen sowie auch die Erforderlichkeit der Maßnahme beurteilen und ggf. auch auf den Träger der Kinder- und Jugendhilfe insoweit einwirken zu können, jedenfalls für den Fall, dass sich gewichtige Änderungen hinsichtlich der Unterhaltsgewähr ergeben können; ähnlich Kunkel/Keper in Kunkel/Keper/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Aufl., § 92, Rn. 17).

**VG Schwerin**<sup>152</sup>

Es fehlt eine Rechtsgrundlage für die uneingeschränkte Einbeziehung auch des Einkommens des nichtehelichen Partners durch Bildung eines Gesamteinkommens für den Fall, dass dieser nicht zugleich Elternteil des betroffenen Kindes ist. Die Berücksichtigungsfähigkeit des Gesamteinkommens des Partners der Mutter ergibt sich auch nicht aus § 27 Abs. 2 S. 2 SGB XII 1.

**VG Dresden,**<sup>153</sup>:

Das in Werkstätten für behinderte Menschen erlangte Arbeitsentgelt wird grundsätzlich zweckfrei gewährt und ist von dem behinderten Menschen in Anwendung der §§ 91 ff SGB VIII regelmäßig nicht unabhängig vom Einkommen einzusetzen. Die in § 94 Abs 6 S. 2 SGB VIII vorgesehene Möglichkeit, einen geringeren bzw. keinen Kostenbeitrag zu er-

150 Beschl.v.30. 11. 2018 – 10 LA 366/18 –, ZKJ 2019, 77.

151 30. 11.2018 – 4 K 1584/17 –, juris.

152 Urt.v.10. 1. 2018 – 6 A 3845/16 SN –, juris.

153 18.4.2018 – 1 K 2114/16 –, JAmt 2019, 43.

heben, ist von Amts wegen zu prüfen und erfordert keinen Antrag des Kostenbeitrags-schuldners. Die Tätigkeit des Kostenbeitragsschuldners muss nicht zwingend auch gemeinnützig sein. § 93 Abs 4 SGB VIII findet auch bei vollstationären Leistungen im Sinne des § 94 Abs 6 S. 1 SGB VIII Anwendung.

#### B. Literaturhinweise

*Becker/ Mörsberger*: „Endlich die Missverständnisse in Sachen Garantenpflicht abbauen!“, JAmT 2018, 178-183

*Büchner/Hinz*: Asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektiven von UMF und jungen volljährigen Geflüchteten, JAmT 2018, 380-384

*Dahm*: Die Finanzierung der Kosten von Privatschulen im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII, ZKJ 2018, 44-49

*Fritsche*: Ehrenamtliche Vormundschaften für junge Geflüchtete, JAmT 2018, 135-138

*Gelhaar*: Die Praxis der Alterseinschätzung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, ZKJ 2018, 179-192

*Gravelmann*: Berufliche Integration junger Flüchtlinge, JAmT 2018, 183-187

*Grünenwald*: Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII auf dem Stand des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Überblick und im Detail zum 1.1.2018 - Teil 1, ZKJ 2018, 208-213

*ders.*: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Gedankengänge und Lösungsansätze JAmT 2018, 77-79

*Heghmanns*: Zur strafrechtlichen Verantwortung im Kinderschutz, JAmT 2018, 230-235

*Hoffmann*: Notwendige Praxisumstellungen bei Einwilligung in datenverarbeitende Vorgänge, JAmT 2018, 2-4

*Kepert*: Berechtigt eine Tagespflegeerlaubnis im Regelfall tatsächlich zur gleichzeitigen Betreuung von fünf Säuglingen? ZKJ 2018, 11-

*Knittel*: Widerruf von Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung, JAmT 2018, 486-491

*Köhler*: Jugendliche ab 14 Jahren in Kindschaftssachen, ZKJ 2018, 50-55 13

*Kunkel/Kepert/Pattar*: Lehr- und Praxiskommenta (LPK)-SGB VIII, 7. Aufl. 2018.

*Kunkel*: Jugendhilferecht, 9. Aufl. 2018.

*Neundorf*: Die Altersbestimmung bei unbegleiteten Minderjährigen - rechtliche Grundlagen und Debattenüberblick, ZAR 2018, 238-246

*Reinhardt*: Alter Wein im neuen Schlauch? Die Bedeutung der Datenschutz-Grundverordnung für die Adoptionsvermittlung – Teil II, JAmT 2018, 126-135

*Schindler*: Teilhabe oder Pflege? Die Schnittstelle zwischen den Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe als Praxis herausforderung, Sozialrecht aktuell 2018, 137-143

*Treichel*: Migrationsrechtliche Bezüge des Kinder- und Jugendhilferechts, ZKJ 2018, 4-8



## Anhang 6. Systematisches Literaturverzeichnis

### a) Kommentare

#### aa) zum SGB VIII (mit Zitierweise)

Hauck/Noftz/Stähr : Sozialgesetzbuch SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Berlin, Stand: April 2020 (zit.: Bearbeiter in H/N/S Rn. ...).

Jans/Happe/Saubier/Maas : Kinder- und Jugendhilferecht. 3. Aufl. Stuttgart. 62. Lieferung, Stand: Juli 2020 (zit.: Bearbeiter in J/H/S/M Rn. ...).

Jung : SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. 2. Aufl. Freiburg 2008 (zit.: Bearbeiter in Jung Rn. ...).

Kunkel/Keper/Pattar : LPK-SGB VIII. 8. Aufl. 2021. (zit.: Bearbeiter in LPK-SGB VIII Rn....)

Krug/Riehle : Kinder- und Jugendhilfe, Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII). Köln, 204. Lieferung Stand: Juni 2021 (zit.: Bearbeiter in Krug/Riehle Rn. ...).

Luthe/Nellissen : juris PraxisKommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Saarbrücken 2014 (zit.: Bearbeiter in jurisPK-SGB VIII Rn. ...).

Möller : Praxiskommentar SGB VIII., Köln 2017 (zit.: Bearbeiter in Möller PraxisK Rn. ...)

Möller/Nix : Kurzkomentar zum SGB VIII. München 2006 (zit. Bearbeiter in Möller/Nix)

Mrozynski: Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Textausgabe mit Erläuterungen. 5. Aufl. München 2009 (zit.: Mrozynski Rn. ...).

Mrozynski in BeckOK BGB: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch – Band 3. 2. Aufl. München 2008 (§§ 27 bis 35 a SGB VIII; zit.: Mrozynski in BeckOK BGB Rn. ...).

Münder/Meysen/Trenczek : Frankfurter Kommentar SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 9. Aufl. Baden-Baden 2020 (zit.: Bearbeiter in FK-SGB VIII Rn. ...).

Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching : Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht (zit.: Bearbeiter in BeckOK-SGB VIII Rn. ...).

Schellhorn/Fischer/Mann/Kern: SGB VIII/KJHG. 4. Aufl. Neuwied 2012 (zit.: Bearbeiter in S/F/M/K Rn. ...).

Tillmanns in Münchener Kommentar, BGB. Band 8: Familienrecht II. 7. Aufl. München 2017 (zit.: Tillmanns in MüKoBGB Rn. ...).

Wabnitz/Fieseler/Schleicher : Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII. Neuwied, 83. Aktualisierungslieferung, Stand: April 2021 (zit.: Bearbeiter in GK Rn. ...).

Wiesner : SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 5. Aufl. München 2015 (zit.: Bearbeiter in Wiesner Rn. ...) mit online Nachtrag zur 4. Aufl. (zit.: Bearbeiter in Wiesner online Rn. N ...).

**bb. zum JGG**

*Eisenberg*: Jugendgerichtsgesetz. 19. Aufl. München 2017.  
*Ostendorf*: Jugendgerichtsgesetz. 10. Aufl. Baden-Baden 2016.

**cc. zum FamFG**

*Friederici/Kemper*: Familienverfahrensrecht. Baden-Baden 2009.

**dd. zum Adoptionsrecht**

*Behrenti*: Handbuch Adoptionsrecht. München 2017.  
*Paulitz*: Adoption. 2. Aufl. München 2006.  
*Reinhardt/Kemper/Weitzel*: Adoptionsrecht, Baden-Baden 2012.  
*Meysen*: Das Familienverfahrensrecht – FamFG. Köln 2009.

**b. Lehrbücher, Monografien, Sonstiges**

*AGJ*: Kinder- und Jugendhilferecht von A – Z. München 2008.  
*v. Boetticher/Münder*: Kinder- und Jugendhilfe und europäischer Binnenmarkt. Baden-Baden 2009.  
*Czerner*: Vorläufige Freiheitsentziehung bei delinquenten Jugendlichen. Baden-Baden 2009.  
*Dethlof*: Familienrecht. 29. Aufl. München 2009.  
*Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge*: Fachlexikon der sozialen Arbeit. 8. Aufl. Baden-Baden 2017.  
*Fieseler/Herborth*: Recht der Familie und Jugendhilfe. 7. Aufl. Neuwied 2010.  
*Kepert/Kunkel*: Kinder- und Jugendhilferecht – Fälle und Lösungen. 6. Aufl. Baden-Baden 2018  
*Garbe/Ullrich*: Verfahren in Familiensachen. 2. Aufl. Baden-Baden 2009.  
*Jox*: Fälle zum Familien- und Jugendrecht. Opladen 2008.  
*Kepert/Kunkel*: Handbuch Jugendhilferecht. Stuttgart 2017.  
*Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner*: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), DJI München. 2. Aufl. 2010.  
*Klinger/Kunkel/Pattar/Peters*: Existenzsicherungsrecht nach SGB II, XII und AsylbLG. 3. Aufl. Baden-Baden 2012.  
*Krenzler*: Rechtsdienstleistungsgesetz. Baden-Baden 2010.  
*Kunkel*: Jugendhilfe, ntv-Ratgeber Recht. 3. Aufl. München 2007.  
*Menne/Grundmann*: Das neue Unterhaltsrecht. Köln 2008.  
*Meysen/Schönecker/Kindler*: Frühe Hilfen im Kinderschutz. Köln 2009.  
*Meysen/Eschelbach*: Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden 2012.  
*Müller-Magedeburg*: Verändertes Denken – Zum Wohle der Kinder. Baden-Baden 2009.  
*Münder/Ernst/Behlert*: Familienrecht. 7. Aufl. Weinheim 2014.  
*Münder/Trenczek*: Kinder- und Jugendhilferecht. 7. Aufl. Neuwied 2011.  
*Münder/Wiesner/Meysen*: Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. 2. Aufl. Baden-Baden 2013.  
*Oberloskamp*: Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige. 4. Aufl. München 2017.  
*Oberloskamp/Brosch/Brose/Grün*: Jugendhilferechtliche Fälle für Studium und Praxis. 12. Aufl. Neuwied 2011.  
*Oberloskamp/Marx*: Kindschaftsrechtliche Fälle für Studium und Praxis. 6. Aufl. Neuwied 2006.  
*Oberloskamp/Borg-Laufs/Röchling/Seidenstücker*: Gutachterliche Stellungnahmen in der sozialen Arbeit. . Weinheim 2017.

- Papenheim/Baltes/Tiemann/Dern/Palsherm*: Verwaltungsrecht für die Soziale Arbeit. 24. Aufl. Frechen 2013.
- Riekenbrauk*: Strafrecht und Soziale Arbeit. Weinheim 2008.
- Röchling* : Handbuch Anwalt des Kindes. 2. Aufl. Baden-Baden 2009.
- Salgo/Zenz u.a.*: Verfahrensbeistandschaft. 2. Aufl. Köln 2009.
- Schleicher*: Jugend- und Familienrecht. 14. Aufl. München 2014.
- Schwab*: Familienrecht. 22. Aufl. 2014.
- Schwengers*: Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. München 2007.
- Trenczek/Düring /Neumann-Witt*: Inobhutnahme. 3. Aufl. Stuttgart 2017.
- Udsching/Rolfs* : Jahrbuch des Sozialrechts. Berlin (zuletzt Band 38. 2017).
- Wabnitz*: Grundkurs Recht für die Soziale Arbeit. 3. Aufl. München 2016.
- Wabnitz*: Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit. 4. Aufl. München 2015.
- Wabnitz*: Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit. 4. Aufl. München 2014.
- Wabnitz*: Vom KJHG zum Kinderförderungsgesetz. Berlin 2009.
- Wend/Staudigl*: Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis. 7. Aufl. München 2008.
- Ziegenhain/Fegert* : Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. 2. Aufl. München 2008.

#### **b. Aufsätze**

Abkürzungen für die Zeitschriften:

ASR, Anwalt/Anwältin im Sozialrecht

EJ, Evangelische Jugendhilfe

FamFR, Familienrecht und Familienverfahrensrecht

FamRZ, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FPR, Familie, Partnerschaft, Recht

JAMt, Das Jugendamt

Jugendhilfe, jugendhilfe

NDV, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

NJW, Neue Juristische Wochenschrift

RdJB, Recht der Jugend und des Bildungswesens

SRa, Sozialrecht aktuell

VSSR, Vierteljahresschrift für Sozialrecht

ZfF, Zeitschrift für das Fürsorgewesen

ZFSH/SGB, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch

ZJJ, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe

ZKJ =Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

#### **Entwicklung der Jugendhilfe**

*Röchling*: Die Reform des SGB VIII durch das KICK in FamRZ 2006, 161.

*Wiesner*: Das Kinderförderungsgesetz in ZKJ 2009, 224.

*Wiesner*: Quo vadis Jugendhilfe? in NDV 2009, 493.

*Wiesner*: Von der Berufsvormundschaft zum Rechtsanspruch auf Jugendhilfe in JAMt 2006, 558.

#### **Verfassung**

*Adelmann*: Bundesverfassungsgericht schafft „Kindergrundrecht“. Anm. zu BVerfG v. 1.4.2008 (zwangweise Durchsetzung der Umgangspflicht) in JAMt 2008, 289.

- Coester*: Inhalt und Funktionen des Begriffs der Kindeswohlgefährdung – Erfordernis einer Neudefinition? in JAmt 2008, 1.
- Finke*: Elternwohl in JAmt 2008, 10.
- Hoffmann*: Verfassungsfragen einer Kindergartenpflicht in ZKJ 2006, 436.
- Meysen*: Föderalismusreform – mögliche Auswirkungen auf das Kinder- und Jugendhilferecht in JAmt 2006, 217.
- Münder*: Zur Balance von Elternrecht, Kindeswohl, Kinderschutz und Kinderrechten in JAmt 2008, 294.
- Münder*: Aufnahme von Kindergrundrechten in die Verfassung in JAmt 2008, 299.
- Scheiwe*: Vom Objekt zum Subjekt? Kinderrechte zwischen Rechtsrhetorik und Realisierbarkeit in ZKJ 2009, 7.
- Schmid/Wiesner*: Die Kinder- und Jugendhilfe und die Föderalismusreform in ZKJ 2006, 392 und 449.
- Wiesner*: Kinderrechte in die Verfassung?! in ZKJ 2008, 225.

### **Über- und zwischenstaatliches Recht**

- Dutta*: Die Anwendbarkeit der Brüssel IIa-V auf staatliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes in FamRZ 2008, 835.
- Kunkel*: Jugendhilfe versus Ausländerrecht in jugendhilfe 2009, 116.
- Wagner*: Die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern in ZKJ 2008, 353.
- Wicke/Reinhardt*: Die Auswirkungen der sog. „Brüssel IIa-Verordnung“ auf die Arbeit der Jugendämter in JAmt 2007, 453.

### **Schutzauftrag**

- Becker*: Hilfe und Schutz für vernachlässigte und misshandelte Kinder in ZKJ 2008, 185.
- Bergmann*: Jugendamt und Familiengericht beim Kinderschutz in ZKJ 2009, 404.
- Bringewat*: Schutz des Kindeswohls – eine Aufgabe des Strafrechts?! in ZKJ 2007, 225.
- Bringewat*: Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII in ZKJ 2008, 297.
- Büttner/Wiesner*: Zu Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in der Praxis in ZKJ 2008, 292.
- Czerner*: Optimierung des staatlichen Schutzauftrages bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung durch die Novellierungsgesetze vom KICK bis zum BKiSchG? in ZKJ 2012, 246 (Teil 1) und 301 (Teil 2).
- Fieseler/Hannemann*: Gefährdete Kinder – Staatliches Wächteramt versus Elternautonomie? in ZKJ 2006, 117.
- Fieseler*: Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt nach § 8a SGB VIII in jugendhilfe 2008, 52.
- Hildebrandt*: „... in der Hoffnung, dass Sie nicht das Jugendamt alarmieren!“ in ZKJ 2008, 396.
- Hoffmann*: Strafrechtliche Verantwortung von Amtsvormündern bzw. -pflegern wegen Unterlassens in ZKJ 2007, 389.
- Katzenstein* Literatur und Materialien zu § 8a SGB VIII in ZKJ 2008, 148.
- Katzenstein* Schutz für Kinder – Möglichkeiten zur Hilfe und ihre Grenzen in JAmt 2009, 9.
- Köckeritz/Dern*: Handlungsstandards der Jugendämter beim Umgang mit Gefährdungsmeldungen, in ZKJ 2013, 476.
- Kreft*: § 72a SGB VIII: Schutz bei Kindeswohlgefährdung durch Verfahren? in JAmt 2006, 66.
- Krüger*: Die „Münchener Grundvereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und § 72a SGB VIII“ in JAmt 2007, 397.

- Kunkel*: Risikoabschätzung durch Fachkräfte außerhalb des Jugendamtes in ZKJ 2007, 150.
- Kunkel*: 2 Jahre Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII in ZKJ 2008, 52.
- Kunkel*: Das BKiSchG – „Meilenstein“ oder „Mühlstein“? in ZKJ 2012, 288.
- Meysen*: Bundeskinderschutzgesetz: gesetzliche Programmatik im Baukastensystem in FamRZ 2012, 405.
- Meysen/Schönecker*: „Familienhebamme“ in FamRZ 2008, 1498.
- Mörsberger*: Schutzauftrag gem. § 8 a SGB VIII als „Dienst nach Vorschrift“? in JAmt 2008, 341.
- Münder/Smessaert*: Die Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII in ZKJ 2007, 232.
- Offe*: Methoden zur Beurteilung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung in ZKJ 2007, 236.
- Peiser*: Sicherstellung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII in NDV 2007, 1.
- Prestien*: Wirksamer Kinderschutz in ZKJ 2008, 59.
- Raack*: Kinderschutz nicht ohne Kooperation mit den Familienrichter/innen und Gerichtsvollzieher/innen in ZKJ 2008, 181 und jugendhilfe 2008, 5.
- Salgo*: § 8 a SGB VIII in ZKJ 2006, 531 und 2007, 12.
- Slüter*: Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ in JAmt 2007, 515.
- Voigts*: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und dessen Bedeutung für die Angebote der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit in JAmt 2006, 57.
- Wagener*: Prävention familiärer Krisen durch Einsatz einer „Familienhebamme“? in FamRZ 2008, 457.
- Wiesner*: Kinderschutz aus der Sicht der Jugendhilfe in ZKJ 2008, 143.
- Wiesner*: Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung in FPR 2007, 6.
- Willutzki*: Kinderschutz aus Sicht des Familiengerichts in ZKJ 2008, 139.

### **Tageseinrichtungen**

- Mayer*: „Kita-Plätze hat man zu haben!“, VerwArch 2013, 344.

### **Inobhutnahme**

- Lamontain*, Jan Christoph: Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, JAmt 2016, 110-114.
- Meysen*, Thomas/ *Beckmann*, Janna /*González Méndez de Vigo*, Nerea: Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht, NVwZ 2016, 427-431.
- Mix*, Bernd/*Katzenstein*, Henriette: Inobhutnahme oder Herausgabe bei bestehender Vormund-/Pflegschaft, JAmt 2016, 119-123.
- Neundorf*, Kathleen: Rechtliche Rahmenbedingungen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Kinder und Jugendliche, ZAR 2016, 201-209.
- Kepert*, Jan: Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder, ZKJ 2016, 12-15.
- Hoffmann/Trenczek*: Freiheitsentziehende Unterbringung „minderjähriger“ Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in JAmt 2011, 177-180.
- Kepert*: Wie wird die Inobhutnahme wirksam?, in: JAmt 2013, 562
- Kunkel*: Inwieweit kann ein freier Träger die Aufgabe der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII wahrnehmen? in ZKJ 2006, 361.
- Mielitz*: Die anonyme Kindesabgabe im Kinder- und Jugendhilferecht in JAmt 2006, 120.

*Möller*: Rechtsbehelfe gegen die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII in JAmt 2011, 126–127

*Neubacher*: Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in ZJJ 2009, 106.

*Peter*: Die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in JAmt 2006, 60.

### **Schulsozialarbeit**

*Kunkel*: Rechtsfragen in der Schulsozialarbeit in ZKJ 2013, 192.

### **Eingliederungshilfe**

*Fegert u.a.*: Stellungnahme zur Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII in JAmt 2008, 177.

*Kepert*: Wer trägt die Kosten der schulischen Inklusion? in ZFSH/SGB 2014,525.

*Kölch/Wolff/Fegert*: Teilhabebeeinträchtigung, JAmt 2007, 1.

*Kunkel*: Das Verfahren zur Gewährung einer Hilfe nach § 35 a SGB VIII in JAmt 2007, 17.

*Kunkel*: Welche Auswirkungen hat das Bundesteilhabegesetz auf die Jugendhilfe? in ZFSH/SGB 2017,194

*Kunkel/Haas*: Die Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII in ZKJ 2006, 148.

### **Freie Träger**

*Frings*: „Kontrollaufträge“ in der Jugendhilfe oder das Ende des Hilfedankens im SGB VIII? in JAmt 2008, 461.

*Kepert/Fleckenstein*: Der Zahlungsanspruch des freien Trägers im Dreiecksverhältnis, in:JAmt 2014,245

*Kunkel*: Leistungserbringer in der Jugendhilfe – im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis oder im Bermudadreieck? in ZKJ 2008, 505.

*Kunkel*: Finanzierung der Jugendarbeit nach § 74 SGB VIII, in ZKJ 2103, 228.

*Lenze*: Leistungserbringung im europäischen Sozialstaat in ZKJ 2007, 355.

*Meyer*: Stellung der Freien Wohlfahrtspflege im SGB VIII in Sozialrecht aktuell 2007, 207.

*Stähr*: Auswahl von Leistungserbringern im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses in ZKJ 2006, 180.

*Wabnitz*: Autonomie und Wettbewerb der Träger der freien Jugendhilfe versus Steuerungsverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ZKJ 2006, 326.

*Wabnitz*: Der Rechtsanspruch von Trägern der freien Jugendhilfe auf Förderung nach § 74 Abs. 1 SGB VIII in ZKJ 2007, 189 und 2009, 398..

### **Hilfe zur Erziehung**

*Hoffmann, Birgit*: Freiheitsentziehende Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, FamRZ 2013, 1346

*Salgo/Veit/Zenz*: Reformbedarf im Bereich der Dauerpflege, ZKJ 2013, 204

### **Hilfeplanung, Steuerungsverantwortung**

*Bareis*: Verstößt § 36 a Abs.1 SGB VIII gegen die richterliche Unabhängigkeit? in ZJJ 2006, 11.

*Goerdeler*: The never ending story: Jugendhilfe und Justiz in ZJJ 2006, 4.

*Höynck/Goerdeler*: Kooperation auf Augenhöhe oder „Schwarzer Peter“? (Anmerkungen zu einem DIJuF-Rechtsgutachten zum Verhältnis Jugendhilfe – Jugendstrafrecht) in JAmt 2006, 170.

*Jung-Pätzold*: § 36 a SGB VIII und die Folgen in ZJJ 2009, 238.

*Kunkel*: „Gesteuerte Selbstbeschaffung“ nach § 36 a Abs. 2 SGB VIII in ZKJ 2007, 241.

- Merchel*: 15 Jahre Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) – Anmerkungen zu einer „Zwischenbilanz“ in ZKJ 2006, 363.
- Meysen*: Steuerungsverantwortung des JA nach § 36 a SGB VIII in FamRZ 2008, 562.
- Möller/Schütz*: Jugendrichterliche Kompetenz versus Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in ZKJ 2007, 178.
- Möller/Schütz*: „Die Akte zu und alle Fragen offen“ in ZKJ 2007, 282.
- Ostendorf*: Jugendhilfe und Justiz in ZJJ 2006, 155.
- Weber/Franzki*: Der Hilfeplan nach § 36 II SGB VIII in ZKJ 2009, 394.
- Oberloskamp, Helga*: Das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren, ZKJ 2016, 336-344
- Altrogge*: Der Zwang zum Umgang und das Kindeswohl in ZKJ 2008, 154.
- Altrogge*: Das Kind im Fokus der Betrachtung in ZKJ 2008, 310.
- Fischer/Meysen*: Jugendamt und Schulschwänzen in FPR 2007, 473.
- Feldhaus*: Schulschwänzer – Was ist im Vorfeld zu tun? in FPR 2007, 488.
- Flemming*: Das aktive Jugendamt in ZKJ 2009, 315.
- Flügge*: Gerichtssaal als Elternschule? in FPR 2008, 1.
- Hoffmann*: Voraussetzungen und Verfahren der freiheitsentziehenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in JAmt 2009, 473.
- Hoffmann*: FamFG und Vormundschaft: Mögliche Auswirkungen auf die Tätigkeit von Vormündern und Pflegern in JAmt 2009, 413.
- Knittel*: Neues Gesetz zur Klärung der Vaterschaft verabschiedet in JAmt 2008, 117.
- Kretzschmar/Meysen*: Reform des Familienverfahrensrechts in FPR 2009, 1.
- Menne*: Der Umgangspfleger – ein unbekanntes Wesen? in ZKJ 2006, 445.
- Menne*: Die Entpflichtung des Verfahrenspflegers in ZKJ 2008, 111.
- Menne*: Der Verfahrensbeistand im neuen FamFG in ZKJ 2009, 68.
- Meysen*: Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls in JAmt 2008, 233.
- Müller-Magdeburg*: Die Beteiligung des Jugendamtes in ZKJ 2009, 319.
- Prenzlow*: Der Umgangspfleger in ZKJ 2008, 115.
- Raack*: Der verfahrensübergreifende „Verfahrenspfleger“ in ZKJ 2006, 72.
- Raack*: Rechtliche Maßnahmen und Entscheidungsspielräume des Familiengerichts bei Schulabsenz von Kindern und Jugendlichen in FPR 2007, 478.
- Rabe*: Die Verfahrenspflegschaft zwischen fortschreitender Umsetzung und Novellierung in ZKJ 2007, 437.
- Rieger*: Das neue FamFG – zur Rolle des Jugendamts in ZKJ 2009, 312.
- Röchling*: Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl in FamRZ 2007, 1775 und 2008, 1495.
- Schael*: Minderjährige und ihre formelle Beteiligung im Verfahren über Kindschaftssachen nach dem FamFG in FamRZ 2009, 265.
- Schlauß*: Mehr Schutz für gefährdete Kinder in ZKJ 2007, 9.
- Schmidt*: FamFG und Abstammungssachen in JAmt 2009, 465.
- Stein*: Das Zusammenspiel von SGB VIII und FamFG bei Trennung und Scheidung einerseits und Kindeswohlgefährdung andererseits in JAmt 2009, 277.
- Stötzel*: Die Verfahrensbeistandschaft im FamFG in JAmt 2009, 213.
- Stötzel*: Verfahrensbeistand und Umgangspfleger in FPR 2009, 27.
- Stürtz/Meysen*: Jugendamt im Umgangsverfahren in FPR 2007, 282.
- Trenczek*: Familiengerichtliches Verfahren und Mitwirkung der Jugendhilfe nach dem FGG-Reformgesetz in ZKJ 2009, 97.
- Trenczek*: Der Verfahrensbeistand im FamFG in ZKJ 2009, 196.

*Walther:* Aufgaben und Rechtsstellung des Jugendamts in Verfahren der freiheitsentziehenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach dem FamFG in JAmt 2009, 480.

*Willutzki:* Das Verfahren in Kindschaftssachen in ZKJ 2009, 305.

### **Vormundchaftswesen**

*Elmayer, Edda/Kauermann-Walter, Jacqueline:* Vormundschaft beim Verein nicht nur für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, JAmt 2016, 116-118

*Gojowczyk:* Die Aufsicht des Familiengerichts über den Amtsvormund, Rpfleger 2013, 1

*Hoffmann:* Persönlich zum Vormund/Pfleger bestellte Mitarbeiter/innen eines Vereins, JAmt 2013, 554.

*Hoffmann:* Unterstützung außerhalb einer Ehe geborener Kinder in JAmt 2007, 61.

*Hoffmann:* Aufgaben des Jugendamts im Kontext familiengerichtlicher Verfahren in FPR 2011, 304–309.

*Hoffmann:* Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in FamRZ 2011, 1185.

*Katzenstein:* Die Beistandschaft im Blick – eine Literaturübersicht in JAmt 2006, 438.

*Katzenstein:* Gesprächssteuerung im Rahmen der Beistandschaft und Beratung nach § 18 SGB VIII in JAmt 2008, 126.

*Meysen:* Beginn und Ende von Beistandschaften in JAmt 2008, 120.

*Salgo/Zenz:* (Amts-)Vormundschaft zum Wohle des Mündels in FamRZ 2009, 1378.

### **Adoption**

*Oberloskamp:* Das Märchen von der bösen Stiefmutter in ZKJ 2008, 484.

### **Beurkundungen**

*Knittel:* Vollstreckung dynamischer Unterhaltstitel im Ausland – Neue Aufgaben für die Urkundspersonen beim Jugendamt in JAmt 2006, 447.

*Knittel:* Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder nach neuem Recht in JAmt 2007, 561.

### **Betriebserlaubnis**

*Kepert:* Die Zulassung des Betriebs von Einrichtungen i.S.v. § 45 SGB VIII durch behördliche Duldung in JAmt 2014, 186.

*Mörsberger:* Betriebserlaubnis schon heute, wenn personelle Besetzung erst morgen geklärt wird? in ZKJ 2008, 241.

### **Datenschutz**

*Bertsch, Bianca/Ziegenhain, Ute/Künster, Anne Katrin:* Die Beratung von Berufsheimnisträgern des Gesundheitswesens nach § 4 KKG, JAmt 2016, 54-58.

*Hagen, Björn:* Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes, JAmt 2016, 15-16.

*Hoffmann, Birgit:* Notwendige Praxisumstellung bei Einwilligung in datenverarbeitende Vorgänge, JAmt 2018, 2.

*Kuchler, Barbara:* Zur Zeugnispflicht von Jugendamtsmitarbeiter/innen im Vaterschaftsanfechtungsverfahren. Anmerkung zu OLG Saarbrücken 27.4.2015 – 9 WF 13/15, JAmt 2016, 187-189.

*Kunkel, Peter-Christian:* Kontrollbefugnis und Datenschutz in der Jugendhilfe, ZKJ 2016, 9-12.



*Kunkel/Rosteck/Vetter*: Schweigepflicht und Sozialdatenschutz versus Zeugnispflicht, StV 2017, 829

*Kunkel*: Sozialdatenschutz nach EU-Datenschutzgrundverordnung und Anpassungsgesetz, ZFSH/SGB 2017,443.

*Kaufmann*: Durchsuchung von Räumen des Jugendamtes und Beschlagnahme von Akten durch die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft in ZKJ 2006, 487.

*Kunkel*: Hat der Jugendgerichtshelfer ein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess? in ZJJ 2004, 425.

*Kunkel*: Kinderschutz und Datenschutz in NDV 2008, 415.

*Löwisch/Mysliwiec*: Datenschutz bei Anforderung und Nutzung erweiterter Führungszeugnisse in NJW 2012, 2389.

*Müller-Magdeburg*: Datenschutz in der Verantwortungsgemeinschaft in FPR 2008, 619.

*Reinhardt*: Datenschutz in der Adoptionsvermittlung in JAmt 2008, 401 und 457.

*Riekenbrauk*: Jugendamt, Gefahrenabwehr und Datenschutz in ZKJ 2006, 25.

*Schönecker/Bröbkamp/Kuehn-Velden/Knorr/Fangerau/Ziegenhain/Fegert*: Kooperation bei Frühen Hilfen im Spannungsverhältnis zwischen Informationsbedarf und Datenschutz in JAmt 2009, 337.

### **Führungszeugnis**

*Fazekas, Réka/Nickel, Dorette*: Zu verschiedenen Rechtsfragen bei der Anwendung des § 72 a Abs. 4 und 5 SGB VIII, NDV 2016, 427-429.

### **Rechtsschutz**

*Hinrichs*: Jugendhilfe und verwaltungsgerichtliche Kontrolldichte. Ein Überblick in JAmt 2006, 377.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

*Enders*: Wie öffentlich ist das Jugendamt? in ZKJ 2008, 494.

### **Vorrang/Nachrang; Kostenerstattung**

*Best*: Heranziehung von Eltern zu den Kosten für die Betreuung behinderter Kinder in (integrativen) Kindertageseinrichtungen in ZfF 2007, 221.

*Busch/Fieseler*: Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und SGB VIII? in jugendhilfe 2007, 273.

*Dillmann/Dannat*: „forever young“ – Abgrenzung SGB VIII/SGB XII in ZfF 2009, 3.

*Grube*: Das Unterhaltsvorschussrecht im „Gestrüpp“ von Sozialrecht und Unterhaltsrecht in ZKJ 2009, 388.

*Heinz*: Kostenträgerschaft bei Fremdunterbringung Jugendlicher. Abgrenzung SGB VIII – SGB III in ZfF 2007, 150.

*Hoffmann*: Ansprüche auf Opferentschädigung im Einzelfall in JAmt 2006, 382 und 425.

*Kunkel*: Junge Menschen im „Bermudadreieck“ von SGB VIII, III, II in NDV 2007, 397.

*Küfner*: Eingliederungshilfe in Pflegefamilien für alle Kinder mit Behinderungen?! in JAmt 2007, 8.

*Lenze*: Bildung und Teilhabe zwischen Jobcenter und Jugendamt in ZKJ 2011, 17–25.

*Loos*: Einmal mehr: Kostenerstattung nach dem SGB VIII in ZKJ 2006, 501.

*Schruth*: Zur Leistungskonkurrenz von SGB II und SGB VIII in ZKJ 2009, 189.

*Schruth*: An der Schnittstelle von Jugendsozialarbeit und § 3 Abs. 2 SGB II in ZKJ 2006, 137.

### **Kostenbeteiligung**

*Krekeler, Michael:* Kostenbeitrag der Eltern bei Fremdunterbringung des Kindes nach dem SGB VIII, FuR 2016, 216-219.

*Schindler:* Auswirkungen der Unterhaltsrechtsänderung auf die Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe in JAmt 2007, 575.

#### **d. Fachliche Empfehlungen/Gutachten**

AFET :

15 Jahre Schiedsstellen nach dem SGB VIII (1999-2014), 2015 und 10 Jahre Schiedsstellen nach dem SGB VIII, 2009.

Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Landesjugendämter Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland, OVG RhPf, Saarland, Thüringen, Westfalen-Lippe und der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

- Gemeinsame Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII mit Stand vom 17.11.2014 (zit.: Gemeinsame Empfehlungen). Für BW siehe KVJS; für Bayern siehe BayLJA.

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) / Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ):

- Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung. Berlin 2012 (zit.: AGJ/BAGLJÄ, Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz, 2012).
- Fachkräftegebot und Fachkräftegewinnung (Sept. 2014).

Bayerisches Landesjugendamt (BayLJA):

- Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach § 90 bzw. nach §§ 91-95 SGB VIII mit Stand vom 2.12.2014 bzw. vom 3.12.2013.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung:

- Vorläufige Empfehlungen für die Unterstützung von Familien in Trennung und Scheidung bei der Sorgerechtsregelung vom 19.2.1993, ZfJ 1995 S. 146 ff.

BAG der Freien Wohlfahrtspflege eV : keep-with-next

Die Freie Wohlfahrtspflege. Profil und Leistungen. Freiburg 2002. –

Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Kinderinteressen e.V. info@kinderinteressen.de

Entwicklung künftiger Pandemie-Strategien (2020) - Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ):

- Arbeits- und Orientierungshilfe zur Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft, beschlossen am 12.11.2004 in Erfurt, veröffentlicht im Mai 2005 (zit.: BAG LJÄ 12.11.2004)
- Arbeitshilfe „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“, 2. Aktualisierte Fassung, Beschl. in der 115. Arbeitstagung 2013.
- Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. 1995.
- Empfehlungen zum Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen. Inobhutnahme. 17.11.2014 (zit.: BAGLJÄ UMF).
- Empfehlungen zur Abgrenzung der Hilfen nach § 72 BSHG zu den Hilfen für junge Volljährige nach § 41 KJHG, Beschl. in der 72. Arbeitstagung 1992, Nr. 52.
- Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. 7. Fassung 2014 (zit.: BAGLJÄ Adoptionsvermittlung).

- Empfehlungen zur Arbeit in Tagesgruppen (§ 32 KJHG), Beschl. in der 73. Arbeitstagung 1992, Nr. 57.
- Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Beschl. vom 10./12.11.2004.
- Fachliche Empfehlungen zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der Unter-Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, 2009, Nr. 107.
- Grundsätze und Empfehlungen zur Jugendsozialarbeit, Beschl. in der 73. Arbeitstagung 1992, Nr. 56.
- Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 (ausgenommen Kindertageseinrichtungen), Beschl. in der 115. Arbeitstagung 2013.
- Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfe, Beschl. in der 71. Arbeitstagung 1991, Nr. 51.
- Sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 KJHG und sonstige Wohnform gem. § 45 KJHG, Beschl. in der 72. Arbeitstagung 1992, Nr. 53.
- Soziale Arbeit an der Schule. 2014.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):

- Diskussionspapier zu Gender Mainstreaming v. 18.2.2002 (zit.: BMFSFJ zu GM).
- Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe. 5. Aufl. Baden-Baden 2005.

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV):

- Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts vom 11.10.2014 (zit.: BMJV Eckpunkte).

Der Paritätische:

- Schulsozialarbeit im Kontext des Bildungs- und Teilhabepaketes. Erfahrungen und Empfehlungen für die kommunale Praxis Schulsozialarbeit, Berlin 2013.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV):

- Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und 4) vom 25.9.2012.
- Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung kommunalen Managements am Übergang Schule – Beruf: benachteiligungssensibel – chancengerecht – inklusiv vom 27.9.2011 (zit.: DV 2011).
- Empfehlungen zur Ausgestaltung der Tagespflege, NDV 1992 S. 178 ff.
- Empfehlungen zur Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung und zur Mitwirkung der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren, NDV 1992 S. 148 ff.
- Empfehlungen zur Familienbildung, NDV 1995, 221.
- Empfehlung zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen vom 22.3.2017
- Empfehlungen zur preislichen Fortschreibung des monatlichen Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege vom 30.9.2014.
- Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen vom 8.5.2012.
- Empfehlungen zur Umsetzung der Neuregelungen im Vormundschaftsrecht vom 24.10.2012 (zit.: DV Vormundschaftsrecht).
- Empfehlungen zur Vollzeitpflege/Verwandtenpflege, NDV 1992 S. 181 ff.
- Unterstützung am Übergang Schule – Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII vom 23.9.2015 (zit.: DV 2015).

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.:

- Aufgaben und Rolle des gesetzlichen Amtsvormunds für Kinder minderjähriger Mütter, JAmt 2003, 11, Kind-Prax 2003, 18.
- Ersatz von Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen nach dem SGB VIII, JAmt 2002, 498, ZfJ 2003, 61.
- Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens (Modellprogramm 2003).
- Praktische Auswirkungen der Änderung der unterhaltsrechtlichen Kindergeldanrechnung (§ 1612 b Abs. 5 BGB), JAmt 2003, 14, Kind-Prax 2003, 58.
- Themengutachten und Rechtsgutachten. 2015 (zit.: DIJuF-Rechtsgutachten).
- Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung. 2004.

Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (DIV):

- Schwerpunkte in DIV-Gutachten. 1997 (zit.: DIV-Schwerpunkte).

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK):

- Berufliche und soziale Eingliederung sozial benachteiligter junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Beschl. vom 21./22.5.2015 (zit.: JFMK 2015).
- Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Beschl. vom 21./22.5.2015.
- Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe“, Beschl. vom 12/13.5.2005.
- SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende: Einbeziehung der Jugendhilfe, Beschl. vom 12/13.5.2005 (zit.: Jugendministerkonferenz 2005).

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS):

- Empfehlungen zur Kostenbeteiligung vom 1.1.2014.

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Tätigkeitsberichte; z.B. in Bayern der 29. TB für 2019 (vorgelegt 2020) mit wegweisenden Ausführungen zum Datenschutz bei Kindeswohlgefährdung

Landesjugendamt Hessen:

- Fachliche Empfehlung zur Durchführung der Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung und der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren für die Jugendämter in Hessen vom 23.7.1992 (zit.: LJA Hessen Trennung und Scheidung).

Landesjugendamt Rheinland und Landesjugendamt Westfalen:

- Empfehlungen zur Eingliederungshilfe nach § 35 a., 2. Aufl. 2015 (zit.: LVR Eingliederungshilfe).

Datenschutz zwischen ASD und wirtschaftlicher Jugendhilfe (2020)-

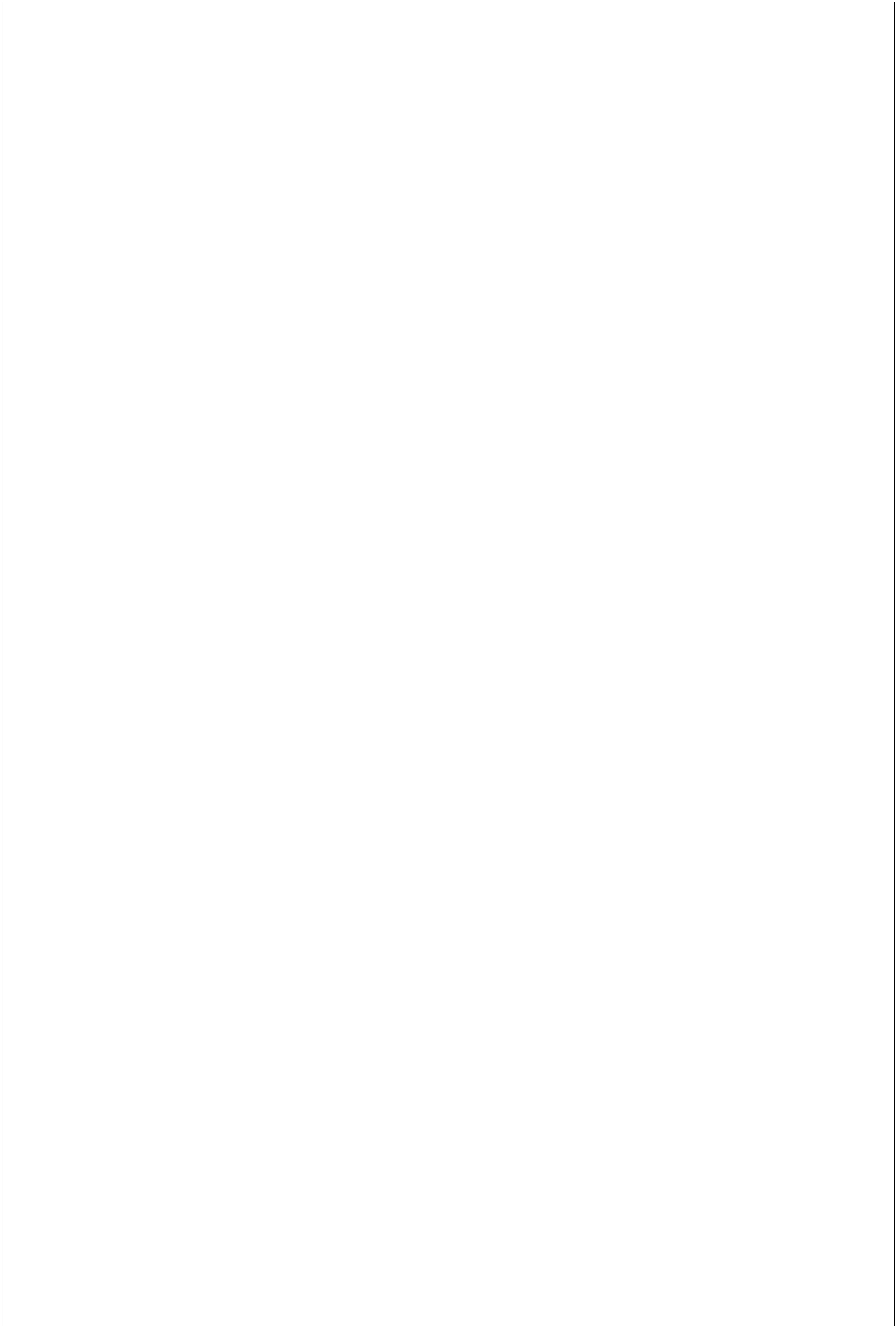
Ministerium für Soziales und Integration BW

Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz, Band 1 und Band 2 mit Materialien zum Datenschutz (2020)

Verein für Kommunalwissenschaften eV und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt.“ Berlin 1999.

## **Anhang 7. Hinweise auf Arbeitsmaterialien, Arbeitshilfen und Adressen**

s. gedruckte Ausgabe Kunkel: Jugendhilferecht, 10. Aufl.



## **Anhang 8. Glossar („Nomenklatur“) und Stichwortverzeichnis**

s. gedruckte Ausgabe Kunkel: Jugendhilferecht, 10. Aufl.